

Juliane Freifrau von Rotenhan

Frankfurter Testamentsstreitigkeiten am  
Reichskammergericht:  
Eine Untersuchung anhand der Gerichtsakten der  
höchstrichterlichen Spruchpraxis (1495-1806)

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Erstberichterstatter: Prof. Dr. Anja Amend-Traut  
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Steffen Schlinker  
Tag der mündlichen Prüfung: 25.11.2015

**MEINEN ELTERN**

## **Prolog**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zunächst meiner Doktormutter Frau Prof. Anja Amend-Traut, die den entscheidenden Impuls und das Interesse für die Reichskammergerichtsforschung gegeben und die die Erstellung dieser Arbeit sehr gefördert hat. Der mir von ihr gewährte Freiraum für die Bearbeitung parallel zu meiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit und die unkomplizierte Handhabung haben mir die Vollendung dieser Arbeit ermöglicht.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Steffen Schlinker für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus danke ich all denen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation in allmöglicher Form durch Anregungen, Ratschläge und praktische Hilfe unterstützt haben, das schließt insbesondere die Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und des Instituts für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main ein.

Meinen größten Dank erhalten und verdienen meine lieben Eltern und mein lieber Mann, die mich unermüdlich unterstützt, immer motiviert und viel Geduld gezeigt haben.

Frankfurt am Main im Dezember 2015

Juliane v. Rotenhan

## Inhalt

---

Abkürzungsverzeichnis .....	V
A. Einleitung .....	1
1. Forschungsstand und –ziel .....	2
2. Quellenlage.....	6
3. Vorgehensweise .....	8
B. Erster Teil: Aktenmaterial und Literatur .....	9
1. Frankfurter Aktenbestand.....	9
2. Bestandteile der testamentsrechtlichen Prozessakte .....	10
3. Literatur .....	15
3.1. Literatur zum Frankfurter Partikularrecht .....	15
3.2. Kameralliteratur .....	16
C. Zweiter Teil: Der testamentsrechtliche Prozess am Reichskammer- gericht.....	26
1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand .....	26
1.1. Höchste Gerichtsbarkeit des Alten Reiches .....	26
1.2. Frankfurter Gerichtsbarkeit .....	28
1.3. Gerichtsstand in Testamentsangelegenheiten.....	30
2. Zuständigkeit des Reichskammergerichts .....	31
2.1. Verfahrensarten .....	31
2.2. Sachliche Kompetenz des Reichskammergerichts .....	36
2.2.1. Causae mixti fori .....	36
2.2.2. Nachlassimmissionsverfahren .....	40
2.2. Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	41
3. Rechtsquellen, Rezeption und Rechtsanwendung.....	42
3.1. Rechtsquellen und Rezeption des römischen Erbrechts.....	42
3.2. Angewendetes Recht .....	45
4. Streitgegenstände .....	49
5. Prozessbeteiligte.....	51
5.1. Privatparteien .....	51
5.1.1. Patriziat und Bürgertum .....	51
5.1.2. Juden und Christen .....	53

5.2. Besondere Parteien .....	55
5.2.1. Arme Parteien.....	55
5.2.2. Frauen.....	57
5.3. Advokaten und Prokuratoren .....	59
6. Beweisführung und Beweismittel .....	60
6.1. Urkundsbeweis .....	61
6.1.1. Testamente und Testamentsabschriften.....	61
6.1.2. Sonstige Privat- und öffentliche Urkunden.....	66
6.2. Zeugenbeweis.....	69
7. Der Abschluss des testamentsrechtlichen Prozesses .....	71
D. Dritter Teil: Frankfurter Testamentsrecht .....	74
I. Erstes Kapitel: Erbschaft und Testamente .....	74
1. Gegenstand der Erbschaft.....	74
2. Frankfurter Testamente .....	79
2.1. Historische Entwicklung der Testamente.....	79
2.2. Testierfähigkeit.....	83
2.3. Errichtung und Arten.....	85
2.3.1. Das ordentliche Testament .....	86
2.3.2. Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten .....	89
2.3.3. Das außerordentliche Testament .....	89
2.3.4. Die holographische Errichtung.....	90
2.3.5. Inhaltliche Struktur eines Frankfurter Testaments .....	91
2.4. Auslegung und Wirksamkeit .....	93
2.4.1. Auslegung.....	93
2.4.2. Widerruf .....	97
2.4.3. Anfechtung .....	99
2.4.4. Unwirksamkeit .....	100
2.5. Motive der Testamentserrichtung.....	108
2.6. Testamente als Spiegel der Frankfurter Gesellschaft .....	110
2.7. Legate .....	114
2.7.1. Vermächtnisse ad pias causas .....	115
2.7.2. „Absonderungsrecht“ des Vermächtnisnehmers .....	119
3. Testament, Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht.....	120
3.1. Schnittstellen .....	120

3.2. Statutportion des Ehegatten.....	124
3.3. Entzug der Statutportion durch testamentarische Anordnung.....	127
4. Verfügungen neben dem Testament.....	130
4.1. Das Kodizill.....	130
4.2. Der Erbvertrag.....	131
4.3. Der Erbschaftsvertrag.....	135
4.4. Eheverträge mit erbrechtlichen Regelungen.....	139
II. Zweites Kapitel: Anordnungen des Erlassers.....	141
1. Institutio et substitutio vulgaris heredis.....	141
2. Substitutio fideicommissaria und Universalfideikommiss.....	147
2.1. Substitutio fideicommissaria.....	147
2.2. Universalfideikommiss.....	153
2.2.1. Reichweite.....	156
2.2.2. Quarta Trebellianica.....	160
3. Miterben und Erbschaftsteilung.....	164
4. Tutelsanordnung.....	166
5. Ausschluss von der Erbfolge und Pflichtteilsrecht.....	168
5.1. Enterbung.....	168
5.2. „Erbunwürdigkeit“.....	173
5.2.1. Testamentarische Strafklausel.....	173
5.2.2. Verwirkung.....	175
5.3. Ausschlagung und Erbverzicht.....	176
5.4. Pflichtteilsrecht.....	178
6. Testamentsvollstreckung.....	181
III. Drittes Kapitel: Jüdisches Testamentsrecht.....	183
1. Grundsätze des jüdischen Erbrechts.....	183
2. Konkurrenzverhältnis jüdisches und gemeines Testamentsrecht.....	184
E. Schlussbetrachtung.....	189
F. Anlagenkonvolut – Überblick.....	195
Anlage 1.....	196
Anlage 2.....	198
Anlage 3.....	222
Anlage 4.....	223
Anlage 5.....	224

Anlage 6 .....	225
Anlage 7 .....	226
Anlage 8 .....	227
Anlage 9 .....	228
Anlage 10 .....	229
Anlage 11 .....	231
Anlage 12 .....	232
Anlage 13 .....	233
Anlage 14 .....	236
Anlage 15 .....	239
Quellen und Literatur .....	244

## Abkürzungsverzeichnis

---

aaO	am angegebenen/angeführten Ort
ALR	Allgemeines Landrecht der preußischen Staaten
An.	Aktennummer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Blatt
bspw.	beispielsweise
c.	Capitulus oder caput (bei Novellen), Codex
cas.	casus
Cent.	Centuria
CICan.	Corpus Iuris Canonici
COC	Concepta Ordinatio Cameralis, Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613
cons.	consilium
CRKGO	Konzept der Reichskammergerichtsordnung
D	Digesten
d. J.	der Jüngere
d. Ä.	der Ältere
dec.	decisio
fasc.	fasciculus
FfM	Frankfurt am Main
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fl.	florenus aureus; Florin = Gulden
fol.	folio
geb.	geborene/r
gen.	genealogisch
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
Inst.	Institutiones
ISG Ffm	Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main
Lib.	Libellus, Liber
MA	Mittelalter
MPIER	Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte
Nbst.	Nebenstunden
NO	Notariatsordnung
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
obs.	observatio
o.g.	oben genannt
Qu.	quaestio
r	recto
RA	Reichsabschied
resp.	responsum
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RNO	Reichsnotarordnung
S.	Seite

SCti	Senatus Consulti
Sp.	Spalte
Th.	Teil
tit.	Titel, titulus
Tract.	Tractatus
v	verso
v.	von
verh.	verheiratete
verw.	verwitwete
Vgl.	Vergleiche
ZRG	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte

## A. Einleitung

---

*Uti legassit suae rei, ita ius esto.*<sup>1</sup>

Die Frage nach dem wahren letzten Willen des Erblassers ist bis heute Gegenstand erb- und familienrechtlicher Auseinandersetzungen, gerichtlicher Untersuchungen und Entscheidungen. Damals wie heute geht es darum, den Willen des Verstorbenen zu wahren und Testamente auf ihre Gültigkeit zu überprüfen: *testamentum ex eo appellatur, quod testatio mentis est.*<sup>2</sup> Das Testament ist der letzte bezeugte Wille des Erblassers (*testari* = bezeugen; *testis* = Zeuge; *testatio mentis*).<sup>3</sup> Das Reichskammergericht<sup>4</sup> prägte über Jahrhunderte die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Heiligen Römisch Reich Deutscher Nation u. a. zu Fragen des Erb- und Testamentrechts. 1495 als Nachfolgeinstitution des Königlichen Kammergerichts gegründet wirkte es bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806. Folgte das oberste Gericht bis Ende des 15. Jh. noch dem Aufenthaltsort des Königs, wurde durch die Institutionalisierung des Reichskammergerichts ein ständiges Gericht mit festem Sitz errichtet. Durch die Gründung des Reichskammergerichts und des Reichshofrats als die beiden höchsten Gerichte im Alten Reich nahm der Begriff der gerichtlichen Kontrolle und überregionalen Gerichtsbarkeit andere, weitere Formen an. Die Aufgabe, in einem Gebiet mit gewaltigen Ausmaßen wie dem Heiligen Römischen Reich und der darin bestehenden Vielzahl an unterschiedlichen Partikularrechten „Recht zu sprechen“ und eine dauernde Autorität über Konfessionen und Territorien hinweg zu erlangen und zu behaupten, fasziniert Historiker und Juristen heutzutage gleichermaßen. In besonderem Maße bieten die noch erhaltenen Prozessakten des Reichskammergerichts die wesentliche Grundlage für die Erforschung der höchstrichterlichen Spruchpraxis in der frühen Neuzeit. Das 1976 von BERNHARD DIESTELKAMP initiierte Projekt zur Erfassung und Inventarisierung des gesamten Aktenmaterials stellte den Beginn für die systematische Erforschung der Rechtsprechung des Reichskammergerichts dar. Archivalisch wurden die Akten fast vollständig erfasst.<sup>5</sup> Seit 1985 beschäftigt

---

<sup>1</sup> Zwölfartafelgesetz 450 v. Chr.: 5, 3; Inst. 2, 22 (*De lege falcidia*); D 50, 16, 120 (*De verborum significatione*).

<sup>2</sup> Inst. 2, 10, 1 (*De testamento ordinandis*).

<sup>3</sup> STOWASSER, S. 511.

<sup>4</sup> RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht, Erster Teil: Geschichte und Verfassung (= Quellen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, Band 4, Heft 3), Weimar 1911.

<sup>5</sup> Neuester kompakter Leitfaden hinsichtlich der Überlieferung sowie der Bearbeitungs- und Zugangsmöglichkeiten: PETER OESTMANN/WILFRIED REININGHAUS, Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 44), Düsseldorf 2012.

sich insbesondere die Wetzlarer Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung mit der Rechtsprechung des höchsten Gerichts des Heiligen Römischen Reiches.<sup>6</sup> Auch Verfahren im Testaments- bzw. Erbrecht waren Bestandteile der reichskammergerichtlichen Spruchpraxis. Zahlreiche solcher Prozesse, insbesondere aus dem in dieser Arbeit begutachteten Gerichtssprengel Frankfurt am Main, fanden ihren Weg an das Reichskammergericht. Mit der Auswertung ausgesuchter Frankfurter Prozesse beschäftigt sich diese Arbeit. Fragen der Rechtsanwendung des „Frankfurter Testamentsrechts“, Besonderheiten von testamentarischen Prozessen, Inhalte der zum Spruch gestellten Auseinandersetzungen, Beweggründe der Parteien sowie soziale, religiöse sowie gesellschaftliche Hintergründe werden untersucht. Dabei steht das Frankfurter Stadtrecht, die Frankfurter Reformation, in besonderem Fokus. Das Frankfurter Partikularrecht galt über die Stadtgrenzen hinaus und als die im fränkischen Gebiet berühmteste „Mutterstadt“, deren Recht teils unmittelbar, teils mittelbar auf eine sehr große Zahl von Städten übertragen wurde.<sup>7</sup> Der gemeinrechtliche Einfluss war im Bereich des Testamentsrechts erheblich, obgleich viele „Frankfurter Gewohnheiten“ beibehalten wurden.<sup>8</sup> Dies betraf vor allem die Errichtungsformen von „Frankfurter Testamenten“. Der Forschungszeitraum umfasst zwar die gesamte Zeit der Tätigkeit des Reichskammergerichts, tatsächlich aber stammen die untersuchten Verfahren aus einer Zeitspanne, nämlich weitestgehend aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

## 1. Forschungsstand und -ziel

Die Auswertung und rechtliche Aufarbeitung der ca. 77.800 nachweisbaren Reichskammergerichtsakten<sup>9</sup> erhielt durch die Inventarisierung<sup>10</sup> einen entscheidenden Impuls und rückte in den Fokus der neuzeitlichen Forschung. Die Inventarisierung war Anlass für die nunmehr zahlreichen wissenschaftlichen Bearbeitun-

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu: GEORG SCHMIDT-VON RHEIN, Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 3, URL: <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/schmidt1/index.html>> [13.12.2004].

<sup>7</sup> OTTO STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bände, Leipzig 1860 und 1864, hier Bd. I, S. 548.

<sup>8</sup> Allgemein zur Rezeption in Frankfurt: HELMUT COING, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1962; DERS., Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit, Weimar 1935.

<sup>9</sup> Absolut exakte Angaben lassen sich nicht machen, weil z. T. nicht nur Prozessakten, sondern auch Akten mit Bezug zur Reichskammergericht, wie z. B. Urkunden, nachgewiesen und miteinbezogen wurden. BERND SCHILDT, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom vorgedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reichs, 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 35, insb. Fn. 3.

<sup>10</sup> Datenbank zum Download (Universität Würzburg, Prof. Anja Amend-Traut): URL <[http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/amend\\_traut/forschungsprojekt\\_datenbank\\_hoehstgerichtsbarkeit/](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/amend_traut/forschungsprojekt_datenbank_hoehstgerichtsbarkeit/)> [Stand: Februar 2015]. Dazu: Quantitative Auswertungen siehe BERND SCHILDT, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom vorgedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reichs, 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 46 f.

gen im Rahmen der Reichskammergerichtsforschung.<sup>11</sup> In der Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ sind seit 1973 Beiträge publiziert worden, die verschiedene Schwerpunkte beleuchten und Fragestellungen hinsichtlich der Wirkungsweise des Reichskammergerichts bearbeiten. Ebenso enthält die Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung kürzere Beiträge seit dem Jahr 1985.<sup>12</sup> Wissenschaftliche Untersuchungen bestehen darüber hinaus z. B. über die Stellung der Frauen in reichskammergerichtlichen Prozessen.<sup>13</sup> Solche Publikationen waren jedoch nicht abschließend und beruhen teilweise auf Einzelfallbewertungen sowie quantitativen Analysen. Einen methodisch neuen Zugang verfolgte PETER OESTMANN in seiner Veröffentlichung der Edition einer Reichskammergerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert, durch die eine Benutzung der Akten erleichtert und einem größeren Benutzerkreis zugänglich gemacht wurde.<sup>14</sup> Exemplarisch stellte der Verfasser dadurch insbesondere die Struktur des Kameralprozesses vor dem Reichskammergericht dar.

Frankfurter Bezüge weist das umfassende Werk von ANJA AMEND-TRAUT auf, in dem Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht unter einem neuen Forschungsansatz, nämlich unter Fokussierung des praktizierten Handelsrechts, ausgewertet wurden.<sup>15</sup> Der Frankfurter Aktenbestand war zudem Grundlage des

---

<sup>11</sup> Allgemein: Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“; Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung; IGNACIO CZEGUHN/JOSÉ ANTONIO LÓPEZ NEVOT/ANTONIO SÁNCHEZ ARANDA/JÜRGEN WEITZEL (Hrsg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karl V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, JÜRGEN WEITZEL/ERIC HILGENDORF (Hrsg.), Band 4), Baden Baden 2011. Zu besonders spektakulären Prozessen wie Hexen-, Untertanen- oder Zunftprozesse: JOHANNES ARNDT, Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe“. Ein Untertanenprozess vor den Territorial- und Reichsgerichten zwischen 1680 und 1720 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 20), Wetzlar 1997; RALF-PETER FUCHS, Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergerichts. Nichtigkeitsbeschwerden und Injurienklagen (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 16), Wetzlar 1994; DIETRICH KRATZSCH, Justiz-Religion-Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechszehnten Jahrhunderts, Tübingen 1990; JULIA MAURER, Der „Lahrer Prozess“ 1773–1806: ein Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 30), Köln 1996; PHILIPP NORDLOH, Zunftprozesse vor dem Reichskammergericht (= Rechtshistorische Reihe, 370), Frankfurt am Main 2008; PETER OESTMANN, Hexenprozess vor dem Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 31), Köln 1997. Oder Juden- und Religionsangelegenheiten: FRIEDRICH BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches – Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch, aus: Reihe Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 13, Wetzlar 1992.

<sup>12</sup> Daneben gibt es Einzelveröffentlichungen zu reichskammergerichtlichen Ausstellungen: ANETTE BAUMANN/ANJA EICHLER, Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht, Katalog zur Ausstellung, Petersberg 2012.

<sup>13</sup> Bsp.: ANETTE BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht. Frankfurt und Köln im Vergleich, S. 93–115, in: BATTENBERG/SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 57), Köln/Weimar/Wien 2010; IRENE JUNG, „Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“ – Frauen wenden sich an das Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 21), Wetzlar 1998; PAULINE PUPPEL, Reichsgerichtsakten als Quelle: Frauen, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 3, URL <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/puppel/index.html>> [13.12.2004]. Zu Handelsfrauen siehe: ANJA AMEND-TRAUT, Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Über die Frage, ob „Weibs=Personen mit Wechsel contrahieren können“, in: SIEGRID WESTPHAL (Hrsg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 119–151; SIEGRID WESTPHAL/INKEN SCHMIDT-VOGES/ANETTE BAUMANN (Hrsgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der frühen Neuzeit, München 2011.

<sup>14</sup> PETER OESTMANN, Ein Zivilprozess am Reichskammergericht: Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 55), Köln/Weimar/Wien 2009.

<sup>15</sup> ANJA AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009.

vielschichtigen Vergleichs der beiden Handels- und Handwerkszentren Frankfurt und Hamburg anhand der Reichskammergerichtsprozesse durch ROBERT RIEMER.<sup>16</sup> Über das Erb- bzw. Testamentsrecht der frühen Neuzeit gibt es unter dem Blickwinkel der Anwendung in der Rechtspraxis des Reichskammergerichts bislang keine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, sondern nur normengeschichtliche Auseinandersetzungen. Die Veröffentlichungen zu mittelalterlichen und auch frühneuzeitlichen Testamenten und Testamentsrecht in verschiedenen Städten oder Staaten des Heiligen Römischen Reiches beleuchten nicht die Rechtsanwendung durch die Gerichte.<sup>17</sup> MATHIAS DOMS begutachtet in seiner Dissertation anhand einer Fallstudie die materiellrechtliche Frage, ob Halbgeschwister der Eltern des Erblassers dasselbe gesetzliche Erbrecht wie deren Vollgeschwister besaßen.<sup>18</sup> Reichskammergerichtlichen und zugleich erb- bzw. testamentsrechtlichen Bezug weisen Arbeiten von IRENE JUNG<sup>19</sup> und PETER OESTMANN<sup>20</sup> auf. Auch BARBARA DÖLEMEYER behandelt in ihrem Aufsatz „Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert“<sup>21</sup> zwei Verfahren mit ehevertraglichem und eheerbrechtlichem Streitgegenstand.<sup>22</sup> GERHARD IMMELS Dissertation über die höchstpersönliche Rechtsnatur der letztwilligen Disposition stützt sich wiederum auf die deutsche Rechtsliteratur, u. a. aber eben auch auf Kameralisten wie JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK<sup>23</sup> und ANDREAS

---

<sup>16</sup> ROBERT RIEMER, Frankfurt und Hamburg vor dem Reichskammergericht. Zwei Handels- und Handwerkszentren im Vergleich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 60), Köln/Weimar/Wien 2012.

<sup>17</sup> Bsp.: GÜNTER ADERS, Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932; PAUL BAUR, Testament und Bürgerschaft – Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989, insb. S. 14–35; STEFAN BRAKENSIEK/MICHAEL STOLLEIS/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006; LUDWIG HEINRICH EULER, Beitrag zu der Geschichte in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1852; SILKE PETTINGER, Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburger Neuzeit, Berlin 2007; ADRIAN SCHMIDT-RECLA, Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzquellen (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 29), Köln/Weimar/Wien 2011; EVA TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Frankfurt am Main 1997.

<sup>18</sup> MATHIAS DOMS, Rechtsanwendung im usus modernus. Eine Fallstudie zum Erbrecht der halben Geburt, Münster 2010.

<sup>19</sup> IRENE JUNG, Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen. Frauen wenden sich an das Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 21), Wetzlar 1998. Die Verfasserin hat Wetzlarer Verfahren analysiert, in denen Frauen sich aus erb-, familien- oder schuldrechtlichen Klagegrund an das Reichskammergericht gewandt haben.

<sup>20</sup> PETER OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsvielfalt und Partikularrecht im alten Reich, Frankfurt am Main 2002. Auch erbrechtliche Aspekte werden hier untersucht. Die Zuständigkeitsfrage in familien-, aber auch erbrechtlichen Angelegenheiten stand dabei im Zentrum der Untersuchung. Siehe dazu Zweiter Teil, 2.2.1.

<sup>21</sup> BARBARA DÖLEMEYER, Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert, in: STEFAN BRAKENSIEK/MICHAEL STOLLEIS/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006, S. 79–94. In Hinblick auf Ehesachen sind in diesem Zusammenhang noch zu nennen: HANS SEEHASE, Ehesachen vor dem Reichskammergericht. Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit, Inaugural-Dissertation, Münster 1999; SIEGRID WESTPHAL, Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 35), Wetzlar 2008.

<sup>22</sup> Dabei handelt es sich um folgende Verfahren des Frankfurter Aktenbestands: ISG FfM RKG Nr. 1019, 1303.

<sup>23</sup> GERHARD IMMEL, Die höchstpersönliche Willensentscheidung des Erblassers, Köln/Graz 1965; JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK, Responsorium iuris, sive consiliorum decades decem, sive Centuria integra, Francofurti 1619.

GAIL<sup>24</sup> sowie auf HEINRICH COCCEJI,<sup>25</sup> JOHANN HEINRICH VON BERGER<sup>26</sup> und JOHANN ULRICH VON CRAMER.<sup>27</sup> Konkrete Verfahren und Aktenauswertungen schloss er in seiner Bearbeitung aber weitestgehend aus.

Forschungsziel ist nunmehr, anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichskammergerichts die Struktur, Inhalte sowie Besonderheiten der testamentarischen Prozesse und die Implementierung bzw. Anwendung des Testamentsrechts für die Streitigkeiten aus dem Gerichtssprengel Frankfurt am Main zu untersuchen. Testamentarische Besonderheiten in der Rechtsanwendung sollen anhand der ausgesuchten Verfahren<sup>28</sup> herausgestellt werden. Es gilt aufzuzeigen, wie testamentarische Probleme in prozess- als auch materiellrechtlicher Hinsicht in den Verfahren behandelt wurden. Zu untersuchen ist, wie viel Bedeutung dem Frankfurter Stadtrecht und den Frankfurter Rechtsgewohnheiten im Vergleich zum gemeinen Recht durch das Reichskammergericht beigemessen wurde. Bedeutsam ist, welche angesprochenen Rechtsprobleme auf der Grundlage der Frankfurter Normen, also des *ius particulare*, gelöst worden sind bzw. welches Recht bei Gesetzeslücken herangezogen wurde. Auch Fragen des jüdischen Erb- und Testamentsrechts sollen einbezogen werden. Gleichmaßen wird zu beleuchten sein, ob die hohe Anzahl an Erb- und Testamentsstreitigkeiten infolge der „Schwierigkeiten der Anpassung des traditionell deutschrechtlich geprägten Erb- und Ehegüterrechts an das rational argumentierende römische Recht“<sup>29</sup> entstanden ist oder möglicherweise andere Gründe hat. Bereits ANETTE BAUMANN zweifelte diese These an.<sup>30</sup> Zu betonen ist, dass es nicht das Ziel dieser Arbeit ist, ein vollständiges Bild der Praxis des „Frankfurter Testamentsrechts“ zu skizzieren. Die Erörterungen werden sich an den gefundenen Verfahren des Frankfurter Aktenbestands orientieren. Die in den Akten sich widerspiegelnden wesentlichen Rechtsprobleme werden so weit möglich systematisiert und erläutert. Eine Begriffsjuris-

---

<sup>24</sup> Practicarum observationum, tam ad processum iudicarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, Köln 1592.

<sup>25</sup> Deductiones, consilia et responsa in causis illustrium, Tom. I-II, Lemgoviae 1725, 1728.

<sup>26</sup> Oeconomia Iuris Ad Usum Hodiernum Accommodati, Leipzig 1771.

<sup>27</sup> Wetzlarische Beyträge aus der Reichs=Praxi dasigen Höchsten Reichs=Gerichts, Zu einer Pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit, Aus der Reichs=Praxi desigen Höchsten Reichs=Gerichts, zum Besten dererjenigen, die der Rechte beflissen, und selbige in Gerichten auf vorkommende Fälle anzuwenden haben, in kurtzen Anmerkungen verfaßt, III. Teil, Wetzlar 1763.

<sup>28</sup> Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

<sup>29</sup> Vgl. FILIPPO RANIERI, Recht und Gesellschaft, Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 17/I und 17/II), Köln/Wien 1985, S. 239 f.

<sup>30</sup> ANETTE BAUMANN Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 90.

prudenz in der heutigen Form existierte noch nicht, so dass eine Einordnung nach inhaltlichen Bezügen vorgenommen wird.

Anhand der Kameralliteratur sollen zudem Aussagen darüber getroffen werden, ob und wie weit Erb- und Testamentsstreitigkeiten Einzug in die Aufzeichnungen gefunden haben und welchen Anteil solche Verfahren in der Spruchpraxis des Reichskammergerichts insgesamt einnahmen.

## 2. Quellenlage

Frankfurter Testamentsstreitigkeiten finden sich sehr zahlreich unter den Verfahren vor dem Reichskammergericht. Für die Auswahl und Zuordnung war das Inventarbuch von INGE KALTWASSER<sup>31</sup> unersetzlich. 120 Verfahren dienten davon dieser Arbeit als Auswertungsgrundlage. Von den untersuchten Verfahren sind 42 dem 17. Jh. und 55 dem 18. Jh. zuzuordnen. Dieses Ergebnis ist spiegelbildlich zum gesamten Geschäftsanfall des Reichskammergerichts mit Verfahren aus Frankfurt: von 1695 bis 1764 sind – mit einzelnen Brüchen – die Höchstwerte ermittelt worden.<sup>32</sup>

Beschränkt wird die Auswertung auf Verfahren, in denen sich die juristische Auseinandersetzung um den Inhalt von Testamenten rankte, d. h. die letztwilligen Verfügungen in irgendeiner Weise das Klagebegehren bestimmten. Unberücksichtigt blieben Prozessakten, bei denen sich herausstellte, dass ein Testament z. B. nur als Beweismittel und Klärung der Eigentumsverhältnisse o. Ä. den Weg zum Gericht gefunden hatte und nicht den strittigen Anspruch der Parteien tangierte. Die Angaben im Inventarband und dem darin enthaltenen Index widersprachen zum Teil dem wirklichen Verfahrensgegenstand nach der inhaltlichen Analyse.<sup>33</sup> Die Auswahl der Verfahren anhand des Sachregisters des Repertorienbandes birgt zudem das Risiko, möglicherweise einzelne Testamentsstreitigkeiten nicht erfasst zu haben. Die Durchsicht aller vorhandenen Akten erwies sich aufgrund der Fülle der Akten allerdings als nicht durchführbar.

---

<sup>31</sup> INGE KALTWASSER, Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806. Frankfurter Bestand, Frankfurter Historische Kommission 2000; Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten gemäß den „Frankfurter Grundsätzen“. Siehe dazu: BATTENBERG/SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten, Anlage Nr. 3, S. 411–413.

<sup>32</sup> Dazu RIEMER, Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht, in: ANJA AMEND/ANETTE BAUMANN/STEPHAN WENDEHORST/STEFFEN WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 269, Diagramm 1.

<sup>33</sup> Hinsichtlich des Problems der Zuverlässigkeit der inhaltlichen Angaben in den Indizes: BERNDT SCHILDT, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom vorgedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten, S. 38 f.; AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 89, Anm. 244.

Zentrale Quellen waren natürlich auch die Testamente selbst. Wenn „Testamente“ als Bestandteil der Akte erwähnt werden, sind damit in der Regel deren Abschriften („Copia“) gemeint. Originaltestamente sind nur vereinzelt in den Akten enthalten. In Einzelfällen konnte zudem nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um das Original oder eine Kopie handelte, weil weder auf dem Umschlag noch am Ende der Urkunde oder im Protokollbuch irgendwelche Hinweise zu finden waren. Die Siegel des Erblassers und der Zeugen waren bei der Errichtung nicht notwendig unter den Testamenttext zu setzen, vielmehr wurden sie alternativ auf dem Umschlag angebracht, nachdem der Testierende seinen letzten Willen in einem Umschlag übergeben hatte.<sup>34</sup> Die kopiale Überlieferung der Testamente in den Reichskammergerichtsakten ist zudem von so großer Bedeutung und besonderem Wert, weil nachweislich während des Zweiten Weltkrieges ein großer Teil der sich im Frankfurter Archiv befindenden Testamente abbrannte.<sup>35</sup> Der vorhandene Restbestand wurde in jahreschronologischer Ordnung angelegt und in einem Repertoriumsband verzeichnet.

Die Abschriften der Akten des unterinstanzlichen Gerichts – *actae priorae* – wurden in die Auswertung einbezogen, da sie Aufschluss über das untergerichtliche Verfahren geben und teilweise Dokumente enthalten, die für den reichskammergerichtlichen Prozess ebenfalls relevant waren. Allerdings sind die Vorakten nur stichprobenartig ausgewertet.

Neben den Akten und Testamenten als Quellen spielten die Entscheidungsliteratur und die Gutachten der Juristenfakultäten bei der Untersuchung der Prozesse eine Rolle. Die Entscheidungsliteratur wurde anhand der Sachverzeichnisse auf testaments- und zum Teil auf erbrechtliche Verfahren und Bezüge durchgesehen und die Inhalte den Problemen aus den Frankfurter Prozessen so weit es ging zugeordnet. Diese Analyse bietet ein grobes Spiegelbild des Stellenwerts solcher Verfahren vor dem Reichskammergericht. Eine genaue Zuweisung der untersuchten Verfahren zu den Fällen der Entscheidungsliteratur war allerdings nahezu unmöglich, weil nicht selten Parteinamen verfremdet und Datierungen unpräzise sind,<sup>36</sup> wenngleich „Zufallsfunde“ nicht ausgeschlossen waren. Die in den Sammlungen vorhandenen, aber geographisch nicht näher bestimmten Prozesse mit gleichgela-

---

<sup>34</sup> Zu den unterschiedlichen Testamentsformen: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.3.

<sup>35</sup> Luftangriff 30.1.1944. Revisionsbericht im Rep. Nr. 235 (Bestände Testamente und Inventare), Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main.

<sup>36</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 62; DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jh., S. 244, Fn. 35.

gerten Streitfragen ließen aber allgemeinverbindliche Schlüsse zu.<sup>37</sup> Dies galt auch für Testamentsstreitigkeiten. Indes konnte das Risiko, dass bei der Durchsicht testamentsrechtliche Streitigkeiten übersehen wurden, nicht ausgeschlossen werden. Bereits andere Auswertungen gelangten zu dem Ergebnis, dass sich häufig kein Hinweis auf den Schuldgrund findet oder die lateinisch abgefassten *indices* nur nach prozessualen Stichworten oder Schlagsätzen gegliedert sind.<sup>38</sup> Die bloßen Entscheidungssammlungen lassen generell keinen Rückschluss auf eine Testamentsstreitigkeit zu, weil nur der Urteilstext abgedruckt wurde. Die Gutachten geben zum Teil Aufschluss über Lösungswege und den rechtlichen Schwerpunkt des jeweiligen Verfahrens. Die Angaben der Quellen in den Schriftsätzen und Gutachten sind äußerst umfassend. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Quellenangaben stammte aus dem Corpus Juris Civilis. Die Zitate der Frankfurter Reformation waren im Vergleich dazu äußerst gering. Das Normenvolumen war unzweifelhaft unterschiedlich.

### 3. Vorgehensweise

Die Struktur der vorliegenden Arbeit beruht auf folgenden Elementen: Einleitend sollen der Frankfurter Aktenbestand, der Inhalt und Aufbau der Akten an sich sowie die der Auswertung zugrunde liegenden Literatur erläutert werden. Im Rahmen der Darstellung der Entscheidungs- bzw. Kameralliteratur erfolgt eine quantitative Analyse der gefundenen testamentsrechtlichen Prozesse, die in den Sammlungen ihren Niederschlag gefunden haben. Im zweiten Teil schließt sich ein Überblick über relevante Besonderheiten in den untersuchten testamentsrechtlichen Prozessen an. Die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit des Reichskammer- sowie des Frankfurter Gerichts in Testamentsstreitigkeiten werden geprüft. Erwähnt wird auch die Tätigkeit des Reichskammergerichts als freiwillige Gerichtsbarkeit.<sup>39</sup> Die Prozessbeteiligten in Testamentsstreitigkeiten werden untersucht. Auch wird der Beweisfrage und der Beweisführung nachgegangen. Geprüft wird auch, wie hoch die Chance einer gütlichen Einigung und der tatsächlichen Beendigung durch einen Vergleich bei streitenden Erben gewesen war. Der dritte Teil umfasst die Darstellung des „Frankfurter Testamentsrechts“ anhand der ausgewerteten Verfahren. Das erste Kapitel davon befasst sich zentral mit den Testamenten selbst, ihrem historischen Herkommen, ihrer Errichtung und Wirksamkeit sowie

---

<sup>37</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 62.

<sup>38</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 64.

<sup>39</sup> Bundesarchiv AR 1 FG (1530–1800).

ihren Inhalten. In Angrenzung des Testamentsrechts zum gesetzlichen Erbrecht und Ehegüterrecht bzw. Ehegattenerbrecht werden ausgewählte Verfahren dargestellt. Darüber hinaus sind Prozesse erfasst, in denen neben testamentarischen Verfügungen andere Dispositionen wie beispielsweise ein Erbschaftsvertrag oder Ehevertrag mit erbrechtlichen Regelungen Anlass zum Streit gab. Im zweiten Kapitel des dritten Teils liegt der Fokus auf den einzelnen testamentarischen Anordnungen des Erblassers. Im abschließenden dritten Kapitel wird das jüdische Erb- und Testamentsrecht thematisiert und das Verhältnis zum Frankfurter bzw. gemeinen Recht erläutert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind zum Teil genealogische Schemata über die streitenden Familien im Rahmen der jeweiligen Verfahrensbeispiele eingefügt, um die Verwandtschaftsbeziehungen darzustellen. Die Namen des Erblassers und/oder der Erblasserin sind dabei fett, die Namen der prozessbeteiligten Parteien kursiv gedruckt. Nach der Schlussbetrachtung sind ein Anlagenkonvolut über ausgewählte Originalquellen, wie Testamente, ein Vergleich, genealogische Schemata etc. angefügt.

## B. Erster Teil: Aktenmaterial und Literatur

---

### 1. Frankfurter Aktenbestand

Der Frankfurter Aktenbestand umfasst 1634 Rechtsfälle.<sup>40</sup> Die Zuordnung zu Frankfurt erfolgte entweder über den Wohnsitz des Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren oder nach dem Sitz der Vorinstanz, also Frankfurt am Main, bei einer Appellation.<sup>41</sup> Ergänzt man diese Zahl um Verfahren aus anderen Inventaren, kommt man auf insgesamt 1666 Frankfurter Verfahren.<sup>42</sup> Der Frankfurter Aktenbestand lässt sich inhaltlich in vier große Verfahrensgegenstände unterteilen, wovon einer diejenigen Prozesse wegen Erbschaftauseinandersetzungen, Testamentsanfechtungen und streitigen Legatszuweisungen sowie Ehe- oder Familienstreitigkeiten umfasst.<sup>43</sup> Von den insgesamt 1666 Fällen enthalten rund 400 Verfahren allein sachen-, familien-, erb- oder konkursrechtliche Fragen.<sup>44</sup> Die Datenbank weist dabei 337 erb- und testamentsrechtliche Prozesse aus, wobei es zahlreiche Überschneidungen mit den anderen Rechtsmaterien gibt. ROBERT RIEMER ermittelte für den Zeitraum 1495-1803 konkret für Frankfurt, dass zwar die 750

---

<sup>40</sup> KALTWASSER, Inventarbuch, S. 32 f.

<sup>41</sup> KATHRIN DIRR/TORSTEN JOECKER, Die Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch die Reichsstädte, S. 120 f.

<sup>42</sup> DIRR/JOECKER, Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch die Reichsstädte, S. 126.

<sup>43</sup> KALTWASSER, Inventarbuch, S. 37.

<sup>44</sup> ANJA AMEND-TRAUT, Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht. Rückblick und Perspektiven, in: BATTENBERG/SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten, S. 133.

geldwirtschaftlichen Prozesse dominierten, jedoch die Auseinandersetzungen innerhalb des Familienverbandes dahinter den zweiten Platz belegten.<sup>45</sup> Die Auswertung von ANETTE BAUMANN ohne örtlichen Bezug ergab, dass Erbschaftsstreitigkeiten im Durchschnitt 16,1 % (17. Jh.) und 17,2 % (18. Jh.) aller Verfahren vor dem Reichskammergericht ausmachten.<sup>46</sup> Sie bildeten innerhalb dieser Familienverbandsstreitigkeiten bis auf den Zeitraum 1640 bis 1649 regelmäßig mindestens einen Anteil von über einem Viertel aller Konflikte; zwischen 1790 und 1799 stieg die Anzahl auf rund die Hälfte.<sup>47</sup> Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch die Reichsstädte Frankfurt am Main, Köln und Bremen stellten KATHRIN DIRR und TORSTEN JOECKER fest, dass 22,6 % (1125) der Verfahren einen erbrechtlichen Streitgegenstand hatten.<sup>48</sup>

Als Teil des sog. untrennbaren Bestandes im Staatsarchiv in Berlin sind u. a. die Urteilsbücher, Sitzungsprotokolle, Verwaltungsakten und Unterlagen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesondert gelagert. Die freiwillige Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts umfasste Insinuationen und Konfirmationen von Testamenten, Kaufverträgen, Schenkungen, Privilegien und Vollmachten sowie die Erbschaftsteilung, welche anders als z. B. im französischen Recht nicht das streitige Verfahren vorschrieb.<sup>49</sup> Der zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörende Aktenbestand wurde bislang nicht inventarisiert. Als Grund für eine fehlende Neuverzeichnung wird vom Bundesarchiv angegeben, dass sich die Erfassung der Akten aus der streitigen Gerichtsbarkeit mit denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem gemeinsamen Inventar als zu umständlich erwies.<sup>50</sup>

## 2. Bestandteile der testamentsrechtlichen Prozessakte

Die einzelnen Akten waren grundsätzlich je nach Prozessart immer nach dem gleichen Schema aufgebaut. In den testamentsrechtlichen Verfahren wurde davon keine Ausnahme gemacht. Im erstinstanzlichen Verfahren begann der Aktenvorgang mit dem Ladungsschreiben, ab dem Jahr 1654 mit der Bitte um Erkenntnis. Es folgten die Vollmachten der Prokuratoren, danach die Schriftsätze der Parteien

---

<sup>45</sup> RIEMER, Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht, in: AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft, S. 272, insb. Diagramm 3. Ebenso DERS. in seiner gleichnamigen Dissertationsschrift, S. 116 f.

<sup>46</sup> Auswertung ohne örtlichen Bezug; BAUMANN, Die Gesellschaft der frühen Neuzeit, S. 89.

<sup>47</sup> BAUMANN, Die Gesellschaft der frühen Neuzeit, S. 90.

<sup>48</sup> DIRR/JOECKER, Die Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch die Reichsstädte, S. 130 f.

<sup>49</sup> COING, Privatrecht II, S. 644.

<sup>50</sup> Bestand: Reichskammergericht AR 1 FG (1530–1800) in Form von 701 Akteneinheiten. URSULA HÜLLBUSCH/HANS SCHENK, Reichskammergericht: Bestand AR 1, Prozessakten (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 46), Koblenz 1994, S. XIII.

in Gestalt von Exzeptionen, Replik, Duplik, Triplik etc. sowie die Konklusions- und Submissionsschriften mit der abschließenden Stellungnahme.<sup>51</sup> Im Appellationsverfahren kamen das Kompulsorial- und das Inhibitionsschreiben an die Vorinstanz,<sup>52</sup> das Appellationslibell mit den Beschwerdegründen, den sog. Gravamina, das Appellationsinstrument hinsichtlich der Einhaltung der Formalien und die oft sehr umfangreichen Vorakten hinzu.<sup>53</sup> Daneben wurden von den Parteien je nach Beweisbedürftigkeit und Beweiserheblichkeit Testamente, Inventarlisten, Stammbäume, Verträge, Bilanzen etc. dem Gericht überreicht. Für einen Überblick sorgte das angefertigte Spezialprotokoll als ein chronologisches Inhaltsverzeichnis.<sup>54</sup> Die ausgewerteten Prozessakten enthielten häufig nicht nummerierte Schriftstücke, vor allem sog. *rationes decidendi* (Entscheidungsgründe). Diese Schriftstücke wurden vermutlich nach Edierung den Akten bzw. nach Entscheidung in der Sache beigelegt. Hilfreich bei der Auswertung der testamentsrechtlichen Verfahren waren Einträge am Ende des Protokolls, die teilweise den Urteiltentor und das Datum enthielten. Solche „Glücksfälle“ kamen in 37 von 120 Akten vor. Eigentlich sollten die Akten keine Urteile enthalten.<sup>55</sup> Diese waren in sog. Urteilsbüchern eingetragen, die unabhängig vom Aktenbestand geführt und aufbewahrt wurden und von denen nur noch einige ab dem Jahr 1573 erhalten sind.<sup>56</sup> Über die gesamte Wirkungszeit von über 300 Jahren verfolgte das Reichskammergericht den Grundsatz, den Parteien und sonstigen Dritten keine Entscheidungsgründe mitzuteilen, um über jeden Zweifel an der Richtigkeit oder Gerechtigkeit des Urteils erhaben zu sein.<sup>57</sup> Dies galt für Zwischen- als auch für Endurteile.

---

<sup>51</sup> BAUMANN, Aufbau einer Reichskammergerichtsprozessakte, Abs. 5.

<sup>52</sup> Dieses umfasste den Befehl an das untere Gericht, die Akten herauszugeben und in der Sache weiter zu verfahren.

<sup>53</sup> BAUMANN, Aufbau einer Reichskammergerichtsprozessakte, Abs. 5, 6.

<sup>54</sup> Die eingereichten Schriftstücke wurden jeweils mit in Kästchen eingerahmten Ziffern gekennzeichnet, sog. Quadrangeln, die dann gleichermaßen in das laufende Protokoll eingetragen wurden. Durch diese „doppelte Buchführung“ kann heute noch in der Regel die Vollständigkeit der Akte überprüft werden. BAUMANN, Aufbau einer Reichskammergerichtsprozessakte, Abs 4.

<sup>55</sup> Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 schrieb in Titel 1 § 3 zur Sicherstellung der Geheimhaltung einen Eid vor, den das Gerichtspersonal zu leisten hatte. In der RKG von 1555 hieß es zudem, „es sollen auch die richter und beysitzer bey ihren gethanen gelübden und eyden alles, so im rhat gehandelt, votiert und geurtheylt wirdt, in ewig zeit in guter geheym halten“, RKG Teil I, Tit. 13 § 16 (LAUFS, S. 97).

<sup>56</sup> Die Urteilsbücher gehören zum sog. Untrennbaren Bestand des reichskammergerichtlichen Materials und befinden sich mittlerweile im Berliner Staatsarchiv. Für die Jahre 1573–1683, 1684–1688, 1693–1806 sind die Bücher erhalten und auf Mikrofilmen oder im Original einsehbar. Insgesamt handelt es sich bei dem AR 1 III Bestand um 120 Akteneinheiten. Findbücher/-mittel: Online Datenbank URL: <[http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/amend\\_traut/forschungsprojekt\\_datenbank\\_hoehstgerichtsbarkeit](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/amend_traut/forschungsprojekt_datenbank_hoehstgerichtsbarkeit)>; URSULA HÜLLBÜSCH/ HANS SCHENK, Reichskammergericht: Bestand AR 1, Prozessakten (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 46), Koblenz 1994; HANS SCHENK (Mitarb. ERNST LUDWIG BRUST, CLAUDIA HELM, MICHAEL HOLLMANN), Reichskammergericht. Bestand AR 1, Urteilsbücher. Datenbank und Begleitheft (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 52), Koblenz 1995.

<sup>57</sup> GERHARD DILCHER/BERNHARD DIESTELKAMP, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanischen Rechtshistorie, Berlin 1986, S. 97, 101 ff.; DERS., Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat, Aalen 1973, S. 366; DERS., Zur Geschichte rationaler Begründung zivilrechtlicher Entscheidungen gegenüber den Parteien am Beispiel des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, in: HUGO DE SCHEPPER (Hrsg.), Höchste Gerichtsbarkeit im

Die Schriftsätze der Parteien enthielten entscheidende Hinweise über Rechtsgrundlagen und die Argumentationsstruktur. Der Umfang des rechtlichen Vortrags konnte in den testamentsrechtlichen Verfahren erheblichen ausfallen. Die Anwälte nannten teilweise ganz konkret die Normen oder brachten nur abstrakt-generelle Rechtsbehauptungen vor. Den großen Umfang einzelner Schriftsätze verursachte eine große Anzahl an Allegationen, d. h. die häufig seitenweisen Zitate von – aus anwaltlicher Sicht – einschlägiger Literatur und Rechtsnormen.<sup>58</sup> Ein Grund hierfür war u. a. die Eventualmaxime, die die Parteien dazu zwang, alle Einreden auf einmal vorzubringen, auch wenn sie für die Entscheidung nicht wesentlich waren. Auf veröffentlichte Reichskammergerichtsentscheidungen wurde in den testamentsrechtlichen Verfahren kaum Bezug genommen, was vermutlich daran lag, dass die Zuordnung zu vergleichbaren Fällen schwierig war und ohnehin keine Begründungen bekannt waren.<sup>59</sup>

Die Bedeutung der Schriftsätze für die Entscheidungsfindung des Gerichts darf indes nicht überbewertet werden. Es handelt sich um Parteivortrag, der von Natur aus einseitig gefärbt war. Daher sind die Schriftsätze als Quelle zwar für den Inhalt und Verlauf des gerichtlichen Verfahrens und die Bestimmung des Tatbestandes wichtig, weniger jedoch für die Rechtsfindung selbst.

Bestandteile der testamentsrechtlichen Prozessakten sind neben zum Teil sehr umfangreichen schriftlichen Gutachten (*consilia, responsa*) auch untergerichtliche Urteile in Form der Entscheidungsgründe (*rationes decidendi*). Unter den ausgewerteten Testamentsstreitigkeiten<sup>60</sup> finden sich in 59 von den 120 untersuchten Verfahren Gutachten oder Entscheidungsgründe, wobei vereinzelt bis zu drei Rechtsmeinungen innerhalb eines Verfahrens eingeholt wurden. Nicht den Akten beigefügt wurden hingegen Relationen,<sup>61</sup> die Berichte der Referenten, die einen

---

Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Internationales Rechtshistorisches Symposium, Amsterdam 1.–3. Juni 1984, S. 61–70; HEINRICH GEHRKE, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Ius Commune Sonderhefte, Texte und Monographien, 3), Frankfurt am Main 1974, S. 23 ff.; WOLFGANG SELLERT, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: BERNHARD DIESTELKAMP/GERHARD DILCHER (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy, Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 101 ff.; STEFFEN WUNDERLICH, Das Protokollbuch des Mathias Alber, 2 Bände, Köln 2011, S. 1.

<sup>58</sup> Bsp.: Die Vertreter des Usus modernus wie Justus Henning Böhmer (Halle), Johann Brunnemann (Frankfurt/Oder), Benedikt Carpzov (Leipzig), Christian Friedrich Glück (Erlangen), Johann Gottlieb Heineccius (Halle), Wolfgang Adam Lauterbach (Tübingen), Augustin Leyser (Wittenberg), David Mevius (Greifswald), Georg Adam Struve (Jena) oder Samuel Stryk (Halle).

<sup>59</sup> Nach HEINRICH WIGGENHORN lag dies am fehlenden Tatbestand und den Entscheidungsgründen, die einem Urteil fehlten; in: Der Reichskammergerichtsprozess am Ende des Alten Reiches, Inaugural-Dissertation, Münster 1966, S. 110.

<sup>60</sup> Eine Auswertung für Verfahren mit wechselrechtlichem Bezug siehe ANJA AMEND-TRAUT, Juristenfakultäten, S. 92 f.

<sup>61</sup> Zur kammergerichtlichen Aktenrelation siehe FILIPPO RANIERI, Entscheidungsfindung und Begründungstechnik, in: PETER OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reichs, 56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 165–190; zum inhaltlichen Aufbau insb. S. 171 ff.

Vortrag über den Akteninhalt und die juristischen Überlegungen zu einem Entscheidungsvorschlag (Votum) enthielten. Sie wurden separat aufbewahrt.<sup>62</sup>

Die Zulässigkeit der Vorlage von Gutachten und Entscheidungsgründen beim Reichskammergericht beruhte auf § 96 JRA. Bestätigte das Reichsgericht im Appellationsverfahren die Entscheidung des örtlichen Gerichts, indizierte es eine gewisse Rechtsverbindlichkeit der von den ersuchten Juristenfakultäten erstellten Rechtsauskünfte. Dies wiederum förderte die Transparenz der gefällten reichskammergerichtlichen Urteile. Anhand der Gutachten und Entscheidungsgründe, mögen sie bestätigt oder abgelehnt worden sein, kann man im Nachhinein feststellen, welche Rechtsnormen und Begründungen das Gericht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit seiner Entscheidung zugrunde legte. Eine Rechtsmaterie wurde letztlich durch die Veröffentlichung der Rechtsauskünfte professionalisiert, juristisch verbreitet und rechtsvereinheitlicht.<sup>63</sup> Gutachten und Entscheidungsgründe waren streng voneinander zu trennen.

*Consilia* wurden sowohl für Privatpersonen, meistens Parteien eines Rechtsstreits, erstellt (*consilia pro parte*) als auch für Gerichte angefertigt. Die Erstellung von Gutachten wurzelte im römischen Recht und wurde in Anlehnung daran als *responsa* oder *consilia* bezeichnet.<sup>64</sup> Anfangs waren sie in lateinischer, später in deutscher Sprache geschrieben und mit Originaltexten des römischen Rechts bestückt.<sup>65</sup> Zu unterscheiden ist darüber hinaus zwischen Einzelgutachten und Fakultätsgutachten. Einzelgutachten wurden von einzelnen Rechtsgelehrten, Fakultätsgutachten von einem Kollegium der angerufenen Juristenfakultäten oder renommierten Schöffenstühle des Reiches wie – in den ausgewerteten Verfahren – z. B. Frankfurt, Jena, Halle, Wittenberg und Leipzig ausgearbeitet. Fakultätsgutachten waren wegen ihrer höheren Autorität weitaus teurer als Privatgutachten.<sup>66</sup> Zweck der Gutachten war die Erlangung eines kompetenten juristischen Rates für ein laufendes oder anstehendes Verfahren. Sie dienten auch als Beweismittel, untermauerten den rechtlichen Vortrag der jeweiligen Partei und gaben prozesstakti-

---

<sup>62</sup> Siehe hierzu ANETTE BAUMANN, Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich/48), Köln 2004; SELLETT, Urteilsbegründung, S. 104 f.

<sup>63</sup> AMEND-TRAUT, Juristenfakultäten, S. 95 f.

<sup>64</sup> HEINRICH GEHRKE, Art. „Konsilien, Konsiliensammlungen“ in: HRG II (1978), Sp. 1102.

<sup>65</sup> MANFRED PARIGGER, Die Rechtsgutachten Nürnberger Juristen für die freie Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, Inaugural-Dissertation, Würzburg 1974, S. 14.

<sup>66</sup> MARIANNE SAUTER, Hexenprozess und Folter: die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielefeld 2010, S. 26. Darüber hinaus: CLAUDIETER SCHOTT, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br. (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 30. Heft), Freiburg im Breisgau 1965, S. 188 ff.

sche Hinweise.<sup>67</sup> Spitzfindige Anwälte beobachteten genau, an welche Universität die Akten meistens geschickt worden waren und holten bei bestimmten ähnlich gelagerten Fällen bereits im Vorfeld ein Privatgutachten ein, um die Klagechancen zu erhöhen.<sup>68</sup> In den ausgewerteten testamentarischen Verfahren kann eine gewisse Präferenz für eine Universität allerdings nicht festgestellt werden. Konsultiert wurden neben privaten Einzelgutachtern u. a. die Juristenfakultäten der Universitäten Tübingen, Gießen, Helmstedt, Altorf bei Nürnberg, Lüneburg, Leipzig, Köln, Straßburg, Göttingen und Mainz. Zum Teil fehlte die Ausstellerbezeichnung. Die Gutachten waren sehr umfangreich und erörterten neben dem Kern der rechtlichen Untersuchung auch Randprobleme des Streits, soweit der Auftraggeber die Rechtsauskunft nicht beschränkt hatte.<sup>69</sup> Der inhaltliche Aufbau der Konsilien war mit kleinen Abweichungen wegen regionaler Eigentümlichkeiten im Grunde unverändert: nach der Schilderung des Sachverhalts (*facti species*) folgten streitige und unstreitige Rechtsfragen und deren gutachtliche Auseinandersetzung sowie die Beweislage. Am Schluss stand das rechtliche Ergebnis, die sog. *solutio*.

Bei den Urteilen ließ sich ein Gericht einen Entscheidungsvorschlag nach Versendung der kompletten Gerichtsakte (*transmissio actorum*)<sup>70</sup> ausfertigen, der dann im eigenen Namen verkündet wurde. Zum Teil konnte dieser Urteilsvorschlag auch verbindlich sein.<sup>71</sup> Die Urteile waren im Vergleich zu den *consilia* in Form und Inhalt wesentlich kürzer gefasst und konzentrierten sich auf die wesentlichen entscheidungserheblichen Gründe.<sup>72</sup> Das Institut der Aktenversendung war im Grunde „notwendige Konsequenz“ der Rezeption. Die Fakultäten hatten einen Wissensvorsprung gegenüber den Laienrichtern. Die Kenntnis des römischen

---

<sup>67</sup> AMEND-TRAUT, Die Inanspruchnahme von Juristenfakultäten in der Frankfurter Rechtsprechung. Zur Rolle der Spruchkollegien auf territorialer Ebene und ihre Bedeutung für das Reich, in: AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft, S. 79.

<sup>68</sup> Vgl. ULRICH FALK, In dubio pro amico? Zur Gutachtenpraxis im Gemeinen Recht, Artikel vom 14. August 2000, veröffentlicht im *forum historiae iuris* (Internetzeitschrift), URL: <<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0008falk.htm>> [Stand: März 2015], Rn. 29.

<sup>69</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 92.

<sup>70</sup> Rechtsgrundlage der Aktenversendung in der frühen Neuzeit waren die Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, Reichsabschiede und die Reichskammergerichtsordnung, jedoch nicht die Frankfurter Reformation; Art. 28, 81, 91, 105, 106, 109, 112–114, 117–119, 123, 124, 127–129, 131–134, 136 und insb. 219 Constitutio Criminalis Carolina (CCC) URL: <[http://www.smixx.de/ra/Links\\_F-R/Constitutio\\_Criminalis\\_Carolina\\_1532.pdf](http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/Constitutio_Criminalis_Carolina_1532.pdf)> [Stand: Februar 2015]; § 85 RA v. 1570 (SCHMAUB, JOHANN JACOB/SENCKENBERG, HEINRICH CHRISTIAN VON, Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede: welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Taegen abgefasset worden; sammt den wichtigsten Reichs-Schlussen, so auf dem noch fuerwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind; in vier Theilen; nach den Haupt-Urkunden aus den fuernehmsten Archiven, alten Abdruecken, und bewahrtesten geschriebenen Buechern; theils von neuem uebersehen, theils zum erstenmahl ans Licht gestellt ....; 4 Teile, Franckfurt 1747, hier: Sammlung Teil 3, S. 298 f.); RA v. 1600 § 16 (SCHMAUB/SENCKENBERG, Sammlung Teil 3, S. 476), § 113 JRA (ZEUMER, S. 451); COC v. 1613 Teil II, Tit. 4 § 15 (LUDOLF, Corpus Juris Cameralis, Nr. CCCLX, S. 671).

<sup>71</sup> Vgl. PARIGGER, Rechtsgutachten, S. 16.

<sup>72</sup> Vgl. AMEND-TRAUT, Juristenfakultäten, S. 84; SCHOTT, Rat und Spruch, S. 71.

Rechts stellte gerade im Erbrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsfindung in der frühen Neuzeit dar. Das Erbrecht war mitunter eines der rezeptionsfreundlichsten Rechtsgebiete, vor allem auf dem Gebiet der Testamente.<sup>73</sup> Die *transmissio* wurde daher ein gängiges und probates Mittel vor allem in schwierigen oder komplexen Verfahren. Da die Aktenversendung eine Maßnahme der örtlichen Gerichtsbarkeit ohne Kenntnis der Parteien<sup>74</sup> war, fanden sich Hinweise auf diese in den testamentsrechtlichen Reichskammergerichtsakten häufig beigelegten Vorakten des Frankfurter Gerichts. Teilweise wurden die Gutachten in den Akten als Druckschrift erstellt.<sup>75</sup> Anhand solcher gedruckter Versionen wurde der Inhalt öffentlich publiziert, d. h. Dritten außerhalb der Prozessparteien und des Gerichts zugänglich gemacht. Dies diente zur Untermauerung der eigenen Glaubwürdigkeit und Bestätigung der Rechtsauffassung durch die beteiligte juristische Autorität.<sup>76</sup> Die Veröffentlichung hatte zudem die Wirkung, dass diese Rechtsmeinung in anderen Streitigkeiten mit ähnlichem Streitgegenstand herangezogen und dem eigenen Parteivortrag beigelegt wurde.<sup>77</sup>

### 3. Literatur

Einen wesentlichen Auswertungsbestandteil der vorliegenden Arbeit bildete zudem die zeitgenössische Entscheidungsliteratur. Ein Überblick über die unterschiedlichen Arten der Publikationen findet sich bei CARL VON FAHNENBERG und HEINRICH GEHRKE.<sup>78</sup> Die Entscheidungsliteratur gibt Aufschluss darüber, inwieweit sich die Rechtsprechung des Reichskammergerichts niedergeschlagen hat. Neben der Kameraliteratur konnten im Abgleich mit der Frankfurter Partikularrechtswissenschaft der späteren Jahrhunderte weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Rechtsentwicklung gefunden werden.

#### 3.1. Literatur zum Frankfurter Partikularrecht

Als Hauptwerk ist der Kommentar zur Frankfurter Reformation mit dem Titel „Nöthig und nützlich erachterer Anmerckungen über die so genannte erneuerte Reformation der Stadt Franckfurt am Mayn“ von JOHANN PHILIPP ORTH (1698-

---

<sup>73</sup> Hierzu mehr Zweiter Teil, 3.

<sup>74</sup> Siehe dazu mehr: CARL FRIEDRICH ELSÄSSER, Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegen an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels, Stuttgart 1791, in: WILHELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, Grundsätze des ordentlichen Prozesses, Stuttgart 1806, S. 1–78.

<sup>75</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 37 [Q] 47; Nr. 1048., An. 1593, Anlage zu [Q] 21.

<sup>76</sup> Vgl. AMEND-TRAUT, Juristenfakultäten, S. 83, Anm. 24.

<sup>77</sup> Bsp: ISG FfM RKG Nr. 37. Dieses Gutachten der Juristenfakultät Tübingen findet sich auch in Nr. 1048 [Q] 124 als Druckschrift.

<sup>78</sup> EGIDIUS JOSEPH CARL VON FAHNENBERG, Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts, Wetzlar 1792; HEINRICH GEHRKE, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1974.

1783) zu nennen.<sup>79</sup> Die fünf Bände plus Zusatzband umfassen jeweils Beiträge zu den einzelnen Normen aus Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung (Ratsedikte etc.). Daneben existiert die „Samlung merkwürdiger Rechtshändel samt ihren zweifels= und entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts= und anderer materien“, in der bedeutsame Verfahren aus alles Rechtsgebieten gedruckt sind.<sup>80</sup> Einen im Vergleich zu Orths Werk kurzen Kommentar, eine Art „Handkommentar“, veröffentlichte der Schöffe EDUARD FRANZ SOUCHAY (1800-1872). Seine „Anmerkungen zu der Reformation“ beruhen ebenfalls auf Auswertungen und Darstellung des eben genannten Materials.<sup>81</sup> JUSTINIAN VON ADLERFLYCHTS<sup>82</sup> (1761-1831) „Privatrecht der freien Stadt Frankfurt“ von 1824 ist ein Lehrbuch in vier Teilen, welches noch durch einen fünften Band über das Zivilprozessrecht erweitert wurde. Die systematische Darstellung ist umfassend, wenn auch an einigen Stellen hinsichtlich der Frankfurter Besonderheiten weniger präzise und aufschlussreich als z. B. die Anmerkungen von Orth. Im Rahmen des Familien- und Erbrechts ist insbesondere auf die Arbeit von CARL WILHELM HOFFMANN<sup>83</sup> hinzuweisen, die für die Testamentsstreitigkeiten jedoch nicht schwerpunktmäßig von Belang sind, da sie hauptsächlich das gesetzliche Erbrecht behandelt. Daneben reiht sich JOHANN HEINRICH BENDERS „Handbuch des Frankfurter Privatrechts“ (1848) ein.<sup>84</sup>

### 3.2. *Kameralliteratur*

Als Kameralliteratur<sup>85</sup> bezeichnete man Literaturgattung der frühen Neuzeit, dessen Autoren die Rechtsprechung der höchsten Gerichte des Heiligen Römischen Reiches zum Gegenstand ihrer Bearbeitungen machten und sich in verschiedener Form damit auseinandersetzten. Neben Quelleneditionen<sup>86</sup> gab es Kommentare zu

<sup>79</sup> Für das Erb- und Testamentsrecht: JOHANN PETER ORTH, Nöthig= und nützlich= erachteter Anmerckungen Über die so genannte Erneuerte Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn Zweyte Fortsetzung; In welcher Der Dritte, Vierte und Fünfte Theil Vorerwehnten Stadt=Rechts, Gründ= und deutlich erkläret und erläutert, die in diesen Theilen befindliche Materien, als von Eheberedungen, Heurath=Briefen, Eheleuten, Einkindschaften und was denen anhangt, Testamenten und anderen letzten Willen, Erbschaften und Erbgerechtigkeiten, wann kein Testament noch anderer letzter Wille vorhanden ist, Rechtsbehörig ausführet, .... Frankfurt am Mayn 1744.

<sup>80</sup> JOHANN PETER ORTH, Samlung merkwürdiger Rechtshändel samt ihren zweifels= und entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts= und anderer materien; ..., 17 Theile, Frankfurt 1763–1778.

<sup>81</sup> EDUARD FRANZ SOUCHAY, Anmerkungen zu der Reformation der Stadt Frankfurt, Zweiter Band, Frankfurt am Main 1849.

<sup>82</sup> JUSTINIAN VON ADLEFLYCHT, Privatrecht der freien Stadt Frankfurt (Bände 1/2 und 3/4), Frankfurt am Main 1824.

<sup>83</sup> CARL WILHELM HOFFMANN, Die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankfurter Statutarrecht, Frankfurt am Main 1837.

<sup>84</sup> JOHANN HEINRICH BENDER, Handbuch des Frankfurter Privatrechts, Frankfurt am Main 1848. Daneben existierte auch das etwas umfangreichere „Lehrbuch des Frankfurter Privatrechts“, Frankfurt am Main (1) 1835 – (2) 1837.

<sup>85</sup> Dazu siehe auch: ERNST HOLTHÖFER, Die Literatur der Kameraljurisprudenz am Ende des Alten Reichs. Die reichskammergerichtliche Literatur von der Mitte des 18. Jh. bis 1806, S. 189-215, in: BERNHARD DIESTELKAMP (Hrsg.), Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jh. (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 41), Köln/Weimar/Wien 2002.

<sup>86</sup> Bsp.: GEORG MELCHIOR VON LUDOLF, Corpus Iuris Cameralis, das ist/des Kayserlichen Cammer=Gerichts Gesetz=Buch, ..., Frankfurt am Main 1724.

den Gerichtsordnungen und die sog. Entscheidungsliteratur. Dieser Sammelbegriff umfasste sämtliche Werke, die die Urteilstätigkeit der Gerichte dokumentierten, teilweise auch kommentierten.<sup>87</sup> Entgegen des Publikationsverbots der Entscheidungsgründe beschäftigten sich die aus dem Dienst ausgeschiedenen Assessoren wissenschaftlich mit den Richtersprüchen und veröffentlichten ab Mitte des 16. Jh. ihre Ergebnisse oder Aufzeichnungen bei der internen Urteilsfindung.<sup>88</sup> Solche Aufzeichnungen entstanden zumeist aus dem Zweck, als Assessor in weiteren gleichartigen Fällen die Argumente erneut parat zu haben oder abzuschätzen, welche Auffassungen die Kollegen zu einzelnen Rechtsproblemen vertreten würden.<sup>89</sup> Diese Werke erfüllten eine zentrale Funktion bei der Verbreitung und Erforschung höchstrichterlicher Entscheidungen.

Pioniere auf dem Gebiet der Kameralistik waren JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK<sup>90</sup> und ANDREAS GAIL<sup>91</sup>, die nach ihrem Ausscheiden aus dem juristischen Dienst Werke veröffentlichten. Zu diesen Publikationen zählten z. B. die *Observationes* von MYNSINGER VON FRUNDECK und GAIL aus dem 16. Jh., sowie aus dem 18. Jh. die Sammlungen von JOHANN ULRICH VON CRAMER<sup>92</sup>, aber auch Werke z. B. von CARPZOV<sup>93</sup> und HOMMEL<sup>94</sup> konnten dort eingeordnet werden. Neben den eigentlichen Rechtsprechungssammlungen, d. h. dem Spruchmaterial des Gerichts, gab es die umfangreichen Konsiliensammlungen. Dieses Material der juristischen Fakultäten enthielt *responsa* einzelner Rechtsgelehrter oder Hochschullehrer.<sup>95</sup> Der Druck, der durch die Publikationen entstand, bewirkte, dass der Reichsgesetzgeber in § 94 RA v. 1566 und dann auch in §§ 75 ff. RA v. 1570 normierte, dass das Reichskammergericht seine Entscheidungen zumindest in Registern eintragen musste. Wirkliche „Spezialliteratur“ für das Erbrecht bestand

---

<sup>87</sup> PETER OESTMANN, Kameralistik, in: zeitenblicke 3 (2004), URL: <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/oestmann3/index.html>> [13.12.2004], Abs. 2.

<sup>88</sup> OESTMANN, Kameralistik, Abs. 2.

<sup>89</sup> STEFFEN WUNDERLICH, Über die Begründungen von Urteilen am Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 38), Wetzlar 2012, S. 7.

<sup>90</sup> Zur seiner Person: SABINE SCHUMANN, Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel - Rechtsgelehrter – Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1983; WOLFGANG SELLERT: Joachim Mynsinger von Frundeck, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 18, Berlin 1997, S. 671–673.

<sup>91</sup> Zur seiner Person: ANJA AMEND, Andreas Gail (1526–1587), HRG I (2008), Sp. 1913 f.

<sup>92</sup> Die Wetzlarischen Nebenstunden waren eine eigene Zeitschrift (126 Folgen) für ausgewählte Rechtsprobleme vor dem Reichskammergericht.

<sup>93</sup> BENEDICT CARPZOV, *Iurisprudentiae forensis Romano-Saxonicae*, insb. Pars III De successionibus, ultimis voluntatibus & investiturâ feudali, Francofurti ad Moenum 1650.

<sup>94</sup> CARL FERDINAND HOMMEL, *Rhapsodia quaestionum*, 7 Bände, Byruthi 1782–1787.

<sup>95</sup> Bsp.: DAVID MEVIUS, *Responsum iuris de resignatione et revocatione seu mutatione ut et exhibitione, testamenti etc.*, ..., Frankfurt am Main 1674; HEINRICH COCCEJI, *Deductiones, consilia et responsa in causis illustrium*, Tom. I–II, Lemgoviae 1725, 1728; CHRISTIAN WILDVOGEL, *Responsa et consilia nomine Facultatis Iuridicae exarata variorum casuum et controversarum decisiones in iure tam civili*, ..., Jenae 1717; FERDINAND CHRISTOPH HARPPRECHT, *Consultationes criminales et civiles, potissimam partem nomine inclytae facultatis iuridicae conscriptarum, volumen novum*, 2 Bände, Tubingae (1) 1710 – (2) 1712; ULRICH ZASIUS, *Responsa Iuris Sive Consilia*, ..., 2 Bände, Basileae (1) 1538 – (2) 1539.

hingegen nur in einzelnen Traktaten oder ausgewählten Schriften zu bestimmten erbrechtlichen Problemen, die aber nicht als Kameralliteratur einzuordnen sind.

HEINRICH GEHRKE gliederte in seiner fundamentalen Analyse<sup>96</sup> die Kameralliteratur in vier Gruppen mit jeweiliger Unterteilung in Zeitabschnitte. Diese Terminologie und Differenzierung griff auch ANJA AMEND-TRAUT in ihrer Habilitation auf.<sup>97</sup> Bereits im 18. Jh. kategorisierte EGIDIUS JOSEPH CARL VON FAHNENBERG die Entscheidungsliteratur in seinem Werk „Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts“.<sup>98</sup> Um zu einer fundierten Aussage hinsichtlich der Quantität von Testaments- bzw. Erbstreitigkeiten zu kommen, wird im Folgenden nach Literaturgruppen und darin nach Jahrhunderten (16.-18. Jh.) sortiert.

Die erste Gruppe umfasst Aufzeichnungen und Sammlungen in Form von reinen Textwiedergaben ausgesuchter Urteilssentenzen. Eine innere Ordnung nach Streitgegenstand, Themenkomplexen oder Verfahrensarten existiert jedoch nicht. Teilweise konnte daher keine klare Zuordnung zu einem testamentsrechtlichen Streitgegenstand oder eine Aussage über den Prozessverlauf oder die Entscheidungsgründe des Gerichts gemacht werden. Die zweite Gruppe wird von der großen Anzahl an Sammlungen von Relationen und Voten gebildet, von denen nur ausgewählte zur Auswertung herangezogen wurden. Diese Sammlungen entstanden, weil im Gegensatz zu den Entscheidungsgründen die Publikation solcher Rechtsauskünfte nicht untersagt war. Insgesamt 49 Sammlungen befassen sich explizit mit der Spruchpraxis des Reichskammergerichts.<sup>99</sup> Seit 2004 existiert ein Findbuch bzw. eine Datenbank der gedruckten Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jh.<sup>100</sup> In der dritten Gruppe finden sich Werke, die einzelne Rechtsfälle unter Berücksichtigung ihrer tragenden juristischen Problematik zusammenfassen, wobei jedoch nicht die wörtliche Wiedergabe der Entscheidungen im Vordergrund steht.<sup>101</sup> Die vierte Gruppe der gerichtlichen Spruchsammlungen enthält Abhandlungen praktisch-forensischer Rechtsfragen, bei denen das juristische Problem unter Einbeziehung von Überlegungen des Verfassers und nicht die bloße Wiedergabe der Entscheidung den Schwerpunkt bil-

---

<sup>96</sup> GEHRKE, Entscheidungsliteratur, S. 4–9, 38 ff.

<sup>97</sup> Wechselverbindlichkeiten, S. 61–78.

<sup>98</sup> Siehe Fn. 78.

<sup>99</sup> GEHRKE, Entscheidungsliteratur, S. 20.

<sup>100</sup> ANETTE BAUMANN, Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 48), Köln 2004.

<sup>101</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 69.

det.<sup>102</sup> Sondergruppen bilden zum einen die Privatprotokolle der Reichskammergerichtsassessoren Mathias Alber und Viglius von Aytta<sup>103</sup> oder Nicolaus Everhardus senior und Mattheus Nesor, anhand derer sich teilweise die Geschäftsvorfälle und der Verlauf einzelner Beratungen,<sup>104</sup> nachzeichnen lassen, zum anderen alle diejenigen Werke, die sich nicht klar in die genannten Gruppen einordnen lassen. Darunter fallen Formular- und Anleitungsbücher für Praktiker und sonstige Werke mit reichskammergerichtlichem Bezug.

Für das 16. Jahrhundert lässt sich folgendes Ergebnis feststellen: Bei den Sammlungen der Relationen und Voten finden sich in den vom Assessor JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK lateinisch verfassten und in Form einer gutachtlichen Abhandlung gesammelten Responsa<sup>105</sup> nachweislich 9 Gutachten mit testamentarischen Problemen.<sup>106</sup> In der eigentlich 5-bändigen Urteils- und Bescheidsammlung von CHRISTIAN BARTH berühren in drei ausgewerteten Bänden 49 testamentarische Probleme.<sup>107</sup> Inhaltliche Erkenntnisse über das Verfahren oder den genauen Streitgegenstand ließen sich nicht sammeln, da es sich um eine bloße Kollation von Urteilstenören handelt. Da diese Sammlung eine verbesserte Kollation derjenigen von RAPHAEL SEILER ist, wurde nur auf die erste das Augenmerk gelegt. Die Werke mit praktischen forensischen Rechtsfragen enthalten darüber hinaus zahlreiche Probleme aus testamentarischen Verfahren: In GAILS Werk z. B. findet sich im Zweiten Buch ein ganzer Titel, der sich mit Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen beschäftigt.<sup>108</sup> Insgesamt handelt es sich dabei um 49 Observationen, die sowohl das Testamentarische als auch gesetzliches Erbrecht und Lehensrecht betreffen.<sup>109</sup> In den Spruchsammlungen von

---

<sup>102</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 69.

<sup>103</sup> Siehe dazu REGINA MARIA SPRENGER, Viglius von Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht (1535–1537), Nilmwegen 1988; WUNDERLICH, Das Protokollbuch des Mathias Alber. Das Werk von STEFFEN WUNDERLICH umfasst zwei Bände mit insg. 1500 Seiten, wobei ab Seite 295 eine Edition beginnt und im zweiten Band mittels eines umfangreichen Regestenteils kommentiert wird.

<sup>104</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 65.

<sup>105</sup> JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK, Responsorum iuris, sive consiliorum decades decem, sive Centuria integra, Francofurti 1619.

<sup>106</sup> Cent. 2: Dec. 11 resp. 3, 4; Dec. 12 resp. 3, 4, 5; Dec. 13 resp. 1; Dec. 14, Resp. 4, 7; Dec. 15. resp. 3 (letzteres konnte zwar im Index gefunden, jedoch nicht im Volltext ermittelt werden).

<sup>107</sup> CHRISTIAN BARTH, Urtheil und Beschaydt am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vom Jahr 1495. als dasselbe angefangen/eröffnet. Hiervor/zum theil/durch weylandt Herrn Raphael Seylern ... in Druck gefertigt/jetzundt aber alles von neuen ersehen/vermehrt/ergänzt/und ferner continuirt, 5 Bände, Speyer 1604–1605. Band 1: 20 dec. (Nr. 101 d, 228 g, 288 d, 290 h, 320 h, 326 a, 349 c, 419 c, 434 c, 580 e, 595 b, 687 f, 903 c, 915 a, 939 a, 1009 c, 1080 c, 1150 f, 1151 b, 1151 f); Band 3: 18 dec. (Nr. 25, 62, 119, 126, 184, 242, 256, 261, 269, 283, 343, 352, 410, 570, 956, 1022, 1036); Band 4: 11 dec. (Nr. 67 c, 320 e, 352 f, 445 d, 792 c, 960 h, 968 f, 1003 e, 1090 g, 1202 d, 1502 b).

<sup>108</sup> ANDREAS GAIL, Practicarum observationum, tam ad processum iudicarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, Köln 1592. Hier verwendet: Deutsche Übersetzung durch THOMAS LONCIUS, Deß Keiserlichen Cammer Gerichts sonderliche Gerichtsbreuche vnnnd Rechts=Regeln, tranferirt vnd vbersetzt, Hamburg 1601, spätere, unveränderte Auflage, München 1673.

<sup>109</sup> Ander Buch (II), titulus secundus, S. 241–344. Obs. CXII–CLXI.

MYNSINGER<sup>110</sup> mit 600 *observationes* können nur 6 Testamentsstreitigkeiten ausgemacht werden.<sup>111</sup> Das ist im Vergleich zu der Gesamtzahl ein verschwindend niedriger Anteil. *Observationes* mit Hinweis auf Legate oder Sukzessionen sind ebenso kaum festzustellen.<sup>112</sup> Die von dem Genueser Kaufmann MARILIANUS gesammelten 116 Fälle,<sup>113</sup> die den Entscheidungszeitraum des Reichskammergerichts von 1550 bis 1568 umfassen, enthalten 6 *decisiones* über testamentsrechtliche Belange.<sup>114</sup> Daneben finden sich weiter 5 mit erbrechtlichem Einschlag.<sup>115</sup> In der Observationensammlung von WURMSER VON SCHAFFTALBHAIM<sup>116</sup> umfassen Titel 39 des ersten Buches und Titel 38 des zweiten Buches Rechtsfragen des Testamentsrechts,<sup>117</sup> wobei der erstgenannte Titel 20, der folgende 10 *Observationes* enthält. In weiteren sieben Titeln finden sich erbrechtliche Kapitel, so z. B. über Legate, Sukzessionen, Erben und Nachlässe, Kodizille und Substitutionen.<sup>118</sup> Der Anteil an testamentsrechtlichen Inhalten ist im Vergleich zum Umfang des Werks verhältnismäßig groß.

Die Auswertung der Sammlungen von Urteilssentenzen des 17. Jahrhundert konnte nur wenige Treffer aufweisen: Unter den in der vierbändigen chronologischen Zusammenstellung von BLUM erfassten 1.100 Urteilen (1654-1665) konnten 18 Einträge zu Erbstreitigkeiten, davon wiederum 4 Urteile mit Hinweis auf ein Testament ausgemacht werden, wobei diese Zahlen auf einer registermäßigen Auswertung beruhen.<sup>119</sup> DECKHERRS Sammlung<sup>120</sup> an Urteilssentenzen ist als Fortsetzung von Blums Werk zu verstehen<sup>121</sup> und umfasst die Jahre 1666 bis 1677. In dem registergeführten Werk konnten 8 Verfahren mit testamentsrechtlichen Be-

<sup>110</sup> JOACHIM MYNSINGER VON FRUNDECK, *Singularium observationum imperialis camerae ut centuriae VI, Coloniae agripinae 1697*.

<sup>111</sup> Cent. I obs. 8; Cent. I obs. 96, Cent. II obs. 7; Cent. III obs. 25; Cent. V obs. 28; Cent. VI obs. 62.

<sup>112</sup> Auswertung Index „De Legatis“: 2 *observationes*. „De Successionibus“ 18 *observationes*, wobei nicht genau gesagt werden kann, ob es sich immer um Sukzessionen im erbrechtlichen Sinne handelte. („De usufructu“: 5 *observationes*).

<sup>113</sup> HIERONYMUS MARILIANUS, *Observationes et decisiones auae, duorum clarissimorum iurisconsultorum, Francofurti 1598*.

<sup>114</sup> dec. 1, 4, 47, 60, 66, 69.

<sup>115</sup> dec. 18, 44, 46, 61.

<sup>116</sup> WURMSER VON SCHAFFTALBHAIM, *Practicae Observationes a duobus clariss. iureconsultis ..., partim in electorali consistorio Illustriss. Comitum Palatinorum, Ludovici & Friderici Electorum; partim in applissimo Camerae Imperialis iudicio collectae: & in duos libro distributae, Francofurti 1658*.

<sup>117</sup> Liber I, tit. XXXIX (*de testamentis*), Liber II, tit. XXXVIII (*de testamentis*).

<sup>118</sup> Liber I, tit. XL (*de legatis*); tit. XLI (*de successionibus*) obs. I-IV; tit. XXVI (*de hereditatibus & heredibus*) obs. I-V. – Liber II, tit. XXXIX (*de codicillis*) obs. I; tit. XL (*de substitutionibus*) obs. I; tit. XLI (*de heredibus*) obs. I-VIII; tit. XLII (*de legatis*) obs. I-IV; tit. XLIII (*de successionibus*) obs. I-XVI.

<sup>119</sup> JACOB BLUM, *Chilias. Registereinträge unter „heres“, „hereditas“, „testamentum“*. Bei Letzterem: Nr. 8, 640, 332, 711.

<sup>120</sup> JOHANNES DECKHERR, *Rerum in supremo camerae imperialis iudicii senatu iudicatarum duodecennalis periodus: Das ist: Von dem Hochlöblichen Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer=gericht zu Speyr von dem ein tausend sechshundert sechs und sechsigsten; In welchem sich weyl. Hn. JOHANN BLUMEN publicirte Gemeine; wie auch tasuend fürnehme und merckwürdige besondere Urtheil und Bescheid in gedachten Jahren Gerichtlich eröffnet, Franckfurt und Speyr 1688*.

<sup>121</sup> AMEND-TRAUT, *Wechselverbindlichkeiten*, S. 66.

zügen, 5 Verfahren mit allgemein erbrechtlichem Inhalt ermittelt werden.<sup>122</sup> Bei den Testamentssachen ging es um die Vorlage und Herausgabe der Originaltestamente bis hin zur Verwahrung der Urkunde. Ein ähnlich mageres Bild zeigt sich im Kompendium von HOFMANN,<sup>123</sup> in dem von 157 Entscheidungen (Juni 1664 bis März 1665) lediglich 5 Testamentsverfahren zu finden sind.<sup>124</sup> Inhaltlich ging es in zwei Fällen um die testamentarisch angeordnete Vormundschaft, um die Herausgabe des Testaments sowie den Nachlass einer Kirche in Köln. Unter den 922 Urteilen und Bescheiden aus dem Zeitraum von 1588 bis 1681, als reine Textwiedergabe zusammengestellt von LUDOLF,<sup>125</sup> befinden sich nur 9 Entscheidungen mit testamentsrechtlichem Bezug, und zwar aus den Jahren 1589, 1612, 1617, 1669, 1676, 1678 und 1682.<sup>126</sup> Allgemein erbrechtliche Verfahren sind dagegen viel häufiger festzustellen: 53 Dekrete und Urteile<sup>127</sup> können zusätzlich zu den 9 testamentsrechtlichen Entscheidungen nachgewiesen werden.

Folgende Ergebnisse ergaben sich bei der Durchsicht der Relationen und Voten aus dem 17. Jahrhundert: Bei GILMANN<sup>128</sup> finden sich unter den 112 *decisiones* 4 Fälle mit eindeutig testamentsrechtlichen Streitgegenstand und daneben 13 mit erbrechtlichen Bezügen.<sup>129</sup> ROSACORB erfasste in seinem Werk 4 *caputes* mit testamentsrechtlichen Aspekten.<sup>130</sup> Unter den 139 Relationen, die KLOCK<sup>131</sup> kompiliert hat, finden sich lediglich 2 testamentsrechtliche Verfahren,<sup>132</sup> für das Erbrecht (allgemein) weitere 17<sup>133</sup>. THÜLEMARS Sammlung von 27 Relationen<sup>134</sup> ent-

<sup>122</sup> Unter Testament: No. 82, S. 37; No. 128, S. 62; No. 434, S. 211; No. 445, S. 218; No. 534, S. 271; No. 565, S. 281; No. 672, S. 333; No. 994, S. 469. Unter „hereditas“ No. 887, No. 992, No. 531, No. 727, No. 587.

<sup>123</sup> JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, Manipulus decretorum extrajudicialium augustissimae camerae imperialis, Latorum ad Supplicationes pro Processibus impetrandis exhibitas, praemissis unicuique Rationibus decidendi, Wezlariae 1721.

<sup>124</sup> Manipulus No. 27, 29, 36, 85 und 102.

<sup>125</sup> GEORG MELCHIOR VON LUDOLF, Rerum in augusto judicio camerali decisarum collectio nova continens sententias potiores judicii cameralis ab Anno MDLXXXVIII. usque ad Annum MDCLXXXVIII. Quarum nulla neque in Blumii chiliade neque in Dekherri Periodo duodecennali reperitur, Francofurti ad Moenum 1715.

<sup>126</sup> Fälle 94, 96, 500, 549, 695, 722, 764, 769 (dieses Urteil auch in LUDOLF, Symph. Tom. II, Teil 2, XX), 833.

<sup>127</sup> Fälle 45, 75, 125, 135, 155, 156, 160, 168, 221, 223, 224, 413, 229, 235, 259, 265, 335, 393, 434, 435, 457, 469, 488, 546, 547, 578, 591, 614, 620, 654, 660, 675, 684, 687, 697, 700, 705, 711, 713, 716, 729, 735, 736, 754, 767, 801, 821, 828, 832, 843, 847, 848, 878.

<sup>128</sup> ADRIAN GILMANN, Decisionum sive rerum in camera imperiali iudicatarum, Libri Duo, plane novi et hactenus non visi, Francofurti 1603.

<sup>129</sup> Liber 1, dec. II, S. 29–35, dec. III S. 35–41 (Testament), dec. VI S. 64–111, dec. VII S. 111–127, dec. XV S. 236–253, dec. XVI S. 253–262, dec. XIX S. 309–324, dec. XXIV S. 464–377, dec. XXVI S. 382 ff., dec. XLV S. 570–583, dec. LIII S. 707–719; Liber 2, dec. XXXVI S. 336–357 (Testament), dec. XLI S. 397–413 (Testament), dec. XLII S. 413–439, dec. XLIII S. 487–532 (Hinweis: die Nummer XLIII wurde im Buch zweimal vergeben), dec. XLIV S. 532–546 (Testament), dec. XLVI p. 532 seqq., dec. XLIX S. 573–582, dec. L S. 582–602.

<sup>130</sup> HERMANN ESAIAS ROSACORB, Practicarum forensium, in supremis Germaniae tribunalibus, eoreundemque; sanctoribus decretis receptorum, opus longe clarissimum: ..., Mulhusii 1605. Band I, Nr. 40 S. 160–172, Nr. 71 S. 280–308, Nr. 74 S. 312–323 und Nr. 77 S. 332–351.

<sup>131</sup> CASPAR KLOCK, Liber Singularis Relationum Pro Assessoratu Habitarum, Nec non Insigniorum Votorum, Decisionum et Rerum In Camera Imperiali Ab Anno MDC. Et quod excurrit, ad hanc usque aetatem iudicatarum, ..., Francofurti 1653, und Editio altera, priori longè correctior, Norimbergae 1680.

<sup>132</sup> Relationes X, XXVIII.

<sup>133</sup> Relationes IV, XXIX, XLV, LVI, LVII, LIX, LXXIV, LXXVII, LXXXIV, CI, CV, CXXI, CXXVI, CXXXV, CXXXIX und CLX.

halten 5 Abhandlungen zu Problemen und Lösungen des Testamentsrechts.<sup>135</sup> Eindeutig erbrechtliche Streitgegenstände konnten in weiteren 6 Relationen gefunden werden,<sup>136</sup> die die Enterbung, Inventarerrichtung oder sonstige Erbschaftsstreitigkeiten betreffen. Keine Testamentsrechtsverfahren waren in HOFMANN'S Relationes Camerales<sup>137</sup> zu finden, wobei nur zwei erbrechtliche „Bezüge“ erkennbar waren.<sup>138</sup> Als ein wenig ergiebig entpuppte sich die Durchsicht der Sammlung DECKHERRS:<sup>139</sup> 4 der 21 Relationen hatten einen testamentsrechtlichen Einschlag.<sup>140</sup> Weitere 7 waren dem Erbrecht zuzuordnen. Diese Zuordnung bedeutet nicht, dass sich die ganze Relation ausschließlich dem Erbrecht widmete, sondern vielmehr, dass sie Teilfragen behandelt, die die Begriffe *testamentum*, *heres*, *hereditas*, *fideicommissum* oder *falcidia* berühren. MEICHSNERS<sup>141</sup> Sammlung enthält 5 *decisiones* mit testamentsrechtlichen Bezügen. Von den 10 Relationen und Voten von RULANT<sup>142</sup> streifen 3 erbrechtliche, jedoch keine testamentsrechtlichen Probleme. Es geht darin um die gesetzliche Erbfolge im Rahmen von Erb- und Stammgütern.<sup>143</sup>

Für die vierte Gruppe an Literatur des 17. Jahrhunderts kann Folgendes vermerkt werden: In SCHWANMANN'S 182 Observationen, in denen prozessrechtliche Probleme vor dem Reichskammergericht ediert worden sind, finden sich keine testamentsrechtlichen Verfahren. DE BENIGNIS erfasste in seinen Abhandlungen von praktisch-forensischen Rechtsfragen<sup>144</sup> im ersten Teil sowie in einem weiteren Teil jeweils nur eine einzige Testamentsangelegenheit.<sup>145</sup> Insgesamt konnten 16 erbrechtliche Bezüge in einzelnen Voten ermittelt werden.<sup>146</sup> Bei MAGENHORST<sup>147</sup> sind dagegen keine testamentsrechtlichen Belange zu entdecken. Unter den von

<sup>134</sup> HEINRICH ESAIAS THÜLEMAR, Relationum, decisionum et votorum, ab Augustissimi ac Supremi Camerae Imperialis Iudicii ... Assessoribus & ... Assessoratus Candidatis elaboratorum & propositorum Opus, in duas partes distributum, Wezlariae 1727.

<sup>135</sup> Pars altera: Relatio II, XXI, XVI, XXVI und XXVII.

<sup>136</sup> Pars altera: Relatio IV, VI, VIII, XIII, XIV und XXII.

<sup>137</sup> JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, Relationes camerales novissimae ab Augustissimi camerae imperialis Iudicii DD. Assessoribus & Assessoratus Candidatis elaboratae, In quibus moderna juris & processus cameralis ratio..... Selectissima dispositione continetur, Wezlariae 1691.

<sup>138</sup> Nr. VI, S. 263; Ohne Nr. (nach Nr. IX) XIV S. 164.

<sup>139</sup> JOHANNES DECKHERR, Relationum, Votorum et Decisionum Augustissimi Imperialis Camerae Iudicii Liber Singularis, in quo Relationes et Vota XXI a Supremi Iudicii Assessoribus et Assessoratus Candidatis elaborata ad Anno MDCLIV. In quibus nova Juri et Processus Cameralis ratio ab Imperatore et Imperii Statibus lege publica praescripta repraesentatur, Spira 1681.

<sup>140</sup> Relatio 1, 15, 17 und 21.

<sup>141</sup> JOHANN MEICHSNER, Decisionum diversarum causarum in camera imperiali iudicatarum, adjunctis votis et relationibus, Tomus I–IV, Francofurtum 1688. Tom. I: dec. 18; Tom. III: dec. 4, 14, 20, 41.

<sup>142</sup> RUTGER RULANT, Decas votorum cameralium. Circa fructuum & interesse materiam occupata ..., Hamburgo 1608.

<sup>143</sup> Classis II (*De executione*), IV 1. Vot. (*De statuto & consuetudine*), IX 2. Vot. (Erbeinigung).

<sup>144</sup> IOHANNES THILMANNUS DE BENIGNIS, Illustrium et solemnium observationum summi status Imperii consistorii sive camerae Imperialis Apospasma Prodromon Auctore Ioanne Thilmanno de Bengnis, Iurisconsulto Germaniae celeberrimo..., Ursellis 1601.

<sup>145</sup> Teil 1, obs. 72 (Pesttestament). Synt. tertii, decas I Vot. 1 (*Materia executionis testamenti*).

<sup>146</sup> Teil I, obs. 7, 44, 58, 72. Weitere Teile: Synt. primi, decas IV, Vot. 3; Synt. secundi, decas I, Vot. 1, 2 und 8; decas II, Vot. 2 und 8. Synt. tertii, decas I Vot. 1 und 5; decas II Vot. 6 und 10; decas III Vot. 5.

<sup>147</sup> JULIAN MAGENHORST, Novarum Camerae Imperialis observationum Centuria una, ..., 2. Auflage, Francofurti 1606.

SCIPIO gesammelt und in vier Bücher zusammengefassten 204 Entscheidungssentenzen finden sich lediglich 2 testamentsrechtliche Bezüge.<sup>148</sup>

Die Sammlungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert weisen insgesamt mehr Verfahren mit testamentsrechtlichem Inhalt auf. In den Jahrbüchern von HOSCHER<sup>149</sup> befinden sich unter den 141 Urteilen aus dem Jahr 1788 8 mit eindeutigem erbrechtlichem Inhalt, 4 weitere, bei denen dieser Bezug nicht klar hergestellt werden kann. Lediglich in einem der 8 wurde ein Testament genannt.<sup>150</sup> Die drei umfassenden Bände von LUDOLF<sup>151</sup> mit den 164 Gutachten und Voten enthalten 13 Relationen mit testamentsrechtlichem Einschlag.<sup>152</sup> Eines davon sogar aus dem Frankfurter Gerichtssprengel.<sup>153</sup> In dem von 1675–1702 dauernden Verfahren ging es um die Gültigkeit zweier Testamente der Catharina von und zu Rodenstein, geb. von Carben, und die Frage, ob allein immatrikulierte Notare gültige Testamentsbeglaubigungen vornehmen durften. In der Vorinstanz wurde das erste Testament wegen Ungültigkeit aufgehoben, das zweite für gültig erklärt. Der bei der Errichtung des ersten Testaments anwesende und beurkundende Notar Johann Ohlenschläger war nicht immatrikuliert. Der appellantisches (klägerische) Anwalt konnte erreichen, dass die in den NO von 1589 und 1616 enthaltene Regelung (§ 10), dass nur immatrikulierte Notare gültige Handlungen vornehmen könnten, als unwirksam gewertet wurde. Infolgedessen erkannte das Reichskammergericht das zweite Testament als wirksam an und sprach den Appellanten die Immission<sup>154</sup> in den Nachlass zu. Erstaunlich ist in LUDOLFS Werk aber die Anzahl an allgemein erbrechtlichen Inhalten: 38 Relationen weisen auf einen erbrechtlichen Streitgegenstand oder ein Teilproblem hin. Insgesamt konnten 46 Verfahren mit testaments- bzw. erbrechtlichen Inhalten nachgewiesen werden. Die Wetzlarischen Nebenstunden von CRAMER<sup>155</sup> enthalten insgesamt 1.000 Rechtsprobleme in ein-

---

<sup>148</sup> CASPAR WILHELM SCIPPIO, *Decisionum rotae Spirensis per sacrosanctum Roman. imperium a cunctis statibus et ordinibus nationis Germanicae olim unanimi Consensu recepte, approbatae ac semper augustae: Sive Rerum Iudicatarum à DD. Assessoribus & IC. Camerae Imper. clariss. quondam observatum, atq.; quam plurimis abhinc annis, diversis tamen temporibus per quendam dictae Camerae Assessorem celeberr. collectarum, libri quatuor*, Ursellis 1603. – Lib. 2, Dec. CXXXIII; Lib. 3, Dec. CXXXVII.

<sup>149</sup> JOHANN MELCHIOR HOSCHER, *Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts*, Jahrgang 1788, 2 Bände, Lemgo 1789–1791.

<sup>150</sup> In Nr. 98, S. 225 war der Testamentserbe Beklagter im Verfahren um das Testament und den Nachlass des Landcommandeurs Freiherr von Steincallenfels, welcher Fiduiziarerbe war. Andere Verfahren: Nr. 8, 19, 95, 98, 101, 104, 108, 126.

<sup>151</sup> GEORG MELCHIOR VON LUDOLF, *Symphorema consultationum et decisionum forensium (In quibus causarum plurimum illustrium aliarumque insignium historia recensentur, cum add. deductione et decisione iuridica)*, Tom. 1–3; Francofurti ad Moenum, (1) 1731 – (3) 1739.

<sup>152</sup> Tomus I: Cons. VII S. 163, IX S. 239, XII S. 381, XVI S. 415, XVII S. 421, XIX S. 439, XXX S. 608, XLIII S. 1084; Fasc. XX c. 2.

Tomus II: Cons. VI S. 231, XXVI S. 1230. – Tomus III: *Observationes forenses*, Teil V S. 951, Fasc. I S. 1031.

<sup>153</sup> Tom. I, 2 Fasc. XX c. 2, S. 339 ff.

<sup>154</sup> Immission = Besitzinweisung, Herausgabe; Inbesitznahme (HABERKERN/WALLACH, Bd. I, S. 301).

<sup>155</sup> JOHANN ULRICH VON CRAMER, *Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-*

zelen Verfahren, welche in 128 Teilen zusammengefasst in 32 Bänden aufgeteilt und abgedruckt sind. 41 Verfahren konnten mit testamentsrechtlichem Bezug ermittelt werden.<sup>156</sup> Diese machen fast die Hälfte der gefundenen erbrechtlichen Einzelprobleme insgesamt aus, d. h. 84 Verfahren. In CRAMERS „Beyträgen“<sup>157</sup> können hingegen nur zwei Fälle mit testamentsrechtlicher Problematik nachgewiesen werden.<sup>158</sup> In der Observationensammlung von CRAMER,<sup>159</sup> in der einzelne Rechtsfälle ausschließlich aus dem 18. Jahrhundert geschildert werden, konnten in den 6 Bänden mit 1.449 Fällen insgesamt 32 Verfahren mit testamentsrechtlichem Bezug festgestellt werden. Davon sind im ersten Band 5,<sup>160</sup> im zweiten Band 3,<sup>161</sup> im dritten Band 8,<sup>162</sup> im vierten Band 11,<sup>163</sup> im fünften Band 5<sup>164</sup> und im sechsten Band keine Testamentssachen zu finden. Erbrechtliche Inhalte im Allgemeinen sind in 78 Observationen nachweisbar.<sup>165</sup> In HOSCHERS Sammlung konnte von den insgesamt 43 Fällen keiner als eindeutig testamentsrechtlich qualifiziert werden. Lediglich vier Fälle zum Fideikommiss, zum Lehensrecht oder der gesetzlichen Erbfolge adeliger Töchter konnten nachgewiesen werden.<sup>166</sup> LUDOLFS Observationensammlung mit 400 Verfahren in drei Bänden<sup>167</sup> liefert nur ein geringen Befund: im ersten Teil finden sich 6, im zweiten 2 Fälle und im dritten nur 1 Fall

---

Gelehrsamkeit angewendet werden, 128 Theile in 32 Bänden, 1 Hauptregisterband (Band 33), Ulm 1755–1773, Register 1779.

<sup>156</sup> Nbst. Band 6, Teil 2, S. 26 ff.; Band 10, Teil 6, S. 73 ff.; Band 12, Teil 4, S. 60 ff.; Band 24, Teil 1, S. 1 ff., Band 24, Teil 7, S. 98 ff., Band 24, Teil 7, S. 117 ff.; Band 25, Teil 6, S. 67 ff.; Band 27, Teil 1, S. 1 ff.; Band 28, Teil 4, S. 115 ff.; Band 37, Teil 4, S. 53 ff., Band 37, Teil 6, S. 85 ff.; Band 38, Teil 7, S. 109 ff., Band 38, Teil 8, S. 139 ff.; Band 39, Teil 7, S. 116 ff.; Band 43, Teil 1, S. 1 ff., Band 44, Teil 1, S. 1 ff., Band 44, Teil 4, S. 97 ff., Band 46, Teil 2, S. 54 ff., Band 55, Teil 6 S. 110 ff.; Band 56, Teil 7, S. 67 ff.; Band 58, Teil 5, S. 147 ff.; Band 59, Teil 1, S. 1 ff., Band 59, Teil 3, S. 26 ff.; Band 60, Teil 1, S. 1 ff.; Band 64, Teil 7, S. 83 ff.; Band 66, Teil 5, S. 78 ff., Band 66 Teil 7, S. 108 ff.; Band 67, Teil 4, S. 32 ff., Band 67, Teil 8, S. 129 ff.; Band 78, Teil 6, S. 126 ff.; Band 79, Teil 3, S. 14; Band 90, Teil 3, S. 58 ff., Band 91, Teil 1+2, S. 1 ff., Band 91, Teil 3, S. 48 ff.; Band 93, Teile 6–8, S. 123 ff.; Band 95, Teil 6, S. 93 ff.; Band 107, Teil 2, S. 345 ff., Band 107 Teil 3, S. 370 ff., Band 107 Teil 4, S. 398 ff.; Band 109, Teil 2, S. 30 ff.; Band 117 Teil 15, S. 130 ff.; Band 119, Teil 6+7, S. 449 ff.

<sup>157</sup> JOHANN ULRICH VON CRAMER, Wetzlarische Beyträge aus der Reichs=Praxi dasigen Höchsten Reichs=Gerichts, 1. Band (mehr nicht erschienen), Zu einer Pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit, Aus der Reichs=Praxi dasigen Höchsten Reichs=Gerichts, zum Besten dererjenigen, die der Rechte beflissen, und selbige in Gerichten auf vorkommende Fälle anzuwenden haben, in kurtzen Anmerkungen verfaßt, I. bis IV. Teil, Wetzlar 1763.

<sup>158</sup> Beyträge II, Teil 8, S. 76 ff., Beyträge IV, Teil 2, S. 37 ff.

<sup>159</sup> JOHANN ULRICH VON CRAMER, Observationum juris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum;.... 6 Bände, Wezlariae (I,II), Ulm (III–IV, V, VI) 1758–1772.

<sup>160</sup> Obs. XVII S. 70, CL S. 409, CCCL S. 754, CCCLI S. 755, CCCC S. 869.

<sup>161</sup> Obs. CCCCLXIII S. 43, DLIII S. 326, DCCLXXVIII S. 542.

<sup>162</sup> Obs. DCCLXXXIX, S. 26, DCCXCVIII S. 65, DCCCXLVI S. 269, DCCCXLVIII S. 291, DCCCXLIX S. 294, CMXXIV S. 540, CMXXXII S. 568, CMXCII S. 953.

<sup>163</sup> Obs. MVI S. 34, MLXXVI S. 174, MCVII S. 268, MCXXXI S. 420, MCXXXIII S. 424, MCXXXVIII S. 431, MCLXV S. 492, MCXCIII S. 576, MCCXIX S. 667, MCCXXIII S. 677, MCCXXIV S. 681.

<sup>164</sup> Obs. MCCCIII S. 71, MCCCXXXVI S. 153, MCCCLX S. 395, MCCCLXV S. 411, MCCCLXXX S. 534.

<sup>165</sup> 26 in Band I, 20 in Band II, 19 in Band III, 14 in Band IV.

<sup>166</sup> JOHANN MELCHIOR HOSCHER, Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichs=Kammergerichte entschiedene Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen. Zwei Bände, Lemgo (1) 1789 – (3) 1791 und (4) 1791 – (6) 1794. Teil 3 Fall 1; Teil 4, Fälle 1 und 2; Teil 5 Fall 4.

<sup>167</sup> GEORG MELCHIOR VON LUDOLF, Variarum observationum forensium, 3 Teile und Supplementband, Wezlariae 1730–38.

mit nachweislich testamentarischen Einschlag.<sup>168</sup> Insgesamt konnten 32 erbrechtliche Fälle erkannt werden.

Für die Sondergruppe der Rechtsprechungsnachweise, Formular- und Anleitungsbücher für Praktiker sowie sonstige Nachrichten aus der Rechtsprechung des Reichskammergerichts ergibt sich folgendes Bild: In BLUMS *Supplicationes camerales*<sup>169</sup> aus dem 17. Jahrhundert beziehen sich lediglich 3 auf testamentarische Belange und weitere 4 Fälle mit erbrechtlichen Inhalt.<sup>170</sup> Die Auswertung von HOFMANNS *Praxis juris et processus*<sup>171</sup> ergab nur 2 Testamentssachen, die sich mit der Hinterlegung sowie Herausgabe des Testaments und Inventars beschäftigen.<sup>172</sup> In den Beyträgen von BOSTELL<sup>173</sup> war indes keine testamentarische Angelegenheit zu finden. Vielmehr behandeln die drei Teile prozessrechtliche und institutionelle Probleme des Reichskammergerichts. In den juristischen Ausführungen von CRAMER gibt es 3 erbrechtliche Bezüge.<sup>174</sup> PÜTTERS Erläuterungen des Prozesses über die beiden Reichsgerichte enthalten 2 reichskammergerichtliche Erbrechtsfälle und 3 Verfahren vor dem Reichshofrat.<sup>175</sup> Bei MEIXNER finden sich 2 Abhandlungen über erbrechtliche Probleme.<sup>176</sup> In GILMANN nach Stichpunkten und alphabetisch geordneter Sammlung, in der er mehr als 1200 Verfahren berücksichtigt hat,<sup>177</sup> wurden erbrechtliche Inhalte und Verfahren unter den Begriffen *heres/heredes*, *hereditas*, *testamentum* behandelt.<sup>178</sup> In GILMANS „Symphorematis“<sup>179</sup> erschwerte die unübersichtliche Gliederung und die mehrfache Tren-

<sup>168</sup> Teil 1: XI, S. 41; XXVI, S. 79; XXVII, S. 81; XXIX, S. 85, XXXII, S. 89; XL, S. 116. Teil 2: CXXXVII, S. 132; CXC, S. 474. Teil 3: CCXLIX, S. 37. Im Anhand finden sich zusätzlich im Fasciculus I 5 erbrechtliche Bezüge (XI, XXI, XXXII, XL, L).

<sup>169</sup> JACOB BLUM, *Supplicationes camerales, oder Formular= Buch außerlesener zierlicher Supplicationen*, ..., Franckfurt am Mayn 1693.

<sup>170</sup> S. 346, 352, 702 und S. 259, 261, 359, 467, 461, 465, 470, 471.

<sup>171</sup> JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, *Praxis juris et processus camerales novissima*, ...; exhibens supplicationes pro impetrandis processibus recentiores, et lata desuper augustissimae camerae imperialis decreta, Wezlariae 1721.

<sup>172</sup> Tit. 1 S. 4 (*testamentum nuncupativum*, Erbschaft über 100.000 fl.) und Tit. 30, S. 986.

<sup>173</sup> FRIEDRICH JACOB DIETERICH VON BOSTELL, *Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi*, 3 Theile, Lemgo 1780, 1781, 1787.

<sup>174</sup> JOHANN ULRICH VON CRAMER, *Sammlung Juristischer Ausführungen, Einiger Vertheidigten Rechts=Sachen, Welche Bey denen Höchsten Reichs=Gerichten durch den Druck bekandt gemacht worden*, 3 Theile, Wetzlar 1759–1762. – Band 1, S. 83 ff.; Band 2, S. 272 ff. und 283 ff.

<sup>175</sup> JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts= und Reichshofraths=Sachen*, Göttingen 1768. – 1. Teil: Nr. I und X; 2. Teil: Nr. I, II und XIX.

<sup>176</sup> C. F. MEIXNER, *Rechtliche Abhandlungen, worinnen besondere – sowol aus denen gemeinen bürgerlichen Gesezen, als auch aus dem deutschen Staatsrechte, entstehende Fragen erörtert, und rechtliche Gutachten darüber mitgetheilet, desgleichen bei denen höchsten Reichsgerichten zu entscheiden vorgekommene – oder noch vorkommen könnende wichtige Frage untersucht, und denen vor diesen höchsten Gerichten streitenden Parthien, Regeln der Klugheit gegeben werden*, in Erwehlung der rechtlichen Mittel vorsichtig zu verfahren, 3 Bände, Regensburg 1760–1765. – Band 1 Abh. 1; Band 3 Abh. 1.

<sup>177</sup> AMEND-TRAUT, *Wechselverbindlichkeiten*, S. 75.

<sup>178</sup> ADRIAN GILMANN, *Dubiorum seu quaestionum aliquot in iure controversarum, tam circa processum, quam causas ipsas occurrentium, Decisiones seu praeiudicia, magni auditorii camerae imperialis, iuxta ordinem alphabeticum per quendam eius Assessorem privati usus causa concinnata: nunc autem in communem utilitatem tam in scholis, quam in foro versantium publici iuris facta: ex quibus quantum stylus hodiernus Camerae Imp. à vetere differat, facile perspicitur*, Francofurti ad Moenum 1601, S. 145 f. und S. 335 ff.

<sup>179</sup> ADRIAN GILMANN, *Symphorematis Supplicationum. pro Processibus, super omnibus ac singulis Imperii Romani Constitutionibus, in supremo Camerae Imperialis Auditorio impetrandis: Adiunctis Votis, Consultationibus, Dubiis & Decision-*

nung der verschiedenen Prozesse die Auswertung.<sup>180</sup> Trotzdem konnten 20 Bezüge ermittelt werden, wobei sich über 90 % auf das gesetzliche Erbrecht bezogen.<sup>181</sup>

Nach alledem ist festzustellen, dass entgegen allen Vermutungen sich nur sehr überschaubare Ergebnisse präsentieren. Nur – im Vergleich zum Umfang aller Werke – wenige erb- bzw. testamentsrechtliche Probleme sind in die damaligen Bearbeitungen eingeflossen. Die Ergebnisse sind auch erstaunlich, weil die Streitigkeiten aus dem Familien- und Erbrecht einen nicht unerheblichen Teil der Verfahren vor dem Reichskammergericht ausmachten. Die Menge in der Entscheidungsliteratur kongruiert nicht mit der Quantität der Verfahren aus dem gesamten Bestand der Reichskammergerichtsakten und verhältnismäßig ebenso nicht mit den Frankfurter Prozessen. Auch im Vergleich mit der übrigen zeitgenössischen Literatur deckt sich das Ergebnis nicht. In der zeitgenössischen Literatur fand das Testamentsrecht wissenschaftlich Beachtung in zahlreichen Publikationen, vor allem in Traktaten und Einzelstudien zu konkreten Rechtsproblemen. Es erscheint, dass die Bedeutung und die Schwierigkeit der testamentsrechtlichen Verfahren nicht so wesentlich bzw. nur regional zu spezifizieren waren, dass sie in den Aufzeichnungen der Kameralisten Einzug gefunden hätten. Oder die testamentsrechtlichen Probleme wurden überwiegend nicht für sich, sondern in Verbindung mit anderen Inhalten erläutert. Daher könnten testamentsrechtliche Inhalte nur als Teilprobleme diskutiert und nicht in den Indices aufgeführt worden sein.

## **C. Zweiter Teil:**

### **Der testamentsrechtliche Prozess am Reichskammergericht**

---

#### **1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand**

##### ***1.1. Höchste Gerichtsbarkeit des Alten Reiches***

Kern der Reichsreform von 1495 war die Schaffung des Reichskammergerichts als höchstes, ständiges und zentrales Gericht des Heiligen Römischen Reiches neben dem Reichshofrat. Folgte bislang das höchste Gericht stets dem Hofe des Königs, so wurde nun ein fester Standort gewählt. Nicht mehr der König als Person garantierte das Rechtsverfahren, sondern das als Behörde organisierte und

---

ibus ad singulas Imperii Constitutiones & Camerae Processum pertinentibus, Francofurti ad Moenum, (Tom. I) 1630, (Tom. II) 1605, (Tom. III) 1622, (Tom. IV) 1610, (Tom. V und VI) 1630.

<sup>180</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 76.

<sup>181</sup> Band I: Teilband 2, S. 293–294; S. 330–333; Teilband 3, S. 1–3 (Testament), S. 3–9, S. 9–12, S. 12–13, S. 16–53, S. 54–55, S. 60–61, S. 65–67, S. 79–83, S. 83–84. Band II: Teilband 1, S. 171–176; Teilband 2, S. 128–129, S. 151–154. Band III: S. 335–338 („testamentum“). Band IV: Teilband 1, S. 1–9, S. 39–44, S. 50–66, S. 129–133.

verselbständigte Gericht.<sup>182</sup> Erster Sitz des Reichskammergerichts war Frankfurt am Main, später u. a. Speyer (1527) und Wetzlar (1689-1806). Personell bestand das Gericht aus dem Kammerrichter, den zwei Präsidenten und den Beisitzern bzw. Assessoren.<sup>183</sup> In den Audienzen, den öffentlichen Sitzungen, verkündete der Kammerrichter u. a. die von den Assessoren gefällte Entscheidung des Gerichts.



(Diskussion der Richter am Reichskammergericht, um 1724;  
Quelle: ERICH DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 304/305)

Das Kameralkollegium bzw. Plenum bildete das „Herzstück“ des Gerichts.<sup>184</sup> Bereits in der ersten Hälfte des 16. Jh. hatte sich die Teilung des Plenums in Senate durchgesetzt und es entstanden drei Hauptsenate.<sup>185</sup> Die Zuordnung der einzelnen Verfahren in den drei Senaten erfolgte jedoch nicht nach dem Streitgegenstand, sondern wurde per Los entschieden: Die in drei Teile abgesonderten Akten wurden grundsätzlich samstags nach der ordentlichen Sessionsstunde vom Kammerrichter im Beisein von zwei Assessoren durch Los zugeteilt und ein Protokoll darüber errichtet.<sup>186</sup> Es gab daher keine besondere Zuständigkeit eines Senats für Testamentsstreitigkeiten. Der Kameralprozess in testamentsrechtlichen Streitigkeiten wich nicht von Verfahren mit anderen Streitgegenständen ab. Neben der Schriftlichkeit waren stets Prozessgrundsätze wie Verhandlungs-, Dispositions-, Eventualmaxime und Heimlichkeit sowie das Prinzip des rechtlichen Gehörs vor-

<sup>182</sup> BERNHARD DIESTELKAMP, Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht, in: DERS., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich, S. 296.

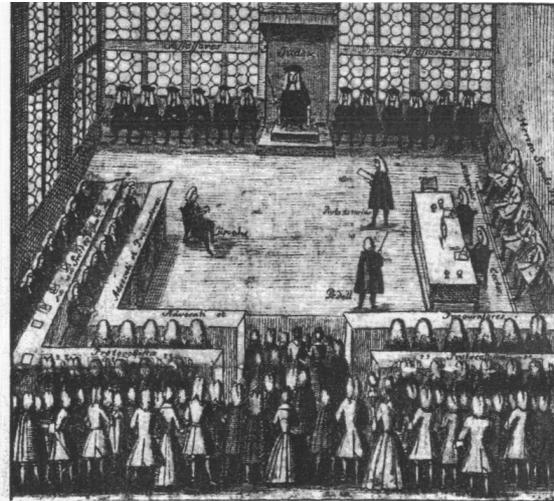
<sup>183</sup> Die Assessoren mussten sich für die Anstellung beim Reichskammergericht durch ein rechtswissenschaftliches Studium qualifizieren. Die Angehörigen des Kollegiums hatten „der Recht gelehrt und gewürdigt“ zu sein. RKGGO v. 1521, Tit. 1; WILHELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, Grundsätze des Reichsgerichts-Prozesses, Stuttgart 1795, S. 159, 174; BETTINA DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 10), Köln/Wien 1981, S. 77; EDUARD KERN, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954, S. 28; JOSEF POETSCH, Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, Münster 1912, S. 62; SPRENGER, Viglius von Aytta, S. 20, 36; WUNDERLICH, Begründung von Urteilen, S. 25.

<sup>184</sup> Zum gesamten reichskammergerichtlichen Personal: SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. 2 Teile, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 98 ff.

<sup>185</sup> Dermalige namentliche Besetzung der drei Senate von 1782 zu finden bei: BOSTELL, Beiträge, Dritter Teil, S. 20 ff.

<sup>186</sup> BOSTELL, Beiträge, Dritter Teil, S. 57.

geschrieben.<sup>187</sup> Der Öffentlichkeitsgrundsatz beherrschte die dreimal in der Woche stattfindenden Audienzen und Urteilsverkündungen, die von der Heimlichkeit des Verfahrens ausgenommen waren.<sup>188</sup>



(Sitzung des Reichskammergerichts (17. Jh.); Quelle: ERICH DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 224/225)

Der Kameralprozess unterteilte sich in zwei Abschnitte: das außergerichtliche Extrajudizialverfahren<sup>189</sup> als Vorverfahren<sup>190</sup> und das gerichtliche Haupt- bzw. Judizialverfahren.<sup>191</sup> Sie fanden vor zwei unterschiedlichen Senaten statt.<sup>192</sup>

### *1.2. Frankfurter Gerichtsbarkeit*

In Frankfurt bildeten sich Ober- und Untergerichte heraus, dessen Zuständigkeit sich auf Straf-, Zivil-, Handels- und Wechselrecht erstreckte. Als Obergerichte fungierten das Schöffengericht (Stadtgericht), der Schöffenrat und die Schöffengerichter. Als Untergerichte für zivilrechtliche Angelegenheiten wirkten eine Anzahl reichsstädtischer Ämter mit Rechtsprechungsfunktion in eigenen Angelegenheiten und die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters, eines der ältesten Gerichtsgre-

<sup>187</sup> Ausführlich dazu: DICK, Kameralprozess, S. 104–128.

<sup>188</sup> Zur Mündlichkeit im Zivilprozess: BERNHARD DIESTELKAMP, Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozess, in: PETER OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich/56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 105–138.

<sup>189</sup> Extrajudizialprotokolle für den Zeitraum 1681–1687 und 1711–1806 im Untrennbaren Bestand, Abteilung R (Deutsches Reich 1494–1945), Bestände aus der Zeit vor 1867, Einrichtungen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Signatur AR 1 II, im Bundesarchiv in Berlin erhalten.

<sup>190</sup> Im Vorverfahren entschied das Gericht über die Zulässigkeit der Klage durch Prüfung seiner Zuständigkeit, der Formalien sowie der Zulässigkeit und Erheblichkeit des Klagegrundes. Der Beklagte wurde nicht gehört. Mit Abschluss dieses Verfahrens wurde das Hauptverfahren eröffnet, der Beklagte geladen und Fristen zur Stellungnahme gesetzt. Zu den einzelnen Verfahrensschritten bis zur Urteilsfindung siehe WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 174 ff.

<sup>191</sup> Zur Herkunft der Bezeichnung „Judizial“: WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 99. Die Vorschriften des Kameralprozesses meinen unter „Gericht“/„judicium“ lediglich die Audienz, d. h. die öffentliche Sitzung des Gerichts unter dem Vorsitz des Kammerrichters mit Anwesenheitspflicht aller Prokuratoren.

<sup>192</sup> WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 106. Zur Verteilung der Akten siehe S. 121 ff.

mien Frankfurts.<sup>193</sup> Die Justiz war im Übrigen von der Administration nicht strikt getrennt, so dass Frankfurter Schöffen judikativ und auch als Teil des Rates der Stadt unter dem Vorsitz des Schultheißen als Teil der Stadtverwaltung administrativ und exekutiv tätig waren.<sup>194</sup> Schöfferrat oder Schöffengericht lösten das Schöffengericht teilweise als Obergericht im 17. und 18. Jahrhundert ab.<sup>195</sup> Vor dem Schöfferrat wurden meistens summarische Verfahren verhandelt, die keine Arrestsachen waren und nicht vor die Bürgermeisteraudienz<sup>196</sup> gehörten, daneben Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschaftsfragen, Testamentseröffnungen und -bestätigungen etc.; außerdem war vor ihm der Appellationseid zu leisten.<sup>197</sup> Zu den summarischen Verfahren gehörten die Besitzeinweisung im (testamentsrechtlichen) Eilverfahren sowie die Erbschaftsannahme oder den Erbschaftsverzicht.<sup>198</sup> Für alle anderen Forderungen aus Testament oder Erbschaft war das kontradiktorische Verfahren angeordnet.<sup>199</sup> Schöffengericht oder Schöfferrat bildeten fast ausschließlich die Vorinstanzen in den testamentsrechtlichen Appellationssachen, bevor sie an das Reichskammergericht kamen. Nur vereinzelte Verfahren wurden vor dem Rat entschieden.<sup>200</sup> Zwar verlor das Schöffengericht im Allgemeinen im 18. Jh. an Bedeutung,<sup>201</sup> dies galt jedoch nicht für die Testamentsstreitigkeiten, wie die Anzahl der ausgewerteten Prozesse bewies. Anders als beispielsweise in Hamburg war in Frankfurt mithin nur eine Instanz dem Reichskammergericht vorgelagert, so dass Prozesse in zweiter Instanz mittels Appellation oder Mandatsverfügung an das Reichsgericht gelangten.<sup>202</sup>

Der Rat der Stadt war innerhalb des *Collegium* in drei Bänke unterteilt: die erste Bank stellten die Schöffen aus dem Patriziat als Gerichtsherren, die zweite sonstige Beisitzer und Mitglieder eines Rats oder Gerichts, und die dritte „letzte Ordnung“ die sog. Ratsverwandten, d. h. Handwerksleuten der ratsfähigen Zünfte.<sup>203</sup>

---

<sup>193</sup> GABRIELA SCHLICK-BAMBERGER, Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert, in: AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft, S.15; KALTWASSER, Inventar, S. 15 f. (Untergerichte für kleine Rechtssachen).

<sup>194</sup> KALTWASSER, Inventar, S. 16.

<sup>195</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 136.

<sup>196</sup> Die Bürgermeisteraudienzen bestanden ursprünglich als Gütestellen und waren später in der Regel erste Instanz u. a. für Handelsstreitigkeiten, insbesondere Wechselsachen. Vgl. Kaiserliche Finalresolution v. 14.3.1732.

<sup>197</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 137.

<sup>198</sup> Ref. I Tit. 1 §§ 9 und 10.

<sup>199</sup> Ref. I Tit. 1 § 3.

<sup>200</sup> Insgesamt 9 Verfahren: ISG FfM RKG Nr. 954, 955, 956, 1069, 1225, 1227, 1317, 1380, 1442.

<sup>201</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 136.

<sup>202</sup> RIEMER, Frankfurt und Hamburg vor dem RKG (Dissertationsschrift), S. 103.

<sup>203</sup> Nur die ersten beiden Ratsbänke hatten Zugriff auf Ämter und Gerichte sowie auf die politische Zielformulierung der Stadt; den Handwerkern blieb dies verwehrt. RAINER KOCH, Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert. Topographie, Demographie, Verfassung, Lebens- und Rechtsgemeinschaften, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 67–86, hier S. 73.

Dieser Unterschied wurde im Rahmen der Frage nach den „tüchtigen“ Testamentszeugen im Prozess um das Testament von Margaretha Barbara Tanner relevant.<sup>204</sup> Die Zeugnisfähigkeit der Ratsverwandten wurde aber bejaht.

In einem untersuchten Verfahren am Reichskammergericht tauchte die Bezeichnung „Pfeifergericht“ als Bezeichnung des Gerichts unterer Instanz auf.<sup>205</sup> Das Pfeifergericht – *iudicium tibicinum* – war eigentlich ein ursprünglich in den Handelsstädten verbreiteter Brauch, der sich in der Messestadt Frankfurt länger als anderswo, nämlich bis 1802 gehalten hat: Um den Beginn der Herbstmesse war es üblich, dass Abgesandte der Städte Worms, Nürnberg und Alt-Bamberg sich vom Reichsschultheißen die Frankfurter Zollfreiheit und Messprivilegien ihrer Bürger für ein weiteres Jahr durch symbolische Abgaben und unter Musikbegleitung bestätigen ließen.<sup>206</sup> Das Pfeifergericht war eine Sonderform des Schöffengerichts, weil es Dekrete des Schöffengerichts unter dem Begriff des „Pfeifergerichts“ in einer Sondersitzung erließ.<sup>207</sup> Es ließ sich nicht klären, warum ein erbrechtlicher Prozess aus Frankfurt an das Gericht gelangte. Es scheint, dass solche Streitgegenstände in den Sondersitzungen des Schöffengerichts verhandelt wurden und nur die Bezeichnung irreführend war. Zum eigentlichen Zweck und der Bedeutung des Pfeifergerichts passte der erbrechtliche Streitgegenstand jedenfalls nicht.

### *1.3. Gerichtsstand in Testamentsangelegenheiten*

Der Gerichtsstand richtete sich in den Testamentsangelegenheiten nach dem Wohnsitz des Beklagten. Einen besonderen Gerichtsstand wie das heutige Zivilrecht in § 27 ZPO enthielt die Frankfurter Reformation nicht. Das *forum domicilii* des Erblassers war demnach nicht entscheidend.<sup>208</sup> Erbten oder besaßen „ausländische“ Personen oder Fremde, die an sich nicht der Frankfurter Gerichtsbarkeit unterstanden, Immobilien in Frankfurt, richtete sich der Gerichtsstand nach dem Ort des Grundbesitzes (*lex rei sitae*). Nicht ersichtlich war ein Gerichtsstand des Errichtungs- oder Eröffnungsortes des Testaments. Es kam für Erbschaftsklagen aber zusätzlich der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen in Betracht, wenn unterschiedliche Ansprüche gegen den Nachlass geltend gemacht wurden, sei es durch Gläubiger des Erblassers oder einzelne Erben unter sich. Ging ein Verfahren jedoch um die zum Nachlass gehörenden „Capitalien“ und Schulden,

---

<sup>204</sup> ISG Frankfurt a.M. RKG Nr. 37, [Q] 47, fol. 19: Gutachten der Universität Tübingen, Druckversion von 1775.

<sup>205</sup> ISG FfM RKG Nr. 748.

<sup>206</sup> WOLFGANG KLÖTZER, Art. „Pfeifergericht“ in: HRG III (1984), Sp. 1724; HABERKERN/WALLACH, Bd. II, S. 480.

<sup>207</sup> KALTWASSER, Inventarbuch, S. 1239.

<sup>208</sup> JOHANN C. KOCH, *Dissertatio inauguralis iuridica de foro heredis*, Gissae 1765, S. 37, 42.

unterlag es der örtlichen Gerichtsbarkeit wegen des Zusammenhangs mit der Erbfolge.<sup>209</sup>

## 2. Zuständigkeit des Reichskammergerichts

Das Reichskammergericht war im Bereich des Erbrechts sowohl als streitige wie auch als freiwillige Gerichtsbarkeit tätig. Für das streitige Verfahren besaß das Reichskammergericht wiederum eine Doppelstellung. Es war zum einen erstinstanzliches Gericht für vier grundsätzliche Zuständigkeiten: Die Gerichtsgewalt erstreckte sich auf Klagen von und gegen Reichsunmittelbare,<sup>210</sup> auf Prozesse wegen Land- oder Religionsfriedensbrüchen,<sup>211</sup> Untertanenprozesse<sup>212</sup> und solche „Reichsaufgaben“, die zum traditionellen Aufgabenbereich des Königs gehörten.<sup>213</sup> Besondere Zuständigkeiten bestanden für spezielle Sachprobleme wie Fälle der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung oder Fiskalsachen.<sup>214</sup> Eine ausschließliche Zuständigkeit kam dem Reichskammergericht aber in keiner Sache zu.<sup>215</sup> Zum anderen war das Reichskammergericht Appellationsinstanz<sup>216</sup> gegen Zivilurteile territorialer und reichsstädtischer Obergerichte.<sup>217</sup>

### 2.1. Verfahrensarten

Drei Prozessarten fanden vor dem Reichskammergericht statt: der Citations-, der Mandats- und der Appellationsprozess, wobei die ersten beiden erstinstanzliche und letzterer rechtsmittelinstanzliche Verfahren waren. Die Prozessparteien wurden je nach Verfahren als Implorant/Implorat oder Appellant/Appellat bezeichnet. Im Mandatsprozess<sup>218</sup> ersuchte der Kläger den richterlichen Befehl, durch den

---

<sup>209</sup> ORTH II, S. 446.

<sup>210</sup> RKGO v. 1555 Teil II, Tit. 1 (LAUFS, S. 167 ff.)

<sup>211</sup> RKGO v. 1555 Teil II, Tit. 8 § 1 (LAUFS, S. 177).

<sup>212</sup> Dazu u. a.: JULIA MAURER, Der „Lahrer Prozess“ 1773–1806: ein Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 30), Köln 1996.

<sup>213</sup> Z. B. Schutz von Witwen und Waisen; Streit um Reichslehen etc. BERND SCHILDT, Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 32), Wetzlar 2006, S. 50.

<sup>214</sup> COC v. 1613 Teil II Tit. 28 (LUDOLF, Corpus Juris Cameralis, Nr. CCCLX, S. 692). RKGO v. 1555 Teil II, Tit. 26 § 1 (LAUFS, S. 203).

<sup>215</sup> POETSCH, Reichsjustizreform, S. 40.

<sup>216</sup> COC v. 1613 Teil II Tit. 31 §§ 31–38 (LUDOLF, Corpus Juris Cameralis, Nr. CCCLX, S. 694 ff.). RKGO v. 1555 Teil II, Tit. 28, § 1 (LAUFS, S. 204 f.). DICK, Kameralprozess, S. 68–77; WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 67–69.

<sup>217</sup> Laufende Dissertation am Lehrstuhl Prof. Peter Oestmann, Universität Münster: JAN PAUL BEHRENS: Appellationsprozesse am Reichskammergericht und am Reichshofrat. Darin werden die Voraussetzungen und der prozessuale Ablauf von Appellationen von der Einlegung bis zur Vollstreckung anhand der normativen Rechtsquellen, wie z.B. den Reichskammergerichtsordnungen oder den Reichshofratsordnungen, und anhand von Prozessakten untersucht. URL: <<http://www.jura.uni-muenster.de/go/organisation/institute/rechtsgeschichte/rg3/forschung/dissertationen/jan-paul-behrens.html>> [Stand März 2015].

<sup>218</sup> Zu unterscheiden waren das *mandatum sine clausula* und *cum clausula*, also der unbedingte und bedingte Befehl des Richters an den Adressaten. Bei Ersterem hatte der Beklagte ohne Verzögerung zu gehorchen, wobei ihm als Abwehrmittel nur die sog. Einrede des „erschlichenen Befehls“ zustand, somit der Kläger im Grunde einen einredefreien Anspruch geltend machen musste. Beim *mandatum cum clausula* konnte der Adressat alle Einreden gegen den Befehl erheben, wenn er der Anweisung nicht nachzukommen beabsichtigte. Befolgte der Beklagte den Befehl, so hatte er schriftlich die Partition (= Folgsamkeit, Folgeleistung, Gehorsam (KALTSCHMIDT, S. 668)) anzuzeigen. Brachte er erhebliche Einreden vor, so begann das kontradiktorische Verfahren.

dem Beklagten unter Androhung von Geldstrafe eine bestimmte Handlung ohne vorherige Stellungnahme des Betroffenen verboten oder befohlen wurde.<sup>219</sup> Unter den 120 untersuchten Verfahren des Frankfurter Aktenbestands waren 16 erbrechtliche Mandatsverfahren.

Die Citation war die gerichtliche Ladung des Gerichts an den Beklagten, um ihn vor Gericht zu hören, was er gegen den klägerischen Anspruch entgegenhalten und an Einreden erheben könne. Die Ladung erfolgte unabhängig jeglicher möglicher Einreden, wobei im Mandatsprozess gerade deswegen zitiert wird, um die Befolgung des Mandats anzuzeigen.<sup>220</sup>

Den größten und wesentlichen Anteil testamentsrechtlicher Verfahren bildeten die Appellationsprozesse, in denen die Entscheidungen des Frankfurter Gerichts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüft wurden.<sup>221</sup> Es konnten grundsätzlich neue Tatsachen vorgebracht werden, sog. Novenrecht.<sup>222</sup> Die Appellation hatte als Rechtsmittel grundsätzlich sowohl Suspensiv- als auch Devolutivwirkung.<sup>223</sup> Voraussetzung für die Überprüfung war, dass die Sache überhaupt appellabel<sup>224</sup> und noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Für grundsätzlich appellable Streitsachen konnten nämlich Zulässigkeitsbeschränkungen auf sog. unbeschränkten<sup>225</sup> oder beschränkten<sup>226</sup> Appellationsprivilegien<sup>227</sup> beruhen. Diese vom Kaiser erteilten *privilegia de non appellando* bezweckten eine Regulierung der Klagen aus den einzelnen Herrschaftsgebieten an das Reichskammergericht. In den testamentsrechtlichen Prozessen spielte die Frage der Privilegien nur eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle. Im Gegensatz zu den Kurfürsten, die in der

---

<sup>219</sup> WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 82 ff. Diese Prozessart lässt sich mit der heutigen einstweiligen Verfügung in der heutigen Zivilprozessordnung (§§ 935, 940 ZPO) vergleichen.

<sup>220</sup> WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 88.

<sup>221</sup> Zum missbräuchlichen Appellationsprozess im Alten Reich: LUDOLF HUGO, Vom Missbrauch der Appellation (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 62), hrsg. von PETER OESTMANN, übersetzt von Bernd-Lothar von Hugo, Wien/Köln/Weimar 2012.

<sup>222</sup> JÜRGEN WEITZEL, Rechtsmittel zum und am Reichskammergericht, in: IGNACIO CZEGUHN u. a. (Hrsg.), Die Höchsten Gerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Band 4), Baden-Baden 2011, S. 9–20, hier S. 11.

<sup>223</sup> RKGO 1555 T. III, Tit. 53 § 8 (LAUFS, S. 278). Ausnahme Wechselsachen: AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 149, 198.

<sup>224</sup> Bsp.: Appellationsverbot in Strafsachen, § 95 Augsburger RA v. 1530. CHRISTIAN SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen – Zum Einfluss von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts, Köln 2002.

<sup>225</sup> Unbeschränkt war ein *privilegium* dann, wenn ohne Rücksicht auf den Wert und die Art des Streitgegenstandes überhaupt die Möglichkeit ausgeschlossen werden sollte, von einem landesherrlichen Gericht an ein Gericht zu appellieren, das nicht ein Gericht des privilegierten Reichsstandes war, es sei denn es handelte sich um einen *casus denegatae iustitiae*. Ein Fall der „Justizverweigerung“ blieb stets die Ausnahme. ULRICH EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 7), Köln/Wien 1980, S. 20.

<sup>226</sup> Das *privilegium limitatum* konnte die Appellationssumme (*summa appellabilis*), bestimmte Sachen oder Landesteile betreffen. Mit den *privilegia* wurde also die Appellation nicht schlechthin untersagt.

<sup>227</sup> Es gab drei Arten von Privilegien, die die deutschen Könige und Kaiser an die Landesherrn und freien Städte verliehen: *privilegia de non appellando*, *privilegia de non evocando* und Exemtionsprivilegien. EISENHARDT, *Privilegia de non appellando*, S.11; TH. SHADOW, Art. „Privilegia de non evocando“ in: HRG III (1984), Sp. 2011; JÜRGEN WEITZEL, Der Kampf um die Appellation an das Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 4), Köln 1976.

Goldenen Bulle 1356 *privilegia illimitata* erhielten,<sup>228</sup> bekam Frankfurt insgesamt 10 Privilegienurkunden, wobei in keiner die Inappellabilität von Erbschaftsstreitigkeiten generell festgelegt war.<sup>229</sup> Vielmehr betrafen diese Privilegien die Höhe der Appellationssumme.<sup>230</sup> 1743 setzte Frankfurt eine Appellationssumme von 1.000 Reichstalern durch.<sup>231</sup> Zuvor war 1521 eine sog. *summa appellabilis* in Höhe von 50 Reichsgulden festgesetzt<sup>232</sup>. Diese Appellationssumme erhöhte sich 1570 auf 150 Gulden und 1600 auf 300 und durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654<sup>233</sup> auf 400 Reichsgulden.

Das Gros der untersuchten testamentsrechtlichen Prozesse waren die Appellationen. Für diese Verfahren galt neben den 31 Paragraphen der RKGO v. 1555 grundsätzlich das gemeine Recht. Innerhalb von 10 Tagen nach Urteilsverkündung hatte der Appellant das Rechtsmittel beim *iudex a quo* oder vor einem Notar und zwei Zeugen, die alles an den Unterrichter weiterleiteten, einzulegen. Der *iudex a quo* prüfte die Appellation, ob offenkundige Mängel vorlagen und entschied, ob er die Appellation annahm. Ab Annahme lief eine sechsmonatige Frist für den Appellanten, die Appellation beim Reichskammergericht anhängig zu machen. Die Abschrift der Akten des Untergerichts musste innerhalb von 30 Tagen auf Kosten des Klägers beantragt, Apostelbriefe<sup>234</sup> und die Nachweise der weiteren Appellationsformalien sowie die Ausfertigung einer Ladung des Beklagten dem Gericht vorgelegt werden.<sup>235</sup> Bei Nichteinhaltung der Formalien verwarf der *iudex a quo* die Appellation als unzulässig. Die Prozesskosten wurden im Kameralprozess als Gerichtskosten bezeichnet, die die Kanzleigebühren, Ausla-

---

<sup>228</sup> Goldene Bulle, cap. VIII § 1, XI § 1, 5 (ZEUMER).

<sup>229</sup> Privilegia der Statt Franckfurt am Mayn, Franckfurt am Main 1614; Appellations-Privilegien oder Freyheiten, welche Römische Kayser und Könige den unteren Obrigkeiten des H. R. Reichs ... mitgetheilet haben, ... Franckfurt am Mayn 1618; BERNHARD DIESTELKAMP, Privilegien in Prozessen vor dem Reichskammergericht, in: BARBARA DÖLEMEYER/HEINZ MOHNHAUPT (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 2 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte: Ius commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Sonderhefte, Heft 125), Frankfurt am Main 1999, S. 65–83; EISENHARDT, Privilegia de non appellando, S. 82–84 und 193–208; HEINZ MOHNHAUPT, Privatrecht in Privilegien, in: DERS. (Hrsg.), Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht, Frankfurt am Main 2000, S. 275–294.

<sup>230</sup> *Privilegia de non appellando* für die Stadt Frankfurt am Main vom 13.5.1512 und 04. 11.1743, ISG FfM Privilegien Nr. 478 und 387.

<sup>231</sup> EISENHARDT, Privilegia de non appellando, S. 82–84.

<sup>232</sup> RKGO v. 1521. Siehe auch OTTO OPET, Die Einführung der *summa appellabilis* in den reichskammergerichtlichen Prozess, in: Festschrift für Max Pappenheim. Zum 50. Geburtstag seiner Doktorpromotion dargebracht von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Breslau 1931 (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, 32), Nachdruck Aalen 1981, S. 1–18. Sowie WEITZEL, Appellation, S. 37.

<sup>233</sup> § 112 JRA (ZEUMER, S. 451).

<sup>234</sup> Mit Einlegung der Appellation bat der Appellant den *iudex a quo* um Ausfertigung eines Entlass- oder Begleitbriefes (*apostoli dimissorii*), der entweder positiv oder negativ zu der erstrebten Appellation Stellung nahm (*apostoli reverentiales* oder *refutatorii*). WEITZEL, Rechtsmittel, S. 13

<sup>235</sup> WEITZEL, Rechtsmittel, S. 13.

gen für Zeugen und die Anwaltskosten als außergerichtliche Kosten umfassten.<sup>236</sup> Die Höhe war unabhängig von der Streitsumme. Die „tax der cantzleygefell“ waren von der Kanzlei festgelegte Kosten für ihre Tätigkeiten.<sup>237</sup>

Vom Zuständigkeitsstreitwert als formelle sachliche Appellationsvoraussetzung<sup>238</sup> ist klarstellend der Wert des Beschwerdegegenstands – der *summa gravaminis* – abzugrenzen. Dieser Wert musste nicht, konnte aber identisch mit der Summe des Klagebegehrens sein. Die Spanne der Streitsummen in den ausgewerteten testamentsrechtlichen Verfahren zog sich bis über 80.000 fl., teilweise wurden 200.000 fl. erwähnt. Festgestellt werden kann, dass sich die steigenden Appellationssummen nicht auf die Frequentierung des Gerichts durch die Stadt Frankfurt ausgewirkt haben.<sup>239</sup> In einem Frankfurter Fall wurde die Appellation wegen angemäßen Klagens abgewiesen, weil die erforderliche Appellationssumme nicht erreicht und nachgewiesen worden war. Der eigentliche Streitinhalt, nämlich die Testamentsapprobation und die Bestätigung der Schulden aus der ersten Ehe der Erblasserin, blieben damit ungeprüft.<sup>240</sup>

Die fehlende „öffentlich-rechtliche“ Relevanz von Erbsachen im Verhältnis Reichs- und Landes- bzw. Städtehoheit könnte ein Grund dafür gewesen sein, dass diese Rechtsmaterie nicht zum Privilegientatbestand gehörte. Frankfurt erhielt lediglich Privilegien ohne verfahrensrelevanten Inhalt, wie z. B. die privatrechtlichen Privilegienurkunden bezüglich der Testamentsform aus dem Jahr 1477 vom Papst und der Einkindschaft<sup>241</sup> aus dem Jahr 1494 vom Kaiser. Erbstreitigkeiten zählten zu den Privatangelegenheiten der Bürger, hatten grundsätzlich keinen öffentlichen Bezug und stellten somit kein Machtinstrument dar, das es politisch oder öffentlich zu kontrollieren und beherrschen galt, wie z. B. im Handels- und Gewerberecht oder im Strafrecht. Darüber hinaus war eine „ortsnahe“ gerichtliche Klärung des Sachverhalts in Erbsachen nicht obligatorisch, mit der ein Privilegium hätte schlüssig begründet werden können. Das Frankfurter Erb- und

---

<sup>236</sup> DICK, Kameralprozess, S. 184; WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 159. Vgl. auch AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 184–186.

<sup>237</sup> RKG v. 1555 Teil I, Tit. 33 §§ 1, 2 (LAUFS, S. 121); DICK, Kameralprozess, S. 185. Zur genauen Taxierung siehe WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 159 ff.

<sup>238</sup> Auch DICK, Kameralprozess, S. 67 f.; GEORG WILHELM WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, Leipzig 1865, S. 710 ff.

<sup>239</sup> RIEMER, Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht, in: AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, S. 269. Ebenso in seiner gleichnamigen Dissertationsschrift, S. 106 ff.

<sup>240</sup> ISG FfM RKG Nr. 322, 323, 169. Es ging um die Bestätigung des Testaments von Ursula v. Holzhausen, geb. v. Rorbach, verw. Bromm durch ihren zweiten Ehemann Hector v. Holzhausen, konkret um Krämer- und Handwerksschulden aus dem Nachlass des ersten Mannes Jeremias Bromm. Dessen Erben bestritten diese Schuldenlast. Testament (1579) in ISG FfM RKG Nr. 169, *acta priora*, fol. 32 ff. oder ISG FfM RKG Nr. 322, [Q] 5.

<sup>241</sup> = Güterrechtliche Gleichstellung von Nachkommen aus mehreren Ehen.

Testamentsrecht entsprach in vielen Teilen dem rezipierten römischen Recht und hatte damit nicht ausschließlich den Charakter eines Spezialrechts, welches nur durch Frankfurter Juristen und Gerichte zu beurteilen war. Die Rechtsprechung des Reichskammergerichts gefährdete durch seine Überregionalität auch nicht die Stärkung des Territorialrechts im Bereich der Erbangelegenheiten. Es bestand zudem keine übermäßige, durch ein Privileg bestätigte Schutzbedürftigkeit.

War eine Appellation nicht möglich oder zulässig, blieb der Weg über eine sog. Nichtigkeitsklage.<sup>242</sup> In den testamentsrechtlichen Verfahren spielte diese Klageart allerdings keine Rolle. Sie war ein Rechtsmittel insbesondere für peinliche Rechtsstreitigkeiten.

In lediglich einem untersuchten testamentsrechtlichen Verfahren wurde Revision in Verbindung mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingelegt. Die Revision besaß zwar einen Suspensiveffekt.<sup>243</sup> Um den Prozess nach Aufhebung des Urteils fortzusetzen, bedurfte es zusätzlich eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In dem sehr umfangreichen Prozess ging es um die Gültigkeit des Testaments des kinderlosen Dr. Johann Georg Fester u. a. wegen eines formellen Fehlers bei der Errichtung des letzten Willens. Das Reichskammergericht sah einen Fehler als gegeben an und wertete das Testament somit als unwirksam.<sup>244</sup> Entscheidend war die Anwendung der Reformation norm des Ref. IV Tit. 1 § 11 und die Anerkennung des Beweiswerts von Präjudizien bzw. Richterrecht. Im Jahr der Urteilsfällung durch das Reichskammergericht erließ der Frankfurter Rat eine Verordnung genau zu dieser Errichtungsform von Testamenten.<sup>245</sup> Die Appellaten legten daraufhin erfolgreich Revision unter Einreichung einer 70-seitigen rechtswissenschaftlichen Abhandlung über den „Zusammenhang der Lehre des gemeinen Rechts vom Herkommen und Gewohnheitsrechten; und deren Anwendlichkeit auf die Reichsstadt Franckfurt und daselbst sich ereignende Fälle“.<sup>246</sup> Dadurch wurde der vorangegangene Rechtsspruch nachhaltig erschüttert. Das Reichskammergericht hob sein bereits erlassenes Endurteil auf und gewährte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Prozess endete 1781 gütlich mit

---

<sup>242</sup> RKG 1555 Teil 2 Tit. XXVIII § 5 S. 1.

<sup>243</sup> RKG 1555 Teil 3 Tit. LIII § 8.

<sup>244</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, BArch AR 1 III/BuchNr. 85, S. 3: übel geurteilt, wohl appelliert. Ausführlicher siehe: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.4.4. und 2.7.1.

<sup>245</sup> BEYERBACH, Verordnungen Teil I, S. 75–79 (als Anlage 15 angefügt) oder in ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 170.

<sup>246</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1597, [Q] 143.

einem gerichtlich bestätigten Vergleich.<sup>247</sup> Das Testament wurde faktisch als wirksam anerkannt.

## 2.2. Sachliche Kompetenz des Reichskammergerichts

### 2.2.1. Causae mixti fori

Zuständigkeitsbeschränkungen konnten im Fehlen der sachlichen Kompetenz des Reichskammergerichts als weltliches Gericht liegen. Dies betraf insbesondere den Bereich der Ehesachen<sup>248</sup> und zum Teil auch der Testamentssachen. Erbstreitigkeiten berührten nämlich häufig das Ehe- bzw. Ehegüterrecht. Es konnten daher sog. *causae* bzw. *delicta mixti fori* vorliegen, die sowohl in die geistliche als auch in die weltliche Zuständigkeit fielen. Vor allem in Ehesachen ist bekannt, dass die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen konkurrierten bzw. Ehesachen ausschließlich der geistlichen Gerichtsgewalt unterlagen.<sup>249</sup> Ein solches Verbot erstreckte sich nicht wie in Strafsachen im „Ober- und Unterverhältnis“ Reichsgerichtsbarkeit und Landesgerichtsbarkeit, sondern auf horizontaler Ebene, so dass die Frage einer „Längsspaltung des Gerichtswesen“<sup>250</sup> für bestimmte Streitigkeiten bestand.

PETER OESTMANN untersuchte umfassend die Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge für die Herrschaftsgebiete Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe, Hamburg und Jülich-Berg.<sup>251</sup> Nach seiner Quellenauswertung kam er zunächst zu dem Ergebnis, dass die genaue Trennlinie zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in materiellrechtlicher oder gerichtsverfassungsrechtlicher Hinsicht nicht klar zu skizzieren sei.<sup>252</sup> Unstreitig indes war, dass Kleriker in geistlichen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor geistlichen Gerichten hatten. Dieses Gerichtsstandsprivileg nannte sich *privilegium fori*. Wenn dieses Privilegium nicht mehr griff und ein Berufen darauf scheiterte, war zu klären, ob die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit begründet war.<sup>253</sup> Weitestgehend unstreitig war darüber hinaus, die Behandlung weltlicher Rechtssachen auf Gerichte unter der *iuris-*

---

<sup>247</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 176; BArch AR 1 III/BuchNr. 91, S. 111.

<sup>248</sup> Prozessbeispiele in: HANS SEEHASE, Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit, Münster 1999, S. 56–85.

<sup>249</sup> Vgl. für Scheidungssachen: WESTPHAL, Ehen vor Gericht, S. 12 f.

<sup>250</sup> GERHARD BUCHDA, Art. „Gerichtsverfassung“, in: HRG I (1971), Sp. 1567.

<sup>251</sup> PETER OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 61), Wien/Köln/Weimar 2012.

<sup>252</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 716.

<sup>253</sup> Bsp.: Erbauseinandersetzung innerhalb einer Familie von Rantzau, in der es um die weltliche Gerichtsgewalt der Klosterjungfrauen zu Preetz ging. Vgl. OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 398 ff., 404.

*dictio* des Reiches oder der Territorialherren zu beschränken.<sup>254</sup> Für die geistlichen Streitigkeiten bestanden in katholischen Territorien der Offizialrat,<sup>255</sup> in evangelischen Herrschaftsgebieten die sog. Konsistorien als eigenständige geistliche Gerichtsbarkeit. Sie waren geistliche Sondergerichte, die auch staatliche Gerichtsbarkeit ausübten.<sup>256</sup> Eine über die geistliche Gerichtsbarkeit hinausgehende Rechtsmittelinstanz gab es in den protestantischen Territorien nicht, weil die Konsistorien in ihrem Jurisdiktionssprengel den Landesgrenzen folgten.<sup>257</sup> Der evangelische Fürst galt als weltlicher und geistlicher Herrscher. Somit bestand in den evangelischen Territorien für Konsistorialsachen ein absolutes Appellationsverbot. Die Parteien versuchten daher zum Teil im Wege der Nichtigkeitsklage an das Reichsgericht zu gelangen.<sup>258</sup> Dies betraf vor allem Streitigkeiten im Ehe-recht. Die Zuordnung zur geistlichen Gerichtsbarkeit war dabei in den katholi-schen Territorien eindeutiger als in den evangelischen.<sup>259</sup> Es gab zudem in protes-tantischen Gebieten Territorien ohne Konsistorialgerichtsbarkeit.<sup>260</sup> Dies waren entweder Reichsstädte wie Frankfurt am Main, Hamburg oder Nürnberg oder Fürstentümer mit einem *privilegio de non appellando illimitato*.<sup>261</sup> Diese fehlende institutionelle Trennung verursachte eine stärkere Vermischung von weltlichen und geistlichen Angelegenheiten und erschwerte zugleich eine Trennung.

In Erbschaftsverfahren ermittelte OESTMANN, dass in Münster Testamentsstreitig-keiten zwischen Laien in die Zuständigkeit des Offizialrats fielen.<sup>262</sup> Verfahren um die Erbleihe<sup>263</sup> (*emphyteusin perpetuam*) fielen in die Zuständigkeit der welt-lichen Justiz.<sup>264</sup> In Jülich-Berg gehörten Verfahren um die legitime Geburt und Ehesachen vor das geistliche, Erbsachen vor das weltliche Gericht, wobei in strei-

<sup>254</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 721.

<sup>255</sup> Bsp.: Prozess der Stadt Dortmund mit dem Kölner Offizial in Matrimonialsachen, in: SEEHASE, Ehesachen, S. 56–60.

<sup>256</sup> EDUARD KERN, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954, S. 42; ADALBERT ERLER, Art. „Konsistorium“, in: HRG II (1978), Sp. 1106.

<sup>257</sup> Das Reichskammergericht verneinte seine Zuständigkeit in dritter Instanz für Lübecker und Sachsen-Lauenburgische Ehesachen. OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 330 und 420. Siehe dazu auch Grundsatzstreit v. 1765/80 in der Grafschaft Lippe, in: DERS., Geistliche und weltliche Gerichte, S. 438 ff., insb. S. 450.

<sup>258</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 725. Mehr zur Nichtigkeitsklage: WEITZEL, Rechtsmittel, S. 13 ff.; WOLFGANG SELLERT, Art. „Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde“, in: HRG III (1984), S. 974–978; DICK, Kameralprozess, S. 209 f.

<sup>259</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 726.

<sup>260</sup> JUSTUS HENNING BÖHMER, Exercitationes ad Pandectas Tom. I–IV, Hanoverae (1) 1745 – (6) 1764, hier: Tom. 3 exerc. 45 § 6, S. 72 und § 14, S. 96; CRAMER, Observationes Bd. III, obs. 784, §§ 7, 9 S. 2; JOHANN SAMUEL STRYK/ANTON H. KELLINGHUSEN, Dissertatio Iuris Ecclesiastici Inauguralis de Origine, Et Usu Iurisdictionis Ecclesiasticae, ..., Halae Magdeburgensis 1710, Cap. 2 §§ 1, 5, 6, S. 26, 30, 33; CHRISTIAN THOMASIVS/ENNO RUDOLPH BRENNSEYSEN, Das Recht der Evangelischen Fürsten, ..., Altenburg 1696, V. Satz § XI, S. 54.

<sup>261</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 455.

<sup>262</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 54; zur Stadt Köln vgl. S. 58 ff. und 234; KARL OPPENHEIM, Das Gerichtswesen im Münsterland. Denkschrift zur Einweihung der Justizneubauten in Münster, Münster 1957, S. 85 f.; WILHELM EBERHARD SCHWARZ, Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573), in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band 74 (= Westfälische Zeitschrift) Münster 1916, S. 1–228, hier S. 143 f.

<sup>263</sup> = Erbpacht; erbliches Bewirtschaftungs- und Nutzungsrecht.

<sup>264</sup> CRAMER, Nbst. 21, S. 117 ff.

tigen Fällen der Landdechant<sup>265</sup> befragt wurde.<sup>266</sup> In Hamburg, wo der Rat geistliches und weltliches Obergericht zugleich war, gehörten Angelegenheiten des Ehegüterrechts zu den geistlichen Angelegenheiten, für die ein Appellationsverbot bestand.<sup>267</sup> Das Reichskammergericht und der Reichsfiskal wiesen bspw. die päpstliche Gerichtsbarkeit im Verfahren um den gesetzlichen Anteil eines Bastards am väterlichen Nachlass in ihre Schranken, indem sie den bisher stattgefundenen römischen Prozess vor der Rota Romana kassierten und alle Vollstreckungshandlungen sowie das Urteil aufhoben.<sup>268</sup> Die gesetzliche Erbfolge und die Einweisung in hinterlassene Ländereien seien rein weltliche Angelegenheiten.<sup>269</sup>

Die Anzahl der Erb- und Testamentsstreitigkeiten aus Frankfurt sprach dafür, dass nicht nur die Frankfurter Gerichte, sondern auch das Reichskammergericht diese Rechtsmaterie als unstreitigen Teil ihrer sachlichen Zuständigkeit ansahen. Wie in Lübeck war Frankfurt ein sog. *forum mixtum*, da es keine institutionelle Trennung zwischen den geistlichen und profanen Angelegenheiten gab. Diese fehlende Differenzierung machte ein Appellationsverbot in der Konsequenz unmöglich: Wenn schon in der unteren Instanz weltliche und geistliche Testamentsstreitigkeiten behandelt und entschieden wurden, so musste das erst recht für das Reichskammergericht gelten. Eine plausible Begründung und Rechtsgrundlage für ein Appellationsverbot entfiel damit.

Die sachliche Zuständigkeit des Reichskammergerichts spielte auch im Verhältnis von jüdischer und weltlicher Gerichtsbarkeit eine Rolle. Es sind in den Akten zwar keinerlei Hinweise darauf zu finden, dass den Juden der Rechtsweg versperrt worden sei, obwohl es zu einer gewissen Überlappung der gerichtlichen Zuständigkeitsbereiche kam. Das Familien- und Erbrecht gehörte eigentlich zum religiösen Eigenbereich der Juden.<sup>270</sup> Sachlich zuständig waren daher die eigenen Rabbinatsgerichtsbarkeiten.<sup>271</sup> Eine klare Zuständigkeit des Rabbinatsgerichts in zivil-

---

<sup>265</sup> = Landdekan; Höherer katholischer Geistlicher; Vorsteher eines kirchlichen Dekanatssprengels innerhalb einer Diözese Deutsches Rechtswörterbuch, URL: <<http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/la/ndde/chan/landdechant.htm>> [Stand März 2015].

<sup>266</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 601, 624. m. w. N. Zu den Spielräumen bei Einbindung der Landdechanten in die weltliche Justiz mit Bsp. eines Erbrechtsfalls, DERS., Geistliche und weltliche Gerichte, S. 665 ff.

<sup>267</sup> Stadtrecht v. 1603/05 und Appellationsprivileg v. 1634. OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 734.

<sup>268</sup> OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 617 ff., insb. S. 625.

<sup>269</sup> Weiteres Bsp. OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 636 ff.

<sup>270</sup> Eine religiöse Eigenverantwortlichkeit und Rechtsprechung stand unter der Aufsicht einer städtischen Obrigkeit. Die Eigenverantwortlichkeit ist daher besser mit einem gewissen Handlungsspielraum bei Angelegenheiten „unter Juden“ gleichzusetzen. Vgl. ANDREAS GOTZMANN, Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft, S. 192 ff.

<sup>271</sup> Intervention: ISG FfM RKG Nr. 748, insb. *acta priora*, Bl. 144. Die jüdische Gemeinde wurde von sog. Baumeistern, auch Parnassim, Zehner genannt, als Vorsteher geleitet. Diese hatten umfassende Kompetenzen und stellten die höchste Verwaltungsbehörde dar, trafen eigene Entscheidungen und konnten im Rechtsstreit, z. B. im Wege der Intervention, als

rechtlichen Dingen existierte allerdings in Frankfurt nicht.<sup>272</sup> Bereits im 16. Jh. gingen einige Juden dazu über, Konflikte mit anderen Juden vor allem bei innerfamiliären Meinungsverschiedenheiten vor den lokalen weltlichen Gerichten auszutragen und ihre eigenen Rechte durchzusetzen, deren Beurteilung an sich der jüdischen Gerichtsbarkeit unterlag.<sup>273</sup> Durch diese Überschneidung der Zuständigkeiten weichten die Grenzen zwischen weltlicher und jüdischer Gerichtsbarkeit zunehmend auf. Ein Grund für die Inanspruchnahme weltlicher Gerichte mag ein gesteigertes Bedürfnis nach Rechtsschutz außerhalb der jüdischen Gemeinde gewesen sein. Die „Rechtsmittel“ im intrajüdischen Gerichtssystem reichten vermutlich nicht zur umfangreichen Konfliktlösung aus. Religiöse Zugehörigkeit und eine dadurch entstandene Verpflichtung innerhalb der Gemeinde war im Fall der Anrufung eines weltlichen Gerichts kein Hinderungsgrund. Problematisch dürften zudem die engen Verwandt- und Freundschaftsbeziehungen innerhalb der jüdischen Gemeinde gewesen sein, die eine Befangenheit des urteilenden Rabbiners oder Richterkollegiums wahrscheinlich machten. Zudem verschwammen die Grenzen, welche Streitigkeiten als profan und sakral einzuordnen waren.<sup>274</sup> Es war daher ratsam, unabhängigen Rechtsschutz außerhalb der jüdischen Gerichtsbarkeit zu suchen, und das nicht nur auf Frankfurter Stadtgebiet, sondern auch überterritorial beim Reichskammergericht. Die zunehmende Anrufung der Reichsgerichte durch Juden wurde als eine „Verrechtlichungsfolge des jüdischen Rechtsschutzes interpretiert“.<sup>275</sup> Klagen jüdischer Parteien in den untersuchten testamentarischen Verfahren war stets zulässig. Es kam allein auf die Rechtslage an:<sup>276</sup> „Den Juden eignet das, was die *cives Romani* ausmacht. Infolgedessen ist auch mit ihnen – wie auch den Christen – nach Gerechtigkeit zu verfahren, wengleich sie verachtungswürdig und bisweilen von der Anwendung der Regeln der *aequitas* ausgeschlossen sind. Das Augenmerk ist deshalb mehr auf die Eigenschaften des Rechtsfalls zu richten als auf die beteiligten Personen, wie etwa auf

---

Partei teilnehmen. CILLI KASPER-HOLTKOTTE, Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der frühen Neuzeit – Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums, Berlin/New York 2010, S. 22. Zur jüdischen Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert insb. in Hamburg-Altona, Preußen, Baden und Kurpfalz: ANDREAS GOTZMANN, Jüdisches Recht im kulturellen Prozess. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Band 55), Tübingen 1997.

<sup>272</sup> GOTZMANN, Jüdische Gerichtsbarkeit in Frankfurt, S. 204.

<sup>273</sup> KASPER-HOLTKOTTE, Jüdische Gemeinde Frankfurt/Main, S. 101. Ebenso: FRIEDRICH BATTENBERG, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001, S. 74 und ANETTE BAUMANN, Jüdische Reichskammergerichtsprozesse aus den Reichsstädten Frankfurt und Hamburg. Eine quantitative Annäherung, in: ANDREAS GOTZMANN (Hrsg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 39, Berlin 2007, S. 297–316, hier S. 300.

<sup>274</sup> THOMAS LAU, Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806), München 2012, S. 69.

<sup>275</sup> BATTENBERG, Die Juden in Deutschland, S. 93; RONNIE PO-CHIA HSIA, Religiöse Minderheit, in: LEHMANN/TRAPP, Im Zeichen der Krise, Religiosität im Europa des 17. Jh., S. 295–310, hier S. 306.

<sup>276</sup> DE BENIGNIS, Illustum et solemnium observationem, S. 227 Rn. 1–3. Votum für ein Urteil des RKG. Ebenso ein Votum zu einem Urteil von 1663, in: DECKHERR, Relationum, Rel. 15, Rn. 9 f., S. 670.

die Frage, ob auch ein Jude Anspruch auf eine gerechte Behandlung hat. Vielmehr kommt es in allererster Linie auf den geltendgemachten Anspruch an“.

### 2.2.2. Nachlassimmissionsverfahren

Der Weg an das Reichskammergericht konnte ebenso in possessorischen Streitigkeiten versperrt sein, wenn nicht im unterinstanzlichen Nachverfahren eine nicht wiedergutzumachende Beschwer vorgelegen habe.<sup>277</sup> In den ausgewerteten Verfahren wurde stets die Beschwer bejaht und die Zuständigkeit des Reichskammergerichts angenommen. Trotzdem soll der Klarheit halber zur Immission und der erbrechtlichen Besonderheit des summarischen Verfahrens Folgendes ergänzt werden:

In Erbrechtssachen betraf dies die Besitzeinweisung der gesetzlichen oder der Testamentserben in den Nachlass.<sup>278</sup> Eine Appellation setzte eine Entscheidung des Untergerichts in Form eines Endurteils nach Abschluss eines ordentlichen Prozesses und einer umfassenden richterlichen Prüfung voraus. Anders war dies in der bloß summarischen Prüfung durch das Frankfurter Gericht, in der ein vereinfachtes Verfahren mit nur beschränkt zulässigen Beweismitteln stattfand und welches nur in gesetzlich bestimmten Fällen zulässig war, sog. *causas ab appellationibus exceptas*.<sup>279</sup> Im Erbrecht gab es ein solches vereinfachtes gerichtliches Verfahren als Eilverfahren für die Besitzeinweisung gem. Ref. VI Tit. 2 § 1 i. V. m. Ref. I Tit. 1 § 3.<sup>280</sup> Für alle sonstigen Ansprüche aus Testament war das kontradiktorische Verfahren vorgeschrieben.<sup>281</sup> Das possessorische Verfahren fiel in die Zuständigkeit des Schöffengerichts.<sup>282</sup> Anlass für ein solches „verkürztes“ Klageverfahren war die Gefahr der Beeinträchtigung und des Verlustes großer Teile des Nachlasses und mögliche Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der genauen Erbmasse durch die lange Prozessdauer.

Die Besitzeinweisung in den Nachlass des Verstorbenen per Eilverfahren erfolgte für die gesetzlichen und Testamentserben in unterschiedlicher Weise. Den gesetz-

---

<sup>277</sup> JACOB FRIEDRICH LUDOVICI, Einleitung zum Civilproceß, Halle 1722, S. 4; CRAMER, Obs. iur. univ. Tom. I, obs. CCCXXIII, S. 948–950; DICK, Kameralprozess, S. 199.

<sup>278</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 330. Weitere Bsp. in OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte, S. 700 ff. Zum Appellationsverbot in Streitigkeiten um den Ehegattenbesitz siehe DERS., Geistliche und weltliche Gerichte, S. 704 ff.

<sup>279</sup> Vgl. ADLERFLYCHT, Civilproceß, S. 1319 f.

<sup>280</sup> Für das gemeine Recht vgl. FALK, Consilia, S. 143 ff.; WILHELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, Grundsätze der summarischen Prozesse, Stuttgart 1806, S. 67 ff., 88. Auch z. B. für den unterinstanzlichen Wechsel- oder Konkursprozess war ein summarisches Verfahren vorgesehen, vgl. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 140; DANZ, Summarischer Prozess, S. 130 ff., 218 ff.

<sup>281</sup> Ref. I Tit. 1 § 3.

<sup>282</sup> ORTH IV, S. 160.

lichen Erben stand der Rechtsbehelf des *interdictum quorum bonorum* zu.<sup>283</sup> Bei diesem speziellen, für das possessorische Verfahren entwickelten Rechtsmittel ging es darum, wer das „bessere Recht am Besitz“ habe. Ein solches mussten die Kläger durch Nachweis des nächsten Verwandtschaftsgrades zum Erlassers zu begründen. Die Testamentserben konnten sich das aus dem römischen Recht stammende<sup>284</sup> und in die Reformation in Teil VI Tit. 2 § 1 i. V. m. Ref. Tit. 1 § 3 rezipierte *remedium ex lege ult. Cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo*<sup>285</sup> zunutze machen, welches ihnen eine schnelle Besitzeinweisung versprach. Dieses *remedium* war letztlich auch eine Art des *interdictum quorum bonorum* – nur mit anderen inhaltlichen Voraussetzungen. Der Testamentserbe und Kläger hatte glaubhaft zu machen, dass er ein „klares und ungezweifeltes Recht“ am Nachlass innehatte.<sup>286</sup> Die Vorlage des „aufrichtig, gerecht, unargwönig, nicht vitiirt noch cancellirt“<sup>287</sup> Originaltestaments beim Richter reichte aus. Im Fall eines mündlich errichteten Testaments musste die Gültigkeit dessen durch ein Notarinstrument oder durch Aussage der Testamentszeugen nachgewiesen werden.<sup>288</sup> Vorbehalten waren grundsätzlich die Rechte Dritter, die im Klagewege in einem kontradiktorischen Verfahren geltend gemacht werden konnten. Der Übergang in ein ordentliches Verfahren erfolgte, wenn wesentliche Einreden und Widersprüche gegen die Immission und das Testament erhoben wurden.<sup>289</sup> Mit Abschluss dieses Verfahrens und gegen das Urteil konnte die Appellation als geeignetes „*remedium suspensivum*“ stattfinden.<sup>290</sup>

## 2.2. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Neben der streitigen Gerichtsgewalt war das Reichskammergericht als freiwillige Gerichtsbarkeit in Form einer insinuirenden, konfirmierenden und nominierenden Behörde oder eines Schieds- und Vormundschaftsgerichts tätig.<sup>291</sup> Es wurden Testamente,<sup>292</sup> Verträge, Vergleiche, Volljährigkeit bestätigt, Testamente hinter-

<sup>283</sup> D 43, 2, 1 (*Quorum bonorum*); C 8, 2 (*Quorum bonorum*). ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 614; ORTH, Rechtshändel, Band 14/15, S. 1043, 1044.

<sup>284</sup> Vgl. KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, 19. Auflage, München 2008, S. 384.

<sup>285</sup> = C 6, 33 (*De edicto divi Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur*).

<sup>286</sup> FALK, Consilia, S. 144; LEYSER, Meditationes, Band 7 spec. 500, med. 4, S. 637 ff.

<sup>287</sup> Ref. VI Tit. 2 § 1. Zu offensichtlichen Fehlern eines Testaments siehe u. a. LEYSER, Meditationes, Band. 7 spec. 500, med. 12 ff., S. 643 ff.

<sup>288</sup> CRAMER, Nbst. 107, S. 345 ff., insb. 353 f.

<sup>289</sup> Bsp.: Vorverfahren in ISG FfM RKG Nr. 947.

<sup>290</sup> LUDOVICI, Einleitung zum Civilprozeß, S. 7.

<sup>291</sup> Zur konkurrierenden Zuständigkeit des Reichskammergerichts und des Reichshofrats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: WOLFGANG SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Inaugural-Dissertation, Frankfurt am Main 1964, hier insb. S. 98–111.

<sup>292</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 843, 1300.

legt und geöffnet, Vormundschaften<sup>293</sup> angeordnet, Geleitschutz erteilt und Adoptionen abgewickelt.<sup>294</sup> Die Trennung von freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit ist seit dem Mittelalter bekannt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit übernahm seit jeher den wichtigen Aufgabenbereich der Rechtsfürsorge und vorsorgenden Rechtspflege, wie die Entgegennahme und Sicherung rechtsverbindlicher Erklärungen.<sup>295</sup> Seit dem 14. Jh. wuchs die Bedeutung vor allem in den Vormundschaftssachen, weil ein hohes Misstrauen gegenüber der Redlichkeit der außergerichtlich bestellten Verantwortlichen für Witwen und Waisen bestand.<sup>296</sup> In der Stadt Frankfurt am Main bestand von 1729-1806 ein eigenes Kuratelamt.<sup>297</sup>

Das Hinterlegen von Testamenten beim Reichskammergericht war den Reichsunmittelbaren und Kameralpersonen gegen Ausstellung einer Urkunde vorbehalten.<sup>298</sup> Im gleichen Zug bat der Testator das Reichskammergericht um Konfirmation der letzten Willensverordnung als Bestätigung *salvo jure tertii*.<sup>299</sup> Das Gericht eröffnete nach Eintritt des Todesfalls das Testament. Diese Exklusivität der Gerichtsanzuforderung galt ebenso für Vormundschaftsausstellungen.<sup>300</sup> „Einfachen“ Bürgern der Stadt war der Weg zum Reichskammergericht in dieser Hinsicht verwehrt. Eine Hinterlegung ihrer Testamente erfolgte vielmehr beim Rat bzw. Bürgermeister der Stadt.

### 3. Rechtsquellen, Rezeption und Rechtsanwendung

#### 3.1. Rechtsquellen und Rezeption des römischen Erbrechts

In Frankfurter Testamentsverfahren standen dem Reichskammergericht zur Entscheidungsfindung die Frankfurter Reformation und das gemeine Recht sowie die *consuetudines* als anzuwendende Rechtsquellen zur Verfügung. Das Frankfurter Stadtrecht umfasste neben den Reformationen von 1509,<sup>301</sup> 1578<sup>302</sup> und 1611 noch zahlreiche Ratserlasse und sonstige Verordnungen (Edikte).<sup>303</sup> 1509 wurde

---

<sup>293</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1561.

<sup>294</sup> Vgl. dazu auch WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 76 f.

<sup>295</sup> INA EBERT, Art. „Freiwillige Gerichtsbarkeit“, in: HRG I (2008), Sp. 1785.

<sup>296</sup> EBERT, aaO.

<sup>297</sup> Im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte findet sich ein umfangreicher Aktenbestand über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Kuratelamt für den Zeitraum 1500–1886 unter der Signatur 1.14.4. RUDOLF JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv. Seine Bestände und seine Geschichte (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main, 1), Frankfurt am Main 1909, S. 160. Zu den Aufgaben: ADLERFLYCHT, Civilprozeß der Stadt Frankfurt, S. 1359 ff.

<sup>298</sup> CRAMER, Nbst. 58, 147 ff.; vgl. WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 77. Für Frauen: BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht, S. 110.

<sup>299</sup> CRAMER, Nbst. 119, S. 449 ff.

<sup>300</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1561. Vgl. darüber hinaus: SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung, S. 100, 102.

<sup>301</sup> Ausarbeitung durch den Advokaten Adam Schönwetter.

<sup>302</sup> Sog. Erneuerte Reformation, Erweiterung und Neufassung der Reformation von 1509 durch den Stadtsyndikus Johann Fichard.

<sup>303</sup> JOHANN CONRADIN BEYERBACH, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Bände, Frankfurt 1798–1818.

erstmal das Stadtrecht Frankfurts in einer Reformation kodifiziert und stellte die erste systematische Erfassung des heimischen Stadtrechts dar. Novelliert wurde die Reformation 1578 durch den Juristen Johann Fichard und 1611 in einigen Teilstücken nochmals ergänzt. Die Teile 4 bis 6 der Stadtrechtsreformationsregelten das Erb- bzw. Testamentsrecht, wobei der vierte Teil sich ausschließlich auf das Testamentsrecht bezog. Der fünfte Titel normierte das gesetzliche Erbrecht, der sechste die Erbteilung, die Einsetzung in den Nachlass und die Ausschlagung. Der Frankfurter Rat erließ besondere erbrechtliche Statute z. B. 1414 über die Form der Testamente<sup>304</sup> oder 1563 über den Einkindschaftsvertrag.<sup>305</sup> Daneben finden sich auch noch in anderen Teilen der Reformation vereinzelt erbrechtliche Normen.<sup>306</sup> Drei von insgesamt zehn Teilen der Kodifikation waren damit dem Erbrecht gewidmet und bezeugten den hohen Stellenwert sowie das Regelungsbedürfnis erbrechtlicher Belange. Gemäß dem inhaltlichen Sinn und Zweck ergänzten die Kapitel über die Ehesachen (Teil 3) und das Vormundschaftsrecht (Teil 7) das Gebiet des Familien- und Erbrechts.

Das Frankfurter Recht war unmittelbar vor der Rezeption zwar noch kein voll entwickeltes, aber gleichwohl kein primitives oder zurückgebliebenes Recht, sondern eine Rechtsordnung, die unmittelbar aus dem Leben entstanden war und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stadt und ihrer Bürger gerecht wurde.<sup>307</sup> Das mit der Rezeption eindringende römische Recht unterschied sich erheblich zum germanischen Erbrecht, insbesondere im Personenrecht und der Vermögensbindung. Der ererbte Grundbesitz war im germanischen Recht an die Familie gebunden. Dieser Gedanke übertrug sich auf das Erbrecht in der Form, dass das Erbgut grundsätzlich im Erbgang an Verwandte fiel und für testamentarische Verfügungen kein Raum blieb.<sup>308</sup> Nach germanischer Rechtsgepflogenheit war das Erbrecht als Teil des Familienrechts zu betrachten.<sup>309</sup> Die altgermanische Erbfolge beruhte auf dem Grundsatz, dass Gott und nicht der Mensch den Erben mache.<sup>310</sup>

Im Rahmen der Frührezeption drangen nunmehr Begrifflichkeit, Denkweise und System des gelehrten Rechts mit den studierten Juristen vor, und die Städte nah-

---

<sup>304</sup> ARMIN WOLF, Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt am Main 1969, S. 230 f.; Text als Anlage 11 angefügt.

<sup>305</sup> COING, Rezeption, S. 13 f.; ORTH II, S. 212, 182.

<sup>306</sup> Bsp.: Ref. II Tit. 23 § 6 (Keine gesetzliche Rechtsnachfolge der Erben bei Tod eines Gesellschafters).

<sup>307</sup> COING, Rezeption, S. 81.

<sup>308</sup> *Heredes tamen successorisque sui cuique liberi et nullum testamentum*, PUBLIUS CORNELIUS TACITUS, Germania, Kapitel 20. COING, Privatrecht, Bd. I, S. 27.

<sup>309</sup> BAUR, Testament und Bürgerschaft, S. 11.

<sup>310</sup> KARL THOMAS, Das kanonische Testament, Leipzig 1897, S. 12. Zu den einzelnen Erbenordnungen der germanischen Stämme: HEINRICH GOTTFRIED PHILIPP GENGLER, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende, Erlangen 1876, S. 636 ff.

men neben der Kirche in der Rechtsentwicklung einen wichtigen Platz ein.<sup>311</sup> Die gelehrten Juristen waren die Träger der Rezeption im Rahmen der Rechtsentwicklung. In Frankfurt setzte sich das römische Recht zwischen 1480 und 1509 durch. Zu dieser Zeit trat zum ersten Mal eine junge Generation Patriziersöhne mit einer wissenschaftlichen juristischen Ausbildung in das gesellschaftliche, geschäftliche und politische Leben der Stadt ein und nutzten ihr Wissen in ihrer Stellung als Schöffen, Ratsherren oder Syndiker.<sup>312</sup> Römisches Recht erschien in den Frankfurter Gerichtsprotokollen seit 1482, wobei bis etwa 1490 nur einzelne romanistische Sätze angeführt wurden.<sup>313</sup> Später begann man, die Tatbestände mit den Mitteln des gemeinen Rechts zu interpretieren und die Tatsachen unter Rechtsnormen zu subsumieren.<sup>314</sup> Im Frankfurter Erbrecht war der gemeinrechtliche Einfluss, insbesondere auf dem Gebiet der Testamente, am Stärksten sichtbar, da das gesetzliche Erbrecht wegen des ehelichen Güterrechts eine untergeordnete Rolle spielte.<sup>315</sup> Vorausgegangen war die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Stadtrechts, weil bisher „vil gewonheiten und ubungen dem gemeinen rechten nit gemes gehabt“, und sich oft als untauglich erwiesen hatte.<sup>316</sup> Von einer lückenlosen Übernahme des römischen Rechts<sup>317</sup> kann indes nicht ausgegangen werden.<sup>318</sup> Die Reformation von 1509 stellte die Rezeption des römischen Rechts gesetzlich lediglich allgemein fest.<sup>319</sup> Im Rahmen der in Frankfurt zulässigen Testamentserichtungsformen bestand das gemeine Recht neben den partikularen Normen.<sup>320</sup> Das Erbrecht ging vom römischrechtlichen Grundsatz der Universalsukzession<sup>321</sup> aus. Die Gesamtrechtsnachfolge umfasste die Vererbung an eine Person oder Miterbengemeinschaft als Rechtsnachfolge *per universitatem*, die daran das dingliche Recht an einer *universitas rerum* erhielt (*ius hereditarium*).<sup>322</sup> Zudem galt das

<sup>311</sup> GERHARD DILCHER, Art. „Stadtrecht“ in: HRG IV (1990), Sp. 1879.

<sup>312</sup> KONRAD BUND, Frankfurt im Spätmittelalter 1311–1519, in: Frankfurt am Main – Geschichte einer Stadt, Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.), Sigmaringen 1991, S. 112.

<sup>313</sup> KÖBLER, Einleitung zur Ref. von 1509, D. I.

<sup>314</sup> KÖBLER, aaO.

<sup>315</sup> COING, Rezeption, S. 138. Seine Auswertung erfolgte anhand von Gerichtsprotokollen und Urkunden sowie der vorhandenen Normen.

<sup>316</sup> STOBBE, Deutsche Rechtsquellen, Bd. II, S. 316.

<sup>317</sup> Mit dem Begriff „Römisches Recht“ ist das durch die Glossatoren und Konsiliatoren auf der Grundlage des justinianischen *corpus iuris* erarbeitete Recht gemeint.

<sup>318</sup> STOBBE bezeichnet die Veränderungen durch die Rezeption als „zerstörend gegenüber dem einheimischen Recht“. DERS., Rechtsquellen, Bd. II, S. 317.

<sup>319</sup> EULER, Testamente, S. 30.

<sup>320</sup> Zur Errichtung und den Arten von Testamenten: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.3.

<sup>321</sup> „*Successio per universitatem*“. Der Begriff der Gesamtnachfolge stammte aus dem römischen Recht: D 29.2.37 (*De adquirenda vel omittenda hereditate*); LUTZ SEDATIS, Art. „Universalsukzession“ in: HRG V (1998), Sp. 490.

<sup>322</sup> *Ius in universitate rerum sive haereditae a defuncto relictum, quo illa universitas nostra est*, WOLFGANG ADAM LAUTERBACH, Collegium theoretico-practicum Pandectarum, Bände 1–3, Tubinga (1)–(3) 1763 und (Ind) 1769, hier Bd. 3 Lib. V Tit. 2 § 4; COING, Privatrecht Bd. I, S. 562.

Repräsentationsprinzip in absteigender Linie.<sup>323</sup> Dies stellte die wichtigste Neuerung im Recht der frühen Neuzeit dar, obwohl das Prinzip uralt war und aus dem Recht der Zwölftafeln stammte.<sup>324</sup>

Frankfurt galt nach verbreiteter Ansicht in seiner Rechtsentwicklung seither als fortschrittlich oder vorbildhaft. Das Frankfurter Stadtrecht verbreitete sich durch Bewidmungen und die Tätigkeit seines Oberhofes weit über das gesamte fränkische Rechtsgebiet hinaus.<sup>325</sup> Der räumliche Geltungsbereich umfasste die Stadt selbst und die Vorstädte. Darüber hinaus bildete das Frankfurter Recht den Grundstein einer Stadtrechtsfamilie. Teils unmittelbar, teils mittelbar wurde das Recht auf eine sehr große Zahl von Städten übertragen.<sup>326</sup> Auf dem Land um Frankfurt herum und in den zur Stadt gehörigen Dörfern hatte sich allerdings seit Ende des 16. Jh. das Solmscher Landrecht durchgesetzt.<sup>327</sup>

Dem Reichskammergericht kann durch seinen Einfluss große Bedeutung hinsichtlich des Rezeptionsprozesses in Frankfurt beigemessen werden.<sup>328</sup> Ohne seine Existenz hätte sich die Umwandlung des Verfahrens und die Entwicklung des Zivilrechts nicht in der Intensität vollziehen können.<sup>329</sup>

### 3.2. Angewandetes Recht

Trotz bestehender Rechtsanwendungsgrundsätze musste sich das Gericht häufig mit Rechtsgeltungsproblemen beschäftigen, um zur Entscheidung zu gelangen. Die Existenz oder die inhaltliche Prüfung der vorgebrachten Norm, Auslegungsprobleme oder der Beweis von Gewohnheiten beschäftigte die Rechtsprechung in den testamentsrechtlichen Prozessen. Gemäß § 3 der RKGO von 1495 hatten die Richter „nach des reychs gemainen Rechten“ sowie nach „ordnungen, statuten unnd gewonheyten der fürstenthumb, herrschaft und gericht [...] dem hohen unnd nydern nach seiner besten verstentnus gleych zu richten“.<sup>330</sup> Dies allein begründete allerdings noch keine Vorrangstellung des partikularen Rechts gegenüber dem

---

<sup>323</sup> Ref. V Tit. 1 §§ 1–3; ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 445 f. ORTH II, Vorrede zum fünften Teil, S. 443 f. Bsp.: Samuel L'Empereur setzte u. a. seine Geschwister zu Erben ein und „per representationem“ deren Kinder. ISG FfM RKG Nr. 136, An. 264, [Q] 27: Testament von 1633.

<sup>324</sup> UWE WESEL, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, München 2001, S. 379.

<sup>325</sup> STOBBE, Deutsche Rechtsquellen Bd. II, S. 315.

<sup>326</sup> STOBBE, Deutsche Rechtsquellen, Bd. I, S. 548.

<sup>327</sup> STOBBE, Deutsche Rechtsquellen, Bd. II, S. 326; CHRISTIAN GOTTLIEB RICCIUS, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen, Frankfurt und Leipzig 1760, Buch 1, 4. Teil, S. 75.

<sup>328</sup> COING, Rezeption, S. 171 f.

<sup>329</sup> COING, Rezeption, S. 172.

<sup>330</sup> Digitale Reproduktion der Print-Ausgabe „Das Buch des Heiligen Römischen Reichs Unnderhaltung, München 1501“. Darin als zweiter Teil RKGO v. 1494. URL: <<http://daten.digitale-sammlungen.de/~db/bsb00005529/images/>> [Stand März 2015].

gemeinen Recht gemäß der Statutentheorie, soweit die lokalen Statuten nicht eine Regelungslücke aufwiesen oder einschränkend zu interpretieren waren.<sup>331</sup> Eine Subsidiarität des gemeinen Rechts im Sinne der verbreiteten Rechtsregel „Stadtrecht bricht Landrecht und Landrecht bricht gemeines Recht“ wurde im Verfahren des Nürnberger Handelsmanns Ludwig Pierath gegen die gesetzlichen Erben seines Schwiegervaters, des Juweliers Daniel Nick, angezweifelt. In diesem Prozess spielte die Frage der Rechtsanwendung eine Rolle, obgleich der Ausgang des Prozesses letztlich eine Rechenaufgabe zur Ermittlung der konkreten Höhe des auszahlenden Erbteils war.<sup>332</sup> Zwei Vermögensposten standen im Raum, nämlich das mütterliche Erbgut der verstorbenen Ehefrau Daniel Nicks und das Heiratsgut der verstorbenen Tochter, Ehefrau des Appellanten. Im Verfahren forderten die Erben Daniel Nicks das Heiratsgut der verstorbenen Tochter zurück, Ludwig Pierath hingegen als testamentarischer Erbe<sup>333</sup> das schwiegermütterliche Erbgut als Erbanteil seiner Ehefrau. Für Ludwig Pierath war es von Vorteil, wenn die Aussteuer nur aus dem schwiegerväterlichen Vermögen stammte, weil dies dann das seiner Ansicht ihm zustehende mütterliche Erbgut nicht geschmälert hätte. Rechtlich war demnach zu klären, ob die Aussteuer unverheirateter Töchter allein aus dem väterlichen oder aus dem gemeinsamen Vermögen der Eltern gezahlt werden musste. Daran schloss sich erbrechtlich die Konsequenz an, ob das mütterliche Erbgut nach Versterben der Tochter nun deren Ehemann zuwachsen oder es auf den Vater bzw. seine gesetzlichen Erben zurückfalle. Ludwig Pierrath berief sich zur Begründung seines Anspruchs auf die „kundbaren Franckfurth[ischen] Gewohnheitsrechte“,<sup>334</sup> welche auch mit dem gemeinen Zivilrecht übereinstimmten. Das mütterliche Erbgut bliebe vom väterlichen Vermögen getrennt und gehe nach dem Tod der Tochter auf ihren Ehemann über. Zur Widerlegung des Gewohnheitsrechts beriefen sich die Nick'schen Erben aus Frankfurt auf das gelehrte Recht als universalem Mischrecht, das sowohl das römisch-kanonische Recht als auch das Stadtrecht umfasse und dem speziellen Gewohnheitsrecht vorgehe.<sup>335</sup> Beide Parteien versuchten durch geschickte Argumentation, sich die jeweils passende Rechtsquelle zunutze zu machen und den gegnerischen Vortrag zu entkräf-

---

<sup>331</sup> Die rezipierte Statutentheorie lehrte demnach eine Hierarchie der Rechtsquellen als eine Art Kollisionsrecht. HANS SCHLOSSER, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 9. Auflage, Heidelberg 2001, S. 46.

<sup>332</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186.

<sup>333</sup> Die Eheleute Nick hatten 1683 ein gemeinschaftliches Testament nach Nürnberger Stadtrecht errichtet. Der Appellant legte Auszüge aus der Nürnberger Stadtreformation vor.

<sup>334</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, [Q] 8, fol. 3<sup>v</sup>.

<sup>335</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, Ohne [Q]: *Responsum Juris* (Hanau, 1697), fol. 7.

ten. Partikularrechtliche Behauptungen sollten durch Hinweise auf das gelehrte Recht ausgehebelt werden.<sup>336</sup> Damit entstand ein Widerspruch zur allgemeinen Regel „Stadtrecht bricht Landrecht und Landrecht bricht gemeines Recht“. In einem von den Frankfurter Erben beigebrachten Privatgutachten hieß es: „Sindt einfolglich die angeführte leges Juris Civilis von Appellanten übel auff gegenwärtigen Casum appliciret, der Vatter aus seinen Wittich undt nicht der Communi massa seine Kindter aussteuern müsse, [...] in diesem fall dieselbe nicht platz ergreifen. Wider nun die Communio bonorum unter den beyden Eheleuten vermög der franckfurter Reformation placidiret wirdt, So ergiebet sich von selbst, die Nickische tochter Pierratin sowohl aus dem mütterlichen als vätterlichen vorerwehntes heurathsguth der 2.194 fl. empfangen habe“.<sup>337</sup>

Das Reichskammergericht war mit einem gewaltigen Ausmaß an lokalen Rechten und Gewohnheiten konfrontiert, so dass allgemein die Regel *iura novit curia* nur für das gemeine Recht und diejenigen partikularen Gesetze, die dem Gericht offiziell insinuiert waren, galt. Darüber hinaus waren Allegation und Beweisaufnahme erforderlich. Soweit die Rechtsanwendung nicht in vollem Umfang dem *iura novit curia*-Grundsatz folgte, musste das Reichskammergericht klären, für welche Rechtsquellen darüber hinaus der Amtsermittlungsgrundsatz griff, welche materiellen Inhalte einer Norm überhaupt zu prüfen und welche Beweismittel zulässig und erforderlich waren. Für die partikularen Rechte galt grundsätzlich: *consuetudo et statutum sunt facti*. Weil die Partikularrechte vorrangig als Factum qualifiziert wurden, oblag es den Parteien, diesen bei einem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatsachenstoff zum Beweis der Gültigkeit und Existenz der Rechtsnorm bei Gericht einzubringen.<sup>338</sup> Als erste notwendige Handlung für den Prozess resultierte daraus, dass sich die Partei, zu deren Gunsten ein Partikularrecht vom Gericht beachtet werden sollte, sich auf dasselbige berufen musste.<sup>339</sup> Römische Rechtsquellen, die in den testamentrechtlichen Verfahren häufig vorkamen, waren dabei nur selten Gegenstand von Beweisführungen, da sie als notorisch galten und damit keiner weiteren Probation bedurften.<sup>340</sup> Die Gerichte legten sie *ex officio* aufgrund der *fundata intentio* (Anwendungsvermutung) ihren Entscheidungen

---

<sup>336</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 240.

<sup>337</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, [Q] 28, fol. 7<sup>r</sup>-7<sup>v</sup>.

<sup>338</sup> WUNDERLICH, Protokollbuch Mathias Alber, Band 1, S. 185.

<sup>339</sup> WUNDERLICH, aaO.

<sup>340</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 403.

zugrunde.<sup>341</sup> Einen Einblick über die Anwendung der Rechtsquellen im Entscheidungsprozess durch die Assessoren im frühen 16. Jh. gewährt die Arbeit von STEFFEN WUNDERLICH, in der er anhand des Protokollbuchs von Mathias Alber nach Entscheidungsgrundlagen aus dem gemeinen Recht, Reichsrecht und den Partikularrechten forschte. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die Assessoren am häufigsten in ihren Begründungen auf das römische Recht und kaum auf Reichs- oder partikulares Recht stützten. Insbesondere bei partikularem Recht unterschieden die Assessoren nicht zwischen Statutarrecht („*statutum*“), Gewohnheitsrecht („*consuetudo*“) und Privileg („*privilegium*“).<sup>342</sup>

Bei der Anwendung spezieller Normen konnten Schwierigkeiten in der Form auftreten, dass zum einen die Existenz der von den Parteien vorgebrachten Norm oder Gewohnheit zweifelhaft war oder zum anderen die materielle Rechtmäßigkeit in Frage stand. Grundsätzlich galt die Regel der Nachrangigkeit der Inhaltsprüfung gegenüber dem Existenzbeweis.<sup>343</sup> Die Gültigkeit der Norm an sich war demnach primär zu beweisen. Vor Erlass der Reformation im Jahr 1509 gab es rechtliche Auseinandersetzungen über die Anwendbarkeit des konkret partikularen Rechts, wie z. B. Rechtsstreit zwischen Friedrich von Altzey und Clara von Glauburg Ende des 15. Jh. Darin berief sich die Beklagte auf die Gültigkeit des streitigen Testaments ihres verstorbenen Ehemanns Johann, da es „nach loblicher gewonheit altem herkomen geprauch übung und freyhait dießser loblichen Statt Franckfurth“<sup>344</sup> errichtet worden sei. Diese allgemeine Rechtsbehauptung veranlasste den Kläger, die stadtrechtliche (Gewohnheitsrechts-) Norm zu bestreiten. Durch Vorlage des Frankfurter „satzungen statuten und freyhait buch“ gelang es der Beklagten, ihre erbrechtliche Rechtssatzbehauptung zu beweisen.<sup>345</sup> Dafür wurde das Statutenbuch dem Gericht vorgelegt und die betreffenden Stellen durch den Stadtschreiber vorgelesen. In den Akten findet sich davon eine Abschrift.<sup>346</sup> Die Beklagte obsiegte.<sup>347</sup> Diese Art des Stadtrechtsbeweises wurde mit

---

<sup>341</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 604 f., 635. Im Frankfurter Recht gab es eine solche Rechtsanwendungsklausel, die der *fundata intentio* entsprach, nicht, obwohl das Stadtrecht weitestgehend dem römischen Recht angepasst war. DERS. S. 475.

<sup>342</sup> WUNDERLICH, Protokollbuch Mathias Alber, Band 1, S. 184.

<sup>343</sup> GAIL I, obs. 36 n. 16; MYNSINGER VON FRUNDECK, Singularium observationum VI, obs. 41 n. 2.

<sup>344</sup> ISG FfM RKG Nr. 15, [Q] 3, fol. 16<sup>r</sup>. Testament Johann von Glauburgs und seiner ersten Ehefrau Else von Altzey in [Q] 24 r ff., [Q] 13.

<sup>345</sup> ISG FfM RKG Nr. 15, [Q] 3, fol. 59<sup>v</sup> – 60<sup>r</sup>.

<sup>346</sup> ISG FfM RKG NR. 15, [Q] 3, fol. 61<sup>r</sup> ff.

<sup>347</sup> Gegen das Urteil reichte der Kläger von Altzey die Appellation vor dem Reichskammergericht ein. Im reichskammergerichtlichen Prozess ging es allerdings nur noch um die Herausgabe zweier Höfe. Urteil Protokollbuch, letzter Eintrag.

der Verschriftlichung des Zivilprozesses und dem Erlass der Stadtrechtsreformati-  
on 1509 obsolet.<sup>348</sup> Das partikulare Gesetz war dadurch jedermann zugänglich.

In späteren testamentsrechtlichen Verfahren finden sich konkrete Auszüge der  
Frankfurter Reformation, die von den Anwälten mit ihren Schriftsätzen bei Ge-  
richt eingereicht wurden. Von vornerein sollte dadurch einem Streit um die Exis-  
tenz der Normen vorgebeugt werden. Die Auszüge sollten nicht immer als Be-  
weismittel für die Existenz gelten, vielmehr bezogen sie sich auf eine gegeneri-  
sche Behauptung im Prozess, die mithilfe dieses Normenauszuges widerlegt wer-  
den sollte. Die Anwendung im konkreten Fall war dann strittig, nicht die Norm  
selbst.<sup>349</sup> Eine feste Gewohnheit, in welcher Weise Auszüge aus Stadtrechten dem  
Reichskammergericht übergeben wurden, schien es nicht gegeben zu haben, wo-  
bei allerdings eine Regelmäßigkeit durchaus zu verzeichnen war.<sup>350</sup> Üblicher-  
weise wurden sämtliche Vorschriften ein- und derselben Rechtsquelle, auf die im  
Schriftsatz Bezug genommen wurde, in einem Anlagenkonvolut beim Gericht  
eingereicht.<sup>351</sup> Zum Teil wurden die Auszüge notariell oder von der Gerichtskanz-  
lei beglaubigt.<sup>352</sup>

#### 4. Streitgegenstände

Inhaltlich umfassten die Verfahren u. a. Ansprüche auf Herausgabe des Nachlas-  
ses oder Teile des Nachlasses wie z. B. die mütterlichen oder väterlichen Güter  
nach Rückfall oder Ansprüche auf Erstellung eines Inventars oder Surrogatsan-  
sprüche nach dem Verkauf von Gütern aus dem Nachlass. Anna Catharina Beck  
beispielsweise setzte in ihrem Testament aus dem Jahr 1701 ihren Schwiegersohn  
Johann Paul Reuss als Universalerben ein. Das zum Vermögen gehörende und aus  
dem Eigentum ihres verstorbenen ersten Mannes stammende Haus hatte sie aller-  
dings nach ihrer Wiederverheiratung verkauft. Es entstand daher Streit zwischen  
(dem Ehemann) ihrer Stieftochter und dem testamentarischen Erben Reuss.<sup>353</sup>  
Auch sonstige Ansprüche nach dem Erbfall gegen den Nachlass, wie zum Bei-  
spiel über das Rückkaufsrecht des Bruders der Erlasserin Anna Scheckenbach  
hinsichtlich des Hauses „zur Ecke“, das der Bruder Daniel Becht testamentarisch

---

<sup>348</sup> Vgl. OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 311 ff.

<sup>349</sup> Vgl. dazu ISG RKG Nr. 394 (Auszug der betreffenden Norm Ref. V tit. 4 & 5 mit Erläuterungen als Druckschrift in [Q] 17); OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 315 f.

<sup>350</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 95.

<sup>351</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 443, [Q] 8–13, Anlage Nr. 9, [Q] 36, Lit. A; OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 95.

<sup>352</sup> ISG FfM RKG Nr. 443, [Q] 27–29, 56.

<sup>353</sup> ISG FfM Nr. 27.

vermacht bekommen hatte, jedoch bei Testamentserrichtung noch einem Gläubiger gehörte, hatte das Reichskammergericht zu entscheiden. Vermutlich war der Kaufpreis noch nicht abbezahlt worden.<sup>354</sup> Oder Verfahren gingen um Gläubigerforderungen wie bspw. gegen den Nachlass von Martin Bartel. Dieser hatte seine Ehefrau Maria als Alleinerbin eingesetzt. Im Fall der Wiederheirat allerdings sollte ein Viertel des Vermögens in Höhe von 33.000 fl. an seine Schwestern fallen.<sup>355</sup> Oder das Reichskammergericht musste über die genaue Teilung der Erbmasse unter den Erbberechtigten entscheiden, wie im Streit um die Verlassenschaft von Johann Schwind, der in seinem Testament seine Schwester Elisabeth bzw. deren vier Kinder als Erben einsetzte.<sup>356</sup>

Häufig ging es also im Wesentlichen um eine Besitzeinweisung „mit mundt und halm“. Dieser Ausdruck stammte aus der Frankfurter Reformation Teil VI Tit. 2 § 1 und war ein Altfrankfurter Brauch: Dem Erben wurde vom Schultheiß ein Halm mit der Aussage überreicht, dass ihm der Besitz an der Erbschaft übertragen werde.<sup>357</sup> Mit Mund und Halm umfasste die Erbschaft *pleno iure*.

Zu Überschneidungen von Erbrecht und Handelsrecht konnte es bei Nachlassauseinandersetzungen über die Aufteilung des ehemaligen Geschäftsbesitzes, Handelshauses sowie des Geschäftvermögens bzw. den Beteiligungen kommen. Der Bankier Heinrich Bartels d. Ä. aus Frankfurt beispielsweise verstarb kinderlos und setzte 1710 in seinem Testament alle männlichen Nachkommen mit dem Namen Bartels fideikommissarisch gebunden als Erben ein.<sup>358</sup> Hintergrund war die Erhaltung des seit über 100 Jahren bestehenden Handelshauses und Kontors („Bartelssche Handlung“).

Unter den ausgewerteten Verfahren fand sich ein Prozess, in dem sich das Reichskammergericht mit der Errichtung einer Stiftung im Fall von fehlenden Erben zu befassen hatte. Johann Schwind verordnete in seinem letzten Willen die Errichtung einer privaten Stiftung für bürgerliche Waisenkinder durch seine Schwester und Universalerbin Elisabeth Eberhardt.<sup>359</sup> Das Mandatsverfahren ging allerdings nicht um das Testament selbst, sondern um die Freigabe der Gültbriefzinsen durch das Rechnereiamt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang zu-

---

<sup>354</sup> ISG FfM RKG Nr. 82, Testament (1568) in [Q] 4 nicht vorhanden; Abschrift aber in *acta priora*, fol. 143 ff.

<sup>355</sup> ISG FfM RKG Nr. 1139.

<sup>356</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1380. Testamentsabschrift nicht in den Akten enthalten.

<sup>357</sup> Vgl. COING, Reformation, S. 94.

<sup>358</sup> ISG FfM RKG Nr.489, [Q] 14, fol. 14<sup>r</sup>. In Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen auch Nr. 490 und Nr. 61 (Testament in [Q] 13).

<sup>359</sup> ISG FfM RKG Nr. 310, Testament in [Q] 2.

dem die bekannten und bis heute bestehenden Stiftungen<sup>360</sup> der Frankfurter Patri-  
zierinnen wie Katharina von Wanebach, Anna Sybilla Schad von Mittelbiberach,  
Justina Catharina Steffan von Cronstetten oder Maria Philippina von Glauburg.<sup>361</sup>  
Nicht unter eine solche Stiftung fiel das Gündlerodische Familienfideikommiss,  
das im Gegensatz zu einer Familienstiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit  
hatte.<sup>362</sup>

## 5. Prozessbeteiligte

Im Verfahren traten neben den Privatparteien die Stadt Frankfurt und Anwälte als  
Prozessvertreter vor Gericht auf. In Prozessen gegen die Stadt Frankfurt bzw. den  
Rat der Stadt handelte es sich fast ausnahmslos um Mandatsverfahren, in denen  
die öffentliche Hand als Antragsgegner im Rahmen der Vollstreckung in Ver-  
antwortung gezogen wurde.<sup>363</sup> Privatparteien bildeten in sämtlichen Verfahren  
sowie in Testamentsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht den höchsten  
Prozentanteil von mindestens 50 %, zwischen 1770 und 1779 sogar 83,2 %.<sup>364</sup> Die  
Parteien stammten aus unterschiedlichen sozialen und gesellschaftlichen Teilen  
der Bevölkerung Frankfurts: Sowohl Christen als auch Juden, Frauen und Män-  
ner, Handelsleute, Beamte, vermögende und „arme Parteien“ waren darunter. Das  
Recht eines Dritten im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen war grund-  
sätzlich zulässig.<sup>365</sup> Diese Prozessführungsbefugnis stand in den Testamentsange-  
legenheiten z. B. dem Vater bzw. der Mutter für die Kinder zu. Verstarb eine Pri-  
vatperson während eines Prozesses, rückten die Erben an seine Stelle.

### 5.1. Privatparteien

#### 5.1.1. Patriziat und Bürgertum

Kläger und Beklagte in den Testamentsstreitigkeiten stammten sowohl aus dem  
breiten Bürgertum als auch aus dem alten Frankfurter Patriziat der Stadt. Die So-  
zialstruktur der Stadt in der frühen Neuzeit war vielschichtig: neben den Patriziern  
und sehr vermögenden Kaufleuten u. a. aus Italien und Frankreich bildeten die

---

<sup>360</sup> Die aus dem Hause Alten Limpurg stammenden drei Stiftungen heute: die von Schadsche-, die von Humbracht- und von Glauburgsche und als größte die von Cronstett- und v. Hynspersgische Stiftung.

<sup>361</sup> Mehr dazu: ANDREAS HANSERT, Die Stellung der Frau im Frankfurter Patriziat, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 211–227, hier S. 219 ff.

<sup>362</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, [Q] 16. Siehe dazu Dritter Teil, Zweites Kapitel, 2.2. INA EBERT, Art. „Familienfideikommiss“, in: HRG I (2008), Sp. 1503.

<sup>363</sup> ISG FfM RKG Nr. 90, 207, 478 (citatio), 617, 811, 1019 (promotorialium), 1068, 1101, 1204.

<sup>364</sup> Vgl. BAUMANN, Gesellschaft der frühen Neuzeit, S. 76. Für das 16. Jahrhundert: Vgl. RANIERI, Recht und Gesellschaft, S. 205 ff.

<sup>365</sup> CRAMER, Obs. jur. univ. Tom. II/1 obs. 444, S. 10.

kleineren Kaufleute, Krämer, Künstler und Offiziere des Bürgermilitärs sowie die Handwerker, Kleinhändler, Fuhrleute etc. das Bürgertum der Stadt. Kein Bürgerrecht hatten die Juden und sog. Beisassen sowie der Bettelstand inne. Von den im 18. Jh. ca. 35.000 Einwohnern in Frankfurt besaßen nur ca. 10 % das Bürgerrecht, daneben gab es ca. 2.000 Schutzverwandte als sogenannte Beisassen mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, also Glaubensflüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden oder italienische Katholiken.<sup>366</sup> Die größte Gruppe der Einwohner stand unter städtischem Fremdenrecht und umfasste z. B. Gesinde, Gesellen, Handlungsdiener, Knechte, Tagelöhner und Handlanger.<sup>367</sup> Das Bürgerrecht erhielten Personen entweder von Geburt an, wenn sie aus den Bürgerschaftsfamilien stammten, durch Heirat oder durch Verleihung wegen besonderer Verdienste.<sup>368</sup> Das Bürgerrecht war im Gegensatz zu bestimmten Statusrechten vererbbar.<sup>369</sup>

Das Handwerk bzw. die Zünfte bildeten den Kern der bürgerlichen Wirtschaft, bis das Kaufmannswesen Frankfurt seine Blütezeit bescherte.<sup>370</sup> Seit 1215 bildete sich in Frankfurt ein Patriziat der Schöffen- und Ratsgeschlechter, u. a. derer von Knoblauch aus, denen seit 1260 die neuen Geschlechter z. B. derer von Glauburg und von Holzhausen folgten.<sup>371</sup> Erbstreitigkeiten der Familie von Knoblauch als eine der großen und sehr reichen Patrizierfamilien der Stadt – sie besaßen viele Morgen Land in und um die Stadt sowie das Zehntrecht zu Schließheim und Gießen – finden sich in nicht unwesentlicher Anzahl in den ausgewerteten Akten.<sup>372</sup> Noch bis Ende des 15. Jh. bestand das Patriziat aus durch Handelstätigkeit reich gewordenen Personen, die durch dynastische Familienverbindungen zunehmend ihre politische Privilegierung stärken konnten. Am Ende des 16. Jahrhunderts zählten zu der Patriziergesellschaft darüber hinaus u. a. die Familie zum Jungen,

---

<sup>366</sup> R. KOCH, Frankfurt im 18. Jh., S. 71. Bsp: ISG FfM RKG Nr. 62, 1129.

<sup>367</sup> R. KOCH, aaO.

<sup>368</sup> Zur Frankfurter Gesellschaft in der frühen Neuzeit: RAINER KOCH, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866) (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Band 27), Wiesbaden 1983; THOMAS LAU, Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806), München 2012; HANS MAUERSBERG, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit: dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960; GERALD LYMAN SOLIDAY, A Community in Conflict. Frankfurt Society in the 17th and early 18th centuries, Hanover-New Hampshire 1974;

<sup>369</sup> Vgl. dazu: HEINZ DUCHHARDT, Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, in: Frankfurt am Main – Geschichte einer Stadt, Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.), Sigmaringen 1991, S. 273 ff.

<sup>370</sup> FRIEDRICH BOTHE, Geschichte der Stadt Frankfurt, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1977, S. 126 f.

<sup>371</sup> MARIO HEIL DE BRENANI, Alte Frankfurter Familien, Frankfurt 1950, S. 26; HANS PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Wien/Köln/Graz 1973, S. 272 f. Weitere Patrizierfamilien (erste Bank des Rates): Baur von Eyseneck, Cronstetten, Lepel, Lersner. Kaufmannsgeschlechter (zweite Bank des Rates) wie die der Andreae, de Bary, Brentano, du Fay, Gontard, de Neufville, Oriola, Passavant, u. a. Krämer- und Handwerkersfamilien (dritte Bank des Rates) wie die Metzgerdynastien Lindheimer und Reutlinger u. a.

<sup>372</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 169, 322, 422, 945, 947.

Völcker, Stalburg und Bromm.<sup>373</sup> Als Patriziat konnten im Kern die – ratsfähigen-Angehörigen der beiden Ganerbschaften<sup>374</sup> bzw. Gesellschaften Alten-Limpurg<sup>375</sup> und Frauenstein bezeichnet werden, wobei zu letzterer beispielsweise die Familien Fleischbein zu Kleeberg und Orth gehörten.<sup>376</sup> Einen Überblick über die bekanntesten Familien der Stadt erhält man in JOHANN CARL VON FICHARDS „Frankfurter Geschlechtergeschichte“<sup>377</sup> und in seiner „Miscellanea“.<sup>378</sup> Mitglieder fast aller genannten Familien waren in den Testamentsstreitigkeiten zu finden.

### 5.1.2. Juden und Christen

Angehörige der christlichen oder jüdischen Gemeinden klagten wegen testamentarischer Streitigkeiten vor dem Reichskammergericht. Unterschiede im Rechtsschutz aufgrund der unterschiedlichen Konfessionen existierten grundsätzlich nicht. Juden waren als gleichberechtigte Prozessparteien anerkannt. Der Zugang und die Inanspruchnahme der Jurisdiktion des Reichskammergerichts wurde den Juden ohne Einschränkung gewährt, da sie als *cives Romani* galten und damit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Christen erhielten.<sup>379</sup> Die Juden nutzten den weltlichen Rechtsschutz sowohl in rein innerjüdischen Konflikten als auch in Streitigkeiten zwischen Juden und Christen.<sup>380</sup> Trotz prozessrechtlicher Gleichheit blieb jedoch beständig ein gewisses Misstrauen gegenüber den Juden: „es sei bekannt, wie sehr das Judenvolk zum Betrug und Gefährde geneigt sei, und dass durch solche Leute dem Kammergericht mehrmals die abscheulichsten Vorwürfe zugezogen würden“.<sup>381</sup>

In Frankfurter Testamentsstreitigkeiten wurde das Reichskammergericht vergleichsweise selten von jüdischen Mitbewohnern angerufen: von den ausgewerte-

---

<sup>373</sup> Ein Vergleich zweier Patriziervermögen im 16. Jh., nämlich von Claus Stalburg dem Reichen und Hans Bromm: FRIEDRICH BOTHE, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur, Berlin 1908.

<sup>374</sup> Die Ganerbschaft bezeichnete eine Gesamthandsgemeinschaft unter adeligen Verwandten und Erben. Die sog. Ganerben konnten nur gemeinschaftlich über das Familienvermögen verfügen. In der Regel wurde eine Ganerbschaft durch Vertrag begründet. HABERKERN/WALLACH, Bd. I, S. 221.

<sup>375</sup> Ein genealogisches Handbuch der adeligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg zu Frankfurt am Main: HANS KÖRNER, Frankfurter Patrizier, Neustadt/Aisch 2003.

<sup>376</sup> BARBARA DÖLEMEYER, Juristen und Patriziat, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Band 68, Frankfurt am Main 2002, S. 217–234, hier S. 218, 220.

<sup>377</sup> Zeitraum 13. Jh. – 1810 (= Geschichtliche Handschriften). Diese handschriftlichen Aufzeichnungen sind ein Teil des Nachlasses des Autors, der sich heute im ISG Frankfurt am Main befindet. Die Materialsammlung wurde über die bedeutendsten Familien der Stadt aus der gedruckten Literatur, dem Stadtarchiv, dem Archiv der Gesellschaft Alt-Limpurg und zahlreichen patrizischen Privatarchive zusammengestellt. Findmittel: R. JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv, S. 205–210. Weitere geschichtliche Informationen und eine genealogische Datenbank unter URL: <<http://www.frankfurter-patriziat.de>> [Stand: März 2015]. Projektträger ist die Cronstett- und Hynspersgische evangelische Stiftung Frankfurt.

<sup>378</sup> Zeitraum 13. Jh. – 1810 (= Geschichtliche Handschriften). Kurze Notizen und Stammbäume über verbürgerte adelige und andere Familien. Erhalten ist nur noch Band Z. Findmittel: R. JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv, S. 210 ff. Beispiel: Familie Porß, Lauterbach, Lindheimer, von Mettingh, Moors, Treudel etc.

<sup>379</sup> BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden, S. 5. Ergänzend: WILHELM GÜDE, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981.

<sup>380</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 748, 785 (Juden versus Juden) und Nr. 760, 802 (Christen versus Juden).

<sup>381</sup> BOSTELL, Beyträge, Dritter Teil, S. 115.

ten 120 Verfahren hatten 10 einen jüdisch-rechtlichem Bezug oder eine jüdische Partei.<sup>382</sup> Die Klagen aus dem Bereich des Familienverbandes waren also im Verhältnis sehr gering. Dies passt zu anderen Auswertungen, die belegen, dass außerhalb erbrechtlicher Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich sowohl auf Reichs- als auch unterer Instanzebene eine reges Bedürfnis nach Rechtsschutz herrschte: Die in den Protokollen des in Frankfurt für die Judenschaft zuständigen Schöffennrats und der beiden Bürgermeisteraudienzen dokumentieren die nahezu täglichen Klagen von Juden, die belegen, dass diese Gerichtsbarkeit selbstverständlich genutzt wurde.<sup>383</sup> 61 % aller Klagen mit jüdischer Beteiligung kamen aus dem Bereich der Geldwirtschaft, deutlich unter 10 % aus dem Bereich des Familienverbandes.<sup>384</sup> Das korrespondiert mit der Tatsache, dass Frankfurt von der wirtschaftlichen Kraft der Juden abhängig war, zwei Drittel des Steueraufkommens von ihnen getragen wurde und in der zweiten Hälfte des 18. Jh. die Anzahl der jüdischen Einwohner der christlichen entsprach.<sup>385</sup> Sie förderten in besonderem Maße die finanzwirtschaftlichen und kaufmännischen Aktivitäten der Stadt.<sup>386</sup>

Trotz der geringen Anzahl an testamentsrechtlichen Verfahren belegen diese Prozesse, dass auch innerjüdische Familien- und Erbstreitigkeiten und nicht nur Probleme zwischen Juden und Christen vor dem Reichsgericht ausgetragen wurden.<sup>387</sup> Dem Reichskammergericht wurde damit die Kompetenz zugestanden, darüber zu entscheiden, ob eine Erbstreitigkeit jüdischer Einwohner nach weltlichem Erbrecht, allein nach innerjüdischem Recht im Sinne eines Sonderrechts oder ausschließlich nach gemeinem Recht zu beurteilen war. Kern der richterlichen Prüfung war mithin die Vereinbarkeit und die Anwendung der eigentlich unabhängig nebeneinander bestehenden Rechtskreise der unterschiedlichen Konfessionen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts zu bestimmen und entsprechend zu urtei-

---

<sup>382</sup> ISG FfM RKG Nr. 748; 760; 779, 780 (Bestätigung eines Leibrentenvertrages in Form eines Staarbriefs zwischen dem Erblasser Callmann Joseph Sichel und seinem Sohn Moses Callmann; Testament (1760)); Nr. 785; 802; 811 i. V. m. 859; 1299 i. V. m. 1300. Zum Teil handelte es sich um die gleichen Parteien aus mehreren Verfahren.

<sup>383</sup> GOTZMANN, Jüdische Gerichtsbarkeit in Frankfurt, S. 191; BAUMANN, Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297–316. KALTWASSER, Inventarbuch, S. 34; Tabelle 3: Anzahl der Kläger und christlichen und jüdischen Beklagten bei Prozessbeginn am RKG; AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 163–167.

<sup>384</sup> BAUMANN, Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 307. Für Wechselstreitigkeiten vgl. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 163.

<sup>385</sup> LAU, Unruhige Städte, S. 69.

<sup>386</sup> Anfang des 17. Jh. zählte man in Frankfurt ca. 3.000 Juden von ca. 28.000 Einwohnern Frankfurts. FRIEDRICH BATTENBERG, Die „*privilegia contra Judaeos*“, in: BARBARA DÖLEMAYER/HEINZ MOHNHAUPT (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich (= Ius-Commune Reihe des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main), Frankfurt am Main 1999, S. 85–115, hier S. 114; HEINZ DUCHARDT, Frankfurt am Main im 18. Jh., in: Frankfurt am Main – Geschichte einer Stadt, Hrsg.: Frankfurter Historische Kommission, Sigmaringen 1991, S. 269; KASPER-HOLTKOTTE, Jüdische Gemeinde in Frankfurt, Einleitung, S. 11; ANTON SCHINDLING, Wachstum und Wandel vom Konfessionellen Zeitalter bis zum Zeitalter Ludwigs XIV. Frankfurt am Main 1555–1685, in: Frankfurt am Main – Geschichte einer Stadt, Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.), Sigmaringen 1991, S. 209, 246 f.

<sup>387</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 748.

len.<sup>388</sup> Für das Reichskammergericht war dies nicht immer eine leichte Angelegenheit, weil nicht unerhebliche Unterschiede zwischen jüdischem und weltlichem Erbrecht bestanden.

Zu erwähnende prozessuale Besonderheiten bestanden bei den jüdischen Parteien bspw. darin, dass sie den Appellationseid auf die Thora schwören mussten.<sup>389</sup> Die Unterschiede in der Religion bewirkten teilweise Abweichungen in den prozessualen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen. So wurden Schriftstücke, Dokumente oder Testamente häufig in hebräischer Sprache dem Gericht übergeben. Dies stellte grundsätzlich keinen Ausschlussgrund für die Annahme des Verfahrens durch ein christliches Gericht dar. Vielmehr wurde die Übersetzung der Testamente und Urkunden gerichtlich innerhalb einer bestimmten Frist angeordnet, wie bspw. im Fall des Testaments Gumpel Levi Wimpfens. Die sich auf das Testament stützende Partei erhielt eine Frist von sechs Wochen.<sup>390</sup>

Zur Ermittlung von Gewohnheitsrecht der Juden, das grundlegend für die Verfahrensentscheidung sein konnte, musste der Nachweis bestimmter Rechtsbräuche erbracht werden. Laut einer Verfahrensakte sollten folgende Fragstücke bewiesen werden: „Art.1: Wahr, daß nach Absterben eines in der zweyten Ehe gelebten Judens es in der hisigen Judengasse durchgängig bräuchlich seye, daß auf Ansuchen der Kinder erster Ehe dem leztlebenden alle Effecten obsigniret werden müßen? Art. 3: Ferner wahr, daß die Juden Weiber schuldig seyn, alle Effecten auch so gar der vorigen frauen Kleider undt Mänteln nebst ihrem eigenen Silberngürtel [...] undt Ring mit hinzuzugeben und inventiren zu laßen?“<sup>391</sup> Die Parteien ließen schriftliche „Attestate“<sup>392</sup> erstellen, die die Rechtsgewohnheiten beschrieben und bestätigten.

## 5.2. Besondere Parteien

### 5.2.1. Arme Parteien

Verarmte Parteien konnten mittels Prozesskostenhilfe ihre Erbansprüche auf dem Prozesswege geltend machen. Der Rechtsweg war nicht wegen ihres geringen Vermögens ausgeschlossen, vielmehr wurde ihnen umfassender Rechtsschutz

---

<sup>388</sup> Siehe dazu: Dritter Teil, Drittes Kapitel.

<sup>389</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 12, fol. 1; Nr. 802, [Q] 22.

<sup>390</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, Protokollbuch.

<sup>391</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 748, *acta priora*, [Q] 7.

<sup>392</sup> = veraltet für Gutachten, Zeugnis (DUDEN, S. 102).

aufgrund einer Ausnahmeregelung gewährt.<sup>393</sup> Der 41. Titel der RKG von 1555<sup>394</sup> regelte die Prozesskostenhilfe für finanziell minder bemittelte Personen, damit sie zum einen zum Prozess zugelassen werden konnten, zum anderen aber auch einen Advokaten und Prokurator kostenfrei an die Seite gestellt bekamen. Die Übernahme eines solchen „Armenmandats“ galt als unablehnbare Pflicht unter den Anwälten.<sup>395</sup> Die Parteien mussten ihre „Bedürftigkeit“ nachweisen.<sup>396</sup> Zunächst reichte nur ein Eid aus, um die Armut glaubhaft zu machen. Ab 1521 gab es zusätzlich ein Vorprüfungsverfahren, das vor allem bei Appellationsverfahren angewendet wurde, in dem zwei bis drei Assessoren die Vorakten unter dem Gesichtspunkt der Schlüssigkeit prüften.<sup>397</sup> Die Partei reichte für dieses Vorverfahren ein *Attestatum paupertatis* ein, welches unter Zeugenhinweis belegte, dass die Partei nicht die Vermögensgrenze überschritt.<sup>398</sup> Per Dekret durch den Extrajudizialsenat wurde die arme Partei dann im Verfahren zugelassen.<sup>399</sup> Es gab neben der „Prozesskostenhilfe“ zudem eine Sonderregelung, die verhinderte, dass eine Appellation aufgrund der nicht gezahlten Summe als unzulässig abgewiesen wurde, nämlich wenn das jeweilige „Vermögen sich nicht über 2.000 fl. erstreckt und er in sententia um 300 fl. beschwert wäre“.<sup>400</sup>

Die Bedürftigkeit einer Partei wurde teilweise von Prozessgegnern angezweifelt und gerichtlich angezeigt. Dem Appellanten Johann Christoph Kripner genannt Kornmann wurde bspw. durch den gegnerischen Prokurator vor dem Reichskammergericht der Vorwurf der „Erschleichung des Armen Rechts“<sup>401</sup> gemacht, weil er die Privilegierung nicht hätte annehmen dürfen. Dieser habe als Stadtbediensteter die Möglichkeit des „*beneficii paupertatis*“ bestens gekannt und ausgenutzt. Das Geld für die Aktentransmission sollte von seinem Sold abgezogen werden. Ein Stadtbediensteter in Frankfurt bekomme schließlich jährlich ca. 300 fl. „*in fixo*“. Der Missbrauchsvorwurf bestätigte sich allerdings nicht.

---

<sup>393</sup> Überblick bei WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 165 ff.

<sup>394</sup> Bereits auch schon in § 6 der Kammergerichtsordnung v. 1471 (ZEUMER, S. 271; LAUFS, S. 35).

<sup>395</sup> CRKGO 1613, I, 31 § 10; BENG T CHRISTIAN FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 40), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 99.

<sup>396</sup> „Seiner armut und vermögens eyn urkundt von seiner obrigkeyt oder andern glaubwürdigen personen bringen oder aber zum wenigsten etlichermassen anzeyg und scheine seiner armuth darthun und darauf den gewonlichen eydt der armut [...] schweren“, RKG v. 1555, Teil I, Tit. 41 § 1 (LAUFS, S. 140).

<sup>397</sup> DICK, Kameralprozess, S. 126. Armeneid in RKG v. 1555 Teil I Tit. 78 (LAUFS, S. 159).

<sup>398</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1178, [Q] 15.

<sup>399</sup> Bsp.: „Per decretum juramentum paupertati admittiret“, ISG FfM RKG Nr. 1352, Protokollbucheintrag zu [Q] 4; Nr. 453 i. V. m. BArch AR I III/BuchNr. 95 Bl. 9<sup>r</sup>.

<sup>400</sup> § 114 JRA (ERNST AUGUST KOCH, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, ..., Band 2, Frankfurt am Main 1747, S. 661).

<sup>401</sup> ISG FfM RKG Nr. 924, [Q] 20 B.

### 5.2.2. Frauen

Frauen waren als Prozesspartei in Testamentsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht dem Mann insoweit gleichgestellt, als dass sie selbständig ohne Vormund mit Hilfe eines Anwalts vor Gericht ihr Recht einklagen konnten.<sup>402</sup> Die Reichskammergerichtsordnung enthielt keine Norm zu einem Vertretungszwang durch den Ehemann. Der Ehemann besaß zwar eine Prozessführungsbefugnis, jedoch keine Prozessführungspflicht.

In den Testamentsstreitigkeiten nutzten Frankfurter Frauen in nicht unerheblichem Umfang ihre prozess- und materiell-rechtlichen Positionen. In den Verfahren ging es in der Regel um ihre eigenen Erbensprüche, die der Kinder oder des verstorbenen Ehemannes oder um Heiratsgüterfragen. Häufig entstand Konfliktpotential durch eine Wiederheirat der Frau und weiteren Kindern aus der späteren Ehe. Für die 120 ausgewerteten Testamentsstreitigkeiten in Frankfurt ergab sich folgendes Bild: In 46 Verfahren waren Frauen als Prozessparteien auf Kläger- oder Beklagtenseite beteiligt. In 45,6 % traten Witwen als Beklagte oder Klägerinnen, in 11,8 % Frauen als Klägerinnen und in 13,2 % Frauen als Beklagte auf. In 16,2 % wurden Frauen durch ihre Ehemänner als klagende und in 11,8 % als beklagte Partei vertreten.<sup>403</sup> Vor allem in Nachlassstreitigkeiten dominierten Witwen. Es handelte sich häufig um Ansprüche gegen den Nachlass des verstorbenen Ehemannes oder um Ansprüche der Kinder, denen sich die Witwen ausgesetzt sahen, da sie in der Regel Universalerbinnen wurden.

Der Begriff der „Frauen“ bezeichnete in den Verfahren zum einen eine Ehefrau oder Tochter, die ohne Vertretung durch den Ehemann oder Vater als Einzelpartei oder in Prozessgemeinschaft vor Gericht auftraten.<sup>404</sup> Zum anderen gab es die Gruppe der Witwen, die teilweise anstelle ihres Mannes oder ihrer Kinder oder aber auch selbständig aus eigenen Ansprüchen heraus klagten oder beklagt wurden. Witwen traten teilweise auch nur für sich selbst auf, da für die Kinder daneben ein eigener Prozessbevollmächtigter vom Gericht bestellt wurde.<sup>405</sup> Die quantitative Analyse von IRENE JUNG hat für Frauen aus Wetzlar bereits gezeigt, dass es eine Reihe von Erbschaftsprozessen – nämlich in 15 von den 108 von ihr ausgewerteten Fällen – gab, in denen Frauen ohne männliche Miterben vor Gericht

---

<sup>402</sup> BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht, S. 101. Zu einem anderen Ergebnis kommt ELISABETH KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 73–93, hier S. 85.

<sup>403</sup> Alles gerundete Ergebnisse, daher ergibt sich keine exakte Summe von 100 %.

<sup>404</sup> BAUMANN, Gesellschaft der frühen Neuzeit, S. 80. Bsp.: ISG FfM RKG Nr.7 (Apothekerin Maria Susanne Dauth).

<sup>405</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 62, 945.

kämpften.<sup>406</sup> Witwen stellten mit fast 70 % den überwiegenden Anteil der ausgewerteten Streitigkeiten dar.<sup>407</sup> Für Frankfurt ermittelte ANETTE BAUMANN für den Zeitraum 1495 bis 1650 645 Prozesse, in denen Frauen zu 19,3 % als Klägerinnen oder Beklagte beteiligt waren, zu 24,8 % als Witwen oder Ehefrauen auftraten.<sup>408</sup> INGE KALTWASSER stellte in 292 Fällen aus 666 Frankfurter Gerichtsakten des 18. Jh. Frauen als Prozessparteien fest: in 108 Fällen als Klägerinnen, in 68 als Mitklägerinnen, in weiteren 68 als Beklagte und in 48 Verfahren als Mitbeklagte.<sup>409</sup> Für den gesamten Zeitraum der Rechtsprechung des Reichskammergerichts waren anhand des Inventars unter den 176 Klägerinnen und beklagten Frauen 110 Witwen und 31 Ehefrauen sowie 18 weibliche Prozessparteien als „Töchter, Schwestern, Erbinnen“ zu zählen.<sup>410</sup>

Eine Prozessfähigkeit von Frauen war trotzdem keineswegs selbstverständlich, da Frauen in der Regel entweder unter einer allgemeinen<sup>411</sup> oder ehelichen<sup>412</sup> Geschlechtsvormundschaft standen. In Frankfurt gab es – anders als in Augsburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Bremen, Hamburg, Ostfriesland, Sachsen<sup>413</sup> – keine allgemeine Geschlechtsvormundschaft.<sup>414</sup> Das Frankfurter Recht entsprach in dieser Hinsicht dem gemeinen Recht, das in der überlieferten Gestalt der römischen Rechtsquellen im Corpus Iuris Civilis keine Geschlechtsvormundschaft kannte.<sup>415</sup> Die tatsächliche Teilnahme von Frankfurter Frauen am Geschäfts- und Wirtschaftsleben – häufig als Ehefrauen für und mit dem Ehemann<sup>416</sup> – ermöglichte

---

<sup>406</sup> JUNG, Frauen wenden sich an das RKG, S. 6.

<sup>407</sup> BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht, S. 99. Siehe auch darin Anhang III, S. 150/151: Tabellen Frauen als Klägerinnen/Beklagte und Witwen als Klägerinnen.

<sup>408</sup> BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht, S. 100.

<sup>409</sup> KALTWASSER, Handelsfrauen in Frankfurt, S. 104.

<sup>410</sup> KALTWASSER, aaO.

<sup>411</sup> Der Begriff der allgemeinen Geschlechtsvormundschaft umfasste den allen Frauen treffenden Zwang, bestimmte Handlungen durch einen Mann, meist den Vater oder ein anderes männliches Mitglied der Familie vornehmen zu lassen. ARNE DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Mann und Frau im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 985.

<sup>412</sup> Sog. *cura maritalis*, wonach die verheiratete Frau gezwungen war, bestimmte Rechtshandlungen durch den Ehemann vornehmen zu lassen. DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, S. 986.

<sup>413</sup> Dazu: ERNST HOLTHÖFER, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390–451, hier S. 419 ff.; CHRISTINE WERKSTETTER, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 39–53.

<sup>414</sup> BAUMANN, Gesellschaft der frühen Neuzeit, S. 82; DÖLEMEYER, Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 92, 99; HOLTHÖFER, Geschlechtsvormundschaft, S. 419 ff., in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts; BERND RÖSLIN, Abhandlung von besonderen weiblichen Rechten, 2 Bände, Mannheim 1775, hier Band 1, S. 110.

<sup>415</sup> DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, S. 987; HOLTHÖFER, Geschlechtsvormundschaft, S. 418. Zur Entwicklung im Allgemeinen: DIETER SCHWAB, Art. „Gleichberechtigung (der Geschlechter)“, in: HRG I (1971), Sp. 1696–1702.

<sup>416</sup> Dazu mehr: ANJA AMEND-TRAUT, Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Über die Frage, ob „Weibs=Persohnen mit Wechsel contrahiren können“, in: WESTPHAL, In eigener Sache, S. 119–152; INGE KALTWASSER, Handelsfrauen in Frankfurt – Rechtsfälle vor dem Reichskammergericht, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 103–116; CHRISTINA KLAUSMANN, Handelsfrau, Marktfrau, Handelsgehilfin. Aspekte weiblicher Handelstätigkeit in Frankfurt am Main

ihnen bereits eine gewisse Eigenständigkeit und mehr Autorität im Vergleich zur Hausherrin, Ehefrau und Mutter.<sup>417</sup> Die „Rezeptionsfreundlichkeit“ des Frankfurter Rechts war daher nicht allein der entscheidende Faktor für eine Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht,<sup>418</sup> sondern eine auf Gewohnheiten beruhende Anerkennung der Handelstätigkeit einer Frau.

### 5.3. *Advokaten und Prokuratoren*

Die aus dem Mittelalter und auf der Grundlage des römischen Rechts entwickelte Doppelform der Anwaltschaft,<sup>419</sup> also die Teilung in Advokatur und Prokuratur, blieb in der frühen Neuzeit bestehen. Die Advokatur war in der Regel eine Vorstufe zur einträglicheren Prokuratur, zu der der Übergang meist nach drei bis sieben, im späten 18. Jahrhundert oft auch erst nach zehn bis zwölf Jahren Advokantentätigkeit erfolgte.<sup>420</sup> Neben der Advokatur und Prokuratur existierte noch die sog. Sollicitatur. Darunter verstand man die durch eine Partei oder ihren Vertreter außerhalb des förmlichen Verfahrens – außergerichtlich – an den Kammerrichter oder andere Gerichtsmitglieder gerichtete Bitte um Beschleunigung und Erledigung eines Prozesses (Beförderung eines anhängigen Verfahrens).<sup>421</sup> Die Berufsstände der Sollicitatur, Advokatur und Prokuratur erforderten ein juristisches Studium.<sup>422</sup> Die Qualität eines Anwalts zeichnete sich vor allem durch sein hohes Wissen im Partikularrecht aus, da vor dem Reichskammergericht das römische Recht und das Partikularrecht galten.<sup>423</sup> Diese Rechtsvielfalt eröffnete die Möglichkeit, im Interesse des Mandanten römisches und partikulares Recht gekonnt und scharfsinnig miteinander zu verzahnen.<sup>424</sup> Nur ein hohes Maß an Quellenkenntnissen ermöglichte die Ausschöpfung aller Argumentationslinien.<sup>425</sup> Zu den bedeutendsten Prokuratorenfamilien gehörten die Familien Zwierlein, von Hofmann, Dietz, Lindheimer, Lange, Gombel, Buchholtz, Heeser, Loskant, Ludolf, Duill, Besserer und Frech.

---

zwischen 1700 und 1900, in: WEIB E. V. (Hrsg.), *FrauenStadtGeschichte*. Zum Beispiel Frankfurt am Main, Königstein 1995, S. 83 ff.

<sup>417</sup> Vgl. HEIDE WUNDER, *Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit*, in: UTE GERHARD (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, S. 27–54.

<sup>418</sup> WESTPHAL, *In eigener Sache*, Einführung, S. 5, ins. Fn. 19.

<sup>419</sup> GERHARD BUCHDA/ALBRECHT CORDES, Art. „Anwalt“, HRG I (2008), Sp. 255–263; GERNOT KOCHER, Art. „Prozessvertretung“, HRG IV (1990), Sp. 71–74; WOLFGANG SELLERT, Art. „Prokurator“, HRG III (1984), Sp. 2032–2034.

<sup>420</sup> ANKE STEIN, *Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Wetzlar (1693–1806) als Rechtslehrer und Schriftsteller*, Inaugural-Dissertation, Würzburg 2001, Einleitung S. 1.

<sup>421</sup> FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht*, S. 18.

<sup>422</sup> Anders WESEL, *Geschichte des Rechts*, S. 376. Nach seiner Meinung mussten nur Advokaten studierte Juristen sein.

<sup>423</sup> OESTMANN, *Rechtsvielfalt vor Gericht*, S. 100.

<sup>424</sup> OESTMANN, *Rechtsvielfalt vor Gericht*, S. 123.

<sup>425</sup> OESTMANN, *Rechtsvielfalt vor Gericht*, S. 260.

Die in den Akten festgestellten und ausgewerteten Vollmachten waren nicht auf das erbrechtliche Mandat beschränkt, sondern umfassend auf ein gerichtliches Verfahren ausgestellt. Seit Mitte des 18. Jh. hatte sich die gedruckte Form als Blankoformular durchgesetzt.<sup>426</sup> Die Anwälte am Reichskammergericht waren nicht auf das Gebiet des Erb- bzw. Testamentsrechts ausdrücklich spezialisiert. Eine Art „Fachanwalt für Erbrecht“ existierte nicht. In den ausgewerteten Verfahren häuften sich zwar erbrechtliche Mandate bei bestimmten Anwälten – wie bei Caspar Friedrich und Georg Melchior Hofmann, Johann Jacob Zwierlein, Philipp Julius Meckel oder Johann Albert Ruland –, ein Nachweis für eine verstärkte Übernahme aufgrund des Streitgegenstands ergibt sich daraus aber nicht.

## 6. Beweisführung und Beweismittel

Beweispflichtig im Prozess vor dem Reichskammergericht war grundsätzlich gem. §§ 45, 50, 52 JRA<sup>427</sup> derjenige, der nicht nur eine behauptete Tatsache vom Prozessgegner bestritt, sondern sich vielmehr auf ein Recht oder eine Befreiung stützte. Verallgemeinert hieß das, dass der Kläger seine streitigen Tatsachen, der Beklagte die streitigen Einreden zu beweisen hatte.<sup>428</sup> Für Testamentsstreitigkeiten (wie auch sonst) gab es im Kameralprozess drei Beweismittel, nämlich den Urkunds-, den Zeugen- und den Augenscheinsbeweis.<sup>429</sup> Der Beweis durch Eidesleistung spielte nur im untergerichtlichen Verfahren eine Rolle.<sup>430</sup> Abzugrenzen vom Eid als Beweismittel war der sog. Manifestationseid, den Vermächtnisnehmer und Erbschaftsgläubiger vom Erben zu verlangen berechtigt waren, wenn die Vermutung bestand, dass der Erbe in dem von ihm errichteten Inventar das Vermögen des Erblassers nicht vollständig und wahrheitsgemäß verzeichnet habe.<sup>431</sup> In Anbetracht des möglichen Fehlens anderer Beweismittel konnten die Gläubiger einen solchen Offenbarungseid über den Nachlass mit dem Inhalt fordern, dass der Erbe nichts verschwiegen oder entwendet habe.<sup>432</sup> Der Eid diente der Vervollständigung des ordnungsgemäßen errichteten Nachlassverzeichnisses und musste in jedem Fall von den Gläubigern beantragt werden. Qualitativ war der Manifesta-

---

<sup>426</sup> Mehr zur Legitimation und Vollmacht: DANZ, Reichsgerichtsprozess, S. 346 ff.

<sup>427</sup> E. A. KOCH, Sammlung der Reichs-Abschiede, S. 650 f.

<sup>428</sup> WETZELL, Civilprocess, S. 155.

<sup>429</sup> WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 211.

<sup>430</sup> Vgl. DANZ, Ordentlicher Prozess, S. 386. Abzugrenzen ist hier der sog. Kalumnieneid, der sich nur auf prozessuale Handlungen bezog und vom Gericht jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden konnte, um missbräuchliche Handlungen der Parteien zu vermeiden.

<sup>431</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 27, BArch AR 1 III/BuchNr. 29, Bl. 105 und BuchNr. 31, Bl. 80. Dazu ausführlicher: Zweiter Teil, 6.2.

<sup>432</sup> Der Manifestationseid in Erbsachen beruhte auf der Justinianischen Gesetzgebung: C 6. 30 (*De iure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate*).

tionseid einem Reinigungseid – *iuramentum purgatorium* – gleichzustellen.<sup>433</sup> Verweigerte der Erbe den Eid, trat für ihn der gleiche Nachteil ein, als wenn er von vornerein gar kein Inventar errichtet hatte.<sup>434</sup> Dies wirkte sich in Fällen aus, in denen die vom Erblasser bestimmten Legate den Wert des Nachlasses überstiegen. In einer solchen Situation stand es dem Erben zu, die sog. Quarta Falcidia, also ein Viertel des Nachlasses, für sich zu behalten und nur vom Rest der Erbschaft die Vermächtnisse auszuzahlen. Errichtete der Erbe kein Inventar, drohte der Verlust dieses gesetzlich gesicherten Mindesterbteils.<sup>435</sup>

### 6.1. Urkundsbeweis

Eine Urkunde definierte man als jedes einen Gedanken körperlich darstellende Zeichen, vor allem die Schriftzeichen mit ihrer Unterlage von Erz, Stein, Holz, Wachs, Pergament oder Papier.<sup>436</sup> Zur Herstellung der Beweiskraft musste die Urkunde formell und materiell „glaubwürdig“<sup>437</sup> sein und durfte an keinem offensichtlichen Fehler leiden. Der Urkundsbeweis war der von Natur aus werthaltigste Beweis in Testamentsstreitigkeiten. Urkunden waren unbeeinflussbare objektive Beweismittel. Die erforderlichen Schriftstücke wurden in der Regel mit den Schriftsätzen in den Prozess eingeführt und dem Gericht übergeben. Ein förmliches Verfahren war dafür nicht erforderlich.<sup>438</sup> Der Urkundenbeweis erhielt vor allem in den summarischen Verfahren bei der Nachlasseinsetzung einen besonderen Stellenwert, da allein die Vorlage des Testaments ausreichte, um die Besitzzuweisung zu erhalten.<sup>439</sup>

#### 6.1.1. Testamente und Testamentsabschriften

Als Urkunden in den ausgewerteten Erbstreitigkeiten waren Testamente im Original oder in beglaubigter Kopie zulässig. Der Notar bzw. dessen Kanzlei verfasste eine Abschrift und beglaubigte diese durch Unterschrift und Siegel. Dadurch erhielt die Urkunde ihren öffentlichen Charakter und ihre Beweiskraft. In Einzelfällen konnten im Rahmen der Aktenauswertung Originaltestamente nachgewiesen werden.<sup>440</sup> Der Notar spielte aber auch bei der Testamentserrichtung eine wichtige

---

<sup>433</sup> WETZELL, Civilprocess, S. 272.

<sup>434</sup> C 6, 30, 22 § 12 (*De iure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate*).

<sup>435</sup> Ref. IV Tit. 6 § 5.

<sup>436</sup> D 37, 11, 1 (*De bonorum possessione secundum tabulas*); WETZELL, Civilprocess, S. 194.

<sup>437</sup> Vgl. WETZELL, Civilprocess, S. 193 ff.

<sup>438</sup> DICK, Kameralprozess, S. 171.

<sup>439</sup> Vgl. Zweiter Teil, 2.2.2.

<sup>440</sup> ISG FfM RKG Nr. 62, An. 140 Ohne [Q]: Testament des Nicolaus Basseus (Bassée) (1599); ISG FfM RKG Nr. 136, An. 263, Ohne [Q] (Abschrift in An. 264, [Q] 26): Testament der Elisabeth Sanglier (1620). Hinweis auf die Echtheit:

Rolle, wenn sich der Erblasser entschied, seinen letzten Willen gemäß Ref. IV Tit. 1 § 12 mündlich zu errichten.<sup>441</sup>

Im 16. Jahrhundert kam dem prozessualen Beurkundungswesen, in dem die Notare eine wesentliche Rolle spielten, durch Einführung des schriftlichen römisch-kanonischen Zivilprozesses erhöhte Bedeutung zu.<sup>442</sup> Die Frankfurter Notare sollten „allen fleyß anwenden/damit die Testamenta, darzu sie berufen/zum treuwlichsten/förmlichsten/un rechtmässigsten/sonderlich auch nach Inhalt ermeldter Constitution, gestellt/ und darinn nichts ubersehen werde“.<sup>443</sup> Sie waren angewiesen, bei der Errichtung von Testamenten auf die richtige Form, namentlich auf die Notariatsordnung von Max I. aus dem Jahre 1512, zu achten, insbesondere auf die Frankfurter Ordnungen von 1589, 1616, 1669,<sup>444</sup> damit das Testament nicht als „unlauter und unrichtig“ angefochten werden konnte. Diese Notariatsordnungen bildeten die gesetzliche Grundlage für die partikularrechtliche Ausgestaltung des Notariatswesens.<sup>445</sup> Die Reichsnotariatsordnung von 1512 galt nicht als abschließend, so dass sie durch gemeines oder partikulares Recht ergänzt werden konnte.<sup>446</sup> Im Allgemeinen waren die immatrikulierten<sup>447</sup> Notare in Frankfurt berechtigt, im Stadtgebiet alle denkbaren Rechtsgeschäfte zwischen Einheimischen und Auswärtigen, Christen und Juden jederzeit zu errichten, zu protokollieren bzw. zu beurkunden.<sup>448</sup> Der Tätigkeitsbereich der Notare wurde im Verlauf der Jahre und folgenden Notariatsordnungen weiter eingeschränkt, jedoch behielten sie ihre Befugnis, Testamente niederzuschreiben, zu protokollieren und zu beurkunden.<sup>449</sup> Wesentliche Vorschriften für die Testamentsbeurkundung waren die §§ 24–33 NO i. V. m. Ref. IV Tit. 1 §§ 4, 5. Neben den Notaren waren die Gerichte bzw. der Rat im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Beurkun-

---

Siegel der Testierenden und der Zeugen gut erhalten. Die Größen entsprechen den Siegelringen. ISG FfM RKG Nr. 1000, [Q] 9: Testament der Margarethe Geltner, verw. Wagner; Notarinstrument [Q] 9 als Anlage Nr. 7.

<sup>441</sup> Dazu mehr Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.3.

<sup>442</sup> ERICH DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 173.

<sup>443</sup> Ref. IV Tit. 1 § 5 i. V. m. I Tit. 31 § 6.

<sup>444</sup> ADLERFLYCHT, *Civilprozeß*, S. 1367 ff.; SOUCHAY, S. 719.

<sup>445</sup> Zur Entwicklung des Notariats in Frankfurt: ANJA AMEND-TRAUT, *Frankfurt a.M. – Notariat zwischen Reichskonformität und kaufmännischen Sonderinteressen*, in: MATHIAS SCHMOECKEL/WERNER SCHUBERT (Hrsg.), *Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, 17)*, Baden-Baden 2012, S. 315–349; STEPHAN WENDEHORST, *Zwischen Kaiser und Reichsständen. Das öffentliche Notariat in der frühen Neuzeit – Einige Vorüberlegungen (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46)*, Köln 2003, S. 343–351.

<sup>446</sup> AMEND-TRAUT, *Notariat in Frankfurt*, S. 6; HERBERT GRZIWOTZ, *Kaiserliche Notariatsordnung von 1512 – Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats*, München 1995, S. 47.

<sup>447</sup> Zum Ersatz bzw. zur Unschädlichkeit der fehlenden Immatrikulation: ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 47, fol. 17; Nr. 94; CRAMER, *Nbst.* 117, S. 130; LUDOLF, *Symphorema* Tom. I, fasc. XX c. 2; ORTH II, S. 277.

<sup>448</sup> Gemäß NO 1589. AMEND-TRAUT, *Notariat in Frankfurt*, S. 10.

<sup>449</sup> AMEND-TRAUT, *Notariat in Frankfurt*, S. 13.

dungen auch von Testamenten befugt. Es bestand im Verhältnis zum Notariat eine konkurrierende Zuständigkeit.<sup>450</sup>

Das Notariatsignet war das amtliche Zeichen, das der öffentliche Notar neben seine Unterschrift setzte; Signet und Unterschrift gehörten untrennbar zusammen.<sup>451</sup> Zu den verbreitetsten Signets Frankfurter Notare zählten Kreis und Kreuz.<sup>452</sup> Dieses *instrumentum publicum* besaß bei der Erfüllung aller Formvorschriften vor Gericht volle Beweiskraft ohne zusätzliche Beweismittel wie ein Zeuge oder Eid.<sup>453</sup> Signet und Unterschrift reichten aus, um den vollen Beweiswert zu erlangen.<sup>454</sup> Bei der Testamenterrichtung hatte der Notar darüber ein Instrument zu erstellen, dass der Testierende alle Formalitäten eingehalten hatte.<sup>455</sup> Der Notar Johann Conrad Schnorr notierte am 4. April 1713 beispielsweise: „Daß herr Johann Lorenz Volp, der gewesene hoffmann auf den Goldstein, in gegenwart derer oben unterschriebenen acht zeugen den 4. Aprilis 1713 abends zwischen 6 und 7 uhr zu Sachsenhausen in der lehr=gaß in seinem eigenthümblichen Eckhaus gegen der mühl oben in zweyten Stockwerck in seiner Wohnstube deren fenster auff die Straß hinauß stehen, auff seinem bett mit einem Schlaffrock liegend, zwar matten leibes, jedoch bey guter Vernunfft, vollkommenen Verstandt und gebräuchlich Sinnen dieses Testament vor seinen liebsten und lezten willen erkläret, selbst eigenhändig die drey buchstabe, so seinen Nahmen bedeute gemacht, und sein Pittschafft zum besiegeln mir Notario übergeben und besiegeln laßen, auch seinen ganzen Nahmen zu unterschreiben den Studiosum H. Niclaus Dottenfeldt, und darauff die 7. zu diesem Testament sonderlich erbethene zeugen sich gleichfalß zu unterschreiben und zubesiegeln gebethen, so dann auf befragen sowohl der herr testator alß die zeugen Ihre hand und Pittschafften vor die Ihrige bona fide erkennen, auch alles uno es continuo actu geschehen, bezeuge. Johann Conrad Schnorr Notar in Frankfurt am Main“.<sup>456</sup>

Trotz des hohen Beweiswertes sahen sich die Notare teilweise dem Vorwurf der Amtspflichtverletzung ausgesetzt. Die Hinzuziehung von sog. Instrumentszeugen bot sich daher an. Instrumentszeugen sind nicht mit den Testamentszeugen zu

---

<sup>450</sup> DÖHRING, Rechtspflege, S. 175.

<sup>451</sup> WILHELM SCHMIDT-THOMÉ, Art. „Notariatsignet“ in: HRG III (1984), Sp. 1049.

<sup>452</sup> AMEND-TRAUT, Notariat in Frankfurt, S. 3.

<sup>453</sup> GRZIWOTZ, Notariatsordnung von 1512, S. 51, 53; ORTH II, S. 279; SOUCHAY, S. 720.

<sup>454</sup> Vgl. Gutachten der Universität Tübingen, ISG RKG Nr. 37, [Q] 47, fol. 25.

<sup>455</sup> In den Verfahrensakten wurde das Notarinstrument häufig als Notariatssignet bezeichnet. Gemeint war aber das ganze Instrument und nicht nur das Signet am Ende der Urkunde.

<sup>456</sup> ISG FfM RKG Nr. 395, [Q] 24, fol. 3.

verwechseln. Erstere bezeugen die Richtigkeit des Notariatsinstruments, d. h. die ordnungsgemäße Protokollierung des Testaments und der Einhaltung aller Förmlichkeiten. Testamentszeugen bestätigten das Testament und dessen Inhalt. Die Kraft des über ein Testament errichteten Instruments sollte vornehmlich darin bestehen, dass es den letzten Willen des Verstorbenen vollkommen erwies und daher keine weiteren eidlichen Aussagen der Zeugen nötig waren.<sup>457</sup> Wenn das Testament kein oder ein offensichtlich falsches Notarinstrument enthielt oder es sich um ein mündliches Testament handelte, waren die Erben hinsichtlich der Beweisführung allein auf die Zeugen angewiesen.<sup>458</sup> Im Fall des Versterbens der Zeugen entstanden Beweisschwierigkeiten und das Testament war anfechtbar. Zur Vermeidung solcher Beweisschwierigkeiten bürgten das Notariatsinstrument und die Instrumentszeugen zusätzlich für die Richtigkeit und sicherten dem Testament seine Gültigkeit.

Eine Notarhaftung bestand in Testamentssachen nach den §§ 36 i. V. m. 1 NO v. 1512. Der Vorwurf der Amtspflichtverletzung konnte darin bestehen, dass durch Bestechung der Zeugen oder des Notars die Testamente abweichend vom Willen des Testierers protokolliert wurden. Der Nachweis einer Amtspflichtverletzung war jedoch schwierig zu erbringen, insbesondere wenn keine Instrumentszeugen neben dem Notar hinzugezogen worden waren. Es blieb dann nur bei der bloßen Behauptung einer falschen Beurkundung.<sup>459</sup>

Auf die Fehlerhaftigkeit des Notarinstruments beriefen sich die Appellanten – Intestaterben – im Rechtsstreit um die Erbschaft des Bäckermeisters Johann Peter Reinhard und seiner Frau Anna Helena. Das Vermögen des Ehemannes sollte gemäß dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute den Enkeln zugute kommen.<sup>460</sup> Die Intestaterben rügten die Unwirksamkeit des Testaments, weil die Unterschriften der Erblasserin auf dem Testament und den angefügten, von den Testamentserben – Appellaten – vorgelegten „Testamentszetteln“<sup>461</sup> nicht übereinstimmten. Sie rügten, dass die „Zettel“ keineswegs von ein und derselben Hand geschrieben sein konnten. Zudem wichen darauf die Monatsangaben voneinander ab: im ersten hieß es noch Juni und im zweiten Juli. Konsequenz sei hieraus,

---

<sup>457</sup> ORTH II, S. 276.

<sup>458</sup> Vgl. CRAMER, Nbst. 107, S. 352; GIUSEPPE MASCARDUS, De probationibus, 4 Bände, Francofurti (1–4) 1661, hier Bd. II, concl. 742; WURMSER VON SCHAFFTALBHEIM, Practicae observationes. Lib. I, tit. XXXIX, obs. 4.

<sup>459</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 94. Die Appellation wurde als unzulässig („angemaßt“) abgewiesen, vgl. Protokollbuch, fol. 6.

<sup>460</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227, [Q] 13 und 19: „Reciprocirliche letzte Willensverordnung“ der Eheleute vom 25. Juni 1784 vor sieben Zeugen errichtet.

<sup>461</sup> Hiermit ist das Testament selbst gemeint, das vermutlich auf mehrere Seiten Papier geschrieben worden war.

dass zum einen das Instrument des Notars falsch sein müsse und zum anderen wegen des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Instrument und Testament Letzteres nichtig sei.<sup>462</sup> Es liege in Form der Abweichungen ein offensichtlicher Fehler vor, der nicht beweisbedürftig sei. Die Handlung des Notars sei ein „Verbrechen eines falsi und Meineids“.<sup>463</sup> Anwalt Nidderer als Prozessvertreter der Appellanten erhob daher die *exceptio falsi*.<sup>464</sup> Zudem behauptete er, dass die *exceptio oppositi erroris* der Appellaten hinsichtlich eines unwesentlichen Schreibfehlers aufgrund von Schreibunerfahrenheit ins Leere gehe, da nur von „schriebverständigen Männern“ die Unterschriften überprüft werden könnten. Für die Authentizität der Unterschrift sowie die „Schreibens-Ohnerfahrenheit“ der Anna Helena Reinhard läge kein Beweis vor. Die Einrede der Appellanten blieb erfolglos. Das Reichskammergericht entschied zugunsten der Testamentserben und bestätigte die Gültigkeit des Testaments und des Notarinstruments.

Die in einer Fremdsprache abgefassten Testamente mussten ins Deutsche oder Lateinische übersetzt werden. Dies galt insbesondere für letztwillige Verfügungen jüdischer Erblasser.<sup>465</sup> Bestanden an der Echtheit einer Kopie Zweifel, wie etwa im Fall des Testaments Johann von Knoblauchs, so musste die Abschrift durch Befragung von Zeugen und durch die Eidesleistung des Beweispflichtigen, hier des Schwagers Johann von Glauburg, im untergerichtlichen Verfahren glaubhaft bestätigt werden. Die Zeugen sagten aus, dass Johann von Knoblauch das Testament selbst mit eigener Hand geschrieben und mit seinem Siegel versehen habe. Johann von Glauburg beschwor „mit seinem leyblichen eydt den er deroselben zu Gott schwören soll“, dass die vorgebrachte „Copia dem Rechten Original durch gedachten Johann von Knoblauch geschriben und versiegelt“ worden sei.<sup>466</sup>

Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Abschrift bestanden auch hinsichtlich des Testaments Johann Samuel L’Empereurs. Das Reichskammergericht ordnete die Beibringung des ursprünglich auf niederländisch bzw. wallonisch errichteten Originaltestaments an.<sup>467</sup> Dem Gericht war bislang nur eine Kopie auf Niederländisch mit der deutschen Übersetzung vorgelegt worden. Die Authentizität des Inhalts sollte durch das Original und die Zeugenaussage des bei der Errichtung

---

<sup>462</sup> Gesamtnichtigkeit: MASCARDUS, De probationibus Bd. II, concl. 743.

<sup>463</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227, [Q] 11.

<sup>464</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227, [Q] 31; MASCARDUS, De probationibus Bd. II, concl. 743.

<sup>465</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 785, [Q] 11 Testament Sörge Oppenheimers (1758). Translation und Beglaubigung durch zwei Angehörige der jüdischen Gemeinde.

<sup>466</sup> ISG FfM RKG Nr. 945, *acta priora*, fol. 225–227.

<sup>467</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 16, Bl. 9; ISG FfM RKG Nr. 136.

anwesenden Notars Baddel bewiesen werden. Der Beweis wurde jedoch durch die beweispflichtigen Appellaten nicht geführt und die von ihnen erhobene Widerklage abgewiesen.<sup>468</sup> Ein vergleichbarer Fall fand hinsichtlich des Testaments des Schneiders und Strümpfemachers Simon Rousseau statt, das aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt<sup>469</sup> und dem Gericht vorgelegt worden war.<sup>470</sup> Darin hatte er seine beiden Kinder aus erster Ehe, Rachel und Simon, als Erben eingesetzt: *„Institutio heredum: Reliquam hereditatem, mobilia sine immobilia bona, merces debita, aurum et argentum, et qualiter omnia iura actionesque, Ducta Rachael filia et Simon Rousseau filius post obitum Testatoris, equalibus portionibus hereditario iure possidebunt, et successione adipiscentur...“*.<sup>471</sup> Die zweite Ehefrau hatte das Testament angefochten und die Herausgabe des Nachlasses gemäß der gesetzlichen Erbfolge nach Ref. V Tit. 2 § 4 gefordert. Als Anfechtungs- und Nichtigkeitsgrund führte die Appellatin an, dass der letzte Wille auf niederländischem Recht beruhe. Das Testament wurde sowohl vom Schöffengericht als auch Reichskammergericht für nichtig erklärt und die Klage der Kinder erster Ehe abgewiesen.<sup>472</sup> Die Authentizität des Inhalts konnte nicht bewiesen werden, so dass das Testament als ungültig galt.

### 6.1.2. Sonstige Privat- und öffentliche Urkunden

Die dem Gericht vorgelegten Privat- und öffentlichen Dokumente umfassten genealogische Schemata,<sup>473</sup> Auszüge aus Taufregistern,<sup>474</sup> Bilanzbücher<sup>475</sup> oder sonstige Nachweise wie Kaufverträge<sup>476</sup> und Inventarlisten<sup>477</sup>. Die Inventaranfertigung war eine sehr gängige und papierverschlingende Praxis vor der Weitergabe des Nachlasses an die nächsten Generationen. Sie konnte als eine Art schriftliches Substrat in der Nachlasserrfassung und -erteilung angesehen werden. Nicht nur für

---

<sup>468</sup> BArch AR 1 III/Buch Nr. 16, Bl. 160.

<sup>469</sup> In Anlehnung an die Vorschrift der RKG O v. 1555 Teil 2, Tit. XXXI § 7 (LAUFS, S. 212) ist eine Übersetzung ins Lateinische und nicht ins Deutsche nachvollziehbar. In der Verfahrensvorschrift war normiert, dass Prozessakten in französischer Sprache ins Lateinische translatiert werden sollten. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1284, [Q] 34 Testament Jacobus Petits (1619).

<sup>470</sup> ISG FfM RKG Nr. 551, [Q] 9: Testament (1583). Das Verfahren Nr. 526 stand damit in Verbindung. Es ging darin um die Herausgabe eines Erbanteils aus dem Nachlass des Simon Rousseau und seiner ersten Ehefrau Jacqueline Doubice. Beide Verfahren endeten zugunsten der zweiten Ehefrau Magdalena Osterrod, verw. Rousseau, und zuungunsten der Kinder aus erster Ehe Rachel und Simon.

<sup>471</sup> ISG FfM RKG Nr. 551, [Q] 9, fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>472</sup> ISG FfM RKG Nr. 551, Protokollbuch letzter Eintrag: „wohl geurtheilt, übel appellirt“.

<sup>473</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 42, siehe Anlage 8; Nr. 577, [Q] 10, 14 (siehe Anlage 10); Nr. 496, [Q] 17; Nr. 1228, *acta priora*, [Q] 4 (siehe Anlage 6).

<sup>474</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 443, [Q] 62; Nr. 1101 [Q] 4, 66; Nr. 924, [Q] 14: Anlagen zu Libellus Gravaminum Num 1: „Extract aus dem Copulations=Tauff= und Todten=Registern der Kirchen zu den Barfüßern in hiesigen des heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn“. Hinweis: Letztgenannter Auszug stimmt allerdings nicht mit den Angaben im Prozess überein. Teilweise Namens- und Jahresabweichungen.

<sup>475</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1186.

<sup>476</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 245.

<sup>477</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 136; Nr. 295, An. 522, fol. 18–50; Nr. 1186.

die Erben spielte die Errichtung eine wesentliche Rolle. Das ermittelte Vermögen spiegelte auch die soziale Stellung und die wirtschaftlichen Fähigkeiten des Erblassers oder der Erblasserin wider. Die Inventare enthielten das gesamte Vermögen wie Land und Gebäude, Mobilien, Schulden etc.

Das Einreichen von Auszügen genealogischer Schemata aus Kirchenbüchern war eine in Testamentsstreitigkeiten anerkannte „Gewohnheit“ zur Beweisführung bzw. ein Nachweis der Abstammung und Verwandtschaft. Die Kirchenbücher gehörten zu den *instrumenta quasi publica*, die den öffentlichen Urkunden gleichgestellt wurden, unabhängig davon, ob sie *publica autoritate* errichtet worden waren oder nicht.<sup>478</sup> Den Nachweis des Verwandtschaftsgrades als „Anverwandte“ zur Erblasserin Susanna Stieler geborene Bach konnte beispielsweise Maria Moors durch einen Extrakt aus dem Kirchenbuch, der durch den Kirchendiener Geisler produziert worden war, erbringen und die Immission in deren Verlassenschaft fordern.<sup>479</sup> Die Appellantinnen als Testamentserbinnen des Nachlasses Bach bestritten zwar, dass das gefertigte Schema kein hinreichender Beweis sei, insbesondere weil Geisler bereits angeblich andere falsch ausgestellte „*Attestata ob officis*“ erstellt habe, und zudem daraus ohnehin nicht ersichtlich sei, ob noch andere erbberechtigte Nachkommen gezeugt worden waren. Beweisen konnten sie die Behauptungen allerdings nicht. Ihre Einwendungen gingen ins Leere. Maria Moors erhielt den geforderten Teil der Verlassenschaft.<sup>480</sup>

Inventarlisten oder Bilanzbücher, Heiratsbriefe und Testamente als Beweise für die behaupteten Forderungen spielten im Verfahren des Nürnberger Handelsmanns Ludwig Pierath gegen die gesetzlichen Erben seines Schwiegervaters, des Juweliers Daniel Nick, eine Rolle.<sup>481</sup> Neben dem Streit, ob nunmehr partikulares oder gemeines Recht anwendbar sei, blieb es hinsichtlich der Zahlungshöhe eine Rechenaufgabe auf der Grundlage des Urkundenbeweises. Zur Klärung der Höhe und des Bestehens der Forderung legten die Nick'schen Erben den Heiratsbrief von 1680 in beglaubigter Kopie, das Testament des Daniel Nicks<sup>482</sup> sowie die Handelsbücher und Bilanzen vor. Nützlich war zudem ein von Daniel Nick mit

---

<sup>478</sup> CRAMER, Nbst. 59, S. 20.

<sup>479</sup> ISG FfM RKG Nr. 42. Genealogisches Schema als Anlage Nr. 8. Klage und „Wahrhafter Geschichtsverlauf“ zu diesem Verfahren ebenso als Druckschrift im Bestand des ISG zu finden: Prozessdruckschrift ISG FfM Sig. 19.

<sup>480</sup> ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 15 Urteil 1765, Protokollbuch; CRAMER, Nbst. 59, S. 20.

<sup>481</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186.

<sup>482</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, [Q] 10. Eine ausdrückliche Erbeinsetzung fehlt in diesem Testament. Vielmehr verteilte Daniel Nick sehr detailliert die einzelnen Vermögensgegenstände und -posten. Es trat in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge ein.

Hilfe eines Buchhalters errichtetes *Statum massae*, das eine Bilanz für die Jahre 1656-1661 enthielt.<sup>483</sup> Das Schöffengericht hatte am 23. Oktober 1689 ein Dekret hinsichtlich der „eidlichen herausgebung der Nickischen bücher, alß auch in Sonderheit wegen eidlicher verhör der Nickischen Witwe, welche unter deßen sich nach Braunschweig begeben“, erlassen.<sup>484</sup> In einem Bescheid 1694 setzte das Schöffengericht zur Edition und Besichtigung der Bücher und Dokumente einen Präjudizialtermin fest, zu dem weder Pierath noch sein Anwalt erschienen. Daraufhin erging das Urteil, wodurch diesem nur die 100 Gulden mütterlichen Guts *cum interesse* zugesprochen wurden, er aber zugleich zur Zahlung von 1000 Reichstalern an die gesetzlichen Erben verpflichtet wurde.<sup>485</sup>

Eine Verpflichtung des überlebenden Ehepartners zur Errichtung eines Inventars zum Zeitpunkt der Neuverheiratung bestand in der Regel dann, wenn die Rechtspositionen von Kindern aus einer vorhergehenden Ehe gefährdet waren. Die Bestandsaufnahme galt als Beweis der umfassenden Vermögenslage vor und nach Versterben des Ehepartners. Eine Inventarisierung des Nachlasses war aber nicht mehr als Nachweis erforderlich, wenn vollständig geführte Register und Handelsbücher vorgelegt werden konnten. Fehlten Bücher oder Inventarlisten als Nachweis, konnte der Bestand nur noch durch Eid bewiesen werden. So etwa im Verfahren um den Nachlass der Anna Catharina Conrad geborene Schnitzpaum. Ihr testamentarischer Universalerbe Johann Paul Reuss forderte die Herausgabe von Johann Bernhard Armbruster, Ehemann der Stieftochter der Erblasserin. Bücher oder Inventare über das aus dem Bäckerhandwerk gewonnene Vermögen wurden nicht aufgefunden. Das Reichskammergericht urteilte, dass Armbruster „ob solches Inventarium der Güterspezifikation und Ehepacta nebst anderen annotations=büchern oder scripturen über das stehender Ehe so wohl als nach derselben von der hinterlassenen Witwe geführten becker=handwerk im sterbhaus sich nicht gefunden haben, in seiner eidlichen manifestation und endlichen abgeschworenen Eid, dann nichts mehr von der Witwe beckers Verlassenschaft als was Appellant bei erster Instanz an weniger barem Geld und Hausgerät spezifiziert hat, vorrätig gewesen seie, auch der Beklagte nicht anders wisse und glaube als das in actis benannte Bett, Kiste mit dem Leinengewand seinem verstorbenen Schwiegervater

---

<sup>483</sup> ISG FfM Nr. 1186, [Q] 28: *Responsum Juris* (1697) aus Hanau.

<sup>484</sup> ISG FfM Nr. 1186, Ohne [Q] *rationes decidendi*, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>485</sup> ISG FfM Nr. 1186, Ohne [Q] *rationes decidendi*, fol. 2<sup>v</sup>.

Conrad Becker alleinig zugehört habe, gleichfalls eidlich und zwar nach Warnung des Meineids zu vernehmen“ sei.<sup>486</sup>

## 6.2. Zeugenbeweis

Bei der Anerkennung und Auslegung von Testamenten kam dem Zeugenbeweis neben dem Urkundsbeweis die bedeutendste Stellung und Beweisfunktion zu. Zeugen- und Urkundenbeweis waren grundsätzlich gleichgestellt und galten als gleichwertige Beweismittel. Entweder handelte es sich um die eigentlichen Testamentszeugen, Instrumentszeugen oder um Personen, die eine Errichtung des letzten Willens oder Umstände, die auf die Ermittlung und Deutung des Erblasserwillens hinwiesen, bestätigen und bezeugen konnten. Als Testamentszeugen fungierten je nach Art entweder drei oder sieben, als Instrumentszeugen zwei Personen. Im Rahmen des Beweisantritts musste die zu beweisende Tatsache mit der Benennung des Zeugen unter Angabe der Wohnanschrift und des Standes schriftlich dem Gericht vorgelegt werden. Im förmlichen Beweisverfahren befragten dann eine eingesetzte Kommission oder ein Notar als „sachkundige Person“ in Abwesenheit der Parteien die Zeugen, protokollierten die Aussagen und sandten diese in einem verschlossenen Zeugenrotul dem Gericht zu.<sup>487</sup> Dieses Zeugenrotul<sup>488</sup> wurde auch den Parteien vorgelegt, damit sie dazu Stellung nehmen konnten. Durch Vorlage von schriftlichen Interrogatorien – Fragekatalogen – konnte die Gegenpartei gewissen Einfluss auf den Inhalt der Befragungen nehmen. Darüber hinaus wurden bei Bedarf Angehörige, Freunde oder Nachbarn vernommen, die Aufschluss über zu klärende Fragen und Unsicherheiten gaben. Auch sog. Leumundszeugen wurden befragt, die den Charakter des Erblassers oder des Erben beschreiben sollten, wie z. B. im Falle von Carl Behagel. Dort wurde dem Gericht gegen die Vormundschaftsforderung Carl Behagels ein von den Zeugen bestätigtes Dokument über dessen Leibes- und Gemütszustände und den Lebenswandel aus dem Jahr 1761 vorgelegt, das seine Fähigkeit zur Übernahme der Vormundschaft als Vater widerlegen sollte.<sup>489</sup>

Problematisch wurde der Zeugenbeweis bei Testamentsstreitigkeiten dann, wenn die ersuchten Zeugen bereits gestorben waren und aus anderen Gründen nicht

---

<sup>486</sup> ISG FfM RKG Nr. 27, BArch AR 1 III/BuchNr. 29, Bl. 105 und BuchNr. 31, Bl. 80.

<sup>487</sup> RKGO v. 1555 Teil III, Tit. 16, §§ 4, 5 (LAUFS, S. 238); COC v. 1613 Teil III Tit. 22 (LUDOLF, Corpus Juris Cameralis, Nr. CCCLX, S. 727); DICK, Kameralprozess, S. 168 f insb. Fn. 665; WIGGENHORN, Reichskammergerichtsprozess, S. 212.

<sup>488</sup> RKGO v. 1555 Teil III, XVIII § 1 (LAUFS, S. 240); DICK, Kameralprozess, S. 169; WOLFGANG SELLERT, Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 310.

<sup>489</sup> ISG FfM 64, [Q] 4.

mehr vor Gericht aussagen konnten. Die Beweisführung war an einen zeitlichen Faktor gebunden und daher schwächer als beim Urkundsbeweis. Ohnehin konnte eine Übermittlung von Tatsachen durch Zeugen an den Richter mit einer Vielzahl von Fehlern behaftet sein.<sup>490</sup> Ein Beweis konnte nach dem Versterben oder wegen des Nichtauffindens der Testamentszeugen nur noch durch ein wirksames Notarinstrument und anhand der Zuweisung und Gültigkeitsfeststellung der Unterschriften in Übereinstimmung mit den jeweiligen Siegeln erbracht werden, wenn ein solches überhaupt erstellt worden war.<sup>491</sup>

Besonderheiten in testamentrechtlichen Angelegenheiten bestanden insoweit, als Frauen als Zeugen bei der Testamentserrichtung allgemein ausgeschlossen waren. Frauen waren ebenso wie Knaben unter vierzehn Jahren, Verschwendungssüchtige und die eingesetzten Erben grundsätzlich bei der Testamentserrichtung zeugnisunfähig.<sup>492</sup> Der rechtliche Grundsatz der Zeugnisunfähigkeit entsprang dem römischen Recht.<sup>493</sup> Das Verbot galt nur speziell für Testamentssachen. Testierfähigkeit allerdings wurde den Frauen zugestanden. Das Verbot beschränkte sich ausschließlich auf die Zeugnisfähigkeit: *„cum ergo [...] non prohibeatur mulier in speciem dicere testimonium, vel esse testis, nisi in factione testamenti: ergo admittenda est, secundum leges ubique“*.<sup>494</sup> Gesetzlich geregelte Ausnahmen für die Zeugnisfähigkeit von Frauen bei der Testamentserrichtung gab es zwar nicht, jedoch wurden Einzelfälle nach Billigkeit anerkannt.<sup>495</sup> Die Frankfurter Reformation normierte, dass bei der Kodizillerrichtung – einer Verfügung von Todes wegen, für die ähnliche Formvorschriften wie bei einem Testament galten, aber eine Erbeinsetzung oder Enterbung darin ausgeschlossen war<sup>496</sup> – „auch Weybsbilde zugelassen seynt“.<sup>497</sup> Hinweise auf Frauen als Testamentszeuginnen konnten in den Frankfurter Reichskammergerichtsakten nicht gefunden werden: Andeutungsweise ist lediglich zu lesen, dass die Töchter Mehl bei Gericht angezeigt hatten, dass „ihre liebe Baaß nach der Stadt Frankfurt Privilegien“ ein Testament

---

<sup>490</sup> SUSANNE LEPSIUS, Die Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferato, mit Edition (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Band 158), Frankfurt am Main 2003, S. 5.

<sup>491</sup> Bsp.: Beweis des *testamenti nuncupativi* CRAMER, Nbst. 107, S. 345 ff. Zu den einzelnen Testamentsformen siehe Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.3.

<sup>492</sup> Ref. IV Tit. 2 § 9.

<sup>493</sup> Inst. 2, 10, 6; COING, Reformation, S. 85, Fn. 2.

<sup>494</sup> JOHANN SICHARD, *Dictata et praelectiones in Codicem Iustinianum*, 2 Bände, Francofurti 1598, hier Tom. 1, lib. 4 tit. 20 n. 8, S. 363. Die Unverwertbarkeit von weiblichen Zeugenaussagen bestand jedoch grds. im den Männern vorbehaltenen Lehenswesen, GAIL II, obs. 50, n. 6. Vgl. weiter ELISABETH KOCH, *Maior dignitas est in sexu virile*. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts (= *Ius commune Sonderhefte*, 57), S. 87–90. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 984 u. a.

<sup>495</sup> GAIL II, obs. 112; ORTH II, S. 294; TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 149.

<sup>496</sup> Ref. IV Tit. 12 § 3.

<sup>497</sup> Ref. IV Tit. 12 § 2; ORTH II, S. 422.

gemacht habe, dessen Verbleib aber ungeklärt blieb.<sup>498</sup> Vermutlich waren die Cousinen aber keine direkten Testamentszeuginnen.

## 7. Der Abschluss des testamentsrechtlichen Prozesses

Urteile, aber auch (außer-) gerichtlich getroffene sowie gerichtlich bestätigte Vergleiche führten zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Vergleichsunternehmungen wurden grundsätzlich von den unterinstanzlichen Gerichten begünstigt.<sup>499</sup> Dem Reichskammergericht allerdings war ein Hinwirken auf eine gütliche Einigung untersagt.<sup>500</sup> In den erbrechtlichen Verfahren ließ sich selten eine Kompromissbereitschaft der Beteiligten entdecken, vor allem dann nicht, wenn es um einen Nachlass großen Umfangs ging. Insgesamt finden sich unter den ausgewerteten Verfahren nachweislich nur 13 Vergleiche bzw. gütliche Verfahrensbeendigungen.<sup>501</sup> Indizien für verhärtete Fronten finden sich vor allem in den Schriftsätzen der Anwälte.

Nach Abschluss eines Vergleichs stellte der Prokurator den Antrag an das Gericht, den Rechtsstreit für beendet zu erklären. Der Streit endete folglich mit einer Art „Erledigungserklärung“. Die *renunciatio* wird in der frühneuzeitlichen rechtsgelehrten Literatur als Handlung beschrieben, mit der man sich vom Prozess lossagte bzw. die den Rechtsstreit aufhob.<sup>502</sup> So wurde daraufhin in das Protokollbuch vermerkt, dass die Appellanten und Appellaten zu „absolviren und erledigen“ und die Gerichtskosten entweder gegeneinander aufzuheben bzw. einer der Parteien aufzulegen seien.<sup>503</sup>

Im Prozess um die Wirksamkeit des Testaments der Margaretha Barbara Tanner, geb. Aull, einigten sich die Parteien – der Bruder der Erblasserin, Peter Aull, und die Testamentserbin die Niederländische Gemeinde Frankfurt – nach vier Jahren Rechtsstreit. Peter Aull nahm von der Anfechtung abstand, erkannte das Testament als „rechtsbeständig und gültig“ an und erhielt seinen Erbanteil gemäß dem Testament ausgezahlt.<sup>504</sup> Zudem erklärten die Parteien die Renunciation.

Gütlich endete auch das Verfahren um den Nachlass von Veronika Kraft, geb. de Jacobinis, verw. Halberger zwischen dem Schwager der Erblasserin und dem

---

<sup>498</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351, Ohne [Q] „Copia Gewalts mit einverlebten Vertrag von 1598“.

<sup>499</sup> Zum möglichen Missbrauch siehe BOSTELL, Beyträge, Dritter Teil, S. 120 ff.

<sup>500</sup> AMEND-TRAUT, Wie Prozesse enden, S. 246.

<sup>501</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, 85, 581, 760, 898, 902, 1048, 1165, 1238, 1262, 1317, 1321, 1529, 1578.

<sup>502</sup> AMEND-TRAUT, Wie Prozesse enden, S. 238.

<sup>503</sup> Vgl. Eintrag Protokollbuch letzte Seite ISG FfM RKG Nr. 85.

<sup>504</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 60, Lit A.

Witwer.<sup>505</sup> Der Vorwurf des Schwagers war, dass der Ehemann sich bereits sämtliches Eigentum der Erblasserin in Besitz genommen habe. Er schulde aber der Schwester der Erblasserin Maria Elisabeth die Auszahlung des Legats in Höhe von 1100 fl. Die Stadt Frankfurt hatte bereits im unterinstanzlichen Verfahren den Arrest über den Nachlass ausgesprochen. Im Zuge des Vergleichsschlusses wurde die Aufhebung des Arrests beantragt.<sup>506</sup>

Ein sprichwörtlicher, an der Dauer des Verfahrens gemessener Mammutprozess um den Nachlass von Johann Georg Fester ging mit einem Vergleich zu Ende, allerdings nachdem das Reichskammergericht bereits 6 Jahre zuvor ein Endurteil ausgesprochen hatte und die Appellaten Revision gegen die Entscheidung eingelegt hatten.<sup>507</sup>

Vergleichsbereitschaft zeigte auch Anna Catharina Rupprecht in Bezug auf die Auszahlung der Erbanteile zugunsten ihrer Kinder aus dem Nachlass des sehr vermögenden Veters ihres verstorbenen Mannes. Mit der Replik reichte sie einen Vergleich ein, der die Vermögensausschüttungen detailliert sowie den Prozessverzicht regelte.<sup>508</sup>

Ein 1641 vor dem Schöffenrat Frankfurt geschlossener gerichtlicher Vergleich löste den Erbschaftsstreit zwischen den Erben und Enkeln der Erblasserin Maria Treudel nicht und das Verfahren gelangte per Appellation an das Reichskammergericht. Dieses aber bestätigte letztlich den Vergleich aus dem Jahr 1641.<sup>509</sup>

Eine außergerichtliche Einigung ließ das Zitationsverfahren um die Auszahlung eines Legats aus dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Marx Philipp und Dorothea Scheid beenden. In den Akten wurde daraufhin eine Bestätigung dieser Einigung aufgenommen.<sup>510</sup>

Das Original eines Vergleichs beendete den Erbschaftsstreit um die Verlassenschaft des Daniel von Holzhausen, welcher in seinem 1583 errichteten Testament seinen Vormund Achilles von Holzhausen und Familie, in deren Haus er lebte, zu seinen Universalerben eingesetzt hatte.<sup>511</sup>

Ein (außergerichtlicher) Vergleich zwischen den Erben – Kinder aus erster und zweiter Ehe sowie deren Nachkommen – über die Verlassenschaft des Tuchhänd-

---

<sup>505</sup> ISG FfM RKG Nr. 581.

<sup>506</sup> ISG FfM RKG Nr. 581, Protokollbuch.

<sup>507</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048; BArch AR 1 III/BuchNr. 85, Bl. 3 (Urteil RKG 1775); Vergleich v. 1781 [Q] 176. Zum Prozessinhalt siehe ausführlich Zweiter Teil, 2.7.1.

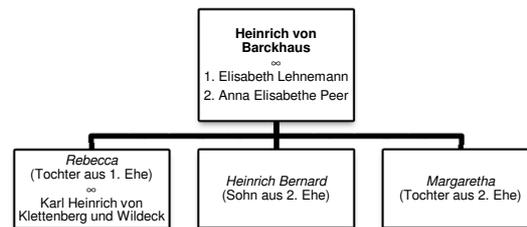
<sup>508</sup> ISG FfM RKG Nr. 1262, An. 1897, Lit. A.

<sup>509</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, Protokollbuch letzte Seite.

<sup>510</sup> ISG FfM RKG Nr. 1321, letztes Schriftstück.

<sup>511</sup> Original im ISG FfM, Stalburg Urkunden 190 (iVm ISG FfM RKG Nr. 1529). Als Anlage Nr. 5 angefügt. Zum Inhalt des Rechtsstreits siehe Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.2.

lers und Schöffen Heinrich von Barckhaus ging bereits dem reichskammergerichtlichen Verfahren voraus.<sup>512</sup>



Der darin festgelegten Aufteilung widersprach die Appellantin Rebecca von Klettenberg, Tochter aus erster Ehe, die wegen ihrer Heirat mit Karl Heinrich von Klettenberg – gegen den Willen ihres Vaters – auf den Pflichtteil gesetzt wurde. Rebecca von Klettenberg verlangte im Prozess die genaue Bestimmung und Restitution des mütterlichen Erbteils, der sich nach ihrer Rechnung auf die beträchtliche Summe von 53.605 fl. belief. Nach der Wiederheirat des Vaters mit der vermögenslosen Anna Elisabeth Peer sei kein Inventar aufgestellt worden. Das Verfahren endete gütlich und mit der Erklärung der *litis renunciatio*.<sup>513</sup> Es blieb letztlich bei der Auszahlung des Pflichtteils. Allein die Höhe wurde neu berechnet. Dem Gericht wurden dazu Kopien von Käufen und Verkäufen, Inventare, Auszüge aus dem Handelsbuch und sonstige Spezifikationen über das Vermögen nach dem Tode Heinrich von Barckhaus sowie eine schriftliche Taxation<sup>514</sup> der Grundstücke und Gärten vorgelegt, mithilfe derer der genaue Pflichtteil bemessen werden konnte.<sup>515</sup>

Bestand keine Möglichkeit eines gütlichen Verfahrensabschlusses, fällte das Reichskammergericht bei Entscheidungsreife ein Urteil. Nach Beendigung des Hauptverfahrens erhielt der Referent die vollständigen Akten und fertigte eine schriftliche Relation, die den Senatsmitgliedern vor Abstimmung vorgelesen wurde.<sup>516</sup> Die Relationen wurden wie auch die Urteile separat verwahrt.<sup>517</sup> Der Abstimmungsvorgang im Kollegium war wie heute geheim. Das Gericht entschied jedoch rational und nicht willkürlich.<sup>518</sup> Einen Einblick in den Entscheidungsablauf ermöglichen die Protokollbücher einiger Assessoren, die Sachverhalt, Urteils-tenor oder Voten der Kollegen niedergeschrieben und nach Beendigung ihres

<sup>512</sup> ISG FfM RKG Nr. 902, An. 1405, [Q] 17: Vergleich von 1728.

<sup>513</sup> = Streitverzicht.

<sup>514</sup> = Bestimmung des Geldwertes einer Sache oder Leistung (DUDEN, S. 980).

<sup>515</sup> ISG FfM RKG Nr. 902, An. 1405, [Q] 12, 14–16, 17, 18–21, 25; An. 1406, [Q] 23.

<sup>516</sup> Zur Relationstechnik: SPRENGER, Viglius von Ayttä, S. 37–44.

<sup>517</sup> Dazu: BAUMANN, Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts, vgl. Fn. 62.

<sup>518</sup> Vgl. SELLERT, Urteilsbegründung, S. 101 ff.

Dienstes veröffentlicht hatten.<sup>519</sup> An der Geheimhaltung der Urteilsgründe und des Tatbestands hatte sich zunächst niemand gestört, weil im 16. Jahrhundert für den Richter die *praesumptio boni viri*<sup>520</sup> galt.<sup>521</sup> Daher wurde ausschließlich der Urteilstenor durch das Reichskammergericht publiziert. Er enthielt das Rubrum, die Bezeichnung der Parteien, teilweise die Nennung der Prozessart und den Tenor selbst. Ein Endurteil begann mit der Sentenz: „Allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt“. In Appellationsentscheidungen urteilte das Gericht entweder konfirmatorisch, bestätigte also die Entscheidung des *judex a quo*,<sup>522</sup> oder reformatorisch,<sup>523</sup> hob also das unterinstanzliche Urteil unter Abänderung teilweise oder ganz auf.

## D. Dritter Teil: Frankfurter Testamentsrecht

---

### I. Erstes Kapitel: Erbschaft und Testamente

#### 1. Gegenstand der Erbschaft

Die Erbschaft bzw. der Nachlass umfassten das Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf den Erben überging. Zu dieser Vermögensmasse zählten alle Güter mit allen Rechten und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechte.<sup>524</sup> Im Rahmen der Begrifflichkeiten war zudem zwischen den beweglichen und unbeweglichen Gütern, im ehelichen Güterrecht zudem zwischen den in die Ehe eingebrachten und während der Ehe errungenen bzw. ererbten Gütern zu unterscheiden. Die Reformation normierte in Ref. II Tit. 3 §§ 1 und 2, was in Frankfurt unter einem unbeweglichen Gut zu verstehen war: „§ 1: [...] allhier zu Franckfurt [...] liegende Güter [...] nicht allein diejenigen / so von Natur liegend / und unbeweglich seynt / als Hauß / Hof / Gärten / Acker / Weyngarten / Wiesen / Weyer / Fischwasser [...] Sonder auch jährliche Rennten / Zinß / Gülten / ewig oder ablösig / Pacht / verpfendte Schulden / Erbbestendnussen [...]“<sup>525</sup> § 2:

---

<sup>519</sup> Bsp.: Protokollbücher des Viglius van Aytta (Assessor 1535–1535) oder Mathias Alber (Assessor 1532–1535). Vgl. ANETTE BAUMANN, Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jh., in: Historische Zeitschrift 292, 2011, S. 365–395; DIES., Ungedruckte Quellen zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524–1627) als Access-Datenbank URL: < <http://www.jura.uni-frankfurt.de/53689561/Projekt-Richterprotokolle> > und < [http://data.rg.mpg.de/rkg/2014-06-22\\_Richterprotokolle\\_gesamt.pdf](http://data.rg.mpg.de/rkg/2014-06-22_Richterprotokolle_gesamt.pdf) > [Stand: März 2015]; WUNDERLICH, Begründung von Urteilen, vgl. Fn. 89; DERS., Das Protokollbuch des Mathias Alber, vgl. Fn. 57.

<sup>520</sup> = Vermutung, ordnungsgemäß Recht zu sprechen.

<sup>521</sup> WUNDERLICH, Begründung von Urteilen, S. 9.

<sup>522</sup> = „Wohl geurteilt, übel appelliert“.

<sup>523</sup> = „Übel geurteilt, wohl appelliert“. Bsp.: BArch AR 1 III/BuchNr. 29, Bl. 105 zum Verfahren ISG FfM RKG Nr. 27; BArch AR 1 III/BuchNr. 31, Bl. 61 zum Verfahren ISG FfM RKG Nr. 381.

<sup>524</sup> ADLERFLYCHT, Privatrecht Bd. 1/2, S. 432. Zur wechselrechtlichen Verpflichtung nach dem Erbfall siehe AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 402–404.

<sup>525</sup> Erklärungen zu den einzelnen Vermögensposten siehe ORTH I, S. 232 ff.

[...] So wollen wir doch solche HandelsGüter nicht under diesen Titul gezogen / noch verstanden / sonder hiemit erkläret haben / Daß dieselben allein in den Erbschafften / [...] für liegende und unbewegliche Güter sollen geachtet werden“. Im § 2 existierte eine Schnittstelle zum Handelsrecht. Die Normen verweisen in das Erbrecht. Zu den Handelsgütern im Sinne des o. g. § 2 zählte neben den Kaufmann- und Krämerwaren auch das Handelskapital.<sup>526</sup> Das dem Kaufhandel gewidmete Geld war als zum Handelsgeschäft gehörig, somit als Ausnahme von der Regel anzusehen und nicht dem Mobilienvermögen zuzuordnen.<sup>527</sup> Zweck dieser Bestimmung war die Sicherung der Kinder nach Versterben eines Elternteils. Durch die Zugehörigkeit des Geldes zu den unbeweglichen Gütern beschränkte sich der Zugriff des überlebenden Ehegatten auf dieses Vermögen insoweit, als dieser im Falle der gesetzlichen Erbfolge nur den Nießbrauch an den unbeweglichen Gütern erhielt, nicht jedoch das Eigentum daran erwarb und somit das gesamte Geld auch nicht verbrauchen konnte.<sup>528</sup> Das Eigentum ging *ab intestato* auf die Nachkommen über.

Bewegliche Güter, sog. fahrende Habe, waren gemäß Ref. II Tit. 4 § 5 „alle andere Haab und Güter / so hieoben nicht specificirt / seynt alle in der Zahl Bewegliche Güter / Als / Silbergeschirr / Kleynoth (wie hohes währtes die auch seyen) Tapezereyen / Bargelt / verfallene oder betagte Rennt / Zinß / betagte Geltschulden / Frucht und Weyn / mit welchem nicht gehandelt wirt / auch Kleyder / Haußraht / Werckzeug / und dergleichen“.

Gemäß dem Grundsatz der Universalsukzession gingen auch die Schulden nach Erbschaftsannahme auf den Erben bzw. ausnahmslos alle Erben über.<sup>529</sup> Wenn ein Erbe in die Haftung genommen wurde, mussten zur Liquidierung der Schulden teilweise Immobilien oder andere Nachlassgegenstände verkauft oder versteigert werden.<sup>530</sup> Im Wechselrecht beispielsweise ging man entsprechend davon aus, dass der Erbe und der Erblasser hinsichtlich der wechselrechtlichen Verpflichtung als ein und dieselbe Person zu halten bzw. die Verpflichtung ohne zusätzlichen Rechtsakt *ipso iure* auf den Erben überging, so dass es einer testamentarischen

---

<sup>526</sup> Dies ergab sich aus Ref. II Tit. 3 § 5: „Geld, damit nicht gehandelt wird“. ORTH I, S. 242. Bsp.: Vermögen vom Bierbrauen ISG FfM RKG Nr. 1351.

<sup>527</sup> ORTH I, S. 243 und 250.

<sup>528</sup> ORTH I, S. 261.

<sup>529</sup> D 29. 2. 37 (*De acquirenda vel omittenda hereditate*). ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 432; CRAMER, Observationes Bd. I, obs. 280, S. 627; KLOCK, Liber Singularis, Rel. II n. 30.

<sup>530</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 903 (Vergantung Kirchenstühle und Feldgüter zur Schuldenbegleichung).

Einsetzung dafür nicht bedurfte.<sup>531</sup> Im Rahmen des Ehegattenerbrechts haftete der überlebende Ehegatte für eheliche Schulden mit der Errungenschaft.<sup>532</sup>

Mit der Anerkennung und dem Umfang der Erblässerschulden beschäftigte sich das Reichskammergericht im Verfahren der Erben von Jeremias und Ursula Bromm. Die Kinder hatten Klage erhoben, weil sie ihren testamentarischen Erbanspruch darin geschmälert sahen, dass der zweite Ehemann der mittlerweile verstorbenen Ursula Bromm noch bestehende Krämer- und Handwerkerschulden aus der Zeit des Bestehens der Ehe mit Jeremias Bromm anerkannt hatte.<sup>533</sup> Konsequenz der Anerkennung nämlich war, dass die Schulden von sämtlichen Erben, also (auch) ihnen, zu tragen waren. Die Erben fochten die Testamentsapprobation mit der Begründung an, dass sie kein rechtliches Gehör erhalten hätten und Witwer von Holzhausen, als zweiter Mann Ursula Bromms, ohnehin die Schulden, soweit sie bestünden, allein tragen müsse. Die Appellation der Kinder wurde letztlich wegen nicht appellabler Summe abgewiesen, weil die einzelnen Schuldenposten nicht hinreichend dargelegt wurden. Die Tochter aus erster Ehe, Catharina Eisenberger, ratifizierte daraufhin das Testament und entschuldigte sich.<sup>534</sup>

Die Schuldenhaftung beschäftigte das Reichskammergericht auch im Verfahren zwischen Isaak Löw Beer und Friedrich Carl Holzheimer. Um die geschäftlichen und privaten Beziehungen dauerhaft zu trennen, schlossen die Brüder Isaak Löw Beer und Friedrich Maximilian Beer 1790 einen Abfindungsvertrag über die (groß-) elterliche Verlassenschaft. Darin trennten sie die Anteile an der Erbschaft, einigten sich auf eine Abfindungssumme in Höhe von 6.600 fl. und bestimmten einen Verzicht hinsichtlich der gesamten Ansprüche am Nachlass sowie der Verwaltung der (groß-) elterlichen Stiftungen ohne jede Einschränkung.<sup>535</sup> Darüber hinaus sollten sämtliche Unterlagen wie Skripturen, Handelsbücher, Berichte, Inventare, Staaarbriefe etc. übergeben werden. Zur Sicherheit vereinbarten sie eine Konventionalstrafe in Höhe von 30.000 fl. für den Fall einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Anfechtung des Vertrages. 1795 errichtete Friedrich Maximilian Beer sein Testament,<sup>536</sup> bevor er aus „Schwermut und Melancholie“ Suizid

---

<sup>531</sup> AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten, S. 402 f.

<sup>532</sup> Ref. III Tit. 7 §§ 1, 2; ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 482 f.

<sup>533</sup> ISG FfM RKG Nr. 169 (familiäre Beziehungen zu Verf. Nr. 945, 947; vgl. genealogisches Schema: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 4.3. Hinweis: Die gesamte Akte besteht aus den An. 326, 327 und 348. Letztere befindet sich aber ISG FfM RKG Nr. 183. Das Testament (1579) Ursula von Rorbachs, verw. Bromm, verh. von Holzhausen, in *acta priora*, fol. 32 ff.; Verzeichnis der Schulden aus Krämer- und Handwerk, *acta priora*, fol. 205 ff.

<sup>534</sup> ISG FfM RKG Nr. 169, [Q] 32, 34.

<sup>535</sup> ISG FfM RKG Nr. 802, [Q] 7–11.

<sup>536</sup> ISG FfM RKG Nr. 802, [Q] 12.

beging. Testamentserbe war Friedrich Carl Holzheimer, der nach Testamentsöffnung in den Nachlass eingesetzt wurde. Der Bruder des Erblassers Isaak Löw Beer klagte nun auf Zahlung der Konventionalstrafe in Höhe von 30.000 fl. und auf Sequestration des Nachlasses zur Sicherung des Anspruchs.<sup>537</sup> Das Reichskammergericht musste klären, ob der Erbe für eine solche Strafe im Sinne einer Nachlassschuld mit dem Nachlass haftete. Der Testamentserbe wehrte sich gegen die Sequestration mit den Argumenten, dass gem. Ref. I Tit. 13 § 3 eine solche nur bei streitenden Miterben angeordnet werde. Zudem sei eine Sequestration nach rechtskräftiger Einsetzung in den Besitz mit Mund und Halm verboten.<sup>538</sup> Das Urteil des Schöffengerichts sei mittlerweile rechtskräftig. Dieses hatte eine Schuldenübernahme verneint.<sup>539</sup> Das Reichskammergericht sah dies anders, hob das Urteil 1802 auf und ordnete die Sequestration durch den Schöfferrat an.<sup>540</sup> Die Vertragsstrafe galt damit als noch offene Gläubigerforderung gegen den Nachlass. Zur Sicherung ordnete das Gericht daher die Zwangsverwaltung zur Sicherung des Anspruchs an. Den Eintritt der Konventionalstrafe wurde indes nicht vom Testamentserben bestritten.

Um die Schuldenhaftung unter Eheleuten und die Bestimmung des mütterlichen Erbes ging es im Prozess der Halbgeschwister Spall/von Carben – Kinder aus erster und zweiter Ehe. Unklar waren der Umfang des väterlichen und mütterlichen Vermögens sowie die daraus resultierende Dispositionsbefugnis der (mittlerweile auch verstorbenen) Witwe und Mutter der streitenden Parteien Anna Maria von Carben.<sup>541</sup> Diese hatte in ihrem Testament 1684 ihre fünf Kinder aus der zweiten Ehe zwar als Universalerben<sup>542</sup> eingesetzt, jedoch ihrer Tochter Maria Demuth aus erster Ehe ein Legat in Höhe von 1.200 fl. versprochen, welches die Kinder aus zweiter Ehe (Appellanten) verweigerten auszusahlen.

---

<sup>537</sup> Die Actio des Appellanten war schwierig genau zu bestimmen und konnte nur aufgrund von Zusammenhängen ermittelt werden. Feststeht, dass Holzheimer durch das Schöffengericht die Immission zugesprochen bekam, Beer aber mit dem Anspruch auf die 30.000 fl. *ad separatim* verwiesen wurde (Vorbehaltsurteil).

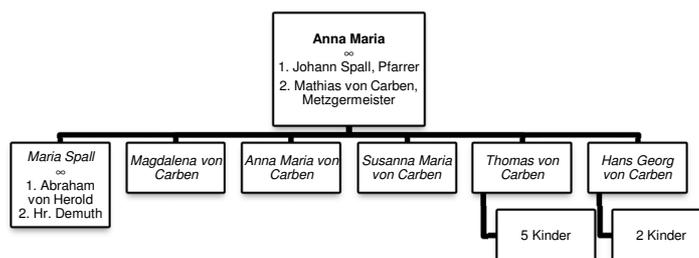
<sup>538</sup> Ref. VI Tit. 2 §§ 1, 2; C 6, 33, 3 (*De edicto divi Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur*).

<sup>539</sup> ISG FfM RKG Nr. 802, fol. 244 ff. *rationes decidendi* der Universität Altorf bei Nürnberg.

<sup>540</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 112, Bl. 140.

<sup>541</sup> ISG FfM RKG Nr. 237.

<sup>542</sup> Es wurde keine Einkindschaft bestimmt, so dass die Kinder aus den vorhergehenden Ehen erbrechtlich nicht gleichgestellt waren.



Die Erblasserin berief sich in ihrem Testament darauf, dass sie über das Vermögen frei verfügen könne, weil ihr zweiter „Ehevogt, ihr eine weit größere Schuldenlast als sich sein Vermögen überall erstreckt“<sup>543</sup> hinterlassen habe und alle noch bestehenden Güter „*vigore compensationis*“ allein ihr gehörten. Rechtliches Problem war demnach die Bestimmung desjenigen, was die Ehefrau nach dem Ehegüterrecht von ihrem zweiten Ehemann erhalten hatte und worüber sie frei verfügen durfte. Entgegen der Entscheidung des Schöffengerichts, das die Zahlung des Legats bejahte, urteilte das Reichskammergericht 1697 zunächst, dass die Appellanten die „1200 Gulden *legati quaestionis* der appellatin noch zur zeit nit schuldig seyn“, und die Schuldenlast des Mathias von Carben sowie die Kompensation durch Zahlungen der Frau eidlich bestätigt und durch eine Kommission geprüft werden sollten.<sup>544</sup> Das Testament Mathias von Carbens, die Eheverträge und ein Vergleich – 1668 mit den Kindern des Mathias von Carben aus seiner ersten Ehe geschlossen – wurden als Nachweis dem Gericht vorgelegt. Der Prokurator Pulian schrieb dazu:<sup>545</sup> „Er habe vermög gehabt und begütert gewesen und die bezahlung seiner Passivschulden sei aus den Geldern der Güter geschehen“. Rechnungsbücher wurden daraufhin beim Reichskammergericht eingereicht. Die Appellatin Maria Demuth habe nach Ansicht der Gegenpartei dagegen keinen Beweis vorgebracht. Es sei nichts durch Anna Maria von Carben „*in solutum* übergeben oder *compensando* zugeeignet“ worden. Letztlich wurden die Güter für väterlich erklärt und den Appellanten die Immission zugesprochen.<sup>546</sup> Eine Kompensation der Schulden durch Vermögen der Erblasserin konnte nicht nachgewiesen werden.

Zur Sicherung von Gläubigeransprüchen konnte das Reichskammergericht auch den Arrest als vorläufige Maßnahme anordnen, so im Falle der Erbstreitigkeit um

<sup>543</sup> ISG FfM RKG Nr. 237, [Q] 7, Testament (1684).

<sup>544</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 12, Bl. 14: „übel geurtheilt und wohl appellirt“; Mandatum de exequendo: ISG FfM RKG Nr. 237, [Q] 39.

<sup>545</sup> ISG FfM RKG Nr. 237, [Q] 29.

<sup>546</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 13, Bl. 110.

das Vermögen Martin Bartels.<sup>547</sup> Bis zur endgültigen Klärung wurde ein Teil des Nachlasses arretiert. Martin Bartels hatte in seinem Testament 1634 seine Ehefrau Maria zu seiner Universalerbin bei einem Vermögen von 33.000 fl. eingesetzt. Nach ihrem Versterben fiel ein Viertel des Vermögens an die Nichten und Neffen, das nun arretiert wurde.

## 2. Frankfurter Testamente

*Nihil [...] est quod magis hominibus debeatur quam ut supremae voluntatis [...] liber sit stilus.* Testamente gehören neben dem Erbvertrag und dem Kodizill zu den Verfügungen von Todes wegen. Die Testierfreiheit<sup>548</sup> ist dafür die wesentlichste Voraussetzung. Problematisiert wurde die Testierfreiheit in den ausgewerteten Reichskammergerichtsakten in der Regel nicht, sondern galt als allgemein zulässig vorausgesetzt und anerkannt. Nur in Bezug auf die Bindungswirkung eines Erbvertrags hatt das Reichskammergericht sich mit der Frage der Einschränkung der Testierfreiheit auseinanderzusetzen.<sup>549</sup>

### 2.1. Historische Entwicklung der Testamente

Die Testamente haben sich im alten Rom allmählich und stufenweise entwickelt, wurden aber schon in der älteren Republik aus familien- und wirtschaftspolitischen Gründen zur allgemeinen Regel.<sup>550</sup> Mit der Zwölftafelgesetzgebung kamen bereits Testamente als auf dem bloßen freien Willen des Testators beruhende letzte Willensverordnungen auf.<sup>551</sup> Als ein erstes erbrechtliches Geschäft galt das Erbeinsetzungstestament, in dem der Hausvater den künftigen Hoferben einsetzt (*heredis institutio*) und die übrigen erbberechtigten Hausgenossen enterbte (*exhereditio*).<sup>552</sup> Mit der Abkehr von der bäuerlich-grundherrlichen Lebens- und Wirtschaftsform in der jüngeren Republik und mit der Steigerung des römischen Persönlichkeitsbewusstseins wurde die Testierfreiheit für die Erbfolgeregelung das beherrschende Prinzip.<sup>553</sup> Die römischen Testamentsformen waren grob gesehen relativ kompliziert und gebunden an einen bestimmten feststehenden Formalismus z. B. durch vorgegebene Formelworte. Leicht konnte dadurch bei einem schon kleinen Verstoß Unwirksamkeit eintreten. Zudem musste die Errichtung

---

<sup>547</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1139.

<sup>548</sup> C 1, 2, 1. Gesetzlicher Ausdruck der Testierfreiheit im Frankfurter Recht war u. a. das Verbot von Unwiderruflichkeitsklauseln im Testament, Ref. IV Tit. 1 § 9.

<sup>549</sup> Dazu siehe ausführlich: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 4.2.

<sup>550</sup> Zu den Testamentsarten vgl. Inst. 2, 10–12, 17–18; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, S. 356.

<sup>551</sup> FRIEDRICH VERING, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts, Mainz 1887, S. 761 f.

<sup>552</sup> KASER/KNÜTEL, Römischs Privatrecht, S. 346.

<sup>553</sup> KASER/KNÜTEL, Römischs Privatrecht, S. 347.

vor sieben Zeugen besiegelt werden.<sup>554</sup> Ein gemeinschaftliches Testament eines Ehepaares war grundsätzlich nicht zulässig.<sup>555</sup> Ein Sonderrecht existierte in Form eines Soldatentestaments, in dem sich zwei Brüder vor der Schlacht gegenseitig in einem gemeinschaftlichen Testament als Erben einsetzen konnten.<sup>556</sup> Den Soldaten gewährte zuerst Julius Caesar die Fähigkeit freier Testamentserrichtung.<sup>557</sup> Das Testament als einseitige Verfügung verschwand nach Ende der späten römischen Kaiserzeit bis zur Wiederentdeckung durch die Glossatoren und Kommentatoren im Rahmen des Rezeptionsprozesses.<sup>558</sup>

Im Mittelalter war den Germanen die gewillkürte Erbfolge und somit das Testament ursprünglich fremd. Im altdeutschen Recht fehlte die Verfügungsgewalt des Einzelnen.<sup>559</sup> Es bestand ein Sippenerbrecht nach dem Prinzip „Das Gut fließt mit dem Blut“.<sup>560</sup> Das Hausgut war als Familienerbe gesamthänderisch gebunden und untrennbar mit der Familie als Personenverband verknüpft.<sup>561</sup> Die persönliche Habe wurde dem Toten als Totenteil in das Grab gelegt, der Rest fiel auf die Familie bzw. Hausgenossen. Der sog. Freiteil war der Beginn der Entwicklung des gesamten gewillkürten germanischen Erbrechts.<sup>562</sup> Der Seelteil bzw. Freiteil stellte den Teil des Hausgutes dar, den eine Person der christlichen Kirche für sein Seelenheil zuwenden konnte und sollte.<sup>563</sup> Dies geschah in Form einer Vergabung (von Todes wegen).<sup>564</sup> Der Begriff des Testaments setzte sich erst im Laufe der Rezeption durch, als der Begriff der Vergabung oder des Geschäfts durch den

---

<sup>554</sup> Inst. 2, 10, 2.

<sup>555</sup> D 28, 5, 71 f. (*De hereditibus instituendis*); ELLEN SCHULZ-ZABEL, Das Verhältnis des Erbvertrags zum gemeinschaftlichen Testament, Köln 1969, S. 11.

<sup>556</sup> C 2, 3, 19 (*De pactis*); SCHULZ-ZABEL, Erbvertrag, S. 11.

<sup>557</sup> Vgl. D 29, 1, 1 (*De testamento militis*).

<sup>558</sup> EULER, Geschichte der Testamente, S. 27 f.

<sup>559</sup> GEORG SIMNACHER, Die Fuggertestamente des 16. Jh., I. Darstellung (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte Reihe 4, Band 7), Tübingen 1960, S. 10; SILKE PETTINGER, Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburger Neuzeit, Berlin 2007, S. 3.

<sup>560</sup> SCHMIDT-RECLA, Kalte oder warme Hand, S. 30. Zur Entwicklung der Erwerbsformen unter Berücksichtigung des römischen Rechts: FRIEDERIKE HEUSER, Der Erbschaftserwerb im Spätmittelalter. Die Entwicklung der verschiedenen Arten des Erbschaftserwerbs unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses des römischen Rechts. Eine Untersuchung mit Schwerpunkt im 12. – 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002.

<sup>561</sup> WERNER OGRIS, Art. „Testament“ in: HRG V (1998), Sp. 153–154.

<sup>562</sup> ALFRED SCHULTZE, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts: Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiheitsteilsrechts (= Abhandlungen der philologischen historischen Klasse der sächsischen Akademie der Wissenschaft, Band 38 Nr. 4), Leipzig 1928, S. 215; SIMNACHER, Fuggertestamente, S. 14; vgl. auch PETTINGER, Vermögenserhaltung, S. 4 ff.

<sup>563</sup> Der Freiteil (Seelteil) war bereits im Altertum bekannt und entwickelte sich zu einem, von der christlichen Kirche (z. B. Augustinus) vielleicht aus heidnischen Kultbräuchen und philosophischen Gerechtigkeitsvorstellungen allmählich als Kindesteil oder fester Bruchteil (1/5, 1/3) geforderten Anteil an jedem Erbe. Er wurde im Frühmittelalter (außer bei Sachsen und Thüringern) übernommen (lat. *donatio reservato usufructu, donatio post obitum*). EULER, Testamente, S. 13; ALFRED SCHULTZE, Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, ZRG GA 35, S. 82; WESEL, Geschichte des Rechts, S. 289.

<sup>564</sup> Vergabung von Todes wegen = Übertragung eines Gegenstand an eine andere Person als Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Wirkung nach dem Tod. Vgl. GEORG BESELER, Die Lehre von den Erbverträgen Band 1: Die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Rechte, Göttingen 1835; BERND KANNOWSKI, Germanisches Erbrecht und Religion, in: REINHARD ZIMMERMANN (Hrsg.), Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts, Tübingen 2012, S. 119–137, hier S. 130 f.

lateinischen Begriff ersetzt wurde. Ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erschien vereinzelt in den Städten des Reiches das Institut des deutschrechtlichen „Testaments“ als einer einseitigen und widerruflichen Verfügung zunächst nur über die sog. Fahrhabe, d. h. die beweglichen, persönlichen Güter jeder Art.<sup>565</sup> Über das unbewegliche Erbe konnte nicht willkürlich verfügt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Testamentsformen gab es nicht, vielmehr orientierte man sich an gewohnten Vorgaben und Bräuchen.<sup>566</sup> Dieses „deutschrechtliche Testament“ kannte weder die Erbeinsetzung<sup>567</sup> noch die Universalsukzession.<sup>568</sup> Es war lediglich eine umfassende Aufzählung von Einzelvermächtnissen und entsprach damit eher dem römischrechtlichen Kodizill.<sup>569</sup> In Frankfurt am Main führte der Rat der Stadt über Testamentskonzepte bis ca. 1473 sog. Minorwährschaftsbücher<sup>570</sup> und daran anschließend bis 1671 sog. Testamentsbücher, die belegen, dass sich der allgemeine Gebrauch von Testamenten zunehmend durchgesetzt hatte.<sup>571</sup> In diesen öffentlichen Büchern wurde ein errichtetes und dem Rat vorgelegtes sowie gesiegeltes Testament eingetragen.<sup>572</sup> Die Originale wurden separat verwahrt.

Entscheidende Motoren für die Entwicklung des Testaments waren zudem die christliche Kirche und ihre Lehre.<sup>573</sup> Durch die Einführung des sog. Freiteils implizierte sie zunächst eine bestimmte Verfügungsbefugnis über einen Teil des Nachlasses. Die Kirche hatte bereits früh ihren Geistlichen die Verfügungsfreiheit und Errichtung eines Testaments nach kanonischem Recht zugestanden.<sup>574</sup> Vom 11. bis 13. Jahrhundert entfaltete sich zudem die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen.<sup>575</sup> Die gesetzgebenden Institutionen der Kirche widmeten dem Testamentsrecht besondere Aufmerksamkeit, insbesondere konzentrierten sie sich auf die Grundsätze unbedingter Testierfreiheit und weitestgehender Vereinfachung der Testamentsform.<sup>576</sup> Die Kirche schuf unter Papst Alexander III. eine

---

<sup>565</sup> AHASVER VON BRANDT, *Mittelalterliche Bürgertestamente*, Heidelberg 1973, S. 5.

<sup>566</sup> OGRIS, Art. „Testamente“, in: HRG V (1998), Sp. 158.

<sup>567</sup> COING, *Rezeption*, S. 80. Anders allerdings bei den gemeinschaftlichen Testamenten unter Ehegatten.

<sup>568</sup> ADERS, *Testamentsrecht*, S. 15; GENGLER, *Das Deutsche Privatrecht*, S. 695; VON BRANDT, *Bürgertestamente*, S. 5.

<sup>569</sup> VON BRANDT, *Bürgertestamente*, S. 5.

<sup>570</sup> Oder auch Minor-Wehrbücher genannt. ISG FfM Bestand: Minorwährschaftsbücher (1431–1672): Testamente, Einkindschaftsberedungen, Gültverkäufe und andere Vereinbarungen vor drei Ratsherren, deren Ausfertigungen *sub sigillo minori* gegeben wurden. Der Bestand weist Lücken auf. JUNG, *Das Frankfurter Stadtarchiv*, S. 161 f.

<sup>571</sup> EULER, *Testamente*, S. 3–19. Als Beilagen auf den S. 35–48 wurden 13 letzte Willenserklärungen Frankfurter Bürger aus dem Zeitraum 1434–1579 abgedruckt.

<sup>572</sup> Diese Aufzeichnungen waren aber kein Protokoll. BENDER, *Handbuch*, S. 543; COING, *Rezeption*, S. 79, Anm. 6; ORTH II, S. 388 f.

<sup>573</sup> Zur kanonischen Prägung des germanischen Rechts siehe SCHULTZE, *Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts*, S. 75–110.

<sup>574</sup> WESEL, *Geschichte des Rechts*, S. 328.

<sup>575</sup> COING, *Privatrecht* Bd. I, S. 565.

<sup>576</sup> HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte – Die katholische Kirche*, Köln/Wien 1972, S. 433 insb. Fn. 4. Mehr zum kanonische Testament: JOHANNES KAPS, *Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsge-*

Testamentsform, nach der vor einem Pfarrer und zwei Zeugen testiert werden konnte.<sup>577</sup> Die vereinfachte kanonische Form blieb neben dem römischen Sieben-Zeugen Testament bestehen.<sup>578</sup>

Die Sprache der Testamente war ursprünglich lateinisch – wie die Urkundensprache überhaupt – und ging im Laufe des 14. Jahrhunderts flächendeckend zum Deutschen über.<sup>579</sup> In der Stadt Frankfurt am Main war die deutsche Urkundensprache seit dem Jahre 1336 die Regel.<sup>580</sup> Ein Zeichen für den endgültigen Durchbruch der deutschen Sprache in den Urkunden ist die Tatsache, dass auch Notariatsinstrumente rein deutsch abgefasst wurden.<sup>581</sup>

In der frühen Neuzeit setzten sich mit der Rezeption Testamente durch, die für ihre Wirksamkeit konstitutiv eine Erbeinsetzung verlangten.<sup>582</sup> Die Frankfurter Reformation normierte die Erbeinsetzung in Teil IV Tit. 2 § 7 und Tit. 3 § 1. Von 1495 bis 1502 hatten von rund 200 Testamenten nur etwa zehn die Erbeinsetzung, 1505 bereits über die Hälfte (30 von 51) und 1515 war von 32 Testamenten nur noch eines ohne *institutio heredis*.<sup>583</sup> Form und Inhalt der Testamente unterlagen grundsätzlich dem lokalen Statut. In dieser Hinsicht erwies sich das Frankfurter Recht als sehr widerstandsfähig gegen das gemeine Recht. Die Frankfurter Testamentsform mit der Errichtung vor drei Zeugen beruhte auf den Privilegien des Kaisers Wenzel aus dem Jahr 1395 und 1414, den ersten Urkunden, welche die Form eines Testaments für die Stadt Frankfurt festlegten.<sup>584</sup> Neben der partikularrechtlichen Testamentserrichtung vor drei Zeugen stand den Bürgern Frankfurts auch die Testierweise nach den gemeinen Rechten, nämlich vor sieben Zeugen zu.<sup>585</sup> Die statutarischen Formen wurden neben denen des gemeinen Rechts aufrechterhalten und durch das Privilegium von 1568 bestätigt.<sup>586</sup>

Neben dem gemein- bzw. partikularrechtlichen und kanonischen Testament existierte das jüdische Testament. Letzteres ähnelte in der Errichtungsform dem kano-

---

schichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, München 1958; GABRIELE SCHULZ, Die Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet, Mainz 1976, S. 8.

<sup>577</sup> CICan. 3, 26, cap.10.

<sup>578</sup> SCHULZ, Testamente des späten Mittelalters, S. 10; THOMAS, Das kanonische Testament, S. 3.

<sup>579</sup> In den letztwilligen Verfügungen der Geistlichkeit dagegen herrscht noch längere Zeit die lateinische Sprache vor. SCHULZ, Testamente des späten MA, S. 7; VON BRANDT, Bürgertestamente, S. 6.

<sup>580</sup> VON BRANDT, Bürgertestamente, S. 7, Anm. 7.

<sup>581</sup> SCHULZ, Testamente des späten Mittelalters, S. 7.

<sup>582</sup> *Caput atque fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio*. Inst. 2, 20, 34 (*De legatis*). Vgl. auch Gaius II 117. Dieser beschreibt, dass zunächst die Gültigkeit einer testamentarischen Erbeinsetzung an bestimmte Formeln gebunden war: *Titum heredem esse iubes*.

<sup>583</sup> COING, Rezeption, S. 104. Die Zahlen beruhen auf der Auswertung und Durchsicht der Testamentsbücher.

<sup>584</sup> Abgedruckt in ORTH II, S. 674 f.; WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt, S. 230 f. Letzteres als Anlage 11 angefügt.

<sup>585</sup> GEORG LUDWIG BÖHMER, Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Erster und Zweiter Band zweite Abteilung, Göttingen 1799, 1800, hier Bd. 2, Abt. 1, Resp. 105, Nr. 3 ff.

<sup>586</sup> Privilegium von 1586 im Original als Anlage Nr. 3 angehängt (ISG FfM, Bestand: Privilegien 407).

nischen Testament und konnte nach jüdischen Gewohnheiten vor zwei Zeugen, meistens zwei Rabbiner der Gemeinde, errichtet werden.<sup>587</sup> Der Testierende bat die Zeugen, von ihm den „Mantelgriff“ zu nehmen, seine Worte aufzuschreiben und das Testament zu siegeln. Der Mantelgriff war ein im jüdischen Recht sehr verbreiteter Erwerbsakt für Immobilien und Mobilien. Der Erwerber ergriff symbolisch einen Teil des Mantels eines der Zeugen und damit galt die Sache als übergeben sowie erworben.<sup>588</sup>

## 2.2. Testierfähigkeit

Die *testamenti factio*<sup>589</sup> war die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments, die mit der Zeugnisfähigkeit<sup>590</sup> gleichgesetzt und als qualifizierte Geschäftsfähigkeit eingeordnet wurde. Grundsätzlich durfte jedermann testieren, der bei Verstand (*mens*)<sup>591</sup> war, das erforderliche Alter für ein *iudicium animi* erreicht hatte und sein Vermögen selbst verwalten konnte. Frauen waren grundsätzlich den Männern gleichgestellt und nicht in ihrer Testierfähigkeit beschränkt. Entgegen der ehelichen Vormundschaft des Ehemannes und damit eines geschlechtlich begründeten Herrschaftsverhältnisses stand jeder Ehefrau ein selbständiger wirtschaftlicher Umgang mit ihrem Vermögen zu.<sup>592</sup> Dies galt ebenso für ledige Frauen. Ihre Testierfähigkeit bestand also unabhängig vom Familienstand.<sup>593</sup> Anhaltspunkte dafür finden sich in den zahlreichen Testamenten: Der reichskammergerichtliche Aktenbestand des Frankfurter Gerichtssprengels enthält 38 Testamente von Frauen.<sup>594</sup> Dies sind fast 42 % aller in den Akten nachweisbaren letztwilligen Verfügungen. ANETTE BAUMANN ermittelte beispielsweise durch Auswertung der Repertorien der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>595</sup> 30 von Frauen hinterlegte Testamente. Darunter eine Frau aus Frankfurt.<sup>596</sup> Sie stammten zum einen aus adeligen Familien, deren Ehemänner mit dem Reichskammergericht in irgendeiner Weise verbunden waren, zum anderen aus landesherrlichem bzw. reichsritterschaftlichem Stand aus allen Territorien sowie aus dem Bürgertum.<sup>597</sup>

---

<sup>587</sup> Bsp.: Testament des Feist Jacob Schloss (1721), Schutzjude zu Frankfurt, ISG FfM RKG Nr. 748, [Q] 16.

<sup>588</sup> MARCUS COHN (Hrsg.), Online Wörterbuch des jüdischen Rechts, URL: <<http://www.juedisches-recht.de>> [Stand: März 2015], „Kinjan“ (Rechtserwerb), A, Nr. 4.

<sup>589</sup> Inst. 2, 12 (*Quibus non est permissum testamenta facere*).

<sup>590</sup> Inst. 2, 10, 6 (*De testamentis ordinandis*): *Testes autem adhiberi possunt ii, cum quibus testamenti factio est.*

<sup>591</sup> Vgl. CRAMER, Nbst. 66, S. 111 ff.

<sup>592</sup> KOCH, *Maior dignitas est in sexu virili*, S. 50.

<sup>593</sup> SOUCHAY, S. 736; TRESSEL-SCHUH, *Frauen in Frankfurt*, S. 147.

<sup>594</sup> Daneben weitere 14 gemeinschaftliche Testamente.

<sup>595</sup> Daher erstinstanzliche Verfahren.

<sup>596</sup> Testament Dorothea Sachs aus dem Jahr 1795; KOSER, *Repertorium I*, Nr. 496, S. 194.

<sup>597</sup> BAUMANN, *Frauen vor dem Reichskammergericht*, S. 110.

Testierfähigkeit trat mit 18 Jahren ein.<sup>598</sup> In dieser Festlegung unterschied sich das Partikularrecht vom gemeinen Recht, das gemäß dem römischen Recht für Jungen das 14. und für Mädchen das 12. Lebensjahr als testierfähiges Alter bestimmte.<sup>599</sup> Die Frankfurter Norm beruhte auf alten deutschen Rechten und Gewohnheiten.<sup>600</sup> Die Frankfurter Statuten waren im Verhältnis zum gemeinen Recht vorrangig, so dass es nicht zulässig war, unter 18 Jahren zu testieren, sich dabei auf die niedrigere Mündigkeitsgrenze<sup>601</sup> zu berufen, um damit die Geltung des Stadtrechts auszuhebeln.<sup>602</sup> Eine Rechtswahl innerhalb eines einheitlichen räumlichen Geltungsraums gab es schlicht nicht.<sup>603</sup> Der Grundsatz des Vorrangs von partikularem Recht fand in der Praxis jedoch nicht immer seine Entsprechung. Im Verfahren um das im Jahre 1615 errichtete Testament Anton Schöffers standen sich gemeines und Frankfurter Recht gegenüber. Der in Wertheim<sup>604</sup> lebende Erblasser hatte im Alter von 16 Jahren ein Siebenzeugentestament errichtet. Darin hieß es: „So ist doch mein will und meynung nicht nach franckfurtherischen oder andern Municipal Rechten, sondern juri communi, und nach dem Allgemeinen beschribenen Rechten meine Verordnung zu machen, dieweil dann ius commune den jenigen Mannß personen so nicht under vierzehn Jahren activam testamenti factionem concettiren und zulaßen“.<sup>605</sup> Anton Schöffers hatte es bis zu seinem Versterben 1625 nicht mehr geändert. Erben sollten seine „ehrsame und tugendhafte“ Großmutter Ottilie Reinhard und ihre Söhne, Philipp und Sebastian Reinhard bzw. deren Kinder sein. Appellanten waren nach dem Tod der Großmutter Philipp und die Kinder Sebastians Reinhardts. Die Appellatin, Schwester des Erblassers, berief sich vor dem Schöffengericht auf das Frankfurter Recht und die Nichtigkeit des Testaments gem. Ref. IV Tit. 9 § 3 sowie der daraus resultierenden gesetzlichen Erbfolge. Die Appellanten behaupteten hingegen, dass die gemeinen Rechte und „der Statt Wertheimb gewonheit“ anzuwenden seien.<sup>606</sup> Durch diese Rechtsbehauptung versuchten sie das Frankfurter Recht auszuhebeln, indem sie dessen räumliche Reichweite unter Hinweis auf eine andere Rechtsquelle bestritten.<sup>607</sup>

---

<sup>598</sup> Ref. IV Tit. 2 §§ 2 und 3; ORTH II, S. 286. Anders KLOTZ, Reformation, Teil IV Tit. 11, Nr. 5: Dieser legte die Grenze auf 17 Jahre.

<sup>599</sup> D 28, 1. 5 (*Qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant*).

<sup>600</sup> ORTH II, S. 286.

<sup>601</sup> Mündigkeit im Sinne des Erbrechts meint hier ausschließlich die Testierfähigkeit und nicht die Volljährigkeit. Diese trat erst mit 25 Jahren ein (Ref. VII Tit. 1 § 8; ORTH III, S. 247 f.).

<sup>602</sup> Vgl. GILMANN, Symphorematis II, Teilband 2, S. 128; ORTH II, S. 287.

<sup>603</sup> Vgl. ADLERFLYCHT, Privatrecht Bd. 1/2, S. 504; BENDER, Handbuch, S. 536.

<sup>604</sup> Dort galt auch Frankfurter Stadtrecht. JOHANN JACOB HÄSSLIN, Frankfurt: Stadt und Landschaft, München 1955, S. 179.

<sup>605</sup> ISG FfM RKG Nr. 1225, [Q] 5, fol. 1<sup>r</sup>, 2<sup>r</sup>. Die Immission wurde bereits vom Schöffengericht abgewiesen.

<sup>606</sup> ISG FfM RKG Nr. 1225, [Q] 1.

<sup>607</sup> Zum Bestreiten durch Hinweis auf andere Rechtsquellen siehe OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 214–218.

Ein förmliches Bestreiten lag indes nicht vor. Rechtsbehauptung stand gegen Rechtsbehauptung. Ein Beweisantritt oder gar ein Urteil des Reicheskammergerichts sind nicht auffindbar. Dieses Verfahren gehört zu den wenigen Fällen, in denen sich die eine Seite konsequent auf das gemeine Recht, die andere auf das Stadtrecht berufen hat. Für Frankfurt war dies eher außergewöhnlich, da die Reformation ohnehin sehr romanisiert war und eine Trennung der Rechtsquellen oft schwierig oder gar überflüssig machte.

In einem anderen Verfahren ging es um die Wirksamkeit des Testaments Daniel von Holzhausens<sup>608</sup> aus dem Jahr 1583, in dem der noch nicht 18-Jährige umfangreiche Legate an seine Vettern, u. a. seinen damaligen Vormund Achilles von Holzhausen verfügte, wodurch die Erbmasse erheblich geschmälert wurde. Nach dem Tod der Eltern – Anna vom Rhein und Justinian von Holzhausen – reiste Daniel nach Frankfurt, um „die Sprach zu lernen, undt die Landtschafft zu besichtigen“. Er kam in die Obhut der Appellaten, die die Verwaltung seiner Güter leiteten. In seinem Testament verfügte er u. a., dass als Legate an seine Vettern im männlichen Stamm 1.000 Gulden ausgezahlt und 50 Gulden davon als jährliches Einkommen für Studium und Lernen angelegt werden sollten. Als seine „negst Erbens“ sollten alle bei seinem Tod noch lebenden verwandte gesetzlichen Erben werden. Dies war Philipp Völcker als Halbbruder und nächster Verwandter.<sup>609</sup> Philipp Völcker griff das Testament als „ohnkräftig, widerrechtlich, captatoris und derhalben nichtig seindt“<sup>610</sup> an und forderte die „*totam massam*“ ohne Abzug der Legate. Ein gänzliches Obsiegen jedoch erschien Völcker offenbar unwahrscheinlich, so dass auf sein eigenes Hinwirken<sup>611</sup> die Prozessparteien sich 1586 auf einen Vergleich<sup>612</sup> mit dem Inhalt einigten, dass das Testament trotz Minderjährigkeit anerkannt wurde. Die bisherige „Rechnung“ über das Erbe sollte zudem aktualisiert werden, um die Legate auszusahlen.

### 2.3. Errichtung und Arten

Die Reformation kannte insgesamt fünf ordentliche Testamentsformen, die eine Kombination aus den römischen Formen mit der in Frankfurt selbst entwickelten

---

<sup>608</sup> Original im ISG FfM nicht zu finden, obwohl im Rep. 235 verzeichnet.

<sup>609</sup> ISG FfM RKG Nr. 1529 (Testament fol. 5–9). INGE KALTWASSER sieht Achilles von Holzhausen als Universalerben, vermutlich aufgrund des Ausdrucks „Alles zu des mehrbenannten Herrn Vormundes Achilles seiner haußfrawen und kinder nutzen“ (Libellus Appellationis Summarius, fol. 2<sup>v</sup>–3<sup>r</sup>), vgl. KALTWASSER, Inventarbuch, S. 1033. Nach mehrfacher Durchsicht der Akte hat sich diese Auffassung aber nicht bestätigt.

<sup>610</sup> ISG FfM RKG Nr. 1529, Ohne [Q] Libellus Appellationis Summarius, Bl. 2<sup>r</sup>.

<sup>611</sup> Extractus Schreiben Völcker an seinen Anwalt Johann Michael Fickler, ISG FfM RKG Nr. 1529, Ohne [Q].

<sup>612</sup> Original im ISG FfM, Stalburg Urkunden 190. Als Anlage Nr. 5.

Form letztwilliger Verfügungen darstellten.<sup>613</sup> Es handelte sich dabei um mündliche und schriftliche Testamente<sup>614</sup> sowie gemeinschaftliche Testamente unter Ehegatten. Als Sonderformen<sup>615</sup> (außerordentliche Testamente) existierten daneben das Seuchen-, Blinden-, Militärtestament<sup>616</sup> sowie das *testamentum parentum inter liberos*.<sup>617</sup>

Die Errichtung und die Form des Testamentes sowie die zu erfüllenden Solennien richteten sich vorrangig nach den *iura loci*, also nach dem Frankfurter Stadtrecht.<sup>618</sup> Für die Anwendbarkeit des Frankfurter Rechts musste der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung ein Bürger Frankfurts oder einer Stadt, in der das Frankfurter Stadtrecht galt, gewesen sein. Diese enge Regel wurde im Laufe der Zeit aufgeweicht. Sowohl den Einheimischen als auch Fremden, also „in dieser Statt/der seye Bürger oder Beyseß“<sup>619</sup> stand das Testierrecht zu.<sup>620</sup> Das 1414 erlassene Statut bejahte bereits, dass (auch) „fremde und einheimische Manns= und Weibs=Personen“ ein Frankfurter Testament errichten durften. Das Reichskammergericht bestätigte dies bspw. im Prozess um den Nachlass der Margarethe Mengershausen, indem es einen Verlust des Rechts, nach Frankfurter Recht testieren zu können, verneinte, obwohl die Erblasserin nach dem Tod des Ehemannes nicht mehr Bürgerin der Stadt geblieben war.<sup>621</sup> Die Einwände der Appellanten, dass mit dem Verlust des Bürgerrechts auch *ipso iure* das Testament ungültig werde, stellten sich als erfolglos heraus. Die Appellanten beschränkten ihren Klageantrag auf bestimmte Legate und boten einen Vergleich an. Da ein Urteil fehlt, kann von einer gütlichen Lösung ausgegangen werden.

### 2.3.1. Das ordentliche Testament

Die ordentlichen Testamentsformen ließen sich in mündliche und schriftliche Verfügungen unterteilen. Gesondert davon bestand das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten. Ein Testament konnte zum einen vor drei Ratsherren gemäß Ref.

---

<sup>613</sup> COING, Reformation, S. 82.

<sup>614</sup> Unterteilung in mündliches und schriftliches Testament gemäß den gemeinen Rechten, Notariatsordnung von 1512.

<sup>615</sup> Diese entsprachen denen des römischen Rechts und waren rezipiert worden.

<sup>616</sup> GAIL II, obs. 118.

<sup>617</sup> Bsp. für *testamentum parentum inter liberos*: Testament der Maria Margaretha Lauterbach, geb. Peer, verw. von Bertram, (1734), ohne Zeugen errichtet; ISG FfM RKG Nr. 1019, *acta priora*, [Q] 13.

<sup>618</sup> U. a. HEINRICH COCCEJI, *Disputatio ordinaria iuris civilis et gentium de fundata in territorio et plurium locorum concurrente potestate*, Francofurti ad Viadrum 1696, Tit. 7 §§ 3, 4; CHRISTIAN GOTTLIEB RICCIUS, *Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen, Frankfurt und Leipzig 1760*, Buch 2 Tit. 15 §§ 1 ff.

<sup>619</sup> Ref. IV Tit. 1 § 2; Privilegienurkunde v. 1586 im Original als Anlage Nr. 3 angefügt (ISG FfM Bestand Privilegien Nr. 407).

<sup>620</sup> ORTH II, S. 234.

<sup>621</sup> ISG FfM RKG Nr. 1319, Testament in [Q] 9.

IV Tit. 1 § 2<sup>622</sup> oder vor sieben tüchtigen Zeugen gemäß Ref. IV Tit. 1 § 4 errichtet werden, wobei die erste Variante der heimischen Frankfurter und die zweite der römisch-rechtlichen Form nach der Reichsnotariatsordnung entsprach.<sup>623</sup> Beide Testamentsformen waren über die örtlichen Grenzen anerkannt.<sup>624</sup> Die Verfügung wurde vor den Ratsherren schriftlich errichtet und untersiegelt, anschließend in ein öffentliches Buch eingetragen.<sup>625</sup> Durch die Errichtung vor den Ratsherren sowie durch die Übergabe und Verwahrung durch den Rat bzw. Bürgermeister erhielten die Testamente öffentlichen Charakter.<sup>626</sup> Mit dem Eindringen des römischen Rechts und der Wahlfreiheit zwischen Frankfurter und gemeinrechtlicher Errichtungsform verloren die Testamente zwar nicht ihren öffentlichen Charakter, jedoch reichte nunmehr die bloße öffentliche Verwahrung aus. Die römischen Formen entsprachen den Privattestamenten und die Frankfurter Form aufgrund der Errichtung vor einem Teil des Rats den öffentlichen Testamenten. Im Laufe der Entwicklung wich man vom Grundsatz des öffentlichen Testaments ab und sah in der Frankfurter Variante eine erleichterte Form des römischen Privattestaments mit geringerer Zeugenanzahl.<sup>627</sup> Warum sich das Frankfurter Recht gerade auf eine Anzahl von drei Ratsherren festlegte, kann nicht eindeutig erklärt werden. Im Statut von 1414 findet sich keine nähere Erläuterung. Möglicherweise spielte die altdeutsche Dreizahl oder die Anzahl der Bänke im Rat Frankfurts eine Rolle.<sup>628</sup> Zudem galt auch für andere öffentliche Geschäfte und Handlungen eine Zeugenanzahl von drei Personen.<sup>629</sup> Bis heute existiert ein sog. Dreizeugentestament im deutschen Zivilrecht.<sup>630</sup>

Eine weitere Errichtungsmöglichkeit bestand darin, den sieben Zeugen bzw. drei Ratsherren sein schriftlich verfasstes und bereits verschlossenes Testament mit dem Hinweis zu übergeben, dass es sich dabei um den letzten Willen handle und

---

<sup>622</sup> Auch zwei Ratsherren konnten im Ausnahmefall ausreichen, wenn die Errichtung vor dem Richter stattfand (*testamentum iudiciale*): CRAMER, Obs. iur. univ. Tom. III, obs. 927, S. 540 ff. Es war darüber hinaus möglich, dass nur ein Ratsherr als Zeuge und ein Notar anwesend waren: CRAMER, Nbst. 66, S. 78.

<sup>623</sup> Bestätigung durch Privilegium aus dem Jahr 1568 unter Kaiser Maximilian II. Original als Kopie als Anlage Nr. 3 angefügt (ISG Frankfurt am Main, Bestand Privilegien Nr. 407). Vgl. zudem GEORG LUDWIG BÖHMER, Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Erster und Zweiter Band zweite Abteilung, Göttingen 1799, 1800, hier Bd. 2, Abt. 1, Resp. 105, Nr. 3 ff.

<sup>624</sup> CRAMER, Observationum Bd. II, obs. 553, S. 326 und Bd. IV, obs. 1224; DECKHERR, Relationum, Rel. 1, S. 38; GAIL II, obs. 123.

<sup>625</sup> COING, Reformation, S. 82; EULER, Testamente, S. 25–27; ORTH II, S. 212.

<sup>626</sup> ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 513 f. Dies ist nach FICHARD dem Würtemberger Landrecht nachgebildet. COING, Reformation, S. 84.

<sup>627</sup> COING, Reformation, S. 83; EULER, Testamente, S. 34. Anders hingegen das kanonische Testament: es galt weiterhin als ein öffentliches, weil der Pfarrer bei der Errichtung als Amtsperson auftrat. PETTINGER, Vermögenserhaltung, S. 49 f.

<sup>628</sup> BENDER, Handbuch, S. 542.

<sup>629</sup> Ref. II Tit. 3 § 7.

<sup>630</sup> §§ 2250, 2251 BGB (sog. Bürgermeister-, Dreizeugen-, Seetestamente).

ein Protokoll (Instrument) zu erstellen sei, in dem dies aufgenommen wurde.<sup>631</sup> Der Inhalt des Testaments wurde nicht verlesen, so dass es deshalb als ein „geheimes mündliches Testament“ angesehen wurde.<sup>632</sup> Die Zeugen übergaben das Schriftstück zur Verwahrung an den Rat bzw. Bürgermeister.

Ebenso konnte ein schriftliches Testament unverschlossen und unverlesen den Zeugen übergeben werden, damit sie dieses unterschreiben und siegeln, um es im Anschluss zur Verwahrung dem Bürgermeister weiterzureichen.<sup>633</sup> Datum und Ort der Übergabe wurden darauf verzeichnet.

Eine in Ref. IV Tit. 1 § 12 normierte weitere Errichtungsform ähnelte der erstgenannten, unterschied sich aber darin, dass kein Testament selbst vor den drei bzw. sieben Zeugen und einem Notar schriftlich errichtet, sondern der Wille mündlich erklärt und darüber dann vom Notar ein „offen Instrument“ angefertigt wurde. Dieses galt als ein *testamentum nuncupativum*. Die Anwesenheit eines Notars war bei der mündlichen Errichtungsform konstitutiv.

Die untersuchten Testamente im Frankfurter Bestand wurden ca. dreimal so häufig in der Frankfurter Form<sup>634</sup> als in der Form des gemeinen Rechts<sup>635</sup> errichtet. Dieses Verhältnis soll nur als Anhaltspunkt gelten. Es ist nicht ausreichend repräsentativ, weil nicht bei jedem gefundenen Testament die Errichtungsform bestimmt werden konnte und ohnehin die Reichskammergerichtsakten nur einen kleinen Ausschnitt aller in Frankfurt errichteten Testamente auswies. Teilweise fehlte das Notarinstrument oder es wurden nur die streitentscheidenden Ausschnitte aus dem Testament eingereicht. Die Durchsicht des im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte noch vorhandenen Bestands an Originaltestamenten<sup>636</sup> ergab zudem, dass zahlreiche Testamente, die nicht Gegenstand reichskammergerichtlicher Streitigkeiten waren, in gemeinrechtlicher Form errichtet wurden.

Trat der Erbfall ein, so musste das hinterlegte Testament aus der Verwahrung herausgefordert werden, um die Testamentsvollstreckung einzuleiten. Im Großteil

---

<sup>631</sup> Ref. Teil IV 1 § 10. Bsp.: Testament des Heinrich Bartels d. Ä. (1710), ISG FfM RKG Nr. 489, [Q] 14; Testament der Margaretha Barbara Tanner, ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 5; vgl. Gutachten der Universität Tübingen, ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 47, fol. 24.

<sup>632</sup> ORTH hingegen bezeichnet die Testamentsgattungen in den §§ 10 und 11 als öffentliche. DERS. II S. 255.

<sup>633</sup> Ref. IV Tit. 1 § 11. Die §§ 10 und 11 waren in der Reformation von 1578 noch in einem Paragraphen zusammengefasst, was zu Unklarheit führte. Erst in der 1611 erlassenen Form erfolgte eine klare Trennung.– Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 955 [Q] 5.

<sup>634</sup> ISG FfM RKG Nr. 15; 27; 37; 42; 62; 82; 86; 94; 114; 135; 207; 237; 245; 298; 310; 322 bzw. 169; 330; 378; 380; 381; 382; 395; 443; 453; 478; 489; 571; 577; 581; 589; 590; 611; 802; 898; 902; 904; 947; 945; 955; 984; 1000; 1003; 1009; 1019; 1048; 1049; 1068; 1101; 1119; 1129; 1150; 1178; 1186; 1194; 1204 bzw. 1352; 1231; 1238; 1262; 1303; 1307; 1317; 1319; 1351 bzw. 984; 1442; 1513; 1529; 1539; 1578.

<sup>635</sup> ISG FfM RKG Nr. 136; 394; 395; 551; 881; 906; 910; 1003; 1225; 1227; 1228; 1231; 1321; 1343.

<sup>636</sup> ISG FfM: Testamente (1550–1649). Findmittel: Rep. 235, revidiert 1986.

der Fälle erscheint dieser Vorgang unproblematisch vonstatten gegangen zu sein. Vereinzelt finden sich Mandatsprozesse, die diese Herausgabe zum Gegenstand haben. So forderte die Witwe Gräfin Elisabeth von Isenburg-Büdingen per *mandatum ad cedendum tabulas testamentum* den letzten Willen ihres Ehemannes Heinrich und begründete ihren Anspruch mit dem Interesse der Erben an der Nachlassverteilung.<sup>637</sup>

### 2.3.2. Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten

Unter den insgesamt 117 den Verfahrensakten beigelegten Testamenten sind 23 Ehegattentestamente, in denen sich die Eheleute im Allgemeinen gegenseitig oder ihre Kinder als Universalerben „erb und eigenthümlich“ einsetzten.<sup>638</sup> Gemeinschaftliche Testamente waren wohl deswegen beliebt, weil die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Erwerbsgemeinschaft lebten.<sup>639</sup> Das Ehegattentestament ist ein „typisch deutsches“ Rechtsinstitut.<sup>640</sup> Die Reformation normierte es im vierten Teil Tit. 1 § 8. Die Ehegatten konnten gemeinsam in einer Urkunde – „in einem Briefe“ – ihren letzten Willen niederlegen.<sup>641</sup> Für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments galten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die eines Einzeltestaments.

### 2.3.3. Das außerordentliche Testament

Außerordentliche Testamente unterlagen einer gewissen Privilegierung hinsichtlich der Errichtungsvorschriften in besonderen Fällen oder bei besonderen Personen. So zählten neben dem sog. *testamentum parentum inter liberos* das Pest- bzw. Seuchentestament,<sup>642</sup> das Blindentestament<sup>643</sup> zu den außerordentlichen letzten Willenserklärungen. Nur Ersteres tauchte in den ausgesuchten Verfahren auf.<sup>644</sup> Das *testamentum parentum inter liberos*<sup>645</sup> stellte ein sog. *testamentum imperfectum* dar, weil es von wesentlichen Solennitäten befreit war. In diesem letztem Willen wurden nur für die Deszendenten des Testierenden letztwillige

---

<sup>637</sup> ISG FfM RKG Nr. 617.

<sup>638</sup> ISG FfM RKG Nr. 15; 64; 90; 207; 378 (zwei); 394; 395; 577; 589; 898; 910; 1003; 1009; 1101; 1129; 1194; 1227; 1228; 1321; 1352; 1631.

<sup>639</sup> VON BRANDT, Bürgertestamente, S. 26.

<sup>640</sup> In Frankreich beispielsweise war und ist ein gemeinschaftliches Testament prinzipiell verboten, Art. 968 CC.

<sup>641</sup> GAIL II, obs. 117.

<sup>642</sup> MYNSINGER VON FRUNDECK, Singularium observationum I, obs. 96 S. 82 ff. (Zwei Zeugen asureichend). Vgl. zudem Ratserslass v. 1513 (WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt, S. 447). Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 947: Testament Johann von Knoblauchs. Es bestanden allerdings Zweifel an der Gültigkeit.

<sup>643</sup> Ref. IV Tit. 1 § 7. Das Blindentestament musste kein *testamentum nuncupativum* sein. Es konnte mithilfe eines schreibkundigen Dritten in Anwesenheit eines Notars und der Zeugen schriftlich errichtet und musste anschließend verlesen werden. Vgl. CRAMER, Beiträge IV, Teil 2, S. 37 ff.

<sup>644</sup> Testament der Maria Margaretha Lauterbach, geb. Peer, verw. von Bertram, aus dem Jahr 1734, ohne Zeugen errichtet; ISG FfM RKG Nr. 1019, *acta priora*, [Q] 13.

<sup>645</sup> Ref. IV Tit. 1 § 6; C 3, 36, 26.

Verfügungen getroffen.<sup>646</sup> Wie weit diese Befreiung ging, war umstritten. Zum Teil wurde es dem Soldatentestament gleichgestellt und völlig formfrei zugelassen,<sup>647</sup> oder es wurden (nur) zwei Zeugen, oder eine eigenhändig unterschriebene Erklärung gefordert.<sup>648</sup>

#### 2.3.4. Die holographische Errichtung

Ein letzter Wille konnte eigenhändig, d. h. selbst ge- und unterschrieben und mit der eigenen Petschaft versehen, aber auch durch einen Dritten nach Anleitung des Testierenden gefertigt werden.<sup>649</sup> Durch die Vertretungsmöglichkeit bestand eine Ausnahme zum Grundsatz der holographischen Errichtung und der formellen Höchstpersönlichkeit. Die Errichtung durch einen Dritten entsprach jedoch nicht der im gemeinen Recht grundsätzlich verbotenen Stellvertretung bei höchstpersönlichen Geschäften,<sup>650</sup> sondern bezog sich lediglich auf das Schreiben und Unterschreiben anstelle des anwesenden Erblassers, der „schreyben und läsen nicht gelehrnet“ hatte oder körperlich nicht fähig war, eigenhändig zu schreiben. In der Regel war es aber der verbreitete Mangel an Lese- und Schreibfertigkeit und weniger die körperliche Schwäche oder Krankheit, der die Vertretung bedingte. Das Reichskammergericht sah die Errichtung mithilfe einer dritten Person als unproblematisch und wirksam an und bestätigte damit das Partikularrecht.<sup>651</sup>

Die Vertretung galt für den Testamentstext und für die Unterschrift. Das anschließend verschlossene und vorgelesene Testament sollte der Urheber selbst siegeln und den Zeugen übergeben.<sup>652</sup> Das Vorlesen war bei blinden und lese- bzw. schreibunkundigen Personen immer erforderlich. Weitere Förmlichkeiten waren nicht konstitutiv, vielmehr nur „guter Rath“.<sup>653</sup> In der Regel war die „vertrauwte person“ einer der zur Errichtung hinzugezogenen Testamentszeugen.<sup>654</sup> Entscheidend war bei der Errichtung, dass dabei die Identität der testierenden Person offensichtlich kenntlich gemacht und bezeugt wurde, da gerade die Unterschrift,

---

<sup>646</sup> RUDOLPH SOHM, *Institutionen: Ein Lehrbuch der Geschichte und Systems des römischen Privatrechts*, 12. Auflage, Leipzig 1905, S. 539.

<sup>647</sup> Formfreiheit: GAIL II, Obs. 112 n. 2, 4, 5; THÜLEMAR, *Relationum*, Teil II, Rel. 21 n. 19, S. 716 ff. (*quomodocunq; factum, modo voluntatem Testamatoris declarat, subsistit*). Bsp.: Testament der Maria Margaretha Lauterbach, ISG FFM RKG Nr. 1019, *acta priora*, [Q] 13.

<sup>648</sup> COING, *Privatrecht* Bd. I, S. 570; VERING, *Gemeines Privatrecht*, S. 768.

<sup>649</sup> Ref. IV Titel 1 § 10.

<sup>650</sup> MYNSINGER VON FRUNDECK, *Responsa*, dec. 4, resp. 35, n. 12, 14; GAIL II, obs. 117 n. 1 (gemeinschaftliches Testament). Siehe zur Entwicklung und Lehre der materiellen Höchstpersönlichkeit letztwilliger Verfügungen seit der Rezeption: IMMEL, *Die höchstpersönliche Willensentscheidung*, S. 77–100.

<sup>651</sup> Konsequenz aus: MYNSINGER VON FRUNDECK, *Responsa*, dec. 4, resp. 35, n. 12.

<sup>652</sup> U. a. JOHANN SAMUEL STRYK, *Specimen Usus Moderni Pandectarum, A libro XXIII usque ad finem*, Florenz 1841, hier Ad Lib. XXVIII Tit. I § 19; CASPAR MANZIUS, *Tractatus Rationalibus absolutissimus de testamento valido vel invalido*, Ulmae 1726, tit. IV quaest. 8, summ. I.

<sup>653</sup> SOUCHAY, S. 730 f.

<sup>654</sup> Vgl. ORTH II, S. 255.

obwohl sie auch durch einen Dritten erfolgen konnte, sowohl Beweis- als auch Identitätsfunktion hatte.<sup>655</sup> So hieß es bspw., dass „durch eine vertraute Person diesen meinen letzten Willen verfaßen, mir vorlesen und nachdem alles meiner Meynung gemäß befunden, auff gestempelt Papier copiren, auch, nachdem ich schreibens unerfahren, nach meinen eigenhändig gemachten drey buchstaben J. L. V. (so meinen Nahmen bedeuten) und hergegebenen meinen gewöhnlichen Pittschafft, meinen Nahmen durch herrn Niclaus dottenfeldt S. S. Theologiae Candidatum und durch die darzu sonderlich erbethene sieben glaubwürdigen herrn Testaments=zeugen unterschrieben und besiegeln, so dann durch den Ends= unterschriebenen kayserl. officii ejus publici desuper legitimè requisitum solennisieren und confirmiren laßen. So geschehen Sachsenhausen, 4. Tag Aprilis 1713“.<sup>656</sup> Explizit wurde stets von den Erblassern betont, dass die Disposition selbst (ge- und) unterschrieben sowie mit dem eigenen Siegel abgeschlossen worden war. Außergewöhnlich erschien darüber hinaus folgende Form der Authentifizierung: Anna Sophia Fried „unterschrieb“ das gemeinsame Testament mit ihrem Ehemann Daniel Fried mit einem Kreuz, bevor ihr vollständiger Name anschließend noch von einer dritten Person daruntergesetzt worden war.<sup>657</sup>

### 2.3.5. Inhaltliche Struktur eines Frankfurter Testaments

Bei allen untersuchten Testamenten ließ sich ein typisierter inhaltlicher Aufbau feststellen, der im Allgemeinen stark durch den christlichen Glauben geprägt war. Die Testamente wurden mit einer religiösen Einleitungsformel (sog. *invocatio*) begonnen, welche die Anrufung Gottes, Jesu Christi oder der Dreifaltigkeit enthielt, wie z. B. „Im Namen Gottes Amen!, Im Namen der hochheyligen Drey Einigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, undt Gottes des heiligen Geistes Amen!“<sup>658</sup> Es folgte die *intitulatio* in Form der Benennung des Namens, des Titels und teilweise des Wohnsitzes des Testierenden. Die sich anschließende *Arenga* bzw. *Narratio* enthielt die Gründe für die Testamenterrichtung. Die Sterblichkeit des Menschen rückte im Laufe des Lebens mehr in das Bewusstsein des Einzelnen und veranlasste eine Testamenterrichtung. Damit verbunden war die Absicht, die Vermögensverhältnisse in Form von Erbeinsetzungen und Legaten zu regeln

---

<sup>655</sup> U. a. MANZIUS, Tractatus rat. abs. de testamento valido et invalido, Tit. IV Qu. 8.

<sup>656</sup> ISG FfM RKG Nr. 395, [Q] 24 fol. 3. Weitere Bsp.: Nr. 62, An. 140, Ohne [Q] oder An. 142, fol. 2–9 (teilweise zerstört); Nr. 382, [Q] 10, 11, 12; Nr. 1129, *acta priora* fol. 31–37; Nr. 1238, [Q] 18; Nr. 1391, [Q] 15; Nr. 1513, An. 2208, fol. 103–105.

<sup>657</sup> ISG FfM RKG Nr. 394, [Q] 10, Testament (1735) mit Notarinstrument.

<sup>658</sup> ISG FfM RKG Nr. 85, 1068, 1178, 1186. Weitere Beispiele: „Im Namen der heiligen hochgelobten Dreiheligkeit!“ (Nr. 1068), „Das walte Gott!“ (Nr. 207).

sowie Sorge dafür zu tragen, dass der eigene Leichnam christlich in Form eines Begräbnisses, einer Seelenmesse etc. bestattet werden sollte.<sup>659</sup> Ausdrücklich betonten die Erblasser darüber hinaus ihre zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch voll bestehende Handlungs- und Testierfähigkeit, sog. *sana-mente*-Formel. Die geistige Gesundheit sollte die Testierfähigkeit garantieren. Die eigentliche *dispositio* als Kernteil des Testaments folgte erst im Anschluss an die Auflistung der vergebenen Legate und Spenden *ad pias causas*, meistens nach der Hälfte oder zum Teil am Ende des Textes und abhängig von Länge und Umfang des Testaments. Die Erbeinsetzung war infolge der Rezeption notwendiger Bestandteil bzw. „Hauptstück“ eines Testaments und daher konstitutiv für die Wirksamkeit der Verfügung geworden. Dieses Element wurde gänzlich aus dem römischen Recht übernommen. Die Testierenden betonten in der Regel die Erbeinsetzung besonders, indem sie *expressis verbis* erklärten, dass die *institutio heredis* das Hauptstück ihres letzten Willens sei. Abweichungen von diesem inhaltlichen Aufbau kamen vereinzelt in älteren oder jüdischen Testamenten vor.<sup>660</sup> Die einzelnen Verfügungen hinsichtlich der Verteilung des Erbgutes waren zum Teil unspezifisch („all mein Gut“ etc.) oder in Form von vielen Dutzend Einzelverfügungen hinsichtlich ganz konkreter Gegenstände wie Kleidung etc. ausgestaltet.

Das Testament wurde in der Regel mit einer Widerrufsklausel<sup>661</sup> oder einer Kodizillarklausel abgeschlossen. Diese sollte eine Art „salvatorische Wirkung“ haben und als eine Art „Rettungsanker“ des Testaments dienen.<sup>662</sup> Wenn sich ein Testament als ungültig herausstellte, konnte es mithilfe der *clausula codicillaris* als Kodizill<sup>663</sup> aufrechterhalten werden. Beispielsweise hieß es im Testamentstext: „Wann diese meine Testamentsverfassung und Verordnung einiger Ursach oder Mängel wegen, als ein zierlicher letzter Will nicht gelten oder kräftig sein könnte, so soll sie doch gelten als ein Codicill, Fideikommiss oder *donatio mortis causa* oder eine andere Disposition, wie dieselbe sonsten Recht oder Gewohnheit am kräftigsten gelten kann oder mag“.<sup>664</sup> Dies konnte aber nur dann wirksam geschehen, wenn das Kodizill den Anforderungen des Kodizillarrechts entsprach.

---

<sup>659</sup> Bsp.: „Meine Seele in Gottes hand, den leib aber der kühlen Erde befehle...“ ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 6: Testament Remigius Bach (1760).

<sup>660</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 760, 1578.

<sup>661</sup> Zum Widerruf siehe Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.4.2.

<sup>662</sup> FALK, *Consilia*, S. 233.

<sup>663</sup> Es stellte eine Verfügung von Todes wegen dar, für die ähnliche, aber weniger strenge Formvorschriften wie bei einem Testament galten. Siehe dazu Dritter Teil, Erstes Kapitel, 4.1.

<sup>664</sup> Bsp: ISG FfM RKG Nr. 62.

Formelle und materiell-rechtliche Voraussetzungen mussten erfüllt sein.<sup>665</sup> Die Verwendung solcher Kodizillarklauseln findet sich zahlreich in den untersuchten Testamenten. Die Aufrechterhaltung des letzten Willens als eine andere Form einer Verfügung war jedoch nicht Gegenstand eines Verfahrens.

Den Abschluss des Testaments bildete die Erwähnung der eigenhändigen oder durch eine dritte vertraute Person erfolgten Unterschrift, die Siegelung des Testierenden und der Zeugen sowie die Datierung.

## 2.4. Auslegung und Wirksamkeit

### 2.4.1. Auslegung

Erbrechtliche Auslegungsansätze und -regeln (*interpretatio*) kannte bereits das römische Recht, wobei weder die klassischen noch die nachklassischen Juristen eine dogmatisch festumrissene Auslegungslehre besaßen.<sup>666</sup> Der römische Jurist zog bei der Bewertung einer testamentarischen Erklärung alle Gesichtspunkte heran, die ihm für die Problemlösung wichtig erschienen und beurteilte nach *Topoi*.<sup>667</sup> Diese *Topoi* umfassten den Wortlaut der Verfügung, den Willen des Erblassers, aber auch die vorgebrachten Argumente der Parteien oder Erben. In der mittelalterlichen Rechtslehre legten die Juristen den Schwerpunkt auf die Bestimmbarkeit bei ergänzungsbedürftigen letztwilligen Verfügungen nach dem Prinzip der materiellen Höchstpersönlichkeit,<sup>668</sup> nicht aber auch bzw. ausschließlich auf den Erblasserwillen. Dies veränderte sich im Laufe der Rezeption: Die Wortwahl in Verbindung mit dem ermittelbaren Erblasserwillen bestimmte die Auslegung der Testamente.<sup>669</sup> Die Frankfurter Reformation enthielt keine Auslegungsnormen für Testamente, vielmehr wurden von den Juristen und den Gerichten allgemeine Rechtsregeln herangezogen. Die Schwierigkeit bestand darin, dass die Juristen mit einem mehrschichtigen Recht arbeiten mussten, d. h. neben dem *Ius Commune* waren die partikulären Statuten und Gewohnheiten zu beachten.<sup>670</sup> Die Notwendigkeit einer Harmonisierung war dabei wesentlich.<sup>671</sup> In der konkreten Gesetzesauslegung spielten vor allem der Wortlaut und die im gängigen

---

<sup>665</sup> Zur Auswirkung auf das Noterbenrecht: WILHELM FRANZ GOTTFRIED FRANCKE, Das Recht der Notherben und Pflichtteilsberechtigten, Göttingen 1831, S. 416 ff.

<sup>666</sup> HANS JOSEF WIELING, Testamentsauslegung im römischen Recht, München 1972, S. 247.

<sup>667</sup> WIELING, aaO.

<sup>668</sup> = Der Erblasser muss die testamentarischen Anordnungen selbständig getroffen haben.

<sup>669</sup> Vgl. IMMEL, Die höchstpersönliche Willensentscheidung, S. 85 f., 89.

<sup>670</sup> COING, Privatrecht I, S. 128.

<sup>671</sup> COING, aaO.

Sprachgebrauch benutzte Wortbedeutung eine bedeutende Rolle.<sup>672</sup> Für die Auslegung von Testamenten hingegen war die Wortwahl in Verbindung mit dem ermittelbaren Erblasserwillen – *mens, voluntas* – das wesentliche Element. Bei der *interpretatio voluntatis ultimae* musste zugleich der *usus loquendi Testatoris* einbezogen werden.<sup>673</sup> Eine Auslegung setzte zudem immer Bestimmbarkeit des Willens, aber auch der verwendeten Testamentsworte voraus. Ausgeschlossen und unwirksam war dabei stets eine Erbenbestimmung durch eine dritte Person ohne Anhaltspunkte für den Erblasserwillen: *Si igitur dispositio haereditatis in aliorum voluntatem consisteret, hoc testamentum non esset de voluntate testatoris, sed alterius; quod fieri non potest.*<sup>674</sup> Bestimmung des Erben durch einen Dritten und Bestimmbarkeit im Sinne von Ergänzungsbedürftigkeit der testamentarischen Verfügung waren voneinander zu trennen. So konnte ein Erbe aus einem bezeichneten Personenkreis von einem Dritten ausgewählt werden, weil der – unvollständige – Erblasserwille in der Begrenzung auf bezeichnete Personen erkennbar war.<sup>675</sup> Waren mehrere Erben im Testament genau bezeichnet, war eine Ausweitung auf andere Personen wegen des Grundsatzes der strengen Auslegung verboten.<sup>676</sup>

Als auslegungsbedürftig erwiesen sich für das Reichskammergericht unvollständige Verfügungen oder unbestimmte (Rechts-) Begriffe, wie beispielsweise das Vorliegen oder die Reichweite und Dauer eines Fideikommiss',<sup>677</sup> Begriffe wie „Leibeserben“<sup>678</sup> oder „Anverwandte“<sup>679</sup> sowie „Gesippte“,<sup>680</sup> um nur einige zu nennen. Unvollständige, jedoch auslegungsfähige Verfügungen umfassten u. a. Zuwendungen *ad pias causas*. Testamentarisch war ein Dritter bestimmt worden, die Zuwendungsempfänger willkürlich zu bestimmen. Das Reichskammergericht sah eine solche Verfügung als wirksam an; der Erblasser konnte die Bestimmung des Bedachten einem Dritten überlassen.<sup>681</sup> Die Zweckbestimmung durch die dritte Person ist demnach das Entscheidende. Der Dritte soll den frommen Zweck und nicht nur über die Zuwendung an sich entscheiden.

<sup>672</sup> COING, Privatrecht I, S. 130.

<sup>673</sup> MEICHSNER, Decisiones Tom. III, dec. 4 n. 3, 4.

<sup>674</sup> MYNSINGER VON FRUNDECK, Responsa, Cent. 4, resp. 35 n.13; Vgl. IMMEL, Die höchstpersönliche Willensentscheidung, S. 79.

<sup>675</sup> IMMEL, Die höchstpersönliche Willensentscheidung, S. 86.

<sup>676</sup> CRAMER, Opusculum Tom. II, S. 557 ff.

<sup>677</sup> Vgl. HOSCHER, Sammlung, Teil 3, Fall 1 (Über die Lehre von Fideicommissis tacitis).

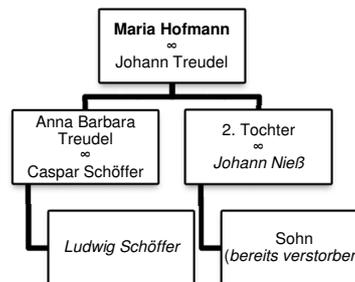
<sup>678</sup> CRAMER, Nbst. 37, S. 85 ff.; DERS. Obs. iur. univ. Tom. I, Obs. XII, S. 51 ff.

<sup>679</sup> CRAMER, Beyträge Teil 3, S. 130 ff.

<sup>680</sup> CRAMER, Nbst. 37, S. 68.

<sup>681</sup> CRAMER, Beyträge Teil 3, S. 62 ff.

Im Prozess um das Testament Maria Treudels ging es um die Bestimmung der Erbenstellung, konkret um die Auslegung des Wortes „*successores*“, im Rahmen einer *substitutio*. Die Erblasserin setzte ihrer „beiden Töchter seel. Kinder meine Enckel und deren respectivé successoren“ hinsichtlich ihrer liegenden und fahrenden Güter „eigenthümblich“ als Erben ein.<sup>682</sup> Strittig war die Auslegung des Begriffs „successoren“, da die „institutio heredis etwas dunkel scheint“.<sup>683</sup>



Der Appellant Johann Nieß beanspruchte als gesetzlicher Erbe seines verstorbenen Sohnes dessen Erbanteil. Einzig überlebender Enkel war daneben nur der minderjährige Ludwig Schöffner als testamentarischer Erbe seiner Großmutter. Seine Vormünder vertraten ihn vor Gericht und zweifelten an, ob die Eltern als gesetzliche Erben des Kindes und somit als „*successores*“ galten. Der Schöffenrat hatte Johann Nieß als Miterben anerkannt und die Immission in die Verlassenschaft angeordnet.<sup>684</sup> Dies entsprach der Ansicht der Rechtslehrer aus Köln, die in ihrem Responsum<sup>685</sup> den Erbanspruch des Johann Nieß bejahten und dies damit begründeten, dass zwar eine ausdrückliche, d. h. namentliche Erbeinsetzung fehle, dies aber entbehrlich sei, solange ein Erbe aufgrund der Auslegung des Erblasserwillens ermittelt werden könne.<sup>686</sup> Die „*interpretatio voluntatis ultima*“ stehe dabei im Vordergrund und sei zugleich Maßstab für die Auslegung. Der Prozess endete letztlich gütlich. Es existierte bereits ein Vergleichsvorschlag, der am Ende als Grundlage genommen wurde. Das Erbe sollte demnach in „zwey gleiche Stammtheyl, unter Ihnen Nießen und dem pupillen abgetheilt und jedem seine helfft unweigerlich gefolge“<sup>687</sup> werden. Damit wurde der Erbanspruch Johann Nießens als „*successor*“ anerkannt.

<sup>682</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, [Q] 14, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>683</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, [Q] 17, fol 1: Responsum der Juristenfakultät Köln (1640).

<sup>684</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, [Q] 7, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>685</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, [Q] 17. Ebenso ein in der *acta priora* zu findendes Votum eines Responsums der Juristenfakultät Marburg, ISG FfM RKG Nr. 1317, [Q] 45, fol. 118.

<sup>686</sup> Vgl. Auslegung des Begriffs „Männliche Leibes=Erben“: THÜLEMAR, Relationum, Teil II, Rel. 27. n. 50, S. 920 ff.

<sup>687</sup> ISG FfM RKG Nr. 1317, Protokollbucheintrag letzte Seite; Vergleich (1641) in [Q] 25, fol. 2<sup>v</sup>.

In einem anderen Verfahren ging es um die genaue Legatsverteilung zwischen Bruder und Schwager der Erblasserin.<sup>688</sup> Das Reichskammergericht hatte durch Auslegung zu klären, ob der Begriff der „mobilien“ nur die „meubles“, d. h. solche Haushaltsgegenstände wie Tische, Stühle etc., umfasste, oder ob auch alles Bargeld und Pretiosen gemeint waren. Ursache der begrifflichen Unklarheit war die Angewohnheit, dass „weilen auch heutigen Tages der Haußrath von denen, die alles, nach der Französischen Art, lächerlich und blindlings wollen eingerichtet wissen, gemeiniglich Meublen genannt wird und dieses so gemein ist, daß fast Jedermann seine Haußgeräthe also benennet“.<sup>689</sup> In ihrem Testamentskodizill hatte Julia Veronika Schad ihrem Bruder Johann Adolph von Glauburg „die wenige mobilien und haußrath nichts davon ausgeschlossen, vor sich und dero Kinder“ vermacht.<sup>690</sup> Darüber hinaus verfügte sie, dass nach Abzug aller Legate und Schulden der Rest zwischen ihrem Bruder und ihrem Schwager zu teilen sei. Dem Gerichtsprozess ging ein Vergleich aus dem Jahre 1710 zwischen den streitenden Parteien voraus, gemäß dem die Schwester der Erblasserin Anna Margarethe Diessenbach bereits das Kodizill erfolglos angefochten hatte und nach Gültigkeitserklärung die „meubles“, also sämtliche in ihrem Besitz befindliche fahrende Habe außer der Barschaft in drei Teile teilen und zwei davon an den Bruder und Schwager auszahlen sowie den dritten Teil sequestrieren sollte. Diesen Vergleich versuchte Johann Adolph von Glauburg aus dem Wege zu schaffen, weil er mehr verlangte als nur den Hausrat der Erblasserin. Rechtlich stützte er sich zum einen auf Ref. IV Tit. 6 § 12 sowie zum anderen auf die Nichtigkeit des Vergleichs wegen Benachteiligung seiner Kinder (Präjudiz).<sup>691</sup> Nach Ref. IV Tit. 6 § 12 war Bargeld nur dann nicht mitinbegriffen, wenn das Wort „Hausrat“ explizit verwendet wurde. Andernfalls wäre „nichts zumahl davon ausgeschlossen“. Laut dem Responsum der Universität Frankfurt/Oder konnten grundsätzlich die „mobilien“ je nach Beschaffenheit sämtliche fahrende Habe inklusive des Schmucks oder Silbers umfassen.<sup>692</sup> Letztlich unterlagen also die Begriffe „mobilien, meubles und Hausrat“ der Auslegung des Gerichts. Ein Urteil in diesem Verfahren ist nicht ergangen.

---

<sup>688</sup> ISG FfM RKG Nr. 443.

<sup>689</sup> ORTH II, S. 360.

<sup>690</sup> ISG FfM RKG Nr. 443, [Q] 8 § 14.

<sup>691</sup> GAIL II, obs. 71 n. 1; obs. 72 n. 4, 14–16.

<sup>692</sup> ORTH II, S. 360 f.

### 2.4.2. Widerruf

Ein Testament konnte grundsätzlich frei widerrufen werden und bewirkte die nachträgliche Unwirksamkeit der Disposition.<sup>693</sup> Dies galt sowohl für Einzel- als auch für gemeinschaftliche Testamente. Die freie Widerruflichkeit war ein grundlegendes Prinzip des römischen Rechts, da der Erblasserwille sich bis zum Tod noch ändern konnte und dieser nicht durch eine vorhergegangene Erklärung gebunden sein durfte: *aut rumpitur alio testamento, ex quo heres existere poterit.*<sup>694</sup> Dieser Grundsatz wurde in die Frankfurter Reformation in Teil IV Tit. 7 rezipiert. Nach § 1 stand es jedermann frei, einen letzten Willen zu errichten, jederzeit zu verändern oder ganz zu widerrufen. Trotzdem behielten die Testierenden sich nahezu immer ausdrücklich den Widerruf des Testaments in einer Klausel vor, obwohl die Widerruflichkeit im Grundsatz als gänzlich unbestritten galt.<sup>695</sup>

Ale eine Form des Widerrufs kannte das Frankfurter Recht seit jeher die ausdrückliche Aufhebung des alten durch ein neues Testament<sup>696</sup> oder die Ausstreichung des in ein öffentliches Buch eingetragenen letzten Willens. Letzteres war die alte Frankfurter Form des Widerrufs.<sup>697</sup> Die Aufhebung des alten Testaments durch ein neues folgte dem Grundsatz: *testamentum prius per posterius revocatur.*<sup>698</sup> Gemäß Ref. IV Tit. 7 § 2 bestand eine Besonderheit hinsichtlich dieser Widerrufsform: für die Wirksamkeit musste das alte ausdrücklich im neuen Testament aufgehoben werden. Diese Regelung wich vom gemeinen Recht ab. Das neue Testament durfte zudem weder an einem formellen noch an einem materiellen Fehler leiden. Dieselbe (Errichtungs-) Form wie das vorherige Testament musste jedoch nicht zwingend eingehalten werden.<sup>699</sup> Gerichtlich hinterlegte Testamente galten mit der Abholung aus dem gerichtlichen Gewahrsam als aufgehoben. Auch die Teilabänderung in einem oder mehreren Punkten war zulässig. Nicht das ganze Testament wurde dann widerrufen, sondern nur die modifizierten Klauseln. Zu finden sind beispielsweise Testamente, denen sog. „Testamentszettel“ beigefügt waren und eine Ergänzung, Aufhebung oder Erweiterung des ur-

---

<sup>693</sup> D 34, 4, 4 (*De adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis*): *Ambulatoria enim est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum.*

<sup>694</sup> D 28, 3, 1 (*De iniusto rupto irrito facto testamento*); STRYK, Specimen, Ad Lib. XXVIII, Tit. III, § 2; D 34, 4, 4 (*De adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis*)

<sup>695</sup> Vgl. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 4.

<sup>696</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1068, [Q] 34. Margarethe Elisabeth Mettingh errichtete drei Testamente innerhalb von 11 Jahren.

<sup>697</sup> Diese eigentlichen Einschränkungen der Widerrufsformen gingen darauf zurück, dass die Frankfurter Praxis an diese ausdrückliche Form gewöhnt war. COING, Reformation, S. 86; ORTH II, S. 389.

<sup>698</sup> MARILIANUS, Decisiones, dec. 4 n. 8. Dies galt auch für ein Kodizill: CRAMER, Observationum Bd. III, obs. 901, S. 443 ff.

<sup>699</sup> Ref. IV Tit. 9 § 9; SOUCHAY, S. 811. Zum Widerruf eines *testamentum nuncupativum*: CRAMER, Nbst. 107, S. 398 ff.

sprünglichen Textes enthielten. Dieses „Zusatztestament“ sollte nach Willen des Testators die gleiche Wirkung haben wie das „Haupttestament“. Elisabeth Sanglier bspw. fügte ihrem Testament aus dem Jahr 1620 einen kleinen Zettel bei, in dem sie ihrer Tochter Anna zusätzlich etwas vermachte.<sup>700</sup>

Ein Ehegattentestament war ebenso zu Lebzeiten beider Ehegatten frei widerruflich.<sup>701</sup> Diese Regelung entsprach der damaligen *communis opinio doctorum*: Die Rechtslehrer und ebenso das Reichskammergericht sahen im gemeinsamen Testament zwei selbständige Verfügungen von Todes wegen, die aus zweckmäßigen Gründen in einer Urkunde verbunden waren.<sup>702</sup> Widerrief ein Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten seine eigene Verfügung im gemeinschaftlichen Testament, bestand jedoch eine Bindungswirkung hinsichtlich der Güter des erstverstorbenen Ehepartners.<sup>703</sup> Es stand dem überlebenden Ehegatten also nicht zu, über die Güter des Verstorbenen frei zu verfügen.

Die Eheleute von Feucht beispielsweise änderten 1672 ihr zwei Jahre zuvor errichtetes gemeinschaftliches Testament unter Hinweis auf den testamentarischen Änderungsvorbehalt.<sup>704</sup> Im Testament Maria Margarethe von Blomes 1709, in dem sie das zwei Jahre zuvor mit ihrem Ehemann errichtete Testament widerrief, hieß es: „Alß finde Mich in meinem Gewissen überzeuget, daß bey obgemeltem meinem vorigen Testament nicht ruhig oder vergnügt lebe oder sterben können, Mich dahero ohnvermeidlich gemüßiget finde, solches zu revociren und zu wiederruffen, Inmaße solches hiermit gantz frey, ohngezwungen [...], von Niemand hierzu arglistig beredet oder hintergangen, mit gutem Bedacht und weisser Überlegung, auch gefundene Vernunft und völligem Gebrauch des Verstandes kräftiglich, revocir, cassir und wiederruffe, hingegen diese meine substituier und verordne, wie es von Rechtswegen und Gewohnheit nach am Kräftigsten seye soll oder mag“.<sup>705</sup>

---

<sup>700</sup> ISG FfM RKG Nr. 136, An. 263 Ohne [Q] (Abschrift auch in An. 264, [Q] 26): Das Schriftstück ist auf Französisch und nur zum Teil leserlich.

<sup>701</sup> GAIL II, obs. 117; MYNSINGER VON FRUNDECK, *Singularium observationum* I, obs. 8.

<sup>702</sup> Vgl. ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 93: Responsum Universität Gießen (1710) und [Q] 92: Privatgutachten (1710). Maria Margaretha von Blome setzte 1709 ein neues eigenes Testament auf, indem sie das 1707 mit ihrem Ehemann Melchior Johann von Blome gemeinschaftlich errichtete ausdrücklich widerrief. Ihr Mann sollte lediglich „das jährliche Interesse“ von 5 % aus dem Kapital von 5000 Gulden erhalten. Darüber hinaus siehe: FICHARD, *Consilia* I, cons. 38 Nr. 2, S. 96; II, cons. 76, S. 163 f.; GAIL II, obs. 117; PIERRE PECK, *De testamentis coniugum, libri quinque*, Colonia Agrippinae 1585, Lib 1 cap. 19 n. 2; JOHANN SAMUEL STRYK, *Tractatus de cautelis testamentorum, ...*, Hallae Magdeburgicae 1703, hier cap. 24 §§ 20, 21 (*Sunt enim duo testamenta*).

<sup>703</sup> Ref. IV Tit.1 § 8.

<sup>704</sup> ISG FfM RKG Nr. 378, Nr. 1 ([Q] fehlen).

<sup>705</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 4, fol. 2<sup>f</sup>.

Das gemeinschaftliche Testament wurde häufig bei neuer Eheschließung widerrufen, um die Kinder der neuen Ehe im Erbfall bedenken zu können.<sup>706</sup> Das Ehepaar Speutz hatte in seinem Testament 1631 bestimmt, dass bei kinderlosem Ableben beider Ehegatten die Schwester der Erblasserin Anna Maria und ihr Mann Johann Porß „in gestalt eines fideicommiss substituiert und nachgesetzt“ werden sollten. Johann Speutz heiratete nach dem Tod seiner Frau jedoch erneut, widerrief das alte Testament und errichtete 1647 ein neues, in dem er seine drei Kinder zweiter Ehe als Erben einsetzte. Die Immission wurde Johann Porß und seiner Ehefrau Anna Maria durch das Schöffengericht verweigert. Allerdings hatten Porß und Speutz 1631 einen Vertrag mit dem Inhalt geschlossen, dass Porß 5.100 Reichstaler erhalten sollte. Darin verzichtete Porß aber auch auf alle Ansprüche hinsichtlich der Verlassenschaft seiner Schwägerin.<sup>707</sup> Eine ablehnende Entscheidung des Reichskammergerichts zulasten von Johann Porß ist anzunehmen. Allerdings sind die Akten unvollständig.

#### 2.4.3. Anfechtung

Ein systematisches Anfechtungsrecht im Sinne des heutigen Rechts gab es im Frankfurter Privatrecht der frühen Neuzeit nicht. Vielmehr war die Anfechtung oder „Widerfechtung“ ein Sammelbegriff für die Geltendmachung der möglichen Unwirksamkeit des Testaments. Die Reformation normierte in Teil IV Titel 3 lediglich Regelungen zu Fristen und Anfechtungsberechtigung. Eine Aufzählung von Anfechtungsgründen fehlte indes. Ref. IV Tit. 10 § 1 verwies vielmehr auf „oberzehnten ursachen“ und meinte damit die in § 9 normierten Unwirksamkeitsgründe. Die Anfechtungsfrist betrug gemäß Ref. IV Tit. 10 § 2 sechs Monate „nach absterben des Testirers / und nach dem die Erben die Erbschafft haben angetreten“. Diese Zeitspanne entstammte nicht dem römischen Recht und galt daher als äußerst „unrömisch“.<sup>708</sup> Anfechtungsberechtigt war grundsätzlich jeder Bürger der Stadt, der „sich befugt zu seyn vermeynen“.<sup>709</sup> Auch „ausländische“ Personen gehörten zum Kreis der Anfechtungsbefugten. Für sie galt eine Frist von einem Jahr ab Kenntnis vom Bestehen eines Testaments.<sup>710</sup> Die Anfechtungsfrist bestand als eine Ausschlussfrist mit der Folge, dass nach Ablauf aus Gründen der

---

<sup>706</sup> ISG FfM RKG Nr. 1204 (Mandatsprozess) i. V. m. 1352 (Appellation).

<sup>707</sup> ISG FfM RKG Nr. 1352, Vorakten Tomus I, fol. 99.

<sup>708</sup> COING, Reformation, S. 86. Die römische *querela nullitatis* konnte bis zu 30 Jahre erhoben werden.

<sup>709</sup> Ref. IV Tit. 10 § 2.

<sup>710</sup> Ref. IV Tit. 10 § 3.

Rechtssicherheit keine Anfechtungsklage mehr möglich war und darüber hinaus niemand mehr gehört werden sollte.<sup>711</sup>

Jede vermeintliche Unwirksamkeit wurde von den Betroffenen in den untersuchten Verfahren mittels einer Anfechtung geltend gemacht, ohne immer zugleich den Grund zu nennen.

#### 2.4.4. Unwirksamkeit

Es wurde weder begrifflich noch inhaltlich zwischen Nichtigkeit und Unwirksamkeit unterschieden. Was als rechtswidrig galt, war zugleich nichtig und umgekehrt. *Sicut falsum testamentum, quod testamentum non est.*<sup>712</sup> Für das Rügerecht der Unwirksamkeit galt dasselbe wie für die Anfechtung.<sup>713</sup> Die Reformation zählt Nichtigkeitsgründe in Teil IV Titel 9 auf, die nicht abschließend waren, da auch andere Teile der Reformation entsprechende Normen enthielten, wie z. B. Ref. IV Tit. 1 § 5. Anfängliche Unwirksamkeit und Nichtigkeit traten sowohl nach Frankfurter als auch gemeinem Recht z. B. bei einem Formmangel, Fehlen der Testierfähigkeit, Fehlen der Erbeinsetzung, Übergehen der Noterben<sup>714</sup> oder Errichtung unter Zwang auf.<sup>715</sup> Nachträglich unwirksam konnte das Testament u. a. bei Versterben des Erben vor dem Erbfall, bei Geburt weiterer ehelicher Kinder nach Testamentserrichtung, bei peinlicher Anklage des Testierenden, durch spätere Eheschließung oder durch Widerruf werden.<sup>716</sup> Peter Aull focht das Testament seiner Schwester Margaretha Barbara Tanner an, weil diese ihr altes Testament widerrufen hatte und nun die Niederländische Gemeinde als Erbe eingesetzt hatte. Er sah sich als Noterbe benachteiligt. Die Parteien einigten sich allerdings durch Vergleich, Aull erkannte das Testament an und renunzierte.<sup>717</sup>

Das Testament konnte wegen eines formellen Fehlers nichtig sein. Schreibfehler, nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Attestierung durch den Notar, fehlende oder unfähige Zeugen oder sonstige Fehler<sup>718</sup> wie falsche oder aufgebrochene

---

<sup>711</sup> Ref. IV Tit. 10 § 4.

<sup>712</sup> D 50. 16. 221 (*De verborum significatione*).

<sup>713</sup> Ref. IV Tit. 10 §§ 2 und 3.

<sup>714</sup> Vgl. dazu ORTH II S. 316.

<sup>715</sup> COING, Reformation, S. 85. Im letzten Fall verliert der Erbe sein Erbrecht zugunsten des Fiskus. Vgl. dazu Dritter Teil, Zweites Kapitel, 5.2.

<sup>716</sup> Ref. IV Tit. 9. Vgl. Inst. 2, 17, 1 und 2 (*Quibus modis testamenta infirmantur*); D 48, 21, 3 (*De bonis eorum, qui ante sententiam vel mortem sibi consciverunt vel accusatorem corruerunt*); COING, Reformation, S. 85.

<sup>717</sup> ISG FfM RKG Nr. 37: Vergleichsanzeige in [Q] 60, in Anlage A Vergleich; BArch AR 1 III/BuchNr. 90, Bl. 165; Testament in [Q] 5.

<sup>718</sup> Bsp: ISG FfM RKG Nr. 589, *acta priora*, fol. 9<sup>v</sup> ff., 21 ff.: Testament auf zwei losen, weder mit einer Schnur etc. miteinander verbundenen Blättern, so dass eine äußere Zusammengehörigkeit fehlte.

Siegel,<sup>719</sup> fehlende Unterschriften auf sämtlichen Seiten des Testaments<sup>720</sup> etc. veranlassten Parteien immer wieder, das für sie ungünstige Testament anzugreifen. Unter dem Aspekt eines formellen Fehlers diskutierten die Rechtsgelehrten der damaligen Zeit im Übrigen auch das Problem der unterlassenen mildtätigen Stiftungen in Testamenten.<sup>721</sup>

Offensichtliche Mängel bei der Errichtung eines Testaments führten *ipso iure* zur Unwirksamkeit des Testaments. Darunter fiel beispielsweise die Testierunfähigkeit der Testamentszeugen. Es stellte einen Formfehler dar, wenn die Errichtung vor sog. „untüchtigen Zeugen“ erfolgt war, z. B. bei einer Testamentserrichtung vor Frauen und Kindern. Im Rahmen der Testamentserrichtung nach Frankfurter Recht galten grundsätzlich sämtliche Ratsmitglieder als testierfähig. Ein Unterschied, zu welcher Ratsbank sie gehörten, wurde nicht gemacht.<sup>722</sup> Weder die Frankfurter Reformation noch die ältesten Privilegien, sonstigen Statuten und Ordnungen des Rats wiesen auf eine unterschiedliche Gewichtung hin.<sup>723</sup> Nur in Ausnahmesituationen konnten „sonstige“ Zeugen bei der Errichtung hinzugezogen werden, um den zur Nichtigkeit führenden Formmangel zu vermeiden.

Formelle Voraussetzung eines wirksamen Testaments war darüber hinaus die eigenhändige Unterschrift der testierenden Person. Bei offensichtlichen Abweichungen hatte das Gericht die Authentizität der Unterschrift zu prüfen. Schwierigkeiten bestanden dann, wenn der Erblasser aufgrund von körperlichen Defiziten oder Lese- und Schreibschwäche nicht selbst unterschreiben konnte, sondern das Testament mündlich zur Niederschrift gab und es durch eine dritte Person unterzeichnen ließ.<sup>724</sup> Für mögliche Erben oder Verwandte war dies häufig Anlass, das Testament wegen eines formellen Fehlers anzufechten, z. B. wenn das Testament mit einem später erstellten angefügten „Testamentszettel“ hinsichtlich der Unterschrift voneinander abwich.<sup>725</sup> Handelte es sich um einen bloßen

---

<sup>719</sup> ISG FfM RKG Nr. 984: Das Testament von Margaretha Ernst wurde in einer Eisentruhe aufbewahrt, aber mit bereits gebrochenem Siegel gefunden. Die Echtheit wurde angezweifelt. Der Zeugenbeweis sollte die Authentizität bestätigen. Ein Urteil des Reichskammergerichts liegt nicht vor.

<sup>720</sup> CRAMER, Observationum Bd. IV, obs. 1193, S. 576 ff.

<sup>721</sup> Dazu ausführlich: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.7.2.

<sup>722</sup> Vgl. bspw. ISG FfM RKG Nr. 37, Testament Margaretha Barbara Tanners.

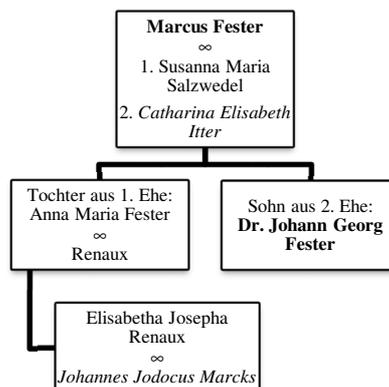
<sup>723</sup> Es fanden sich nur die allgemeinen Begriffe wie Ratsfreunde, Ratspersonen (Statut von 1415 in: WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt, S. 230 f.), drei erbetene Personen des Rats (Ref. IV Tit. 1 § 2: „ohn underscheydt/die seyen Scheffen/oder nur deß Rahts“). Vgl. CRAMER, Rechtshändel Band 14/15, S. 1035 ff.; DERS., Nbst. 10, Teil 6, S. 83; EULER, Testamente, S. 1; ORTH II, S. 233.

<sup>724</sup> Ref. IV Tit. 1 § 10.

<sup>725</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1227. Weiteres Bsp: Nr. 1069 i. V. m. 1068: Testamente der Margarethe Elisabeth Mettingh von 1733, 1742 und 1744 (in [Q] 34). Ausführlicher dazu Dritter Teil, Zweites Kapitel, 5.1.

Schreibfehler, konnte das Notarinstrument Abhilfe leisten. Darin war belegt, ob der Erblasser das Testament eigenhändig unterschrieben hatte.<sup>726</sup>

Einen weiteren formellen Fehler konnte die fehlende Hinterlegung eines öffentlichen Testaments beim Bürgermeister der Stadt darstellen. Gemäß Ref. IV Tit. 1 § 11 musste ein solches Testament unverschlossen, unverlesen und im Beisein der drei Ratsmitglieder als Zeugen unterschrieben werden. Sodann folgten die Unterschriften und das Siegeln der Zeugen sowie das Einlegen des Testaments in einen Umschlag. Dieser wurde wiederum von außen versiegelt und beschriftet, bevor der letzte Wille in der Regel dem Bürgermeister zur Verwahrung gereicht wurde. Datum und Namen des Testierenden wurden verzeichnet. Ob die Verwahrung konstitutiv für die Wirksamkeit war, beruhte auf der Frage, ob Gewohnheitsrecht, welches keine gerichtliche Hinterlegung festsetzte, anzuwenden oder die Reformationsnorm streng auszulegen sei.<sup>727</sup> Der Beweis des Gewohnheitsrechts stand dabei im Mittelpunkt. Ferner musste die Heranziehung von Präjudizien zur Auslegung unklarer Stadtrechtsstellen und deren Beweiswert geklärt werden. Die fehlende Hinterlegung war Streitgegenstand im Verfahren um das Testament Johann Georg Festers aus dem Jahr 1762. Der Nachlass umfasste das Vermögen seines Vaters Marcus. Seine Halbschwester Anna Maria war durch den Vater enterbt worden.



Nach dem Tod des kinderlosen Johann Georg beanspruchte Johannes Jodocus Marcks als Kläger für seine Ehefrau bzw. seine Schwiegermutter den Nachlass und focht das Testament an. In der letztwilligen Verfügung hatte Johann Georg Fester das Vermögen den noch lebenden Geschwistern seiner Mutter und seines

<sup>726</sup> ORTH II, S. 276. Bsp.: ISG FfM RKG, Nr. 1227, [Q] 39, Anlage 3.

<sup>727</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 37 und 1048. Testamente in [Q] 5 und [Q] 21. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Verfahren ISG FfM RKG Nr. 10 und 11, wobei der Schwerpunkt der rechtlichen Streitigkeiten nicht die Wirksamkeit des Testaments Dietrich Altrogges aus dem Jahr 1626 war. Der letzte Wille wurde trotz fehlender Hinterlegung als gültig anerkannt. Dazu lag ein Gutachten der Universität Tübingen vor; in ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 21 Anlage 4, S. 31 ff.

Vaters jeweils nach Stämmen vererbt. Nach Ansicht von Marcks sollte die Erbschaft im Wege der gesetzlichen Erbfolge allein auf seine Ehefrau als nächste Verwandte übergehen. Das Testament war allerdings nicht in Verwahrung gegeben worden. Das Reichskammergericht interpretierte die Reformation streng und sah das Testament als „null und nichtig“ an.<sup>728</sup> Die Festerischen Erben hatten zunächst vergeblich behauptet, dass die Norm Ref. IV Tit. 1 § 11 keineswegs eine konstitutive Verwahrung anordne, sondern es eine Frankfurter Gewohnheit sei, darüber als Testierender frei zu entscheiden. Dies sei bereits in vergangenen Gerichtsurteilen entschieden worden. Der appellantischesse Anwalt Helferich kontrerte, dass Gerichtsurteile nicht zur Auslegung unklarer Stadtrechtsstellen herangezogen werden dürften, weil eine authentische Interpretation nur dem Gesetzgeber zustehe.<sup>729</sup> Ein Urteil regle nur den Streit unter zwei Parteien und sei keine abstrakt-generelle Rechtsnorm. Der Rechtsstreit war jedoch trotz Urteilsfällung 1775 nicht beendet. Im gleichen Jahr erließ der Frankfurter Rat eine Verordnung, in der er klarstellte, dass das Versiegeln in einem Umschlag und eine Hinterlegung eines öffentlichen, unverlesenen Testaments nicht zwingend für die Wirksamkeit sei, wenn das Testament „sonst auf rechtsbeständige Weise errichtet“ worden war.<sup>730</sup> Im Fall der gerichtlichen Anfechtung des Testaments wegen fehlender Hinterlegung solle die Einrede der Nichtigkeit verworfen werden.<sup>731</sup> Im Prozess erfolgte daraufhin eine Wendung nach Einlegung der Revision unter Einreichung einer 70-seitigen rechtswissenschaftlichen Abhandlung über den „Zusammenhang der Lehre des gemeinen Rechts vom Herkommen und Gewohnheitsrechten und deren Anwendlichkeit auf die Reichsstadt Franckfurt und daselbst sich ereignende Fälle“ durch den appellatischen Anwalt Hofmann.<sup>732</sup> Dies stellte sich als erfolgversprechend heraus. Danach könne das Gewohnheitsrecht allein durch die richterliche Anerkennung in den Urteilen bewiesen werden. Raum für die Heranziehung von Gewohnheitsrecht biete sich immer dann, wenn der Gesetzgeber seinen Willen nicht ausdrücklich geäußert hätte. Entscheidend sei dabei, dass gleichmäßige, über einen langen Zeitraum hinweg erlassene Gerichtsentscheidungen neben dem normierten Recht selbst Teil des materiellen Rechts seien und damit Geltung er-

---

<sup>728</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 85, S. 3: übel geurteilt, wohl appelliert.

<sup>729</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1597, [Q] 1220<sup>r</sup> – 1220<sup>v</sup>.

<sup>730</sup> BEYERBACH, Verordnungen Teil I, S. 75–79, als Anlage Nr. 15 angefügt sowie in ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 170.

<sup>731</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1694, [Q] 36: Gutachten Universität Gießen (1769). Siehe auch CRAMER, Nbst. 24, Teil 1, S. 1 ff.

<sup>732</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1597, [Q] 143.

hielten.<sup>733</sup> Die Vorlage alter und aktueller Präjudizien durch die Anwälte biete den besten Nachweis gewohnheitsrechtlicher Grundsätze, so Anwalt Hofmann. Einen ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei den Präjudizien um Beweismittel handelte, vermisst man allerdings.<sup>734</sup> Eine Hinterlegung sei danach also durch Präjudizien als nicht konstitutiv für die Testamentserrichtung bestätigt worden. Die Universität Tübingen gelangte in ihrem Gutachten<sup>735</sup> zu dem gleichen Ergebnis, nämlich dass entsprechend der Frankfurter Ratsverordnung das Testament gültig und die Einreden des Marcks „auf nicht existierenden Gesetzen“ der Reformation beruhten, die eine solche Rechtsfolge auslösen könnten. Seine Behauptungen seien nicht erwiesen, unschlüssig und unerheblich. Eine gerichtliche Hinterlegung sei nicht durch § 11 als notwendig vorgeschrieben, vielmehr stehe die Verwahrungsart dem Erblasser frei.<sup>736</sup> Dies werde aus dem Wortlaut im Vergleich mit § 10 deutlich, der eine genaue Hinterlegung durch Verschließen in den „Bürgermeisterschrank“ festlege. Darüber hinaus privilegiere die Reformation die Frankfurter Errichtungsart eines Testaments in der Form, dass sie diese weitestgehend von Solennitäten befreie. So sei bereits vor Errichtung der Reformation das Stadtsiegel durch die drei Siegel der Ratsherren zur Beglaubigung des Testaments ersetzt worden. Eine Hinterlegung „dürfe“ zudem gar nicht konstitutiv sein, da ein Testament vor sieben Zeugen ohne nachfolgende Verwahrung beim Bürgermeister errichtet werden könne. Dies müsse erst recht für die privilegierte Form gelten. Die Vorlage der Abhandlung des Anwalts Hofmann bei Gericht schien den Ausschlag zur Richtungsänderung zu geben. Das Reichskammergericht hob sein bereits erlassenes Endurteil auf, und gewährte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Parteien schlossen 1781 einen Vergleich, in dem dem Marck'schen Ehepaar 17.500 fl. zugesprochen wurden.<sup>737</sup> Im Gegenzug verzichteten diese auf weitere Ansprüche *per testamentum* und *ab intestato* gegenüber den Fester'schen Testamentserben. Letztlich wurde damit das Testament indirekt als wirksam anerkannt. Das Gericht bestätigte diesen Vergleich.<sup>738</sup>

Die Autorität des (später aufgehobenen) reichskammergerichtlichen Urteils hinsichtlich der strengen Interpretation des Stadtrechts wurde seitens des Frankfurter

---

<sup>733</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1597, [Q] 143, fol. 1246–1250; OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 368.

<sup>734</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 518.

<sup>735</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 21 Anlage 2: Rechtfertigung des Doctor Festerischen Testaments [...]. 67-seitige Druckschrift (1779).

<sup>736</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 21 Anlage 2, fol. 19–27.

<sup>737</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 176.

<sup>738</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 91, S. 111.

Rats nicht anerkannt. Er erließ über ein Dreivierteljahr nach der ersten Entscheidung des Reichsgerichts unbeeindruckt sein Edikt im Oktober 1775. Dahinter stand die Absicht, Unsicherheiten bei der Geltung des Richterrechts auszuräumen. Die Frankfurter Gerichte, die die fraglichen Urteile gefällt hatten, waren identisch mit der gesetzgebenden Gewalt bzw. urteilten in deren Namen und bewiesen nicht nur den Inhalt eines Gewohnheitsrechts, sondern zugleich die Einwilligung des Gesetzgebers und damit das wichtigste materielle Geltungskriterium.<sup>739</sup> Diesen Gedanken sollte die Verordnung aus dem Oktober 1775 klarstellen.

Ob die Aufhebung des reichskammergerichtlichen Endurteils auf der Anerkennung des Beweiswerts von Präjudizien bzw. Richterrecht oder der 1775 erlassenen Ratsverordnung beruhte, ließ sich nicht klären. Entscheidend war aber, dass durch das erneute appellatische Vorbringen der vorangegangene Rechtsspruch nachhaltig erschüttert worden war. Das hoheitlich gebilligte Gewohnheitsrecht war in diesem Fall stärker als der Buchstabe des Gesetzes<sup>740</sup> – zumindest bis zum Erlass des Ratsedikts.

In einem Verfahren etwa zur gleichen Zeit befasste sich das Reichskammergericht mit dem Testament Margaretha Barbara Tanners. In einem beigegefügt Gutachten der Universität Tübingen aus dem Jahr 1775 finden sich wie erwartet ähnliche oder z. T. gleiche Argumentationsmuster.<sup>741</sup> Auf die o.g. Rechtsausführungen und dieses Verfahren nahmen die Rechtslehrer aus Tübingen auch in ihrem Gutachten von 1779 Bezug. Sie bestätigten die Rechtsauffassung. Es wurde klargestellt, dass eine Hinterlegung keine „*sub poena nullitatis* vorgeschriebene Solennität, sondern nur als eine Anweisung und Unterricht zu verstehen seye“.<sup>742</sup> Das Reichskammergericht hat in diesem Verfahren keine Entscheidung treffen müssen. Dieser Prozess endete mit einem Vergleich.<sup>743</sup> Das Testament wurde vom Appellanten, dem Bruder der Erblasserin, anerkannt und die Anfechtung „zurückgenommen“.

Hinsichtlich der Formgültigkeit eines öffentlichen, geheimen Testaments reichte es demnach aus, wenn drei Ratspersonen das Testament unterschrieben und gesiegelt hatten. Eine Hinterlegung blieb dem Wunsch des Testierenden überlassen. Das Richterrecht stärkte in dieser Hinsicht die Anerkennung der Privatautonomie des Testierenden und zugleich den Zeugenbeweis durch die drei Ratsherren.

---

<sup>739</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 407.

<sup>740</sup> OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 368.

<sup>741</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 47 (Druckversion).

<sup>742</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 47, S. 15.

<sup>743</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 60 (zudem *litis renunciatio* und *confirmatio transactionis*).

Verwandte und vermeintlich erbrechtlich relevante Angehörige des Erblassers nutzten in der Regel im Rahmen ihrer *herediationis petitio* den Einwand eines fehlenden oder unwirksamen Testaments aufgrund eines inneren Mangels des Testaments als *ipso jure* wirkende Replik.<sup>744</sup> Inhaltliche Mängel betrafen in der Regel die konstitutive Erbeneinsetzung.<sup>745</sup> Fehlende Legate waren hingegen kein Mangel.<sup>746</sup> Gemäß Ref. IV Tit. 3 § 3 mussten „etliche Personen/welche notwendig und außrücklich [...] zu Erben ernannt und instituiert werden“. Die explizite Namensnennung der Erben war indes nicht nötig, vielmehr reichte es aus, diese *sub nomine generali* z. B. als „meine gesamte Kinder“ zu beschreiben. Wurden Kinder nach Errichtung des Testaments gezeugt und / oder geboren, kam ein Nichtigkeitsgrund gem. Ref. IV Tit. 9 § 5 oder nach dem gemeinen Recht<sup>747</sup> in Betracht. Anna Wagner verfügte 1551 in ihrem Testament,<sup>748</sup> dass ihr Sohn aus erster Ehe und ihr (zweiter) Ehemann jeweils die Hälfte ihres Vermögens erben sollten. Nach der Testamentserrichtung wurde ein weiteres Kind geboren, das kurz vor der Mutter verstarb. Die Schwester der Erblasserin und ihre Schwägerin beriefen sich auf die Unwirksamkeit des Testaments und die deswegen geltende gesetzliche Erbfolge. Das Frankfurter Gericht wertete den letzten Willen entgegen Ref. IV Tit. 9 § 5 als gültig. Ein Grund dafür könnte das Versterben des Kindes zeitlich vor der Mutter gewesen sein. Eine erbrechtliche Schutzbedürftigkeit wegen einer möglichen Enterbung, die im gemeinen Recht einen Unwirksamkeitsgrund darstellte, bestand nicht. Eine reichskammergerichtliche Entscheidung ist nicht ergangen.

Aufgrund von gravierenden formellen<sup>749</sup> und materiellen Fehler konnte Anna Rau das Testament ihrer Schwester und Schwagers sowohl vor dem Schöffens- als auch dem Reichskammergericht erfolgreich für unwirksam erklären lassen.<sup>750</sup> Dem gemeinschaftlichen Testament fehle es an der gegenseitigen Erbeinsetzung, um

---

<sup>744</sup> WETZELL, Civilprocess, S. 145.

<sup>745</sup> In diesem Kontext ist auf ein nicht reichskammergerichtliches Verfahren um das Testament eines Frankfurter Kaufmanns hinzuweisen. Darin verfügte der Kaufmann die Errichtung einer Stiftung, die er gleichzeitig zur Alleinerbin einsetzte. Er verstarb allerdings vor Stiftungsgründung, so dass die Gerichte die Frage der Wirksamkeit des Testaments wegen der möglicherweise „erbenlosen Erbschaft“ beschäftigte. Umfassende und zahlreiche Gutachten diverser Universitäten wurden erstellt. Dazu: ULRICH FALK, Das Testament des Kaufmanns. Betrachtungen zu einem berühmten Rechtsfall, in: RAINER MARIA KIESOW/REGINA OGOREK/SPIROS SIMITIS (Hrsg.), Summa, Dieter Simon zu 70. Geburtstag (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Band 193), Frankfurt am Main 2005, S. 141–177, hier S. 141–177.

<sup>746</sup> Dazu ausführlich: Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.7.2.

<sup>747</sup> Z. B. wegen Enterbung der Kinder: D 28, 2 (*De liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis*) und Nov. 115 c. 3.

<sup>748</sup> ISG FfM RKG Nr. 571, Testament [Q] 3–5.

<sup>749</sup> Als formelle Fehler rügte Anna Rau, dass das Testament auf zwei, nicht miteinander verbundenen Bögen Papier geschrieben sei. Zudem sei das Testament nicht innerhalb der vier Wochen Frist trotz Kenntnis publiziert worden. Vgl. ISG FfM RKG Nr. 589, *acta priora* fol. 21 ff.

<sup>750</sup> ISG FfM RKG Nr. 589, Ohne [Q] oder in *acta priora*, fol. 9<sup>v</sup> ff.

als ein Ehegattentestament zu gelten. Folge der wirksamen Anfechtung war, dass nicht der Schwager als Alleinerbe, sondern sie selbst als nächste gesetzliche Verwandte und Erbin ihrer Schwester eingesetzt wurde.

Im Rahmen der Erbeinsetzung spielte es auch eine Rolle, ob der Bedachte Frankfurter Bürger war oder nicht. Gemäß Ref. IV Tit. 1 § 13 durften keine in Frankfurt liegenden Güter an „ausländische Personen“ vererbt oder vermacht werden. Angelehnt war diese Norm an das Verkaufsverbot von Frankfurter Immobilien an Personen, die keine Bürger der Stadt waren und nicht der Frankfurter Gerichtsbarkeit unterstanden.<sup>751</sup> Auf Ref. IV Tit. 1 § 13 beriefen sich die Erben des Bierbrauers Wilhelm Ernst im Verfahren gegen Philipp Jost, Testamentserbe und Bürger von Hanau. Wilhelm Ernsts Witwe Margaretha Mehl hatte Jost in ihrem Testament als Universalerben eingesetzt. Dieses Testament war aber nicht mehr aufzufinden. Zudem hatten 1598 nach dem Tode von Wilhelm Ernst die Blutsverwandten einen Vergleich über die Teilung der Erbschaft geschlossen.<sup>752</sup> Die gesetzlichen Erben des Ehemannes bezweifelten die Wirksamkeit und die Echtheit des Testaments und forderten die Hälfte des Nachlasses in Höhe von 30.000 fl.<sup>753</sup> Nicht nur das Testament, sondern auch der Vergleichsvertrag drohten hier an Ref. IV Tit. 1 § 13 zu scheitern, da die gesetzlichen Erben keine Frankfurter Bürger waren. Die Universität Marburg urteilte in ihrem Kurzgutachten aus dem Jahr 1602, dass der Vergleich zwar gemäß den gemeinen Rechten gültig geschlossen, aber gegen das Frankfurter Recht verstoße und daher nichtig sei.<sup>754</sup> Durch die Lage der Güter in Frankfurt sei das partikulare Recht vorrangig anzuwenden. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen. Nachweise von Auszahlungen deuten aber darauf hin, dass es letztlich bei dem Vergleich von 1598 geblieben ist. Die Existenz eines Testaments konnte jedenfalls nicht bewiesen werden.

Materielle Fehler wurden im ausgewerteten Aktenbestand weniger als formelle Mängel gerügt. Insgesamt boten formelle Voraussetzungen mehr Angriffsfläche als die inhaltlichen Gestaltungen des Testaments. Dem Testierenden stand grundsätzlich ein weiterer Gestaltungsrahmen zur Verfügung.

---

<sup>751</sup> Ref. II Tit. 1 § 12 und Tit. 3 §§ 6, 10.

<sup>752</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351, Ohne [Q].

<sup>753</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351 i. V. m. 984. Testament nur in Nr. 984, [Q] 38.

<sup>754</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351, Beilage A zu [Q] 4, Parteigutachten als Anhang zu Appellationslibell.

### 2.5. Motive der Testamentserrichtung

Aufgrund der Auswertungen zeichnen sich klare Motive für eine Testamenterrichtung ab. Hinweise auf die Beweggründe finden sich zum Teil in der Urkunde selbst, nämlich in der Arenga. Naturgemäß war das fortschreitende Alter eine Ursache, seine Vermögensgegenstände zu ordnen und die rechtliche Sicherung und Nachlassverteilung festzulegen. Als Kernmotiv kann man den Gedanken der Sterblichkeit und der nicht gesicherten Existenz des menschlichen Lebens nennen. Primär rührte dies nicht überwiegend aus christlichem Glauben her. Der Gedanke der *fragilitas humanae* findet sich bereits in den Werken von Seneca<sup>755</sup> und Plinius,<sup>756</sup> erschien später vor allem in den Schriften der Kirchenväter und wurde so weiter tradiert.<sup>757</sup> Die Ungewissheit des Menschen in Anbetracht des Todes und der Unabwendbarkeit dessen traten immer wieder in den Formulierungen der Testamente auf. Die Furcht, unvorbereitet und ohne Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zu sterben, war groß, so dass das Bestreben der Abfassung eines Testaments schnellstmöglich umgesetzt werden sollte. Es war ein Ringen des Einzelnen, den richtigen Weg zum ewigen Heil und die Erlangung der göttlichen Gnade und Gerechtigkeit zu erhalten.

Vermehrte Testamenterrichtungen sind in den Zeiten, in denen die Pest in der Stadt grassierte – u. a. Mitte des 16. Jh. und als letzte Epidemie Mitte des 17. Jh. – zu vermuten, aber nicht anhand der Verfahrensakten zu bestätigen, weil weder die Verfahrensakten noch die Testamentssammlungen im Frankfurter Stadtarchiv vollständig erhalten sind.

Fast überlagert wurde das Bedürfnis nach Regelungen der Güterverhältnisse *post mortem* scheinbar durch das Verlangen des Erblassers nach der Sicherung des Seelenheils durch fromme Gaben an die Hospitäler oder Armenhäuser der Stadt. Von einer entstandenen Seelennot galt es sich durch die reichlichen, *ad pias causas* gemachten Legate<sup>758</sup> wieder zu befreien. Solche Legate umfassten Almosenspenden und Spenden an die Hospitäler zu wohltätigen Zwecken. Zur „Rettung“ der gefährdeten Seele vertraute man in die rein materialistischen „Geschenke“ und scheute sich nicht, die Erben über eine lange Dauer – teilweise Jahre und

---

<sup>755</sup> LUCIUS ANNAEUS SENECA, *Epistulae morales*, in: HANS-JOACHIM GLÜCKLICH (Hrsg.) *Exempla Lateinische Texte*, Göttingen 1997, hier u. a. Ep. 15, 11.

<sup>756</sup> GAIUS PLINIUS CAECILIUS SECUNDUS, *Epistulae I–IX*, Texte, kommentiert von Gunther Scheda, Münster 1950, u. a. Ep. III, 7.

<sup>757</sup> SCHULZ, *Testamente des späten Mittelalters*, S. 36.

<sup>758</sup> Vgl. Dritter Teil, Erstes Kapitel, 2.7.2.

Jahrzehnte – zu einer Zahlung aus dem Erbschaftsvermögen zu verpflichten. Neben Geld wurden auch Mobilien oder Leistungen verschiedener Art als fromme Gaben verfügt.

Ebenso gaben die Bestimmung und Regelung der Fürsorge über die Kinder Anlass zur Testamentserrichtung. Catharina Hos beispielsweise kritisierte scharf die Erziehung und Versorgung ihres Enkels durch ihre Schwiegertochter und verfügte in einem dem eigentlichen Testament angefügten Testamentszettel, dass „wegliederlichen haußhaltens in schlechter zucht unterhalten [...] mein endlicher will, daß [das Kind] der Mutter abgenommen, und anderwertlich von deme aus meiner Verlassenschafft kommenden usufructu, od auch auf den nothfall mit zuschießung vom Capital, in guter disciplin erzogen werden mögte“.<sup>759</sup>

In einem anderen Fall fühlte sich Maria Margarethe von Blome wiederum aufgrund der drohenden unzureichenden Versorgung und Erziehung ihres minderjährigen Kindes durch den Vater veranlasst, diesem durch Testament das Erziehungsrecht zu nehmen und an dessen Stelle ihrer Schwester zu übertragen. Ihr Mann sei ein Offizier und aufgrund dessen wenig zuhause, so dass er nicht in der Lage sei, das gemeinsame Kind zu erziehen.<sup>760</sup> Sie habe als „rechtschaffene Mutter gute sorge zu tragen“, dass ihr Sohn christlich erzogen werde. Im Fall des Versterbens ihrer Schwester vor dem Kindsvater sollte die Vormundschaft an einen Geistlichen aus Frankfurt übergehen, der das Kind dann „in der Gottesfurcht und der reinen evangelischen Lehre“ unterrichte. Der Entzug des Erziehungsrechts war ein dominanter Schritt der Erblasserin für die damalige Zeit, weil sie durch ihre Verfügung das *ius patria potestas* beschnitt und die autoritäre Stellung des Haus- und Familienvaters im Grunde auf sich übertrug.

Bei gutsituierten Familien spielten bei der Erbeinsetzung die Erhaltung des Namens und des Familienvermögens, gebunden an ein Handelshaus oder einen Handwerksbetrieb, und damit der Schutz des bisherigen Vermögens eine wesentliche Rolle. Craft Stalburg d. Ä. bspw. setzte in seinem 1567 errichteten Testament den ältesten Sohn seines Bruders Claus, Christoph Stalburg, zu seinem Haupterben und Nachfolger in der Stalburg'schen Handlung ein: „Damit die

---

<sup>759</sup> ISG FfM RKG Nr. 590 [Q] 12.

<sup>760</sup> ISG FfM RKG Nr. 207 [Q] 4: Testament Maria Margaretha von Blomes.

Stahlburger den Namen im Handel behalten, soll der Name lauten "Christoff Stahlburger und Jacob Betzhaim".<sup>761</sup>

Neben den oben genannten Motiven zur Testamentserrichtung bestanden zudem Gründe wie der Wunsch nach einer Art „Vergütungsausgleich“ für Pflege und Versorgung bis zum Tode. Daher testierte z. B. Margaretha Geltner, dass ein Teil ihres Vermögens an das Hospital zum Heiligen Geist übergeben werden sollte, wo sie bis zum Ende versorgt wurde, nachdem die Pflege durch ihren Schwiegersohn Paul Lewe sich drastisch verschlechtert hatte und sie „nit allein an speiß und trank mangell leiden“ musste und „dermassen gehaltenm das sie über ihren ganzenn leib mit Ungezifferr beladen und sich desen nit erwerben“ konnte.<sup>762</sup> Die restliche Hinterlassenschaft sollte an ihre Nichte übergehen, nur die Nutznießung der verbliebenen „Nahrung“ ihres ersten Mannes Wendel Wagner stehe ihrem Schwiegersohn zu. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.<sup>763</sup>

### *2.6. Testamente als Spiegel der Frankfurter Gesellschaft*

Die Testamente sind zugleich Spiegel für die Denkweise der damaligen Menschen, die gesellschaftlichen und religiösen Bindungen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Lebenshaltung und die soziale Vernetzung sowie Einstellung des Frankfurter Stadtbürgertums in der frühen Neuzeit. Die kleinen einzelnen und individuellen Ausschnitte aus dem Leben der Menschen, die sich aus den ausgewerteten Testamenten ergeben, sind aufschlussreich und ebenso vielfältig.

„Haus und Wohnung“ kennzeichneten den Kernbereich des bürgerlichen Lebens: Außer der Familie zählten Gesellen, Mägde, Knechte und anderes Gesinde zur Ordnung des „ganzen Hauses“, die Herrschaftsbeziehungen meinte und zugleich eine wirtschaftliche Gemeinschaft darstellte.<sup>764</sup> Eheliches Zusammensein, hervorgehobene Stellung des Hausherrn, patriarchalische Ordnung zwischen Eltern und Kindern sowie Herrschaft über das Gesinde bestimmten grundsätzlich die Gesell-

---

<sup>761</sup> ISG FfM RKG Nr. 1307 (i. V. m. 1308): Testamentsabschrift in [Q] 13. Original in ISG FfM Stalburg-Archiv: Urkunden 176 als Anlage Nr. 4 angefügt. Der Erblasser blieb bis zu seinem Tod unverheiratet, zeugte aber fünf Kinder, die er offiziell als die Seinen anerkannte und denen er Legate vermachte. Zur Familienhistorie: JOHANN CARL FICHARD, Geschichte der Geschlechter, S. 286; KALTWASSER, Inventarbuch, S. 895 f. – Ein weiteres Bsp. findet sich in ISG FfM RKG Nr. 779, 790: Übertragung des Handelsgeschäfts durch Vertrag, Bestätigung durch Testament, Verpflichtung eines Leibrente zugunsten des Vaters. Anweisung der Inventarerrichtung über die Verlassenschaft, Separation der Vermögensmassen und Bestätigung des *contractus vitalitius* durch das Reichskammergericht, BArch AR 1 III/BuchNr. 71, Bl. 52, BuchNr. 73, Bl. 209.

<sup>762</sup> ISG FfM RKG Nr. 1000, *acta priora*, Bl. 2.

<sup>763</sup> Probleme bestanden bei dieser Akte deswegen, weil Akten vermischt wurden und keine Zuordnung zu treffen war. Der Rechtsstreit ging im Schwerpunkt um die Nutzung der Verlassenschaft durch Paul Lewe, die ihm durch das Schöffengericht verweigert wurde.

<sup>764</sup> BERND ROECK, Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, München 1991, S. 14.

schaft.<sup>765</sup> Es herrschte ein enger Verbund innerhalb der Familien im Sinne einer besonderen Fürsorge und Absicherung. Besitz und Vermögen war innerhalb der Familie in der Regel eng verklammert. Im Konkurrenzverhältnis allerdings standen häufig die verschiedenen, meist hochrangigen und begüterten Patrizierfamilien zueinander, die auf die Mehrung ihres Vermögens und Ausweitung ihrer Macht bedacht waren. So ging aus einem Schriftsatz der Familie von Hoheneck hervor, dass das Vermögen in Höhe von 40.000 fl. nicht an die „Stalburger oder sonst Frankfurter Junker“, sondern durch „göttliche Fügung“ an die adlige Familie Hoheneck fallen solle.<sup>766</sup> Damit war ein im großelterlichen Testament angeordnetes Fideikomisserbe gemeint.

Fest etabliert und vernetzt waren neben den Juden auch die ausländischen Gemeinden: Im 16. Jh. ließen sich Glaubensflüchtlinge mit französisch-wallonischer oder niederländisch-flämischer Herkunft in Frankfurt nieder.<sup>767</sup> Daneben gab es die Niederländische Gemeinde Augsburgischer Konfession, die aus lutherischen Glaubensflüchtlingen der spanischen Niederlande bestand. Die Gemeinden wurden entweder mit Legaten bedacht oder sogar als Universalerben eingesetzt.<sup>768</sup>

Die Frankfurter Stadtgesellschaft war trotz der Ordnung einer Familie als wirtschaftliche Einheit gruppenmäßig gespalten. Die Bruchlinien liefen entlang der konfessionellen, sozialen Unterschiede und kulturellen Kommunikation.<sup>769</sup> Insbesondere der Mangel an Lese- und Schreibfähigkeit sowohl in den niederen als auch in den höheren bürgerlichen Schichten war immer noch sehr verbreitet. Bildung stellte für den Großteil der Bevölkerung keine Notwendigkeit dar, weil das Wissen für Beruf und Alltag durch die Praxis weitergereicht wurde. 1615 waren die im Frankfurter Rat sitzenden Handwerker Analphabeten.<sup>770</sup> Im Mittelalter gab es bei Bedarf sog. Stadtschreiber, die die erforderlichen Papiere erstellten oder vorlasen. War die testierende Person Analphabet, bedurfte es bei der Errichtung eines Testaments einer schreib- und lesekundigen Person, die an Stelle des Erblassers den letzten Willen „verfasste“. In einem solchen Fall wurde dies explizit im Testament dokumentiert, wie z. B. im Testament der Eheleute Johann Melchior und Margarethe von Blome: „dieser nun wie es unßer letzt und liebster Wille,

---

<sup>765</sup> ROECK, aaO.

<sup>766</sup> Siehe ISG FfM RKG Nr. 577 [Q] 22.

<sup>767</sup> Bsp.: Familie Cotell (Nr. 526, 551); de Bassompierre (Nr. 64, 90); Haignet; Petit (Nr. 1284); Rousseau.

<sup>768</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 37.

<sup>769</sup> OTTO BRUNNER, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Städten der frühen Neuzeit. In: Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) (1963), S. 334; SCHINDLING, Wachstum und Wandel, S. 249.

<sup>770</sup> ROLF ENGELSING, Analphabetentum und Lektüre, Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft, Stuttgart 1973, S. 46.

welchen Wir durch eine vertraute Person zu papier bringen lassen, und außer beeden Intention gantz conform befunden ist und bleiben“.<sup>771</sup> Erst mit der Verbreitung des Buchdrucks und der Einführung der Schulpflicht wurde das Analphabetentum kontinuierlich zurückgedrängt. Im Jahre 1700 fand man in 50 Nachlässen von Frankfurter Kaufleuten zu 28 Prozent kein Buch in der Erbmasse, 1715 in 107 Nachlässen zu 16 Prozent.<sup>772</sup> Bei den Handwerkern lag die Zahl noch höher: Im Jahre 1700 waren 37 Prozent der Frankfurter Nachlässe ohne Fund eines Buches.<sup>773</sup>

Knechte, Mägde oder Tagelöhner waren vermutlich die Letzten, die vom „Bildungsaufschwung“ profitierten. Dass aus diesem Grund kaum Testamente dieser Personengruppe zu finden sind, lässt sich nicht hinreichend vermuten, da die Auswertung der Frankfurter Reichskammergerichtsakten nur einen kleinen Teil der damals tatsächlich existierenden letztwilligen Verfügungen umspannt. Der Frankfurter Aktenbestand enthält jedenfalls kein Testament bzw. ein erbrechtliches Verfahren einer Person aus der dienenden Gesellschaftsschicht. Diese soziale Schicht hatte schlichtweg kaum etwas oder nichts, was es zu vererben gab. Knechte, Mägde, Tagelöhner verfügten zudem über keine familiären Verbindungen, da sie häufig vom Land in die Stadt einwanderten, um zu arbeiten. Bedacht wurden sie z. T. aber mit Legaten in den Testamenten ihrer Dienstherrn. Die Legate weisen auf eine gewisse Daseinsversorgung und Fürsorge, gerade wegen des langen und treuen Dienstes im Hause der Testierenden hin: Der Knecht Mathessen erhielt von seinem Herrn Hans Adolph von Knoblauch beispielsweise für seine treuen Dienste die besten Reitpferde seines Herrn, die noch im Stall waren, und sämtliches Zubehör.<sup>774</sup> Die Magd Apolonia soll 10 Gulden jährlich sowie „ein gemein bett und dann auch ein Trauer kleid meiner in besten zugedencken“ bekommen.<sup>775</sup> Rechtsschutz durch ein reichskammergerichtliches Verfahren wurde von den Frankfurter Hausangestellten nach der Auswertung der Testamentsstreitigkeiten nicht in Anspruch genommen. In dieser Hinsicht spielten die Höhe des eigenen Verdienstes und „Vermögens“, aber auch die familiäre Bindung eine Rolle. Dienstpersonal war in den Haushalt des Herrn oder der Herrin eingegliedert

---

<sup>771</sup> ISG FfM RKG, Nr. 207, [Q] 3 fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>772</sup> ENGELSING, *Analphabetentum*, S. 46.

<sup>773</sup> ENGELSING, aaO; WALTER WITTMANN, *Beruf und Buch im 18. Jahrhundert*, Ein Beitrag zur Erfassung und Gliederung der Leserschaft im 18. Jahrhundert, insbesondere unter Berücksichtigung des Einflusses der Buchproduktion, unter Zugrundelegung der Nachlassinventare des Frankfurter Stadtarchivs für die Jahre 1695–1705, 1745–1755, 1795–1805, Frankfurt am Main 1934, S. 68.

<sup>774</sup> ISG FfM RKG Nr. 947 [Q] 19.

<sup>775</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, [Q] 12.

und abhängig von Lohn und Brot. Ein bestimmtes Vermögen zu sparen und zu vererben war unwahrscheinlich. Ende des 18. Jh. bewegten sich die Jahresgesindelöhne zwischen 25-30 fl. bei Männern und zwischen 15-18 fl. bei Frauen.<sup>776</sup> Inwieweit sich der Bildungsstandard auf das Testierverhalten, insbesondere in Frankfurt, auswirkte, kann hier nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zu beobachten ist jedenfalls nach der Auswertung der Testamentsstreitigkeiten, dass grundsätzlich jeder frei testieren konnte und durfte und sich der Kreis der tatsächlich Testierenden nicht auf Personen der adligen Familien konzentrierte.

Inventare und zum Teil auch Testamente umfassten genaue Auflistungen der einzelnen vererbten Güter. Wie in den mittelalterlichen Testamenten<sup>777</sup> wurde häufig von „mobilien“ gesprochen, die im gebräuchlichen Sinne das Hausinventar wie Tische, Schränke, Stühle etc. umfasste. Sie waren festes Zubehör des Hauses und wurden summarisch einbezogen. In den Inventarlisten finden sich sonstige Gegenstände häufig bis ins kleinste Detail aufgezeichnet. Ein anschauliches Beispiel bietet dafür das Inventar der Verlassenschaft des Stephano Antonio Brentano.<sup>778</sup> Die Höhe der Sachwerte und des Nachlasses im Ganzen schwankte, wobei die vermögenden Personen den Handels- und Kaufmannsfamilien, insbesondere auch den Juden, zuzuordnen waren. Der Jude Gumpel Levi Wimpfen soll beispielsweise ein Vermögen von 200.000 fl. besessen haben.<sup>779</sup> Das war für die damalige Zeit ein beträchtliches Vermögen.

Die Empfängerschar war insbesondere bei der Legatsverteilung breit gefächert. Soziale und familiäre Verbundenheit und Fürsorge zeigen sich darin. In der Regel wurden Verwandte und Hauspersonal bei der Verteilung bedacht. So ordnete Feist Schloss für seine Töchter eine lebenslange Alimentenzahlung in Form einer Unterhaltsrente an.<sup>780</sup> Die wirtschaftliche Absicherung der noch unselbständigen Kinder verfolgte auch Susanna von Stalburg, die ihrem Sohn Vorausvermächtnis von 1.000 Reichthalern, welches bis zu seinem 24. Lebensjahr ausgezahlt werden sollte, hinterließ, um seine Ausbildung zu gewährleisten.<sup>781</sup> Cornelia de Rhon bspw. vermachte ihren drei noch unverheirateten Kindern insgesamt 14.000 fl.

---

<sup>776</sup> RAINER KOCH, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866) (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Band 27), Wiesbaden 1983, S. 109.

<sup>777</sup> VON BRANDT, Bürgertestamente, S. 23 f.

<sup>778</sup> ISG FfM RKG Nr. 295, An. 522, fol. 18–50; abgedruckt in KALTWASSER, Inventarbuch, S. 278–290.

<sup>779</sup> ISG FfM RKG Nr. 760.

<sup>780</sup> ISG FfM RKG Nr. 748.

<sup>781</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 11. Zusätzlich sollte alles, was die Mutter dem Sohn und den beiden Töchtern gekauft, geschenkt oder in „ihren Spahr=Pott“ getan hatte, geteilt werden.

sowie den drei Töchtern „Kindsgerät“ und Kleider.<sup>782</sup> In fast jedem Testament finden sich zudem Anweisungen zur Verteilung von Almosen an die Armenhäuser, den sog. Almosenkasten<sup>783</sup> und andere milde Stiftungen.<sup>784</sup>

## 2.7. Legate

*Legatum itaque est donatio quaedam a defuncto relicta.*<sup>785</sup> Ref. IV Tit. 6 regelte in über 20 Paragraphen die Hinterlassung von Legaten in letztwilligen Verfügungen. Legate bezeichneten einzelne Vermögensgegenstände, die detailliert im Testament aufgeführt und an bestimmte Personen verteilt wurden. Der Vermächtnisbegriff im gemeinen Recht war nicht so klar umgrenzt und definiert wie heute.<sup>786</sup> Er umfasste Legate, Praelegate<sup>787</sup> und sog. Partikularfideikomisse. Letztere wurden beispielsweise in Form von Stipendiengeldern vergeben, damit dadurch in der Familie für mehrere Generationen die Ausbildung gefördert und sichergestellt wurde.<sup>788</sup> Ein solches Legat findet sich im Testament des kaiserlichen Rats und Hofkammerer-Sekretärs zu Wien Heinrich Porß, der 2.000 fl. zum Studium der Jurisprudenz für das Porß'sche Geschlecht vermachte: „für Herrn Valentin Porßs Söhne oder seines Bruders Johannis Porß Söhne, so zum Studiis tauglich oder alternativ, von der anderen Linies“.<sup>789</sup>

Legat und Fideikomiss wurden im Frankfurter Recht entsprechend dem römischen Recht gleichgestellt.<sup>790</sup> Zur Gewährleistung einer zeitnahen Ausschüttung der einzelnen Legate wurden Fristen gesetzt.<sup>791</sup> Die Fähigkeit, ein Legat zu erwerben, bestand für Mädchen ab dem 12. und für Jungen ab dem 14. Lebensjahr.<sup>792</sup> Diese offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen Jungen und Mädchen orientierte sich zum einen am Mündigkeitsalter des römischen Rechts, zum anderen daran, dass Mädchen mit 12 Jahren das verlobungsfähige Alter erreichten und eine *dos* als Legat erhalten konnten.<sup>793</sup>

---

<sup>782</sup> ISG FfM RKG Nr. 1238, [Q] 18.

<sup>783</sup> Der Almosenkasten war eine Stiftung des öffentlichen Rechts, welche die soziale Versorgung der Armen und Kranken anstelle der Kirchen und Klöster übernahm.

<sup>784</sup> Z. B. das Hospital zum Heiligen Geist, das St. Katharinen- und Weißfrauenstift.

<sup>785</sup> Inst. 2, 20, 1 (*De legatis*).

<sup>786</sup> Insbesondere nicht in den begrifflichen Unterscheidungen wie z. B. hinsichtlich der einzelnen Leistungsgegenstände wie Stück-, Gattungs-, Zweck-, Wahlvermächtnis etc.

<sup>787</sup> = Vorausvermächtnis an einen Erben.

<sup>788</sup> CRAMER, Nbst. 37, S. 53 ff. (Auslegung, ob die Stipendiengelder nur der männlichen Linie zugute kommen sollten).

<sup>789</sup> ISG FfM RKG Nr. 1194, *acta priora*, fol. 12–21. Weiteres Beispiel für Stipendiengelder in ISG FfM RKG Nr. 924, [Q] 14 und Nr. 1075.

<sup>790</sup> Inst. 2, 20, 3 (*De legatis*); C 6, 37, 21 (*De legatis*); 6, 43, 1 (*Communia de legatis et fideicommissis et de in rem missione tollenda*).

<sup>791</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1238, [Q] 18: Testament der Cornelia de R(h)on (1726).

<sup>792</sup> Ref. Part. IV, Tit. 6, § 8.

<sup>793</sup> TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 151.

Legate konnten fideikommissarisch gebunden oder an Bedingungen geknüpft sein. Bei Ersterem wurde der Einzelgegenstand durch ein *fideicommissum particularis* übertragen. Anna Maria Darfeld und ihr Ehemann Jonas Darfeld z. B. vermachten in ihrem 1767 errichteten Testament ihren Verwandten bestimmte Gegenstände in nicht unerheblichen Umfang fideikommissarisch nach dem Grad der Verwandtschaft gebunden. Nach dem Tod der Ehefrau verweigerte Jonas Darfeld die Testamentsöffnung.<sup>794</sup> Erst als der kinderlose Handelsmann einen Erbvertrag mit seinen zukünftigen Nachfolgern schloss und diesen sein ganzes Vermögen und das seiner ersten Ehefrau versprach, war er zum Nachweis des Ererbten vor Gericht gezwungen, den gemeinschaftlichen letzten Willen vorzulegen. Konsequenz daraus war, dass die Legatäre ihre Ansprüche geltend machten und die Sicherstellung der Legate durch Kautio und Hypothekenbestellung verlangten. Ein Urteil in diesem Verfahren ist nicht ergangen.<sup>795</sup>

Bedingte Legate finden sich im Testament von Cornelia de Rhon, die ein Legat für ihren Sohn an die Erlernung und zufriedenstellende Ausführung eines Berufs oder Handwerks knüpfte,<sup>796</sup> und im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Zuber. Das Testament sollte erst nach Versterben beider Ehegatten geöffnet und der Nachlass verteilt werden, damit der überlebende Ehegatte bis zu seinem Tod „in ruhigem Besitz“ bliebe.<sup>797</sup> Bei verfrühter Testamentseröffnung drohte der Verlust der Ansprüche auf die Legate. Die Legatsverteilung stand daher *sub conditio-  
ne suspensiva*.

### 2.7.1. Vermächtnisse ad pias causas

Legatsanweisungen *ad pias causas* - sog. Seelgerätsstiftungen - waren in Testamenten und Kodizillen äußerst häufig zu finden und wurden immer sehr detailliert von den Erblassern beschrieben. Catharina Hos verfügte 1647 in ihrem Testament, dass nach dem Versterben aller ihrer Verwandten bis einschließlich des vierten Grades das noch vorhandene Vermögen dann an die „Armen im Hospital und Allmoßencasten erb= und eigenthümblich heimbfallen solle“.<sup>798</sup> Remigius Bach d. J. verfügte bspw. in seinem 1760 errichteten Testament: „vermache und legiere ich das, auf der Zeil den landgräflich Hessen-darmstädtischen Hof gegenüber neben Frau Herbst gelegene [...] von mir als Vater ererbte, von allen oneribus

<sup>794</sup> ISG FfM RKG Nr. 298.

<sup>795</sup> Vorhanden nur Entscheidungsgründe zum untergerichtlichen Verfahren in *acta priora*, An. 526 ohne [Q].

<sup>796</sup> ISG FfM RKG Nr. 1238, [Q] 18: Testament der Cornelia de R(h)on (1726).

<sup>797</sup> ISG FfM RKG Nr. 1631; Originaltestament verbrannte. Keine Abschrift in den Akten.

<sup>798</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, [Q] 11, fol. 1<sup>r</sup>.

frey und ohnbeschwerte Haus denen beyden löbl. milden Stiftungen, nemlich den löbl. Armen-Waisen und Arbeits Haus mit allen fest gemachten Tapeten, Fußdecken, Tipfen, Spiegeln, Wandleuchten und färbigen Vorhängen; jedoch dergestalten beyde benannt löbl. Stiften folgende Legata ordentlich und zu bestimmter Zeit entrichten sollen: Nemlich alle Jahr, im Anfang des Novembris oder Wintermonaths, arme, Kranke und bedürfftige Leute für zweihundert zwanzig fünf Gulden guter gesundes geschnitten Buchen-Holz, [...] haben sollen“.<sup>799</sup>

Art und Umfang der *ad pias causas* gemachten Bestimmungen waren je nach Willen des Testierenden unterschiedlich und hingen von den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem sozialen Status, aber auch von der Frömmigkeit und der „Seelennot“ der testierenden Person ab. Häufig waren fromme Gaben schlechthin zu Gunsten der „Armen“ ohne nähere Spezifizierung zu finden. Dabei war weder dem Verfügenden noch den Empfängern vermutlich klar, wer bzw. welche Personengruppe darunter zu verstehen war. Im Mittelalter umfasste Armut nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale, rechtliche, berufliche, ständische und gesundheitliche Unterschiede.<sup>800</sup> Neben Berufsbettlern gab es in den Städten die Straßenbettler und die einheimischen ortsansässigen Hausarmen.<sup>801</sup> Ein alltäglicher und gewohnter Anblick waren die Krüppel und Aussätzigen. Letztere lebten außerhalb der Stadt in den Gutleuthöfen und Hospitälern und bettelten entlang der Landstraßen. Solche Hospitäler fanden sich in der Umgebung Frankfurts sehr zahlreich.<sup>802</sup>

Ob die karitativen Zuwendungen tatsächlich allein auf der christlichen Nächstenliebe beruhten oder aus Sorge für das eigene Seelenheil gemacht wurden, war zweifelhaft. Der Glaube, dass testamentarische Verfügungen zu frommen Zwecken die Salvation der Seele bewirkten, entsprang grundlegend der damaligen religiösen Haltung und Erziehung, hatte biblischen Ursprung und wurde durch die kirchlichen Gelehrten weitergebildet.<sup>803</sup> Die Idee, die zwingende Legatsverfügung zu frommen Zwecken durch eine gesetzliche Vorschrift festzulegen, beruhte auf der Judikatur Justinians und des kanonischen Rechts.<sup>804</sup> Als eine Verpflichtung für die Testierenden normierte ein Ratserslass aus dem Jahr 1583 die Legatsanwei-

---

<sup>799</sup> ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 6, fol. 2<sup>v</sup>.

<sup>800</sup> VON BRANDT, Bürgertestamente, S. 19.

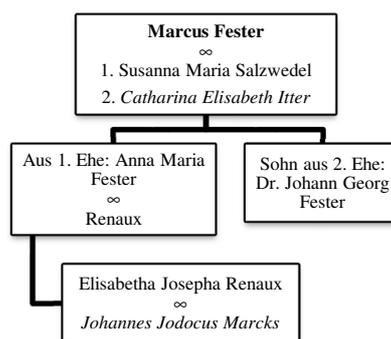
<sup>801</sup> VON BRANDT, aaO.

<sup>802</sup> GEORG LUDWIG KRIEGK, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt am Main, Band I, Frankfurt/Main 1969, S. 75 ff.

<sup>803</sup> JAN HALLEBEEK, Dispositions ad pias causas in Gratian's Decretum, in: REINHARD ZIMMERMANN (Hrsg.), Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts, Tübingen 2012, S. 80 f.

<sup>804</sup> HALLEBEEK, a.a.O.

sung an den Almosenkasten und das Spital als Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments: „under andern legatis und besatzungen eintweders uf gemainer statt paw oder dem casten der haußarmen oder dem hospital zum heiligen geist alhier, eines jeden testierers gelegenheit und gefallen nach, an gelt oder in ander wege auch etwas zum pesten legieren und verschaffen soll, darzue dann die erforderten rathsfreundt die testierende personen gütlich ermanen und anweisen sollen“.<sup>805</sup> Die Gültigkeit dieser Ratsverordnung wurde jedoch auf breiter Ebene auch vor dem Reichskammergericht in Frage gestellt und widerlegt, so im Verfahren der Marck’schen Erben gegen die Festerischen Erben.<sup>806</sup> Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung konnte ein langer Zeitraum der Rechtsunsicherheit beendet werden. Die Vergabe mildtätiger Zuwendungen in Testamenten konnte als gewisse immanente Gewohnheit und Regel gegolten haben, keineswegs jedoch als gesetzliche Verpflichtung angesehen werden. Zu diesem Schluss kam das Reichskammergericht in Anlehnung an ein Gutachten der Universität Tübingen.<sup>807</sup> Es begründete seine Ansicht damit, dass auch das gemeine Recht solche Vermächtnisse nicht vorschreibe,<sup>808</sup> die Reformation keine Norm mit dieser Verpflichtung enthalte, ohnehin die Legate keinen wesentlichen Bestandteil des Testaments seien und es nicht in seiner übrigen Gültigkeit erschüttern könne. Konkret ging es in dem 24 Jahre dauernden und sehr umfangreichen Prozess um die Wirksamkeit des Testaments Johann Georg Festers, der kinderlos starb und keine karitativen Seelgerüstiftungen in seinem letzten Willen verfügt hatte.<sup>809</sup>



<sup>805</sup> WOLFGANG CHRISTOPH MULTZEN, Erstes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienender Verordnungen, Frankfurt am Main 1752, S. 11; HIERONYMUS PETER SCHLOSSER, Zufällige Gedanken über ein altes sogenanntes Frankfurter Statut vom Jar 1583 die Testamente betreffend, Frankfurt am Main 1775; WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt, S. 467 f.

<sup>806</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048.

<sup>807</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 21 Anlage 4, S. 42 ff.: Gutachten der Universität Tübingen.

<sup>808</sup> LAUTERBACH, Collegium theoretico-practicum, Bd. II Lib. XXVIII Tit. 1 § 41: *Accidentia sunt legata, fideicommissa et tutoris constitutio.*

<sup>809</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 21.

Die Festerischen Testamentserben, die das Testament als gültig<sup>810</sup> ansahen, bestritten die Existenz und Geltung des Frankfurter Spezialstatuts mit der Begründung, dass dieses „erdichtet“ sei und niemals existiert habe.<sup>811</sup> Es sei bis zum damaligen Zeitpunkt, also fast 200 Jahre nach Erlass des Edikts kein Fall nachweisbar, in dem ein Testament wegen des Fehlens solcher Zuwendungen für ungültig erklärt worden wäre.<sup>812</sup> Eine mangelnde Observanz überzeugte das Schöffengericht, jedoch zunächst nicht das Reichskammergericht. Es erklärte das Testament für „null und nichtig“.<sup>813</sup> Mit diesem Urteil gaben die Appellaten sich noch nicht zufrieden, legten Revision ein und beantragten zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Einreichung umfassenden neuen Schriftmaterials. In ihrem 320-seitigen Schriftsatz und den über 900 Seiten Anlagen legten sie detailliert dar, warum das Statut jeglicher Geltung entbehre. Unter anderem findet sich ein beglaubigter Auszug aus dem Frankfurter Bürgermeisterbuch, in dem bestätigt war, dass eine testierende Person ermahnt, aber nicht gezwungen werden durfte, mildtätige Zuwendungen in das Testament aufzunehmen.<sup>814</sup> Zudem räumte der Magistrat 1775 – ein Dreivierteljahr nach Erlass des reichskammergerichtlichen Urteils – in einem Edikt mit allen Zweifeln an der Observanz auf und schloss eine Anfechtung des Testaments wegen unterlassener mildtätiger Legate aus.<sup>815</sup> Er hielt das Testament für wirksam. Die Gegenbeweise und Revision der Appellaten hatten Erfolg, das Gericht gewährte die Wiedereinsetzung und der Prozess wurde fortgeführt. 1781 einigten sich die Festerischen und die Marck'schen Erben auf einen Vergleich und eine Zahlung von 17.500 fl.<sup>816</sup> Das Testament wurde dadurch indirekt als wirksam anerkannt.

In der zeitgenössischen Literatur wurde das Problem um das Erbrechtsstatut ebenso diskutiert. 1775 veröffentlichte HIERONYMUS PETER SCHLOSSER sein Werk „Zufällige Gedanken über ein altes sogenanntes Frankfurter Statut vom Jar 1583 die Testamente betreffend“. Er sprach sich ebenso gegen die Gültigkeit mit ähnlichen Argumenten aus. Zum einen sei es ungewiss, ob das Statut überhaupt veröf-

---

<sup>810</sup> Die Rechtsgelehrten diskutierten die Rechtsfrage im Übrigen als Teil der formellen Wirksamkeitsprüfung. Sie sahen das Fehlen der Vermächnisse als Formverstoß bei der Errichtung des Testaments an. Die inhaltliche Prüfung bezog sich allein auf die Erbeinsetzung.

<sup>811</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1596, [Q] 81, fol. 790<sup>v</sup>.

<sup>812</sup> Den Nichtgebrauch bestätigte ebenso ORTH in zwei Verfahren. ORTH II, S. 229; DERS., Zusätze, S. 96–101.

<sup>813</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 85 Bl. 3.

<sup>814</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1596, [Q] 81.

<sup>815</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 170 (Druckschrift).

<sup>816</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1593, [Q] 176.

fentlich worden wäre, zum anderen gäbe es keinen nachgewiesenen Fall, in dem ein Testament aufgrund dieser Verordnung für nichtig gehalten worden wäre.<sup>817</sup>

### 2.7.2. „Absonderungsrecht“ des Vermächtnisnehmers

Neben der Intervention<sup>818</sup> und der *exceptio rei judicatae*,<sup>819</sup> die im Verhältnis zu den Testamentserben und für den Fall nützlich sein konnte, wenn ein Testament im Nachhinein für ungültig erklärt wurde, stand dem Vermächtnisnehmer ein Absonderungs- bzw. Separationsrecht zu. Dies war im Prozess um die testamentarische Verfügung des Erblassers Georg Henrich Kornacher Gegenstand der reichskammergerichtlichen Entscheidung. Georg Henrich Kornacher hatte in seinem Testament verfügt, dass er „per fideicommissum substituere und nachgesetzt haben will: weil ich immer die studia geliebt habe und von hertzen gewünschet: meine Erben [...] zusätzlich beschwere, dass 100 Reichtaler pro Jahr an meinen Bruder, einen Sohn Kornmännischen Namens, dem Sohn meines Vaters Weyl. herrn hermann Kornmann des Rats zu Alsfeld: Jona Kornmann, dessen Söhne Johann Ludwig und Johann Hartmann „postiren“ von und zu einem Stipendio jedem zur Hälfte geben. Da sich aber keine von den obengedachten Kornmännern entsprossen finden, einer oder einige von meines bruders Conrad Kornmann Tochter Anna Magdalena zu Schweinfurt, da aber auch dergleichen nicht vorhanden seyn sollten: Solche von meiner Schwester Catharina Wirwatzin Sohn oder Tochter erzeugt, so dergleichen im Leben und für tüchtig angesehen, das geld menagiren solle für Studium“.<sup>820</sup> Sein Enkel Johann Kripner genannt Kornmann klagte nun als Empfänger dieses Partikularfideikommiss gegen seine Tanten Catharina Schott und Anna Christina Schedel (beide geb. Kripner) auf genaue Rechnungslegung und Auszahlung seines Erbteils und der Stipendiengelder in Höhe von 100 Reichstalern jährlich von einem Kapital in Höhe von 4.000 Gulden: „daß beklagte Schott= und Schedelsche die Kornach-Kornmännische Immobilie=Stücke als das hauß zum eysernen huth und dem garten, wie auch den Pacht zu diedenbergen ab onere hypotheca nicht nur zu befreyen, sondern auch von dem so vieljährigen, einseitig gezogenen genuß, per consequens de perceptis et percipiendis fructibus Rechnung zu thun, und also Ihm Kläger davon seinen [...]

---

<sup>817</sup> SCHLOSSER, Frankfurter Statut vom Jar 1583 die Testamente betreffend, S. 2, 5. Ratsverordnung in Abschrift als Anlage 12 angefügt.

<sup>818</sup> = Nebenintervention, Streithilfe. Dazu auch OBERLÄNDER, „Interventio“, S. 387.

<sup>819</sup> = Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache: D 16, 2, 7 (*De compensationibus*).

<sup>820</sup> ISG FIM RKG Nr. 924, [Q] 14, *Extractus* des Testaments vom 16.4.1675. Neben dem Stipendium ordnete der Erblasser auch ein Fideikommiss über  $\frac{3}{4}$  seiner Güter an. Hinter diesen Anordnungen stand der Zweck, Gelder u. a. für die Kinder und nächsten Generationen zu erhalten, vgl. Ref. VII, Tit. 4 §§ 12–14, 16.

Erb=Anteil zu erstatten“.<sup>821</sup> Die Schwierigkeit bestand darin, dass der Vater als Tutor Legitimus<sup>822</sup> die geerbten Grundstücke mit Hypotheken belastet hatte und nun der Zugriff der Gläubiger drohte. Das Separationsgesuch des Klägers hatte jedoch keinen Erfolg. Das Reichskammergericht entschied, dass die Erbteile bereits ausgezahlt worden seien.<sup>823</sup> Die Stipendiengelder sollten und konnten nicht separiert werden. Die Gläubiger hatten sich aber vorrangig nur an die Nutzungen ohne direkten Zugriff auf die Höhe der Stipendiengelder zu halten.<sup>824</sup> Die Auszahlung des Stipendiums sollte demnach „ohne Praejudiz“ erfolgen. Der Anspruch auf die Gelder wurde zugunsten des Klägers erfüllt, ohne dabei die Verpflichtung rechtlich anzuerkennen. Das Reichskammergericht entschied also „durch das Hintertürchen“. Aufgrund der bereits erfolgten Auszahlung der Erbteile war eine Separation des Legats als Nachlassteil nicht mehr möglich. Der Enkel hätte als Nachlassgläubiger einen Absonderungsantrag stellen müssen, um zu verhindern, dass der gesamte Nachlass ausgeschüttet wird. Dies hat er offensichtlich nicht getan. Somit konnte das Reichskammergericht auch keine Absonderung bzw. Separation mehr vornehmen. Da es das Testament und mit diesem auch den Legatsanspruch des Enkels als wirksam erachtete, urteilte das Gericht faktisch trotzdem zugunsten des Enkels, in dem es den Zugriff der Gläubiger auf die Nutzungen beschränkte.

### 3. Testament, Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht

#### 3.1. Schnittstellen

In den ausgewerteten Verfahren standen sich häufig Intestat- und Testamentserben gegenüber. Die gesetzliche Erbfolge, das Ehegattenerbrecht und das Ehegüterrecht spielten in Abgrenzung bzw. in Ergänzung der gewillkürten Erbfolge eine wesentliche Rolle und können in der Begutachtung der Testamentsstreitverfahren nicht ausgeklammert werden. Insbesondere das Ehegüterrecht und das gesetzliche Ehegattenerbrecht waren Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung des Nachlasses in den folgenden Generationen, wenn Kinder auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt und das Vermögen unter den übrigen Kindern und Verwandten verteilt wurde.

---

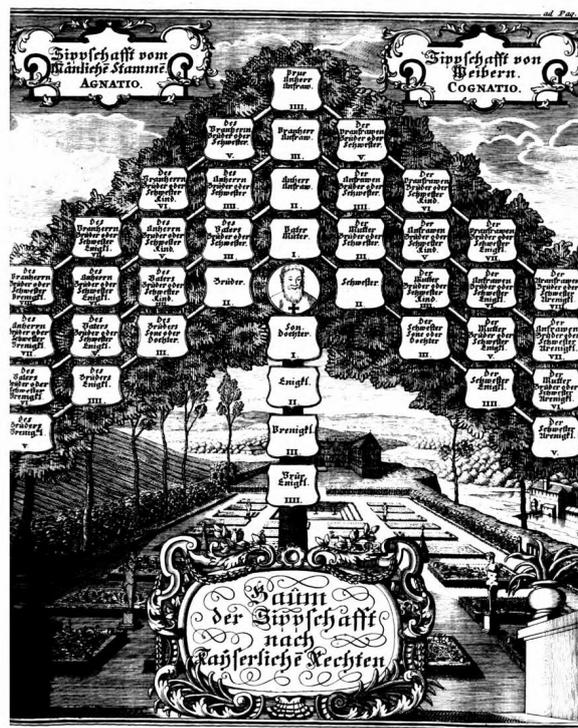
<sup>821</sup> ISG FfM RKG Nr. 924, [Q] 13, fol. 27.

<sup>822</sup> Ref. V Tit. 8 § 12; VII Tit. 2 §§ 8, 9, 11.

<sup>823</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 66, fol. 228 (Urteil 1756: übel appelliert).

<sup>824</sup> ISG FfM RKG Nr. 924, Ohne [Q] am Ende der Akte: Ad decretum de 17. oct. 1757.

Die gewillkürte Erbfolge ging der gesetzlichen grundsätzlich vor.<sup>825</sup> „In Erbschafften der Abgestorbenen/wirdt Erstlich darauff gesehen/Ob sie ein Rechtmäsig/bestendig/und krefftig Testament gemacht/und nach sich verlassen haben/oder nicht. Dann wann ein Testament/und also krafft desselbe/Testaments Erben vorhanden seynt/ob sie gleich dem Testirer gar nicht mit Sipschafft verwandt weren/So haben sie doch vor allen andern Erben/welche sonst von der Sipschafft wegen den Verstorbenen erben solten/und möchten [...] den Vorgang“.<sup>826</sup> Die Maxime floss aus dem römischrechtlichen Grundsatz „*neque enim idem ex parte testatus et ex parte intestatus potest decedere*“.<sup>827</sup> Die Frankfurter Reformation regelte das gesetzliche Erbrecht im fünften Teil. „So Erben alsdann diejenige/so dem Verstorbenen am nechsten/dem Geblüt nach/verwandt seynt. Erstlich die/so in Absteygender/zum Andern die/so in Auffsteygender/Und zum Dritten/die in der Seyten oder Zwerch Linien/gefunden werden“.<sup>828</sup>



(Erläuterungen: Bildmitte: Erblasser; vom Stammende abwärts bis zur Wurzel: Sohn/Tochter, Enkel, Urenkel, Urenkelin. Linke Seite der Baumkrone: Agnatio, rechte Seite der Baumkrone: Cognatio, d. h. links väterliche und rechts mütterliche Abstammung. Die Äste bilden die Nachkommen der jeweiligen Geschwister. Quelle: ORTH, Band II, zu Ref. V, Tit. III, S. 519. Auch im gedruckten Text der Reformation Teil V, Titel 3 enthalten, vereinfachte Darstellung bei SOUCHAY, S. 944/945.)

<sup>825</sup> *Et in genere sciendum, quod quamdiu testamentum existit, ab intestato hereditas adiri non potest.* WURMSER VON SCHAFFALBHEIM, *Practicae observationes*, Lib. II, tit. XXXVIII, obs. I.

<sup>826</sup> Vorrede zum fünften Teil der Frankfurter Reformation.

<sup>827</sup> Inst. 2, 14, 5. Vgl. auch D 29. 1. 6 (*De testamento militis*): *enim pro parte testatus potest decedere, pro parte intestatus.*

<sup>828</sup> Vorrede zum fünften Teil der Reformation von 1578.

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht war eng mit dem Ehegüterrecht verknüpft,<sup>829</sup> welches auf dem Grundgedanken der vermögensrechtlichen Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau basierte. Der Ehegatte erbte aus Gründen der Erbgerechtigkeit.<sup>830</sup> Das Frankfurter Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht beruhte sowohl auf gemeinem als auch partikularem Recht. Begrifflichkeiten wurden gemäß ihrem römischrechtlichen Ursprung übernommen. So bezeichnete man die Nutzungsbefugnis der Ehegatten am gemeinsamen Vermögen und den Besitz des Überlebenden als *ususfructus*, das eingebrachte Gut der Frau als *dos*,<sup>831</sup> das des Mannes als *donatio propter nuptias*.<sup>832</sup> Drei wesentliche Rechtsinstitute zeichneten das gesetzliche Frankfurter Güterrecht der frühen Neuzeit aus. Zum einen bestand Gütergemeinschaft unter Ehegatten in Form der Errungenschaftsgemeinschaft, gemäß der alle während der Ehe erworbenen Güter oder erwirtschaftetes bzw. erworbenes Vermögen Gemeinschaftseigentum wurden.<sup>833</sup> Für Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis insbesondere bei Handwerksbetrieben galt im Zweifel die Rechtsvermutung der Errungenschaft.<sup>834</sup> Zum andern gab es das Verfanschaftsrecht als ein Recht der Kinder erster Ehe auf die von ihren Eltern nachgelassenen unbeweglichen Güter. Diese waren insoweit verfangen und belastet, als der überlebende Elternteil den Nießbrauch daran hatte.<sup>835</sup> Dies spielte im Erbstreit unter den Geschwister Lachmann eine Rolle. Ihr Vater Dietrich hatte in seinem 1709 errichteten Testament seine Tochter Magdalena Christina und seinen Sohn Heinrich Ludwig zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt,<sup>836</sup> bereits fünf Jahre zuvor jedoch die „auf dem Römer Berg gelegene Barbier behaußung“ dem Sohn käuflich überlassen. Die Tochter forderte nun ihren Anteil am Haus als ihren Erbteil heraus. Sowohl das Schöffen- als auch das Reichskammergericht<sup>837</sup> bejahen den Anspruch der Tochter. Die Anfechtung des Testaments durch den Sohn ging ins Leere. Das Haus stamme aus dem Erbgut der Ehefrau, der Ehemann habe daran „nur“ den *ususfructus* und habe daher das Haus nicht wirksam verkaufen

<sup>829</sup> Relevante Normen: Ref. III, §§ 1, 5, 6; V Tit. 4–8. Eine normenrechtliche Darstellung des Frankfurter Statutarrechts findet sich bei HOFFMANN, Erbrecht der Ehegatten, S. 91 ff. Ergänzend: RICHARD SCHRÖDER, Das eheliche Güterrecht Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Berlin 1875; DERS., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 3 Teile, Danzig (1) 1868, (2) 1871 und (3) 1874.

<sup>830</sup> Dieser Grundsatz stammte nicht aus dem gemeinen Recht, sondern aus den „Landgebreuchen und Statuten“. Vorrede zum fünften Teil der Reformation und Ref. V Tit. 4 § 1. ORTH beschreibt es als „uraltes Herkommen“, DERS. II, S. 526.

<sup>831</sup> = Brautschatz, „Ehesteuer“.

<sup>832</sup> COING, Rezeption, S. 136.

<sup>833</sup> Ref. V Tit. 5 § 2 i. V. m. Tit. 1 und Ref. II Tit. 3 § 2. Vgl. Vermögen vom Bierbrauen ISG FfM RKG Nr. 1351; COING, Rezeption, S. 75; TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 121.

<sup>834</sup> DÖLEMAYER, Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien, S. 82 f.; KALTWASSER, Handelsfrauen in Frankfurt, S. 106.

<sup>835</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 245. MARTIN HEGGER, Der Nießbrauch in *usus modernus* und Naturrecht (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 108), Berlin 2004, S. 77, 143 ff.

<sup>836</sup> ISG FfM RKG Nr. 245, [Q] 11: Auszug des Testaments (1708).

<sup>837</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 25, Bl. 70 (Urteil v. 1716); ISG FfM RKG Nr. 245, Protokollbuch fol. 5<sup>v</sup>, 6<sup>v</sup> und [Q] 3, fol. 2.

können. Das Eigentum an den mütterlichen Gütern stand damit beiden Kindern zu. Der Kaufvertrag wurde sowohl nach gemeinem als auch Frankfurter Recht als ungültig angesehen. Ausschlaggebend für die gerichtliche Entscheidung war die Vorlage der Kopie einer Willensverordnung aus dem Jahr 1711. Daraus ist zu entnehmen, dass Dietrich Lachmann nicht gewusst habe, dass ein „solcher Verkauf gegen der Stadt Franckfurt wohlhergebrachte statuta und reformation geschehen seye, in dem solch hauß vom Ihrer längstens seel. verstorbenen Mutter erblich herkommen [...] und er nun damahls gar keine Wißenschafft gehabt, daß solcher Hauß verkaufft der reformation und statuten entgegen seye [...] solch hauß bis nach meinem Absterben unverkaufft und alßdann in gleiche Erbschafft meiner beiderseitigen Kinder und Enkel kommen sollen“.<sup>838</sup> Diese Willenserklärung wurde seitens des Schöffen- und Reichskammergerichts als neues Testament gewertet.<sup>839</sup> Zwei Punkte waren nach Sicht der Gerichte entscheidungserheblich: der Wille des Erblassers hinsichtlich der erbrechtlichen Gleichheit der beiden Kinder und die Unwirksamkeit des Kaufvertrags zwischen Vater und Sohn.<sup>840</sup> Im Übrigen war nach Ansicht der Tochter hinsichtlich der zur Erbmasse zugehörigen Häuser die Norm Ref. VI Tit. 4 § 6 zu beachten, wonach ein Haus nicht geteilt werden sollte. Das Gebäude musste „im Ganzen“ den Erben überlassen werden. Eine Zuteilung der einzelnen Stockwerke war unzulässig. Die Miterben erbten also als Gesamthand.

Neben Errungenschaftsgemeinschaft und Verfangenschaftsrecht existierte zum Dritten der Hinterfall als ein Rückübertragungsrecht aller Güter an die jeweiligen Familienstämme nach Versterben beider Ehegatten ohne Hinterlassung von Kindern oder Enkeln. Der überlebende Ehegatte hat lediglich lebenslange Nutznießung daran. Über seine eigenen Güter durfte dieser stets frei zu verfügen. Die mütterlichen bzw. väterlichen Güter fielen nach Versterben beider Ehegatten im Wege der gesetzlichen Erbfolge an ihre nächsten Verwandten nach Stämmen. Diese Erben erhielten eine Erbanwartschaft.<sup>841</sup> Der Rückfall konnte auch testamentarisch durch eine *substitutio fideicommissaria* – eine bedingte, gebundene

---

<sup>838</sup> ISG FfM RKG Nr. 245, [Q] 42, fol. 1 f.: Diese Willenserklärung wurde vor drei Zeugen errichtet.

<sup>839</sup> ISG FfM RKG Nr. 245, [Q] 3, fol. 2<sup>v</sup>; Protokollbuch fol. 5; Ohne [Q]: *Rationes decidendi* der Universität Rinteln.

<sup>840</sup> CRAMER, *Observationes* Bd. V, obs. 1309 S. 88. Eine Regelung wie den heutigen § 936 Abs. 2 BGB existierte nicht.

<sup>841</sup> COING, *Rezeption*, S. 76, Fn. 4.

Erbeinsetzung – angeordnet<sup>842</sup> oder durch testamentarische Verfügung verhindert werden.<sup>843</sup>

### 3.2. Statutportion des Ehegatten

Die gesetzliche Erbportion des Ehegatten, also der Teil des Vermögens, der dem Überlebenden nach dem Frankfurter Recht zustand, wurde als sog. „Statutgebühr“, „Erbgebühr“ oder „Erbgenuss“ bezeichnet. Die Statutgebühr entsprang dem Ehezweck, dass die Eheleute ein Vermögen stets gemeinsam erarbeiten und daher „Ergetzlichkeit ihrer samptlich in ihrem Ehestand getragener Sorg, Mühe und Arbeit, billich haben sollen“.<sup>844</sup> Vorausgesetzt war, dass eine rechtsgültige Ehe geschlossen, vollzogen, bis zum Tod gedauert und nicht durch ehewidriges Verhalten in Frage gestellt worden war. Darüber hinaus gewährte die Statutportion dem überlebenden Ehegatten einen Ausgleich für die Enterbung zugunsten der Kinder oder bei Kinderlosigkeit der eingesetzten Verwandten. Die Statutgebühr war demnach eine Art Abfindung des überlebenden Ehegatten, jedoch nicht mit der *legitima*, dem Pflichtteil, zu verwechseln. Grundsätzlich bestand ein Anspruch auf die Statutgebühr *ipso iure* oder aus Testament, wenn der testierende Ehegatte darin diese ausdrücklich dem anderen zusprach, wie z. B. im Testament Marx Philipp Scheid aus dem Jahre 1566.<sup>845</sup>

Der Umfang der Statutgebühr bestimmte sich nach Teil V Tit. 4 §§ 3, 5 i. V. m. Tit. 5 §§ 9, 10 und Titel 8 § 1 der Reformation und der Ratsverordnung vom 24.6.1734.<sup>846</sup> Sie war abhängig davon, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war. Bei unbeerbter Ehe fielen die gesamte Fahrnis und sämtliche während der Ehe errungenen Güter an den überlebenden Ehegatten, die unbeweglichen Güter an die nächsten Verwandten. Dem überlebenden Ehegatten blieb nur der lebenslange *ususfructus* und „Beyseß“ an den unbeweglichen Gütern. Bei beerbter Ehe erhielt der Ehepartner nur die Hälfte der beweglichen Güter des Verstorbenen und den Nießbrauch an der Hälfte der auf die Kinder fallenden Errungenschaft sowie an sämtlichen den Kindern zufallenden beweglichen und unbeweglichen Gütern. Verbunden mit dem Nießbrauch war die Administration der Güter für die aus der

---

<sup>842</sup> Dazu mehr: Dritter Teil, Zweites Kapitel, 2.1. Eine vertragliche Hinterfallregelung findet sich zudem in ISG FfM RKG Nr. 1578. Im Jahre 1444 einigten sich vier Töchter bzw. ihre Ehemänner über ererbte Vermögen ihres Vaters Ulrich von Werstedt. Dazu auch KALTWASSER, Inventarbuch, S. 1064.

<sup>843</sup> Bsp.: Testament von Susanna Fleischbein von Kleeberg, ISG FfM RKG Nr. 577.

<sup>844</sup> Ref. V Tit. 4 § 1; LUDOLF, *Observationes forenses*, Teil 2 nach Nr. 119, S. 50 (Wetzlarer Stadtrecht); ORTH II, S. 591 ff.

<sup>845</sup> ISG FfM RKG Nr. 1321, [Q] 4. Verfahren Nr. 1320 stand damit in Verbindung: Mandatsprozess um die fahrende Habe zugunsten der zweiten Ehefrau Marx Philipp Scheids.

<sup>846</sup> Verordnung v. 24. Juni 1734 (BEYERBACH, *Verordnungen* Teil I, S. 70; ORTH II, S. 529 ff. oder in ISG FfM RKG Nr. 394, [Q] 17 als Druckschrift in Nr. 1019, *acta priora*, [Q] 45). Als Anlage 13 angefügt.

Ehe stammenden Kinder. Sinn und Zweck dieser Regelung war, dass das Vermögen eine zu verwaltende Masse blieb und die unbeweglichen Güter nur mit Einwilligung der Kinder veräußert werden durften. Auf welche beweglichen und unbeweglichen Güter sich der Nießbrauch erstreckte, richtete sich nach Ref. V Tit. 4 § 4 i. V. m. III Tit. 3. Entscheidend für die Erfassung war der Zeitpunkt des Einbringens und des Anfalls der Güter, nicht der Zeitpunkt des Todes: *juxta tempus illationis vel mortis*.<sup>847</sup>

Es konnte zu Schwierigkeiten kommen, wenn das Eigentum noch durch einen Nießbrauch eines Dritten belastet war. Johann Philipp Völker d. J. erbt sog. hinterfällige Güter,<sup>848</sup> an denen die Stiefmutter noch den Nießbrauch besaß. Nach Versterben Völkers beanspruchte seine Witwe Anna die Nutzung der Güter, wie es Johann Philipp in seinem Testament angeordnet hatte.<sup>849</sup> Die Frage des Entstehens einer Art „*subususfructus*“ war Gegenstand des rechtlichen Diskurses vor dem Reichskammergericht. In den beiliegenden Rechtsgutachten wurde ein solches Rechtskonstrukt abgelehnt.<sup>850</sup> Eine Extension *ad plures personas* sei nicht möglich. Jeder könne nur über das verfügen, was er auch selbst besitze.<sup>851</sup> Dies entspreche Ref. V Tit. 4 § 3, der sich nur auf Güter beziehe, die der Testierende auch zum Todeszeitpunkt besessen und genutzt habe.<sup>852</sup> Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.

Für die Bestimmung der Höhe der Errungenschaft bzw. der gemeinschaftlichen Güter der Eheleute dienten zum einen Eheverträge – soweit vorhanden –, die detailliert das Sondergut des jeweiligen Ehegatten enthielten, zum anderen Inventare sowie Geschäfts- und Handelsbücher, Kataloge oder sonstige Annotationsbücher, die die genauen erzielten Erträge der Erwerbstätigkeit dokumentierten. Nach Frankfurter Recht bestand die Pflicht der Inventarerrichtung für den Fall, dass zwei Personen zum wiederholten Male heirateten und aus vergangener Ehe Kinder mitbrachten.<sup>853</sup> Die genaue Bestimmung anhand eines Inventars war bspw. im Streit zwischen der zweiten Ehefrau Nicolaus Bassaeus' (Basées) und der Tochter

---

<sup>847</sup> Siehe Fn. 846.

<sup>848</sup> Vom Erblasser selbst ererbte Güter, die bei kinderlosem Versterben eines Erblassers an die nächsten Verwandten aufgrund der Familienbindung zurückfielen, aus deren Familie sie stammten.

<sup>849</sup> ISG FfM RKG Nr. 1539, Testament (1587) in [Q] 10.

<sup>850</sup> ISG FfM RKG Nr. 1539, [Q] 6: Universität Marburg v. 1595; [Q] 11 Universität Helmstadt v. 1595.

<sup>851</sup> *Nemo enim plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet*. Ulpian, D 50, 17, 54 (*De diversis regulis iuris antiqui*).

<sup>852</sup> ORTH, Rechtshändel, Band II, S. 236 ff.

<sup>853</sup> Ref. III Tit. 4 § 6.

erster Ehe erforderlich. In seinem 1599 errichteten Testament<sup>854</sup> verfügte der Erblasser, dass Elisabeth Kopf, geb. Bassaeus, die Hälfte des mütterlichen Erbes und neben bestimmten Einzelgegenständen zusätzlich 2.000 fl. als väterliches Erbe zustehen sollen. Ihre Stiefmutter sollte an den 2.000 fl. den lebenslangen Nießbrauch erhalten, weil sie sich mit „getreuen vleiß“ ihrer angenommen und erzogen hatte.

Im Prozess bspw. zwischen Otto von Stackelberg und seinem Stiefsohn Johann Christoph von Adlerflycht<sup>855</sup> ordnete das Reichskammergericht die nachträgliche Inventarerrichtung für das Vermögen der verstorbenen Ehefrau an.<sup>856</sup> Die Parteien stritten hauptsächlich um ein Wohnrecht und jährliches Deputat in Höhe von 1000 fl., welches Sophie gemäß dem Ehevertrag und dem Testament ihres Stiefvaters<sup>857</sup> erhalten hatte, sowie um die Statutgebühr Otto von Stackelbergs. Der Verfahrensausgang war nicht zu ermitteln.

Eine genaue Buchführung war insbesondere von Vorteil, wenn die Ehefrau neben ihrem Mann berufstätig war und ihn im Geschäft oder Handel unterstützte.<sup>858</sup> Die „offene, anständige“ Erwerbsarbeit – wie in Berufen der Hebammen- oder Handelstätigkeit in Abgrenzung zum Erwerb aus ehrenrührigen Geschäften wie die Prostitution – und Teilnahme am Geschäfts- und Wirtschaftsleben der Frau während des Bestehens der Ehe war anerkannt.<sup>859</sup> In einem reichskammergerichtlichen Prozess gelang es der Ehefrau anhand der Dokumente nachzuweisen, wieviel ihr am Vermögen zustand und beugte zugleich dadurch den Ansprüchen der Kinder oder anderer Erben gegen den Nachlass des Mannes vor. Es ging um den Nachlass des Handelsmannes Heinrich Lifferdes des Älteren, der bei seinem Tod 1546 ein Vermögen von rund 30.000 Gulden hinterließ. Seine zweite Ehefrau beanspruchte die Hälfte dieser Errungenschaft und begründete ihren Anspruch mit der gemeinsamen Erwirtschaftung im Handelsbetrieb während der Ehe.<sup>860</sup> Die Kinder erster und zweiter Ehe stritten nun um den genauen Anteil am väterlichen

---

<sup>854</sup> ISG FfM RKG Nr. 62, An. 140 Ohne [Q] oder An. 142 fol. 2–9.

<sup>855</sup> Ein Sohn aus erster Ehe seiner verstorbenen Ehefrau Sophie von Stackelberg.

<sup>856</sup> ISG FfM RKG Nr. 1303.

<sup>857</sup> Testament Christoph von Adlerflychts in [Q] 27. Als Universalerben setzte er seinen Enkel Johann Christoph ein, dem jetzigen Appellaten. Christoph von Adlerflycht war königlich schwedischer Commissarius und erwirtschaftete sich über die Jahre ein erhebliches Vermögen (ca. 90.000 fl.). Er heiratete Maria Magdalene von Günderode, mit der er zwei Söhne hatte. Der zweite Sohn heiratete Sophie Henriette von Werkamp, in zweiter Ehe verheiratet mit Otto von Stackelberg.

<sup>858</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 62: Gemeinsam geführte Verlagsbuchhandlung von Nicolaus Basseus (Basée) in erster und zweiter Ehe. Umfassende Verzeichnisse und Kataloge von Büchern sowie Abrechnungen und Verzeichnisse, Schuldnerlisten etc. Eine Übersicht darüber zu finden in: KALTWASSER, Inventarbuch, S. 145 ff.

<sup>859</sup> KOCH, Maior dignitas in sexu virili, S. 76.

<sup>860</sup> Das ganze Vermögen beanspruchte die Witwe Margaretha Mehl mit der Begründung, dass es während der Ehe vom gemeinsamen Bierbrauen verdient worden sei und wegen der Kinderlosigkeit nunmehr im Erbfall ihr zugesprochen werden müsse. Ein Urteil des Reichskammergerichts ist nicht ergangen. ISG FfM RKG Nr. 1351 i. V. m. 984.

Vermögen.<sup>861</sup> Das Frankfurter Recht differenzierte güterrechtlich zwischen einer Tätigkeit im Handelsgeschäft oder Handwerksbetrieb.<sup>862</sup> Was im Handwerksbetrieb gekauft, produziert, verkauft werde, gelte im Zweifel als gemeinschaftliches Gut, nicht hingegen im Handelsgeschäft. Die Einkünfte seien Sondergut. Diese Rechtsfolge konnte allerdings anhand der ausgewerteten Verfahren nicht bestätigt werden. Vielmehr zählten auch solche Einkünfte gemäß dem Grundsatz *in dubio pro commune* zum Gemeinschaftsgut.<sup>863</sup>

### 3.3. Entzug der Statutportion durch testamentarische Anordnung

Die Statutgebühr stand dem überlebenden Ehegatten grundsätzlich uneingeschränkt zu, konnte aber in bestimmten Fällen verwirkt sein oder durch Testament einseitig entgegen Ref. V Titel 7 § 1 entzogen werden.<sup>864</sup> Eine Schmälerung der Statutgebühr aus Gram oder Willkür des einen Ehepartners allerdings war nicht zulässig,<sup>865</sup> wie z. B. bei im Fall von Paul Jacobi, der seine Ehefrau enterben wollte, weil sie seiner Meinung nach „ungehorsam und hallstarrig“ war.<sup>866</sup> Der Anspruch auf eine Statutgebühr entfiel aber regelmäßig dann, wenn der betroffene Ehegatte diesen verwirkte.<sup>867</sup> Anna Katharin Kreiß bspw. entzog ihrem Ehemann in ihrem 1753 errichteten Testament das gesamte Erbe, ebenso die Statutgebühr mit der Begründung, dass er ihr „nicht treulich und beharrlich ehelich bei oder haushalten“ geholfen, vielmehr „aus Gräme viele Drangsalen beigefügt“ und Tisch und Bett repariert habe.<sup>868</sup> Der Ehemann bestritt die Tatsachenbehauptung damit, dass für die ordnungsgemäße eheliche Beiwohnung ohnehin eine *praesumptio* spreche.<sup>869</sup> Das Schöffengericht sah die vollständige Enterbung als rechtmäßig an. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.

Anders als in den Fällen des einseitigen Entzugs durch Testament konnte das Recht auf die Erbportion entfallen, wenn die Eheleute einvernehmlich die Vermögensverteilung in einem Ehevertrag oder gemeinschaftlichen Testament regelten,

---

<sup>861</sup> ISG FfM RKG Nr. 1009, 1010 (Appellationen I und II). Vgl. auch ALEXANDER DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte, 4 Bände, Glashütten i.T. 1970, hier Bd. I, S. 292 f.; KALTWASSER, Inventarbuch, S. 64 und 716.

<sup>862</sup> Ref. V Tit. 5 § 5 und 6.

<sup>863</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 62, 1009, 1010, 1351. ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 481; ORTH II, S. 120 f., 567, 690 ff.; TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 119.

<sup>864</sup> Bestätigt u. a. durch ein Urteil des Reichshofrats, zitiert in ORTH II, S. 587 f.; Vgl. zudem Verordnung v. 21. Sept. 1758 (BEYERBACH, Verordnungen Teil I, S. 73–75; als Anlage 14 angefügt); MYNSINGER VON FRUNDECK, Responsa Cent. 2, resp. 4, n. 61; ORTH II, S. 587 ff.

<sup>865</sup> Ref. V Tit. 7 § 1; ORTH II, S. 597.

<sup>866</sup> ISG FfM RKG Nr. 611, [Q] 2 fol. 1<sup>r</sup> und [Q] 42. Im Prozess ging es konkret um den Besitz und das Wohnrecht in einem Haus des Bruders des Erblassers.

<sup>867</sup> Vgl. Verordnung v. 21. Sept. 1758 (BEYERBACH, Verordnungen Teil I, S. 73–75; als Anlage 14 angefügt); ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 501.

<sup>868</sup> ISG FfM RKG Nr. 906 (i. V. m. 908 Spolienklage), An. 1411 (*acta priora*), fol. 251–255.

<sup>869</sup> ISG FfM RKG Nr. 906, An. 1411 (*acta priora*), fol. 57<sup>v</sup>–58<sup>r</sup>.

wie im Fall der Eheleute Christiane und Johann Isaac Rümelin. In diesem Verfahren bestätigte das Reichskammergericht einen Ausschluss der Statutgebühr entgegen Ref. V Tit. 7 § 1.<sup>870</sup> Die Streitigkeiten zwischen den Erben entstanden aufgrund vermeintlich unklarer Äußerungen im gemeinschaftlichen Testament. Darin wurde der überlebende Ehegatte zum Universalerben bestimmt; nach dessen Tod sollte jeweils die Hälfte des dann noch übrig Gebliebenen an den Bruder und Neffen der Ehefrau verteilt werden. Die Ehefrau starb kurze Zeit vor ihrem Ehemann. Damit wurde zunächst dieser Alleinerbe. Mit seinem Tod fiel das Vermögen an den Bruder und Neffen der Ehefrau. Die gesetzlichen Erben des Ehemannes wollten sich damit allerdings nicht zufrieden geben und forderten die Statutgebühr in Form der fahrenden Habe mit der Begründung, dass dieser gesetzliche Pflichtteil vor Übergang auf die Familie der Ehefrau zu ihren Gunsten abzuziehen sei.<sup>871</sup> Dieser Ansicht schloss sich das Reichskammergericht nicht an: Die zweifelhaft erscheinende Testamentsstelle müsse so ausgelegt werden, dass dem Ehemann der gesamte Nachlass seiner Ehefrau zur freien Verfügung zustand und nicht nur auf den gesetzlich zustehenden *ususfructum* und die Hälfte der fahrenden Habe beschränkt war. Teil V Tit. 7 § 2, nach dem jeder Ehegatten „nur“ über seine zugebrachten Gütern und den halben Teil der Errungenschaft nach freiem Gestalten zu testieren vermochte, wurde entgegen der Auffassung der Appellanten vom Reichskammergericht nicht angewendet, da die Reformation nur die gesetzliche Erbfolge normierte. Dem Argument der gesetzlichen Erben des Ehemannes, dass der § 2 des genannten Titels ebenso *in casu testati* angewendet werden müsse, griff nicht. Entscheidend für das Reichskammergericht war der Wille der Eheleute in ihrem Testament, in dem sie disponiert hatten, dass der Ehemann als Erbe sämtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen mit freier Verfügungsgewalt erhalten sollte. Die Statutgebühr war daher aus Sinn und Zweck ausgeschlossen, weil eine Benachteiligung des Ehegatten nicht vorlag.

Im Prozess der Familie von Blome ging es um den Entzug der Verwaltung als Bestandteil der Statutgebühr.<sup>872</sup> Maria Margaretha von Blome hatte in einem eigenen Testament das gemeinsame eheliche Testament widerrufen und ihrem

---

<sup>870</sup> ISG FfM RKG Nr. 1003. Testament in [Q] 15. Die Appellanten (Testamentserben der Ehefrau) hatten in unterer Instanz die Immission nur gegen Abzug der Trebellianischen Quart und Statutgebühr zugesprochen bekommen, wogegen sie sich nun wehrten. Urteil (1795): BArch AR 1 III/BuchNr. 105, fol. 40 sowie Protokollbuch letzte Seite: „durch Richtern u. I. übel geurtheilt, wohl davon appellirt“. Statutgebühr und Quarta Trebellianica waren nicht abzuziehen. Vgl. ebenso LUDOLF, *Observationes forenses*, Teil 2 Nr. 190, S. 474 ff.

<sup>871</sup> In *rationes decidendi* von 1792 zu finden. ISG FfM RKG Nr. 1003, Ohne [Q] am Ende der losen Aktenblätter.

<sup>872</sup> ISG FfM RKG Nr. 207. Vgl. LUDOLF, *Observationes forenses*, Teil 2 Nr. 190, S. 474 ff.

Ehemann die Verwaltung ihrer Güter sowie die Vormundschaft der gemeinsamen Kinder entzogen. Die Entscheidung des Reichskammergerichts über eine zulässige Entziehung ist zwar nicht ergangen – lediglich ein Dekret aus dem Jahre 1711, in dem der Nachlass an beweglichen und unbeweglichen sowie „undisputirlichen“ eigentümlichen Gütern „extradiret“ werden solle, sowie eine Anordnung aus dem Jahre 1713 zur Klärung der Güterverhältnisse des Ehepaares von Blome –,<sup>873</sup> jedoch weist ein von ORTH in seinen Anmerkungen zur Frankfurter Reformation ausgeführtes reichskammergerichtliches Verfahren offensichtliche Parallelität auf.<sup>874</sup> Es ließen sich rechtliche Überlegungen zu dem streitgegenständlichen Problem nachzeichnen: In einem dem Reichskammergericht vorgelegten Responsum heißt es, dass eine Entziehung der Administration nicht verboten sei, wenn der eine Ehegatte eine solche Verfügung durch „übele tractament prodigalität verschuldet“ hatte.<sup>875</sup> In einem den Prozessakten enthaltenen Responsum aus Gießen wurde die Ansicht vertreten, dass Ref. V Tit. 7 in Verbindung mit Ref. V Tit. 4 § 2 gesehen werden müsse, wonach dem überlebenden Ehegatten der „*usumfructum bonorum maternorum absolute et simpliciter*“ zustehe, wenn durch Testament oder *pacta dotalia* nichts anderes verordnet sei.<sup>876</sup> Nur wenn explizite Regelungen in den Heiratsbriefen bestünden, könne eine Entziehung unwirksam sein.<sup>877</sup> Ansonsten bleibe es bei Ref. V Tit. 7 § 2 und den gemeinen geschriebenen Rechten, denen gemäß die Ehefrau dem Ehemann den *usumfructum* und die Administration ihrer in die Ehe eingebrachten Güter nehmen könne.<sup>878</sup> Bei Streitigkeiten war demnach zu unterscheiden, über welche Güter und Rechte als Bestandteil der Statutgebühr verfügt wurde. In dem von ORTH zitierten Reichskammergerichtsprozess wurde das Frankfurter Urteil reformiert, indem die Verwaltung der Güter beim Vater gelassen, der „beysß“ aber durch das Testament entzogen wurde.

Der Entzug der gesamten Statutgebühr durch testamentarische Anordnung war nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn dem anspruchsinhabenden Ehegatten unter der Prämisse der Erbgerechtigkeit nichts mehr zugesprochen werden konnte.

---

<sup>873</sup> Vgl. BArch AR 1 III/BuchNr. 30, Bl. 115, BuchNr. 21, Bl. 84.

<sup>874</sup> ORTH II, S. 622 ff., insb. 626. Da der Verfasser keine Namen genannt hat, konnte nur vermutet werden, dass es sich um dasselbe Verfahren handelte.

<sup>875</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 92, fol. 7<sup>r</sup>: Responsum (1710).

<sup>876</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 93, fol. 10 f.: Responsum (1710).

<sup>877</sup> In Eheverträgen konnte die statutarische Erbfolge bestätigt oder aufgehoben und an die Stelle der statutarischen Erbportion ein anderer Vorteil gesetzt werden; vgl. ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 502; ORTH II, S. 592.

<sup>878</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 93, fol. 10 f.: Responsum (1710).

## 4. Verfügungen neben dem Testament

### 4.1. Das Kodizill

Das Kodizill (lat. *codicillus* = eigentl. Schreiftäfelchen, Brief; übertragen: kleines Schriftstück, Zusatz) war im vierten Teil der Reformation im 12. Titel geregelt und wurde auch als „kleines Testament“ bezeichnet.<sup>879</sup> Es stellte eine Verfügung von Todes wegen dar, für die ähnliche Formvorschriften wie bei einem Testament galten,<sup>880</sup> obwohl eine Erbeinsetzung oder Enterbung darin ausgeschlossen war.<sup>881</sup> Das Kodizill von Anna Elisabeth Kneußel aus dem Jahr 1713 enthielt bspw. nur Anweisungen zur Verteilung der Legate und Administration. Im Prozess vor dem Reichskammergericht ging es dann um die Schuldenhaftung gegen den Nachlass.<sup>882</sup> Ein Kodizill konnte entweder als eigenständige Verfügung von Todes wegen oder zusätzlich zu einem Testament als eine Art „Nachtrag“<sup>883</sup> mit weiteren Legaten oder sonstigen Regelungen hinsichtlich der zum Nachlass gehörenden Dinge errichtet werden.<sup>884</sup> Vorwiegend vermögende Personen wählten letztgenannte Kodizillform, da umfangreiche und wachsende Güterverhältnisse mehrere Verfügungen von Todes wegen über einen längeren Zeitraum erforderten.<sup>885</sup> Die – im Vergleich zum gemeinen Recht – vereinfachte Verfügungsform vor fünf Zeugen<sup>886</sup> ersetzte eine hinsichtlich der Formalien umfangreichere Testamentserrichtung. Obwohl eine Erbeinsetzung oder Enterbung unzulässig war, durfte ein Kodizill ein Fideikommiss<sup>887</sup> enthalten.<sup>888</sup>

Über die Frage des Bestehens eines Kodizills entschied das Reichskammergericht im Verfahren über das Kodizill Susanna Fleischbein von Kleebergs. Diese soll 1730 im Jahr ihres Todes einen zusätzlichen „Testamentszettel“ in Ergänzung ihres 1728 errichteten Testaments verfasst haben.<sup>889</sup> Das Kodizill beschränkte die Erbensprüche ihrer Schwiegertochter in Bezug auf den Erbteil des verstorbenen

---

<sup>879</sup> *Testamentum & codicilli inter se non differunt, nisi circa numeru minore testium & institutionem heredis*, MARILIANUS, *Decisiones*, dec. 47 n. 7.

<sup>880</sup> Errichtung vor fünf Zeugen oder drei Ratspersonen, Ref. IV Tit. 12 §§ 2, 4.

<sup>881</sup> Ref. IV Tit. 12 § 3.

<sup>882</sup> ISG FfM RKG Nr. 904 [Q] 18.

<sup>883</sup> STRYK, *Caut. testam. cap. 2 § 12*. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 590, [Q] 12 Angefügter „Testamentszettel“.

<sup>884</sup> Ref. IV Tit. 12 § 5. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 902, An. 1405 [Q] 9 und 11: Testament und Kodizill aus den Jahren 1718 und 1738 von Heinrich Barckhaus.

<sup>885</sup> ORTH II, S. 421. Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 114 [Q] 47 (Matthias Bernoulli); Nr. 382 [Q] 10, 11, 12 (Susanna K. Fleischbein zu Kleeberg); Nr. 443 [Q] 8 (Julia Veronica Schad geb. von Glauburg); Nr. 902 [Q] 9 (Heinrich Barckhaus); Nr. 1231 *acta priora* fol. 18<sup>v</sup> – 27<sup>v</sup>; 39<sup>v</sup> – 45<sup>r</sup> (Philipp vom Rhein).

<sup>886</sup> Ref. IV Tit. 12 § 2.

<sup>887</sup> Siehe dazu Dritter Teil, Zweites Kapitel, 2.2.

<sup>888</sup> Ref. IV Tit. 12 § 3.

<sup>889</sup> ISG FfM RKG Nr. 382, An. 653 [Q] 10, 11, 12; An. 655, [Q] 114. Zu diesem Verfahren: Responsum der Universität Frankfurt/Oder, in ORTH II, S. 427–430 erläutert.

Ehemannes sowie den Erbteil des Enkels. Es ging insgesamt um den beträchtlichen Erbanteil in Höhe von 87.000 fl.<sup>890</sup> In ihrem 1728 errichteten Testament hatte Susanna Fleischbein von Kleeberg ihre vier Kinder und deren Nachkommen zu je einem Stamm als Erben eingesetzt.<sup>891</sup> Im strittigen Kodizill soll die Erblasserin nunmehr ihrer Schwiegertochter aber aus Verärgerung über eine erneute Heirat die Nutzung und Verwaltung des zur Statutgebühr des verstorbenen Ehemannes gehörenden Vermögens entzogen haben. Darüber hinaus sollte der Erbteil des Enkels fideikommissarisch gebunden werden, so dass er bei seinem Tod auf die anderen Stämme der Familie zurückfiele – und eben nicht auf seine Mutter Anna Sybilla. Für das Gericht stand nach der Beweisaufnahme fest, dass das Kodizill nicht die vorgeschriebenen Formalien erfüllte und nichtig sei.<sup>892</sup> Es wurde durch die Zeugenaussagen nicht nachgewiesen, dass das Schriftstück eigenhändig errichtet und der Inhalt nach der Protokollierung verlesen worden war. Die Verfügung wurde als Fälschung bewertet.<sup>893</sup> Das Kodizill wurde auf Verlangen des Sohnes der Erblasserin Philipp Ludwig Fleischbein zu Kleeberg auf ein „Blanquet“ durch den Notar Fraas ohne Wissen und Zustimmung der Erblasserin angefertigt. Diese Fälschung gab der Notar Fraas letztlich auch zu.<sup>894</sup>

## 4.2. Der Erbvertrag

In den testamentsrechtlichen Streitigkeiten in Frankfurt musste sich das Reichskammergericht auch in Abgrenzung zum Testament mit der Frage des Erbvertrags und des Erbschaftsvertrags auseinandersetzen.<sup>895</sup> Erbverträge galten im Frankfurter Recht als nichtig.<sup>896</sup> Eine Regelung findet sich lediglich für Eheverträge in Ref. III Tit. 2 § 4.<sup>897</sup> Allgemein anerkannt waren Eheverordnungen im Sinne der Heiratsbriefe (*pacta dotalia*). Das Reichskammergericht hingegen erkannte die Gültigkeit von Erbverträgen, insbesondere in Bezug auf die Einkindschaft,<sup>898</sup> im

---

<sup>890</sup> Erbanteil umfasste auch den vierten Teil des großmütterlichen Erben aus dem Stalburg'schen Fideikommiss. Dieses Verfahren steht daher mittelbar mit dem Verfahren ISG FfM RKG Nr. 577 zusammen.

<sup>891</sup> Genealogische Schemata aus der Akte (Nr. 577) im Original als Anlage Nr. 10 angefügt.

<sup>892</sup> Ref. IV Tit. 12 § 5.

<sup>893</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 59, Bl. 167: Bestätigung des Schöffengerichtsurteils; *rationes decidendi* in An. 657, Ohne [Q].

<sup>894</sup> ISG FfM RKG Nr. 382, An. 657, Ohne [Q], Druckschrift. Vgl. HARPPRECHT, *Consulationes* Bd. 1, Nr. 4.

<sup>895</sup> Z. B. ISG FfM RKG Nr. 1513.

<sup>896</sup> ADLERFLYCHT, *Privatrecht* 1/2, S. 680; BENDER, *Privatrecht*, S. 528; GEORG KUGELMANN, *Gemeinrechtliche Begründung des particulären Erbvertrags*, Erlangen 1877.

<sup>897</sup> Erbverträge im Sinne von Eheverträgen zwischen den Ehegatten, in denen der eine dem anderen Ehegatten sein Vermögen „vererbt“, waren unzulässig und unwirksam, „weil sie auf das Verlangen und Hoffnung eines andern Tod sich gründen, dieses aber wider alle Ehrbarkeit laufe“. ORTH II, S. 15.

<sup>898</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 515. – *Huiusmodi uniones prolium nihil aliud sunt, quam pacta futurae successionis acquirenda* [...]. GAIL II, obs. 125 n. 4. Die Lehre von der Einkindschaft (*unio prolium* = lat. *proles* = Sprössling, Kind, Nachkomme; Nachkommenschaft; *unire* = vereinheitlichen; STOWASSER, S. 409, 532) stellte eine besondere Form der Erbfolgeregelung dar und war in Ref. III Tit. 10 geregelt sowie durch kaiserliche Privilegien bestätigt (Privilegium v. 1494; abgedruckt in: *Privilegia der Statt Franckfurt am Mayn*, S. 387). Dieses Institut hatte einen deutschrechtlichen Ursprung – „Wie solche Einkinde=Recht bey uns zu Franckfurt Recht und gewohnheit ist“ –, ist bis ins 13. Jh. zurückzuverfolgen und war Ausfluss

Grunde an.<sup>899</sup> Durch einen Erbvertrag<sup>900</sup> wurden Vertragserben den Testamentserben gleichgestellt. Abzugrenzen waren die Eheverträge mit quasi erbvertragrechtlicher Wirkung.<sup>901</sup>

Für den Zeitraum der Auswertung und den ausgesuchten Gerichtssprengel bestätigte sich das Bild, dass Erbverträge grundsätzlich noch unüblich waren. In den ausgewerteten Prozessakten fand sich nur ein Erbvertrag aus dem Jahr 1752 als eine Art „Familienvertrag“ zwischen den Großeltern Friedrich Maximilian und Susanna Maria von Günderode und ihren Enkeln, den Kindern ihrer ältesten bereits verstorbenen Tochter. In diesem Vertrag setzten sie ihre Enkel und deren Kinder als Fideikommissserben ihres Vermögens ein. Dieses Fideikommiss bezeichneten sie fortlaufend als familiäre „Stiftung“. Die Qualifizierung als wirklichen Erbvertrag fiel schwer, weil es sich von der Form und dem Inhalt der Urkunde eher um ein Testament handelte und die Enkel in einem angehängten Zusatzabschnitt ihre Genehmigung erteilten.<sup>902</sup> Es wurde deutlich, dass die Eheleute von Günderode sich vertraglich und ihr Vermögen fideikommissarisch binden wollten, und das mit bewusster Zustimmung ihrer Enkel. Daher schließen sie den Vertragstext mit der Aussage: „Dieses ist unser unverbrüchlicher Elterlicher Wille, [...] welchen sie sämtliche mit Mund und Handschrift zu halten gesagt haben, daß solcher also als ein unwürcklicher von allen Seiten genehmigter Erbvertrag gehalten werden soll und muss“.<sup>903</sup> Weder das Frankfurter Gericht noch das Reichskammergericht gebrauchten konkret den Ausdruck des Erbvertrags, obwohl der Inhalt einer konsensualen vertraglichen Verfügung entsprach. Vielmehr ging es immer um den „Familienvertrag“ oder die „Stiftung“.

In Bezug auf Erbverträge hatte sich das Reichskammergericht im Prozess des Frankfurter Bürgers und Verlagsbuchdruckers Franz Varrentrapp<sup>904</sup> gegen seinen Schwager, den Stadtgerichtsschultheiß Johann Isaac Moors, mit der Problematik

---

der ehelichen Gütergemeinschaft. ADLERFLYCHT, Privatrecht Bd. 1/2, S. 681; GAIL II, obs. 125 n.1; KLOCK, Liber singularis, Rel. 28 n. 94; Martin LIPP, Art. „Einkindschaft“, in HRG I (2008), Sp. 1296 f.; HERBERT MEYER, Die Einkindschaft, Inaugural-Dissertation, Breslau 1900, S. 1–17; ORTH II, S. 183; CLAUDIETER SCHOTT, Kindesannahme – Adoption – Wahlkindschaft. Rechtsgeschichte und Rechtsgeschichten, Frankfurt am Main 2009, S. 153.

Das heutige BGB kennt die Einkindschaft nicht mehr. Die letzte Normierung bestand in den §§ 717–752 ALR.

<sup>899</sup> CRAMER, Opusculum Tom. II, S. 455 ff.; DERS., Nbst. 14, S. 1 ff. (Widerruflichkeit, insb. S. 17); GAIL II, obs. 117 n.; MYNSINGER VON FRUNDECK, Responsa Cent. 2, obs. 33.

<sup>900</sup> In Anlehnung an Bartolus und Baldus differenzierte man nun zwischen vier Arten von Erbverträgen: *pactum de futura successione* (= *successorium acquisitivum*; *successio conventionalis* oder *contractualis*), *pactum de non succedendo*, *pactum de conservanda hereditate* und *pactum de successione tertii* (= *de disponendo*; *successorium dispositivum*). Es handelte sich dabei um die Erbenberufung kraft Vertrages, den Erberhaltungsvertrag, den Erbverzicht und als „uneigentlichen Erbvertrag“ den Vertrag über den Nachlass eines Dritten. Bsp.: LUDOLF, Observationes forenses, Teil I, obs. 28, S. 83.

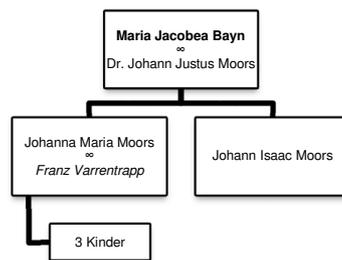
<sup>901</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 2.

<sup>902</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, [Q] 16, fol 5<sup>r</sup>.

<sup>903</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, [Q] 16, fol 5<sup>r</sup>.

<sup>904</sup> Zur Person siehe DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte, Band 4 Zweiter Teil, § 62.

der Einschränkung der Testierfreiheit durch die Bindungswirkung eines „Erbvertrags“ auseinanderzusetzen. Aufgrund fortwährender Uneinigkeiten hatten die Kinder Johanna und Johann Moors 1749 einen Vertrag geschlossen. Darin bestimmten die Parteien in § 10, dass kein Testament, Kodizill oder sonstige von Maria Jacobea Moors gemachte Verordnung diesen Vergleich entkräften dürfe.<sup>905</sup> Sie wollten die Erbschaftsverteilung verbindlich festlegen, dass bei Erfüllung der Vergleichsbestimmungen sich jeder „von allen An= und zusprachen quitt und leedig erkläret“.<sup>906</sup>



Entgegen den Vorstellungen der Geschwister errichtete die Witwe Moors 1766 ein Testament, in dem sie ihren Sohn und die drei Kinder ihrer bereits verstorbenen Tochter Johanna als Erben einsetzte, wobei sie betonte, dass es im Übrigen bei dem Vergleich bleiben solle.<sup>907</sup> In der Zwischenzeit hatte sie nämlich als nächste „Anverwandte“ Susanna Stielers das Stielersche Fideikommisserbe zugesprochen worden.<sup>908</sup> Hinsichtlich der Bestimmung im Vergleich stellte sie daher klar, dass es sich bei dem „Stielerschen Erbe“ nicht um ein Moorsisches Activum handele, sondern um einen bloßen „Glückzufall“, an den bei Vergleichsschluss noch gar nicht zudenken gewesen sei. Daher unterläge sie keiner Bindungswirkung. Dies sah Franz Varrentrapp anders und focht das 1766 errichtete Testament an. Insbesondere in Bezug auf das Stielersche Erbe<sup>909</sup> hielt er die Verfügung für unwirksam. Der Vergleich sei gültig, weil dieser nicht unter das Vertragsverbot gem. Ref. III Tit. 2 § 4 falle. Darüber hinaus könne sein Schwager nicht beweisen, dass die „*consuetudo germanicae universalis ratione* der Gültigkeit der *pactorum successorium* überhaupt durch die vorangezogene stelle aus der Reformation aufgehoben“ sei. Der Vertrag sei für „gültig und würcksam geachtet [...] da die von

<sup>905</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 100–102.

<sup>906</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 102.

<sup>907</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 103–105: Testament v. 1766.

<sup>908</sup> Darüber lief ein gesondertes Verfahren am Reichskammergericht. Maria Moors bezeichnete diese Fideikommisserschaft als „*ex providentia majorum*“, als durch einen bloßen Glücksfall Erhaltenes. Vgl. ISG FfM RKG Nr. 42, siehe Dritter Teil, Zweites Kapitel 2.1.; ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 103–105.

<sup>909</sup> Die Witwe Moors verfügte, dass nach Abzug eines Prälegats von 3.000 Gulden für ihren Sohn Johann Isaac Moors, der Rest als Legatum zu gleichen Kopfteilen an ihre noch lebenden Enkel verteilt werden sollte, ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 103–105.

dem beklagten der den beygelegten Erbvergleich vorgeschützten *exceptiones* von keiner erheblichkeit, im maßen die deutsche Rechte und gewohnheiten dergleichen vertrag, wodurch dem ein pacissenti das recht zu testiren genommen wird, verstaten“.<sup>910</sup> Solange dies nicht widerlegt sei, müsse man „ehe eine Decision auß dem *in subsidium recipierten* jure romans herhole, zuvor die allgemeine teutsche geseze zu Rath ziehen“.<sup>911</sup> Wie Varrentrapp stützte sich auch die zeitgenössische Literatur bei der Beantwortung der Bindungswirkung darauf, ob ein wirksamer „erb=transact“ vorliege, da dieser konstitutiv für „*renunciatio Testamenti factionis in futurum*“ sei.<sup>912</sup> ORTH bspw. ging zwar nicht spezifisch auf das Verhältnis zwischen Vertrag und Testament ein, jedoch stützte er sich in seiner Kommentierung auf Ref. III Tit. 2 § 4.<sup>913</sup> Die Möglichkeit frei zu testieren könne beschränkt werden, wenn es sich um eine Eheberedung im Sinne des Ref. III Tit. 3 § 2 und Tit. 2 § 7 handele und sie nur die Ehesteuer und Widerlage<sup>914</sup> betreffe. Sollte die Vertragsabrede andere Güter einbeziehen, seien diese nach Ref. III Tit. 2 § 4 unwirksam.<sup>915</sup> Konkreter wurde es bei STRYK und BERGER.<sup>916</sup> Diese gingen von einer Zulässigkeit des Vertrags aus und sahen den Verzicht der Testamentserrichtung als eigentliche Konsequenz daraus. Zwar betont STRYK an anderer Stelle das strenge Verbot des römischen Rechts, dass kein Vertrag den freien letzten Willen binden könne,<sup>917</sup> jedoch sei dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt zu übernehmen. Für die Germanen war der Vertrag „*sanctior*“ als ein Testament. Die *facultas* bzw. *libertas testandi* könne also wirksam beschränkt werden.<sup>918</sup> Dies gelte nicht nur für die *facultas testandi*, sondern auch für die *facultas mutandi testamentum*.<sup>919</sup> Voraussetzung für eine Beschränkung sei aber ein wirksamer bzw. überhaupt vorhandener Vertrag, ohne den ansonsten die Testierfreiheit ohne jegliche Restriktion bleibe.<sup>920</sup> Das Reichskammergericht wies in diesem Verfahren die Appellation ab und bestätigte das Urteil des Schöffengerichts.<sup>921</sup> Eine Beschrän-

<sup>910</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, *acta priora*, fol. 14–20: *rationes decidendi* der Universität Mainz.

<sup>911</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, [Q] 30, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>912</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, *acta priora*, fol. 10–14.

<sup>913</sup> = Verbot, Erbschaften durch Pacta und Eheberedungen zu vermachen.

<sup>914</sup> = *dos* und *donatio propter nuptias*.

<sup>915</sup> ORTH II, S. 30.

<sup>916</sup> JOHANN HEINRICH VON BERGER, *Oeconomia Juris Ad Usus Hodiernum Accommodati*, Leipzig 1771, Lib. II Tit. 4 § 48 nota 1; STRYK, *De caut. test. c.* 24 § 16.

<sup>917</sup> STRYK, *Specimen*, Ad Lib. XXVIII, Tit. III, § 2.

<sup>918</sup> Anders z. B. JOHANNES SCHILTER, *Praxis Juris Romani in foro Germanico iuxta ordinem edicti perpetui et Pandectarum Justiniani*, Tomus I und II, Francofurti et Lipsiae 1713, hier Tom. II. exercit. ad Pandect. XXXIX (De legatis et fideicommissis) § 56: „*testamenti factioni regulariter renunciari valide non posse*“. Er berief sich vorrangig auf das anzuwendende römische Recht und ging dabei nicht auf einen Vertrag ein, sondern nahm vielmehr das gemeinschaftliche Testament unter Ehegatten als Ansatzpunkt.

<sup>919</sup> STRYK, *Specimen*, Ad Lib. XXVIII, Tit. III, § 3.

<sup>920</sup> STRYK, *Specimen*, Ad Lib. XXVIII, Tit. III, § 4.

<sup>921</sup> BArch AR I III/BuchNr. 86, Bl. 45.

kung der *libertas testandi* ließ es nicht zu, da, auch wenn der Vertrag für rechtsbeständig gehalten werden sollte, es doch *per testamentum subsequens* geändert oder aufgehoben werden könne.<sup>922</sup> Die Universität Tübingen vertrat in diesem Verfahren die gleiche Auffassung und bewertete in einem Gutachten aus dem Jahr 1772 den Vertrag zwar grundsätzlich als zulässig, jedoch ohne bindende Wirkung hinsichtlich der Testierfreiheit der Erblasserin über die ihr später zugesprochenen Fideikommissgelder aus der Stielerischen Erbschaft. Als Begründung führten die Rechtslehrer aus, dass „besagter Vertrag und pactum successorium von dem Jahr 1748 nicht weiter von kräftten seye, als wie weit er von des klägers Mutter in ihrer letzten willens=meynung genehmiget worden“.<sup>923</sup> Eine Einschränkung der Testierfreiheit verstieße gegen die Grundsätze des gemeinen Rechts. Für den Bestand des Testaments ergebe sich daher, dass es gültig sei und nur durch eine Anfechtung beseitigt werden könne. Die Anfechtungsfrist von sechs Monaten<sup>924</sup> habe Franz Varrentrapp jedoch nicht nur einmal verstreichen lassen. Daher seien seine Einwendungen „von keiner rechtlichen Würckung“. Das Reichskammergericht schloss sich daher der Auffassung der Universität Tübingen an.

In anderen Verfahren, die CRAMER in seinen Nebenstunden und seinem Opusculum dokumentierte, entschied das Reichskammergericht allerdings gegenteilig.<sup>925</sup> Eine Bindungswirkung wurde bejaht. Die Erblasserin müsse sich „gegen das Commodum dieses Incommodum gefallen lassen“.<sup>926</sup> Der Transact betreffe nur die Erbverteilung und nicht die Erbeinsetzung schlechthin.<sup>927</sup> In solchen Verträgen könne darüber hinaus auch konkludent auf die Testierfreiheit durch Vertrag verzichtet werden: „*non enim necessarium est, ut per expressum Testamentifactioni renunciatur, sed et tacite per pactum illa Testamentifactio excluditur*“.<sup>928</sup>

### 4.3. Der Erbschaftsvertrag

Auch Verträge über den Nachlass eines Dritten, sog. *pacta de hereditate tertii*, wie z. B. Auseinandersetzungsverträge,<sup>929</sup> die sich zwar auf die Erbschaft beziehen, jedoch allein unter den möglichen Erben zur Verteilung der einzelnen Anteile geschlossen wurden, sind unter den Testamentsstreitigkeiten vor dem Reichs-

---

<sup>922</sup> MEICHSNER, Decisiones, Tom. I, dec. 18 n. 2–10; Tom. III dec. 26 n. 20; MYNSINGER VON FRUNDECK, Singularium observationum I, obs. 282. DERS., Responsa Cent. 14, resp. 4, n. 15 ff.

<sup>923</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, Ohne [Q]: Urteil der Universität Tübingen von 1772, fol. 17'.

<sup>924</sup> Ref. IV Tit. I §§ 1, 2.

<sup>925</sup> Vgl. CRAMER, Nbst. 14, S. 13; DERS., Opusculum Tom. II, S. 462 ff.

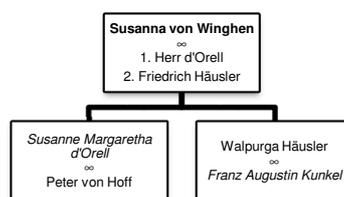
<sup>926</sup> CRAMER, Opusculum Tom. II, S. 466.

<sup>927</sup> Diese sog. *pacta accessoria* seien irrevocabel. CRAMER, Opusculum Tom. II, S. 464 f.

<sup>928</sup> CRAMER, Opusculum Tom. II, S. 462.

<sup>929</sup> Solche Verträge waren sowohl im germanischen als auch im römischen Recht gültig. DANZ, Handbuch Bd. 7, S. 373.

kammergericht zu finden.<sup>930</sup> Soweit solche Verträge allein die (Ver-) Teilung der Nachlassgüter und nicht (auch) die Erbeinsetzung betreffen, sind diese stets, unabhängig von einem wirksamem Testament, zwischen den Erben gültig. Dies stellte das Reichskammergericht im Verfahren um den Nachlass von Susanna Häusler, die 1711 verstarb, klar. Einen Monat nach Testamentserrichtung und nach Versterben der Erblasserin wurde ein „Vergleich“<sup>931</sup> zwischen den Testamentserben – dem Witwer und den beiden Töchtern – geschlossen, der die Tochter Walpurga verpflichtete, ihrer Halbschwester Susanna 2000 Reichstaler auszahlen.



Im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung versuchte der Ehemann von Walpurga, Peter von Hoff, den Vertrag mit der Begründung für ungültig erklären zu lassen, dass das Testament angeblich erst 12 Jahre nach seiner Errichtung aufgefunden worden sei, der Vertrag daher obsolet und nichtig wäre, weil man gar keine Kenntnisse über die genaue Erbeinsetzung gehabt habe. Darüber hinaus habe die Halbschwester Susanna ihren Anspruch auf den Erbteil verwirkt. Diese wehrte sich, dass die Appellation in der Sache erfolglos sei, weil ein Vergleich trotz eines Testaments möglich gewesen sei. Es sei zum Vergleich nur aufgrund der uneinigen Separation der Nachlassgüter gekommen. Das Reichskammergericht sah ebenso wie das Schöffengericht den Vergleich als gültig an und verurteilte Walpurga bzw. ihren Ehemann als Appellanten zur Zahlung an die Halbschwester Susanna Margaretha.<sup>932</sup>

Im Verfahren um die Hinterlassenschaft von über 30.000 fl. der Margaretha Ernst, geb. Mehl, und ihres Mannes hatten die gesetzlichen Erben des Ehepaares untereinander einen Vertrag geschlossen, der die Aufteilung der Erbschaft zu gleichen Teilen mit fideikommissarischer Wirkung unter den nächsten Blutsverwandten

<sup>930</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1238. Dazu mehr: WILHELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 9 Bände, Stuttgart (1) 1796 – (9) 1822, hier Bd. 7, S. 372. Vgl. im heutigen Recht § 2042 BGB.

<sup>931</sup> ISG FfM RKG Nr. 954, [Q] 8 Num. 1. Vertragsparteien Friedrich Häusler und Peter von Hoff, Ehemann der einen Schwester.

<sup>932</sup> Urteil (1728): „wohl gesprochen, übel appellirt“, BArch AR 1 III/BuchNr. 37 Bl. 234 und Protokollbuch fol. 6<sup>v</sup>–7<sup>r</sup>; Mandatum de exequendo erkannt, BArch AR 1 III/BuchNr. 39, Bl. 48.

festlegte.<sup>933</sup> Sie bestritten die Existenz eines, nach dem Tod des Ehemannes errichteten Testaments der Ehefrau, in dem der nicht verwandte Appellant Philipp Jost als alleiniger Erbe bestimmt war. Gegen die Nachlassverteilung aufgrund des Vertrags wehrte sich Philipp Jost und obsiegte vor dem Schöffengericht. Die Zeugenbefragungen durch eine eingesetzte Kommission hatten die Errichtung und den Inhalt des Testaments bestätigt. Im reichskammergerichtlichen Prozess versuchten die gesetzlichen Erben nunmehr durch Vorlage eines Gutachtens der Universität Marburg den untergerichtlichen Spruch zu erschüttern. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen. Einigungsbestrebungen der Parteien waren aber zu erkennen.<sup>934</sup>

Die Frage der Beschränkung der Testierfreiheit durch Vertrag mit der Folge der Nichtigkeit des Testaments spielte im Erbschaftsstreit um das Testament Katharina von Glauburgs aus dem Jahr 1491 eine Rolle. In ihrem Testament hatte sie ihren Ehemann wegen Ehebruchs mit einer Magd enterbt und ihr gesamtes Vermögen abzüglich Legate an die Verwandten ihres Vaters in drei Stämmen vererbt. 1444 hatte die Mutter der Erblasserin allerdings mit ihren Schwestern bereits einen Vertrag über die Aufteilung des väterlichen Vermögens geschlossen. Es entstand die Frage, inwieweit Katharina von Glauburg über diesen Teil des ererbten Nachlasses verfügen durfte. Die Erben verglichen sich, so dass die Frage der beschränkten Testierfreiheit offen blieb.<sup>935</sup>

In einem Verfahren unter den Geschwistern von Knoblauch ging es um die Auswirkungen einer vertraglichen Nachlassauseinandersetzung auf die Erbeinsetzung. Die Geschwister schlossen 1545 einen Vertrag über die konkrete Verteilung der Erbschaft ihrer Eltern Johann und Katrine von Knoblauch.<sup>936</sup> Rechtliches Problem in diesem Prozess war, ob die durch den Erbschaftsvertrag bestimmte Erbteilung durch die nachfolgenden Testamente Johanns und Hans-Adolphs verändert oder aufgehoben geworden war.

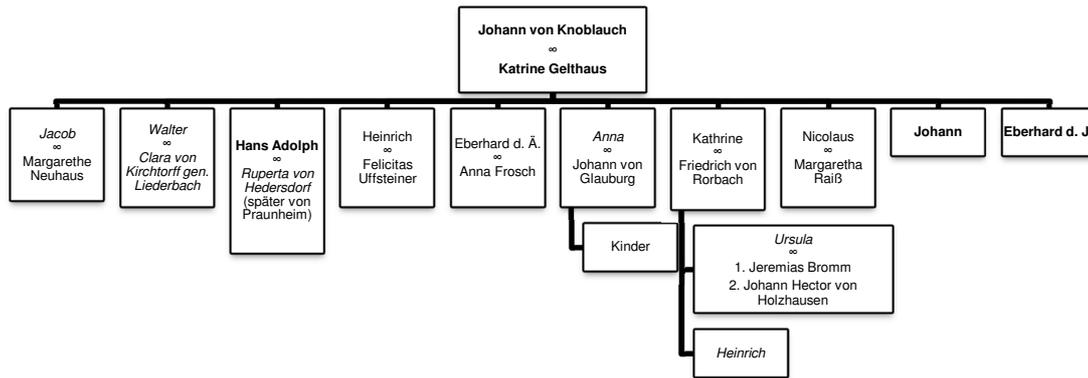
---

<sup>933</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351, 984. Vergleich v. 1598 Ohne [Q]. Die Verfahren Nr. 1351 und 984 sind Parallelverfahren, in denen jeweils die Wirksamkeit des Testaments bestritten wurde, weil das Original nicht vorgelegt worden war.

<sup>934</sup> ISG FfM RKG Nr. 1351, Ohne [Q] Beilage C.

<sup>935</sup> ISG FfM RKG Nr. 1578.

<sup>936</sup> ISG FfM RKG Nr. 945, 947 Vertrag in 947 [Q] 13.



In zwei parallel laufenden Verfahren stritten die von den ursprünglich zehn Kindern noch lebenden Geschwister<sup>937</sup> bzw. die Hinterbliebenen<sup>938</sup> um die Teilung und die Immission in die Nachlässe der verstorbenen Brüder Eberhard d. J. und Johann. Diese hatten in ihren Testamenten ihre Geschwister Jacob, Walter, Hans-Adolph, Anna sowie die Kinder der Schwester Kathrine als Erben mit unterschiedlichen Anteilen eingesetzt. Nach dem Tod seines Bruders Johann nahm Hans-Adolph dessen ihm vermachte Güter zu Erbach in seinen Besitz. Dagegen klagten die anderen Brüder mit der Behauptung, dass Johann nicht darüber verfügen hätte dürfen und ihnen aufgrund des 1545 geschlossenen Vertrages die Hälfte daran zustünde. Hans-Adolph aber errichtete 1556 ein eigenes Testament, in dem die Erbacher Güter gelegen“ seiner Nichte Ursula und seinem Neffen Heinrich „eigenthümblich praelegierte“. Die Brüder Walter und Jacob sollten nichts außer einem Morgen Land erhalten, da sie sich ganz „unbrüderlich und unfreuntlich“ verhalten hätten.<sup>939</sup> Vor dem Schöfferrat hatten die Brüder Walter und Jacob bereits ein summarisches Verfahren angestrengt, welches nach Erhebung wesentlicher Einreden seitens Hans-Adolphs gegen die Immission in ein ordentliches Verfahren übergang. Die Frankfurter Richter sprachen den Brüdern jedoch nur die teilweise Besitzeinweisung zu, wogegen sie Appellation unter Forderung der alleinigen Immission erhoben. Die Klage wurde allerdings wegen unerheblicher Gravamina abgewiesen.<sup>940</sup> Sowohl das Testament Hans-Adolphs als auch Johanns wurden für wirksam erklärt.<sup>941</sup> Das Reichskammergericht sah daher die Testier-

<sup>937</sup> ISG FfM RKG Nr. 945: Die Witwe von Walter, Clara von Knoblauch gegen Johann von Glauburg namens seiner Kinder und Heinrich von Rorbach sowie seine Schwester Ursula von Holzhausen. ISG FfM RKG Nr. 947: zunächst Walter und Jacob von Knoblauch, nach ihrem Versterben nur noch die Witwe von Walter, Clara von Knoblauch.

<sup>938</sup> Im Prozess (ISG FfM RKG Nr. 947), der 1557 begann und 1574 endete, stritten Jacob und Walter von Knoblauch mit ihrer Schwester Anna von Glauburg und den Kindern ihrer Schwester Kathrine von Rorbach sowie der Witwe des Bruders Hans-Adolph, Ruperta von Praunheim. Im später rechtshängigen (1568–1569) Rechtsstreit (ISG FfM RKG Nr. 945)prozessierten die Witwe Walter von Knoblochs und die Vormünder ihrer Kinder gegen Johann von Glauburg, Ehemann der bereits verstorbenen Anna, sowie die Kinder Kathrine von Rorbachs.

<sup>939</sup> ISG FfM RKG Nr. 947 [Q] 19; Testament im Original im ISG FfM, Glauburg Urkunden 577, als Anlage Nr. 9.

<sup>940</sup> ISG FfM RKG Nr. 947, [Q] 23.

<sup>941</sup> Über die Wirksamkeit des Testaments Johann Knoblauch lief zudem ein Parallelverfahren: ISG FfM RKG Nr. 945.

freiheit der Nachlassempfänger, also der Kinder als Erben ihrer Eltern, nicht durch einen Auseinandersetzungsvertrag beschränkt. Nach dem Erbfall, hier dem Versterben der Eltern, wurde keine weitere Bindungswirkung entfaltet, da der Vertrag erfüllt und der Nachlass verteilt wurde. Jeder Erbe kann dann über seinen Anteil frei verfügen.

#### 4.4. Eheverträge mit erbrechtlichen Regelungen

In den untersuchten Verfahren finden sich auch Heiratsbriefe (*pacta dotalia*), in denen erbrechtliche Regelungen über das Vermögen der Ehegatten verfügt wurden.<sup>942</sup> Die Reformation unterschied zwischen den *pacta dotalia simplicia* und den *pacta dotalia mixta*.<sup>943</sup> Erstere enthielten Verfügungen ausschließlich über die *dos* oder die *donatio propter nuptias*, d. h. den Brautschatz und das Gegenvermächtnis, begründeten ein Erbrecht und waren unwiderruflich.<sup>944</sup> 1710 hatte Feist Schloss mit dem Vater seiner zweiten Ehefrau Löw Schnapper einen Heiratsbrief geschlossen, der der zukünftigen Ehefrau eine bestimmte Summe Geld, Kleider, Schleier, Mäntel, und „possementirung nach gebühr seines standts“, Brautring, Gürtel, und „witwensäß“ zusprach.<sup>945</sup> Die *pacta dotalia mixta* betrafen nicht nur den Brautschatz oder das Gegenvermächtnis, sondern auch die Errungenschaft der Eheleute. Sie begründeten jedoch kein Erbrecht, sondern nur eine Rechtsstellung in Form einer *successio singularis*. Im Heiratsbrief der Eheleute Stefan und Barbara Grünberger aus dem 16. Jh. wurde vereinbart, dass wegen der Mitwirkung der Ehefrau im „kauffhandel mit wilwerk, stockfitsche, flachse und anderer“ ihr der „halbtheil dessen, so auß und mit dem kauffhandel erobert [...] zu vollem aygenthum“ zustehen sollte.<sup>946</sup> Diese *successio singularis* galt quasi als *donatio mortis causa* und der beschenkte Ehegatte als Legatar.<sup>947</sup> Diese Konstellation war auch rechtlich möglich, da im Frankfurter Recht Ehegattenschenkungen im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht zugelassen waren.<sup>948</sup> Deutschrechtliche Grundsätze setzten sich hier gegenüber den römischen durch. Die Regelungen

---

<sup>942</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 748 [Q] 15 (Jüdischer Staarbrief); Nr. 1019 [Q] 15; Nr. 1186, [Q] 11; Nr. 1303 [Q] 9.

<sup>943</sup> Ref. III, Tit. 3 § 2.

<sup>944</sup> BENDER, Handbuch, S. 765.

<sup>945</sup> ISG FfM RKG Nr. 748 [Q] 15.

<sup>946</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 478, [Q] 5. Streit entstand letztlich, weil Stefan Grünberger in seinem Testament den Almosenkasten der Stadt als Erben einsetzte. Anfechtung des Testaments durch seine Witwe.

<sup>947</sup> BENDER, Handbuch, S. 765.

<sup>948</sup> Ref. III Tit. 5 §§ 1–3; GAIL II, obs. 40; GILMANN, Symphorematis IV, Teilband 1, S. 1 Nr. 21. Im gemeinen Recht fielen nur die wechselseitigen Schenkungen nicht unter das Verbot sittenwidriger Ehegattenschenkungen. D 24. 1. 1 (*De donationibus inter virum et uxorem*): *Moribus apud nos receptum est, ne inter virum et uxorem donationes valerent*. GAIL II, obs. 40, S. 358; MYNSINGER VON FRUNDECK, *Singularium observationum*, obs. 33, S. 123; HELMUT SCHMIDT, *Die Lehre von der Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte in historischer Sicht* (= Münchener Universitätschriften, Band 8), Berlin 1973, S. 14 ff.

zu den unterschiedlichen Formen der *pacta dotalia* stellten eine lokale, aus dem Volksbewusstsein gewachsene Besonderheit in diesem Rechtsbereich dar. Das Verbot erbrechtlicher Verträge unter Ehegatten gem. Ref. II Tit. 2 § 4 wurde damit quasi ausgehebelt. Diese Lockerung spiegelte sich in den zahlreichen vorhandenen Eheverträgen Frankfurter Bürger wider. So gab es z. B. einen *pactum dotalium mixtum*, der in Frankfurt in wohlhabenden Bürgerhäusern häufig vorzufinden war, zwischen den Eheleuten Maria Margaretha und Adam Friedrich Lauterbach.<sup>949</sup> Es war für den Todesfall geregelt, dass der Überlebende jeweils die Hälfte der Errungenschaft, seine Brautgabe bzw. Heiratsgut sowie den Nießbrauch an der anderen Hälfte der Errungenschaft, die wiederum den Erben des Verstorbenen zufallen sollte, erhalte.

Das Reichskammergericht beschäftigte sich zudem mit dem Rückfall der Mitgift oder Widerlage an die jeweilige Familie des Verstorbenen, der bspw. im Heiratsbrief der Eheleute Maria Nick und Ludwig Pierath geregelt worden war. 1680 vereinbarten diese einen *pactum dotalium simplicium*, dass nach dem Tod der Ehefrau und (nur) bei kinderloser Ehe der Brautschatz unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt werden solle, d. h. dass nicht allein der Ehemann, sondern auch die nächsten Verwandten der Erblasserin erben.<sup>950</sup> Es entstand nach Marias Tod Streit zwischen den Intestaterben ihres Vaters als ihre nächsten Verwandten und dem verwitweten Ehemann über die Herausgabe der *dos*. Für die gerichtliche Entscheidung war wesentlich, ob die Aussteuer aus dem väterlichen, mütterlichen oder dem gemeinsamen Vermögen der Eltern stammte. Das Reichskammergerichtsurteil liegt dazu nicht vor. Das Schöffengerichtsurteil, das die Auszahlung an die gesetzlichen Erben bejaht hatte, wurde durch ein Privatgutachten zweier Rechtsgelehrter aus Hanau bestätigt.<sup>951</sup> Daraus ergab sich, dass die Aussteuer der Tochter *ex communi massa* und nicht allein aus dem Erbe der bereits verstorbenen Mutter erfolgte. Die *dos* sei damit Bestandteil des Nachlasses des Vaters Daniel Nick geworden und falle nun im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf die Appellaten, d. h. die nächsten Verwandten Maria Nicks.<sup>952</sup>

---

<sup>949</sup> ISG FfM RKG Nr. 1019, [Q] 15: Ehepakt aus dem Jahr 1718.

<sup>950</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, [Q] 11.

<sup>951</sup> ISG FfM RKG Nr. 1186, [Q] 28.

<sup>952</sup> Siehe dazu bereits ausführlicher: Zweiter Teil, 3.2. und 6.1.2.

## II. Zweites Kapitel: Anordnungen des Erlassers

### 1. *Institutio et substitutio vulgaris heredis*

Die *institutio heredis* war die Einsetzung des Haupterben, die *substitutio heredis* bzw. Vulgarsubstitution eine Art der „Ersatzerbeneinsetzung“. Der Begriff der Substitution<sup>953</sup> umfasste sowohl Fälle der Ersatz- als auch Vor- und Nacherbschaft.<sup>954</sup> Eine klare begriffliche Trennung wie im heutigen Recht gab es nicht.<sup>955</sup> Durch die *substitutio vulgaris* sollte die gesetzliche Erbfolge bzw. eine Anwachsung des Erbteils bei Miterben umgangen werden. Jede *substitutio vulgaris* (oder auch *fideicommissaria*)<sup>956</sup> entsprach einer bedingten Erbeinsetzung. Der Erblasser erhielt damit die Möglichkeit, seine Verfügung an künftige Entwicklungen anzupassen. Die Bestimmung eines Ersatzerben war äußerst häufig in den ausgewerteten Frankfurter Testamenten zu finden. Die hohe Sterblichkeitsrate und die Sorge um Aufteilung und Verwaltung des Nachlassvermögens im Sinne des Erblassers bedingten diese zahlreichen Verfügungen. Die Wirksamkeit einer Substitution setzte immer die Testierfähigkeit des Erblassers und die Erbfähigkeit der betroffenen Person voraus. Welche Erbfolge gewollt war, konnte im Zweifel nur durch Auslegung des Willens der testierenden Person ermittelt werden.<sup>957</sup> Dass bei der Bestimmung oft infolge einer unzureichenden oder ungenauen Wortwahl Streit unter den beanspruchenden Erben entstand, war dabei unvermeidlich.<sup>958</sup>

Sehr häufig war das Institut der Pupillarsubstitution für den Fall des Versterbens eines unmündigen Abkömmlings in testierunfähigem Alter. Die Pupillarsubstitution war eine Sonderform der Vulgarsubstitution und betraf die Ersatzerbeneinsetzung für Unmündige (*pupillus* = Mündel, der unmündige Knabe, der Waise; in den Institutionen: *impuberi, impubes* = nicht geschlechtsreif, unmündig).<sup>959</sup> Als Sinn und Zweck galt die Erhaltung des Nachlasses gemäß dem Willen der Eltern. Dieses Rechtsinstitut entsprang dem klassischen römischen Recht<sup>960</sup> und gelangte mit der Rezeption in das Frankfurter Recht. Für die Nacherbeneinsetzung wurde

---

<sup>953</sup> = „an die Stelle setzen“.

<sup>954</sup> Bei Zweifeln hinsichtlich der Art der Erbeinsetzung gilt im heutigen Recht § 2102 Abs. 2 BGB. Der Nacherbe gilt im Zweifel als Ersatzerbe.

<sup>955</sup> Der Ersatzerbe wird nur dann Erbe, wenn der eigentliche Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt (§ 2096 BGB). Bei der Vor- und Nacherbschaft (§ 2100 BGB) wird der Nacherbe erst dann Erbe, wenn ein anderer, nämlich der Vorerbe, Erbe des Erblassers gewesen ist. Bei der Ersatzerbfolge tritt demnach eine Rechtsnachfolge, bei der Vor- und Nacherbschaft diese zweimal ein.

<sup>956</sup> Dazu siehe Dritter Teil, Zweites Kapitel, 2.

<sup>957</sup> ORTH II, S. 333 f.

<sup>958</sup> Z. B. „successor“, ISG FfM RKG Nr. 1317.

<sup>959</sup> STOWASSER, S. 251, 417.

<sup>960</sup> Inst. 2, 16 (*De pupillari substitutione*).

häufig in den Testamenten der Ausdruck der „unmündigen Jahre“ oder „vor seinem rechten Alter“ verwendet. Darunter verstand das Frankfurter Recht den Zeitraum bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres – also mit Eintritt der eigenen Testierfähigkeit – und nicht die in Ref. IV Tit. 4 § 4 angegebenen Altergrenzen von 12 für Mädchen und 14 für Jungen.<sup>961</sup> Letztere bezogen sich lediglich auf Vermächtnisse, nicht aber auf Erbeinsetzungen.<sup>962</sup> Mündigkeit entspricht hier der Testierfähigkeit.

Das Recht der *substitutio pupillaris* war Ausdruck der *potestas patriae* und der damaligen Rechtsanschauung.<sup>963</sup> Die väterliche Gewalt erstreckte sich vereinzelt noch bis in die Enkelgeneration, grundsätzlich aber bis die Kinder durch die Heirat oder durch Anstellung in einem anderen Haushalt aus der väterlichen Gewalt emanzipiert wurden. Sowohl bei Söhnen als auch bei Töchtern endete „das Bedürfnis des väterlichen Schutzes“,<sup>964</sup> wenn die Söhne ihren eigenen Haushalt gründeten oder in das Militär eintraten bzw. die Töchter heirateten. Nach der Frankfurter Reformation Teil IV Titel 4 § 5 stand aber auch der Mutter das Recht zu, eine Pupillarsubstitution zu verfügen.<sup>965</sup> Diese Verfügungsgewalt bezog sich allerdings nur auf ihre eigenen Güter,<sup>966</sup> d. h. auf den Teil, der ohnehin auch nach der gesetzlichen Erbfolge auf sie überginge. Es trat somit zum Teil die Testaments-, zum Teil die Intestaterbfolge ein.<sup>967</sup> Grund für diese spezialgesetzliche Exzeption sei eine „Mildigkeit der Gesetzgeber“ gewesen.<sup>968</sup>

Eine Sonderform der Pupillarsubstitution war die *substitutio quasi pupillaris* oder *exemplaris* (auch *Justinianeae*).<sup>969</sup> Sie enthielt die Ernennung eines Nacherben durch die Eltern bei Versterben ihrer testierunfähigen „gebrechlichen [...] als Unvernünfftige, Thor, taube, Stumme, weiß Alters die auch seynd“ Kinder.<sup>970</sup> Die letztwillige Verfügung umfasste dabei das Vermögen des Erblassers und das

---

<sup>961</sup> JOHANN MÜLLER, *Collatio juris Romani et statutarii liberae S.R.I. civitatis Francofurti ad Moenum in materia de substitutione pupillari*, Giessae 1786, § 12; ORTH II, S. 323 f.; SOUCHAY, S. 761.

<sup>962</sup> Siehe Fn. 961.

<sup>963</sup> Z. B. CARPZOV, *Iurisprudencia*, P. III const. 8 def. 16 (Ausschluss der Mutter). Nach den Institutionen 2, 16 konnte nur der Vater eine solche testamentliche Verfügung treffen. Dabei entstanden entweder zwei Testamente oder wenigstens ein Testament für zwei Fälle, Inst. 2, 16, 2 (*De pupillari substitutione*). Das „Testament“ für den Unmündigen war dann Bestandteil und Anhängsel des väterlichen Testaments, so dass die Wirksamkeit davon abhängig war (Inst. 2, 16, 5).

<sup>964</sup> BENDER, *Handbuch*, S. 102.

<sup>965</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 207.

<sup>966</sup> STRYK, *De caut. testam.* Cap. 18, Membr. 2, § 6: *Matri etiam conceditur potestas substituendi, sed restrictive, scilicet in bonis, in quibus illa pupillos suos heredes instituit. § 7: restringenda tamen est ad bona materna.*

<sup>967</sup> SOUCHAY, S. 762.

<sup>968</sup> ORTH II, S. 325.

<sup>969</sup> Vgl. OSCAR COHN, *Die Quasi-Pupillarsubstitution: Eine Abhandlung aus dem römischen Recht*, Berlin 1892.

<sup>970</sup> Ref. IV Tit. 4 § 6.

Vermögen des Unmündigen und Nicht-Testierfähigen.<sup>971</sup> Bei einer vorübergehenden Testierunfähigkeit erlosch mit Erreichen der Testierfähigkeit die Substitution. Anselm Binoy bspw. verfügte in seinem Testament aus dem Jahr 1615, dass sein Sohn Anselm, „dem jezo seine Sinne verücket sein“ und der sich in einem Zuchthaus in Amsterdam aufhielt, seinen Erbanteil erst nach einer Heirat bekommen, es aber stetig vermehrt und verwaltet werden sollte.<sup>972</sup> Wenn sich sein Zustand nicht bessere, stehe es in der Willkür seiner Geschwister, was passieren solle. Ausdrücklich verbot er seinem Sohn, bei unverändertem Geisteszustand ein Testament zu errichten. Bei vorzeitigem Versterben Anselms setzte Binoy seine anderen Kinder als Nacherben ein. Auch ein weiterer Sohn David befand sich in einer „Nervenheilanstalt“. Binoy verfügte für diesen, dass er mit Kleidung und sonstigen notwendigen Dingen versorgt werden solle.<sup>973</sup>

Zuwendungen von Todes wegen konnten unter auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen stehen. Die Erblasser unterschieden in ihren Testamenten begrifflich nicht zwischen der *conditio resolutiva* und *conditio suspensiva*. Eine aufschiebende Bedingung war anzunehmen, wenn die Erbeinsetzung oder der Legatsanspruch mit Eintritt eines vom Erblasser bestimmten Umstandes oder Zeitpunktes wirksam werden sollte. Der Bedachte wurde so lange nicht Erbe, bis die Bedingung eingetreten war. In den Frankfurter Testamenten fanden sich aufschiebende Bedingungen wie z. B. die der Volljährigkeit, Geburt ehelicher Nachkommen oder Heirat des bedachten Erben oder Legatars. Das Erreichen der „majorennität“ und die Heirat zählten zu den am häufigsten vorkommenden aufschiebenden Bedingungen. Aufgrund des damals niedrigen Sterblichkeitsalters war eine Erbeinsetzung sehr häufig an das Überleben des Bedachten im Zeitpunkt des Erbfalls geknüpft. Hinter der durch die Volljährigkeit oder das Vorhandensein ehelicher Nachkommenschaft bedingten Erbeinsetzung stand die Absicht des Testierenden, das Vermögen in sicherer und mit Reife ausgeführter Verwaltung im Sinne des Erblassers zu wissen. Die Erbeinsetzung war hingegen auflösend bedingt, wenn der Berufene im Zeitpunkt des Erbfalls zwar Erbe wurde, diese „Berechtigung“ jedoch nach testamentarischen Bedingungen entfallen konnte. Zu den auflösenden Bedingun-

---

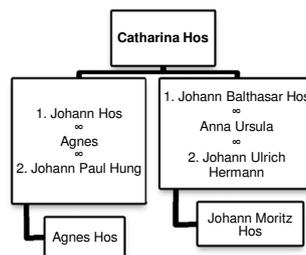
<sup>971</sup> SOUCHAY, S. 763. Dieser bezeichnet die Quasi-Pupillarsubstitution als „kein gutes Geschenk“ des römischen Rechts, da es an Kontroversen nur so wimmelte.

<sup>972</sup> ISG FfM RKG Nr. 85, *acta priora*, fol. 10 f.

<sup>973</sup> ISG FfM RKG Nr. 85, *acta priora*, fol. 7<sup>r</sup>.

gen zählten zum Beispiel eine Wiederheirat<sup>974</sup> oder der Nachweis der Vaterschaft und damit der tatsächlichen Verwandtschaft des Berufenen.<sup>975</sup>

Nicht nur die Erbeinsetzung oder Legatszuwendungen, sondern auch der Nießbrauch konnten unter eine Bedingung gestellt werden.<sup>976</sup> Im reichskammergerichtlichen Verfahren um Bestimmungen im Testament<sup>977</sup> von Catharina Hos ging es um die Frage, an welche Bedingungen der Nießbrauch geknüpft war. Catharina Hos hatte in ihrem 1647 errichteten Testament ihre beiden Enkel Agnes und Johann Moritz Hos als Erben eingesetzt.<sup>978</sup>



Der Nießbrauch am Erbteil sollte bis zur Volljährigkeit der Enkel den Eltern der Erben zustehen. Die Frage der Dauer des Nießbrauchs über den Tod eines Enkels hinaus war allerdings testamentarisch nicht deutlich bestimmt. Laut Testament sollte im Todesfall eines der Enkel der jeweilige Erbteil zunächst auf den noch lebenden Enkel und dann gegebenenfalls auf die nächsten Verwandten bis zum vierten Grad übergehen. Konkret hatte das Reichskammergericht zu prüfen, ob der Nießbrauch bereits mit Versterben eines der Enkel erlosch oder ob er über den Tod hinaus bestehe, und ob der Nießbrauch an die Bedingung der Volljährigkeit und Heirat des Enkels geknüpft war. Johann Moritz Hos starb minderjährig und unverheiratet. Anna Ursula beanspruchte den Nießbrauch lebenslang, obwohl ihre Schwiegermutter sie testamentarisch nur auf den Pflichtteil gesetzt hatte. Catharina Hos beklagte die Vernachlässigung und schlechte Erziehung des Enkels durch ihre Schwiegertochter. Der Pflichtteil umfasste nicht den Nießbrauch. Das Schöffengericht<sup>979</sup> bejahte das Begehren Anna Ursulas unter Berufung auf die Frankfurter Reformation.<sup>980</sup> Der „zweifelhaftige Wille der Testirerin“ sei „zu reguliren“ und die im Testament verwendete Worte „Zeit ihres Lebens“ müssten dahinge-

<sup>974</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1139: Martin Bartels hatte seine Ehefrau Maria als Alleinerbin eingesetzt. Im Fall der Wiederheirat sollte ein Viertel des Vermögens in Höhe von 33.000 fl. an seine Schwestern fallen.

<sup>975</sup> ISG FfM RKG Nr. 1101. Dazu weiter unten.

<sup>976</sup> Ausgeschlossen war allerdings der Nießbrauch als Teil der Statutgebühr oder Pflichtteils.

<sup>977</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, [Q] 11: Testament.

<sup>978</sup> Zum Zeitpunkt der Errichtung waren Catharina Hos' Söhne und vor Prozessbeginn bereits Enkel Johann Moritz Hos verstorben.

<sup>979</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, *rationes decidendi*, Ohne [Q] am Ende der Akte.

<sup>980</sup> Ref. V Tit. 8 § 15.

hend ausgelegt werden, dass keine Beschränkung auf Volljährigkeit oder Heirat des Sohnes bestehe. Der Nießbrauch sei vom Eigentum getrennt worden und nicht bedingt, so dass der *substitutus* des Enkels den Tod Anna Ursulas abwarten müsse, infolgedessen dann der „ususfructus cum proprietate consolidirt werde“.<sup>981</sup> Diese Ansicht wurde auch in der zeitgenössischen Literatur vertreten: Der sonst „pur und ohne Bedingung“ gewährte Nießbrauch sei nach dem Tod billigerweise auf die Lebenszeit der Mutter zu erweitern.<sup>982</sup> Im Todesfall der Kinder vor ihrer Verheiratung ende der Beisitz der Mutter an den Gütern der Kinder nicht, sondern bestehe auf Lebenszeit.<sup>983</sup> Das Reichskammergericht bestätigte dies allerdings nicht und hob das untergerichtliche Urteil zum Teil auf: „hinsichtlich in der vorigen Instanz der Appellatin zuerkannten Nutzung und usumfructum ist übel geurtheilt“.<sup>984</sup> Der Nießbrauch sei an die Erziehung und Ausbildung des Enkels bis zur Volljährigkeit und Heirat geknüpft. Nicht die Versorgung der Schwiegertochter, sondern des Enkels stünde im Zentrum der Nutzung. Es handele sich daher um eine auflösend zweckgebundene Bedingung. Diesen Willen äußere Catharina Hos klar in dem „Testamentszettel“, den sie an den ursprünglichen letzten Willen als Ergänzung angefügt hatte: „Alß ist mein endlicher will, daß <das Kind> der Mutter abgenommen, und anderwertlich von deme aus meiner Verlassenschaft kommenden usufructu, od auch auf den nothfall mit zuschießung vom Capital, in guter disciplin erzogen werden mögte“.<sup>985</sup>

Aufschiebend bedingt war die Erbeneinsetzung von Johann Baptist Moors im Testament seines Großvaters Jacob Moors d. Ä.<sup>986</sup> Dieser setzte seine Kinder und Enkel als Erben mit Ausnahme des Kindes seines verstorbenen Sohns Jacob Moors d. J. in der Annahme, dass der Junge ein Kuckuckskind sei, ein. Seine Schwiegertochter sei ein „pflichtbrüchiges weib“ gewesen und habe das Kind im Namen der Familie taufen lassen, obwohl die Vaterschaft nur „aufgeschwatzt“ gewesen sei. Er enterbte daher seinen Enkel und sprach ihm lediglich ein Legat in Höhe von 1.000 fl. zu. Sollte jedoch die Vaterschaft seines Sohnes bestätigt werden, werde der Enkel rechtmäßig als Erbe eingesetzt. Der Magistrat Frankfurts hatte den Enkel Johann Baptist Moors bereits in einem Dekret aus dem Jahr 1655 als rechtmäßigen Erben anerkannt, weil er seine Legitimität als eheliches Kind

---

<sup>981</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, *rationes decidendi*, Ohne [Q], am Ende der Akte, fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>982</sup> ORTH II, S. 631.

<sup>983</sup> SOUCHAY, S. 1026.

<sup>984</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 2, Bl. 41; ISG FfM RKG Nr. 590, Protokollbuch, letzte Seite.

<sup>985</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, [Q] 12.

<sup>986</sup> ISG FfM RKG Nr. 1101, [Q] 20 und 92: Testament (1638).

hinreichend erwiesen habe und somit als erbfähig gelte. Diese Entscheidung bestätigte das Reichskammergericht 1660.<sup>987</sup> Als Nachweis der Vaterschaft legte der Appellant Johann Baptist Moors einen Auszug aus dem Kirchenbuch über die Taufe und Geburt, den ehelichen Geburtsbrief in Form eines Auszugs aus dem Frankfurter Bürgerbuch sowie die Zeugenaussage des Meisters von Johann Baptist Moors<sup>988</sup> über dessen Zuverlässigkeit vor.<sup>989</sup>

Eine ähnliche Konstruktion fand sich im Testament Paul de Jacobinis aus dem Jahr 1659, in dem er seine drei jüngsten Töchter als Erbinnen einsetzte, der ältesten Tochter Maria Elisabeth jedoch nur die *legitima* zusprach.<sup>990</sup> Der Grund lag seiner Ansicht nach im „Spott, Schimpf und Schaden“ durch den Ehemann der ältesten Tochter Ludwig von Hornick, der den Schwiegervater „spargirt“<sup>991</sup> habe. Er soll Paul de Jacobinis und seine Kinder als Betrüger und der „bösen Art“ beschuldigt haben. Seine älteste Tochter Maria Elisabeth von Hornick könne laut Testament aber noch Erbin werden, wenn sie einen „körperlichen Eid“ ablege und schwöre, dass sie nichts von den „famosschriften“ ihres Ehemannes gewusst habe. Das Schöffengericht gewährte Maria Elisabeth die väterliche Erbportion, wogegen ihre Schwestern mit Hinweis auf die Bestimmungen im Testament appellierten. Eine Reichskammergerichtsentscheidung ist nicht ergangen.<sup>992</sup>

Eine strittige Vulgarsubstitution findet sich im reichskammergerichtlichen Verfahren um den Nachlass der Sophia Dorothea Christiana Engelbach. Die Erblasserin verfügte 1778 in ihrem Testament, dass ihr verschollener Bruder Friedrich Ludwig Wenck Universalerbe werden sollte, allerdings nur dann, wenn er sich bis zu seinem 70. Geburtstag im Jahr 1810 melde und das Erbe annehme. Sollte dies nicht geschehen, substituierte Sophia Engelbach für den Fall ihren Anwalt Dr. Siegler als Erben, dem sie ohnehin die Verwaltung, den Besitz und die Nutzung des Nachlasses in Höhe von 15.000 fl. unter Erstellung eines Inventars gewährte. Für den Bruder meldete sich – trotz gerichtlicher Vorladung - nach dem Erbfall nur ein Kurator, dem durch das Schöffengericht der Besitz zugesprochen wurde. Das Frankfurter Gericht begründete seine Entscheidung<sup>993</sup> u. a. damit, dass der

---

<sup>987</sup> BArch 1 III/BuchNr. 2, Bl. 36.

<sup>988</sup> Bendergeselle = Handwerker für die Herstellung von Fässern.

<sup>989</sup> ISG FfM RKG Nr. 1101, [Q] 4, 55, 66.

<sup>990</sup> ISG FfM RKG Nr. 955 (i. V. m. 956), [Q] 5.

<sup>991</sup> = ins Gerede bringen, tratschen (HEIGELIN, S. 1054).

<sup>992</sup> In einem Folgeverfahren ging es konkret um Anteile an der mütterlichen Druckerei und an einem Haus. Diese Appellation wurde jedoch nicht zugelassen und an das Schöffengericht remittiert. ISG FfM RKG Nr. 956, Protokollbuch.

<sup>993</sup> ISG FfM RKG Nr. 330, Ohne [Q] am Ende der Akte: *rationes decidendi* (1779).

Bruder Erbe geworden, obwohl er persönlich nie vorstellig geworden sei. Es sei schließlich rechtens, dass auch *absentes* als Erben eingesetzt werden können. Gegenteiliges könne erst durch Nachweis des Todes des eigentlichen Erben erreicht werden. Die Verwaltung der Verlassenschaft durch den bestellten Kurator sei gerechtfertigt. Dr. Siegler sei ohnehin nur „Nacherbe“ geworden und müsse den Tod des Haupterben abwarten. Appellant Siegler wertete das Testament hingegen als Fideikommiss und sich als Fiduziarerbe<sup>994</sup> und forderte die Überlassung der Erbschaft. Welche inhaltliche Entscheidung das Reichskammergericht getroffen hat, lässt sich nur indirekt rekonstruieren. Fest steht, dass der Appellant zu seinem Recht kam, und das vermutlich aus dem Grund, weil der Tod des kinderlosen Bruders der Erblasserin angezeigt wurde.<sup>995</sup> Die Sache endete *in possessorio* durch Dr. Siegler.<sup>996</sup> Der Schöfferrat sah das nach der Todesanzeige immer noch anders und schrieb in einem Dekret,<sup>997</sup> dass mit Versterben Wencks der Nachlass eigentlich an den Fiskus fallen müsse. Die Substitution werde schließlich mit der Institution obsolet. Dieses Dekret der Stadt Frankfurt war weniger eine „Einmischung“<sup>998</sup> in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, vielmehr eine klarer rechtlicher Hinweis auf den möglichen Vermögensanspruch des Fiskus’, anders gesprochen auf eine zusätzliche Einnahmequelle für das Stadtsäckel. Dies schien das Reichskammergericht nicht zu berühren, und Siegler wurde der Besitz zugestanden. Damit bejahte das Reichskammergericht eine Ersatzerbschaft und schloss eine die „Nacherbschaft“ ausschließenden Annahme der Erbschaft durch den Kurator des Bruders der Erblasserin im Sinne des Ref. IV Tit. 4 § 3 aus.

## 2. *Substitutio fideicommissaria* und Universalfideikommiss

### 2.1. *Substitutio fideicommissaria*

Von der *substitutio vulgaris* war die *substitutio fideicommissaria* abzugrenzen. Letztere zählte als eine Regelungsmöglichkeit des Erblassers, im Fall des Versterbens seines eigentlichen Erben oder auch Nacherben seine Güter weiter an den eigenen Willen zu binden. Geknüpft war Einsetzung an den Eintritt eines frühzeitigen Todes, an Kinderlosigkeit oder Heirat des Nacherben. Ein konkretes Beispiel für eine fideikommissarische Bindung ist der Rückfall.<sup>999</sup> Die *substitutio*

---

<sup>994</sup> Der Fiduziarerbe war der „Vorerbe“, der Fideikommissarerbe der „Nacherbe“.

<sup>995</sup> ISG FfM RKG Nr. 330, [Q] 48.

<sup>996</sup> ISG FfM RKG Nr. 330, Protokollbuch letzter Eintrag.

<sup>997</sup> ISG FfM RKG Nr. 330, [Q] 47.

<sup>998</sup> Der Schöfferrat erließ das Dekret aufgrund eines Berichts des Rechnungsamts Frankfurt. Der appellatische Anwalt kritisierte in seinem Schriftsatz die Einmischung der Frankfurter Gerichtsbarkeit in die des Reichskammergerichts, [Q] 48.

<sup>999</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1129.

*fideicommissaria* war zum Teil schwierig von der *substitutio vulgaris* zu unterscheiden.<sup>1000</sup> Sie galt als Vorläufer der später kodifizierten Vor- und Nacherbschaft.<sup>1001</sup>

Susanna Stieler hatte in ihrem 1694 errichteten Testament verfügt, dass ihr Neffe Remigius Bach junior ihr Universalerbe an ihrer Verlassenschaft an „liegend- und fahrenden wie zugebrachten und errungenen güthern“ werden sollte. Im Fall des Todes vor seiner Volljährigkeit oder Nichtverheiratung ohne Hinterlassung einiger ehelicher Leibeserben sollte Stielers Verlassenschaft auf ihre „nächste Freunde und Anverwandten“ fallen.<sup>1002</sup> Nach dem Tod Susanna Stielers beerbte Remigius Bach d. J. diese, starb selbst im Alter von 81 Jahren verheiratet, aber ohne noch lebende Kinder zu hinterlassen.<sup>1003</sup> Streit bestand nun zwischen den Testamentserbinnen des Remigius Bach d. J. – der 1760 ein eigenes Testament<sup>1004</sup> errichtete und darin seine Nichten, die Töchter seiner verstorbenen Halbschwester, einsetzte – und Maria Moors als mögliche „nächste Anverwandte“ und Cousine zweiten Grades von Susanna Stieler. Die Appellantinnen bestritten die fideikommissarische Bindung der Substitution, weil die testamentarischen Bedingungen nicht eingetreten seien, da Remigius Bach verheiratet gewesen wäre und auch Kinder gehabt hätte, die jedoch vor ihm verstorben seien. Die Substitution sei daher *vulgaris* und mit Annahme der Erbschaft durch ihren Onkel erloschen.<sup>1005</sup> Das Reichskammergericht entschied sich gegenteilig und bestätigte das Urteil des Schöffengerichts. Es sah in der Verfügung der Susanna Stieler eine *substitutio fideicommissaria*, weil die Testamentsworte dies deutlich bestimmten und der Wille der Erblasserin klar hervortrete.<sup>1006</sup> Die Erbschaft in Höhe von 16.250 fl. nebst 5 % Nutzungen sei an die nächste Verwandte zurückgefallen. Susanna Stieler habe ihrem Universalerben die *testamenti factio* genommen, jedoch beschränkt auf den Fall, dass er ohne Leibeserben verstürbe. Die *substitutio fideicommissaria* trete hier demnach in drei Konstellationen wegen dreier alternativer Bedingungen ein: Tod in der Minderjährigkeit, Tod in der Minderjährigkeit und unverheiratet

---

<sup>1000</sup> vgl. DECKHERR, Relationum, Rel. 21, S. 982 (in der letzten Relation sind keine Randnummern am Text notiert).

<sup>1001</sup> Vgl. DIETER WERKMÜLLER, Art. „Vor- und Nacherbe“, in: HRG V (1998), Sp. 1041–1042.

<sup>1002</sup> ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 7. Genealogisches Schema aus der Akte als Anlage Nr. 8 angefügt.

<sup>1003</sup> Remigius Bach hatte zwei Söhne, die früh verstarben, und eine Tochter, die jedoch kinderlos blieb und vor ihrem Vater aus dem Leben trat.

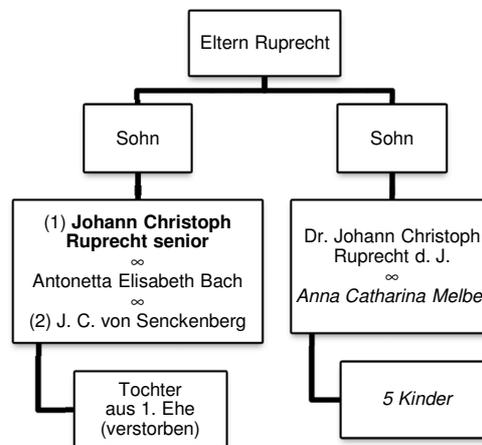
<sup>1004</sup> ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 6.

<sup>1005</sup> Vgl. Klageschrift von Brandt, ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 5: Bei den Bedingungen handle es sich um zwei *propositiones disjunctivae* und nicht um drei *propositiones alternativae*. So auch Responsum der Universität Gießen von 1761, ISG FfM RKG Nr. 42, [Q] 23.

<sup>1006</sup> CRAMER, Nbst. 59, Teil 1, S. 19. Urteil (gefällt 1762, publ. 1765) in BArch AR 1 III/BuchNr. 75, Bl. 216 sowie im Protokollbuch, ISG FfM RKG Nr. 42. Ebenso abgedruckt in CRAMER, Nbst. 59, S. 47 ff.

oder Tod in der Volljährigkeit und verheiratet, aber kinderlos.<sup>1007</sup> Der Einwand der Appellantinnen, dass zumindest eine *substitutio fideicommissaria verbis obliquis* – d. h. mittelbar, versteckt, indirekt – hätte erfolgen müssen,<sup>1008</sup> um ein Fideikommiss zu bejahen, – und dies sei ihrer Ansicht nach nicht geschehen – blieb hier wirkungslos. Aus *sensus* und *voluntas testatrix* sei deutlich die *intentio testatoris* zu erkennen gewesen.<sup>1009</sup> Die nächste Verwandte der Erblasserin, Maria Moors, erhielt ihren Erbteil.

Über die fideikommissarische Substitution stritt auch Anna Catharina Ruprecht wegen des Testaments<sup>1010</sup> von Johann Christoph Ruprecht senior, dem Vetter ihres verstorbenen Ehemannes.



In der 1750 errichteten letzten Willensverordnung wurden die Ehefrau des Erblassers Antonetta Elisabeth Ruprecht als Erbin zu drei Viertel und daneben als „Spezial- bzw. Nebenerben“ die Kinder des Veters und der Appellantin zu einem Viertel eingesetzt. Konkret ging es um das Haus in der Schnurgasse in Frankfurt und zwei Salzsoden zu Münster und Kreuznach.<sup>1011</sup> Elisabeth Antonetta Ruprecht sollte ihr Leben lang den *ususfructus* an diesem Vermögen haben, das Eigentum aber den Kindern des Veters zustehen. Für den Fall des Versterbens eines der vier „Nebenerben“ ohne Hinterlassung eigener Nachkommenschaft, sollte der Teil den anderen Geschwistern zuwachsen. Auslöser für den Erbstreit war die Geburt eines weiteren Kindes von Anna Catharina und Johann Christoph Ruprecht nach

<sup>1007</sup> CRAMER, Nbst. 59, S. 12.

<sup>1008</sup> Vgl. Inst. 2, 22, 2 (*De fideicommissariis hereditatibus*).

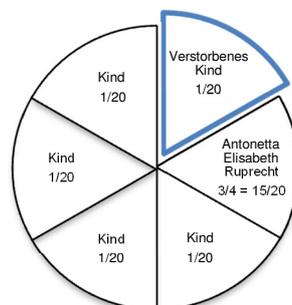
<sup>1009</sup> CRAMER, Nbst. 59, S. 14 f. Ein ähnliches Verfahren ohne Frankfurter Bezug findet man in Nbst. 67, Nr. 4, S. 32 ff.: Die Erblasserin Maria Elisabeth Rath, geb. Niebecker, beabsichtigte mit ihrem Testament, die Güter in der männlichen Niebeckerschen Linie zu erhalten. Sie kombinierte dazu eine *substitutio directa* und *fideicommissaria*. Falls ihr Haupterbe, ihr Neffe, vor dem 30. Lebensjahr, unverheiratet oder ohne männliche Leibeserben verstürbe, sollte sein jüngster Bruder, im Fall dessen Todes, der älteste Bruder substituiert sein.

<sup>1010</sup> ISG FfM RKG Nr. 1262, An. 1796, [Q] 8.

<sup>1011</sup> Laut Rechnungsbüchern hatten die Salzsoden einen Wert um die 40.000 fl. ISG FfM RKG Nr. 1262, An. 1796, [Q] 40.

der Testamentserrichtung, welches jedoch kurz nach der Geburt verstarb. Als Mutter und Noterbin<sup>1012</sup> ihrer Tochter erbt sie deren Erbteil. Es ging daher im Verfahren um den Umfang der Erbanteile der noch lebenden minderjährigen vier (von ursprünglich 5) Kinder sowie um das Noterbenrecht der Mutter. Begrifflich ist hier klar zu differenzieren: Der Erbteil der Neffen und Nichten betrug insgesamt ein Viertel des Nachlasses. Das noch geborene fünfte Kind erhielt ein Fünftel dieses Viertels. Dieses Fünftel konnte entweder auf die Mutter als gesetzliche Erbin ihrer Tochter oder gemäß der behaupteten fideikommissarischen Bindung im Wege der Anwachsung auf die anderen Geschwister übergehen. Im Fall einer fideikommissarischen Bindung konnte die Mutter die sog. Trebellianische Quart<sup>1013</sup> vom Fünftel Erbanteil der Tochter zurückbehalten und abziehen. Die Trebellianische Quart entsprach also nicht dem Viertel des Erbteils aller Neffen und Nichten, sondern nur einem Bruchteil davon. Es gab drei Wertungsmöglichkeiten für die testamentarische Anordnung: Alle Kinder wurden als Miterben neben der Ehefrau Antonetta Elisabeth sowie als Nacherben für den Fall des Versterbens eines der Geschwister gemäß der *substitutio vulgaris* eingesetzt (Variante 1). Oder der Anteil des einzelnen Kindes war fideikommissarisch gebunden, wonach jedes Kind zunächst *heres fiduciarius* hinsichtlich seines eigenen Anteils, *heres fideicommissarius* hinsichtlich des anwachsenden Anteils des verstorbenen Bruders oder Schwester war (Variante 2). Als dritte Möglichkeit waren die Kinder im Wege der *substitutio vulgaris* eingesetzt (Variante 3). Bei vorzeitigem Todesfall erlosch dann der Erbenspruch.

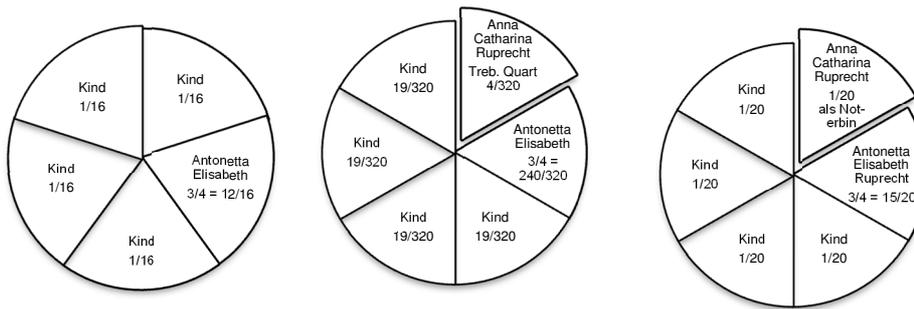
Ausgangslage:



<sup>1012</sup> = Gesetzliche Erbin.

<sup>1013</sup> Die Quarta Falzidia bzw. Trebellianica war eine Art Pflichtteil des Fideikommissars. Sie umfasste je nach testamentarischer Verfügung ein Viertel des Erbteils oder des gesamten Nachlasses. Diese Art Pflichtteil sollte als Anreiz dienen, überhaupt die mit dem Fideikommiss belastete Erbschaft anzunehmen.

### Varianten 1, 2 und 3:



Im ersten Fall bekäme die Appellantin gar nichts, im zweiten lediglich die Trebelianische Quart, im dritten als Noterbin den gesamten Anteil. Streitige Normen waren demnach die Ref. IV Tit. 4 §§ 2 und 3 sowie Ref. IV Tit. 5 § 3, für das Noterbenrecht Ref. V Tit. 2 §§ 4, 5. Nach Ansicht der Appellantin sei die Substitution erloschen, weil das letztgeborene Kind den Erbfall miterlebt hätte und nun sie als gesetzliche Erbin nachrückte. Dies entspräche der *mens* des Testators sowie der *ratio* und *aequitas*.<sup>1014</sup> Das Frankfurter Gericht verweigerte der Appellantin jedoch jeglichen Anspruch auf Auszahlung. Erben des letztgeborenen Kindes seien die anderen Geschwister. Es handele sich um eine *substitutio vulgaris* und eben nicht um eine *fideicommissaria*. Ein Abzug der Quart könne ausgeschlossen werden, weil die verstorbene Tochter nicht als Fiduziarerbin und die Geschwister nicht als Fideikommissare angesehen werden können. Diese Begründung deckte sich mit der Argumentation der appellatischen Partei, dem Vormund der anderen vier Kinder. Einen Hinweis auf außergerichtliche Verhandlungen und Ergebnisse bietet ein als Anhang beigefügter Vergleich, der jedoch undatiert ist.<sup>1015</sup> Darin einigten sich die Appellantin mit den zwei Kuratelen ihrer Söhne neben bestimmten Erziehungs- und Fürsorgeverpflichtungen u. a. auf einen Prozessverzicht in sämtlichen Punkten sowie auf den Verzicht der Verwaltung des Vermögens der Kinder aus der Erbschaft. Im Gegenzug erhielt sich einen Geldbetrag. Der Prozess endete laut Vermerk auf dem Titelblatt des Protokollbuchs in jedem Fall gütlich.

Ein weiteres Beispiel für Abgrenzungsschwierigkeit zwischen der *substitutio vulgaris* und *fideicommissaria* bot das Verfahren über das Testament Philipp vom Rhein d. Ä. und seiner Ehefrau Katharina Stoff aus dem Jahr 1537.<sup>1016</sup> Darin setzte sie seinen Vetter Philipp vom Rhein d. J. als Erben und dessen Vater Johannes

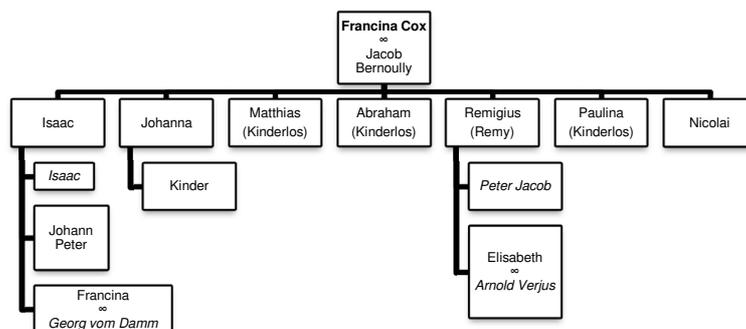
<sup>1014</sup> ISG FfM RKG Nr. 1262, An. 1796, [Q] 43.

<sup>1015</sup> ISG FfM RKG Nr. 1262, An. 1897, Lit. A, Anhang zur Replik.

<sup>1016</sup> ISG FfM RKG Nr. 1231, *acta priora* fol. 3–18. Dem Testament ist ein Kodizill aus dem gleichen Jahr angehängt, fol. 18–27.

vom Rhein als Nacherben ein. Konkret ging es um das Haus zum Lindwurm, das nun die Erben des Vorverstorbenen Johannes für sich beanspruchten. Philipp d. J. hatte nach Antritt der Erbschaft 1547 ein eigenes „Testament und Kodizill“ errichtet und zuungunsten seines Vaters seinem Vetter und Appellaten Hans vom Rhein das Haus vermacht. Das Reichskammergericht erkannte diese letztwillige Verfügung als wirksam an.<sup>1017</sup> Johannes vom Rhein wurde damit nicht als Nacherbe anerkannt. Das Reichskammergericht entschied jedoch nicht, was für eine Art der Substitution vorlag, sondern berief sich allein auf das Kodizill, das im gleichen Jahr wie das Testament errichtet worden war und in dem das Haus zum Lindwurm dem Vetter als Legat vermacht wurde. Philipp vom Rhein d. J. konnte demnach frei über das Haus verfügen, unabhängig davon, ob mit seinem Erbschaftsantritt die Substitution seines Vaters erloschen war oder nicht (*substitutio vulgaris*).

Ein Beispiel für eine Vermischung von verschiedenen Substitutionsarten bot das Testament Francina Bernoullys.<sup>1018</sup> Diese setzte ihre sieben Kinder als ihre Erben ein. Sollte eines ihrer Kinder versterben und keine („Voll-“) Geschwister oder eigene Kinder in aufsteigender Linie hinterlassen, sollte dieser Teil mit Ausnahme des Pflichtteils auf die anderen Stämme, d. h. auf die noch lebenden Geschwister und deren Nachkommen fallen.



Hier vereinten sich mehrere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten: Francina Bernoully substituierte *pupillariter*, *vulgariter* und *per fideicommissum*. Das bedeutete, dass innerhalb der Stämme *vulgariter* und *pupillariter*, bei „Aussterben“ des jeweiligen Stammes *per fideicommissum* substituiert wurde. Dies galt laut

<sup>1017</sup> ISG FfM RKG Nr. 1231, Protokollbuch, fol. 4<sup>v</sup>: „übel geurtheilt, wohl appellirt“. Unklar blieb, ob es sich letztlich nur noch um die Auszahlung eines Surrogats für das Haus handelte, da eine Hausverkaufsurkunde von 1571 den Akten beiliegt, [Q] 21. Im Tenor jedenfalls wurde nur direkt auf die Übergabe des Hauses gemäß dem Kodizill eingegangen.

<sup>1018</sup> ISG FfM RKG Nr. 114, Testament nicht in Abschrift enthalten. Inhalt nur den Aktenbestandteilen, wie dem Instrumentum Appellationis [Q] 5, den *rationes decidendi* (vor [Q] 10), Responsum [Q] 17 zu entnehmen. Nachlass betrug ca. 10.700 fl., daneben Liegenschaften in Antwerpen.

Testament für alle Kinder mit Ausnahme des Sohnes Isaac Bernouilly. Sonderbestimmung und auch Auslöser der Erbstreitigkeit vor dem Reichskammergericht war nämlich die Klausel, die den Stamm Isaac Bernouillys nur auf das Siebtel des Nachlasses beschränkte und nicht als Nacherben der anderen Stämme substituierte. Diese Exklusion wurde von Isaac Bernouilly bestritten. Er forderte die Anteile der bereits verstorbenen Geschwister Abraham, Paulina und Matthias. Das Reichskammergericht bestätigte eine *substitutio per fideicommissum* nicht. Es folgte der Entscheidung des Schöffengerichts.<sup>1019</sup> Die Exklusion entspreche dem Willen der Testiererin. Zweifel daran konnten nicht hinreichend dargestellt oder Gegensätzliches bewiesen werden, vor allem weil das Originaltestament dem Gericht nicht vorgelegt worden war.<sup>1020</sup>

## 2.2. *Universalfideikommiss*

Das Universalfideikommiss unterschied sich zur *substitutio fideicommissaria* darin, dass die Substitution nur dann zum Tragen kam, wenn der eigentliche Erbe verstarb oder aus anderen Gründen die Erbschaft nicht annehmen konnte. Im Fall eines Universalfideikommiss' hingegen musste der Fiduziarerbe die Erbschaft mit der Verpflichtung annehmen, das Vermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Fideikommissar erben weiterzugeben. Das Universalfideikommiss war im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers eine der häufigsten inhaltlichen Verfügungsarten. Dies galt nicht nur für adlige, sondern auch für sehr vermögende bürgerliche Frankfurter Familien.<sup>1021</sup>

Vor dem Reichskammergericht gab es zahlreiche Erbstreitigkeiten um fideikommissarische Güter und Erbschaften. Das Erbschafts- oder auch Universalfideikommiss<sup>1022</sup> umfasste die ganze Erbschaft und stellte die Gewährung des Nachlasses zur Nutzung an den Erben mit der Verpflichtung dar, den Nachlass dem Bedachten an einem bestimmten Zeitpunkt zuzuwenden.<sup>1023</sup> Den Abtretungszeitpunkt bestimmte der *fideicommissarius*. Fideikommissen konnten in Testamenten, Kodizillen, Vertrag oder in anderen Verfügungen unter Lebenden vereinbart und bestimmt werden.<sup>1024</sup> Dauer und Inhalt des Fideikommiss' waren allein willens-

---

<sup>1019</sup> ISG FfM RKG Nr. 114, Protokollbuch. Vgl. zudem Responsa der Universität Straßburg und Altorf, in [Q] 17 und 18.

<sup>1020</sup> ISG FfM RKG Nr. 114, Ohne [Q] vor [Q] 10: *rationes decidendi*.

<sup>1021</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 489 (Handelshaus Bartels).

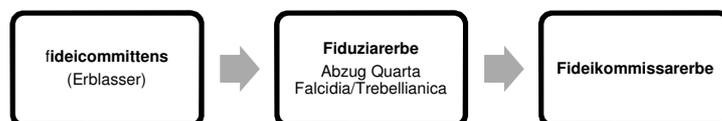
<sup>1022</sup> Zu den Arten der Fideikommiss: u. a. ADLERFLYCHT, *Privatrecht* Bd. 1/2, S. 552 ff.

<sup>1023</sup> Lat. *fides* = Vertrauen; Zuverlässigkeit; Erfüllung; Versprechen; Zusage. Lat. *committere* = übergeben, überlassen (STOWASSER, S. 100 und 208).

<sup>1024</sup> KNIPSCHILD, *Diss. fideic. fam.*, Thesis 13; ORTH II, S. 333.

gebunden und nicht durch rahmen- und inhaltsbestimmende Normen ausgestaltet.<sup>1025</sup> Die Reformation enthielt nur wenige Regelungen zum Fideikommiss.<sup>1026</sup>

Der Ursprung des Rechtsinstituts lag in der römischen Eigentumsordnung mit Ober- und Untereigentum. Gemäß dem Justinianischen Recht war das Universal-fideikommiss so ausgestaltet, dass der Begünstigte der „eigentliche“ Erbe (*heres fideicommissarius*) wurde, der hinter dem *heres fiduciarius* folgte.<sup>1027</sup> Der Erblasser bestimmte, wann der Fiduziarerbe das Fideikommissgut an den Fideikommissareren auszuhändigen hatte. Der Erbe hatte aber das Recht, ein Viertel der Erbschaft – sog. Falcidische oder Trebellianische Quart – zurückzubehalten. Dieses Prinzip übernahm die Frankfurter Reformation.<sup>1028</sup>



Das Fideikommiss war keine „Neuschöpfung der rechtsgeschäftlichen Praxis des *Usus modernus*“<sup>1029</sup>, sondern ein Wiederauflebenlassen eines Rechtsinstituts zur Bindung des Familiengutes. Über Jahrhunderte etabliert waren die Fideikommisse über Erb- und Stammgüter.<sup>1030</sup> Man unterschied *fideicommissa expressa* und *tacita*,<sup>1031</sup> d. h. ob die Bindung des Nachlasses ausdrücklich oder schweigend deklariert wurde. Die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der fideikommissarischen Güter mit dem Zweck der Erhaltung der Familie, ihres Ansehens und ihres Namens entsprachen dem Hauptzweck der Nachlassbindung.<sup>1032</sup> Grundsätzlich galten die Fideikommisse der Natur nach als *perpetuum* innerhalb der Familie.<sup>1033</sup> Mit „Aussterben des Mannesstammes“ endete das Fideikommiss und der Fideikommissgegenstand ging auf die weiblichen Verwandten über. Craft Stalburger d. Ä. bspw. verfügte in seinem Testament, dass das Vermögen „auf ewige Zeiten an kein anderes Geschlecht kommen als an die Stalburger Manneserben“. Erst wenn keine Erben mehr im Mannesstamm vorhanden seien, kämen die Töchter und ihre

<sup>1025</sup> Dies galt bereits im römischen Recht: *Fideicommissum est, quod non civilibus verbis, sed precative relinquitur, nec ex rigore iuris civilis proficiscitur, sed ex voluntate datur relinquentis.* ULPAN, Liber singularis regularum, De fideicommissis tit. XXV, n. 1 (AVENARIUS, Die pseudo-ulpianische Einzelschrift der Rechtsregeln, S. 58).

<sup>1026</sup> Vgl. Ref. IV Tit. 5.

<sup>1027</sup> Inst. 2, 23 (*De fideicommissariis hereditatibus*); COING, Privatrecht Bd. I, S. 579.

<sup>1028</sup> Ref. Teil IV Tit. 5 § 2.

<sup>1029</sup> AMEND-TRAUT, Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht, S. 144.

<sup>1030</sup> Dazu u. a. HOSCHER, Sammlung Teil 3, Fall 1.

<sup>1031</sup> THÜLEMAR, Relationum Teil II, Rel. 27, n. 76, S. 920 ff.

<sup>1032</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 489; 881; ADLERFLYCHT, Privatrecht Bd.1/2, S. 567; DECKHERR, Relationum, Rel. 1; KNIPSCHILD, Diss. fideic. fam. Thesis 18; THÜLEMAR, aaO.

<sup>1033</sup> KNIPSCHILD, Diss. fideic. fam., Thesis 16.

Erben an die Reihe, wobei jeweils die Älteste den Vorrang haben sollte, sofern sie sich „züchtig, ehrlich und wohl hielten“.<sup>1034</sup> Weibliche Familienmitglieder konnten im Testament<sup>1035</sup> oder durch einen Verzichtsvertrag<sup>1036</sup> von der Berufung als Fideikommissserben ausgeschlossen sein. Der eigentlich obligatorische Verzicht adeliger Töchter bestimmte das gewillkürte Erbrecht vornehmlich in den landansässigen adeligen Familien. Die Frankfurter Verfahren wiesen keine herausragende Relevanz in dieser Hinsicht auf, was durchaus auf eine „gelebte“ erbrechtliche Gleichwertigkeit von Söhnen und Töchtern hinwies.<sup>1037</sup>

Weibliche Familienmitglieder waren hingegen im Günderodischen „Familienvertrag“ miteinbezogen. 1752 errichteten Friedrich Maximilian und Susanna Maria von Günderode ein Familienfideikommiss über ein bestimmtes Kapital.<sup>1038</sup> Inhaltlich entsprach es einer Stiftung, die einem festgelegten Zweck folgte und das eingebrachte Kapital fideikommissarisch an die Familie band. Der Vertrag regelte und bewahrte die Erbrechte Günderodischer Nachkommen am Kapitalbestand „zur Sicherung und Beförderung des Wohlstands“.<sup>1039</sup> Im reichskammergerichtlichen Prozess stritten Abkömmlinge der unterschiedlichen Stämme als Nachfahren der Söhne und Töchter von Günderode. Im Wesentlichen ging es dabei um die Frage, ob nur männliche oder auch weibliche Nachkommen als Erben in Betracht kamen. Sowohl das Schöffengericht als auch das Reichskammergericht sahen die „Stiftung“ grundsätzlich zugunsten jeglicher Nachkommenschaft an, weil es sich nicht um „Stammgüter wie nach den deutschen Rechten, die an den Namen gebunden“ waren, handelte.<sup>1040</sup> Der Zweck der Stiftung begünstigte auch weibliche Nachkommen, also auch Frauen unter „fremden Namen“. Die Besonderheit des Vertrages sei allerdings, dass zunächst nur der oder die Erstgeborene innerhalb eines Stammes erbe. Erst dann, wenn innerhalb eines Stammes keine direkten Nachfahren dieses „Fideikommissbesitzers“ mehr lebten, gehe der Teil auf die anderen Stämme über. Der Günderodische Familienvertrag bestimmte damit eine sog. „Linealprimogenitur“.<sup>1041</sup> Der Erstgeborene war in der Sukzession privile-

---

<sup>1034</sup> ISG FfM RKG Nr. 1307, 1308, Testament im Original im ISG FfM, Stalburg Archiv, Urkunden 176, als Anlage Nr. 4 angefügt.

<sup>1035</sup> Bsp.: KNIPSCHILD, De fideic. famil. nob., C. 1 n. 15 und C. 7. n. 111; DERS. Diss. fideic. fam., Thesis 10, (a); THÜLEMAR, Relationum, Teil II, Rel. 27 n. 30, S. 920 ff.

<sup>1036</sup> Bsp.: CRAMER, Obs. Bd. III Nr. 785 S. 4 ff., Nr. 789 S. 25 ff.; LUDOLF, Observationes forenses, Teil 1 obs. 28 S. 83 f. und Teil 3 obs. 246 S. 26 ff.

<sup>1037</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 577.

<sup>1038</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, [Q] 16. Kleine genealogische Aufzeichnung in [Q] 17.

<sup>1039</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, Ad [Q] 21, *rationes decidendi*, fol 1<sup>r</sup>.

<sup>1040</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, Ad [Q] 21, *rationes decidendi*, fol 1<sup>r</sup>; BArch AR 1 III/BuchNr. 115, Bl. 46 oder Protokollbuch letzte Seite.

<sup>1041</sup> ISG FfM RKG Nr. 496, Ad [Q] 21, *rationes decidendi*, fol. 2<sup>r</sup>.

giert und mit ihm seine Agnaten. Alle übrigen Kognaten und weiteren Nachkommen mussten zurücktreten.

### 2.2.1. Reichweite

Ein Fideikommiss endete in der Regel, wenn die Begünstigten das Vermögen restlos verbraucht hatten oder die Dauer durch eine konkrete Anordnung des Erblassers festgelegt war. Fehlten formelle oder inhaltliche Voraussetzungen entfiel das Fideikommiss, wie z. B. wenn alle berufenen männlichen Mitglieder des Familienstammes starben.<sup>1042</sup> Schwierigkeiten bereitete die Bestimmung der fideikommissarischen Bindung bei einem *fideicommissum tacitum*, weil der Wille des Erblassers für Dritte nicht immer eindeutig ablesbar war. In der Reformation findet sich zur Reichweite eines Fideikommiss' keine Regelung. Auszugehen war grundsätzlich davon, dass mehrere Substitutionen nacheinander möglich waren. Im römischen Recht hatte Justinian diese Folge auf vier Generationen begrenzt, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hatte.<sup>1043</sup> Es stand demnach im Ermessen des *fideicommissarius*, wann ein Fideikommiss enden sollte. Im Falle von sog. Familienfideikommissa als *fideicommissa perpetua* oder *successiva* galt die Regel, dass grundsätzlich alle Familienmitglieder, die mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandt waren, berufen waren.<sup>1044</sup> Letztlich folgte dann das Fideikommissgut eigentlich der Intestaterbfolge, es sei denn, der Erblasser hatte andere konkrete Anordnungen getroffen.

Um das Erlöschen eines Fideikommiss' ging es im reichskammergerichtlichen Verfahren dreier großer Frankfurter Familien, der von Stalburg, von Hoheneck (auch Hohenegg) und von Fleischbein zu Kleeberg.<sup>1045</sup>

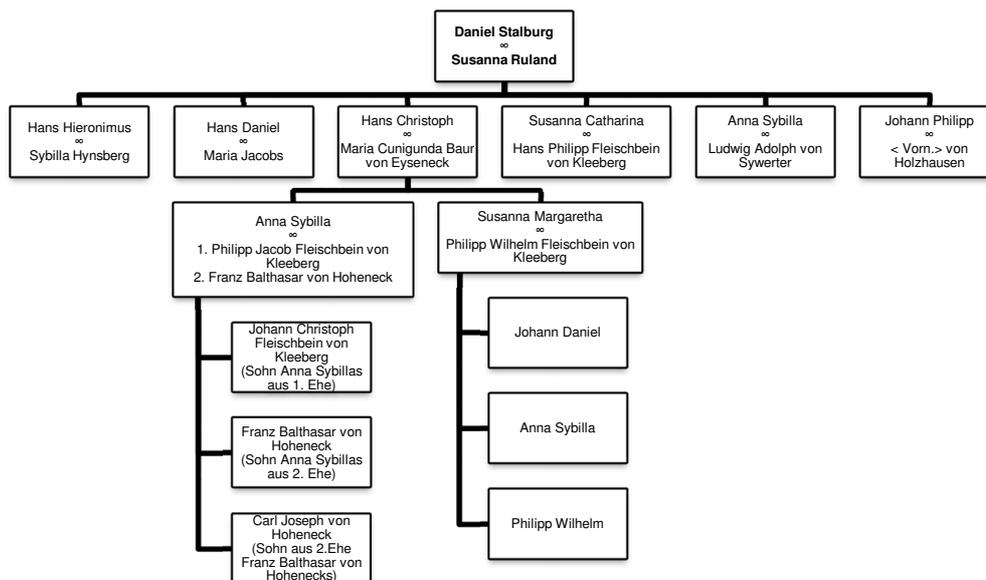
---

<sup>1042</sup> PÜTTER, Erläuterungen, Teil 1, Nr. I.

<sup>1043</sup> COING, Privatrecht, Bd. I, S. 579.

<sup>1044</sup> Inhaltlich deckte sich dies mit dem Günderodischen „Familienvertrag“, vgl. ISG FfM RKG Nr. 496 [Q] 16.

<sup>1045</sup> Für einen Überblick der Familienstämme siehe genealogisches Schema aus der Originalakte als Anlage Nr. 10 angefügt.



Es war strittig, ob die fideikommissarische Wirkung mit der Generation der Enkel aufhörte oder auf weitere Generationen, hier auf die Urenkel, ausgedehnt werden konnte und musste.<sup>1046</sup> Namen oder andere präzise Eingrenzungen enthielt das verfahrensrelevante Testament nicht. Dem Reichskammergericht oblag die Prüfung, ob es sich um ein *fideicommissum familiae perpetuum et absolutum* oder *restricte* bzw. *temporale* oder nur eine *dispositione inter liberos ac nepotes* handelte. Ausgangspunkt für den Rechtsstreit war das gemeinsame Testament der Eheleute Daniel und Susanna von Stalburg aus dem Jahr 1683. Darin hatten sie verfügt, dass alle noch bei ihrem Tod lebenden Kinder Erben werden, damit die „Kinder und deren erben bey gutem wohlstandt so viel möglich zu erhalten“.<sup>1047</sup> Sollten ihre Kinder ohne Nachkommen bleiben, entfiel jedoch die Befugnis, über die von den Eltern ererbten Güter zu testieren. Stürben die Enkel kinderlos, sollte das Erbe auf die nächsten Vettern und Basen übergehen, wobei den Eltern oder Großeltern der Pflichtteil vorbehalten bliebe.<sup>1048</sup> Das Stalburg'sche Fideikommissgut floss tatsächlich nach Versterben oder Verzicht<sup>1049</sup> der jeweiligen Geschwister zunächst in die Linie Hans Christoph Stalburgs und gemäß der testamentarischen Anordnung auf dessen zwei Töchter. Nach dem Tod beider Söhne Anna Sybillas forderte Philipp Wilhelm Fleischbein von Kleeberg den Anteil für seine Kinder. Der strittige Erbteil war jedoch bereits ganz auf Carl Joseph von Hoheneck als testamentarischen Erben seines Halbbruders übergegangen. Carl

<sup>1046</sup> ISG FfM RKG Nr. 577. In Verbindung damit stehen auch die Verfahren unter Nr. 382 und 604.

<sup>1047</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 11, fol. 1. Genealogisches Schema zur Familie Stalburg/Ruland unter [Q] 10 und 14 Beilage No. 5. Als Anlage Nr. 10 (Handschriftlich erstellt mit Anmerkungen).

<sup>1048</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 11, fol. 1<sup>v</sup>, 2<sup>r</sup>.

<sup>1049</sup> Vgl. handschriftliche Anmerkungen auf genealogischem Schema, [Q] 14.

Joseph von Hoheneck wehrte sich gegen das Urteil des Schöffengerichts, durch das er verpflichtet wurde, alle zum Stalburgschen Fideikommissgut gehörenden und von seinem Bruder ererbten Güter nach vorheriger Inventarerrichtung an einen Onkel herauszugeben.<sup>1050</sup> Er berief sich vor dem Reichskammergericht darauf, dass die fideikommissarische Verfügung der Eheleute Stalburg in der „Enkelgeneration“ aufgehört habe, nicht auf die Urenkel ausgedehnt werden dürfe und ihm damit alles als gesetzlicher Erbe seines Bruders zustehe. Es kam also darauf an, ob die Testamentsverfügung restriktiv oder weit ausgelegt wurde. Für eine weite Auslegung und die Annahme eines dauerhaften Fideikommiss wurde angeführt, dass die „*ratio, ut bona conferrentur in familia et cognatione, universalis [...] ex ea extensio debeat de una persona in aliam*“.<sup>1051</sup> Eine strikte Interpretation der „bedenklichen Testaments=worten“<sup>1052</sup> sei abzulehnen. Der „*scopus testatorum*“ sei eindeutig aus den Testamentsworten inklusive der einleitenden Erklärung abzulesen, so dass es nicht auf „*formulas loquendi juratas*“ ankomme.<sup>1053</sup> Das Reichskammergericht schloss sich diesen Argumenten nicht an und wertete die Verfügung im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Stalburg nicht als ein *fideicommissum perpetuum*, sondern als mit der Enkelgeneration erloschen.<sup>1054</sup> Es folgte damit den Ansichten der hierzu befragten Universitäten Halle und Tübingen.<sup>1055</sup> Die Vermutung zugunsten einer fideikommissarischen Substitution auf ewige Zeit bestehe nicht, es sei denn, dass der Testierende dies so bestimmte.<sup>1056</sup> Alle Fideikommisse seien *strictae interpretationis* und niemals *de persona ad personam* oder *de casu ad casum* zu erstrecken.<sup>1057</sup> Habe der Fideikommissstifter die fideikommissarische Substitution nur bei einem Kind oder auch bei dessen Kindern nicht weiter angeordnet, ende diese mit jenem.<sup>1058</sup> Für ein dauerhaftes Fideikommiss hätten die Testierenden ausdrückliche Worte wie z.

<sup>1050</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 4 und ohne [Q] am Ende d. A. *rationes decidendi* (Universität Altorf bei Nürnberg).

<sup>1051</sup> ISG FfM RKG Nr. 577 [Q] 13, fol. 4<sup>v</sup>.

<sup>1052</sup> ISG FfM RKG Nr. 577 [Q] 10.

<sup>1053</sup> Vgl. u. a. CARPZOV, *Iurisprudentia*, P. III cons. 8 def. 27; ISG FfM RKG Nr. 577 Ohne [Q] am Ende d. A., *rationes decidendi* (Universität Altorf).

<sup>1054</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 59, Bl. 166 und ISG FfM RKG Nr. 577, Protokollbuch, fol. 13 r: „übel geurtheilt und wohl appellirt [...] das fideikommiss pro perpetuo familia < besteht > nicht – sondern < ist > mit des jungen Johann Christoph Fleischbein [...] und des jungen Franz Balthasar von Hohenegg 1731 erfolgten absterbens für erloschen zu achten, mithin die bestrittene Erbschaft des letzten seines vatter und von solchem jetzigen appellanten carl joseph von hohenegg rechtlicher weis anerfallen [...]“.

<sup>1055</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 13 (Gutachten, Halle) und [Q] 14 (Gutachten, Tübingen).

<sup>1056</sup> CRAMER, *Nbst.* 37, S. 94; LUDOLF, *Observationes forenses*, Teil 1 obs. 40, S. 116 ff.; THÜLEMAR, *Relationum*, Teil II, Rel. 27, n. 15, 29, S. 920 ff.: *Et finitur Fideicommissum voluntate Testatoris, ubi ad certas personas restrictum est. Ebenso: MANTICA, Tract. de conj. ult. vol., lib. 6 tit. 15 n. 6: Neque enim favore familiae sunt addendae, multiplicandae vel somnandae substitutiones ultra dispositionem testatoris, quia si hoc testator voluisset, facile disponere et hoc declarare potuisset.*

<sup>1057</sup> Vgl. ADLERFLYCHT, *Privatrecht* Teil II, S. 555; CRAMER, *Nbst.* 81, Teil 2, S. 11; HARPPRECHT, *Consultationes* Teil I, Cons. 1 n. 212 ff., 226 ff., 325 ff., 473; Cons. 16 n. 700 ff.; LEYSER, *Meditationes*, Band 6, spec. 404 med. 3, S. 331 ff.; THÜLEMAR, *Relationum*, Teil II, Rel. 27, n. 14, S. 920 ff.

<sup>1058</sup> Vgl. auch ADLERFLYCHT, *Privatrecht* Bd. 1/2, S. 555 f.

B. „auf ewige Zeiten, jederzeit, auf alle Fälle, *in perpetuam, de herede in heredem, de descendente in descendentem, in infinitam*“<sup>1059</sup> verwenden müssen.

Im Falle der Erben Heinrich Bartels d. Ä. ging es um die Bindung eines Fideikommiss' an das Bestehen und den Fortbestand des Unternehmens. Der Bankier Heinrich Bartels d. Ä. aus Frankfurt verstarb kinderlos und setzte 1710 in seinem Testament alle männlichen Nachkommen mit dem Namen Bartels fideikommissarisch gebunden als Erben ein.<sup>1060</sup> Hintergrund war die Erhaltung des seit über 100 Jahren bestehenden Handelshauses und Kontors („Bartelssche Handlung“), in welches Heinrich Bartels d. Ä. geschätzt fast 50.000 fl. investiert hatte.<sup>1061</sup> Nach seinem Tod ging das Vermögen auf seine Neffen Heinrich Bartels d. J. über. 1737 musste dieser allerdings mit dem Handelshaus Konkurs anmelden. Es entstand die rechtliche Frage, ob mit dem „Untergang“ des Unternehmens auch das Fideikommiss erloschen war, obwohl noch männliche Nachkommen der Familie Bartels vorhanden waren. Das Schöffengericht bejahte das Fideikommiss und sprach den männlichen Nachkommen ihre Erbanteile unter Vorbehalt des *ius praelationis* der Töchter gemäß dem Testament zu. Die Töchter Heinrich Bartels d. J. wollten dies jedoch nicht akzeptieren und forderten die gleiche Aufteilung unter allen männlichen und weiblichen Geschwistern unter Berufung auf den Wegfall der fideikommissarischen Bindung. Das Fideikommiss sei nach Sinn und Zweck an die Erhaltung des berühmten Namens, der Ehre und des Ansehens der Familie Bartels gebunden gewesen. Infolge des Konkurses sei diese Zweckbindung weggefallen. Eine Extension des Fideikommiss' entspreche in diesem Fall nicht dem Willen des Erblassers und sei auch nicht im Testament angedeutet.<sup>1062</sup> Dagegen argumentierten die Söhne Heinrich Bartels d. J., dass gerade die Erhaltung des Nachlasses im Allgemeinen im Mannesstamm der Wille des Testators sei und das Fideikommiss unabhängig vom Unternehmensbestand weiter Gültigkeit besitze.<sup>1063</sup> Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich,<sup>1064</sup> um das „band der blutsfreundschaft recht zu befestigen“.<sup>1065</sup> Darin wurde vereinbart, dass nach Ver-

---

<sup>1059</sup> ISG FfM RKG Nr. 577, [Q] 14, fol. 4 v, Gutachten (Tübingen, 1737).

<sup>1060</sup> ISG FfM RKG Nr.489, [Q] 14, fol. 14<sup>r</sup>. In Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen auch Nr. 490 und Nr. 61 (Testament in [Q] 13).

<sup>1061</sup> ISG FfM RKG Nr. 489, [Q] 13.

<sup>1062</sup> Zur strengen Auslegung des Erblasserwillens: LUDOLF, Symphorema Tom. I, dec. 12 dec. 381 ff.; DERS., *Observationes forenses*, Teil 1 obs. 40, S. 116 f.

<sup>1063</sup> ISG FfM RKG Nr. 489, [Q] 19.

<sup>1064</sup> ISG FfM RKG Nr. 490, Ohne [Q] am Ende der Akte; *confirmatio transactionis* BArch AR 1 III/BuchNr. 59, Bl. 75.

<sup>1065</sup> ISG FfM RKG Nr. 490, [Q] 30.

kauf<sup>1066</sup> der Bartelsschen Handlung und weiterer Häuser wie dem Ulmenhof in der großen Sandgasse alles Vermögen der Eltern in eine „Masse“ geworfen und nach Abzug der Passiva und Prozesskosten zu fünf Teilen unter den Erben verteilt werde. Faktisch hatte das Fideikommiss also geendet. Die Neffen des Erblassers verzichteten auf das großonkelsche Erbe und räumten der Wiederherstellung der Familienehre und des guten Namens Vorrang ein.

### 2.2.2. Quarta Trebellianica

Mit der Annahme durch den Fiduziarerben war die Verpflichtung der Weitergabe zu einem bestimmten Zeitpunkt verbunden. Als Anreiz, die mit dem Fideikommiss belastete Erbschaft anzunehmen, diente der Anspruch auf Abzug eines Viertels des Nachlasses zum Zeitpunkt der Weitergabe.<sup>1067</sup> Diese Art „Pflichtteil“ wurde nach seiner historischen Entstehung als Quart Trebellianica bezeichnet.<sup>1068</sup> Die Besteuerung und Berechnung der *quarta Trebellianica* standen in zwei gesonderten Verfahren um den Nachlass der Eheleute Reinhard<sup>1069</sup> im Zentrum der Erörterungen. Das Entstehen einer Quarta Trebellianica hing davon ab, ob ein Universalfideikommiss oder eine *substitutio fideicommissaris* vorlag. 1784 errichteten Anna Helena und Johann Peter Reinhard ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Universalerben einsetzten. Nach beider Tod sollte das Vermögen auf die nächsten Verwandten aus der Familie Reinhard, nämlich Johann Peter Reinhard's Enkel,<sup>1070</sup> fallen: „Im Fall ich vor meinem lieben Ehemann versterben sollte, mein sämtliches Vermögen, es bestehe worinnen es wolle besagten meinem Ehegatten erb und eigenthümlich, und zwar dergestalt, daß es nach dessen obigen Disposition nach seinem Ableben, auf die zwey Reinhardischen Stämme gleichergestalt, wie mein lieber Ehegatte disponirt hat, fallen sol-

<sup>1066</sup> Zum Verkauf fideikommissarischer Güter: ISG FfM RKG Nr. 232.

<sup>1067</sup> Ref. Teil IV Tit. 5 § 2. Die Frankfurter Reformation folgte demnach nicht der römisch-rechtlichen Regelung, dass der Erblasser die Quart nach seinem Willen ausschließen konnte (Nov. 1, 2 § 2). Ob dies ausdrücklich geschehen musste, war strittig. Dazu vgl. CARPZOV, Iurisprudentia, P. III cons. 1 def. 13 (*Cessat falcidia detractio, si testator eam expressè prohibuerit*). Zudem COING, Privatrecht Bd. I, S. 580 Fn. 11.

<sup>1068</sup> Inst. 2, 23, 5 (*De fideicommissariis hereditatibus*). Die Lex Falcidia (40 v. Chr.) regelte, dass niemand mehr als drei Viertel seines Nachlasses in Form von Legaten verfügen durfte, damit der Erbe mindestens ein Viertel (Quart) als Eigentum übrig hatte. Dieses Gesetz hatte den Zweck, eine Ausschlagung durch den Erben zu vermeiden. Durch den neueren *Senatus consultum Trebellianicum* wurde diese Regelung für die Fideikommisse durch rechtliche Gleichstellung dieser mit den Legaten bestätigt (Inst. 2, 23, 7; die Bezeichnung ist entstanden durch eine Zusammenlegung der SCti Trebelliani und Pegasiani durch Justinian). Dieses römisch-rechtliche Institut wurde (teilweise) in das gemeine Recht übernommen. Vgl. ADLERFLYCHT, Privatrecht Bd. 1/2, S. 563; JOHANN FRIEDRICH CARL GROS, Abhandlung von Testamenten, Codicillen, von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von Legaten und der "Quarta Falcidia", von Fideikommissen und der "Quarta Trebellianica", Hadamar 1820, S. 162; MICHAEL HENNIG, Die Lex Falcidia und das Erbrecht des BGB – Die kritische Würdigung der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, das Rechtsinstitut der falcidischen Quart aufzugeben, Berlin 1999, insb. S. 29 ff.

<sup>1069</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227 (Intestaterben der Ehefrau versus Testamentserben); Nr. 1228 (Testamentserben versus Intestaterben des Ehemannes).

<sup>1070</sup> Johann Peter Reinhard hatte Kinder aus erster Ehe. Die zweite Ehe mit Anna Helena blieb kinderlos. Genealogisches Schema im Original als Anlage Nr. 6 angefügt. ISG FfM RKG Nr. 1228, *acta priora* nach [Q] 4.

le“.<sup>1071</sup> Strittig war, ob zum Zeitpunkt des Rückfalls auf die „Reinhardischen Stämme“ die gesetzlichen Erben der Frau die Quart abziehen konnten.<sup>1072</sup> Der Abzug hing davon ab, ob und unter welchen Voraussetzungen es sich bei der Rückfallanordnung um eine fideikommissarische Substitution oder ein Fideikommiss handelte. Fraglich war zudem, ob die Substitution der Reinhardischen Enkel nur bei Versterben des Ehemanns nach seiner Frau oder generell nach dem Tod des letztverstorbenen Ehegatten eintreten sollte. Anna Helena überlebte nämlich ihren Ehemann. Nicht nur zwischen den Ansprüchen der gesetzlichen Erben Johann Peters und denen Anna Helena Reinhards, sondern auch zwischen den zwei Vermögensmassen war grundsätzlich zu trennen. In beiden Verfahren verneinte das Reichskammergericht in seinen 1803 erlassenen Urteilen die Ansprüche und hob die schöffengerichtlichen Entscheidungen auf. Das „ganze beiderseitige Vermögen“ stehe den Testamentserben zu.<sup>1073</sup> Die Entscheidungsgründe können nur vermutet werden: Entweder lag keine fideikommissarische Substitution vor, sondern nur eine *vulgaris*, bei der kein Anspruch auf Abzug der Quart bestand.<sup>1074</sup> Oder das Gericht befürwortete nur einen Abzug im Rahmen eines Universalfideikommiss’ und eben nicht bei einer *substitutio fideicommissaria*. Der Abzug der Quart stünde dann, wie in der Reformation geregelt, lediglich einem Fiduziarerben zu, der die Erbschaft unter Verpflichtung der Weitergabe angenommen habe.<sup>1075</sup> Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf das Universalfideikommiss bestätigte das, was das Gesetz eigentlich ausdrücklich normierte. Das Schöffengericht hatte zuvor ein *mutuum fideicommissum* angenommen, weil es in der Verpflichtung der Weitergabe an die Reinhardischen Stämme eine vergleichbare Verpflichtung sah.<sup>1076</sup> Nur in diesem Fall kam es entscheidend darauf an, welcher Ehegatte zuerst verstarb. Der überlebende Ehegatte gelte dann als Fiduziarerbe, konnte die Quart abziehen und vererben.<sup>1077</sup>

Einen vergleichbaren Streitschwerpunkt gab es im Verfahren um den Nachlass der Eheleute Albrecht und Magdalena de Walperge. Die Tochter Margaretha wurde nach dem Testament ihrer Eltern von 1616 Alleinerbin. Im Fall der Kinderlo-

<sup>1071</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227, [Q] 13 und 19.

<sup>1072</sup> Es ging letztlich um zwei Vermögensmassen, nämlich den Nachlass der Ehefrau und den des Ehemannes. Die gesetzlichen Erben der Ehefrau und des Ehemannes forderten jeweils die Quart als Teil der jeweiligen Vermögensmasse.

<sup>1073</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 113, Bl. 209 und ISG FfM RKG Nr. 1228, Protokollbuch letzte Seite (übel geurteilt, wohl appelliert) sowie BArch AR 1 III/BuchNr. 113, Bl. 210 i. V. m. ISG FfM RKG Nr. 1227.

<sup>1074</sup> Vgl. Ref. IV Tit. 4 § 1, Tit. 5; ORTH II, S. 319.

<sup>1075</sup> Ref. IV Tit. 5 §§ 2 und 3.

<sup>1076</sup> ISG FfM RKG Nr. 1227, [Q] Ad 23 oder Ad 20 *rationes decidendi*. CARPZOV, Iurisprudentia, P. III const. 8 def. 27; ORTH II, S. 334; STRYK, De caut. testam., cap. 21 membr. 1 § 29.

<sup>1077</sup> Zur Vererblichkeit: CARPZOV, Iurisprudentia, P. III const. 14 def. 15 (Schuldenhaftung); ORTH II, S. 337.

sigkeit sollte das Vermögen auf die Geschwister der Eltern und deren Nachkommen fallen. Die Universität Marburg bejahte einen Abzug der Quart zugunsten der Testamentserben der Margaretha, obwohl wie im o. g. Verfahren kein Universalfideikommiss, sondern nur eine *substitutio fideicommissaria* vorlag. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.<sup>1078</sup>

Der Anspruch auf die Quarta Trebellianica konnte ausnahmsweise und entgegen den Regelungen des gemeinen Rechts<sup>1079</sup> und Ref. IV Tit. 5 § 2, wonach dem Erben die Quarta nicht durch Testament entzogen werden durfte, ausgeschlossen sein. Als Ausschlussgrund nach gemeinem Recht galt beispielsweise eine fehlende Inventarisierung des Nachlasses vor der Weitergabe an den Fideikommissarben.<sup>1080</sup> Die Frankfurter Reformation kannte diese Ausnahmeregelung nur für Legate gem. Ref. IV Tit. 6 § 5. Diese Regelungslücke interpretierte das Reichskammergericht als einen stillschweigenden Ausschluss des Verlustgrundes der fehlenden Inventarisierung.<sup>1081</sup> Die Norm galt demnach nur für Legate und nicht auch für Universalfideikommissarben.<sup>1082</sup> Die Frage nach einer analogen Anwendung ließ sich in dieser Hinsicht nicht klar beantworten, da Analogie ohnehin unter den damaligen Rechtslehrern sehr umstritten war und jeweils von der „Orts Obrigkeit“ entschieden werden sollte.<sup>1083</sup> Das Reichskammergericht jedenfalls verneinte zum Teil einen Anspruch u. a. wegen unterlassener Inventarerrichtung.<sup>1084</sup> Ob dies in analoger Anwendung des Ref. IV Tit. 5 § 2 oder in Anwendung des gemeinen Rechts geschah war unklar.

Neben der unterlassenen Errichtung eines Inventars kam die übermäßige Nutzung des Nachlasses durch den Fiduziarerben einem Ausschluss gleich. Wurden über die Jahre hinweg so viele *fructus* gezogen, die mindestens den Anteil der Quart ausmachten, so „amortisierte“ sich der Anspruch.<sup>1085</sup> Die ganze Verlassenschaft musste ohne Abzug an den Fideikommissarben übergeben werden. Der Fiduziarerbe Remigius Bach beispielsweise hatte über einen Zeitraum von 50 Jahren die *quarta in fructibus* sechsfach genossen.<sup>1086</sup> Eine Quart stand ihm nicht mehr zu. Das Maß der Nutzung durch den Fiduziarerben spielte auch im Verfahren zwi-

---

<sup>1078</sup> ISG FfM RKG Nr. 1129, *acta priora*, fol. 31–37 und 53–59 (Testamente), fol. 117–125 (Responsum v. 1641).

<sup>1079</sup> Inst. 2, 23, 7 (*De fideicommissariis hereditatibus*).

<sup>1080</sup> Nov. I, 2.

<sup>1081</sup> Vgl. GAIL II, obs. 138, n. 2–13.

<sup>1082</sup> Ebenso SOUCHAY, S. 776 f.

<sup>1083</sup> ORTH II, S. 349.

<sup>1084</sup> CRAMER, Nbst. 59, Teil 3, S. 40 ff.

<sup>1085</sup> CRAMER, Nbst. 59, Teil 3, S. 43.

<sup>1086</sup> ISG FfM RKG Nr. 42. CRAMER, Nbst. 59, Teil 3, S. 44.

schen den Testamentserben Christine Rümelins und den Intestaterben ihres Ehemannes Johann Isaac eine Rolle.<sup>1087</sup> Der Nutzungs- und Verfügungsumfang der Erbschaft entschied darüber, ob im Testament ein Universalfideikommiss oder eine fideikommissarische Substitution gewollt und eine Quart abzuziehen war. Im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Rümelin hieß es: „Im Fall ich Christina Rümelin geborene Lindner vor meinem vielgeliebten Ehemann versterben würde, so setze ich nur genannten meinen lieben Ehemann zum alleinigen und wahren Erben meines gesamten Nachlasses, es bestehe dasselbe worinnen er immer wolle, dergestalten hiermit ein, daß er mir meinem gesamten Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern als seinem wahren Eigentum frei und ungehindert schalten und walten könne und möge. Nach seinem dereinstigen selbigen Tod aber soll die Hälfte von demjenigen, was mein lieber Ehemann von meinem Vermögen übrig lassen wird, auf meinen lieben Bruder Johann Peter Lieders des Raths, oder wenn er meine oder meines Ehemannes Tod nicht erleben sollte, auf dessen Töchter, oder der bereits verstorbenen ehelichen Kinder in Stamm Theilen, die andere Hälfte aber auf meinen Neven Johann Peter Lieders, Bürger und Handelsmann, oder wenn er unseren beiderseitigen Tod nicht erleben würde, auf seine ehelichen Leibeserben vererbt, und ihren eigenthümlich heimfallen seye. Wobei ich jedoch auf den Fall anordne, wenn genau mein Neven vor oder auch nach mir und meinem Ehemann ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben versterben würde, ingleichen, wen er zwar Kinder hinterlassen sollte, diese aber vor Erlangung ihres grossjährigen Alters ohnverheurathet und ohne eheliche Leibeserben mit Tod abgehen sollten. dasjenige was genannten Neven Johann Peter Lieders oder dessen Kinder von ins geerbet haben; wiederum auf meines Bruders Johann Peter Lieders des Raths Kinder und Enkel in Stamm Theilen zurückfallen solle“.<sup>1088</sup> Es musste im Rahmen der Auslegung des Testaments geprüft werden, welchen Nutzungsumfang der Erblasser seinem Erben einräumte. Christine Rümelin befreite ihren Ehemann ausdrücklich von der Erstellung eines Inventars und verwies die Erben auf das, was nach dem Tod des Ehemannes noch davon übrig blieb: „Und da ich in Ansehung dieser Erbnachsetzung verordnet, daß die substituirt Erben sich blos mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen mein lieber Ehemann hinterlassen wird, so versteht sich von selbst, daß genau nachgesetzte Erben von meinem lieben Ehemann bei seinen Lebzeiten weder einiges Güter=Verzeichnis,

---

<sup>1087</sup> ISG FfM RKG Nr. 1003.

<sup>1088</sup> ISG FfM RKG Nr. 1003, [Q] 15, fol. 3.

noch gerichtlich oder außergerichtliche Kautio oder sicherheitsleistung zu begehren, nicht berechtigt seyn sollen“.<sup>1089</sup> Johann Jacob Rümelin erhielt damit die freie Verfügungsbefugnis über den Nachlass. Ihm oblag keine Weitergabepflichtung oder sonst eine Beschränkung; es lag kein Universalfideikommiss vor. Der Anspruch auf die Quart wurde vom Reichskammergericht konsequenterweise abgelehnt.<sup>1090</sup>

### 3. Miterben und Erbschaftsteilung

Mehrere Erben erbten gemäß der gesetzlichen Erbfolge zu gleichen Teilen, wobei bei Wegfall eines Miterben dessen Anteil den anderen zuwuchs.<sup>1091</sup> Im Fall einer testamentarischen Anordnung erfolgte die Erbteilung nach den Bestimmungen des letzten Willens. Daneben bestand noch die Möglichkeit der Erbteilung durch vertragliche Einigung der Erben<sup>1092</sup> oder die Anordnung einer Teilungsanordnung mittels Entscheidung durch Los.<sup>1093</sup> Letzteres war insbesondere bei unteilbaren Gegenständen ein probates Mittel. Waren die Miterben Abkömmlinge des Verstorbenen, so mussten die sich gewisse frühere Zuwendungen auf ihren Erbteil anrechnen lassen, z. B. die Mitgift oder Widerlegung, ungewöhnlich hohe Geschenke und verschwendete Studiengelder. Es fand eine sog. Kollation statt. Ein Ausschluss der Kollationspflicht war möglich.<sup>1094</sup> Schöffengericht und Reichskammergericht konnten hinsichtlich der Erbteilung und Kollation anordnen, dass die Inventarlisten und die Nachlassmasse erneut genau geprüft und geordnet, einzelne Gegenstände verzeichnet und taxiert wurden, darüber hinaus Quittungen und Belege als Nachweise für Zustand, Aufwendungen vorzulegen oder ein Manifestationseid zu leisten seien.<sup>1095</sup> Wurde ein Testament für nichtig erklärt ging der Erbteilung nach der gesetzlichen Erbfolge ebenso eine Inventarerrichtung voraus.<sup>1096</sup>

Mehrere Erben bildeten eine Erbengemeinschaft, die gemäß den römischen Rechtsregeln allerdings keinen festen Zusammenschluss und keine feste Organisation hatte; Forderungen wurden sofort geteilt, für Nachlassschulden entspre-

---

<sup>1089</sup> ISG FfM RKG Nr.1003, [Q] 15, fol. 4.

<sup>1090</sup> „Übel geurtheilt, wohl davon appellirt“, ISG FfM RKG Nr. 1003, Protokollbuch letzte Seite, Urteil 1795. Das Reichskammergericht folgte damit der Argumentation des appellantischen Anwalts Adam, insb. [Q] 13, Libellus Gravaminum.

<sup>1091</sup> Ref. VI Tit. 4 § 2; Inst. 2, 14, 6.

<sup>1092</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 802 und 945, 947.

<sup>1093</sup> BENDER, Handbuch, S. 615; COING, Reformation, S. 96 f..

<sup>1094</sup> Ref. VI Tit. 5 § 2. Vgl. dazu auch BENDER, Handbuch, S. 621 f.

<sup>1095</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1150, 1186, 1395.

<sup>1096</sup> Bsp.: ISF FfM RKG Nr. 881.

chend der Erbquoten gehaftet.<sup>1097</sup> Es bestand nur eine Art loser Verbund und keine Gesamthandsgemeinschaft, so dass jeder Erbe Miteigentümer nach Bruchteilen war und über seinen Anteil frei und uneingeschränkt verfügen konnte. Die Erbgemeinschaft bildete gerade keine *societas* im Sinne von Ref. II Tit. 23, vielmehr wurde eine solche im Frankfurter Recht nur für Handelsleute angenommen.<sup>1098</sup>

Ein äußerst umfassender und langer Erbstreit herrschte zwischen den Miterben und Nacherben der Familien L'Empereur, Sanglier und de Lattre.<sup>1099</sup> Problematisch war die genaue Bestimmung der Erbanteile an den Gütern in Frankfurt, Hanau und den Niederlanden. Anknüpfungspunkte für die Teilung waren die Testamente von Elisabeth Sanglier aus dem Jahr 1620 und von Samuel L'Empereur aus dem Jahr 1633. Als Nachweise wurden zahlreiche Dokumente und Belege zu einzelnen Vermögensposten wie Auszüge aus Rechnungsbüchern, Inventarlisten etc. dem Gericht vorgelegt.

Der Erbstreit unter den acht Geschwistern de Rhon bspw. ging über die genaue Schuldenbegleichung und Auszahlung der einzelnen Erbteile. Die Geschwister waren durch ihre Mutter – Universalerbin ihres Mannes – mit Ausnahme des einen Sohnes als Erben eingesetzt worden. Die Verwaltung überließ sie ihrem ältesten Sohn, dem Kläger im Mandatsverfahren. Der Prozess endete gütlich. 1729 schlossen die Geschwister einen Vergleich, nach dem die gemeinschaftliche Administration drei von ihnen gewählten Personen zugesprochen werden sollte.<sup>1100</sup> Darüber hinaus sollten die Einkünfte genau verzeichnet und jedem seine Erbquote davon gewährt werden.

Auch unter den Erben von Antonetta Lernou wurde über die Aufteilung und Rechnungslegung des Nachlasses gestritten.<sup>1101</sup> Antonetta Lernou war dreimal verheiratet und hatte in ihrem Testament aus dem Jahr 1600 ihre Verwandtschaft als Erben instituiert. Die Regelungen widersprachen zum Teil den Regelungen des Ehepakts mit ihrem dritten Ehemann René LeBlanc aus dem Jahr 1596. Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.

---

<sup>1097</sup> COING, Privatrecht Bd. I, S. 625.

<sup>1098</sup> COING, Reformation, S. 60 ff. Ebenowenig die eheliche Gütergemeinschaft: ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 463; DANZ, Handbuch Bd. 6, S. 371.

<sup>1099</sup> ISG FfM RKG Nr. 136.

<sup>1100</sup> ISG FfM RKG Nr. 1238, Lit. 4.

<sup>1101</sup> ISG FfM RKG Nr. 1343, 1344 i. V. m. 1357.

#### 4. Tutelsanordnung

Minderjährige Erben mussten für ihre Erziehung und die Verwaltung aller ihrer geerbten Güter einen Vormund bekommen. Für dieses Amt konnten testamentarisch eine oder mehrere Personen von den Eltern bestimmt werden. Zur Sicherstellung der Erziehung und Versorgung der minderjährigen Kinder nach dem Tod konnten zudem konkrete Bestimmungen und Vorgaben gemacht werden, die eine langfristige Betreuung garantierten, wie z. B. die Verteilung von Stipendiumgeldern im Testament. Grundsätzlich unterschied man zwischen der Vertretung und Fürsorge in Vermögensangelegenheiten und der persönlichen Pflege der Kinder. Letztere oblag nach dem Tod eines Elternteiles der überlebenden Mutter oder dem Vater bzw. einem nächsten Verwandten. Die Tutel oder Kuratel hingegen entsprach der eigentlichen Vormundschaft in Form der Vertretung in rechtlichen und vermögentechnischen Angelegenheiten.<sup>1102</sup> Gemäß der Reformation sollte die Tutel für Mädchen bis 12 und für Jungen bis 14 Jahre, die Kuratel bzw. Pflegeschaft hingegen für die Jahre bis zur Volljährigkeit mit 25 Jahren<sup>1103</sup> angeordnet werden.<sup>1104</sup> Dieser gemeinrechtliche Mündigkeitstermin galt nicht ausnahmslos: Im Fall der Heirat wurde ein Kind mündig.<sup>1105</sup> In der Regel wurden aber minderjährige Waisen durch die obervormundschaftliche Behörde durchweg überwacht und bis zur Volljährigkeit vormundschaftlich betreut.<sup>1106</sup>

Die rechtliche Beziehung von Mutter und Vater zu ihren Kindern unterschied sich in nicht unerheblichem Maße. Die Kinder unterstanden von Geburt an der *patria potestas*. Die Mutter hatte im Verhältnis zum Vater grundsätzlich wenige bis keine Machtbefugnisse, soweit das Vormundschaftsrecht betroffen war. Erst nach dem Tod des Vaters konnte der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen die Gewalt über ihre unmündigen Kinder übertragen werden.<sup>1107</sup> Maria Salome Hetzler, geb. Grimmeisen, erhielt nach dem Tod des Ehemannes die Vormundschaft über ihre beiden minderjährigen Söhne und übertrug, entgegen vorheriger Ankündigungen in ihrem 1756 errichteten Testament, die Vormundschaft nicht den On-

---

<sup>1102</sup> Ref. VII „Von Vormünder und Curatorn“. *Tutela* und *cura* stammten aus dem römischen Recht und unterschieden sich in ihrem Umfang: die erste war die generelle, die zweite die speziellere Vormundschaft. Inst. 1, 23, 1, 2 (*De curatoribus*): D 26, 7, 5 (*De administratione et periculo tutorum et curatorum qui gesserint vel non et de agentibus vel conveniendis uno vel pluribus*).

<sup>1103</sup> Testierfähigkeit trat hingegen mit 18 Jahren ein (Ref. IV Tit. 2 § 3; ORTH II, S. 286).

<sup>1104</sup> Ref. VII Tit. 1 § 8. ORTH III, S. 247 ff. Ebenso Inst. 1, 23, 1 und 2 (*De curatoribus*).

<sup>1105</sup> Ref. II, Tit. 1 § 2; VII, Tit. 8 § 11; COING, Rezeption, S. 122.

<sup>1106</sup> BENDER, Lehrbuch, S. 68; SOUCHAY, S. 1126 f.; TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 183.

<sup>1107</sup> BENDER, Handbuch, S. 80; KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 82; TRESSEL-SCHUH, Frauen in Frankfurt, S. 177; D 26, I, 18 (*De tutelis*).

keln, sondern ihrer Schwester und einem Dr. Fresenius senior.<sup>1108</sup> Die Vermögensadministration sollte der dänische Legationsrat Johann Friedrich Moritz übernehmen. Aus Sicht der Erblasserin waren diese drei Personen aufgrund ihrer Frömmigkeit für die Erziehung ihrer Kinder prädestinierter als ihre nächsten männlichen Verwandten.<sup>1109</sup>

Vormundschaft und Fürsorgepflicht des minderjährigen Wilhelm Balthasar von Blome beschäftigten das Reichskammergericht im Verfahren des Vaters Melchior Johann von Blome gegen seine Schwägerin Anna Maria Fleischbein zu Kleeberg, die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau.<sup>1110</sup> Maria Margaretha von Blome, geborene Fleischbein von Kleeberg, bestimmte 1709 in ihrem Testament, dass nach ihrem Tod nicht der Vater, sondern ihre Schwester ihren Sohn zu sich nehmen und die „Aufsicht“ haben solle.<sup>1111</sup> Ihr Ehemann habe als Militärsperson keinen festen Wohnsitz und könne sich nicht ausreichend um das Kind kümmern. Die Wirksamkeit dieser Verfügung wurde gerügt, weil darin eine Beschneidung der *patria potestas* liege. Außer Zweifel stünde dabei, dass grundsätzlich niemand diese „*ex jure matura* herstammende gewalt hemmen“<sup>1112</sup> könne. Eine Ausnahme sei aber hinsichtlich der Erziehung der minderjährigen Kinder anerkannt, weil „nutzen und wohlseyn“ des Kindes zu reflektieren sei und allein zu dessen Zweck gehandelt werden solle.<sup>1113</sup> Die Richter des Reichskammergerichts hatten in diesem Rahmen zum Wohle des Kindes abzuwägen: zwar sei die Fürsorge vielmehr „*ex aequitate naturali et sanguinis caritate* [...] beeden eheleuthen gemein“, in machen Fällen sei aber „die Mutter zuweilen *in educatione* dem Vater vorgezogen“. <sup>1114</sup> Dem noch lebenden Elternteil allerdings die Vormundschaft zu entreißen, war ein weitreichender Schritt und musste gut begründet sein. Es bestand die Gefahr, die väterliche Gewalt unzulässig zu beschneiden. Zugunsten der Schwägerin wurden neben Gutachten aus Wetzlar und Gießen zudem als Nachweis für das besondere Interesse der Mutter an der Erziehung des Sohnes dem Gericht Zeugenaussagen vorgelegt, die bestätigten, dass zwischen Mutter und Sohn eine „recht mütterliche Pflege angewandt“ und das Kind „in dem Christenthum wohl

---

<sup>1108</sup> ISG FfM RKG Nr. 1442, Testament in [Q] 7.

<sup>1109</sup> Siehe Fn. 1108.

<sup>1110</sup> ISG FfM RKG Nr. 207 und 380, 381.

<sup>1111</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 4.

<sup>1112</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 92, fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>1113</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 92, fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>1114</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 93, fol. 8<sup>v</sup>.

aufferzogen“ sei.<sup>1115</sup> Dies schien das Reichskammergericht allerdings nicht ausreichend zu überzeugen. Es sprach Obrist von Blome die „Auferziehung und Administration“ seines Sohnes zu.<sup>1116</sup> Mit der von der verstorbenen Mutter testamentarisch angeordneten Übertragung der Erziehung auf ihre Schwester wurde demnach die *patria potestas* aus Sicht des Reichskammergerichts unrechtmäßig „präjudicirt“.<sup>1117</sup>

Anders verhielt es sich, wenn der vormundschafts- und fürsorgeberechtigte Vater zuvor freiwillig auf sein Recht verzichtet hatte. Carl Behagel z. B. verließ nach dem Tod seiner Ehefrau die Familie nach Marseille, kehrte nach einigen Jahren nach Frankfurt zurück und forderte die Tutel für seine drei Kinder. Verwaltung und Vormundschaft waren jedoch dem Onkel der Kinder de Bassompierre übertragen worden. Laut großelterlichem Testament wurde dem Schwiegersohn Carl Behagel nur der Nießbrauch am Pflichtteil seiner Ehefrau zum Zwecke der Erziehung und Versorgung der Kinder zugeteilt; die Administration aller Güter blieb in der eigenen Familie.<sup>1118</sup> Gegen die Vormundschaftsforderung Behagels legten die Brüder de Bassompierre dem Reichskammergericht ein gedrucktes Dokument über die Leibes- und Gemütszustände und den Lebenswandel von Carl Behagel aus dem Jahr 1761 vor, das die Fähigkeit des Vaters zur Übernahme der Vormundschaft widerlegen sollte.<sup>1119</sup> Auch hier musste das Reichskammergericht abwägen. Der Ausgang des Verfahrens ist allerdings nicht bekannt.

## 5. Ausschluss von der Erbfolge und Pflichtteilsrecht

Enterbung, Erbunwürdigkeit, Ausschlagung oder Erbverzicht führten zum Ausschluss von der testamentarischen Erbfolge. Nicht in allen Fällen ging der Betroffene gänzlich leer aus, wenn Ansprüche auf den Pflichtteil bestanden.

### 5.1. Enterbung

Der Erblasser konnte durch Testament einzelnen gesetzlichen Erben „vß redlichen vrsachen jm rechten gegründet/im Testament vßgedruckt“<sup>1120</sup> die Erbschaft entziehen, sog. *exhereditio*. Die Gründe mussten im Testament benannt werden.<sup>1121</sup> Die Begründungspflicht beruhte auf dem Gedanken, dass alle Noterben – in der Regel

<sup>1115</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 27–30.

<sup>1116</sup> Ref. VII Tit. 2 § 9; BArch AR 1 III/BuchNr. 61, Bl. 31; ISG FfM RKG Nr. 380 (i. V. m. 381).

<sup>1117</sup> = Nachteil bringen, schädigen, beeinträchtigen (HEIGELIN, S. 859).

<sup>1118</sup> Isaac und Elisabetha de Bassompierre errichteten 1753 ihr gemeinschaftliches Testament. ISG FfM RKG Nr. 64 und 90, Testamentsabschrift in [Q] 3 fehlt.

<sup>1119</sup> ISG FfM RKG Nr. 64, [Q] 4.

<sup>1120</sup> Ref. v. 1509, 38 = f. 19 b = T 23 § 3 (KÖBLER).

<sup>1121</sup> Ref. IV Tit. 3 § 3.

alle Deszendenten, aber auch Aszendenten – im Testament bedacht werden mussten. Diese *ratio* entsprang dem römischen Recht und wurde in das Frankfurter Recht rezipiert: „Dwyl aber bißher vbung/bruch/vn(d) gewonheit gewest/das vatter vnd müter einander in jrem testament sich geerbt/vnd jrer beyder kindere darinn mit nichts bedacht haben/ vnd aber solichs jm rechten vngemeß erfunden wirt/Ordenen/setzen/vnd wölle(n) wir/das vatter oder müter/vnd andere von vffstygender Linien/so kinder in absteigender linien haben/vnd Testament machen wölle/das sie die selben kindere jn jrem testament nach vermöge der recht zu erben machen/oder vß redlichen vrsachen jm rechten gegründet/im Testament vßgedruckt enterben sollen“. <sup>1122</sup>

Gründe für eine Enterbung waren in der Regel im Verhalten der Erben zu finden. Die „unverantwortlich böse und gottlose beegnung gegen ihren Vater“ und das Hervorrufen von „tödtlicher Gram und Herzenleid“ veranlassten z. B. Augustin Geißemer 1776 seine Kinder erster Ehe bis auf den Pflichtteil zu enterben. <sup>1123</sup> Die zweite Ehefrau klagte gegen die Auszahlung des Pflichtteils, unterlag allerdings erstinstanzlich. Das Schöffengericht verpflichtete den „ungehörigen“ Sohn Christian Geißemer, sich durch Eid vor der Bürgermeisterlichen Audienz und unter Hinzuziehung eines Geistlichen von den Anschuldigungen – er wolle seinen Vater „aufs Stroh“ legen und „an Galgen und Rad“ bringen – reinzuwaschen. Zeugenbefragungen und die Vorlage eines Briefs sollten Aufklärung bringen. Dagegen wehrten sich die Stiefmutter und Universalerbin Augustin Geißemers. Ein Endurteil des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.

Margarethe Elisabeth Mettingh änderte ihren Willen mehrmals und errichtete drei Testamente, wobei sie im letzten ihren jüngsten Sohn Remigius Gerhard enterbte: „demnach mein jüngster Sohn Herrn Gerhard einige Jahre her sowohl auf universitäten und sonsten auf Reißen, auch allhier sich sehr übel aufgeföhret und gar keine Gottesfurcht von sich spühren lassen, sondern allen Ungehorsam mit abscheulichen Flüchen, trotzdem und andere groben offenbaren Stadt- und Landtkündigen Lastern zum größten Ärgerniß bezeiget und viele Kosten verursacht hat; Alß ist mein ernstlicher Wille, daß mein Sohn deren in vorstehender meiner Mütterlichen Disposition ihrer zum Voraus vermachte 4000 wie auch die Helffte meines eigenthümlichen Haußes, wie in gleichen auch der Helffte meiner ihrer

---

<sup>1122</sup> Ref. v. 1509, 38 = f. 19 b = T 23 § 3.

<sup>1123</sup> ISG FfM RKG Nr. 453, [Q] 10, fol. 5.

mit meiner Tochter halb zu vertheilten Hauß Mobilien, zu seiner Züchtigung und Beßerung, welche ihrer hertzlich wünsche, [...] enterbet seyn soll“.<sup>1124</sup> Der Sohn klagte vor dem Reichskammergericht und focht das Testament an. Ohnehin schien Remigius Gerhard Mettingh von „Zank und Processüchtiger Gemüthsneigung gewesen und mit bösen und gottesvergessenen Aufführung, entsetzlichen Flüchen und andern höchst ärgerlichen Stadt- und landeskundigen Lastern“<sup>1125</sup> aufgefallen zu sein. Seine Klage vor dem Reichskammergericht hatte hinsichtlich der mütterlichen Erbportion keinen Erfolg, weil das Testament der Mutter als wirksam anerkannt wurde. Seine Schwester Catharina Rebecca Senckenberg verzichtete allerdings und überließ ihm aus Liebe zum Frieden seinen Anteil am Haus und den Mobilien.<sup>1126</sup> Diese „friedfertige Renunciation“ schlichtete letztlich den Erbstreit.<sup>1127</sup>

Die Heirat einer Tochter gegen den Willen und die Zustimmung des Vaters bzw. in Fällen der Kuppelei stellte darüber hinaus einen Enterbungsgrund dar, wie in den Fällen Anna Maria Renaux’ und Rebecca von Klettenbergs.<sup>1128</sup> Die betroffenen Kinder konnte die Enterbung in die Armut treiben. Die Tochter Marcus Festers, Anna Maria Renaux, schrieb an ihren „hertzliebsten baba“, sie sei „in einem müserablen zu stand und wahren gezwungen daß bett [...] zu ferkaufen [...] ich habe keine kleider an zu thun und muß mich schemen vorden leuden weilen mich die leit in brüßel alle kennen und woll wißen wer ich bin also hoffe ich der herr Vatter werde nicht gerne sehen daß ich betlen gehen muß“.<sup>1129</sup> Sie selbst und ihr Kind würden nicht einmal ein Bett zum Liegen haben.<sup>1130</sup> Anna Maria Renaux wurde letztlich zwar vom väterlichen Nachlass ausgeschlossen, erhielt jedoch im Wege eines Vergleichs ihr mütterliches Erbgut.<sup>1131</sup> Die Testamentserben Marcus Festers hatten (erfolglos) zur Begründung des fehlenden Erbanspruchs der Tochter einen 1733 vom Frankfurter Senat erlassenen Beschluss<sup>1132</sup> über das „höchst=straffbahre Verkuppeln und entführen derer Weibs=Persohnen“ eingereicht. In einem solchen Fall sei nicht nur die geschlossene Ehe ungültig, sondern

---

<sup>1124</sup> ISG FfM RKG Nr. 1068, [Q] 34, Testament aus dem Jahr 1744 (vorherige aus den Jahren 1733 und 1742).

<sup>1125</sup> ISG FfM RKG Nr. 1068, [Q] 33; Schriftsatz Philipp Ludwig Meckel für Appellaten.

<sup>1126</sup> ISG FfM RKG Nr. 1068, [Q] 35; Testament von 1747.

<sup>1127</sup> Die Verfahren Nr. 1068 und 1069 (*mandatum* und *appellatio*).

<sup>1128</sup> Ref. III Tit. 8 § 11; ISG FfM RKG Nr. 902, 1048.

<sup>1129</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1591, [Q] 12, 15.

<sup>1130</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1591, [Q] 13. Alle Briefe in den [Q] 10–41.

<sup>1131</sup> ISG FfM RKG Nr. 1048, An. 1591, [Q] 52.

<sup>1132</sup> Druckversion in ISG FfM RKG Nr. 1048, [Q] 54.

auch das aus einer solchen Ehe hervorgehende Kind gänzlich enterbt werde. Jegliches Vermögen fiel an die nächsten Blutsverwandten.

Ein weiterer Enterbungsgrund war der Ehebruch. Im gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten war in Ref. V Tit. 6 § 3 normiert, dass bei Ehebruch der „schuldige“ Ehepartner seine Erbgerechtigkeit verwirke und sein Erbteil den gesetzlichen Erben des betrogenen Ehegatten zufallen solle. Nach diesem Gesetz verlor der Ehebrüchige neben seinem gesetzlichen Erbteil auch das Heiratsgut. Die Enterbung wegen Ehebruchs unterschied sich zur Enterbung aus „Gräme“ oder sonstigen emotionalisierten Beweggründen gem. Ref. V Tit. 7 § 1. Diese Vorschrift wurde erstmals in der Reformation von 1578 zum Schutz „vergrämter Eheleute“ aufgenommen und war Antwort auf die Enterbungen von Ehegatten in ihren Testamenten. Vor Erlass der „Ehebruchsnorm“ erforderte eine Enterbung eine ausdrückliche Entziehung jeglicher Ansprüche durch testamentarische Verfügung. Dies beweist der letzte Wille der Katharina Weiss, verheiratete von Glauburg, aus dem Jahr 1491. Darin verfügte sie, dass „doctor Johann das gesetze der E[h]e gebrochen, überfaren, dawider gesundiget und vor des E[h]ebruchs wegen sich der obgemeinten beredung und meiner narung, so ich nach tode verlassen werde, unwirrig gemacht hat“<sup>1133</sup> und enterbt sei. Hintergrund der Enterbung war zudem, dass Katharina von Glauburg seit 1487 die Scheidung durch den Heiligen Stuhl in Rom forderte. Sie wurde jedoch an den Erzbischof von Mainz und das dortige geistliche Gericht verwiesen, wo die Scheidungsangelegenheit bis zum Tode der Erblasserin anhängig und unentschieden blieb. Katharina von Glauburg sah daher keine andere Möglichkeit, ihr Vermögen vor dem Zugriff ihres Ehemannes zu schützen und verfügte die ausnahmslose Enterbung. Als Erben wurden drei Stämme, jeweils Nachkommen ihres Vaters, bestimmt.<sup>1134</sup> Der Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht ging letztlich um die Anfechtung des Testaments durch die Brüder Jakob und Georg Neuhaus, Verwandte von Katharina von Glauburg. Sie strebten den für sie günstigeren Hinterfall<sup>1135</sup> einer Geldsumme an, die Ihnen nach dem Tode der Erblasserin gemäß Rachtung<sup>1136</sup> von 1444 durch ihren Vater Jakob erwachsen war und nun aus der Verlassenschaft bezahlt werden

---

<sup>1133</sup> JSG FfM RKG Nr. 1578, Ohne [Q], Testament von 1491.

<sup>1134</sup> Zur genauen Verteilung siehe KALTWASSER, Inventarbuch, S. 1060 ff.

<sup>1135</sup> = Rückübertragungsrecht aller Güter an die jeweiligen Familienstämme nach Versterben beider Ehegatten ohne Hinterlassung von Kindern oder Enkeln.

<sup>1136</sup> = rechtliche Schlichtung, Beilegung eines Streits, Vereinbarung, Vergleich.

sollte.<sup>1137</sup> Jakob und Georg Neuhaus verglichen sich 1500 mit den Stammeserben (Testamentserben) von Katharina Weiss. Sie verzichteten auf das Rückfallrecht, erhielten aber das Gut zu Wachenbruch und Hornstedt.

Um die Zulässigkeit einer Enterbung zu Lasten der Gläubiger des Erben ging es im Verfahren Schwab gegen Oppenheimer.<sup>1138</sup> Die Enterbung erfolgte nicht wegen eines persönlichen Fehlbetragens des möglichen Erben, sondern um den Zugriff der Gläubiger auf den Nachlass zu verhindern. Beer Herz Oppenheimer enterbte in seinem Testament<sup>1139</sup> seinen Sohn Elkan bis auf den Pflichtteil. Dieser hatte bereits die immense Geldsumme von 90.000 fl. durchgebracht und zusätzlich enorme Schulden gemacht, so dass er zeitweilig aus Frankfurt fliehen musste. Seine Ehefrau Anna verließ ihn daraufhin. Sie war eine der Gläubiger ihres Exmannes, was dem Erblasser missfiel. Er wollte verhindern, dass das Vermögen an seine Schwiegertochter überging. Die Enterbung stand daher unter der auflösenden Bedingung, dass Elkan Oppenheimer bis zur Geburt eigener Kinder in einer zweiten Ehe von der Erbfolge ausgeschlossen sei. Nicht nur das Verhalten des Sohnes, sondern auch das Konvertieren der Schwiegertochter zum Christentum verursachte bei Beer Herz Oppenheimer großen Argwohn. Das Reichskammergericht hatte nunmehr die Wirksamkeit des Testaments und die Frage zu klären, ob eine solche Enterbung als „Betrug“ zu Lasten der Gläubiger zu werten sei. Letzteres wurde verneint,<sup>1140</sup> die Rechtmäßigkeit des Testaments bejaht.<sup>1141</sup> Das Reichskammergericht wertete die hinter der Enterbung stehenden Motive als unbeachtlich für die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung. Eine *in odium* oder *bona mente* gemachte Disposition sei möglich. Der Argwohn des Erblassers insbesondere über seine Schwiegertochter stehe der Rechtmäßigkeit nicht entgegen. Es fände sich nirgends eine *lex*, nach der der Hass gegen eine Person, die keinerlei Ansprüche gegen den Nachlass hat, in irgendeiner Weise die testamentarischen Verfügungen erschüttern könnten.<sup>1142</sup> Eine Enterbung *ex odio mutatae religionis* sei ohnehin nicht bewiesen. An diesem Verfahren wird erneut deutlich, welche starke Position das Reichskammergericht der Testierfreiheit eingeräumt hat, solange Erben nicht willkürlich von ihren (Pflichtteils-) Ansprüchen ausgeschlossen wurden.

---

<sup>1137</sup> KALTWASSER, Inventarbuch, S. 1062 f.

<sup>1138</sup> ISG FfM RKG Nr. 1299.

<sup>1139</sup> Abschrift und Übersetzung in ISG FfM RKG Nr. 1299, An. 1942, fol. 17–21.

<sup>1140</sup> CRAMER, Nbst. 38, S. 139 ff., insb. 146.

<sup>1141</sup> CRAMER, Nbst. 38, S. 146; BArch AR 1 III/BuchNr. 70, fol. 204 i. V. m. ISG FfM RKG Nr. 1299.

<sup>1142</sup> CRAMER, Nbst. 38, S. 144 m. w. N.

## 5.2. „Erbunwürdigkeit“

Neben der ausdrücklichen Enterbung durch den Erblasser verlor ein Erbe rückwirkend seinen Erbanspruch, wenn er sich als *indignus* herausstellte. Erbunwürdigkeit lag in der Regel bei der Verwirkung des Erbanspruchs nach bestimmten schweren Verfehlungen vor. Die Frankfurter Reformation regelte bspw. in Teil IV Tit. 8 den Fall, *si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit*. Der Ausdruck der Erbunwürdigkeit wurde nicht explizit verwendet, vielmehr geht es um die Verwirkung und „Verlustigung“ der eigenen Erbgerechtigkeit, wenn jemand eine testierwillige Person vom Testieren abhielt oder abzuhalten versuchte.<sup>1143</sup> Hinsichtlich der Verwirkungshandlung zeigte sich Ref. IV Tit. 8 § 1 wenig konkret und formulierte keine einzelnen Tatbestände. Es ging allgemein um ein Einwirken auf den Testierenden durch „abwendung oder abschreckung der gebettenen zeugen/oder in einige andern weg“. Die Rechtsfolge regelte der § 2: „Und nemlich/daß deselbig aller seiner Erbgerechtigkeit soll verlustigt/ und dieselbig dem Kayserlichen Fisco [...] soll verfallen seyn“. Die unzulässige Einwirkung auf den Testator durch *vis*, *metus* oder *dolus* bewirkte nicht nur die Erbunwürdigkeit, sondern auch die Nichtigkeit des Testaments.<sup>1144</sup>

Die Frage der Beweisbarkeit und Ermittlung einer unzulässigen Einwirkung auf den Testierenden musste anhand von *praesumptiones* geklärt werden.<sup>1145</sup> Dies ging aus den Erläuterungen eines Gutachtens der Universität Köln hervor. Nach diesem werde grundsätzlich der freie Wille eines Testierenden vermutet, der Zwang aber müsse anhand von Indizien bewiesen werden.<sup>1146</sup> Das Berufen auf die Notorietät hinsichtlich eines verdächtigen Verhaltens reiche zudem nicht.

### 5.2.1. Testamentarische Strafklausel

Einen Sonderfall der Enterbung stellte die sog. *clausula privatoria* (lat. *privare* = berauben)<sup>1147</sup> dar, die in der Regel am Ende des Testamentstextes angefügt wurde.<sup>1148</sup> In dieser Zusatzverfügung pönalisierte der Testator ein Zuwiderhandeln des Erben oder Legatars gegen seinen testamentarisch ausgedrückten Willen.<sup>1149</sup>

---

<sup>1143</sup> Vgl. § 2339 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BGB des heutigen Rechts. – Zu unterscheiden war zudem die kaptatorische Erbeinsetzung durch versprochene Gegenleistung: CRAMER, Nbst. 12, S. 60 ff.

<sup>1144</sup> Ref. IV Tit. 9 § 8.

<sup>1145</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 1317, insb. Responsum der Universität Köln (1640), [Q] 17, fol. 1<sup>v</sup>. CRAMER, Obs. jur. univ. Tom. II/1 obs. 463 § 5 S. 47 f.; GIACOMO MENOCH, De arbitrariis Judicium Quaestionibus et caussis libri duo, Colonia Agrippina 1605, hier Lib. II Cent. 4 cas. 395 n. 3: *Indicis arbitrio punitur impediens liberam testatoris voluntatem*.

<sup>1146</sup> ISG FfM RKG Nr. 37, [Q] 47, fol. 22: Gutachten der Universität Tübingen.

<sup>1147</sup> STOWASSER, S. 404.

<sup>1148</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 62; Nr. 902, An. 1405 [Q] 9; Nr. 954 [Q] 8; Nr. 1000, [Q] 9; Nr. 1101 [Q] 20 und 92.

<sup>1149</sup> Ref. IV Tit. 1 § 14.

Indirekt bewirkte eine solche Klausel eigentlich eine auflösend bedingte Erbeinsetzung. Die Erben und Legatäre waren solange „erbwürdig“, als sie nicht gegen die Strafklausel verstießen. Ein eingesetzter Erbe konnte durch die Klausel von der Erbschaft ganz oder, wenn er ein Noterbe war, bis auf den Pflichtteil ausgeschlossen werden. Dies ergab sich mitunter aus dem konkreten Wortlaut: „sollte nun übrigens oben benahmte unsere Erben unsere wohlgemeinte Disposition sich auf eine oder die andere Art zu widersezzen sich beigehen lassen, so wollen wir, daß der welcher dergleichen thun wird, sich mit dem Pflichttheil begnügen, von übriger Erbschaft unseres Vermögens aber völlig ausgeschlossen werde“.<sup>1150</sup>

Im Verfahren um das Testament der Maria Jacobea Moors aus dem Jahre 1766 wurden die Erben wegen der Anfechtung enterbt und bekamen lediglich den Pflichtteil ausbezahlt, wobei der übrige Erbteil den „gehorsamen“ Erben anwuchs. Im Testament hieß es, wenn „eines meiner obgesetzten Erben oder Legatarien gegen besseres Vermuthen und zutrauen, diese meine mit guter Vorbedacht also eingerichtete Verordnung [...] unter welchem schein es immer seye, anzufechten, [...] auch überhaupt wider selbige schürigkeithen zu machen, oder den mindesten Streit zu erregen sich beygehen laßen mögte, so soll der oder diejenige aller Vortheile, so ihme oder ihnen aus gegenwärtiger Disposition zufließen könnten, nicht nur ipso facto völlig beraubt, und biß auf den pflichttheil in dem meinigen enterbt, auch der antheil, welcher solchergestalt dem ungehorsamen theil entzogen wird, eo ipso dem gehorsamen zugestellt werden“.<sup>1151</sup>

Ein Widerspruch in Hinblick auf die tatsächlichen Folgen der Klausel fällt unmittelbar auf: wie kam es zu derartigen Prozessen über die Wirksamkeit von Testamenten, wenn doch bereits die Anfechtung eines solchen gemäß der Strafklausel die Nichtigkeit der Verfügung nach sich ziehen sollte? Grundsätzlich galt, dass nur der Streit über die Gültigkeit, nicht aber um die Auslegung des Testaments einen Klauselverstoß eintreten ließen.<sup>1152</sup> Sowohl wegen der nur vereinzelt nachgewiesenen Fälle, in denen das Testament wegen Verstoßes gegen die Privationsandrohung ungültig wurde, als auch nach Sinn und Zweck konnte die Klausel nicht auf alle Fälle der Anfechtung angewendet werden. Daraus ist zu schließen, dass bei der Prüfung unterschieden werden musste, welchen Unwirksamkeits-

---

<sup>1150</sup> ISG FfM RKG Nr. 1277, [Q] 13 und 19, Testament der Eheleute Reinhard (1784).

<sup>1151</sup> ISG FfM RKG Nr. 1513, An. 2208, fol. 103–105; Urteil des RKG: BArch AR 1 III/BuchNr. 86, Bl. 45.

<sup>1152</sup> ORTH II, S. 283 f.; JOHANN ADAM SEUFFERT, Erläuterungen über die Lehren des Erbrechts und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Würzburg 1820, S. 37.

grund die Anfechtenden vorbrachten. Eine allgemeine repräsentative Aussage ließ sich allerdings allein anhand des Frankfurter Aktenbestands nicht treffen.

### 5.2.2. Verwirkung

Eine Art Unterfall der Erbunwürdigkeit bildete die Verwirkung des Erbanspruchs trotz Erbeinsetzung. Eine Regelung ist dazu in Ref. V Tit. 6 §§ 2 und 3, also unter den Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge unter Ehegatten, zu finden. Diese Vorschrift wurde, wie sich im Folgenden zeigt, auch in Testamentsfällen angewendet. In Anbetracht der Regelung Ref. V Tit. 7 § 1, worin normiert ist, ob ein Ehegatte dem anderen von seinem gesetzlichen Erbteil etwas durch Testament entziehen konnte, erscheint dies keineswegs widersprüchlich. Als Gründe für den Verlust des Erbanspruchs wurden dort die unterlassene eheliche Beiwohnung, Haushaltsführung oder der Ehebruch genannt. In letzterem Fall verlor der ehebrüchige Ehepartner auch sein Heiratsgut. Waren die Ehegatten allerdings bereits geschieden, konnte die Norm nicht für eine Verwirkung herangezogen werden.<sup>1153</sup>

Eine Verwirkung nach begangenen Ehebruch lag im Verfahren um den Nachlass der Anna Catharina Kerff vor.<sup>1154</sup> Die Verwirkung wurde in diesem Verfahren mitunter als “Verlust der Sukzessionsfähigkeit” bezeichnet und meinte nichts anderes als den Verlust der Erbansprüche. Die Eheleute Kerff setzten sich in ihrem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben ein. Die Ehefrau Anna Catharina starb nach elfjähriger Krankheit und Siechtum. In den Jahren der Bettlägrigkeit hatte der Ehemann Johann eine Affäre mit seiner damaligen Magd, die ein uneheliches Kind von ihm gebar. Den Ehebruch gab Kerff zu. Nach seiner Ansicht konnte ein Ehebruch nicht die Folgen einer Scheidung haben, weil eine Trennung von „Tisch und Bett“ wegen Krankheit nicht mit dem Zustand einer rechtmäßigen und gerichtlich bestätigten Scheidung gleichzusetzen war.<sup>1155</sup> Das Schöffengericht sprach aufgrund dessen und unter Berufung auf den Ref. V Tit. 6 § 2 den Nachlass von Anna Catharina ihrer Schwester Apollonia Kempf als einziger Verwandten im Wege der gesetzlichen Erbfolge zu. Neben der Reformation wurde darüber hinaus bei der Entscheidung der Art. 120 § 1 der Halsgerichtsordnung herangezogen, in dem der Ehebruch geregelt war.<sup>1156</sup> Gegen den Verlust der Sukzession wehrte sich Johann Kerff vor dem Reichskammergericht und begrün-

---

<sup>1153</sup> ORTH II, S. 580.

<sup>1154</sup> ISG FfM RKG Nr. 898; Testament in [Q] 13.

<sup>1155</sup> ORTH II, S. 582.

<sup>1156</sup> ISG FfM RKG Nr. 898, ohne [Q] am Ende der Akte: *rationes decidendi*. Constitutio Criminalis Carolina (CCC), siehe Fn. 70.

dete seinen Erbenspruch damit, dass seine Ehefrau ihm auf dem Sterbebett noch verziehen hätte. Ebenso legte er dem Gericht Zeugenaussagen vor, die den guten Zustand der Ehe bestätigen sollten. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, welcher allerdings erst nach Versterben des Appellanten Johann Kerff geschlossen wurde.<sup>1157</sup> Der Inhalt ist nicht bekannt. In einem anderen vergleichbaren Fall urteilte das Reichskammergericht zugunsten der Erben des „unschuldigen“ Ehepartners, indem es jegliche Sukzession inklusive der Statutarportion in den Nachlass ausschloss.<sup>1158</sup> Grund war das „ruchlose und incorrigible Leben“ des Ehemannes, das bereits zur Trennung von „Tisch und Bett“ sowie zur Scheidung geführt hätte.

### *5.3. Ausschlagung und Erbverzicht*

Die Erben mussten nach Testamentseröffnung entweder das Erbe antreten oder ausschlagen: „Das recht die Erbschaft anzunehmen ist allein ein Recht zu suchen, nicht aber ein gesuchtes Recht, weil ein erbe entweder wegen eines Testaments oder ausser ein Testament für der annemung nichts effectualiter unwicklichen suchet oder verlanget“.<sup>1159</sup> Die Immission erfolgte infolge eines Gesuchs um die Einsetzung in den Nachlass. Für die Ausschlagung bzw. „Repudiation“ hatten die Erben aus Frankfurt zwei Monate und auswärtige Erben drei Monate nach dem Tod des Erblassers Zeit.<sup>1160</sup> In den ausgewerteten reichskammergerichtlichen Verfahren aus Frankfurt spielte die Frage der Ausschlagung keine Rolle.

Der Erbverzicht konnte durch Vertrag vor dem Tod des Erblassers und durch Ausschlagung nach Versterben des Erblassers erklärt werden, obwohl nach gemeinem Recht Erbverzichtsverträge als nichtig galten, wenn sie nicht durch Eid bekräftigt worden waren.<sup>1161</sup> Im Verfahren um die Verlassenschaft des kinderlos verstorbenen Ludwig Peter de Bolzing<sup>1162</sup> erklärte die Witwe ihren Erbverzicht mit Ausnahme der Auszahlung der Illaten – des eingebrachten Vermögens – gemäß den Heiratsbriefen. Die genaue Summe war in diesem Verfahren strittig. Die Erben verglichen sich.

---

<sup>1157</sup> Letzter und vorletzter Eintrag im Protokollbuch: Das Absterben des Appellanten wird mitgeteilt. Klägeranwalt Henning gibt zu Protokoll, dass die Sache durch Vergleich beendet wurde.

<sup>1158</sup> CRAMER, Nbst. 76, S. 115 ff., insb. S. 118.

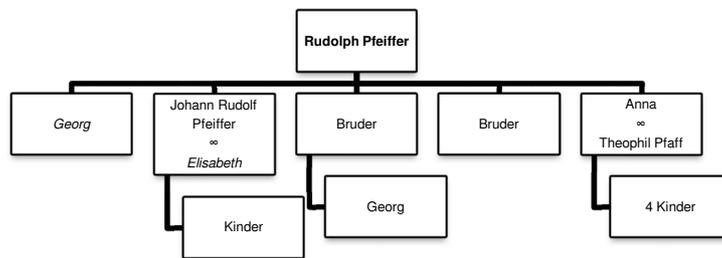
<sup>1159</sup> GAIL II, obs. 128 n. 6.

<sup>1160</sup> Ref. VI Tit. 1 § 8. Mehr zur Ausschlagung: ORTH III, S. 19 ff.; DERS., Rechtshändel V, S. 1097; BENDER, Handbuch, S. 623–626.

<sup>1161</sup> ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 680; GUNTHER WESENER, Zur Lehre vom Erbvertrag im deutschen Usus modernus pandectarum und im Naturrecht, in: GERHARD KÖBLER (HRGS.), Wege europäischer Rechtsgeschichte: Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (= Rechtshistorische Reihe, 60), Frankfurt am Main 1987, S. 607–622, hier S. 610, 622.

<sup>1162</sup> ISG FfM RKG Nr. 1165, 1166.

Trotz eines Vergleichs aus dem Jahre 1689, in dem die Appellantin Elisabeth Pfeiffer und ihr Ehemann in Gegenwart eines Zeugen bestätigt hatten, 750 fl. erhalten zu haben, darüber hinaus aber auf weitere Erbansprüche zu verzichten, und obwohl darüber eine „rechtsbündige quittung ausgestellt“ wurde,<sup>1163</sup> klagte die Witwe vor dem Reichskammergericht. Ihr Schwiegervater, der Tabakhändler Rudolph Pfeiffer, hatte 1686 in seinem Testament verfügt, dass der älteste Sohn Georg das Haus in der Metzgergasse auf dem Krautmarkt und einzelne Stücke wie die Tabakpresse samt Ketten und Winden, die anderen drei Söhne aber nur abschlagsweise ihre Erbportion erhalten sollten. Die beiden Söhne des Erblassers, Daniel und Johann Rudolf – Ehemann der Klägerin –, waren in den Augen des Vaters „beyde übel gerathene söhne“ gewesen.<sup>1164</sup>



Georg Pfeiffer bedachte später in seinem eigenen Testament nur Georg, den Sohn seines einen Bruders, sowie die vier Kinder seiner Schwester Anna Pfaff. Elisabeth Pfeiffer klagte als „arme Partei“, nachdem sie bereits vor dem Schöffengericht gescheitert war.<sup>1165</sup> Laut der Entscheidungsgründe des Frankfurter Gerichts war sie nach der Testamentseröffnung ihres Schwagers „in ihrer Hoffnung frustriert und Sie daher bewogen, nach inhalt das Anno 1689 gerichtlich gefertigten inventory, umb die noch lückständige völlige Abtheilung derer noch unvertheilt gebliebene Groß Elterliche Erbschafft effectum und die zu Ihrer nachricht nöthig seyende inspection der Georg Pfeifferischen gemeinschaftlichen scripturen Rechts befugter weiß“ zu suchen.<sup>1166</sup> Die Appellaten wehrten sich gegen die Klage, indem sie als Beweise die Abschriften des 1689 im Beisein eines Notars abgeschlossenen Vergleichs, die obrigkeitliche Bestätigung dessen und ein Renunziationsschreiben aus dem Jahr 1691 dem Gericht vorlegten.<sup>1167</sup> Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen.

<sup>1163</sup> ISG FfM RKG Nr. 1178, Ohne [Q]: *rationes decidendi*, fol. 2<sup>r</sup>. und [Q] 25.

<sup>1164</sup> ISG FfM RKG Nr. 1178, [Q] 8, fol. 4.

<sup>1165</sup> Aus dem Status massa lässt sich ein Vermögen von 10.494 fl. ersehen. Allein unter dem Dach seien noch drei Zentner Tabak zu finden. Georg Pfeiffer war wie sein Vater Tabakhändler. ISG FfM RKG Nr. 1178, [Q] 11.

<sup>1166</sup> ISG FfM RKG Nr. 1178, Ohne [Q]: *rationes decidendi*, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>1167</sup> ISG FfM RKG Nr. 1178, [Q] 25.

Das eigentliche Verbot von Erbverzichten wurde durch zahlreiche „Ausnahmen“ durch das Reichskammergericht ausgehebelt. Die Ausnahme wurde quasi zur Regel. Gerade in den adeligen Herrscherhäusern, aber auch bei nieder- und landadeligen Familien war der Erbverzicht der dotierten Töchter zugunsten ihrer männlichen Geschwister sehr verbreitet.<sup>1168</sup> Grundsätzlich umfasste der Erbverzicht das gesamte gesetzliche Erbrecht inklusive des Pflichtteilsanspruchs.<sup>1169</sup> Für die Stadt Frankfurt fanden sich keine vergleichbaren Fälle, die vor Gericht behandelt wurden.

#### 5.4. Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht beschäftigte das Reichskammergericht in Testamentsstreitigkeiten, da es aus der Enterbung durch testamentarische Anordnung resultierte. Zahlreich werden in den Testamenten Regelungen zum Pflichtteil getroffen. Nur wenige Fälle unter den ausgewerteten Verfahren waren strittig und zum reichskammergerichtlichen Spruch gestellt.

Das Pflichtteilsrecht hatte seinen Ursprung im antiken römischen Recht<sup>1170</sup> und wurde durch Justinian in den Novellen 18 und 115 Kapitel 3 und 4 neu geordnet.<sup>1171</sup> Den römischrechtlichen Rechtssatz des formellen Noterbenschutzes, d. h. dass Erben *expressis verbis* auf ihre *legitima* gesetzt werden mussten, setzte sich in den Frankfurter Testamenten fort. Der gesetzliche Pflichtteil wurde in Anlehnung an das römische Recht als *legitima* bezeichnet. Nach Frankfurter Recht wurde dasjenige als „Legitima oder Rechtheyl“ benannt, was den Kindern, aber auch teilweise den Eltern „von natürlicher billigkeyt wegen gebüret“, demnach dem heutigen Pflichtteil ähnelte.<sup>1172</sup> Von der *legitima* als Pflichtteil der Nachkommen und Verwandten ist begrifflich die *portio statutaria* des Ehegatten zu unterscheiden.<sup>1173</sup> Die Höhe des Pflichtteils unterlag nicht dem Willen des Testierenden.<sup>1174</sup> Eine Verteilung auf bestimmte Nachlassgegenstände war unzulässig.

---

<sup>1168</sup> Dazu z. B.: CRAMER, Nbst. 18 Teil 2 S. 31 ff.; Nbst. 70 Teil 6 S. 101 ff.; Nbst. 102 Teil 5 S. 244 ff.; Nbst. 111 Teil 2 S. 321 ff.; DERS., Observationum Bd. III, obs. 785 und 786 S. 4 ff.; HOSCHER, Jahrbücher Nr. 19, S. 82 ff.; THÜLEMAR, Relationum Teil II, Rel. 22, S. 737 ff.; LUDOLF, Symphoremata Tom. III, sent. 7, S. 1061 ff.; DERS., Observationes forenses, Teil I obs. 28, S. 83 ff., obs. 31 S. 87 ff. und obs. 87 S. 218 ff.; Teil III obs. 246 S. 26 ff. und obs. 289 S. 354 ff.; GAIL I obs. 147; MYNSINGER VON FRUNDECK, Singularium observationum II, obs. 7 S. 92 ff.

<sup>1169</sup> CRAMER, Observationum Bd. I, obs. 372 S. 810 ff. Vgl. heutiges Recht § 2346 Abs. 1 S. 2.

<sup>1170</sup> Vgl. D 5. 2. 8 (*De inofficioso testamento*).

<sup>1171</sup> COING, Privatrecht Bd. I, S. 611. Zur Entwicklung des Pflichtteilsrechts in der Antike: KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, S. 367 ff.

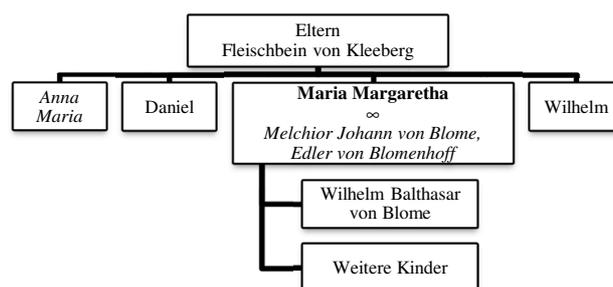
<sup>1172</sup> Ref. IV Tit. 3 § 8.

<sup>1173</sup> Wiederum davon abzugrenzen war die Quarta Trebellianica oder Falcidia, die eine Art Pflichtteil des Fideikommissars bzw. des Erben darstellte. Die Quarta Falcidia durfte der Testamentserbe dann für sich behalten, wenn die Legate fast den ganzen Nachlass ausmachten. Dieses Viertel sollte den Erben zur Erbschaftsannahme bewegen. Siehe Ref. IV Tit. 4 § 4.

<sup>1174</sup> Die Pflichtteilsquote bemaß sich nach Abzug der Schulden bei bis zu vier Kindern in Höhe von einem Drittel, ab fünf Kindern in Höhe der Hälfte des gesamten Nachlasses. Dieses Drittel oder diese Hälfte musste dann unten der jeweiligen

Noterben waren alle direkten Nachkommen des Erblassers, also die Kinder und in Ermangelung dieser der Ehegatte. Noterben und Pflichtteilsberechtigte wuchsen in der Regel in einer Person zusammen.<sup>1175</sup> Begrifflich unterschieden sich Pflichtteilsberechtigte zunächst von den sog. Noterben darin, dass letztere als Abkömmlinge nicht förmlich und testamentarisch von der Erbschaft ausgeschlossen werden konnten und notwendig als Erben einzusetzen waren. Sie waren Erben erster Ordnung. Pflichtteilsberechtigte hingegen bezeichneten alle diejenigen, die einen grundsätzlichen Erbanspruch besaßen, der ihnen wiederum nicht willkürlich entzogen werden durfte. Dies konnten auch Erben zweiter Ordnung sein.<sup>1176</sup> Noterben erhielten somit ein richtiges Erbrecht, Pflichtteilsberechtigte „nur“ einen Zahlungsanspruch. In den untersuchten Verfahren wurde der begriffliche Unterschied jedoch nicht problematisiert.

Der Frage eines Pflichtteilsanspruchs der Eltern am Erbteil eines verstorbenen Kindes ging das Reichskammergericht im Falle des Testaments Maria Margaretha von Blomes nach. Starb ein als Erbe eingesetztes Kind vor der Volljährigkeit und trat der Ersatzerbe in die Erbfolge ein, war zu klären, ob die Eltern oder ein Elternteil einen Pflichtteil am Erbteil des verstorbenen Kindes fordern konnten. Mutter Maria Margaretha von Blome hatte in ihrem Testament ihre Kinder, insbesondere ihr Sohn Wilhelm Balthasar von Blome, als ihre Erben einsetzt; im Fall ihres vorzeitigen Versterbens, d. h. vor ihrem 18. Lebensjahr, sollte ihre Schwester Anna Maria Fleischbein von Kleeberg als Alleinerbin nachrücken.



Ihrem Ehemann sollte nach Ansicht der Erblasserin nach keine *legitima* am Nachlass des Kindes zustehen. Zunächst war zu klären, ob das Recht der Nacherben-einsetzung für ihre Kinder überhaupt der Mutter zustand. Die Frankfurter Reformation wich dabei von den gemeinen Rechten ab: Nach Teil IV Titel 4 § 5 konnte

Anzahl der Kinder noch geteilt werden. Ref. IV Tit. 3 § 8; MEIXNER, Rechtliche Abhandlungen, Bd. 1, Abh. 1, S. 4 ff.; ORTH II, S. 309 ff.

<sup>1175</sup> FRANCKE, Recht der Notherben, Einleitung S. 4.

<sup>1176</sup> Im heutigen Recht gibt es die Unterscheidung von Erben erster und zweiter Ordnung im Pflichtteilsrecht noch, §§ 2303, 2309 i. V. m. 1924, 1925 BGB.

auch die Mutter für das Versterben ihrer Kinder „pupillariter substituire“. Der Mutter wurde also eine gewisse *potestas* über ihre Kinder neben der des Vaters als Familienoberhaupt zugestanden. Schwierigkeiten bereitete den Rechtslehrern und Gutachtern aber die Frage nach der Konsequenz hinsichtlich des elterlichen Pflichtteils. Die in diesem Verfahren konsultierten Juristen aus Wetzlar lehnten in ihrem Responsum einen Pflichtteil ab, weil ein solcher insbesondere nicht an den *bona materna* bestünde. Dies ergebe sich aus der gemeinen Rechtslehre, die dahin ging, „*quod substitutus liberorum excludat patrem, et si pater sit conditor testamenti, matrem, etiam à legitima uti quantum ad expressam substitutionem pupillarem attinet, omnes legum interpretes unanimiter tenent, licet quoad tacitam quidam*“.<sup>1177</sup> Zu einem anderen Ergebnis kam die Universität Gießen: Die Gutachter argumentierten mit Ref. IV Tit. 4 § 7, nach dem der Mutter der dritte Teil aller Güter als Pflichtteil zugesprochen werde, wenn der Vater testamentarisch eine Pupillarsubstitution verfügt hätte. Es sei schwerlich nachzuvollziehen und zuzulassen, warum nun die Mutter dem Vater die „legitima prajudiciren“ könne: „so müsste dem vater wenn sich der Fall eräugnete, *tanquam heredi filii ab intestato venienti*, die Legitima gelaßen werden“.<sup>1178</sup> Anderes wäre schlichtweg unbillig. Auch die Anwendung des § 7 in „Analogie“ auf den umgekehrten Fall wurde erachtet. Die Entscheidung des Reichskammergerichts ließ sich in einem von ORTH zitierten Auszug des eben genannten Gutachtens klar ablesen: „ferner jetztsbesagte Reformation p. 4 tit. 4 § 7 will / daß ein Vater durch die seinem eingesetzten Kind verfügte Substitution, die der Mutter bey ereignetem des Kindes Todesfall in dessen Verlassenschaft gebührende legitimam ihr nicht entziehen könne / welches umgekehrter Weise eine Mutter zum praejudiz des Vaters bey der in seines Kindes Verlassenschaft zustehende legitima viel weniger zu thun befugt ist“.<sup>1179</sup> Das bedeutete, dass das Testament der Maria Margaretha von Blome zwar gültig blieb, der Ehemann jedoch einen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils am Nachlass des Sohnes durchsetzen konnte.<sup>1180</sup>

Eine ähnliche Konstruktion findet sich im Testament von Anna Susanna Schweitzer aus dem Jahr 1708. Darin setzte sie ihren Sohn Johann Georg und ihre Enkelin Susanna Maria Orth zu Erben ein. Sie verfügte darüber hinaus, dass bei Verster-

<sup>1177</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 92, fol. 10. Vgl. bspw. ebenso LAUTERBACH, Collegium theoretico-practicum, Bd. II, Lib. XXVIII, Tit. 6 § 39; STRYK, De caut. test. c. 18 mem. 2 § 16.

<sup>1178</sup> ISG FfM RKG Nr. 207, [Q] 93, fol. 11<sup>v</sup>–13<sup>r</sup>.

<sup>1179</sup> LUDOLF, Observationes forenses, Teil 2 Nr. 190 S. 474 ff.; ORTH II, S. 330.

<sup>1180</sup> Den Anspruch auf die Legitima bestätigte das Reichskammergericht ebenso in ISG FfM RKG Nr. 590. Vgl. zudem KLOTZ, Reformation, Ad Part IV Tit. IV, Nr. 6.

ben der Enkelin der Pflichtteil an ihrem Erbteil ihrem Vater zustehe, der Erbteil an sich aber auf Johann Georg zurückfallen solle. Das Schöffengericht bejahte die Wirksamkeit des Testaments.<sup>1181</sup> Eine Entscheidung des Reichskammergerichts ist nicht ergangen. Ein weiteres Beispiel stellt das Testament Catharina Knöllers dar. Darin reduzierte die Erblasserin bewusst den Erbanspruch der Schwiegertochter auf den Pflichtteil, weil sie die schlechte Erziehung und Versorgung des Enkels kritisierte: „bey seiner Mutter und Stiefvatter, weg liederlichen haußhaltens in schlechter zucht unterhalten, und gar nicht wohl in acht genommen wird“. <sup>1182</sup> Der Pflichtteil wurde gem. Ref. IV Tit. 4 § 7 der Mutter zugesprochen.<sup>1183</sup>

## 6. Testamentsvollstreckung

Nicht mit der Testamentseröffnung, sondern vielmehr mit der Erbschaftsannahme begann das Amt des Testamentsvollstreckers, des „Monparn, Treuenhenders, manufideles“. <sup>1184</sup> Ref. IV Tit. 11 normierte die Testamentsvollstreckung. Entweder bestimmte der Testierende ausdrücklich „Testaments=Exekutoren“, „wenn sie etwa Fürsorge tragen, wie treulich und fleißig ihre Testament durch ihre Erben vollzogen werden möchten“. <sup>1185</sup> Dies konnten Erben oder Dritte sein. Heinrich Barckhaus setzte Testamentsvollstrecker zum Schutz vor Streit bei der Erbteilung.<sup>1186</sup> Oder den Testamentserben selbst oblag die Vollstreckung, wenn keine konkrete Bestimmung durch den Erblasser vorlag bzw. die Testamentsvollstreckung nur allgemein angeordnet war.<sup>1187</sup> Mehrere Testamentsvollstrecker durften grundsätzlich nur gemeinsam handeln und hatten daher eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis.<sup>1188</sup> Zu den Hauptpflichten eines Testamentsvollstreckers gehörte die ordnungsgemäße Ausführung und Erfüllung der Anordnungen des Erblassers. Eine Inventarerrichtung über den gesamten Nachlass war dabei unerlässlich und konstitutiv. Bei der Auszahlung und beim Anlegen bestimmter Gelder als Legate oder mildtätige Stiftungen räumte man dem Exekutor und Administrator einen gewissen Ermessensspielraum ein, solange es mit dem erkennbaren

---

<sup>1181</sup> ISG FfM RKG Nr. 1150, [Q] 4; *rationes decidendi* ohne [Q] am Ende d. A.

<sup>1182</sup> ISG FfM RKG Nr. 590, Testamentszettel [Q] 12, vgl. auch *rationes decidendi*, ohne [Q] am Ende der Akte.

<sup>1183</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 2, Bl. 41.

<sup>1184</sup> Ref. IV Tit. 11 § 4; BENDER, Handbuch, S. 584; ORTH II, S. 413.

<sup>1185</sup> Ref. IV Tit. 1 § 1; Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 136, An. 264, [Q] 26: Testament Elisabeth Sangliers (1620): „Und damit dies mein testament umb desto besser möge volstreckt werden, so setze, benenne und ordne ich...“

<sup>1186</sup> ISG FfM RKG Nr. 902, [Q] 9 und 11.

<sup>1187</sup> Ref. IV Tit. 1 § 9.

<sup>1188</sup> Ref. IV Tit. 1 § 6; BENDER, Handbuch, S. 584.

Erblasserwillen übereinstimmte.<sup>1189</sup> Der vom Erblasser bestimmte Testamentsvollstrecker war nicht verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen, es sei denn, es bestand eine verbindliche Zusage zu Lebzeiten des Erblassers.<sup>1190</sup> Im Fall des Ausschlagens verlor jedoch der gewünschte Verwalter seinen Anspruch auf ein für ihn bestimmtes Legat.

Gegen den Wunsch des Erblassers, als Testamentsvollstrecker tätig zu werden, versuchte sich Jacob Becker zu wehren. Zu dem gerichtlichen Verfahren kam es vorrangig wegen der Klärung der einzelnen Erbensprüche. Im gleichen Zuge ging Jacob Becker aber gegen die Anordnung zur Testamentsvollstreckung an. Er war neben den Brüdern Hermann und Georg Altrogge im Testament des Anselm Binoy<sup>1191</sup> zum „Curatel und Executor“ eingesetzt worden, was er als „hochbeschwerlich“ empfand. Der zum Zeitpunkt der Errichtung 68-jährige Binoy sah sich zur Anordnung einer „Curatelschafft“ durch seine Schwiegersöhne veranlasst, weil einige seiner Kinder „blöden verstandts“ waren.<sup>1192</sup> Zu den Familienverhältnissen war bekannt, dass Anselm Binoy fünf Töchter hatte, von denen drei mit den Brüdern Georg, Hermann und Johann Altrogge verheiratet waren.<sup>1193</sup> Das Verfahren endete mit einem Vergleich.<sup>1194</sup> Jacob Becker wurde von der Testamentsvollstreckung befreit.

Um eine Testamentsvollstreckung durch die in den Erbstreit involvierten Personen zu verhindern, bot die Sequestration durch einen Dritten eine Alternative. Zweck dieses Begehrens war, dass dadurch die Erbmasse bis zur endgültigen Klärung der Erbensprüche gesichert und vor dem Zugriff durch mögliche Gläubiger geschützt war.<sup>1195</sup> Häufig waren Erbangelegenheiten mit Konkursachen verstrickt, so dass z. B. Separationsrechte auf das mütterliche Gut oder sonstige Ansprüche zu klären waren.<sup>1196</sup> Die jüngere Tochter der Erblasserin Anna Catharina Beyn verlangte z. B. die Auszahlung ihres Anteils von 900 Reichstalern aus noch

---

<sup>1189</sup> Bsp.: CRAMER, Observationum Bd. I, obs. 415, S. 889 ff.

<sup>1190</sup> ADLERFLYCHT, Privatrecht 1/2, S. 582.

<sup>1191</sup> ISG FfM RKG Nr. 85, *acta priora*, fol. 4 ff.

<sup>1192</sup> Sohn David befand sich im Zuchthaus in Amsterdam, die Söhne Anselm und Johann waren seiner Ansicht nach ebenso nicht ganz bei Verstand: Sohn Johann eigne sich nicht dazu, weil er „sich nicht zur Handlung schicket und viel böse käuff machet, auch nicht weiß seiner Gütter zu verwalten“ und Sohn Anselm, „dem jezo seine Sinne verücket sein“. ISG FfM RKG Nr. 85, *acta priora*, fol. 9–11.

<sup>1193</sup> DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. II, S. 270 f. Keiner der aus einer Wein- und Geldgeschäfte tätigen Familie hinterließ einen Sohn. Das Vermögen allein von Georg Altrogge wurde auf 90.000 fl. geschätzt.

<sup>1194</sup> ISG FfM RKG Nr. 85, Ohne [Q] nach *acta priora: Collationiertes Extractis missiva v. 11 Aprilis 1620*.

<sup>1195</sup> Vgl. ISG FfM RKG Nr. 11 (i. V. m. 10).

<sup>1196</sup> Bsp.: ISG FfM RKG Nr. 10–14.

unverkauften Konkurswaren. Das RKG bestätigte das unterinstanzliche Urteil und bejahte den Anspruch.<sup>1197</sup>

### III. Drittes Kapitel: Jüdisches Testamentsrecht

In Testamentsstreitigkeiten mit Frankfurter Bezug wurde das Reichskammergericht vergleichsweise selten von jüdischen Mitbewohnern angerufen, trotzdem belegen diese Prozesse, dass auch innerjüdische Familien- und Erbstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurden. Dem Reichskammergericht wurde damit die Kompetenz und Autorität zugestanden, auch über jüdische Angelegenheiten zu entscheiden. Die Kenntnis des jüdischen Erbrechts war dabei für das Reichskammergericht unerlässlich. Da das Gericht nicht von Amts wegen diese Normen kennen musste, oblag es den Parteien, diese in ihren Schriftsätzen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen.

#### 1. Grundsätze des jüdischen Erbrechts

Nach mosaischem Recht existierte ursprünglich ausschließlich die Intestaterbfolge, die den Grundsatz der Testierfreiheit demnach nicht kannte.<sup>1198</sup> Die gesetzliche und prinzipiell unabänderliche Intestaterbfolge hatte biblischen Ursprung.<sup>1199</sup> Das gesetzliche Erbrecht der Juden unterschied sich gravierend zu dem der Christen in der frühen Neuzeit: die unbeweglichen Güter blieben im Mannesstamm, die Kinder beerbten niemals ihre Mutter, wenn der Vater noch am Leben war, sondern der Mann seine Frau.<sup>1200</sup> Eine Tochter konnte nach der gesetzlichen Erbfolge niemals Erbin ihres Vaters werden, erhielt nur eine Aussteuer bei der Heirat. Die genaue Summe wurde in einem sog. Staarbrief festgelegt und zugesprochen, die der männliche Erbe der Bedachten kurz nach dem Tod des Erblassers auszahlen musste, wenn die Tochter noch unverheiratet war. Folgte der männliche Erbe dieser Anweisung nicht, war er verpflichtet, die Hälfte seines „Sohnteils“ auszuzahlen. Der Staarbrief stellte mithin ein beglaubigtes Schuldbekenntnis dar.<sup>1201</sup>

Vermutlich unter dem Einfluss des griechischen Rechts hatte das schriftliche Testament in das jüdische Recht sukzessiv Eingang gefunden. Erbrechtliche Ansprüche konnten Töchter nur erlangen, wenn sie in Testamenten bedacht wurden. Im

---

<sup>1197</sup> ISG FfM RKG Nr. 7; BArch AR 1 III/BuchNr. 36, Bl. 166, ebenso Protokollbuch letzter Eintrag.

<sup>1198</sup> JÜDISCHES LEXIKON, Bd. 4/2, Art. „Testament“, Sp. 923, 924.

<sup>1199</sup> Stammesgebundenheit aus Stammesteilung der Kinder Israels. JÜDISCHES LEXIKON, Bd. 2, Art. „Erbrecht“, Sp. 442.

<sup>1200</sup> ALBERT RULAND, Über das jüdische Erbrecht, in: KALTWASSER, Inventarbuch, S. 591 f.; ISG FfM RKG Nr. 1283, [Q] 22; JÜDISCHES LEXIKON, Bd. 2, Art. „Erbrecht“, Sp. 449.

<sup>1201</sup> RULAND, Über das jüdische Erbrecht, in: KALTWASSER, Inventarbuch, S. 591 f.; ISG FfM RKG Nr. 1283, [Q] 22.

Prinzip handelte es sich nach jüdischem Rechtsverständnis lediglich um eine andere Erbteilung unter den Erbberechtigten der gleichen Parentel.<sup>1202</sup> Löw Schuchgen. Speyer beispielsweise ließ in seinem 1695 errichteten Testament seiner Tochter Ester neben seinen vier Söhnen „einen antheil als wie einem Sohn“ in Form von Silber, Gold, Bargeld, Büchern und Immobilien zukommen.<sup>1203</sup> Im Prozess war insbesondere die genaue Regelung der Nachlassverteilung des väterlichen Vermögens strittig. Das Reichskammergericht ordnete zur genauen Bestimmung des Nachlasses die Errichtung eines Inventars und die eidliche Spezifikation an.<sup>1204</sup>

## 2. Konkurrenzverhältnis jüdisches und gemeines Testamentsrecht

In den Frankfurter Verfahren vor dem Reichskammergericht beschäftigten sich die Richter zudem mit der Frage, welches Recht, d. h. jüdisches oder gemeines Recht, als Maßstab bei der Entscheidungsfindung heranzuziehen war. Kern der Prüfung war dabei, ob Juden am gemeinen Recht teilhaben oder allein nach innerjüdischem Recht im Sinne eines Sonderrechts zu beurteilen waren. Es ging dabei nicht um ein „weltliches obrigkeitliches Judenrecht“, sondern um das Verhältnis der eigentlich unabhängig nebeneinander bestehenden Rechtskreise zweier unterschiedlicher Konfessionen. Normen zur Regelung des Konkurrenzverhältnisses existierten weder im Frankfurter Recht noch im Reichsrecht. Ein Beispiel für die unterschiedlichen Auffassungen bot der Prozess der Schwestern Mirjam und Sorle Schloss gegen ihre Stiefmutter, in dem sie um das Vorzugsrecht hinsichtlich der Auszahlung der im väterlichen Testament bestimmten Summe stritten.<sup>1205</sup> Die Töchter sahen ihren Anspruch durch die Erbansprüche der Stiefmutter beeinträchtigt. Unterinstanzlich hatte das Pfeifergewicht<sup>1206</sup> die Ansprüche der Töchter auf ihre *bona paterna* und *materna* als nicht vorrangig abgelehnt.<sup>1207</sup> Vor dem Reichskammergericht beriefen sich die Schwestern darauf, dass die Juden sich am gemeinen und Frankfurter Recht messen lassen müssten und die jüdischen Gewohnheiten keinen Einfluss auf die Rechtsentscheidung haben dürften. Der Anteil am mütterlichen Erbe stehe ihnen gemäß Ref. V Tit. 1 § 11 zu, weil die Stiefmut-

---

<sup>1202</sup> Sog. lineares Parentelsystem; JÜDISCHES LEXIKON, Bd. 2, Art. „Erbrecht“, Sp. 447, 451. Zum Erbrecht der Töchter und der Möglichkeit von Verträgen zur Teilhabe von Töchtern am Nachlass siehe BIRGIT KLEIN, Erbinnen in Norm und Praxis: Fiktion und Realität im Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern, in: Juden im Recht, Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 39, Berlin 2007, S. 175–205.

<sup>1203</sup> ISG FfM RKG Nr. 811 (i. V. m. 859), [Q] 9.

<sup>1204</sup> BArch AR 1 III/BuchNr. 42, Bl. 175.

<sup>1205</sup> ISG FfM RKG Nr. 748. Testament Feist Schloss v. 1721 in [Q] 16.

<sup>1206</sup> Es handelte es sich hierbei nicht um eine Sondergerichtsbarkeit der Juden, sondern vermutlich um das Schöffengericht.

<sup>1207</sup> ISG FfM RKG Nr. 748, Ohne [Q], *rationes decidendi*.

ter zunächst das Erbe der ersten Frau und des Vaters hätte absondern und den Kindern erster Ehe auszahlen müssen. Das jüdische Recht, wonach der Vater das ganze Vermögen seiner ersten Ehefrau und Mutter der beiden Frauen erbe und die Kinder nichts erhielten, sei null und nichtig. Darüber hinaus bestritten sie die prozessuale Heranziehung des vom Rabbiner und den Baumeistern unterschriebenen „Attestati“, laut dem die jüdischen Männer ihre Weiber mit Ausschließung derer Kinder allein beerben und die Eheverträge oder Staarbriefe durch ein darauffolgendes Testament nicht geändert werden können. Diese Dokumente wurden wie das Partikularrecht dem Reichskammergericht vorgelegt und sollten jüdische Rechtsgewohnheiten beweisen. Nach Ansicht der Appellantinnen nach sei es ein offener Eingriff in die römisch kaiserliche majestätisch bestätigte Hoheitsgewalt, weil die Juden sich „erfrechten“, in Erbschaftssachen solche Gesetze einzuführen, die den allgemeinen kaiserlichen und den hiesigen Statutgesetzen und sogar dem Recht der Natur „diametraliter zuwiderlieffen“.<sup>1208</sup> Alle Juden müssten insbesondere im Erbrecht nach den heiligen römischen Reichsrechten beurteilt werden. Das Untergericht hatte ihren Anspruch insbesondere deshalb abgelehnt, weil die Klägerinnen die Stadtrechtsnorm, auf die sie sich beriefen, nicht dargelegt hätten. Ihnen obliege die Beweislast, ob „das in ihrem beshwerungs Memorial [...] angeführte Stadt Recht nach welchem denen Kindern erster Ehe ihr väterliches oder mütterliches vorher gantz zu liefern ehe ein Stief Vatter oder Stief Mutter auß der Verlaßenschafft was nehmen dürffte, auch unter der dahigen Judenschafft eingeführt seye“.<sup>1209</sup> Der Vater habe das ganze Vermögen seiner ersten Frau vererbt und sie könne nun frei darüber verfügen. Der Ehevertrag mit seiner zweiten Frau sei wirksam und die Ansprüche müssten vorrangig erfüllt werden. Eine einseitige Verfügung wie das Testament könne keinen Ehepakt, entstanden durch gegenseitige Einwilligung, verändern; so bestimme das auch das gemeine Recht.<sup>1210</sup> Die Anwendung des jüdischen Gewohnheitsrechts widerspreche indes nicht dem gemeinen Recht oder dem Statutarrecht. Auch wenn es eine Abweichung gäbe, ziehe dies keineswegs die Nullität des richterlichen Spruchs nach sich. Darüber hinaus gehe der Vorwurf der Parteilichkeit der jüdischen Baumeister ins Leere, da die „harten beschuldigungen so unerwiesen, als sehr anzüglich und offenbar injurios“ seien: „Ihr Arbitrium“ beruhe auf „tüchtigen

---

<sup>1208</sup> ISG FfM RKG Nr. 748, [Q] 6, fol. 9<sup>v</sup>.

<sup>1209</sup> ISG FfM RKG Nr. 748, [Q] 4, fol. 2.

<sup>1210</sup> Vgl. CARPZOV, *Iurisprudentia*, P. II const. 43 def. 11 n. 3; ANDREAS KOHL, *Tractationes duae: Prior de pactis dotalibus, altera de successione coniugum*, Lipsia 1650, P. 2 n. 77.

Rechts=gründen“.<sup>1211</sup> Ein Urteil des Reichskammergerichts ist nicht ergangen. Deutlich wird aber, wie schwierig und umfangreich die Einschlägigkeit des jeweils für die Partei günstigeren Rechts zu begründen war. In den Argumentationslinien wird immer auf den klaren Unterschied zwischen den zwei Rechtsräumen – jüdisches, gemeines bzw. partikulares – hingewiesen, nicht aber nach Überschneidungen oder Gemeinsamkeiten gesucht, die eine Rechtsanwendung möglicherweise erleichtert hätten. Für das Reichskammergericht war die Lösung solcher Fälle eine Herausforderung.

Umfangreicher war die Frage und Prüfung des anwendbaren Rechts im Prozess Mitte des 18. Jh. zwischen Moses und Beer Löw Issak zur Kanne und dem konvertierten Christen Wilhelm Heinrich Schwab. Es ging um die Frage der Rechtmäßigkeit des Testaments Gumpel Samuel Levi Wimpfens,<sup>1212</sup> der darin Abraham Moses und Beer Löw die Pflege und Aufsicht über seinen Sohn bis zum 20. Lebensjahr auftrug. Die Gültigkeit des Testaments hing davon ab, ob es sowohl nach jüdischen als auch nach „christlichen“ Rechten bestehen könne.<sup>1213</sup> Abraham konvertierte 1752 zum Christentum, nannte sich danach Heinrich Wilhelm zur Kanne und lebte seitdem bei seinem Paten und Schwager, dem Appellanten Wilhelm Heinrich Schwab.<sup>1214</sup> Dieser behauptete, die ehemaligen Vormünder hätten nach dem Erbfall das ganze Vermögen des Erblassers in Höhe von 200.000 fl. an sich gerissen, ohne Inventarisierung und Rechnungsablage zu Unrecht einbehalten und später nur 10.000 fl. ausbezahlt. Dies war Veranlassung, die Gültigkeit des Testaments in Frage zu stellen. Materiellrechtlich lassen sich die Probleme und Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der Gültigkeit des Testaments nach jüdischem und/oder gemeinem Recht anhand der drei in der Akte zu findenden Gutachten nachzeichnen.<sup>1215</sup> Die Rechtslehrer aus Tübingen prüften zunächst nach jüdischem Recht. Nach diesem<sup>1216</sup> gab es im Grunde keine Solennitäten für die Testamentserrichtung, außer dass zwei Zeugen bei der Errichtung anwesend sein sollten. Erforderlich war nicht, dass der Testator das Testament eigenhändig

---

<sup>1211</sup> ISG FfM RKG Nr. 748, Ohne [Q], *rationes decidendi*, fol. 6<sup>r</sup>.

<sup>1212</sup> Testament (1739) auf Hebräisch, ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 29.

<sup>1213</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93; Gutachten der Universität Würtemberg (1754), fol 2.

<sup>1214</sup> ISG FfM RKG Nr. 760. Der Schwager Schwab habe nach Ansicht der Appellanten, den Sohn „ohnlängst bey nacht listiger Weise aus der hiesigen Juden=gasse in sein Haus gelocket [...] in einem ordentlichen privat Arrest gehalten, und wann Er je zuweilen ausgehen dürfen nur gedachter Schwab jederzeit begleitet und aufs genaueste observiret werden“. Kurze Zeit später soll er zum Christentum übergetreten sein, [Q] 6, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>1215</sup> Gutachten der Universität Tübingen von 1754, [Q] 93; Gutachten von 1758 (Urheber unbekannt), [Q] 128; Gutachten der Nürnbergischen Universität zu Altorf von 1758, [Q] 129; ISG FfM RKG Nr. 760.

<sup>1216</sup> In den Gutachten wurden Stellen aus dem Choschen Ha-Mischpat („Brustschild des Rechts“) herangezogen. Es ist eines der vier Hauptteile des Schulchan Aruch und enthält in 29 Kapiteln mit 427 Paragraphen das gesamte Zivil- und Kriminalrecht.

unterschrieb. Inhaltlich allerdings bemängelten sie die verfügte Befreiung von der Rechnungslegung sowie die Disposition über die mütterlichen Güter. Die Gefahr eines vollständigen „Verbrauchs“ des Erbes zulasten der Töchter könne entstehen. Dabei würden die Kinder in ihren Pflichtteilsansprüchen beschränkt. Im jüdischen Recht war nämlich „bekannt, daß es bey denen Juden nicht erlaubt ist, denenjenigen das Erbe zu entziehen, denen solches von Rechtswegen gebühret“.<sup>1217</sup> Bei der Prüfung nach gemeinem Recht waren sich die Rechtslehrer bei dessen Anwendbarkeit anfänglich nicht einig: „in Ansehung der äußerlichen Solennitäten sind die [*doctores*] nicht einerley meynung, indeme einige davor halten, daß die Juden nicht *melioris conditionis* seyn könnten, alß die Christen, und daher eben sowohl, alß diese an die Jura Romana, und zwar um so mehr gebunden seyen, da das Jus Mosaicum die Testamenta vollkommen ignorire“.<sup>1218</sup> „Wohingegen andere statuiren, es wären die Juden an die *solennitates juris civilis* nicht gebunden, sondern ihre Testamente zu Recht beständig und gültig, wann selbige vor wenigstens 2 Gezeugen errichtet werden“.<sup>1219</sup> Letztlich stellten sie die Juden den Christen gleich und urteilten nach gemeinem Recht. Das Gremium kam zu dem Ergebnis, dass die letztwillige Verfügung Samuel Levi Wimpfens ein *testamentum ob defectum probationis* und daher ungültig sei. Der Beweismangel lag in Form der fehlenden Zeugnisfähigkeit der Töchter vor. Auch die Wertung des Testaments als ein sog. *testamentum parentum inter liberos nuncupativum*,<sup>1220</sup> welches vor zwei Zeugen – also hier den Töchtern – errichtet werden könne, heilte den Mangel nicht.<sup>1221</sup> Die Wirksamkeit eines solchen mündlichen Testaments setzte voraus, dass die Töchter zeugnisfähig seien. „So viel die *qualitatem testium* anbetrifft, dieselbe *tempore conditi testamenti* in allewege tüchtig gewesen, da auß denen Actis erhellet, daß Gumpels Kinder sich erst nach ihres Vatters tod tauffen laßen, und also *tempore facto testamenti* die Sache Juden gantz allein unter sich angegangen habe“.<sup>1222</sup> Problematisch blieb aber, dass die Töchter als Zeuginnen den Inhalt des Testaments zum Beweis beschwören mussten. Dies erschien hier nun als die Schwachstelle des Testaments, weil die Kinder bereits konvertiert waren und ihre Eidesfähigkeit verloren haben könnten. Nach Ansicht der Rechtslehrer

<sup>1217</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93, fol. 12<sup>r</sup>.

<sup>1218</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93, fol. 14<sup>r</sup>.

<sup>1219</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93, fol. 14<sup>r</sup>.

<sup>1220</sup> Auch die Juden durften ein solches errichten. STRYK, De Caut. testam., c. 10 § 2 in fin.

<sup>1221</sup> STRYK, Caut. testam., cap. 10 § 21.

<sup>1222</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93, fol. 20<sup>r</sup>; D 28, 1, 22 (*Qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant*).

sei gemäß den gemeinen Rechten auf den Zeitpunkt des Beweisantritts abzustellen, dass die Zeugen nun *inhabiles* geworden seien. Das Testament wurde demnach wegen des Beweismangels als ungültig angesehen: „So halten wir in allewege davor, daß das Testamentum qu. ob defectum probationis keineswegs gültig seye, noch denen getauften Kindern zum Schaden gerraichen, noch auß der producirtten Rabbinischen scriptura, und eben so wenig, per juramentum testium Judaeorum erwiesen werden könne; Dann obwohlen die testes in praesentia nur per accidens et eventum, da nemlich einige von denen Kindern sich tauffen lassen, inhabiles worden sind; so muß es doch hier eben sowohl, alß in andern fällen, bey der allgemeinen Regul verbleiben.“<sup>1223</sup>

Die Rechtslehrer der Universität Altorf hingegen beurteilten das Testament vorrangig nach jüdischem Recht. Die Juden seien grundsätzlich nach ihren eigenen Rechten zu beurteilen, und nur nachrangig könne in Ergänzung das kaiserliche Recht herangezogen werden. Die Befreiung von der Rechnungslegung sahen sie grundsätzlich als billig an, weil dies als Ausfluss der väterlichen Gewalt gelte. Eine Grenze finde die väterliche Gewalt dann, wenn es zu einer unberechtigten Benachteiligung der Kinder führe. Dies sei nach jüdischem und kaiserlichem Recht unzulässig. Eine Ausnahme bestünde allerdings, wenn die Kinder nachweislich ausbezahlt worden seien und keine Beeinträchtigung mehr entstehen könnte.<sup>1224</sup> Hass über das Abwenden vom jüdischen Glauben als Motiv für die Testamentserrichtung sei mithin auszuschließen, weil die Kinder zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch nicht konvertiert waren. Durch den 1762 geschlossenen Vergleich wurde das Testament letztlich anerkannt, auf alle Forderungen außerhalb des Staarbriefs wegen bereits erfolgter Tilgung verzichtet und von einer Rechnungslegung abgesehen. Eine Beeinträchtigung der Kinder und damit ein Verstoß sowohl gegen jüdisches als auch gemeines Recht war daher ausgeschlossen.

Der Rechtsstreit endete mit einem gerichtlich bestätigten Vergleich.<sup>1225</sup> Dies erschien angesichts der Ablehnung der Juden gegenüber den zum Christentum konvertierten ehemaligen Gemeindegliedern bemerkenswert. Die Abwendung

---

<sup>1223</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 93, fol. 21.

<sup>1224</sup> D 26. 7. 5 (*De administratione et periculo tutorum et curatorum qui gesserint vel non et de agentibus vel conveniendis uno vel pluribus*).

<sup>1225</sup> ISG FfM RKG Nr. 760, [Q] 148. BArch AR 1 III/BuchNr. 68, Bl. 345; Vergleichsurkunde in ISG FfM RKG Nr. 843 enthalten.

vom jüdischen Glauben empfand man allgemein als nicht zu akzeptierende Entscheidung.

Abschließend lässt sich feststellen, dass das Reichskammergericht die Geltung der *iura communia* auch den Juden zugute kommen sollte.<sup>1226</sup> Das jüdische Recht, soweit es in Form der jüdischen Rechtsbücher bestand, wurde als Maßstab für eine ergänzende Prüfung herangezogen. Das Reichskammergericht sah sich aber in der Position als Vermittler, der zwei Rechtsräume miteinander harmonisieren wollte. Wenn schon jüdische Parteien uneingeschränkt vor weltlichen Gerichten klagen konnten, so sollte eben auch das gemeine Recht als Recht des Heiligen Römischen Reiches, unter dessen Schutzmantel auch die Juden standen, angewendet werden. Von einer christlichen „Missionierung“ auf Ebene des Rechts konnte aber nicht gesprochen werden. Es wurden vielmehr auch die Vor- und Nachteile der Anwendung des gemeinen Rechts für die Juden abgewogen. Letztlich mussten sich jüdische Parteien vor dem Reichskammergericht auch nach Frankfurter bzw. gemeinem Rechten messen lassen, sogar dann, wenn es sich um einen eigentlich innerjüdischen Erbstreit handelte. Die Grenzen des „religiösen Eigenbereichs“,<sup>1227</sup> der vor allem das Familien- und Erbrecht umfasste, hatten sich aufgeweicht.

## E. Schlussbetrachtung

---

1. An testamentsrechtlichen Konflikten, die an das Reichskammergericht gelangten, mangelte es in der Zeit des Bestehens des höchsten Gerichts im Heiligen Römischen Reich nicht. Die hohe Anzahl an Testaments- und Erbstreitigkeiten beweist die Akzeptanz und Autorität des Reichskammergerichts in der Gerichtsverfassung des Heiligen Römischen Reichs auch und gerade im Bereich des Privatrechts. Das Reichskammergericht sah seine sachliche Zuständigkeit in diesem Sachgebiet stets unproblematisch als gegeben an, obgleich es bei solchen Rechtsstreitigkeiten durch die Überschneidung zum Eherecht zu einer Konkurrenz zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit kommen konnte. Bei den sog. *causae mixti fori* war die Zuordnung als geistliche oder weltliche Angelegenheit und die damit verbundene Kompetenzfrage teilweise strittig. Für Frankfurt galt dies allerdings nicht. Das Reichskammergericht erachtete die Testaments-

---

<sup>1226</sup> CRAMER, Nbst. 38, S. 140.

<sup>1227</sup> GOTZMANN, Jüdische Gerichtsbarkeit in Frankfurt, S. 189.

streitigkeiten stets als Teil seiner eigenen Zuständigkeit. Dies lag wohl auch daran, dass bereits die untere Instanz, nämlich die Frankfurter Gerichte, keine institutionelle Trennung zwischen den geistlichen und profanen Rechtsangelegenheiten annahmen. Auch existierten keine Appellationsprivilegien oder -verbote in Testamentsstreitigkeiten für Frankfurt. Der Weg an das Reichskammergericht war damit „frei“.

Die Parteien nutzten die Möglichkeit eines Rechtsschutzes über die Grenzen der Reichsstadt hinaus und stellten die zumeist innerfamiliären Streitigkeiten zum höchstrichterlichen Spruch. In den Frankfurter Verfahren begegneten sich die Parteien unabhängig ihrer Konfession oder Herkunft grundsätzlich auf Augenhöhe. In einer Vielzahl der Testamentsstreitigkeiten standen sich Mitglieder des gleichen Standes gegenüber. Auch Frauen aus Frankfurt waren berechtigt, ihre erbrechtlichen Ansprüche vor dem Reichskammergericht geltend zu machen. Die Chance wurde jedoch zum größten Teil nur von Witwen genutzt. Unter den ausgewerteten testamentsrechtlichen Streitigkeiten ging es dann in der Regel um Ansprüche der Kinder oder Stiefkinder gegen den Nachlass oder die Verteilung des Nachlasses des verstorbenen Vaters und Ehemannes. Personen aus der dienenden Gesellschaftsschicht Frankfurts wie Knechte oder Mägde traten nie als Prozessparteien vor dem Reichskammergericht auf. Auch finden sich in den Prozessakten keine Testamente dieser Personengruppe. Die Juden bildeten darüber hinaus keine abgeschlossene Rechtsgemeinschaft, vielmehr gelang ihnen der Durchbruch in die „bürgerrechtliche“ Normwelt. Gerade das zum religiösen Eigenbereich der Juden gehörende Familien- und Erbrecht unterstand auch der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts.

Besondere Herausforderung für das Gericht war dabei die Klärung der Frage der Rechtsanwendung des jüdischen, gemeinen bzw. partikularen Rechts. In den untersuchten Fällen wird deutlich, dass sich diese Rechtsräume doch sehr starr gegenüber stehen und von den Parteien keine gemeinsamen Grundsätze gesucht werden, die eine Rechtsanwendung durch das Reichskammergericht erleichtert hätten.

2. Prozessuale Besonderheit in Testamentsstreitigkeiten war das sog. Nachlassimmissionsverfahren. Wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung über die Besitzeinweisung nach dem Erbfall fand ein summarisches Verfahren vor dem

Frankfurter Schöfferrat statt. Die Besitzeinweisung der testamentarischen Erben sollte möglichst zügig vonstattengehen, wenn nicht offensichtliche Gründe gegen die Rechtmäßigkeit des testamentarischen Erbenspruchs vorlagen. Entscheidend war die Vorlage des Testaments. Den Testamentserben stand daher das in die Reformation in Teil VI Tit. 2 § 1 i. V. m. Ref. Tit. 1 § 3 rezipierte *remedium ex lege ult. Cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo*<sup>1228</sup> zu. Das römische Recht wurde hier für das summarische Verfahren rezipiert. Wurden gegen die Besitzeinweisung und das Testament erhebliche Einreden vorgebracht, erfolgte der Übergang in ein ordentliches Verfahren. Gegen die Entscheidung des unterinstanzlichen Gerichts wurde dann in der Regel die Appellation zum Reichskammergericht erhoben.

Sowohl im summarischen Verfahren zum Zwecke der Nachlassimmission als auch im reichskammergerichtlichen Prozess waren die Testamente natürlich das zentrale Beweismittel. Besondere „Beweisfestigkeit“ erlangten die Testamente durch den Zusatz eines Notarinstruments, das die wirksame Errichtung bestätigte. Bestanden zusätzlich Zweifel an der notariellen Beurkundung, wurden die Instrumentzeugen befragt. Diese waren eine Absicherung für die Notare, um gegebenenfalls den Vorwurf einer Amtshaftungsverletzung wegen Falschbeurkundung auszuräumen. In der Regel wurden Testamente aber wegen vermeintlicher Errichtungsfehler oder wegen inhaltlicher Mängel angefochten. Das Frankfurter Recht normierte unterschiedliche Möglichkeiten der Errichtung, die neben denen des gemeinen Rechts bestanden. Sowohl die Normen der Reformation zur Testamentserrichtung als auch die des Ehegatten- und Ehegüterrechts hatten ihren Ursprung im Frankfurter Gewohnheitsrecht. Die Frankfurter Reformation erwies sich in dieser Hinsicht als rezeptionsresistent. Die römische Errichtungsform vor sieben Zeugen wurde nicht übernommen, vielmehr blieb es bei der Errichtung vor drei Testamentszeugen.

3. Hinweise auf eine besonders gütegeneigte Praxis in den testamentsrechtlichen Verfahren vor dem Reichskammergericht liegen in Anbetracht der Anzahl an Vergleichen und gütlichen Abschlüssen der ausgewerteten Prozesse nicht vor. Gerade Erbschaftsangelegenheiten waren getragen und ausgelöst durch persönliche Animositäten, geringe Kompromissbereitschaft und nach dem Erbfall vermeintlich drohende, finanzielle Benachteiligung von Familienmitgliedern oder Dritten. Von den Parteien war daher in den überwiegenden Fällen eine unabhän-

---

<sup>1228</sup> = C 6, 33 (*De edicto divi Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur*).

gige Entscheidung durch das Reichskammergericht gewünscht und unabdingbar, wenn jegliche Einigungsversuche gescheitert waren bzw. überhaupt keine Vergleichsbereitschaft bestanden hat. Dem Reichskammergericht jedenfalls war es nicht erlaubt, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

4. In den in ihrem Umfang und ihrer Dauer sehr unterschiedlichen testamentarischen Verfahren ging es im Wesentlichen um Fragen der Erbeinsetzung und der Erbberechtigung, um diffizile Fragen der Erbanteile und die Auslegung der einzelnen Testamentsverfügungen. Bei der Klärung der einzelnen Erbanteile waren Inventare, Geschäftsbücher, aber auch Abstammungsnachweise von Nutzen. Ging es um das gemeinschaftliche Vermögen von Eheleuten im Wege der Errungenschaft als Erbteil bestätigte das Reichskammergericht in den Frankfurter Verfahren entgegen der Regelung in der Frankfurter Reformation, dass Einkünfte nicht nur aus einem gemeinsam betriebenen Handwerksbetrieb, sondern auch aus einem Handelsgeschäft *in dubio pro commune* zum Gemeinschaftsgut zu zählen und kein Sondergut sind. Schnittstellen zum Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht sind ohnehin häufig in den testamentarischen Prozessakten zu finden. Durch testamentarische Verfügung konnte der eine Ehegatte dem anderen die Statutportion als eine Art gesetzlicher Pflichtteil des überlebenden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden.

5. Neben dem Testament berührten die vor dem Reichskammergericht ausgetragenen Streitigkeiten auch Verfügungen aus Erbverträgen, Erbschaftsverträgen und Eheverträgen mit erbrechtlichen Regelungen. Die Frage einer vertraglichen Bindungswirkung und damit verbundenen Beschränkung der Testierfähigkeit stand dabei zur rechtlichen Diskussion. Tenor der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung blieb aber der römischrechtliche Grundsatz der unbeschränkten Testierfreiheit. Eine Bindungswirkung entfaltende Erbverträge waren in dem untersuchten Zeitraum noch weitestgehend unüblich, wenngleich sie schon bekannt waren. In lediglich einem Prozess wurde die Frage eines Erbvertrags ausführlicher problematisiert.

6. Im Rahmen der Untersuchung der einzelnen Anordnungen der Erblasser hatte das Reichskammergericht detailliert in das Frankfurter Recht einzusteigen. Allgemein lässt sich aufgrund der Auswertungen des untersuchten Aktenbestands für Testamentsstreitigkeiten sagen, dass sich ein klares Bild der Rechtsanwendung

abgezeichnet hat: Das Reichskammergericht orientierte sich sehr konkret am Frankfurter Recht. Die Bedeutung des Frankfurter Stadtrechts war in den Testamentsstreitigkeiten erheblich. Die Normen selbst waren unter den Parteien nicht strittig, vielmehr deren Anwendung im Einzelfall. Keineswegs behandelte das Reichskammergericht das Frankfurter Recht im Bereich der Testamentsstreitigkeiten „stiefmütterlich“ neben dem gemeinen Recht. Schwierigkeiten zwischen dem traditionell deutschrechtlich geprägten Erb- und Ehegüterrecht und dem rezipierten römischen Recht hinsichtlich der Anwendung und dem Geltungsanspruch sind weitestgehend nicht festzustellen. Die Frankfurter Stadtrechtsreformation bot durch die große Menge an erbrechtlichen Normen eine breite Entscheidungsgrundlage. Nur bei Normenlücken wurde auf das gemeine Recht zurückgegriffen. Partikulares und gemeines Recht standen sich – anders als gemeines und jüdisches Recht – also nicht starr gegenüber. Die Regel „*quod non est in actis, non est in mundo*“ entsprach nicht der tatsächlichen Rechtspraxis in den testamentarischen Verfahren.

7. Die einzelnen Anordnungen der Erblasser erforderten zudem eine präzise Auslegung und Rechtsanwendung einzelner Rechtsinstitute und Verfügungen, da der Wille des Erblassers häufig nicht eindeutig festzustellen war. Hier ist insbesondere an die Abgrenzung und Rechtsfolgen einer *substitutio fideicommissaria* und eines Universalfideikommisses oder an die unterschiedlichen Möglichkeiten einer bedingten Erbeinsetzung zu denken. Für die Erben waren diese feinen Unterschiede für ihre Anspruchsbegründungen und den Prozessausgang wesentlich. So erhielt nur der Fiduziarerbe eine Art Entschädigung in Form der Trebellianischen Quart dafür, dass er das Erbe nur begrenzt nutzen durfte und zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Fideikommissareren weitergeben musste. Im Fall einer *substitutio fideicommissaria* hingegen konnte der „Vorerbe“ den Nachlass frei nutzen. Eine „Entschädigung“ war daher nicht erforderlich.

8. Ein unerwartetes Ergebnis brachte die Auswertung der Kameralliteratur zutage. In dieser wurden im Vergleich zu der großen Anzahl an Erb- und Testamentsstreitigkeiten nur sehr wenige Verfahren und rechtliche Auseinandersetzungen mit testamentarischen Inhalt verzeichnet und dokumentiert. Ursächlich mag gewesen sein, dass die rechtlichen Inhalte nicht in dem Maße schwierig oder besonders waren, dass sie einer besonderen Überlieferung und Konservierung bedurften. Dies bleibt aber Spekulation.

9. Obwohl die Testamente kaum mehr als eine Momentaufnahme darstellten, zeigten sich viele Facetten des damaligen Leben und Wirkens sowie des Umgangs mit dem Sterben. Trotz aller Streitigkeiten bestand ein gewisser Zusammenhalt innerhalb einer Familie. Die zahlreich in den Testamenten vergebenen Legate weisen auf nachhaltige Entscheidungen des Erblassers hin. Die Vermächnisse sollten u. a. der finanziellen Absicherung der Kinder dienen, eine Altersvorsorge durch Gewährung einer Rentenzahlung darstellen oder sozialen Zwecken und Bedürftigen zugute kommen. Die Vergabe von Vermächnissen in Testamenten war allerdings nicht zwingend. Das Reichskammergericht kam zu dem Schluss, dass ein Fehlen sog. mildtätiger Legate unwesentlich für die Wirksamkeit eines Testaments sei, da weder das gemeine Recht noch die Frankfurter Reformation eine solche Norm enthielten. Legate *ad pias causas* seien keine konstitutiven Bestandteile eines Testaments und allein vom freien Willen des Erblassers abhängig. Der Versuch des Frankfurter Rats, eine verpflichtende Legatvergabe durch Verordnung zu normieren, scheiterte letztlich an der Rechtsprechung des Reichskammergerichts. Auch hier setzte sich der Grundsatz der unbeschränkten Testierfreiheit durch.

Der Einblick in die testamentsrechtlichen Prozessakten des Frankfurter Bestands umfasst zwar nur einen Ausschnitt der (erbrechtlichen) Zivilverfahren, die dem Reichskammergericht zur friedensstiftenden Entscheidung unter den streitenden Familienmitgliedern und Erben vorgelegt wurden. Jedoch sind die vorgetragenen Probleme in den ausgewerteten Verfahren kennzeichnend für die Zeitlosigkeit dieser zivilrechtlichen Probleme und die immer wiederkehrenden Motive streitender Erben. Was bleibt ist stets die Frage nach dem Willen des Erblassers gemäß dem alten Grundsatz: *Uti legassit suae rei, ita ius esto.*

## F. Anlagenkonvolut – Überblick

---

Anlage Nr. 1:	Liste der ausgewerteten Verfahren und der testierenden Personen und Erblasser/innen
Anlage Nr. 2:	Der Statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation von 1611 (Auszüge)
Anlage Nr. 3:	Privilegium von 1586
Anlage Nr. 4:	Testament Craft Stalburg (Deckblatt)
Anlage Nr. 5:	Vergleich zwischen Achill von Holzhausen und Johann Philipp Völcker aus dem Jahr 1586
Anlage Nr. 6:	Genealogisches Schema der Familie Reinhard
Anlage Nr. 7:	Notarinstrument zu Testament von Margarethe Geltner aus dem Jahr 1577
Anlage Nr. 8:	Genealogisches Schema der Familie Huys
Anlage Nr. 9:	Testament Hans-Adolph von Knoblauchs aus dem Jahr 1556
Anlage Nr. 10:	Genealogische Schemata der Familie Stalburg
Anlage Nr. 11	Statut der Stadt Frankfurt am Main aus dem Jahre 1414
Anlage Nr. 12	Ratsverordnung aus dem Jahr 1583
Anlage Nr. 13:	Verordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main v. 24.06.1734 <sup>1229</sup>
Anlage Nr. 14:	Verordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main v. 21.09.1758 <sup>1230</sup>
Anlage Nr. 15	Verordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main v. 12.10.1775 <sup>1231</sup>

---

<sup>1229</sup> JOHANN CONRADIN BEYERBACH, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Bände, Frankfurt 1798–1818, Band 1 S. 70–72.

<sup>1230</sup> BEYERBACH, aaO, S. 73–75.

<sup>1231</sup> BEYERBACH, aaO, S. 75–79.

## I. Ausgewertete Verfahren

ISG FfM RKG Nr.: 7, 10, 11, 15, 27, 37, 42, 61, 62, 64, 82, 85, 90, 94, 114, 136, 169, 207, 237, 245, 298, 310, 322, 330, 378, 380, 381, 382, 394, 395, 443, 453, 478, 489, 490, 496, 515, 526, 551, 571, 577, 581, 589, 590, 604, 611, 617, 748, 760, 779, 780, 785, 802, 811, 859, 881, 898, 902, 903, 904, 906, 908, 910, 924, 945, 947, 954, 955, 956, 984, 1000, 1003, 1009, 1010, 1019, 1048, 1049, 1068, 1069, 1075, 1101, 1119, 1129, 1139, 1150, 1165, 1166, 1178, 1186, 1194, 1204, 1225, 1227, 1228, 1231, 1238, 1262, 1284, 1299, 1300, 1303, 1307, 1308, 1317, 1319, 1321, 1343, 1344, 1351, 1352, 1357, 1380, 1391, 1395, 1442, 1513, 1529, 1539, 1561, 1578, 1631.

## II. Liste der testierenden Personen und Erblasser/innen

Adlerflycht, Christoph von  
Altrogge, Dietrich

Barckhaus, Remigius Bach  
Heinrich

Bartels, Heinrich der Ältere

Bartels, Martin

Basseus (Bassée), Nicolaus  
Bassompierre, Isaac und  
Elisabeth de

Beck, Anna Catharina  
(geb. Schnitzbaum, ver-  
witwete Conrad)

Becker, Hartmann

Beer, Friedrich Maximilan  
(zuvor Moses Löw Beer)

Bernouilly, Matthias

Beyn, Anna Catharina

Binoy, Anselm

Blome, Johann Melchior  
von

Blome, Maria Margaretha  
von (geb. Fleischbein von  
Kleeberg)

Bolzing, Ludwig Peter de

Carben, Anna Maria von

Darfeld, Anna Maria (geb.  
Dörr)

L'Empereur, Johann Sa-  
muel

Engelbach, Sophia Doro-  
thea Christiana (geb.  
Wenck)

Ernst, Margaretha (geb.  
Mehl)

Fester, Johann Georg

Feucht, Paul und Maria

Fischer, Maria Magdalena  
(geb. Bein)

Fleischbein von Kleeberg,  
Susanna Catharina (geb.  
von Stalburg)

Fried, Daniel und Anna  
Sophia

Geißemer, Augustin

Geltner, Margarethe (ver-  
witwete Wagner)

Glauburg, Johann und Cla-  
ra von

Günderode, Friedrich Max  
und Susanna Maria von

Häusler, Susanna (geb. von  
Winghen)

Hetzler, Maria Salome  
(geb. Grimmeisen)

Holzhausen, Daniel von

Hos , Catharina (verwitwe-  
te Knöller)

Hung, Catharina

Jacobi, Hartmann

Jacobinis, Pauly de

Kayb, Hans Jacob

Kerff, Anna Catharina  
(verwitwete Nürnberger)

Kiebacher, Eheleute

Kiebacher, Joseph

Kneußel, Anna Elisabeth

Knoblauch, Eberhard von  
Knoblauch, Johann von der  
Jüngere

Knoblauch, Hans Adolf  
von

Kornacher, Georg Heinrich  
(Kripner)

Kraft, Veronika (geb. de  
Jacobinis)

Kreiß, Anna Katharina  
(geb. Hoppe)

Lachmann, Dietrich

Lauterbach, Ludwig Ernst  
und Maria Margaretha  
(geb. Peer, verwitwete von  
Bertram)

## Anlage Nr. 1

---

Leblanc, Antonetta (geb.  
Lernou, verwitwete Duno  
und Gouvard)  
Levi, Gumpel Wimpfen

Maistre, Andreas und  
Margareta de (geb. de  
Walperge)  
Mengershausen, Marga-  
rethe (geb. Scheid)  
Mettingh, Margarethe Eli-  
sabeth (geb. Schütz)  
Moors, Jacob der Ältere  
und Barbara (geb. Heiden-  
reich)  
Moors, Maria Jacobea  
(geb. Bayn)

Nick, Daniel

Oppenheimer, Beer Hertz  
Oppenheimer, Sörge / Sar-  
che

Petit, Jacobus  
Petit, Marx  
Pfeiffer, Rudolf  
Porß, Heinrich und Helena

Reinhard, Johann Peter  
und Anna Helena  
Rhein, Philipp vom  
Rhon, Johann Martin de  
der Ältere  
Rhon, Cornelia de (geb.  
Schönemann)  
Rorbach, Ursula von  
(verw. Bromm, in 2. Ehe  
verh. von Holzhausen)  
Rousseau, Jacqueline  
Rousseau, Simon  
Rümelin, Johan Isaac und  
Christiane  
Ruprecht, Johann Chris-  
toph

Sanglier, Elisabeth  
Schad, Julia Veronika (geb.  
von Glauburg)

Scheckenbach, Anna (geb.  
Becht)  
Scheid, Marx Philipp und  
Dorothea (geb. Weiß)  
Schloss, Feist  
Schmidt, Anna (geb. Wag-  
ner, verw. Hansen)  
Schnitzpaum, Conrad  
Schöffler, Anton  
Schuch gen. Speyer, Löw  
Schwind, Johann  
Senckenberg, Catharina  
Rebecca  
Sichel, Callmann  
Speutz, Johann und Elisa-  
beth  
Speutz, Johann  
Stalburg, Daniel und  
Susanna (geb. Ruland)  
Stalburg, Craft  
Stieler, Susanna (geb.  
Bach)  
Schweitzer, Anna Susanna  
(geb. Fort)

Tanner, Margaretha Barba-  
ra (geb. Aull)  
Treudel, Maria

Volpe, Johann Ludwig  
Völcker, Johann Philipp

Walperge, Albrecht de  
Wartenberg, Johann Casi-  
mir Graf von  
Weiss, Katharina (in zwei-  
ter Ehe verheiratete von  
Glauburg).

### Der Statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation von 1611 (Auszüge)<sup>1</sup>

#### Erster Theyl: Von Gerichten/ und Gerichtlichem Proceß

##### **I. Titul:**

§ 3 Dieweyl wir aber offmahls befunden/ daß zum theyl durch unfleyß/ zum theyl auch unverstandt/ unsers Gerichts Pro curatorm/ die Sachen etwan unordenlich durch einander vermengen/ was für Gericht gehörig/ in Scheffen Rath/ und hinwider die so in Scheffen Rath gehörig/ für Gericht gezogen worden/ darauß allerley unrichtigkeyt erfolgt ist: Solches führohin zu vorkommen/ So ordnen und erklären wir/ das in Sachen/ so unsere Bürgere/ Beysassen und Underthanen/ zusammen/ oder auch gegen Frembden und außländischen/ zu verhandeln haben/ der Unterscheydt gehalten sol werden/ daß alle Zuspruch Forderungen/ so auß Contracten/ Testamenten/ Erbschafften/ Malefitzen/ oder andern Sachen/ die contradictorij iudicij seynd/ und ohn einen Gegentheyl/ oder je Rechtlichen Proceß/ sich nit verhandeln lassen/ für Gericht gebracht/ und daselbst durch ordentlichen formlichen Proceß/ gerechtfertiget werden sollen.

§ 9 Item/ Immissiones ex Leg. fin. Cod. de Edicto Divi Adriani.

§ 10 Item/ Adiciones Haereditatum. Da jemand sich erklärt/ Daß er einen Erbfall ex Testamento, oder ab intestato, wolle antretten oder annehmen.

##### **VI. Titul:**

§ 8 Wiewol aber niemand von eines andern wegen der Gericht/ ohn gnugsamen Gewalt/ es seye im Klagen oder Antworten/ zugelassen sol werden/ So lassen doch die Keyserlichen Recht/ auß sondern ehehafften bedencken/ auch ohn fürbringung Gewalts/ beyde zu Klagen und zu Antworten/ etliche Personen zu/ Als nemlich die jenigen/ so einander Geblüts halben nahend gesipt/ oder auch Schwagerschafft halben nahend verwandt seint/ Als ein Vatter für seinen Sohn oder Tochter/ den Sohn für den Vater/ auch für seine Schwester/ den Schweher für seine Tochtermann/ den Tochtermann für seinen Schweher/ den Stieffvatter für seinen Stieff Sohn/ oder Stieff Tochter/ und hinwider/ Auch der Mann für seine Ehehliche Haußfrau/ Deßgleychen ein Gemeinder für seinen Gemeindern/ das ist/ mit dem er in Gemeinschaft eines Guts oder Handels sitzt/ Dabey wir es auch lassen bleyben.

#### Ander Theyl:

##### **Erster Titul:**

§ 12 Auch mögen und sollen keine liegende Güter/ und so dafür geacht/ in dieser deß Heyligen Reichs Statt Franckfurt/ und deren Gebiet gelegen/ einigen Frembden/ Außländischen/ und so uns dem Raht mit Bürgerlichen Eyden und Pflichten nicht underworfen und zugethan seynt/ weder durch verkauff/ übergab/ Ehesteuwr/ vertauschung/ oder eynige andere Convention/ vereussert werden/ Wie dann bald hernach hievon weytere Verordnung volgen wirt.

##### **III. Titul:**

§ 2 Und wiewol in oberürter unser vorigen Reformation/ im Titul/ Von Erbschafften Manns und Weybs/ u. die HandelsGüter/ damit die Gewerbs und Kauffleut/ und Krämer/ handthieren/ auch under die liegende und unbewegliche Güter gezehlet worden/ So wollen wir doch solche Handels Güter nicht under diesen Titul gezogen/ noch verstanden/ sonder hiemit erklärt haben/ Daß dieselben allein in den Erbschafften/ davon auch gedachte Reformation deß Orts handelt/ für liegende und unbewegliche Güter sollen geachtet werden.

§ 5 Aber alle andere Haab und Güter/ so hieoben nicht specificirt/ seynt alle in der Zahl der Bewegliche Güter/ Als/ Silbergeschirr/ Kleynoth (wie hohes währts die auch seyen) Tapezereyen/ Bargelt/ verfallene oder betagte Rennt/ Zinß/ betagte Geltschulden/ Frucht und Weyn/ mit welchem nicht gehandelt wirt/ auch Kleyder/ Haußrat/ Werckzeug/ und dergleychen.

§ 6 So viel nun den Verkauff und Vereusserung der liegenden Güter belangt/ [...] Ordnen/ setzen/ und wollen auch/ daß kein Hauß/ Hof/ Gärten/ noch eynig ander liegend Erb und Gut/ allhie zu Franckfurt/ Sachsenhausen/ noch auch ausserhalb/ in unsern Gerichten und Dörffern gelegen/ eyniger Personen/ weiß standts und wäsen sie seyen/ Kauffs/ Tauschs/ Lehens/ Auffgiffits/ oder andrer weyß/ wie solchs namen haben/ und erdacht werden möchte/ übergeben und vereussert werden solle/ [...].

§ 7 Es sollen auch die Auffgiffiten und Währschafften über solche verkauffte liegende Güter/ und so dafür geacht/ niergend anderßwo als in unser Cantzley für beyde unsern Bürgermeystern/ und noch einem Scheffen/ inmassen bißher breuchlich herkommen/ geschehe/ [...].

§ 10 Es soll auch allwegen der Käuffer/ es sey Manns oder Weybs Person/ bey seinen Bürgerlichen Pflichten/ damit er dem Heyligen Reych/ der Keys. Mt. und uns dem Rath/ verwandt und zugethan ist/ betheuren und behalten/ daß er solchen Kauff niemand anderß/ dann ime/ seiner Haußfrauwen/ und iren beyden Erben/ sonst aber niemand anderß/ uns mit der Bürgschafft nicht verwandt/ gethan hab.

##### **XXIII. Titul:**

---

<sup>1</sup> Der statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation, Franckfurt am Mayn 1578 und ORTH II im Abgleich hinsichtlich der Neuerungen. Die Schreibweise entspricht bis auf die Änderungen grundsätzlich der Form aus dem Jahr 1578.

## Anlage Nr. 2

---

§ 6 So dann auch/ wie es/ wann der Gesellschafter einer/ vor Endtschafft der Gesellschaft Todts abgienge/ mit desselben Erben gehalten werden/ in der Gesellschaft Verschreybung nicht versehen werde/ So erklären Wir/ daß in solchem Fall/ weder die überlebende Gesellschafter/ sie die Erben (wider iren guten willen) zu sich in die Gesellschaft einzunehmen/ noch auch hinwider die Erben/ in die Gesellschaft (da inen dieselbig nicht annemlich) lenger als zu der nechsten Rechnung zu bleyben/ schuldig seyn sollen/ Doch/ daß sie ir Vatter oder Vorfahr/ den sie geerbt/ verschrieben und bewilliget hett/ vollziehen und leisten.

### **Dritter Theyl:**

#### **Erster Titul:**

§ 4 Was sie aber volgends in stehender Ehe durch den Segen Gottes/ ire arbeyt/ und fleysssige Haußhaltung/ mit einander erobern/ und erzeugen würden/ Damit sol es nicht desto weniger außweysung dieser unser Reformation/ hierunden im Fünfften Theyl/ under dem Fünfften Titul verleybt/ gehalten werden.

#### **Ander Titul:**

§ 4 Dieweyl auch die Recht außtrücklich wollen/ daß die Erbschafften nicht durch Pacta und Eheberedungen vermacht werden sollen/ So wollen Wir/ daß hinfüro alle solche Pacta und Geding/ darinn ein Ehegemahel dem andern/ alle/ oder einen ansehnlichen benannten Theyl seiner Güter (über die Ehesteuer und Widerlegung) erblich vermachen wolt/ sollen underlassen/ Und da sie gleych in die Heurathsverschreybung gesetzt/ doch für untüchtig und krafftloß gehalten werden/ und jedem Theyl der freye Wille/ in seinen Gütern (ausserhalb der Ehesteuer und Widerlegung) seines Gefallens zu Testiren/ dardurch unbenommen/ sondern vorbehalten seyn solle.

### **III. Titul:**

§ 2 Auff daß auch etlicher sonderbaren Wort und Clauseln halben/ so in den Heurathsbriefen breuchlich/ hierinn erklärang geschehe/ So sollen erstlich die Eheberedungen und Heurathsbriefe/ in dem/ so unwandelbar gehalten/ und vollzogen solle werden/ allein auff die Ehesteuer und Widerlegung (wie solchs auch in voriger unser Reformation also verordnet) verstanden/ und auff andere Pacta und Geding/ dardurch der freye Will zu Testiren/ und Disponiren den Eheleuten benommen seyn würde/ gar nicht erstreckt werden/ Außgenommen deß obgesetzten Falls/ da solche Pacta durch den Todt bekrefftiget würden.

### **III. Titul:**

§ 2 Weren aber Eheliche Kindere vorhanden/ So soll der Theyl/ deß dieselben Kinder seynt/ es were Mann/ oder Frau/ nicht macht haben/ seinem künfftigen Ehegemahel mehr als ein Kindstheyl/ (das ist/ nur so viel/ als einem jeden Kind auß erster Ehe/ oder den Enigklen/ welche an statt irer Vatter und Muter zurechnen/ werden mag) auß seiner Nahrung zu verschreyben/ und zu vermachen/ Was er aber darüber vermachen würde/ soll nichtig und unkrefftig seyn.

### **V. Titul:**

§ 1 Wiewol in den Keyserlichen Rechten/ nicht ohn grosse Ursachen verboten/ und versehen/ daß Eheleut einander in stehender Ehe/ kein Schänckungen thun sollen/ dieweyl die Eheliche Lieb und Eynigkeyt/ nicht durch Gaab und Schänckungen erworben/ oder erkaufft soll werden/ auch ohne das/ der Eheleut Güter/ (dem gebrauch nach) ihnen gemeyn seynt/ und kein Theyl/ eygennütziger Weyß/ mit deß andern Nachtheyl/ sich zubereichen/ befleyssen solle/ Jedoch werden dieselben/ da sie nicht missbraucht/ auch geduldet.

§ 2 Als/ wann sie freywilliglich/ sonder Zwang/ Drang/ und Betrug/ auß ehehafften redlichen Ursachen/ (deren dann/ sonderlich zwischen Eheleuten/ als den besten und geheymsten Freunden/ sich viel zutragen mögen) geschehen.

§ 3 Item/ Wann sie nicht übermässig/ noch zu offft erwidert/ auch keine Kindere vorhanden seynt/ denen zu beschwärllichem Nachtheyl und Abbruch/ dieselben Schänckungen geraichen mögen/ Welchs alles dann Wir/ da es etwan von den Kindern oder Freunden/ dessen Ehegemechts/ so solche Schänckung gethan hett/ wolt strittig gemacht und widerfochten werden/ unserm Scheffen=Rath/ oder Gericht/ den Rechten/ der Billichey/ und den Umstenden nach/ haben zu ermassen/ hiemit wollen heymgestellt und befohlen haben.

### **VI. Titul:**

§ 1 Wann zwey Ehegemaheln in stehender Ehe eynig liegend Gut mit einander kauffen/ das sol inen gemeyn seyn/ Derwegen auch die die Wärschafft inen beyden samptlich in unser Cantzley geschehen.

§ 3 Deßgleychen soll es auch mit Verkauffung der Güter gehalten werden/ Also/ da ein Gut beyden Eheleuten gemeyn ist/ daß es anderß nicht/ als mit ihrer beyder gutem Willen/ soll verkaufft/ und die Wärschafft darüber gestattet werden.

### **VII. Titul:**

§ 1 Nach dem sich offtmahls zutregt/ daß Eheleuth (sonderlich Wittwer und Wittwen) Schulden/ etwan bewußte/ und offenbarte/ etwan auch verhollem oder verschwiegene/ zusammen in die Ehe bringen/ Auch je zu Zeyten in stehender Ehe samptlich/ etwan auch eines hinder dem andern/ Schulden macht/ Und volgends nach irer eines tödtlichen Abgang/ in Zweyffel gezogen wil werden/ wie und durch wen/ dieselben Schulden bezahlt werden sollen.

§ 2 So ordnen/ setzen/ und wollen Wir/ Daß in dem Fall/ da das Letztlebende/ (in Krafft dieser Unser Reformation) den Usumfructum oder Beyseß der liegenden Güter/ und darzu die gantze/ oder auch halbe Fahrende Haab/ eygent-

## Anlage Nr. 2

---

hümblich erobert und behelt/ (davon dann hernach underm Fünfften Theyl weyter soll gehandelt werden/) Dagegen dasselbig Letztleben/ auch alle Schulden/ vor/ oder in der Ehe/ oder wie sie sonst gemacht/ gantz/ und für vollen/ bezahlen soll.

### VIII. Titul:

§ 11 Im Fall aber/ daß die heymlich zusammen versprochene Personen/ einander je nicht lassen wolten/ Vielleicht auch mit einander sich dermassen vermischt hetten/ daß man der Ehe/ (umb Verhütung mehrers übels und unraths) iren fürgang lassen müßte/ Alsdann sollen die Eltern in irem leben/ inen den ungehorsamen Kindern/ weder Heurathgut/ Widerlegung/ noch auch eynige andere Außfertigung zugeben/ noch auch in irem Letzten Willen inen mehr als ire Legitimam und Rechttheyl/ zu verschaffen schuldig seyn.

### X. Titul:

§ 8 So auch in solcher Sachen Erwegung/ und (wo von nöhten) Erkündigung/ unsere Schultheyß und Scheffen befinden würden/ daß den Kindern Erster Ehe/ durch Absterben ihres rechten Vatters/ oder Mutter/ ein solche Nahrung Erblich angefallen were/ oder auch künfftiglich anfallen möchte/ davon sie irem Stande und Wesen nach/ wol underhalten/ und auffgezogen werden möchten/ ( wie gewöhnlich bey den Geschlechtern sich befindet/) Damit dann underm Scheyn der Einkindschafft/ ihnen den Kindern solche ire Väter oder Mütterliche Erbschafft nicht geringert/ entzogen/ und auff Fremde gewendt werde/ So sollen Schultheyß und Scheffen alsdann die begerte Einkindschafft keineswegs zulassen/ noch bestätigen/ Es geschehe dann auß sondern ehehafften Ursachen/ und mit Unserm deß Raths Vorwissen/ und sonderm Befelch/ Dann einmahl die Einkindschafften nicht den reichen und wohlhabenden Eheleuten/ und deren Kindern/ sonder fürnemlich den gemeyns Leuten/ und Handwerckern/ deren Vermögen gering/ zu gutem angesehen worden/ und Auffkommen/ Damit sie desto friedlicher und eyniger beysammen eben/ und ire gemeyne Kindere desto williger und leychter mit einander auffziehen mögen.

### Vierter Teil der Reformation: Von Testamenten und anderen letzten Willen

#### **Deß Vierdten Theyls Erster Titul: Von Testamente/ und wie dieselbe in dieser Statt Franckfurt sollen und mögen auffgericht werden**

§ 1 Dieweyl die Keyserliche Recht/ der Testamenten halben/ umb allerley Gefährde zuverhüten/ so bey denselben in vielerley Weg/ sich leychtlich zutrage mögen/ etliche sondere Solennitäten verordnet haben/ so in Auffrichtung derselben sollen gehalten werden/ welche doch dem gemeinen Mann/ als solcher Rechten unerfahren/ also zu halten fast schwär/ auch wol nicht möglich/ So habe unsere Vorfahren nicht unbedächtlich/ vor undencklichen Zeyten/ damit die Testamenta so leychtlich/ auß mangel solcher Solennitäten/ und irer Formalien/ als nichtig/ nicht angefochten werden möchten/ ein Statut und Ordnung, wie es mit solchen Testamenta in dieser Statt soll gehalten werde/ gemacht/ Solch Statut auch volgendes durch Keyserliche und Königliche Privilegia Confirmirn lassen/ Wie es dann allhie in gemeynen Gebrauch biß anher also gehalten worden/ und noch gehalten wirt.

§ 2 Nemlich aber/ daß ein jeder in dieser Statt/ der seye Bürger oder Beyseß/ so er sein Testament machen will/ solchs auch nur vor dreyen darzu erbettene Personen deß Raths/ (ohn Underscheydt/ die seyen Scheffen/ oder nur deß Raths) thun mag.

§ 3 Oder im Fall/ daß Sterbende Leufft eynfallen/ und den Raths Personen bey den Schwachen/ so Testiren wollen/ zu erscheynen beschwärllich were/ Daß alsdann solche Testierung und Besatzung vor sonst dreyen ehrbarn un glaubwürdigen Personen/ so geschworne eyngessene Bürger dieser Statt seynt/ (ob sie gleych nicht deß Raths/) ebenmessiger gestalt mag geschehen/ Daß auch demnach in jetzermeldten beyde Fällen/ solche Testamenta und Besatzungen/ so serr sie sonst an ihren wäsentlichen Stücken (davon in folgenden Titul Erklärung soll geschehen) unangelbar befunden haben/ Sollen anderst noch weniger nicht krafft und Bestandt haben dann als andere/ so vor Sieben Zeugen/ und nach Ordnung und allen Solennitäten gemeyner beschribenen Keyserlichen Recht/ seynt gemacht und auffgericht worden.

§ 4 Nicht desto weniger/ da jemant mehr Lust und Gefallen hett/ sein Testament solenniter, oder aber sonst vor Notarien und Sieben Zeugen/ auffzurichten/ Dem solle solchs hierdurch unbenommen/ sonder frey gestellt seyn.

§ 5 Doch wollen Wir die Notarien in dieser Statt/ so sich zu solchen Testamenten wolten gebrauchen lassen/ hiemit erinnert haben/ Dieweyl offtmahls bey irer etlichen/ nicht allein grosser Unverstandt gespürt wirt/ dardurch der Testierenden Letzte Willen sehr unlauter/ und unrichtig/ etwan auch gar nichtig/ gemacht werden/ Daß sie fürnehmlich bey den Testamenten (wie inen dann auch solchs in der Constitution weylent Keyser Maximilian deß Ersten/ hochlöblichster Gedechtnuß/ zu Cöln/ Anno/ Fünfftzehen hundert/ und im zwölften/ auffgericht/ ernstlich auffgelegt ist/) allen Fleyß anwenden/ damit die Testamenta, darzu sie beruffen/ zum treuwlichsten/ förmlichsten/ und rechtmässigsten/ sonderlich auch nach Inhalt ermeldter Constitution, gestellt/ und darinnen nichts ubersehen werde/ Dann da sichs bey inen anderß befinden würde/ So sollen dieselben nicht allein in die Peenen der Rechten/ sonder auch unsere sonderbare Straff/ gefallen seyn.

§ 6 Also wollen Wir auch durch obgemeldt unser Statut und Ordnung/ dem Privilegio, so die Recht den Paterinis Testamentis, das ist/ solchen Testamenten und Ordnungen/ welche die Väter allein zwischen iren Kindern/ unctione eyniger frembder Person/ auffrichten/ geben/ nichts entzogen haben.

§ 7 Nach dem auch die Recht ein sondere Solennitet/ sonderlich mit Anzahl der Zeugen/ wenn ein Blinder sein Testament und letzten Willen machen will/ erfordern/ und aber obberürt unser Statut/ und darüber erlangte Freyheyten/ hierinn/ Anzahl der Zeugen halben/ kein Underscheydt machen/ So lassen Wir es dabey bleyben/ daß die Blinden gleych andern/ vor dreyen Personen/ in beyden obermeldten Fällen/ bestendiglich Testirn mögen.

§ 8 Wollten zwey Eheleut samptlich in einem Brieff/ von unterschiedlichen iren Gütern Testiren/ nach laut obbemeldter dieser Statt Freyhey/ Das mögen sie thun/ So dann eines under denselben Eheleuten/ ohn widerruffung dessel-

## Anlage Nr. 2

---

ben Testaments/ mit Todt abgeht/ So soll alsdann solch Testament/ so viel deß abgestorbnen Güter belangt/ krefftig seyn/ und der überlebend Ehegemahel nicht desto weniger macht haben/ ermeldt gemeyn Testament/ so viel seine Güter betrifft/ seines gefallens zu endern/ oder gar abzuthun/ und von neuern zu Testiren/ Ob gleych solchs im Testament außtrücklich dermassen nicht were vorbehalten worden/ Wie dann solches in unser Alten Reformation auch also versehen.

§ 9 Und nach dem in derselbe Reformation/ under andern verboten/ solche Clauseln in die Testament zu setzen/ dardurch sie unwiderrufflich gemacht werden wolten/ Und daß dieselben hinfürter nicht mehr gebraucht werden/ und da sie gleych in ein Testament gesetzt würden/ doch unkrefftig und unbündig seyn sollen/ So wollen Wir solchs hiemit widerumb erhohlet und erneuert haben.

§ 10 Hett jemant Bedencken (wie dann etwan geschieht) sein Testament und letzten Willen/ offentlich vor den Zeugen zu erklären/ und damit derselbig ehe Zeyt/ nicht außbrechen möchte/ gern in geheym Testiren wolte/ Das mag er thun/ Also/ daß er Erstlich denselben seinen letzte Willen/ ordenlich/ und Testamentsweyß/ schriftlich verfasse/ mit seiner selbst Hand beschreybe/ oder (da er solchs Schwachheyth halben/ oder/ dieweyl er schreyben oder läsen nicht gelehrnet/ selber nicht thun köndte) durch ein andre vertrauwte Person beschreyben laß/ solch Schrift unterschreybe/ so serr er schreyben kan/ wo aber nicht/ der erbettene Zeugen einen (wie nachvolgt) an seiner statt unterschreyben lasse/ und mit seinem Insigel/ oder gewöhnlichen Pietschier (dann sich solchs Testiren bey dem gemeynen Mann nicht pflegt viel zuzutragen) in einen Umschlag verschließ/ denselbe von aussen/ daß darum sein N. Testament und Letzter Will/ verleybt un verschlossen seye/ mit eygner Hand aufschreybe/ oder einen andern aufschreyben lasse/ Un demnach drey Rahts Personen/ oder im Fall Sterbender Leufft/ drey andere ehrbare Bürger/ als Zeugen/ zu sich erfordere/ un denselben anzege/ Wie er in gegenwertigem versiegeltem Umschlag sein Testament und letzten Willen verschlossen hab/ den er auch nach seinem Todt also wölle vollnzogen haben/ Mit Bitt/ daß sie die Drey erforderten/ solche also annehmen/ in unsere Canzley tragen/ und daselbst der Bürgermeyster Schranck so lang verwahrlich zu legen/ biß nach seinem tödtlichen Abgang/ seine nechste Verwandten/ umb Eröffnung desselben Eynschluß/ ansuchen und bitten werden/ Daß auch sie Drey erforderte sich zu dem allem als Zeugen bekennen/ und hernacher/ wann die Eröffnung begert würt/ unser deß Raths Insigel daran zu hencken/ bitten wöllen.

§ 11 Auch mag er der Testator, solchen seinen letzten Willen/ unverschlossen/ (doch unverläsen) den Dreyen erbetteten Zeugen fürlegen/ in irem Beyseyn denselben unterschreyben/ und sie bitten/ denselben/ als Zeugen/ gleycher gestalt zu unterschreyben/ auch mit iren Rinckpitschiern zu bekrefftigen/ und demnach erst in einen Umschlag verschliessen/ mit seinem Insigel oder Pitschier/ von aussen (mit Überschreybung/ daß solchs sein letzter Will seye) obsignieren lassen. So dann nun solchs also geschehen/ un dann die Drey Zeugen solchen versiegelten letzte Willen/ unserm Bürgermeyster überlieffert haben/ sol er derselben Namen/ auch Monat und Jar/ wann solche Überlieferung geschehen/ eygentlich darauff lassen verzeychnen/ un solch Testament verwahrlich hinlegen/ Da dann der Testator hernach mit todt abgangen/ und seine nechste Verwandte die Eröffnung begern/ So soll sie geschehen/ (ob gleych der gedachten Zeugen einer/ oder sie alle/ nicht mehr in leben/ doch ihre Handschriften und Pitschiren bekanntlich werden) und die eyngeschlossene Schrift gebürlicher Weyß/ mit Eynleybung der Zeugen Namen/ Ingrossirt, und mit unserm anhangenden kleinern Insigel/ bekrefftiget werden.

§ 12 Es möchte der Testator, (ob er lieber wolt) solchs vor einem vertrauwten/ doch bekannten glaubwürdigen Notarien/ und Sieben glaubhaftigen Zeugen/ oder auch dreye Raths Personen/ verrichten/ ein offen Instrument darüber machen lassen/ und dasselbig sambt dem Eynschluß/ an ein vertraut Ort/ biß zu dem Todtfall/ hinderlegen/ Welchs alsdann/ so es eröffnet worden/ als ein Testamentum Nuncupativum, (so serr es sonst förmlich und rechtmässiglich auffgericht) Krafft haben solle.

§ 13 Nach dem Wir hieoben im Andern Theyl dieser Reformation/ under dem Ersten Titul/ und Zwölfften § statuir und geordnet haben/ daß liegende Güter/ oder so dafür geacht/ in unser Oberkeyt gelegen/ an außlendische Personen/ welche unser Jurisdiction nicht underworfen/ durch keinerley Contract sollen vereussert werden/ Also setzen und Ordnen Wir hiemit/ daß auch solches weder durch Testament/ Codicill/ Übergab von Todeswegen/ noch keinen andern Letzten Willen/ geschehen/ Sondern es darmit gehalten werden soll/ wie hierunden im Sechsten Theil, under dem letzten Titul zu befinden.

§ 14 Und Beschließlich mögen die Testierer/ damit ihr letzter Will desto mehr gehalten und vollzogen werde/ ire Testamenta auch Verpeenen (wie dann auch sehr breulich ist/) Also/ da die Erben/ oder Legatarien/ dem jenigen darinn verordnet/ nicht nachkommen/ geleben/ Vollziehung thun/ oder auch damit nicht begnügig seyn/ sonder das Testament/ oder andern rechtmässigen Letzten Willen/ widerfechten wolten/ Daß sie alsdann dardurch ire verordnete Antheyl Erbschafft/ oder die Legaten/ verwirckt haben/ und deren unwirdig geachtet werden sollen/ Welches dann Wir auch also wollen gehalten haben.

### **Der II. Titul: von den Hauptstücken/ so fürnemlich in auffrichtung eines jeden bestendigen Testaments/ sollen observirt/ und in acht gehabt werden**

§ 1 In Auffrichtung der Testamenten/ und letzten Willen/ sollen nicht allein die jenigen/ so dieselben machen wollen/ sonder auch die Raths Personen/ und andere/ so als Zeugen darzu erfordert werden/ sonderlich auch die Notarien und Schreyber/ auff nachvolgende Puncten/ daß in denselben nichts übersehen werden/ gut Achtung geben.

§ 2 Erstlich/ Daß die Personen/ so Testiren wollen/ ired rechten Alters/ und sonst dermassen qualificirt, daß sie zum Testiren tauglich seyen.

§ 3 Dann ob wol einem jeden Testamenta und Letzte Willen/ seiner Güter halben/ zu macht sonst zugelassen/ So schliessen doch die Keyserliche Recht/ etliche Personen davon auß/ die untauglich zu solchem Handel gehalten werden/ Als/ Jungen/ so noch under Vierzehn Jaren ired Alters seynt/ Wiewol aber ermeldte Recht nach solcher zeyt denselben das Testiren zulassen/ jedoch diewohl der Verstand bey solchen Personen noch gering/ und die leychtlich beredt und verführet

## Anlage Nr. 2

---

werden mögen/ So wollen Wir solche Zeyt/ biß auff Achtzehen völlige Jare erstreckt haben/ und daß der jenigen/ so darunder alt seynt/ Testamenta, nicht sollen für krefftig gehalten werden.

§ 4 Item werden außgeschlossen/ die Söhne und Töchter/ so noch in ihres Vatters Gewalt/ Hauß/ und Kost seynt/ ob sie gleych nechst gemeldt Alter erreycht hetten/ Es were dann/ daß sie eygene Güter/ so inen ausserhalb zugefallen/ oder durch sie selbst erworben weren/ hetten/ Dann darin möchten sie/ sonderlich mit Bewilligung deß Vatters/ wol Testiren.

§ 5 Auch werden außgeschlossen/ die Sinnlosen/ Stummen/ Tauben/ auch die Verschwendere/ dene irer Güter verwalung von der Oberkeyt genommen/ So ferr von derselben/ das Testiren/ auß ehehafften Ursachen/ inen nicht widerum were vergünstiget worden.

§ 6 Und wiewol die Keyserlichen Recht/ auch die jenigen vom Testireb außschliessen/ welche begangner Mißthat halben zum Todt seynt verurtheylt worden/ Also/ daß ire Testamenta, ob die gleych zuvor weren auffgericht/ unkrefftig seyn sollen/ Jedoch/ dieweyl unsere Vorfahrn/ auß Miltigkeyt/ solche Strenge der Rechten nachgelassen/ und das Testiren je zu zeyten inen vergünstiget haben/ auch nach gesprochener Endurtheyl/ So ordnen/ und wollen Wir/ daß es auch hinfüro dergleychen soll gehalten werden/ da es zu denen Fällen keme/ und solchs begert würde/ Doch hierinn außgenommen die Hohen Malefitz/ derentwegen denselben verurtheylten Mißthättern/ billich kein Barmhertzigkeyt sol mitgetheylt werden/ Als die jenigen/ so Crimen laesae Maiestatis, tam divinae, quam humanae, und dergleychen/ begangen/ denen auch die Confiscation ihrer Güter anhangt/ Deßgleychen Mordtbrenner/ Mörder/ Verräther/ und was dergleychen enormia Crimina mehr seynt.

§ 7 Zum Andern/ Ist darauff sonderlich acht zu geben/ daß in dem Testament allwegen einer/ oder mehr/ namhaffte Erben gesetzt/ und ernennet werden/ Diewohl solche Eynsetzung und benennung deß Erbens/ das eynig recht Hauptstück und Grundfest eines jeden Testaments ist.

§ 8 Zum Dritten/ Daß in solcher Eynsetzung und Benennung der Erben/ kein Praeterition, deren so in ab oder auffsteygender Linien/ von Rechts wegen zu Erben Instituirt werden sollen/ und müssen/ (wie in nechstfolgenden Tituln weyter erklärt werden soll)/ begangen werde.

§ 9 Zum Vierdten/ Daß auch die Zeugen/ (wann ein Testamentium Nuncupativum vor Notarien auffgericht wirdt) in gebürlicher Anzahl/ nemlich Sieben/ und alle zu solchem Actu sonderlich erbetten/ beysammen/ darzu auch irer Personen halben tauglich seyent/ Dieweyl etliche/ so sonst zu der Kundtschafft tauglich seynt/ doch in Testaments Händeln nicht zugelassen werden/ Als/ Weybspersonen. Item/ junge under Vierzehen Jaren/ Erklärte Verschwendere/ Auch die jenigen/ so im Testament zu Erben eyngesetzt und ernennen seynt/ Aber ein Legatarius und Fideicommissarius singularis, mögen in dem Testament/ darinn sie bedacht/ wol Zeugen seyn.

§ 10 Zum Fünfften, Daß auch der gantz Actus, Auffrichtung deß Testaments/ eins mahls/ und eins thuns/ vollzogen werde/ und geschehe.

§ 11 Zum Letzten/ Sollen die Zeugen/ uff auch der Notarius, sonderlich darauff acht geben/ wann sie zu einem solchen Krancken/ der so viel als auff seinem Todtbett ligt/ der Testirung halben erfordert werden/ daß sie auff seine gelegenheit/ wie die mit ime geschaffen/ Ob er noch bey gutem Verstandt/ Ob sein Will und Meynung seye ein Testament zu machen/ und sich dessen also erkläre/ Ob er auch solchen seinen Willen außtrücklich und verstendlich reden möge/ Auch/ ob kein böser Argwohn darbey seye/ Daß er nicht freywilliglich/ sonder mehr den jenigen/ so umb inen seynt/ und vielleycht mit harten Worten/ und ungestümmem anhalten/ zu solchem Testiren getrieben haben/ zu gefallen/ solches also handele.

### Der III. Titul: Von Eynsetzung und Benennung der Erben

§ 1 Dieweyl die Bennung/ und Eynsetzung der Erben/ das recht Hauptstück ist eines jeden Testaments/ (wie nechst hieoben gemeldt)/ So solle dieselbig keins wegs underlassen werden/ Dann ohne das/ were das Testament/ vermög der Recht/ krafftloß und nichtig.

§ 2 Es sol aber solches so gnaw und scharpff in der einfeltigen Leuth Testamenten nicht verstanden werden/ Sonder/ wann gleych die wort/ der Eynsetzung der Erben/ etwan auß Unverstandt deß Schreybers/ außgelassen/ dagegen aber andere Verba communia gesetzt weren worden/ darauß deß Testators will und Meynung/ doch abgenommen möcht werden/ Als wann im Testament/ nach etlichen Legaten/ so hingeschafft/ folgten diese Wort/ Das ubrig alles/ so ich verlaß/ sol N. oder N. und N. volgen und werden/ So sol es für genugsam angenommen werden/eben als weren auch diese Wort (wie sich sonst gebürt hett) hinzu gesetzt/ Der oder die auch darinn meine rechte Erben seyn sollen/ Oder/ Die ich auch hiemit zu meinen rechten Erben ernennet/ und gesetzt will haben.

§ 3 Es seynt auch etliche Personen/ welche notwendiglich und außtrücklich müssen zu Erben ernennet und instituirt werden/ Nemlich aber/ wann der Testator LeybsErben hat in Absteygender Linie/ Als/ Kindere/ Tichtern/ oder Urtichtern. Oder in mangel derselben/ Erben in Auffsteygender Linien/ Als/ Vatter/ Mutter/ Anhern/ Anfrauwen/ So ist er schuldig/ dieselben außtrücklich in seinem Testament zu Erben eynzusetzen/ Oder aber/ da dieselben solchs verschuldt hetten/ (davon hernach) außtrücklich/ und mit Erklärung deren Ursachen/ welche die Keyserlichen Recht für ehehaffte zu der Enterbung erkennen/ und zulassen/ zuenterben.

§ 4 Dann/ so solchs verbliebe/ So ist das Testament/ so viel die Eynsetzung der Erben belangt/ unkrefftig und nichtig/ Doch bleyben die Legata und andere Geschefft/ in solchem Testament verleybt/ nicht desto weniger in iren krefften/ sollen auch also durch die Erben ab Intestato vollzogen werden.

§ 5 Nicht allein aber seynt die Eltern schuldig/ ihre Kinder/ so allbereyt zur Welt kommen/ zu Erben zu benennen/ Sondern auch/ da der Testator ein Haußfrauwen hett/ welche schwanger were/ So ist er schuldig/ auch solche Frucht/ die noch in Mutter Leyb/ gleych den andern seinen Kindern/ zu Erben zu setzen/ Dann geschehe solchs nicht/ und solche Frucht folgends/ natürlicher weyß/ lebendig zur Welt keme/ Ob die auch gleych/ so bald in der Hebammen Henden/ doch ausser

## Anlage Nr. 2

---

Mutter Leyb/ verstürbe/ So were das Testament dardurch gebrochen/ Also/ daß auch weder Legata, noch andere Geschefft/ darauß sollen verricht werden.

§ 6 Es sollen auch obgedachte Eynsatzungen also geschehen/ daß diejenige/ so in Absteygender / oder Aufsteygender Linie zu Erben benennt werden/ allwegen auffs wenigst ihre Legitimam, Recht oder Pflichttheyl/ auß deß Verstorbnen Erbschafft/ vollkömlich haben/ und bekommen mögen/ Doch/ da sie in einem geringern Theyl oder Summen/ instituiert, und zu Erben benennt weren/ so were das Testament darumb nicht nichtig/ Sondern stehet denselben bevor/ daß sie ad Supplementum agiren, und was inen an der Legitima mangelt/ in der Güte/ oder mir Recht/ erfordern mögen.

§ 7 Weren aber die jenigen/ so in Ab oder Aufsteygender Linien/ mit dem jenigen/ so ihnen zu wenig verschafft/ Oder auch/ wann sie gar Praeterirt, und nicht zu Erben gemacht worden/ damit zu frieden/ und wolten hierinn sich irer Gerechtigkeit/ auß sonderlichem bedencken und Ursachen/ gutwilliglich begeben/ So soll das Testament für krefftig gehalten werden.

### Was Legitima seye

§ 8 Und damit man verstehe/ was Legitima, so den Kindern auch hinwider in obberürtem Fall/ den Eltern/ von natürlicher Billigkeit wegen/ gebüret/ seye/ und wie dieselbig zu rechnen/ So ists/ so viel die Eltern betrifft/ wie darvon undem nechst folgenden Titul, undem letzten § auch Meldung beschicht, der Dritte Theil: Aber die Kinder belanget/ wann ein Vatter/ oder Mutter/ eins/ zwey/ drey/ biß in vier Kinder hat/ der dritte Theyl/ wann aber der Kinder über vier/ als fünff/ sechs/ sibens/ oder auch darüber seynt/ Als dann die Helffte aller (abgezogen der Schulden/ so zu bezahlen seint) deß Verstorbens verlassener Haab und Güter/ welche zugleych under alle Kindere sol vertheylt werden/ Und wirt dareyn gerechnet/ auch was die Kindere zuvor/ auß Vätterlicher oder Mütterlicher Nahrung/ es seye zum Heurathgut/ oder Widerlegung/ hinweg bekommen haben/ Doch mag solche Legitima oder Rechtheyl/ durch kein Condition, Substitution, noch Disposition, von dem Testator beschwärt werden/ Viel weniger aber den Kindern/ durch die Eltern/ oder hinwider den Eltern durch die Kindere/ entzogen werden/ Es geschehe dann/ daß ein oder der ander Theyl solchs auß ehehafften/ und in den Keyserlichen Rechten erzehlten Ursachen/ solchs verwirckt hette/ In welchem Fall dieselben Ursachen nicht allein durch den Testator im Testament außtrücklich angezeit/ sonder auch durch desselben Erben/ auff den Enterbten/ müssen erwiesen werden.

§ 9 Dieweyl aber solche Fälle der Enterbung/ zwischen den Eltern und den Kindern/ in dieser Statt bey Menschen gedennen keine (Gott lob) sich zugetragen/ und Wir verhoffen/ daß auch hinfüro dieselben/ durch verleyhung Göttlicher Gnad/ sich nicht zutragen sollen/ So achten Wir für unnöthig/ die Ehehafften und Ursachen der Undanckbarkeit/ daher die Enterbungen erfolgen/ allhie weytleuffig auß den Keyserlichen Rechten zu erzehlen/ Wollen jedoch hiebey unsere gehorsame Bürgerschaft ermahnt haben/ da sich (über unser verhoffen) etwan küfftiglich dieselben Fälle zutragen würden/ daß sie/ es seyen Eltern oder Kindere/ die unmildten und beschwärlichen Enterbungen anderß nicht/ dann mit rath frommer/ treuwer/ und verstendiger Leuth/ sonderlich auch der Rechtsgelehrten/ die sie darinn/ ob sie deren befugt seyen/ oder nicht/ underrichten können/ fürnehmen und verhandeln.

§ 10 Sonst/ so viel belangt die Erben/ in der seyten Linien/ als Brüdere/ Schwestere/ Vettern/ Basen/ und andere/ da mögen dieselben wol praeterirt, und im Testament überschritten und außgelassen werden/ Dann der Testator dieselben in seinem Testament zu Erben eynzusetzen/ oder auch sonst viel oder wenig inen zu vermachen/ wider seinen guten willen nicht verbunden ist/ Ob er gleych in ab oder auffsteygender Linien keine Erben hat.

§ 11 Wann in einem Testament viel Personen samptlich zu Erben gesetzt werden/ sonder ferner erklärung/ was eines jeden Erbtheyl seyn solle/ So wirt verstanden/ und dafür gehalten/ daß die Erbschafft under dieselben zu gleych soll vertheylet werden.

§ 12 Trüge sich dann zu/ daß derselben einer vor dem Testator mit Todt abgieng/ und desselben Todtfall nicht erlebte/ So fellet alsdann desselbe Theyl auff die andern eyngesetzte seine Mit=Erben/ welche deß Testators Todt erlebt haben/ Es were dann durch denselben ein andere und sondere Versehung/ wie es damit gehalten solt werden/ geschehen.

### Der IIII. Titul: Von Undersetzung der Erben

§ 1 Nach dem sich zeytlich begibt/ daß der Testator vorsorg tregt/ es möchte sein eyngesetzter Erb/ sonderlich wann derselbig jung/ und noch under seinen jaren ist/ etwan den Erbfall nicht erleben/ derwegen er alsdann/ an desselben statt/ gern einen andern/ dem er auch sein Erbschafft gönnte/ haben wolte/ So ordenen die Recht/ daß er Testator, es seye gleych Manns oder Frauen Person/ seinem erennnten und eyngesetzten Erben/ auff den Fall derselbig die vermachte Erbschafft nicht erleben/ oder sonst nicht annehmen wolte/ oder köndte/ ein andre Person/ so ime gefellig/ Substituirt/ undersetzten/ und zum Nacherben machen möge/ Welcher auch/ wann sich der Fall mit dem ersten Erben/ in massen vorgemeldet/ zutrüge/ gleyche Erbgerichtigkeit hat/ als derselbig/ wann er es erlebt hett/ haben mögen.

§ 2 Weren auch der eyngesetzten Erben mehr als einer/ so mag der Testator, obgehörter massen/ entweder dieselbe einder Substituirt, und undersetzten/ Oder aber/ ob er wil/ ore jeden einen besondern Nacherben ordnen/ welcher an desselben statt succediren solle.

§ 3 Doch/ wann die ersten Eyngesetzten Erben deß Testators Todtfall erleben/ und desselben Erbschafft annehmen/ so ist dardurch die Substitutio und Undersetzung verloschen/ und haben die Nacherben daher weyter nicht zu gewarten.

§ 4 Wann auch die jeningen/ so zu Erben eyngesetzt werden/ noch unmündige Kindere/ als under iren zwölf/ oder vierzehnen jaren seynt/ denselben mögen gleycher gestalt Nacherben geordnet werden/ doch mit underscheydt/ Nemlich/ daß die Eltern/ Männlicher Linien/ als Vatter/ Anherr/ Branherr/ die Freyheyte haben/ daß die iren Kindern oder Tichtern/ so sie dieselben zu Erben setzen/ nicht allein in dem jenigen/ so sie von inen den Eltern zu erben haben/ sonder auch in ihre der

## Anlage Nr. 2

---

Kindere oder Tichtern eygenen Gütern/ so inen etwan von irer Mutter/ oder andern Verwandten anerstorben/ Pupillariter Substituirt, und Nacherben setzen mögen/ biß an die zeyt/ sie ire Alter/ so zum Testiren gnugsam/ erreichen/ Das ist/ biß die Meytlin zu zwölf/ und die Knaben zu vierzehn jaren/ kommen/ Dann so sie solch Alter erreychen/ so verlicht alsdann diese Pupillaris Substitutio, und mögen solche Jungen/ selber über alle ire Güter/ ob sie wollen/ Testiren.

§ 5 Die Mutter aber/ und andere/ in Auffsteygender irer Linie/ Weyblichs Geschlechts/ haben solche Freyheytt nicht/ dermassen Pupillariter iren Kindern zu Substituirt/ nach außweysung der Keyserliche Recht/ Nicht desto weniger/ wollen Wir auß miltigkeytt denselben zugelassen haben/ auch Pupillariter zu substituiren, doch allein in dem jenigen/ so sie inen verschaffen/ und nicht weyter/ Welche Substitutio gleycher gestalt/ wie nechst hievor vermeldt/ sich endet/ und erlischt.

§ 6 Auch mögen die Eltern/ (zugleych Manns und Weybs Personen/) ihren gebrechlichen Kindern/ als Unvernünftigen/ Thoren/ Tauben/ Stummen/ weß Alters die auch seynt/ in irem Testament Nacherben setzen/ auff den Fall/ da sie in solcher irer Gebrechlichkeytt bleyben und absterben würden/ daß alsdann dieselbe nachgesetzte Erben/ zu der Erbschafft sollen gelassen werden/ Wann auch hernacher solche Gebrechlichkeytt bey inne auffhöret/ so fellet alsdann und erlischt auch zugleych solche Substitution, und mögen die Kindere fürter selber über das/ so ir ist/ nach ihrer Gelegenheytt Disponirn.

§ 7 So der Vatter seine Kindere im Testament zu Erben gesetzt/ und im fall deren eins auß inen versterben würde/ demselben die andern seine Geschwisterig/ oder auch einen Frembden/ mit/ oder unaußrücklicher außschliessung der Mutter/ Substituirt/ Darauß dann etwan/ (auch bey den Rechtsgelehrten/) zweyffel entstanden/ Ob durch solche Substitution die Mutter/ wann sie den Fall erlebt/ gantz und gar von ihres Kindts Erbschafft solle außgeschlossen seyn/ Da es doch ein sehr unbillichs ansehen hat/ daß der Mutter dißfalls die Legitima ihres abgestorbenen Kindts solt benommen werden/ So setzen und wollen Wir/ daß in allen Fällen der Substitutionen, wie auch die geschaffen/ der Mutter der Dritte Theyl aller Güter/ das ist/ ire Legitima, solle volgen und zukommen.

### **Der V. Titul: Daß der Testator seinem eyngesetzten Erben/ auch befehlen möge/ die übermachte Erbschafft fürter einem andern zu zustellen**

§ 1 Nicht allein aber mag der Testator seinem eyngesetzten Erben/ oberzehltet massen/ einen andern Nacherben undersetzen/ Sonder mag auch demselben Bitt oder Befelchweyß auffferlegen/ die ime vermachte Erbschafft gantz/ oder zum theyl/ einem andern/ den er Testator ime darzu ernennet/ zu zustellen/ und zu übergeben/ Was auch er Testator ime darinn für Condition, zeyt und maß/ verordnet/ das alles sol durch den Erben/ (so serr anderß er die Erbschafft annehmen will) treuwlich vollzogen und geleistet werden.

§ 2 Damit dann der Erbe/ so dermassen beschwärt/ desto williger gemacht werde/ solchen deß Testators befelch zu verrichten/ da er sonst wenig Luft haben würde/ ein Erbschafft/ deren er gar kein nutzen noch genieß entpfahen solt/ anzunehmen/ sonder dieselbig möchte liegen lassen/ dardurch dann das gantz Testament vernichtet würde/ So haben die Recht verordnet/ wann der Erb die Erbschafft gutwillig annimpt/ daß er den Vierdten Theyl/ in Latein Quarta Trebellianica genannt/ (zu verstehen nach abzug und bezahlung aller deß Testators Schulden/) davon ime Eygenthümlich möge inbehalten/ und dem andern Nacherben mehr nicht/ als die übrige Drey Vierdten theyl zu zustellen schuldig seyn soll.

§ 3 Wiewol aber bey den Rechtsgelehrten zum höchsten controvertirt und gestritten wirt/ Ob dem Erben jetzgemeldt/ Vierthyl Trebellianicae durch den Testator im Testament mög abgeschnitten/ und benommen werden/ oder nicht/ Jedoch/ damit die hierinn wolbedachte und geordnete Keyserlichen Recht/ durch die unbillichen Testatores nicht so leichtlich cludirt, und vernichtet werden/ So ordnen und setzen Wir/ daß die Testatores bey uns/ solche Quartam Trebellianicam in iren Testamenten nicht macht haben sollen/ den beschwärten Erben zu entziehen/ Sonder daß dieselben bey oberbürten Keyserlichen Rechten dagegen sollen gelassen/ und gehandthabt werden.

§ 4 Nach dem auch ermelte Recht ferner die Fürsehung thun/ wann der Testator seinem Erben/ auß sonderm hohem vertrauwen/ so er zu ihme tregt/ sonst etwas/ es seye viel oder wenig/ auß sein deß Testators Erbschafft/ ja auch wol dieselbig gar/ einem andern/ den er ime benennet/ zuzustellen/ mündtlich/ und ohn beyseyn/ zu einem Letzten Willen gnugsamer/ oder auch gar keiner Zeugen/ anbefohlen het/ Volgends aber nach deß Testators Todt/ der Erb dessen gantz/ oder zum theyl/ dem Fideicommissario, dem er die anbefohlene zustellung thun solle/ nicht gestehen/ Dagegen aber der Fideicommissarius inen nicht erlassen/ sonder auff den Eydt dringen wolte/ damit sich derhalben/ daß ihme solchs/ wie der Fideicommissarius angibt/ nicht dermassen/ oder auch nicht so viel/ von dem Testator seye anbefohlen worden/ purgirn, daß der Erb alsdann solchen Eydt (doch so serr der Fideicommissarius zu vorderst Iuramentum Calumniae, den Eydt für gefehrde/ schwere/ daß er sein begern nicht gefehrlicher und ertichter weyß/ de Erben damit zu beunruwigen thue) zu schweren und zu laisten schuldig seyn solle/ So ordnen und setzen Wir/ Wann sich in unser Statt solche Fälle zutragen würden/ daß auch oberzehlte Keyserliche Recht also darinn sollen gehalten werden.

### **Der VI. Titul: Von Legaten/ oder denen Haab und Gütern/ so im Testament etlichen gesetzt/ oder verschafft werden**

§ 1 Es ist breulich/ daß fast in allen Testamenten/ durch die Testirer/ iren guten und geliebten Freunden/ Verwandten/ und Anverwandten/ von welchen inen etwan guts geschehen/ eins und anderß/ an liegenden Gütern/ oder Fahrender Haab/ zur danckbarkeytt/ auch freundtlicher gedechtnuß/ verschafft und gesetzt wurden/ in rechten Legata genannt/ Und wollen dieselben Recht/ daß die eyngesetzten Erben/ nach ire der Testirer Todt/ und wann sie die Erbschafft angetretten haben/ solche Legata dem Legatarien fürderlich zu liefern/ und zuzustellen verpflicht seyn sollen.

§ 2 Solche Legata mögen im Testament/ vor oder nach eynsetzung der Erben/ deßgleychen auch in Codicillen, (davon hernach) verordnet und verschafft werden.

§ 3 Es sollen sich aber die Testirer/ auch die jenigen/ so inen ire Testamenta stellen/ und verfassen/ befleysigen/ daß die Legata lauter und bedeutlich benamet werden/ Also/ daß hernach in verrichtung derselben/ zwischen dem Erben/ und dem Legatario, nicht zweyffel oder Zanck fürfallen möge.

## Anlage Nr. 2

---

§ 4 Deßgleychen sollen die Testirer mit solcher bedechlichkeyt und bescheydenheytt/ auß irer Verlassenschaft die Legata verschaffen/ daß die Erbschafft dardurch nicht zu viel beschrottet und erschepfft werde/ Dann da solchs geschehe/ und auß der Erbschafft so viel Legiert würde/ daß dem Erben für nichts übrig bleyben köndte/ So lassen die Recht dem Erben zu/ daß er (nach abzahlung der Schulden) von deß Testirers Verlassenschaft einen Vierdten Tehyl (zu Latein Quarta Falcidia genannt) für sich Eygenthumblich zu behalten/ abziehen möge/ und den Legatarien samptlich nicht mehr als die übrigen Drey Viertheyl zuzustellen schuldig seyn solle.

§ 5 Es hat aber solcher Abzug Quartae Falcidia, nicht statt/ wann der Erb underlassen hat/ ein ordentlich Inventarium zu machen/ Hat auch nicht statt in denen Stücken oder Gütern/ so zu mildten Sachen/ als zum Gottesdienst/ Arme Leuthen/ zum Stattbauw/ und dergleychen/ gesetzt seynt/ Noch auch in denen so dermassen Legirt worden/ daß sie bey deß Legatarij Geschlecht bleyben/ und durch inen nicht sollen vereussert werden.

§ 6 Die Legata mögen auch mit einer Condition, Fürworten/ und Maß/ deßgleychen mit anhang einer bestimmten Zeyt/ gesetzt werden/ und wann der Legatarius dieselbig Condition nicht erfüllt hat/ oder die Zeyt noch nicht erschienen ist/ und stirbt darunder/ So ist damit auch das Legat erloschen.

§ 7 Doch ist hierinn dieser Underscheydt zu mercken/ Wann der Zeyt/ allein zu entrichtung deß Legats/ zu unterschiedlichen Terminen/ gedacht wirdt/ daß es alsdann nicht Conditionirt und bedinglich/ sonder vor Lauter sol verstanden werden/ Als/ wenn einem Hundert Gulden gesetzt werden/ doch mit dem anhang/ daß der Erb in Vier jarfristen dieselben entrichten solle/ Dann allhie ist gnug/ daß der Legatarius den Todtfall deß Testirers erlebt hab/ die Bezahlung aber zu bestimmten jaren/ wann aber die zeyt Pro Conditione, und bedinglich/ gesetzt wirt/ Als/ wan Niclas (der etwan ein junges Kindt ist) zu seinen jaren kompt/ Oder/ wenn Anna ein ehrlichen Heurath bekommet/ Da muß dieselbig Conditiō, und die bestimmte zeyt/ erschienen seyn/ Also/ wann die bemeldte Personen/ ehe sie dieselbig zeyt erleben/ mit todt abgehen/ daß alsdann das Legat erloschen/ und die Erben daß Legatarij nichts zuerfordern haben.

§ 8 Dieweyl auch in Substitutionibus, deßgleychen in den Legaten/ zeytlich diese Wort zutragen/ Wann N. in seinen unmündigen jaren verstirbt/ oder/ wann er zu seinen jaren/ oder/ zu seinem rechten Alter/ kommet/ Und demnach gezweyffelt wirt/ was Alter der Testator gemeynt hab/ die Zwölff oder Viertzehen jare/ oder aber das vollkömblich Alter der Fünff und zwentzig jare/ Als Setzen/ ordnen/ und erklären Wir/ daß dieses Falls/ umb gunst willen/ so die Testamenta, und auch die minderjährige im Rechten haben/ obbemeldte Wort/ nicht von den Fünff und zwentzig/ sonder von Zwölff jaren/ in dem Mägdlin/ und Viertzehe jaren in den Knaben/ sollen verstanden werden/ Also/ wann sie die jungen dieselben erlebt haben/ daß sie alsdann deß Legats vehig seyen/ Sonst aber/ und in andern Fällen/ wollen Wir obbemeldte Wort/ zum wenigsten auff das Zwentzigjährig Alter verstanden haben.

§ 9 Wann vielen ein Gut samptlich Legirt wirt/ ohn erklärungs/ wie vil ire jeder daran haben solle/ So wirdt verstanden/ daß es under sie zugleych vertheylt sol werden/ Wann auch derselben Legatarien einer/ deß Testirers Todt nicht erlebte/ So fellt desselben Antheyl/ nicht dem Testament Erben/ sonder den andern Mitlegatarien zu/ So serr es im Testament nicht anderß versehen were.

§ 10 Wirt jemant etwas gesetzt/ da man nicht eygentlich wissen kan/ welchs damit gemeynt/ Als/ So Petern ein Ross gesetzt wirt/ da der Testator drey oder vier Rosse hat/ da mag der Legatarius eines/ welches er wil (doch auch nicht das best/ sonder ein mittelmässiges) wehlen/ und fordern/ Doch ist darinn sonderlich auff die Wort deß Testaments/ ob sie auff den Legatarien/ oder auff den Erben/ gericht seyen/ gut acht zugeben/ Dann so sie auff den Legatarien/ (wie in nechstgemeldtem Fall) gestellt seynt/ so hat derselbig die wahl/ Weren sie aber auff den Erben gestellt/ Als/ Item befehle und setz Ich/ daß N. mein Erb/ N. auß meinen Rossen eins geben und zustellen solle/ So were die wahl deß Erben/ daß er auß deß Testirers Rossen eins geben möchte/ welchs er wolt/ ob es gleych dem Legatario nicht gefiele.

§ 11 Da auch der Testirer dem Legatario gleych die wahl under denselben seinen Rossen/ oder andern dergleychen gesetzt hett/ So sol er doch abermahls sich damit dieser Bescheydenheytt halten/ daß er nicht das beste/ sonder ein mittelmässiges wehle/ Wann dann der Legatarius einmahl gewehlet hat/ so muß er dabey bleyben/ und hat nicht macht/ die wahl anderwärts zu begeren/ und zuthun/ Hett er auch das Legat erlebt/ were aber verstorben/ ehe er dasselbig empfangen/ und gewehlet hett/ So haben alsdann seine Erben solche wahl zuthun und zubegehren.

§ 12 Wann der Testirer einem allen seinen Haußrath setzt/ So sol darunder verstanden werden/ allein was zu täglicher notturfft/ in Stuben/ Küchen/ Cammern/ und andern Gemachen/ er der Testirer für sich und sein Haußgesind gebraucht hat/ Aber weder Korn auff den Bodem/ noch Wein im Keller/ noch Viech in Ställen/ noch Wahren zum Handel gehörig/ noch Kleyder/ oder auch Kleyder Laden oder Truhen/ noch Bücher und Bücher Schänck/ noch Harnisch und Wapen/ noch weniger aber Silbergeschirr/ es seye vergült/ oder unvergült/ Noch auch Barschaft und bereit Gelt/ under obgemeldtem Wort/ Haußrath/ verstanden werden.

§ 13 So auch die Wort deß Legats/ also lauten/ Item setz Ich N. mein Wohnhauß/ sampt allem Haußrath/ so darin/ Da werden gleycher gestalt Bargelt/ Schulden/ und Schuldtriffe/ in solche Hauß befunden/ darunder nicht verstanden/ sonder von Rechts wegen außgenommen/ Es weren dann diese fernere Wort angehenckt/ Nichts zumahl davon ausgeschloßen/ Das also an deß Testirers willen nicht wol möchte gezweyffelt werden.

§ 14 Wurde jemant zu underhaltung seines Leybs/ jürlich/ oder zu bestimmten fristen/ und Zielen/ etwas an Gelt/ Getraid/ Weyn/ oder dergleychen/ Legirt/ So viel dann derselbig Legatarius solcher Ziel erlebt/ so viel hat er zuerfordern/ und zu heben/ Nach seinem Todt aber/ gebürt seinen Erben nichts/ er hett dann das Letzt Ziel auch erlebt/ und were aber dasselbig unentricht hinderstendig blieben.

§ 15 Wann der Testator seiner Haußfrauen/ oder einer andern Person/ auff allen seinen Gütern/ oder deren eins theyls/ ir Lebenlang den Beyseß verschafft/ das hat krafft/ Es ist aber dagegen der Usufructuarius oder Lebzuchter/ schuldig/

## Anlage Nr. 2

---

solche Güter in gebürlichem gebrauch/ und rechtem Bauw und wäsen zu halten/ dieselbe nicht ärgern/ nicht zu versetzen/ noch zu beschwären/ viel weniger aber zu vereussern/ Auch darüber den Erben gnugsame Caution, für alle Schäden/ und umb endtliche Restitution solcher Güter/ nach sein deß Lebzuchters Todt/ zu thun.

§ 16 Also soll es auch gehalten werden/ wann jemant ein Hauß/ Garten/ Wiesen/ und dergleychen/ oder auch namhafft Fahrend Haab/ gesetzt wirt/ allein sein Lebenlang zu gebrauchten/ und daß es nach deß Legatarij Todt widerum auff den Testaments Erben/ oder ein andre benennte Person/ fallen solle/ Dann ein solcher Legatarius auch nur ein blosser Leybzuchter ist.

§ 17 und ist hiebey zu wissen/ Ob wol sonst alle Legata, so bald der Testator verstorben/ den Legatarijs, welche dieselben verschafft/ verfallen/ Daß es doch mit dem Legato eins Beyseß/ vermög der Recht/ ein sondere meynung hat/ Also/ daß derselbig erst/ nach dem die Erbschafft durch die Erben adirt; und angetreten worden/ dem Legatario erscheynt und anfellt/ und nicht ehe.

§ 18 Auch mag der Testierer seine Iura, Actiones, Zuspruch und Schulden/ setzen/ wem er wil/ Und ist der Erb schuldig/ dem Legatario die Brieff/ und anderß darüber sagende/ zu zustellen/ solche Forderungen ihme selber zum besten haben einzubringen/ Doch wann der Testator solche Forderungen und Schulden bey seinen Lebtagen selber hett eyngbracht/ so were dardurch das Legat gefallen/ und verloschen.

§ 19 Also mag auch der Testierer/ wann er ein Hof/ oder ander Gut hat/ so er jemant verpfendt/ die Eynlösung desselben setzen/ wem er die gönnet.

§ 20 Wann er aber / nicht die Eynlösung desselben verpfendten Guts/ sonder das Gut selbst (so fern ime/ daß es / und wie es verpfendt/ wol wissend) einem setzt/ alsdann ist sein deß Testirers Erb/ von Rechts wegen schuldig/ solch Gut mit seinem Gelt einzulösen/ und dem Legatario, sonder entgeltuß/ zuzustellen.

§ 21 Der Testator mag nicht allein Legata, wie oberzehlt/ sonder auch Praelegata, im Testament/ seiner Kinder oder Erben einem/ oder mehren/ denen ers gönnet/ zu einem Vorauß verschaffen/ das ist/ vor der Erbtheilung haben zu empfangen/ Doch sol solchs mit der Bescheydenheyt geschehen/ daß auch die andern Kinder eire gebührende Legitimam bekommen mögen.

§ 22 Wann auch in eim Testament liegende Güter/ als äcker/ Weyngärten/ Wiesen/ legirt werden/ und in zeyt deß Testatoris absterben/ die durch ine erbawte Frucht/ noch darauff stehen/ So sollen dieselben bey dem Grundt bleyben/ und derwegen dem Legatario volgen/ Doch daß er dem Testaments Erben den Baukosten dagegen erstatte.

§ 23 Was auch dem Legirten Gut bey Lebtagen daß Testirers/ oder darnach/ ehe es dem Legatario zugestellt wirt/ schaden und ringerungen (doch ohn schuldt und verwarlosung deß Erben) zusteht/ das ist der Legatarius zu tragen schuldig/ wann auch gleych das legirt Gut gar verdorben were/ Hinwider gebürt ime auch alle besserung/ so mitler zeyt dem Gut zugestanden.

§ 24 Trüge sich dann zu/ daß der Testator, nach auffgerichtem Testament so lang lebet/ daß er das jenig/ so er hingesetzt hatt/ als Weyn/ Korn/ und dergleychen/ mitler zeyt hett angegriffen/ und selbst zu seiner Nottdurfft verbraucht oder verkaufft/ So serr er dann anderß an die statt erzeugt hett/ das solle an statt deß vorigen/ dem Legatario gebüren/ so viel sich dessen befindt/ Wirt aber nichts gefunden/ so ist das Legat verloschen.

§ 25 Wie nun dem Testator frey steht/ nach seinem wolgefallen zu legirn, Also mag er auch dieselben Legata, wann er wil/ gantz/ oder zum theyl/ widerrufen/ aufheben/ oder einem andern verschaffen/ auch mehren und verbessern/ Und mag solchs auch wol noch im selben Testament/ oder aber darnach in dem Codocill geschehen/ Wie solches hernach fernner sol erklärt werden.

§ 26 Es seynt auch sonst noch mehr Fälle/ dardurch die Legata zu grundt fallen/ und verlöschen/ Als wann der Legatarius vor dem Testator verstirbt/ und das Legat nicht erlebt. Item/ wann das Legat ohme nicht erblich/ sonder allein sein Lebenlang/ gesetzt were worden. Item/ auch auß allerley verwirkungen/ Als wann das Legat mit Vorbeding gesetzt were/ dem der Legatarius/ (da es ime sonst wol were möglich gewesen) kein vollziehung gethan hette. Oder/ wann er das Legat eygens Gewalts/ und nicht vom Erben/ eynbekommen hat. Oder/ wann er zum Testamentarien oder Executor geordnet/ und derwegen für seine künfftige mühe ime etwas legirt were worden/ Er aber der Testamentarey sich entschlagen wolt. Oder/ daß der Legatarius mit seinem Legat nicht wolt zu frieden seyn/ Da aber das Testament Clausulam Poenalem inhiet/ Also/ welche Legatarij nicht wollten mit iren verschafften Legaten begnügig seyn/ daß sie damit dieselben solten verwirckt haben/ Dann in allen solchen Fällen verlischt das Legat/ und kompt dem Testament Erben zu.

§ 27 In was Zeyt dann die Legaten sollen den Legatarien entricht/ auch wie es sonst damit sol gehalten werden/ Davon findt man hernach undern Eylffte Titul/ dieses Vierdte Theyls/ von Testamentarien und Executorn & C. klare verordnung/ darnach man sich hat zu richten.

### **Der VII. Titul: Wie der Testierer sein Testament erklären/ mindern/ mehren/ oder auch gantz/ oder zum theyl widerrufen möge**

§ 1 Gleych wie einem jeden frey stehet/ sein Testament und Letzten Willen nach seinem gefallen (doch dem Rechte/ oder obgesetzten unser Statt Privilegien und Ordnungen gemäß) zu machen und auffzurichten/ Also stehet im auch frey/ sein Testament und Letzten Willen jeder zeyt/ und so offt er wil/ seines gefallens zu erklären/ zu mehren/ zu mindern/ zu endern/ auch zum theyl/ oder gantz/ abzuthun/ und zu widerrufen.

§ 2 Wir ordnen und wollen aber/ daß solchs (allen argwohn und verdacht zu verhüten) durch ein Neues Testament/ darinn das vorig außtrücklich aufgehebt und widerrufen werde/ auch mit gleychmässiger zierlichkeyten/ wie in

## Anlage Nr. 2

---

auffrichtung deß Ersten/ oder vorigen/ dieselben gebraucht worden/ geschehen solle/ Oder aber/ da er nicht gewillt ein Neuw Testament zu machen/ sonder Intestatus versterben wolt/ daß er selbst verschaffe/ sein vorig Testament in unser Cantzley/ im Testamentsbuch auß zuthun/ Oder/ da er schwachheyt halben/ solchs zuthun nicht vermöchte/ Alsdann die vorige Zeugen/ wo die noch im Leben/ oder wo nicht/ drey andre an derselben statt zu sich erfordere/ und denselben/ solchs zuverschaffen/ außtrücklich befehle.

§ 3 Darumb/ ob gleych deß Testators auffgericht Testament nach seinem Todt/ in seiner Kisten/ Schanck/ oder Tisch/ durchstochen/ oder deß Siegels beraubt/ gefunden würde/ Da man doch/ ob solches durch den Testator, oder sonst jemants anderß/ gefehrlicher weyß geschehen/ nicht wissen köndte/ So soll es nicht desto weniger für unvernichtet und unge tödtet gehalten/ und auff anrufen deren darin eyngesetzten Erben/ und Legatarien, als krefftig vollzogen werden.

### **Der VIII. Titul: Von Verwirckung derjenigen/ so jemant vom Testiren abhalten/ oder auch wider seinen willen darzu nötigen**

§ 1 Dieweyl der Letzte Will der jenigen/ so Testiren wollen/ im Rechten zum höchsten begünstiget/ und in alle wege frey/ unverhindert/ und auch unbedrängt/ sol gelassen werden/ So haben auch dieselben Recht demjenigen/ so jemant sein Testament/ oder andern Letzten Willen/ zumachen/ durch abwendung oder abschreckung der gebettenen Zeugen/ oder in einige andern weg/ verhinderlich ist/ Oder dagegen/ umb seines eygens nutzens willen/ den/ so zu Testiren gar nicht gemeynt/ sonder zuvor seine natürliche und rechte Erben weiß/ und hat/ zum Testiren/ sonderlich aber ihnen zum Erben aynzusetzen/ wider seinen willen nötiget/ ein ernstliche Straff auffgelegt.

§ 2 Und nemlich/ daß derselbig aller seiner Erbgerechtigkeyt soll verlustigt/ und dieselbig dem Keyserlichen Fisco, (an dessen statt, in krafft sonderbarer Privilegien und Freyheyten/ dieses Falls/ Wir der Rath treten) soll verfallen seyn.

§ 3 Doch/ so die andern desselben Miterben/ soelcher Mißthat unwissend und unschuldig weren/ So sollen sie deß Mißthäters nicht entgelten/ sonder bey irer Erbgerechtigkeyt gelassen werden/ Welchs alles Wir also wollen und gehalten haben.

### **Der IX. Titul: Auß was Ursachen auffgerichte Testament unkrefftig und nichtig werden**

§ 1 Die Testament seynt etwan gleych anfangs unkrefftig und nichtig/ Zum Theyl aber mögen sie nachgehends/ wann sie gleych anfangs tüchtig und rechtmässig gewesen/ doch unkrefftig werden/ Auß Ursachen/ so unterschiedlich hernach volgen.

§ 2 Dann anfangs seynt die Testament unkrefftig/ welche weder nach Form und Ordnung der Keyserlichen Rechten/ noch auch obgesetzter unser Statt Freyheyten und Statuten auffgericht seynt.

§ 3 Item/ Wann die Personen/ so dieselbe gemacht/ kindischen Alters/ oder andere mängel halben/ Intestabiles, und zum Testiren nicht qualificirt und tauglich seynt/ oder auch der Instituirt Erb/ von Rechtswegen nicht Erbvehig ist.

§ 4 Item/ Wann darin gar kein Erb weder außtrücklich noch sonst mercklich und verstendlich/ Instituirt und benennt ist.

§ 5 Item/ Wann die Eltern ire Kindere/ in absteygender Linien/ nicht außtrücklich/ weder in vielem/ noch in wenigem/ zu Erben Instituirt haben.

§ 6 Item/ Wann hinwider die Kindere (so kein Leybserben haben) ihre Eltern in auffsteygender Linien praeterirt, und nicht zu Erben (auffs wenigst in der Legitima) benennt haben.

§ 7 Doch ist hiebey zumercken/ Obwol in nechstgemeldten beyden Fällen/ das Testament/ so vil die Erbsatzung belangt/ nichtig wirdt/ daß doch die darinn verordnete Legata, und andere Geschefft/ nicht desto weniger krefftig bleyben/ Wie dann solchs hieoben an seinem orth auch also erklärt worden.

§ 8 Item/ Ist das Testament gleych anfangs nichtig/ welches dem Testirer mit Gewalt/ Schräcken und Forcht/ ist abgedrungen worden.

§ 9 Aber nachgehend wirt auch ein tauglich und rechtmässig Testament untauglich/ wann dasselbig mit auffrichtung eines andern Testaments/ (in gebürlicher Form/ wie obstehet) widerrufen und abgeschafft wirt.

§ 10 Item/ Wann der im ersten Testament benannt Erb/ nicht Erb seyn wolte oder köndte/ Als/ so er vor dem Testirer verstirbt/ und kein Nacherb verordnet were.

§ 11 Doch/ da der Instituirt Erb mit gefehrlichem Aufsatz die Erbschafft nicht antretten/ sonder viel lieber ab intestato, und ausserhalb Testaments/ succedirn wolte/ So haben Wir hieunden im Ersten Titul deß Sechsten Theyls statuirt und versehen/ weß sich deßfalls die Legatarien verhalten sollen.

§ 12 Item/ Wann dem Testirer nach auffgerichtem Testament noch mehr Kindere von seiner Ehelichen Haußfrauen geborn würden/ die er in seinem Testament nicht bedacht/ noch zugleych andern seinen Ehelichen Kindern/ zu Erben/ (ob sie wol noch nicht auff der Welt gewäsen/) gesetzt hett/ Doch wann solche hernach geborne Kindere/ noch bey leben deß Vatters/ so Testirt hat/ verstürben/ So wirdt geacht/ als weren sie nie geboren worden/ und bleybt das Testament widerumb bey krefftigen.

§ 13 Item/ So der Testirer/ nach dem er sein Testament auffgericht/ sich in Ehestandt/ er gleych ein lediger Gesell/ oder Wittwer/ begeben/ So soll desselben Testament bey Uns auch für unkrefftig und nichtig gehalten werden/ Sonderlich

## Anlage Nr. 2

---

wann solche Testierung gefehrlicher undbetrieglicher weyß geschehen werde/ Wie wir dann hievon im Dritten Theyl dieser Reformation/ uindern Vierdten Titul weyter Disponirt haben.

§ 14 Item/ So einer Testirt hett/ volgends aber hoher Malefitz halben gefenglich eyngezogen würde/ und auß Forcht verwirckter Straffe/ sich selber entleybt hett.

§ 15 Auß oberzehlt Ursachen/ wirt ein jedes Testament dermassen onkrefftig und nichtig/ daß es zugleych mit allen Erbsatzung/ den Legaten/ und andern Geschefften/ zu grundt fellt/ und anderß nicht geacht kan und solle werden/ dann als ob es nimmer were auffgericht worden.

### **Der X. Titul: Wann jemant ein Testament/ als untüchtig und nichtig/ wolt anfechten/ in was zeyt solchs geschehen solle**

§ 1 Da nun jemant auß oberzehlt Ursachen einer/ oder mehren/ ein Testament/ als unkrefftig/ anfechten wolte/ Damit dann die Erben/ auch die Legatarien, nicht für und für deßhalben in sorgen stehen müssen.

§ 2 So ordnen und setzen Wir/ Daß die jenigen/ so zu solcher Widerfechtung sich befugt zu seyn vermeynen/ und in dieser Statt gesessen seynt/ auffß lengst innerhalb Sechß Monaten/ nach absterben deß Testierers/ und nach dem die Erben die Erbschafft haben angetreten/ Auch die so das Testament anfechten und umbstossen wollen/ dessen in erfahrung kommen/ die Widerfechtung im Rechten gebürlicher weyß fürnemmen/ außführen/ und Rechtlichen Bescheydts darüber erwarten/ Daneben aber aller thätlichen Handlung sich gentslich enthalten sollen.

§ 3 Weren sie aber Außlendisch/ So wollen Wir denselben zu solchem ein gantz Jar/ nach dem die in erfahrung deß Testaments/ und anderß/ wie nechst gemeldt/ kommen seynt/ vergünstiget haben.

§ 4 Nach Verfliessung aber solcher Zeyt/ soll niemant weyter zu der Widerfechtung gelassen/ noch derwegen gehört werden/ Es weren dann ehehaffte/ rechtmässige/ und beweyßliche Verhinderungen vorhanden/ die Wir zu erkanntnuß unserer Schultheyß und Scheffen wollen gestellt haben.

### **Der XI. Titul: Von Testamentarien/ und in was Zeyt das Testament soll vollzogen werden**

§ 1 Es pflegen die Testirer/ wann sie etwan Fürsorg tragen/ wie treuwlich und fleyssig ire Testament durch ire Erben vollzogen werden möchten/ etliche vertrauwte Personen zu Testamentarien/ Executorn, und Außrichtern desselben ires Testaments/ darin namhafftig zu benennen/ und zuverordnen/ So dann dieselben sich darzu hetten erbitten lassen/ und die Execution auff sich zu laden/ dem Testirer bewilligt und zugesagt/ So mögen sie/ desselben Ampts zu underziehen/ wol an gehalten werden.

§ 2 Wann sie aber dem Testirer nichts derwegen bewilligt noch zugesagt/ oder auch sonst ehehaffte Ursache sich der Testamentarey zu entschlagen hetten/ so können sie darzu nicht gedrunge werden/ Jedoch verlieren sie durch ire verwaigern ire Legat/ so der Testirer inen eyniges verschafft hett/ Wie solchs auch hieoben vermeldt ist/ und fellt dasselbig Legat auff die Testaments Erben.

§ 3 und ist ir Ampt/ daß sie deß Testirers Verlassenschafft fürderlich zusammen bringe/ rechtmässiger weyß Inventiren lassen/ fleyssig verwahren/ auch innerhalb hernach bestimmter zeyt/ den Testaments Erben/ Legatarien, und andern/ denen dieselbig verschafft/ zu vorderst aber solche Legata, so ad pias causas, und mildten Sachen/ (als zum Gottesdienst/ Hospitalen/ Hauß/ und andern armen Leuten/ arme Jungfrauen außzuheurathen/ zu der Statt Beuwen/ und dergleychen) verordnet seynt/ treuwlich außtheylen und außrichten/ Auch endlich über alles ir Verrichts den Erben/ und so derwegen sonst Interessirt seyn möchten/ gebürliche Rechnung thun sollen.

§ 4 Es gehet aber solchs ihr Ampt ehe nicht an/ dann nach dem die Testaments Erben/ deß verstorbene Testirers Erbschafft adirt und angenommen haben/ Darumb sie dann ermeldte Erben/ da sie darinn seumig seyn wölten/ zu solcher Addition, oder derhalben für derlicher erklärungs/ anhalten mögen.

§ 5 Wann auch die Notturfft erforderte/ zu entrichtung der Legaten etliche bewegliche und unbewegliche Güter zuverkauffen/ So sollen sie die Testamentarien/ solchs allwegen mit vorwissen und bewilligen der Testaments Erben thun.

§ 6 Und so ire der Testamentarien mehr als einer weren/ So soll keiner allein/ und ohn der andern seiner Mittestamentarien vorwissen/ willen und zuthun/ (Es were dann deren einer in Geschefften verraißt) der Execution sich underziehen.

§ 7 Solche Execution sol von inen den Testamentarien geschehen/ (so fern der Testirer kein zeyt darzu bestimmt hett/ auch das Testament/ und die darinn verschafften Legaten sonst richtig und unstrittig weren/) innerhalb zweyer Monaten/ nach beschehener Inventirung, in allen solchen Gütern/ so der Testirer verlassen/ und sie Executores zu ihren Handen bekommen haben/ Wann aber dieselben zum theyl ausser unser Statt/ und so bald nicht zu bekommen weren/ So wollen Wir inen den Executores vier Monat darzu gegeben haben.

§ 8 Doch/ so inen ehehaffte Verhinderungen dermassen fürfielen/ daß sie in obbestimpter zeyt die Execution vollkömlich nicht thun köndten/ So sollen sie zu irer Entschuldigung solches unsern Schultheyß und Scheffen fürbringen/ und fernere Prorogation bitten.

§ 9 Wann aber der Testirer kein Testamentarien/ noch Executorn in seinem Testament geordnet hett/ Alsdann gebürt den Testaments Erben die Execution und vollziehung deß Testaments/ und auch in obbestimpter zeyt/ gebürlicher weyß zuthun.

## Anlage Nr. 2

---

§ 10 Da sie auch über der Legatarien und anderer Interessirten anhalten/ ermeldte Execution in obbestimpter zeyt/ nach dem die Erbschafft adirt, nicht vollziehen würden/ ohn daß die verordnete Antheyl solcher Erbschafft verwirckt/ und dieselben den Erben ab Intestato, so sonst deß Testirers nechste Blutserven seynt/ zu zweyen Drittheylen/ Uns dem Rath aber/ zu unserm Stattbauw/ das obrig Dritte Theyl verfallen seyn/ und sollen nicht desto weniger auch die Legata, (wann sich der Verlaß so weyt erstreckt) verricht werden.

§ 11 Wann auch sonst die Testamentarien oder die Erben in obbestimpter zeyt/ der Zweyer oder Vier Monaten/ an der Execution seumig würden/ und darunter die Legierten Güter in abfall kemen/ oder auch gar verdürben/ So seynt sie die Testamentarien oder Erben/ den Legatarijs allen solchen schaden zu erstatten schuldig.

§ 12 Deßgleychen auch alle solche Fructus und Nutzungen/ so die Legatarij, wann sie zu rechter zeyt weren gelieffert worden/ von ihren Legierten Gütern hetten haben mögen/ (ob gleych der Erb/ oder die Erben selbst/ dieselben nicht bekommen noch genossen hetten/) Und solches alles zu Straff der ungebührlichen Verzüglichen.

### Der XII. Titul: Von Codicillen

§ 1 Wiewol die Codicillen/ bey dem gemeynen Mann/ nicht sonders im brauch/ vielen auch gar unbekannt seynt/ So haben dieselben doch in den Rechten auch iren Grundt/ und sondere Ordnung/ wie es damit gehalten werden soll/ Werden auch je zu zeyten von den reychen und wolhägigen Personen zu ihrem Letzten Willen gebraucht.

§ 2 Und seynt solche Codicilli, ob sie wol underscheyds halben ein besondern Namen haben/ anderß nicht als ein klein Testament/ so ohn alle Solennitäten und zierlichkeyten der Rechten/ auch vor wenige Zeugen/ als nemlich Fünff tauglichen Personen/ ob gleych dieselben unerbetten/ (darunder auch Weybsbilde zugelassen seynt/) auffgericht wirt/ Und kan fast alles das jenig/ was in Testamenten mag geschehen/ darinn verrichtet werden/ Als/ die Geschefft der Legaten/ Ende- rung und widerrufen derselben/ Verordnung der Vormünder/ und alles anderß/ Allein außgenommen/ daß darinn weder Erben ernenn/ oder gesetzt/ noch undersetzt/ noch auch solcher Erbsetzung eynige beschwärliche Condition angehenckt/ deßgleyche auch keine Exheredationes oder Enterbungen darinn geschehen mögen.

§ 3 Wiewol nun in Codicillen/ kein Erbsetzung/ (wie jetztgemelt) geschehn mag/ So lassen doch die Recht zu/ daß der jenig so Codicilliren wil/ den so ab Intestato, und ausserhalb Testaments/ von Rechtswegen sein Natürlicher Erb seyn wirt/ auffferlegen mag/ die Erbschafft so er bekommet/ einem andern/ den er benennt/ zum theyl/ oder gantz/ fürters zu übergeben/ und zuzustellen.

§ 4 Wiewol auch die Recht Fünff Zeugen (wie obgemeldt) zu solchen Codicillen erfordern/ Jedoch/ da jemant obgedachten unserer Privilegien und Freyheyten nach/ vor Dreyen glaubwürdigen Personen/ die weren gleych deß Raths oder nicht/ Codicilliren wolte/ So ordnen Wir/ daß solchs gleych so krefftig seyn solle/ als ob es vor Fünff Personen geschehen were.

§ 5 Hett auch jemant ein Testament gemacht/ und darinn seine vorhabende Codicillen vorbehalten und bekreff- tigt/ oder thet solchs hernach/ So sollen alsdann dieselben Codicilli, (sonderlich wann sie mit desselben eygen Hand ge- schrieben weren) nicht weniger gelten/ als wann sie vor Zeugen auffgericht weren.

§ 6 Es mag auch einer so viel unterschiedlicher Codicill machen als er wil/ Welche alle zu gleych/ (so serr sie einander nicht zu wider lauffen) krefftig seynt/ Welchs doch der gestalt in Testamenten nicht statt hat.

§ 7 Wolt dann einer ohn alle Schrifft Codicills Weyß/ mündtlich auß seiner Verlassenschaft/ seine gute Freun- de mit Legaten bedencken/ oder sonst etwas verschaffen/ Das mag er auch thun/ Und sol solchs gleych so krefftig seyn/ als were es Schrifftlich verfaßt/ Doch daß es vor Fünff/ oder aber Dreyen/ glaubwürdigen Zeugen/ (vermög unser Privilegien) geschehe.

§ 8 Mit Verrichtung aber deß jenigen/ so in solchen Codicillen verschafft und geordnet wirt/ wollen Wir/ daß es aller massen/ wie Wir hieoben in dem nechst hievorgehenden Titul statuiert haben/ gehalten sol werden.

### Der XIII. Titul: Von Übergaben von Todes wegen/ oder auff den Todtsfall

§ 1 Es werden solche Donationes und Übergaben/ auch under die Letzten Willen gerechnet/ dieweyl sie gley- cher gestalt/ von Todtswegen/ oder auß Fürsorg und betrachtung der Sterblichkeyt/ geschehen/Und dann/ dieweyl sie auch gleych wie alle andre Letzte Willen/ Testamenta/ Fideicommiss, Codicillen/ und Legaten/ jeder zeyt durch den Donatorem und Übergeber/ mögen widerrufen und vernichtet werden.

§ 2 Und geschehen solche Übergaben/ nach besag der Recht/ auff Dreyerley weyß. Erstlich/ Wann jemant solche Donation thut mit außtrückerlicher vermeldung/ Daß er auß betrachtung/ daß wir alle sterblich seynt/ (ob wol sonst kein gefahr deß Todts vorhanden were/) die Übergab thue. Dann auch ein Regul ist/ Wann in einer Donation oder Übergab/ deß Todts meldung geschicht/ daß es dafür zu halten/ es seye die Donation von Todtswegen geschehen. Zum Andern/ Geschicht solche Donation, wann die gefahr deß Todts entweder augenscheynlich vorhanden ist/ Als/ so einer in hoher Kranckheyte/ und auff sein Todtbett dieselbig thut/ Oder wann die gefahr deß Todts sonst zu besorgen/ und zu befahren/ Als/ da sich einer in Krieg/ oder in gefehrliche Raissen über Meer und sonst/ begeben wolte/ Oder sterbend Leuff eynfielen/. Und zum Dritten/ So der Donator der gestalt etwas übergibt/ So serr er nicht widerkommen/ oder vor dem Donatorio versterben würde. Und ist aber in allen solchen Fällen/ die Natur und art solcher Donation, daß deß Donators oder Übergebers will und meynung dahin verstanden wirt/ daß derselbig den Eygenthum deß Übergebenen Guts vil lieber selbst/ so er in Leben bleyben solte/ behalten/ Da er aber je versterben würden/ alsdann erst dem Donatorio, welchem die Übergab geschicht/ lieber/ als sein deß Überge- bers Erben und Verwandten/ gönne wolte.

## Anlage Nr. 2

---

§ 3 Es haben aber solche Übergaben von Todtswegen/ anderst nicht krafft/ die seyn dann in beyseyn/ Fünff (und Ordnung gemeynher Recht) Oder aber Dryer unser Rahtsfreunde/ Oder im fall Sterbender Leufft/ sonst Dreyer unser Bürger/ unseren Freyheyten nach/ geschehen/ Daß auch der jenig/ welchem solche Donation geschicht/ selbst Persönlich darbey erscheyne/ und die annemne/ oder je ein andere Persone von seinet wegen.

§ 4 Wir ordnen und wollen auch/ Da obgemeldter gestalt jemant alle seine Güter/ einem/ so sonst von Rechtswegen/ sein Erb nicht seyn köndte/ übergeben wolte/ (welche Donatio doch bey uns anderst nicht/ dann vor unsern Schultheiß und Scheffen geschehen/ sonst aber nicht bündig noch krefftig seyn solle.) Dieweyl derselbig Donatarius an statt eines Legatarij gehalten wirt/ und damit dennoch die nechsten Erben auch etwas von der Verlassenschaft deß Donators bekommen/ Daß in solchem Fall desselben Nechstgesipte Verwandten/ Quartam Falcidiam, das ist/ Eine Vierdten Theyl auß aller solcher Verlassenschaft abziehen/ und Eygenthümblich innbehalten mögen/ Und das übrig dem Donatario zustellen sollen.

§ 5 So aber der Donator nicht alle seine Güter übergeben/ sonder ime darauß ein Reservat, und Namhaffts/ zuvor behalten/ dasselbig aber nicht verschafft hett/ und darüber verstorben were/ So wollen Wir/ daß solchs Reservat nicht dem Donatorio accrescirt, oder zugefallen seyn/ sonder deß Donatoris rechten Blutsfreunden und Erben/ sol bleyben und volgen.

§ 6 Oberzehlte Übergab fellet und verlischt/ wann der Donator dieselbig widerrufft. Item/ wann er seines Lagers auffkompt/ Item/ wann der Donatarius vor dem Übergeber mit Todt abgeht/ Und mag alsdann er der Übergeber/ das übergeben Gut/ wann es gleych dem Donatario were zugestellt worden/ von desselben Erben/ in der Güte/ oder mit Recht/ wol widerumb erfodern.

### **Fünfter Teil der Reformation: Von Erbschafften/ und Erbgerechtigkeiten/ wann kein Testament noch andrer Letzter Will vorhanden**

#### **Erster Titul: Von Erbgerechtigkeyten und Succession/ deren so in Absteygender Linie seynt/ Als Kindere/ Tichtern/ auß einer Ehe geboren**

§ 1 Wann Vatter oder Mutter versterben ohn Testament/ So haben zu irem Erb und Verlassenschaft/ den ersten Zugang ire Eheleybliche Kindere/ von iren Leyben gezeuget/ Sohn und Töchtere/ welche all zu gleych/ so manig mund/ so manig pfundt/ erben.

§ 2 Wann auch etliche solcher Kindere verstorben weren/ und Eheliche Kindere/ oder Kindskindere/ nach sich gelassen hetten/ So treten dieselben auch mit den Kindern zu gleych eyn?/ Doch an statt ihres verstorbenen Vatters/ oder Mutter/ Also da ir mehr als eines seynt/ so nemmen sie doch nicht mehr/ als dieselben ire Eltern hetten erben mögen/ das is ein Stammtheyl/ Und erben also nicht in die Häupter.

§ 3 Solche Erbgerechtigkeyt erstreckt sich in Absteygender Linien in infinitum, von Gliedern zu Gliedern/ Also/ daß auch deß verstorben Urtichtern Tichtern/ (wann es müglich) so wol erben möchten/ als sein deß Erstverstorbenen Sohn oder Töchtere/ Dann in dieser Absteygender Linien nicht auff die Gradus, wer neher oder fernher verwandt seye/ Sonder allein auff die Stämme/ (daher die Personen/ so erben sollen/ kommen) gesehen wirdt.

§ 4 Es werden aber under die Zahl der Eheliche Kindere/ von Rechts wegen gerechnet/ auch die jenigen/ welche/ ob sie wol im Ehestandt von iren Eltern nit empfangen und geboren/ sonder volgends erst/ durch derselben öffentliche Eheliche Vermählung seynt geehelicht worden. Also/ daß auch die Kindere/ so sie die Eltern/ fürter in solchen Ehestandt mit einander zeugen/ kein mehrer Gerechtigkeyt/ als die vorgemeldte erste/ haben. Dann /wie die Recht sagen/ so haben die letzte Eheliche Kindere/ den ersten Geehlchten deß zu dancken/ daß sie Ehelich geboren seynt/ und ire Eltern um Lieb willen der Ersten Kinder/ sich selber Geehlcht haben.

§ 5 Were auch kein Eheliche/ noch auch Geehlchte Kindere vorhanden/ sonder hett der Vatter/ in mangel deren/ eins oder mehr/ an Kindsstatt Adoptirt, und angenommen/ welche Kindere/ die Recht/ Legitimos tantum, nennen/ So erben alsdann dieselben Kindere (so serr sonst die Adoption, oder Arrogation, und auffnehmung an Kindsstatt/ rechtmässiger/ und gebürlicher weyß/ geschehen/ und beweyßlich were/) gleych den recht Ehelichen Kinderen/ Und werden allen andern Erben vorgezogen.

#### **Von Succession deren Kindern so auß unterschiedlichen Ehen geboren**

§ 6 Dieweyl der Missbrauch/ so sich solcher Kindere halben vor zeyten in dieser Statt/ wann die Eltern zu der andern/ dritten/ oder vierdten Ehe/ geschritten/ erhalten hat/ durch unsere Alte Reformation abgeschafft und auffgehbt worden/ So lassen Wir es dabey bleyben/ Und erklären nochmahls auß derselben Reformation fernher/ wie nachvolgt.

§ 7 Wann under den Eheleuten der Mann zuvor verstirbt/ und Kinder nach sich in leben verleßt/ daß alle jede liegende Güter/ und die dafür geacht werden/ so von demselben darkommen/ zusampt dem halben theyl der Fahrenden Haab/ den Kindern solcher Ehe/ als vätterlich Erbgut/ Eigentümblich zufallen und bleiben solle. Doch der Mutter an solchem vätterlichen Theil ihren Beyseß vorbehalten.

§ 8 Wann dann volgends keine Wittwe sich widerumb in die ander Ehe begibt/ und mit demselben zweyten Mann auch Kindere bekompt/ und auch verstirbt/ Alsdann sollchen die Kindere Erster Ehe ir Vätterlich Erbtheyl/ unbeweglicher und beweglicher Güter/ allein erben/ Die Mütterlichen Güter aber/ beweglich und unbeweglich/ zu gleych under sie die Kindere erster und zweyter Ehe/ (dieweyl dieselbig Frau ein Mutter ist derselben beyder Ehekindere/) getheylt werden.

## Anlage Nr. 2

---

§ 9 Deßgleychen soll es auch gehalten weden/ wann die Frauw zu vorderst abstirbt/ und der Mann anderwerts sich Ehelich bestattet/ Auch sol solches verstanden werden ebenmässig von der dritten oder vierdten Ehe/ so wol von der zweyten.

§ 10 Darauß dann leychtlich abzunehmen/ was für Güter der ersten/ zweyten/ oder dritten Ehe/ zu halten seyen/ Dann was zwey Eheleut in die erste Ehe zusammen bringen/ und darin erobern/ die werden für Güter solcher ersten Ehe/ Die Güter aber/ so in die zweyt und dritt Ehe gebracht/ und darinn erobert/ sollen für Güter derselben zweyten oder dritten Ehe/ geachtet/ doch mit dem Erbfall/ wie obgesetzt/ gehalten werden.

§ 11 So dann in obgemeldten Fälle das Letztlebend Ehegemecht/ so in die zweyt/ oder dritt Ehe sich begeben hat/ mit todt verfelt/ So sol der Stieffvatter/ oder die Stieffmutter/ inwendig vierzehn tagen den nechsten/ mit den Kindern ersten oder vorigen Ehe/ gründlich abzuthelen/ und denselben/ was inen auß irer Vätterlichen oder Mütterlichen Erbschafft gebürt/ unverzüglich volgen zu lassen/ schuldig seyn/ Aber an dem andern Theyl/ so seinen Kindern/ (im fall die vorhanden weren) Erblich zu gefallen/ den Usumfructum und Beyseß behalten/ Zu dem/ was auch diese unsere Reformation hierunden im Vierdten und Fünfftten Titul ihme dem Letztlebenden für sein eygen Person/ weyter zugibt.

### **Von Succession deren Kindere/ so vermög auffgerichter Einkindschafft/ zu erben haben**

§ 12 Dieweyl Wir hieoben im Dritten Theyl/ und Letzten Titul/ wie es mit solchen Kindern/ auch iren Eltern der Erbschafft halben/ hin und wider solle gehalten werden/ gnugsam erklärt und verordnet haben/ So ist unvonnöhten solches dieses orts zu wiederhohlen/ nach dem Mans an ermeldtem ort hat zu finden.

### **Von Erbschafft der Natürliche/ oder Liebkindere/ so von zweyen Ledigen Personen/ ausserhalb der Ehe/ gezeugt/ Auch von Kindern auß verdampfer Geburt**

§ 13 Diewol solche Kinder under uns Christen billich nicht seyn solten/ angesehen der Göttlichen Gebott/ auch Unser/ uns sonst allerley Polickey Ordnungen und Statuten/ Jedoch dieweyl dieselben sich auch finden/ So ordnen und wollen Wir/ daß es mit denselben Natürliche Kindern/ vermöge der Keyserlichen Rechten/ (wann es zu den Fällen kompt) soll gehalten werden. Nemlich/ daß dieselben auß Vätterlichen Nahrungen weyter nichts/ dann was dieselben Recht in bestimpten Fällen/ ihnen zugeben/ Aber in der Mütterlichen Erbschafft/ gleych wie rechte Eheliche Kindere/ (im Fall die Mutter dieselben hernach bekommen hett) erben mögen.

§ 14 Doch sollen solche Natürliche Kindere ire Geschwisterig/ so volgends von der Mutter/ oder auch Vatter/ Ehelich geborn/ Deßgleychen auch ire Anherrn/ Anfrauwen/ noch andre derselben Gesipte Freunde/ nicht erben/ sonder von denen Erbschafften außgeschlossen seyn.

§ 15 Die Kindere aber/ so auß Verdampfer Geburt/ Als neben der Ehe/ oder von nechstverwandten Blutsfreunden/ die einander nicht Ehelich haben mögen/ oder unehlichen Geystlichen erzeugt seynt/ Die schliessen die Recht/ vor aller/ so wol Mütterlicher als Vätterlicher/ auch aller andern Gesipte Erbschafft/ auß/ Doch daß ihnen auß Mildigkeyt ire Lebensnahrung/ damit sie mögen erzogen werden/ gegönnet werde/ Dabey wir es auch lassen bleyben.

§ 16 Wie nun solche Verdampfer Geburt Kindere/ ihre Eltern nicht erben mögen/ Also können und sollen hinwider die Eltern/ sie die Kindere/ nicht erben.

### **Der II. Titul: Von Erbgerichtigkeyt deren/ so dem Verstorbnen in Auffsteygender Linien verwandt seynt**

§ 1 Wann in Absteygender Linien weder Kindere/ und Kindtskindere/ noch derselben Kinder/ und also fürtan/ von dem Verstorbnen herkommen/ vorhanden seynt/ Alsdann gebüret desselben Erbschafft seinen Nechstverwandten/ in Auffsteygender Linien/ Manns und Weybspersonen/ zu gleych/ Also doch/ daß je der nechst den weytesten außschleußt. Als/ deß Verstorbnen Vatter schleußt den Anherrn/ der Anherr den Brauherrn/ und also fürter hinauffwärts zu rechnen/ auß.

§ 2 Begibt sich dann/ daß die Eltern in solcher Auffsteygender Linien samptlich noch leben/ als Vatter oder Mutter/ oder so die verstorben seynt/ der Anherr und Anfrau/ und also fürtan/ So erben dieselben zugleych in die Häupter/ und gebürt einem so viel als dem andern/ Und ist solchs zuverstehn/ zugleych von beyderseyts/ Vätterlichen und Mütterlichen/ Anherrn und Anfrauwen.

§ 3 So aber dieselben Anherrn und Anfrauwen/ in gleychem Gradt stehn/ aber an der zahl ungleych seynt/ Als/ auff deß Vatters seyten ist nur der Anherr/ oder nur die Anfrau/ Auff der Mutter seyten aber/ beyde/ der Anherr und Anfrau vorhanden/ So erben dieselben nicht in die Häupter/ sonder in die Stämme/ und nimpt der Vätterlich Anherr die Helfft/ und die Mütterliche Anherrn und Anfrauwen samptlich nur die andere Helfft/ deß Verstorbnen Erbschafft.

§ 4 Solche Verwandte in Auffsteygender Linie/ schliessen auch auß/ alle deß Verstorbnen Gesipten Freunde/ in der Zwerch Linine/ Allein deß Verstorbnen rechte Geschwisterig/ Brüdere und Schwistere von beyden handen/ aufgenommen.

§ 5 Dann so dieselben vorhanden seynt/ So erben sie zugleych mit Vatter und Mutter/ Anherrn und Anfrauwen/ oder deren einem allein/ in die Häupter/ So manig mundt/ so manig pfundt.

§ 6 Weren aber auch Brüder oder Schwester Kindere vorhanden/ (gleychfalls von beyden Banden/) deren Eltern verstorben werden/ So treten dieselben in der Erbschafft/ mit den Geschwisterigen/ und denen in Auffsteygender Linien/ auch mit eyn/ doch nicht in die Häupter/ sonder an statt ihres Verstorbnen Vatters/ oder Mutter/ und erben so vil/ als denselben für ire Antheyl an der Erbschafft hett gebüren mögen.

## Anlage Nr. 2

---

§ 7 Darauß dann abzunehmen ist/ daß die Geschwisterig/ so nur von einem Bandt/ Vätterliche oder Mütterlich/ dem Verstorbnen zugethan/ mit denen in Auffsteygender Linien/ deßgleychen auch iren Einhalben Geschwisterigen/ zu der Erbschafft nicht zugelassen werden/ sondern darvon gantzlich außgeschlossen seynt.

§ 8 Wie es dann mit demjenigen, so deß Verstorbnen Brüdern/ oder deren Kindere/ von irem Bruder/ oder Schwester/ Vettern oder Basen/ obermeldter massen erben/ so viel dero noch lebenden Eltern Beyseß und Nießbrauch belangt, zu halten. Davon ist hierunden underm Achten Titul und Elfften § sondere Verordnung zu finden.

§ 9 Alsdann letztlich die Keyserliche Rechten auch verordnen, wann die Eltern/ Es seye Vatter oder Mutter zur zweyten Ehe schreiten, daß sie alsdann den Eigenthumb dessen/ was sie/ wie obermeldt von einem oder mehr ihrer verstorbnen Kindern mit und daneben der oder desselben Geschwistern/ geerbt/ verwürckt/ und allein den Nießbrauch darauff ihr lebenlang haben sollen. So lassen wir es darbey auch bewenden/ Mit der Erweiterung, daß solche Disposition auch statt haben solle, obgleich das letztlebende zur zweyten oder dritten Verheurathung mit Vorbewußt und Consenß der Kindere/ Vormündere/ oder nechsten Verwandten/ geschritten were.

### **Der III. Titul: Von Erbgerechtigkeit und Succession deren/ so dem Verstorbnen in der Seyten/ oder Zwerch Linien/ verwandt seynt**

§ 1 So jemandt ohn Testament verstirbt/ und weder in Absteygender/ noch Auffsteygender Linien einigen Verwandten Erben verläßt/ (wie oftmahls sich zuträgt) So fellet alsdann seine Erbschafft erstlich auff seine von Vatter und Mutter rechte Geschwisterig/ zugleych in die Häupter undersich zu theylen.

§ 2 Weren aber derselben etliche verstorben/ und hetten Kindere nach sich verlassen/ So treten dieselben mit eyn/ doch anderß nicht/ dann an die statt ihres Vatters oder Mutter/ Und erben also nicht in die Häupter/ sonder allein so vil ir Vatter oder Mutter hetten erben mögen.

§ 3 Aber die Einhalb Geschwisterig/ das ist/ die so dem Verstorbnen entweder von dem Vatter allein/ oder der Mutter allein/ Geschwistert seynt/ werden durch die rechten Geschwisterig von beyden Banden/ und nicht allein von denselben/ sonder auch (wann sie verstorben weren) iren Kindern/ ob wol dieselben eins Grads weyter seynt/ von solcher Erbschafft außgeschlossen.

§ 4 Weren aber solche Geschwisterig von beyden Banden/ oder derselben Kindere/ auch nicht vorhanden/ Alsdann erst erben die Einhalb Geschwisterigen/ gleych den rechten Geschwisterigen/ und schliessen alle andere in der Beseyts Linien Verwandte auß/ Auch erben derselben Kindere mit den andern Einhalb Geschwisterigen/ doch nur an statt ihres Vatters/ und nicht in die Häupter.

§ 5 Und wiewohl die Rechtgelehrten wollen/ und halten/ Daß im fall/ da Einhalb Geschwisterig vom Vater/ an einem/ und Einhalb Geschwisterig von der Mutter/ am andern Theyl/ vorhanden/ daß alsdann ein Underscheydt sol gemacht werden zwischen den Gütern/ welche dem Verstorbnen/ vom Vatter und dessen Blutsfreunden/ oder aber von der Mutter/ und derselben Blutsverwandten/ zukommen und auffererbt seynt/ Jedoch/ dieweyl solches groß Gezenck und unrichtigkeyt gebiret/ auch hierinn die Beweysungen etwan schwär fallen/ So lassen wir es dabey bleyben/ daß deß Verstorben Verlassenschafft/ die kommen woher sie wollen/ für die seine geachtet/ und also ohn Underscheydt geerbt werde.

§ 6 So dann sich zutrüge/ daß auch der obgemeldte Geschwisterig keines vorhanden were/ sonderhett der Verstorben allein eytel Brüdere und Schwester Kindere verlassen/ deren weren gleych an der zahl/ viel oder wenig/ von einem oder den andern Geschwisterigen/ So erben dieselben/ (dieweyl sie alle in gleychem Gradt/ und in gleycher Verwandtnuß stehen/) alle auch zugleych in die Häupter/ als manig mündt/ als manig pfundt.

§ 7 Dann ob wol die Rechtsgelehrten in diesem Fall/ hierüber auch vor undencklichen zeyten hefftig gestritten/ auch wol der mehrertheyl/ hiergegen geschlossen haben/ Wie dann noch heutigs tags etlich namhaffte solchs Disputiren wollen/ So lassen Wir es doch bey nechstgeneldter meynung/ die auch ebenmässig durch unsere Vorfahren der Alten Reformation/ underm Titul/ Von Erbfällen ohn Testament/ eynverleybt/ Auch volgends durch Weylent Keyser Carls des Fünfften/ hochlöblicher Gedechniß/ sonderbare Constitution, auff dem Reychßtag zu Speyr/ im jar/ M.D.XXIX ist approbirt worden/ nochmalts bleyben.

§ 8 Zum Letzten/ Wann der Verstorben weder Recht/ noch Einhalb Geschwisterig/ noch auch derselben Kindere/ nach sich verleßt/ So erben inen alsdann die jenigen/ so ime am nechsten im Gradt/ in der Zwerch oder Seyten Linien/ Gesipt und Verwandt seynt/ Welche aber in gleychem Gradt/ (der seye vil oder wenig) gefunden werden/ die erben auch zugleych/ ein jeder so viel als der ander.

§ 9 Es sol aber alles/ was bißher von den Erbschafften/ die fallen gleych auff die Absteygend/ Auffsteygend/ oder Zwerch Linien/ gesetzt ist/ also verstanden werden/ daß nicht desto weniger/ so die verstorben Person/ ein Ehegemaheln nach sich in leben verlassen hett/ demselbigen sein Ususfructus und Beysitz/ so ime/ vermög dieser unser Reformation/ gebüret/ unentzogen bleybe.

[...]

### **Der IIII. Titul: Von Erbschafften der Eheleut/ Und Erstlich in denen Gütern/ so sie zusammen bringen/ oder in stehender Ehe inen auffsterben**

§ 1 Wiewol den Keyserlichen Rechten nach/ Eheleute keine Erbgerechtigkeit zusammen haben/ es seyen dann von dem verstorbnen Ehegemahel gar keine Erben/ weder in Ab noch Auffsteygender/ noch auch Zwerch Linien/ vorhanden/ (welchs sich gleychwol gar selten zutregt) Jedoch/ dieweyl je billich ist/ daß ein Ehegemahel etwas von dem andern erblich bekommen/ von wegen irer Christlichen und Ehelichen Beywohnung/ und höchster zusammen verpflichter Treuwe und

## Anlage Nr. 2

---

Freundschaft/ da sie auch durch die Verehlichung ein Fleisch und ein Leyb worden/ Und sie derowegen ergetzlicheyt irer samptlich in irem Ehestandt getragene sorg/ mühe/ und Arbeyt/ billich haben sollen. Darum auch fast allenthalben im Reych Teutscher Nation breuchlich/ und durch sondere Constitutiones und Statuta verordnet/ daß Eheleut auch einander/ doch mit einer maß/ erben sollen und mögen.

§ 2 Als Ordnen/ setzen/ und wollen auch Wir/ Wann sich zutregt/ daß ein Ehegemecht von den andern/ ohn auffrichtung eyniges Testaments/ oder Letzten Willens/ verstürbe/ Daß für das erst darnach sol geschehen werden/ Ob sie die Eheleut zur zeyt irer Verehlichung/ ein Heurathsverschreybung auffgericht/ und darinn/ wie es küfftiglich/ auch der Erbschafften halben/ solle gehalten werden/ Versehung gathan haben/ Dann/ ob wol die Erbschafften durch solche Pacta, von Rechtswegen/ nicht sollen vermacht werden/ jedoch/ wann solchs geschehen/ und ermeldte Pacta volgends durch Testament/ oder andre Letzte Willen/ nicht widerrufen/ noch geendert worden/ auch keine Leybserben vorhanden weren/ So sollen sie nicht desto weniger/ als durch den Todt bestätigt/ für krefftig geacht/ und es damit/ vermög solcher Heurathsbrieffe/ gehalten werden/ Wie dann Wir solches auch hieoben im Dritten Theyl/ underm Zweyten Titul/ dermassen Disponirt haben.

§ 3 Weren aber keine Heurathsbrieffe/ noch auch Eheliche Kindere/ vorhanden/ Daß alsdann das Letztlebend bey allen liegenden Gütern/ und so darfür geacht/ die von dem Erstverstorbenen darkommen/ den Usumfructum und Beyseß sein Leben lang haben/ Aber alle zugebrachte auch anererbte Fahrende Haab/ zum Eygenthum erblich behalten solle.

§ 4 Welche Güter hierinn für Unbeweglich und Beweglich geachtet werden/ das haben Wir hieoben im Zweyten Theyl und Dritten Titul/ zu Anfang desselben/ wie auch im Dritten Theil underm Dritten Titul und Vierdten §/ erklärt.

§ 5 Weren aber Eheliche Kindere von dem Verstorbenen/ auß derselben/ oder auch voriger Ehe/ vorhanden/ Alsdann sollen die liegende Güter gantz/ und dann die Fahrende Haab/ zum halben theyl/ vom Verstorbnen (wie obgemeldt) darkommen/ denselben Kindern Eygenthumblich verfallen seyn. Der Mutter aber/ oder dem Vatter (wann sie rechte Vätter oder Mütter seynt) daran der Usufruct und Beyseß ihr Lebenlang/ und darzu übrig halber theyl Fahrender Haab/ zum Eygenthumb bleyben.

§ 6 So aber das Letztlebend Ehegemecht/ Stieffvatter/ oder Stieffmutter were/ So sol weyter nichts dann die helfft der Fahrenden Haab/ von dem Erstverstorbnen darkommen/ Und so ime in der Heurathsverschreybung was weyter vermacht were/ Eygenthumblich bleyben/ ( Doch daß es über ein Kindstheil nicht belauffe: wie dann darvon hieoben im Dritten Theil underm Vierdten Titul, in Zweyten, Dritten und Vierdten §§§ Meldung beschicht/) Aber an den liegenden Gütern kein Beyseß gebüren/ sonder derselbig deß Erstverstorbnen Kindern den nechsten zugefallen/ und dem Eygenthumb Consolidirt seyn.

§ 7 Doch/ so Letztelebend mit dem Erstverstorbnen auch Eheliche Kindere/ so noch in leben/ gezeugt hett/ So gebürt und bleybt ime an derselben seiner Kindere auffererbten Vätterlichen oder Mütterlichen Erbtheyl/ der Beyseß/ Wie dann hieoben im Ersten Titul/ und Eyllften § dieses Fünfften Theyls davon auch statuiert ist.

§ 8 Wie es dann mit abzahlung der Schulden/ (so eynige vorhanden) in oberzehnten Fällen sol gehalten werden/ Ist davon hieoben in dem Dritten Theyl/ bey dem Siebenden Titul/ auch gnugsame Versehung geschehen.

### **Der V. Titul: Von Erbschafften der Eheleut/ in denen Gütern/ so sie in stehender Ehe bey einander samptlich erzeugen und erobern**

§ 1 Damit dieser Titul deso besser möge verstanden werden/ So wollen Wir zu vorderst/ welche Güter für erzeugt geachtet/ und es damit/ laut volgender Ordnung/ so gehalten werden/ erklären.

§ 2 Und nemlich/ daß solche Güter/ so zwey Eheleut in stehender Ehe bey einander/ es seye durch ir eins (doch daß diesselbig Ehegemecht kein eignen sondern Handel führe/) oder sie beyde/ mit irem mühsamen fleyß/ guter treuwlicher Haußhaltung/ und fürsichtige geschicklicheyt/ über das jenig/ so sie beyder seyts zusammen gebracht haben/ durch den Segen Gottes erobern/ und an sich bringen/ für erzeugte Güter/ sollen verstanden und gehalten werden.

§ 3 Darauß dann folgt/ daß die Güter/ so einem/ oder dem andern Ehegemecht/ in währendem Ehestandt/ von seinen Eltern/ oder andern Gesipten Freunden/ durch Testament/ oder auch ohn Testament/ auffsterben/ oder in sonderheytt Gesetz oder sonst Geschenckt werden/ nicht für erzeugte Güter geachtet/ werden sollen.

§ 4 Deßgleychen auch die Güter nicht/ so an statt derselben auffererbten Güter ( wann die verkaufft/ und zu Gelt gemacht) seynt erzeugt worden.

§ 5 Also auch nicht die Güter/ wann Mann oder Weyb/ je eins allein/ Handthierung oder Kauffhändel/ treyben/ und auß demselben Handel namhafte Güter gewinnen und erobern/ Dann alle solche Güter/ sollen nicht erzeugte Güter/ so beyden Eheleuten gemeyn seynt/ geachtet werden/ Sonder daß sie allein dessen seyen/ dem sie in sonderheytt zugefallen/ oder der sie allein erobert hat.

§ 6 Aber mit den gemeynen Handtwercsleuten hat es ein andere meynung/ Dann was dieselben zu iren Handwerk/ (da von beyde Eheleut sich ernehren) erzeugen/ und eynkauffen/ offtmahls auch unbezahlt/ auffborgen/ Das alles für Gemeyn Gut gehalten/ auch wann es zum Fall kompt/ eins so wol als das ander/ zu bezahlen schuldig seyn.

§ 7 Doch hierinn beyden Eheleuten vorbehalten/ daß sie obgemeldte/ inen sonderlich und allein zuständige Güter/ durch Verschreybung/ Instrument/ oder andere glaubwürdige Schrifften/ mögen gemeyn machen/ die auch/ wann solche Verschreybung zum Rechten gnugsam/ also gehalten sollen werden.

## Anlage Nr. 2

---

§ 8 Wann auch die Eheleut in ein erkaufft und erzeugt Gut sich samptlich eynsetzen/ und wahren lassen/ es seye gleych das Gelt irer eines/ oder irer beyder/ So sol solchs Gut auch für ein gemeyn Gut irer beyder Eheleut/ gehalten werden.

§ 9 So viel dann die Succession und Erbschafft solcher in stehender Ehe erzeugten Güter belangt/ So ordnen und setzen Wir/ daß dieselben/ die seyen gleych Liegend und Fahrend/ dem Letztlebenden Ehegemecht/ im fall da keine Kindere vorhanden/ Eygenthümblich sollen zugefallen seyn/ und bleyben.

§ 10 Im fall aber Kindere von einem/ oder dem andern Theyl/ vorhanden deyn würden/ So sollen solche erzeugte liegende und Fahrende Güter/ zum halben theyl auff dieselben deß Verstorbenen Kindere/ der übrig halb theyl aber/ auff das Letztlebend erblich verstorben und gefallen seyn/ Doch demselben (wenn er kein Stieffvatter/ oder Stieffmutter ist) an der Kindere theyl sein Usumfructum und Beyseß vorbehalten.

§ 11 Mit Bezahlung deren Schulden/ so in stehender Ehe gemacht werden/ sol es dieses Falls/ gleych in nechst-vorgehendem Titul zu ende vemeldt/ gehalten werden.

### **Der VI. Titul: Von Eheleuten/ so einander bößlich verlassen/ oder sonst kein Eheliche Beywohnung laisten**

§ 1 Als Wir nun hieoben/ daß ein Ehegenoß von dem andern/ in oberzehlten Fällen/ erben oder bekommen solle/ verordnet/ das wollen Wir verstanden haben/ allein von solchen Eheleuten/ so einander treuwlich und beharrlich (als sich dann gebürt/ derwegen auch der Ehestand eyngesetzt ist) beywohnen/ und Haußhalten helfen.

§ 2 Dann so sie ohn redliche Ursachen/ muhtwilliger weyß/ von einander lauffen/ und einander die Eheliche Beywohnung und Haußhaltung nicht laisten würden/ So solle der schuldig theyl sich gar keiner Erbgerechtigkeyt anzumasen/ noch eyniges Vortheyls/ auß dieser unser Reformation zu behelffen/ sonder solches alles gantzlich verwirckt haben/ und deß Unschuldigen Erben zufallen.

§ 3 Wurde auch ire der Eheleut eines an dem andern Ehebrüchig/ So hat es über de nechstgemeldte Verlust/ auch sein zugebracht Heurathgut/ oder Widerlegung/ Dotem, vel Donationem propter nuptias, und was ime in dem Heuraths-brieff verschriben und vermacht were/ verwirckt und verloren.

§ 4 Es were dann/ daß der unschuldig Ehegenoß/ dem schuldigen verziehen/ und sich mit ihme reconcilijrt, und versönet/ oder gutwilliglich in seinem Testament etwas vermachete/ oder sie sich widerumb zu Heußlicher Beywohnung zusammen begeben hetten.

### **Der VII. Titul: Wann ein Ehegenoß dem andern sein gebürt/ durch Testament entziehen wolte**

§ 1 Wurde sich auch zutragen/ daß der Ehemann dem Weyb/ und das Weyb dem Mann/ dasjenig/ so ime in den Heurathsbrieffen verschriben/ oder sonst von wegen dieser unser Reformation gebüret/ auß gefasster gräme/ durch sein Testament/ oder anderm Letzten Willen/ entziehen/ oder sonst schmehlern wolte/ unverschuldet sachen/ So ordnen und wollen Wir/ daß solches alles krafftloß und nichtig seyn (wann die Fälle sich zu tragen) erkennt werden solle.

§ 2 Doch stehet ir jedem bevor/ und frey/ in andern seinen zugebrachten/ auch seinem halben theyl der errungene Güter/ nach seinem gefallen zu Testiren/ oder zuverschaffen.

### **Der VIII. Titul: Vom Usufruct und Beyseß/ so der Letztlebend Ehegemahel/ vermög dieser Reformation/ behelt**

§ 1 Dieweyl dann diese unsere Reformation (gleych wie auch die vorige) verordnet/ daß dem Letztlebenden Ehegemahlen der Beyseß und Ususfructus bey deß Abgestorbenen nachgelassen/ und unverschafften Gütern/ bleyben solle/ Doch daß derselbig den Kindern/ oder andern nechsten Erben/ da sie solchs begeren/ von wegen deß Eygenthumbs solcher Güter/ Caution, die ein Usufructuarius im Rechten zu thun schuldig/ thun und laisten/ So lassen Wir es nochmahls dabey bleyben.

§ 2 Es mögen auch die Eygenthumbs Erben begeren/ daß solche hinderfellige Güter Inventirt werden/ Damit man künfftiglich/ was und wie viel derselben gewesen/ eygentlich wissen möge.

§ 3 Und solle alsdann die Fahrende Haab/ so durch den Nießbrauch mag verschliessen werden/ als Korn/ Weyn/ Leynwaht/ Kleyder/ Wahren/ an ein ziemliche Geltsumma angeschlagen werden/ und dem Usufructuario demnach frey stehen/ dieselben Eygenthümblich für das geschetzt Gelt zu behalten/ und damit fürters seines gefallens zu schalten/ Oder aber/ daß er dieselben in gleychem wäht den Eygenthumbs Erben nach seinem Todt verlassen wölle/ mit gnugsamer Caution zu versichern.

§ 4 Nemlich aber dermassen/ daß er/ der Usufructuarius, die Güter/ daran er den Beysitz und Nutzbrauch behelt/ in rechtem Wesen/ sonder abgang und ringerung derselben/ und anderß nicht als ein guter treuwer Haußvatter wölle und solle erhalten/ und gebrauchen/ Damit nach seinem tödtlichen abgang dieselben den Eygenthumbs Erben ungeärgert zugestellt werden mögen.

§ 5 Nach dem aber bey den Rechtsgelehrten fast strittig und unrichtig ist/ Wann der Usufructuarius und Leybzüchter deß vermögens nicht ist/ daß er die obgedachte Caution weder mit Gütern noch Bürgen laisten könne/ Wie es alsdann damit gehalten solle werden/ Da viel ansehnlicher auß denselben Rechtsgelehrten dahin schliessen/ daß alsdann ime dem Usufructuario der Usufruct und Beyseß nicht zugestatten noch zulassen seye/ Welches Uns aber zu vil hart und streng seyn bedunckt/ So lassen Wir uns deren meynung gefallen/ die da wöllen/ daß in solchem Fall/ die Güter dem Eygenthumbsherrn/ oder dessen Erben den nechsten zugestellt/ Doch derselben abnutzung/ welche zu gemeynen jaren solche Güter über den Bauwkosten wol ertragen mögen/ durch den Richter zu vorderst überschlagen/ und dem Eygenthumbsherrn demnach aufffer-

## Anlage Nr. 2

---

legt solle werden/ so viel wie der Anschlag gemacht/ dem Leybzüchter jährlich sein Lebenlang zu raichen/ Und Ordnen hieruff/ daß solche meynung/ in obberürtem Fall/ hinfüro an unserm Stattgericht und Scheffenrath also gehalten werden.

§ 6 Der Usufructarius und Leybzüchter ist schuldig/ die Güter/ so er also in seinem Nießbrauch hat/ wann es Bauw/ als Heuser/ Speycher/ Scheuren/ seynt/ in guter Dachung/ Wenden und Schwellen/ Deßgleychen so es Veldtgüter/ Ecker/ Wiesen/ Gärten/ Weyngarten/ seynt/ auch in rechtem Bauw/ Wäsen/ Gärten/ Zeunen/ Rainen/ und Steinen/ wie er die gefunden und bekommen/ zu halten. So auch in Gärten etliche Bäum/ und in Weyngärten etliche Weynräben und Stöcke außgehen und verderben/ andere an derselben statt zu zeugen.

§ 7 Trüge sich aber zu/ daß ein Behausung/ Speycher/ Scheuwer/ an Dachung/ Mauren/ Wenden/ und Ingebäuwen/ Alters/ oder andrer Ursachen halben/ so bauwfellig würde/ daß die hohe notturfft erforderete/ solche verfallene Stück von neuem auffzubauwen/ und namhafte Bauwkosten daran gewendt werden müssen/ Alsdann/ und im selben Fall/ ist der Eygenthumbsherr schuldig/ mit dem Usufructario, auff desselben ersuchen und begern/ sich zu vergleychen/ wie solche Refection und Widerauffbauung geschehen solle/ auch mit Gelt ime darzu behülflich zu seyn/ damit der Nauwkost dem Leybzüchter allein nicht obliege. Könnten sie sich aber hierinn nicht vergleychen/ So sollen sie beyde Partheyen/ vor unserm Scheffenrath derwegen erscheynen/ durch welchen sie alsdann nach erwegung der gelegenheyt solcher verfallenen Bauw/ auch daß Leybzüchters Alter/ der billichkeyt gemäß/ sollen entscheyden werden.

§ 8 Dagegen hat auch der Eygenthumbsherr nicht macht/ das Gut/ darain ein ander den Beyseß hat/ eynigerley weyß zu obligirn oder zu verschreyben/ dardurch dem Usufructario derselbig sein Beyseß geschwecht oder geringert möcht werden.

§ 9 Auch ist der Usufructarius schuldig/ alle Beschwärdn/ so auff solchen hinderfelligen Gütern stehn/ Als Zinß/ Pfächt/ Zehend/ Dienst/ ohn zuthun deß Eigenthumbsherrn/ zu tragen/ und jährliches außzurichten. Und hat nicht macht/ jemants anderß als dem Eygenthumbsherrn/ solchen seinen Beyseß und Nutzbrauch gantzlich zu cedirn oder zu überlassen.

§ 10 Der Usufruct und Beyseß endet sich mit deß Leybzüchters Leben/ und fellt alsdann dem Eygenthumbsherrn/ oder dessen Erben heym/ Bißweylen endet er sich auch durch sein deß Leybzüchters verwirckung/ Als/ wann er sich deß Beyseß missbraucht/ die Güter nicht in gebürlichem Wesen erhelte/ sondern verfallen/ und in Abgang kommen leßt. Item/ Wann er die Jarzinß und Pfächt nit ausricht/ sonder leßt sie auffwachsen. Auch wann er die Güter hinder den Eygenthumbsherrn mit Zinßen beschwärt/ oder für eygen verkaufft.

§ 11 Wiewol nun obgesetzter massen, das Lebzucht Recht so lang weret, als der Lebzüchter im Leben ist, Auch die Keyserliche Rechten sonsten verordnen, Was deß Verstorbenen Brüdere oder Bruders Kindere, mit und beneben Eltern, von ihren Bruder oder Schwester, Vettern oder Basen (laut dieser unserer Reformation hieoben underm Zweyten Titul, im Fünfften §) ererben, Daß ihre noch lebende Eltern darauff keinen Beyseß, noch Nießbrauch haben, sondern solch ererbte Güter ihnen den Kindern, frey eigen, und ledig zufallen sollen: Wiewol auch in ermeldten Keyserlichen Rechten klürlich statuirt, wie es deß Usufructs halben auff demjenigen, so den Kindern irgendt woher aufferstirbt, anfällt, oder sonsten zukompt, gehalten werden solle.

§ 12 Jedoch weil hierüber sich unsern Schultheissen und Scheffen etwa Irrungen zugetragen haben, in deme, daß vermög unserer, so wol alten dieser neuen Reformation, dem Letztlebenden Ehegemächts, ohne Unterscheidt, es seye Vatter oder Mutter, der Nießbrauch auff deß Erstgestorbenen Gütern gegönnet: Aber von denen Fällen, da nach deß einen ableben, den Kindern von deß abgelebten Vatters oder Mutter Eltern, Gefreundten, oder sonst anderst woher, über kurz oder lang, etwas anfällt oder zukompt, wie es deß Usufructs halben zu halten, nicht gnugsam erläutert ist: Solches alles zu erklären und zu verbessern: Stzen, ordnen und wollen Wir, Wann nach der Mutter Todt den Kindern in ihren unmündigen Jahren, und vor ihrer Ehelichen Veränderung etwas aufferstirbt, legirt, oder donirt würde, es were wie, und wannenhero es wölle, Daß alsßdann der Vatter, bey denen also aufferstorbenen liegenden Gütern, oder so dafür geachtet, den Usufruct und Beyseß, sein Lebenlang haben und behalten solle: Aber die von solcher Erbschafft, Legat oder Donation, herrürende Fahrende Haab, so er den Kindern, wann sie verheurathet werden, jedwedern zu seinem Antheil zustellen.

§ 13 Weren aber der Kinder allbereit eines oder mehr im Ehestandt, und verheurathet: Alßdann soll der Vatter, deme oder denen Verheuratheten, ihren Antheil, Liegends oder Fahrends, also baldt folgen lassen.

§ 14 Wie auch, da ein solches sich zutrüge, wann die Kinder eines, oder mehr, schon ihres vollkommenes Alters, nemlich von Fünff und zwanzig Jahren, und gleichwol noch nicht bestattet weren. Dann der Vatter desselbigen Guts und Antheils nur so lang zu geniessen haben soll, als lang er das, oder dieselbigen Kinder bey sich hat, und biß sie bestattet werden, Oder sich von ihme dem Vatter in besondere Haußhaltung thun, und länger nicht.

§ 15 Wann aber hingegen nach des Vatters Todt, den Kindern, wie obgemeldt, etwas anfele oder zuerkenne: So soll die Mutter ihren Kindern solches Erbfalls halben Vormündere (da sie zuvor keine hetten) verordnen zulassen schuldig seyn, Und demnach auff solchen Gütern Liegendem und Fahrendem, so lang den Beysitz haben und behalten, biß ihre Kinder außgesteuert werden. Aber zu eines jedwedens Verheurathung, soll sie, neben sonst gebührender Außsteuer, demselben seinen gebührenden Antheil einantworten und folgen lassen.

§ 16 Were es auch, daß der Leibzüchter ehe und zuvor er die Frucht vom Feldt (ob sie gleichwol sonst allerdings reiff und zeitig weren) nicht in seine Scheuren, oder Keller gebracht hett, Sondern dieselben noch auff den Halmen, an den Reben, und auff dem Grunde stünden: Oder so er die Güter umb einen jährlichen Zinß oder Pfächt, auff ein bestimmte Zeit zu bezahlen, außgeliehen hette, aber vor solcher Zeit Todts verfiel: Alsdann so gebühren solche Frücht oder erschiener Zinß oder Pfächt, nicht sein deß Leibzüchters Erben, sondern dem Eigenthumbsherrn, oder desselben Erben, Und folgen also dem Grundt darauff sie noch unendledigt gefunden werden. Doch gegen Erstattung deß darauff gewendten Bauwkostens, desselben Jahrs.

### Sechste Theyl der Reformation: Von Antretung/ auch Entschlagung der Erbschafft/ Von Immission und Eynsetzung in die Erbgüter/ Von Inventarien/ Ertheylungen/ Eynwerffen/ und was dem weyter anhengt

#### **Deß Sechßten Theyls Erster Titul: Von Antretung/ oder Entschlagung der Erbschafft/ und in was zeyt solches geschehen soll**

§ 1 Einem jeden/ dem ein Erbfall auß einem Testament/ oder ohn Testament/ aufferstorben/ und er dessen in gewisse erfahrung kommen/ gebüret/ sich öffentlich mit worten oder thaten/ ob er solchen Erbfall antretten/ oder annehmen/ oder aber dessen sich (da er vielleicht besorgt/ daß derselbig zu vil mit Schulden beladen seyn möchte/) entschlagen wölle/ zu erklären/ Darmit/ im fall ein Testament vorhanden/ die Legatarien, und andere/ da aber kein Testament vorhanden/ die Creditores und Gläubiger (so der Verstorbene eynige verlassen) wissen mögen/ an wen sie sich irer habenden Forderungen und Zusprache halben/ sollen halten.

§ 2 Und nach dem die Recht dem Erben hierzu Bedenckzeyt (dieweyl es etwan mit den Erbschafften gefährlich und misslich ist) Also/ daß sich offtmahls dabei mehr beschwörungen mit der zeyt/ als man anfangs gewusst hat/ befinden auch noch ein ander gnediger mittel/ Nemlich/ die Wolthat deß Inventarij verordnet/ Also/ wann der Erb Protestiren, daß er die Erbschafft anderß nicht/ dann mit solcher Wolthat deß Inventarij wölle angenommen haben/ daß alsdann ohn fernner Bedencken und Fürsorg er den Erbfall wol antretten möge. Und demnach den Creditorn weyter nicht/ dann so viel in der Erbschafft gefunden wirdt/ zu bezahlen verpflichtet/ So wollen Wir den unsern/ Auch den Außlendischen/ hiemit frey gestellt habe/ solcher wege einen/ welchen sie wollen/ (da gleichwol der zweyt/ der nechst und sicherst ist) zu wahlen.

§ 3 Dieweyl aber die obgedachte zeyt deß Jars/ denjenigen/ so etwan auch Erben seyn/ oder werden möchten/ deßgleichen den Legatarien und Gläubigern/ zu erwarten/ zu viel beschwärllich/ (sonderlich wann auch zu besorgen/ daß mitler zeyt/ mit de Gütern/ in den Erbfall gehörig/ nicht zum besten noch treuwlichsten/ möcht umgangen werden/) So Ordnen und setzen Wir/ Wann der/ oder die/ welchen ein Erbfall/ in oder ausserhalb eines Testaments/ aufferstorben/ allhie anwäsend/ auch daß solcher Erbschafft sie berechtiget/ wissend seynt/ daß sie obbemeldte erklärung innerhalb zweyer Monaten/ So sie aber abwäsend/ und doch wissend weren (dann den unwissenden hierinn kein zeyt zu setzen) inwendig eines Viertheyl jars/ oder dreyen Monaten/ zu thun schuldig seyn sollen/ Doch wann die Erben gemeynt seynt/ den Erbfall cum beneficio Inventarij anzunehmen/ so bedörffen sie jetzt bestimmter Bedachtzeyt gar nicht/ sonder mögen mit außtrücklichem solchen Beneficij vorbehalt/ die Erbschafft ohn sorg und gefahr/ wol antretten/ so bald sie wollen.

§ 4 So ist es auch mit inen den Erben selber daran/ wann sie bedacht seynt/ den Erbfall anzutretten/ daß sie solches fürderlich thue/ Dieweyl im Rechten ein gemeyne Regel ist/ Quod Hereditas non adita non transmittitur. Das ist/ wann der jenig/ dem Erbfall aufferstorben/ denselben nicht hat angenommen/ sonder verlasset/ und darunder verstirbt/ daß er solche Erbschafft auff andere/ (es weren dann seine leybliche Kinder/ und wann die Erbschafft von derselben Anherrn herbracht) nicht transmittiren noch bringen kann. Sonst aber/ da er den Erbfall hat angetretten/ er sterbe dann wann er wolle/ so transmittirt er denselben auff alle seine Erben/ welcherley art auch die seyen.

§ 5 Wann nun diejenigen/ denen deß Verstorbenen Erbfall gebüret/ zu demselben sich als Erben erkärt/ und den angetretten haben/ Alsdann seynt sie auch zu allem dem jenigen/ so der Verstorbene verlassen/ es seye am liegenden oder fahrenden Gütern/ oder Schulden/ und was es seyn mag/ nicht weniger als er der Verstorbene selber/ damit ihres gefallens zu schalten und walten/ berechtiget. Dagegen aber seynt sie auch den Legatarien, Gläubigern/ und allen andern/ so zu dem Verstorbenen/ oder dessen Erbschafft/ Anspruch und Forderung haben/ an statt desselben/ (dieweyl der Verstorbene und sein Erb/ für ein Person gehalten werden) verobligirt und verpflichtet/ was inen den Legatarien und Gläubigern gebüret/ zu entrichten/ und sie zu befriedigen/ Doch/ wann sie die Erben/ cum beneficio Inventarij, mit vorbehalt der Wolthat deß Inventarij die Erbschafft angetretten haben/ So seynt sie niemant weyter/ als das vermöge solcher Erbschafft sich erstreckt/ bezahlung zuthun schuldig.

§ 6 So auch die Erbschafft etwan minderjährigen Kindern/ oder Personen/ so mit Vormünder oder Curatorn versehen/ anfele/ So sollen dieselben Vormünder und Curatorn, den Erbfall nimmer anderß/ dann mit außtrücklichem vorbehalt obbemeldter Wolthat Inventarij, in ihrer Pflegekindere namen annehmen.

§ 7 Were es aber/ daß die Erben befunden/ daß der Erbfall dermassen mit Schulden überladen/ daß inen beschwärllich und schädlich seyn wolte/ solchen anzutretten/ So mögen sie denselben wol Repudijren, und sich dessen gentlich entschlagen/ und darauff die Erbgüter überlassen.

§ 8 Doch sollen sie solche Repudiation und entschlagung der Erbschafft/ nicht heimlich/ sonder öffentlich vor Gericht/ (damit es lautbar werde) auch innerhalb bestimmter zeyt der zweyer oder dreyer Monaten/ Respective thun/ und nicht lenger damit verziehen/ Aber zeytlicher möge sie es wol thun/ wann es inen gelegen ist.

§ 9 Wann auch Vormünder/ oder Curatorn, ein solche Repudiation an statt irer Pupillen und Pflegekindere thun wollen/ dieweyl es ein Alienatio und verusserung ist/ so anderß nicht als cum Decreto Iudicis, und Richterlicher zulassung/ krafft hat/ So sollen sie solches im Scheffenrath/ mit fürlegung deß Inventarij, und anzeigung ehehafter notwendiger Ursachen/ thun/ und das Richterlich Decret darüber begern.

§ 10 Wann dann ein Erb sich der Erbschafft entschlegt/ So fellet desselben Antheyl/ vermög der Recht/ auff seine andre Miterben/ und Accrescirt denselben/ So auch die Erben/ welche in einem Testament verordnet und gesetzt/ der Erbschafft sich entschlugen/ und also das Testament nichtig würde/ Alsdann fellet die Erbschafft auff sein deß Verstorbenen Testirers andere nechste Gesipte Erben/ welche ab Intestato, und wann kein Testament vorhanden/ dieselbig Erbschafft von Rechts wegen gebüret. Da aber gar keine Erben vorhanden/ oder auch dieselben den Erbfall auß Ursachen/ im Rechten gegründet/ verwirckt hetten/ So fellet die Erbschafft Uns dem Rath/ vermöge derwegen habenden sonderbarn Privilegien/ heym.

## Anlage Nr. 2

---

§ 11 Trüge sich aber auch der Fall zu/ daß der Testaments Erb sich gefährlicher weyß der Erbschafft/ dieselbig auß krafft deß Testaments anzunehmen/ verweyerte/ und dem Verstorbenen ab Intestato und sonder Testament/ (dieweyl er ohne das deß Verstorbenen nechster Erb ist) succedirn wolte/ allein darumb/ damit er die Legaten/ und anderß/ so im Testament verschafft/ nicht außbrichten dörrfte noch müßte/ Dieweyl dann die Recht in solchem Fall (erzehltem Betrug zu begegnen) wol bedächtlich verordnet haben/ daß nicht desto weniger die Legatarien und andere/ so auß dem Testament Forderung und Interesse haben/ solchs gegen dem Testaments Erben/ nicht weniger/ als wann er in krafft deß Testaments die Erbschafft hett angenommen/ im Recht fürbringen mögen/ der Erb auch inen nicht weniger derenhalben verpflichtet/ So lassen Wir es auch dabey/ und wollen daß solche Keyserlichen Recht also gehalten werden.

§ 12 Wie es dann/ wann ein Weyb auff ihres Ehemanns nachgelassene Nahrung/ so ire/ vermög unser vorigen/ auch dieser Reformation/ zum halben/ Oder/ so keine Kindere vorhanden/ auch zum gantzen Theyl/ angefallen/ und zu sampt dem Nießbrauch gebüret/ Schulden halben Renunciiren und darauff verzeyhen wil/ gehalten werden soll/ Das haben Wir hieoben im Dritten Theyl/ under dem Sibenden Titul/ und desselben Achten/ sampt folgenden Paragraphen/ versehen.

### Der II. Titul: Wie die Erben sich in deß Verstorbenen Güter eynzusetzen/ begeren sollen

§ 1 Wir ordnen und wollen/ Wann die Erben den Erbfall anzutretten und anzunehmen entschlossen seynt/ daß sie vor unsern Schultheyß und Scheffen/ im Scheffen Rath erscheynen/ und sich in solche deß Verstorbenen Erbschafft eynzusetzen/ bitten sollen/ Nemlich also/ Wann ein Testament/ darinn sie zu Erben benennt/ vorhanden/ daß sie solches zu besichtigen fürlegen/ und darauff in die Erbgüter sich eynzusetzen (mit erbietung/ was sich dagegen gebüret zu thun) begeren sollen. So dann das Testament auffrichtig/ gerecht/ unargwönig/ nicht vitijrt noch cancellirt gefunden wirt/ So sollen sie/ die Testaments Erben/ (als die vor allen andern Gesipten und Verwandten den Vorgang haben) in krafft desselben Testaments/ mit Mundt und Halm (wie bey und herkommen) eyngesetzt werden.

§ 2 Doch/ daß sie zuvor unserm Schultheyssen/ oder in dessen abwäsen dem Eltisten Scheffen/ mit der Handtreuw angeloben/ meniglich/ so künnftiglich das Testament anzufechten/ oder gleyhmässiger Erbgerechtigkeit sich anzumassen/ understehen würde/ oder sonst gegen inen/ als eyngesetzten Erben/ der Legaten/ Schulden/ oder anderer Sachen halben/ Forderung und Anspruch hetten/ denselben vor unserm Statgericht zu Recht zu stehen/ und dem so erkennt würde/ volg zuthun.

§ 3 Da auch der Erb fremb were/ Sol er neben obbemeldtem erbieuten/ und der Handgelübdt/ auch gnugsame Bürgschafft derwegen thun/ Und ohne das ime nichts gevolgt werden.

§ 4 Nach dem Wir aber bericht worden/ daß sich mehrmahls zutrage/ daß Fremde und außländische Personen/ die Erbschafften/ so inen von den Bürgern oder Bürgerin dieser Statt auferstorben/ untersucht unser deß Rathes/ als der Ordentlichen Oberkeyt/ allhie zu Franckfurt/ oder auch unser Scheffen/ unimittirt und uneyngesetzt/ heimlich under sie vertheylen/ demnach auch zum theyl veruessern/ zum theyl auß dieser Statt mit sich führen/ Da aber volgends andre mehr Erben/ welche so nahe/ oder etwa näher/ als die vorigen seynt/ kommen/ und alsdann/ da sie nichts mehr von dem Erbfall finden/ sich dessen höchlich/ und nicht unbillich/ beklagen/ daß solche Erbschafften also auß der Statt gelassen/ und sie den angemaßten außländischen Erben/ erst an fremde Gericht nachvolgen müssen/ Darzu auch von wegen underlassene Inventierung/ nicht wol wissen können/ wie viel in solcher Erbschaffe gewäsen/ Solches hinfüro zuvorkommen/ So Statuiren und Ordnen Wir/ Daß hinfürters alle und jede Außländische/ denen in dieser Statt Franckfurt/ oder Sachssenhausen/ ein Erbfall/ es seye gleych inen allein/ oder mit andern allhie eyngesessenen Bürgern/ es seye auch gleych ex Testamento, oder ab Intestato, das ist/ von Testamentswegen/ oder ohne Testament/ auferstirbt/ desselben sich ehe nicht underziehen sollen/ Sie haben sich dann zu vordert/ durch unsere Schultheyß und Scheffen/ wie breuchlich/ und oberzehlte unsere Ordnung vermag/ eynsetzen lassen/ Und dagegen das jenig versprochen und gelaistet/ daß diese unsere Reformation und Ordnung vermag/ Daß sie auch so bald anch solcher Immission oder Eynsetzung/ alles und jedes/ es seye Liegend und Fahrend/ an Schulden oder anderm/ wie es namen haben mag/ nach Inhalt gedachter Reformation/ treuwlich Inventiren lassen/ und in dem allem kein gefahr brauchen sollen/ Alles bey Peen und Straff Zehen Gülden/ so ein jeder so gegenwärtigem Statut zu wider handeln wirt/ von einem jeden Hundert Gulden wehrt/ derselben Erbschafft/ uns dem Rath und nachlessig zu bezahlen/ verfallen seyn sol.

§ 5 Doch da die Instituirte Erben keine Extranei, sondern Leibs Erben weren: Dieweil dann dieselben von Rechtswegen, auch vermöge unserer alten Reformation der Immission nicht bedürffen: So lassen Wir es auch darbei verbleiben. Sie weren dann Fremde und Ausländische: Dann auff solchen Fall sollen sie nicht allein umb die Immission anzusuchen, Sondern auch was im Dritten und nechstfolgenden § verordnet ist, zu leysten schuldig seyn.

§ 6 Were kein Testament vorhanden, und der Erb Extraneus, das ist, kein Leibs Erb: So soll er gleicher gestalt umb die Einsetzung im Scheffen Rath ansuchen, Dieselbig auch ihme nicht weniger, als einem Testaments Erben, gegen Erstattung der Handtgelübte, und (so er Frembd) Bürgschafft geschehen.

§ 7 Trüge sich dann darunder zu/ daß jemant dagegen erschiene/ und wider obgemeldt Begern/ und Eynsetzung/ Eynrede thun würde/ das Testament/ als unkrefftig/ oder unrechtmässig/ dadurch anzufechten/ Oder sonst sich besserer Gerechtigkeit zu den Erbgütern anmassen wollte/ So soll derselbig gehört/ und ihm eine gewisse kurtze Zeit, von ungefehrlich Acht oder Zehen Tagen/ seine Eynrede/ oder angemaßte bessre Erbgerechtigkeit/ bestendiglich und rechtmässiglich/ für und bey zubringen/ angesetzt/ Darauff auch schleunig Procedirt/ und erkennt/ mitlerzeyt aber die begerte Eynsetzung eyngestellt werden.

§ 8 Wie es dann auff den Fall da viel Erben eines Abgestorbenen umb den Posses streiten/ der Sequestration halben gehalten werden solle/ darvon ist hieoben im Ersten Theil, underm Viertzehenden Titul, im Vierdten § schon Verordnung beschehen.

## Anlage Nr. 2

---

§ 9 Würde auch volgens der jenig/ so also eyngesetzt/ und darauff die Güter in sein Posseß und Gebrauch gebracht hett/ im Rechten der Sachen verlustigt/ So ist er schuldig/ nicht allein von den Gütern/ so ihme aberkennt/ abzutreten/ sonder auch alle Frucht und Abnutzungen/ so er seyter der Eynsetzung empfangen und genossen/ dem rechten Erben zu erstatten/ oder zu bezahlen.

§ 10 Doch/ da er die Eynsetzung und Erbgüter/ mit gutem Glauben/ ohn wissentlich Betrug/ als Erb/ bekommen hett/ Was er dann von demselben Früchten und nutzungen vor der Kriegsbefestigung eyngenommen/ und verbraucht/ Ist er zu erstatten nicht schuldig/ Aber nach der Kriegsbefestigung/ ist ein jeder unrechtmässiger Inhaber und Besitzer/ alle eyngenommene Frucht und Abnutzungen/ so er eyngenommen/ oder ein fleyssiger Haußvatter hett eynemmen mögen/ zu sampt den Gütern/ zu erstatten schuldig.

### Der III. Titul: Von Inventierung der Erbfelligen/ und anderer Güter

§ 1 Wann die Erben/ oder (da dieselben minderjährig/ und bevormundet weren) derselben Vormündere oder Curatorn, bedacht seynt/ den Erbfall/ mit der Wolthat Inventarij anzutretten/ So sollen sie innerhalb Monatsfrist (nach tödtlichem abgang deß Verstorbnen) vor unsern Scheffen Rath erscheynen/ dessen sich erklären/ und die Inventierung inen zugestatten/ bitten/ Die auch inen also bewilliget sol werden. Und da sie darinn ohn ehehaffte Ursachen seumig seyn würden/ So sollen sie uns dem Rath mit Zwentzig Gulden Straffgelts verfallen seyn.

§ 2 So aber die Erben noch nicht bedacht weren/ die Erbschafft anzunehmen/ noch auch deren sich zu entschlagen/ und gleychwol/ die Inventirung inen zugestatten/ bitten wollen/ umb darauß sich der Erbschafft gelegenheyt/ und ob dieselbig inen annehmlich seyn wolte oder nicht/ zu erlernen/ SO sol inen solchs auch vergünstiget werden/ Doch/ daß sie darumb/ in obbestimpter zeyt ansuchen/ Bey gleychmässiger Peen.

§ 3 Weren auch die Erben unmündig/ und doch mit Vormündern versehen/ So sollen dieselben Vormündere/ in den nechsten Acht Tagen/ nach dem sie auffgenommen/ und bestätigt worden/ die Inventirung fürnehmen/ und auffs lengst in Monatsfrist vollenden. Dann es mit solchen Unmündigen/ ein andere gelegenheyt hat/ als mit den Erwachsenen/ und vollkömmlichs Alters Erben/ welche ire Sachen selbst verrichten und versehen mögen/ Uns so sie damit nachlässiglich umbgeht/ inen selbst die Schuldt geben müssen.

§ 4 Würden auch gedachte Vormündere die Inventirung also/ wie obsteht/ underlassen/ So fallen darduch in unsere schwäre Straff/ (nach Gelegenheyt der Personen) gefallen seyn.

§ 5 Wiewol nun die Recht zu solcher Inventirung mehrerley Solennitäten erfordern/ welche doch fast allenthalben/ und also auch bey uns/ per desuetudinen /diversum usum, in abgang kommen/ So ordnen und wollen Wir/ daß die Form der Inventirung allermassen/ wie die von alters bey uns herkommen/ auch nachmahls sol gehalten werden. Nemlich aber/ daß die Inventaria durch unsern Geschwornen Gerichtsschreyber (doch mögen in Zeyt Strebender Leufft/ auch andere glaubirdige Notarien hierzu gebraucht werden) und Obersten Richter/ oder da derselbig auß ehehafften Verhinderungen nicht dabey seyn köndte/ in Beyseyn eines anders Richters/ und dann der jenigen/ so umb die Inventirung haben angesucht/ geschehen. Solches auch zu Eyngang deß Inventarij. Item in was Jar/ Monat/ und Tag/ auch durch wen/ und auff welcher Personen begern/ und beyseyn dasselbig Inventarium auffgericht/ eygentlich gesetzt und beschriben/ Demnach alle deß Verstorbnen Haab und Güter/ Liegend und Fahrend/ Auch Brieffe/ Register/ Schulden/ und Gegenschulden/ in solches Inventarium treuwlich gebracht werden.

§ 6 Es sol auch dasselbig innerhalb deß zweyten Monats auffs lengst/ (es weren dann die Erbgüter ausserhalb unsers Gebiet/ under Fremdbden Herrschafften/ und weyt entlegen/ (in welchem Fall lengere zeyt mag begert/ auch durch unsere Scheffen/ nach gelegenheyt erkennt/ und gemässiget sol werden) allerding vollnzogen/ und verfertiget werden.

§ 7 In mittler zeyt aber solcher zweyer Monat/ sollen die Erben von den Legatarrien, Gläubigern/ und andern/ so solcher Erbschafft halben/ Anspruch und Forderung gegen sie zu haben vermeynen/ gantzlich unangefochten/ gelassen werden.

§ 8 Wurden dann in solcher Inventirung etliche namhaffte Stück durch die Erben wissentlich und fürsetzlich verschwiegen/ und hinderhalten/ oder beyseyts gethan/ und man sie dessen also oberwiese/ So sollen sie damit obgemeldter Wolthat daß Inventarij darzu der jenig/ so den Usumfructum und Beyseß an solcher Nahrung/ gantz/ oder zum theyl/ haben möchte/ denselben auch verwirckt haben.

§ 9 Doch/ so etwas durch sie von ohngefährden were obersehen/ und vergessen worden/ welches sie aber hernach unserm Gerichtsschreyber (auch in das Inventarium zu bringen) anzeigen/ In dem sollen sie ungefahret seyn.

§ 10 Hinwider/ da die Erben auß Irrfal etwas in das Inventarium hetten kommen und schreyben lassen/ Und sich hernach solcher Irrfal also befünde/ So soll es ihnen auch ohn Gefahr seyn.

§ 11 Es sol auch den Legatarrien, Gläubigern/ und allen andern so der Erbschafft halben Interesse haben mögen/ zugelassen seyn/ gegen dem Inventario, wann sie vermeynen/ daß es nicht rechtmässiglich/ noch dieser Ordnung gemäß/ auffgericht/ Oder/ daß nicht alles dareyn treuwlich gebracht seyn solte/ nicht allein ire Eynrede zuthun/ sonder auch sie die Erben/ so Inventiren lassen/ auff den Eydt/ daß nichts durch sie hinderhalten/ sonder alles so bewusst/ treuwlich in das Inventarium kommen sey/ zu dringen.

§ 12 Darumb dann allwegen die Original Inventarien, die seyen durch unsern Gerichtsschreyber/ oder in obbestimpten Fall/ durch andre Notarien geschriben/ hinder unserm Gericht verwahrt bleyben sollen/ Damit man jeder zeyt/ so etwan zweyffel fürfiele/ zu denselben ein Zugang haben möge.

## Anlage Nr. 2

---

§ 13 Belangen den Unkosten/ so auff solche Inventierung zu gehen pflegt/ Wloen Wir denselben hiemit also gemässigt und Taxirt haben/ daß dem Gerichtschreyber von jeden Gang/ deßgleychen auch den Obersten Richtern/ Zwen Schilling sollen bezahlt werden/ Auch ihm dem Gerichtschreyber von jedem Item deß Inventarij, Drey Pfennig/ wie herkommen/ Dem Obersten Richter aber Anderthalben Pfennig, das ist, von zwey Item Drey Pfennig.

§ 14 Doch sol dasjenig/ so under ein Item gebracht/ auff's wenigst ober ein Halben Gulden währt seyn/ Auch was von Haußrath einerley Gattung oder Sorten/ als/ ein/ zwo/ oder drey mässige Kandten/ ZInen Schüsseln/ Teller/ Messenwerck. Item an Leygthüchern/ Tischthücher/ Handzwehnen/ und also fürtan/ alles under ein Item gezogen/ und nicht vertheylt/ auch hierinn kein Gefährde gebracht werden.

§ 15 Da aber je zu Zeyten diejenigen/ so Inventiren lasen/ den Gerichtschreyber mit verläsung und Extrahirung etlicher Brieffe/ Register/ Rechnungen/ Handels und Schuldtbüchern/ sonderlich bemühen wolten/ So sollen sie solcher Mühe und Arbeyt halben/ ime auch in Sonderheyt/ zur Gebür/ seinen Willen machen.

§ 16 So auch in dem allem irrung oder Klag/ von wegen der obernemmung/ fürfallen würde/ So soll die Mässigung bey unsern Schultheiß und Scheffen stehen/ dieselbig nach Gelegenheyt der Inventarien, der Nahrung/ und gethamen Arbeyt/ haben zuthun.

§ 17 Da aber jemant diese Ordnung oberfahren/ Und nach dem er die Erbschafft angenommen/ das Inventiren gar underlassen hette/ Derselbig sol wissen/ daß er nicht allein alle deß Verstorbnen hinterlassene Schulden/ sonder auch/ wann derselbig ein Testament auffgericht/ alle darinn vermachte Legata, für vollen zu bezahlen/ und zu entrichten/ (ob gleych die Erbschafft so weyt sich nicht erstreckte) schuldig seyn/ Darzu auch deß Abzugs Falcidia/ (davon hieoben im Vierdten Theyl/ underm Sechsten Titul/ und vierdten § Meldung geschehen) sich gar nichts gebrauchen haben soll.

### Der III. Titul: Von Erbtheylungen/ und wie dieselben geschehen sollen

§ 1 So die Erben die Erbschafft angetreten/ und Inventiren haben lassen/ auch demanch zu der Erbtheylung schreyten wollen/ Ist dann ein Testament vorhanden/ welchs ordnung und maß gibt/ wie es mit den Erbgütern gehalten/ und dieselben vertheylt werden sollen/ Dem seynt die Erben (so fern sonst das Testament krefftig) nachzugeben und zugeben schuldig.

§ 2 Were aber kein Testament vorhanden/ und also die Erben in gleychem standt stünden/ So sollen sie auch alle zu gleycher theylung/ die Töchtere so wol als die Söhne (allein die Lehengüter außgenommen) eyntreten. Also/ daß einem so viel als dem andern werde. Es hetten dann irer etliche zuvorn hinweg/ daß sie derwegen widerumb eynzuwerffen/ oder aber so lang/ biß den andern Miterben/ jedem auch so viel vergnügt werde/ von Rechtswegen still zu stehn schuldig weren/ Davon dann im nechst folgenden Titul/ weyter sol Disponirt werden.

§ 3 Wann dann vor/ oder in der Theylung/ sie die Erben sich gütlich under einander vergleychen können/ was auß den Erbgütern einer dem andern/ auff sein begern/ insonderheyt zubekommen/ oder zubehalten gönnen wollen/ (doch auff gebürliche vergleychung) so hat es seinen richtigen weg. Könnten sie sich aber dessen nicht vergleychen/ und ire jeder zu dem/ was den adern gefellig/ auch ein gefallens hett/ So ist kein bessers noch gebrauchlicher Mittel/ sie daran zu entscheyden/ dann das ohngefährlich auffrichtig Loß/ dessen sich auch demnach ire jeder sol genügen lassen.

§ 4 Doch/ so jemant an einen Gut vorhin theyl/ und also die mehrer theyl/ hett/ so ist er mit dem/ so die geringen theyl hat/ zu lassen nicht/ sondern der ander dasselbig sein geringer theil/ dem so die mehrern theyl hat (doch umb gebürlichen währ/ wie den verstendige Leut ungefährlich anschlagen mögen) zulassen schuldig.

§ 5 In solcher Erbtheylung sol sonderlich verhüt werden/ daß solche Güter/ so nicht füglich von einander mögen vertheylt werden/ da sie auch vertheylt/ geringers währts seyn würden/ als wann sie beysammen blieben/ Wie da seynt Bücher/ gattlich Silbergeschirr/ Tapetzereyen/ u. von einander nicht zerrissen, noch getheilt, sondern beysammen gelassen werden.

§ 6 Wir Ordnen und wollen auch insonderheyt/ wann ein Behausung in der Erbschafft sol getheylt werden/ die aber füglich/ und ohn mißstandt nicht zu theylen were/ daß sie in alle wege gantz/ und unzerrissen beysammen gelassen/ und nicht (Exempelsweyß) einem theyl under der Käller/ dem andern das erst/ widerumb dem andern das zweyt/ oder Oberst Stockwerck/ zugetheylt sol werden/ Wie dann von Alters in dieser Statt sehr gebreulich/ (wie noch vor Augen) gewäsen ist/ aber offtmahls grosse Unrichtigkeyt verursacht hat. Darumb dann in diesem Fall/ ein Erb dem andern solch untheylbar Behausung/ umb ziemlichen währt lassen/ oder ins Loß setzen/ oder dieselbig samptlich verkauffen/ und das Gelt theylen sollen.

§ 7 Were aber die Behausung also groß/ und darnach gebawt/ oder sonst dermassen geschaffen/ daß von unden auff/ durch Keller/ und alle Stockwerck/ biß oben auß/ sie wol füglich/ und sonder mißstandt/ in zwey ziemlicher Wohnhäuser möchte getheylt werden/ So sol solche Theylung zugelassen seyn.

§ 8 Wann dann die Erbtheylung also geschehen/ und vollendt worden/ So sol ein jeder Erb/ mit dem jenigen was ime worden/ oder das Loß gegeben hat/ zu frieden seyn/ und sich begnügen lassen/ Er köndte dann bestendiglich darthun und beybringen/ daß er ober die helfft seines gebürenden Antheyls oberfortheylt/ Oder namhafte Stück in die Theylung nicht kommen/ und also dieselbig anfangs nicht auffrichtiglich geschehen seye/ Dann in solchem Fall solt er gehört werden/ und ime Billicheyt und Gleycheyt widerfaren.

### Der V. Titul: Vom Eynwerffen oder Stillstehn/ in der Erbtheylung

§ 1 Wann die Erben zur Erbtheylung/ wie nechst hievor gemeldt/ schreyten/ was dann derselben einer/ oder mehr/ zuvor von seinen Eltern (dann auch die Collatio oder Eynwerffung/ allein under Erben in absteygender/ aber nicht in

## Anlage Nr. 2

---

auffsteygender noch zwerch Linien statt hat) an Zugifft/ Widerlegung/ Hochzeyt Kleydern/ Geschmuck/ und andern Unkosten/ entpfangen hetten/ Das alles sollen sie/ zu zeyt solcher Erbtheylung/ in gemeine Erbschafft eynzuwerffen/ Oder aber so lang/ biß den andern auch sol vil auß den Erbgütern werde/ still zustehen schuldig seyn.

§ 2 Es were dann/ daß die Eltern in irem Testament solche Collation und Eynwerffung außtrücklich verboten hetten/ In welchem einzigen Fall die Eynwerffung nicht statt hat.

§ 3 Da aber die Eltern in irem Leben/ sonst den Kindern gemeyne/ und kein obermässige kostbarliche Schänckungen/ Als/ den Töchtern an Kleydungen/ Geschmuck/ Verehrungen in ihre Kindelbett/ und dergleychen/ umb irer gehorsamen Dienst/ und wolhaltens willen/ gethan hetten/ die sollen dieselbe Kindere eynzuwerffen nicht schuldig seyn.

§ 4 Also auch nicht/ was der Vatter auff seine Güter/ dieselben zum Studio zu underhalten/ oder andere ehrliche Handthierungen/ zu lehren/ oder sie zu einem Ehrenstandt zubringen/ gewendet/ Und in seinem Testament/ oder andern Letzten Willen/ daß sie dasselbig der Erbtheylung eynwerffen solte/ sonderlich nicht versehen/ und verordnet hett.

§ 5 Doch/ da sich befünde/ daß dieselben Söhne solchen zu Studio oder sonst/ auff die gewendten Unkosten/ übel angelegt/ oberflüssigen Kosten/ mit Zehrungen/ Verschwenden/ Schäncken/ Spielen/ oder in andere ungebührliche wege/ getrieben/ dardurch auch viel Schulden/ so die Eltern volgends für sie bezahlen müssen/ gemacht hetten/ So sollen sie solchs inen in der Erbtheylung abziehen zulassen/ schuldig seyn.

§ 6 Die Gerechtigkeyt/ oberzehlte Collation oder Eynwerffung/ zu erfordern/ hat nicht allein statt gegen denen noch lebenden Miterben/ sonder auch der abgestorbnen Miterben Kindern/ Also/ daß auch an dieselben in der Erbtheylung/ wann sie an irer Eltern statt tretten/ und miterben wollen/ mag begert werden/ irer Eltern entpfangene Zugifft/ oder Widerlegung/ oder anderß/ so sich von Rechts wegen zu conseriren gebüret/ gleycher gestalt/ wie andere Miterben/ eynzuwerffen.

§ 7 Wolt aber der Kinder eins nicht Erb seyn/ sonder seiner entpfangenen Zugifft/ oder Widerlegung/ sich begnügen lassen/ und darauff der Erbschafft entschlagen/ So sol es obgemelte Eynwerffung zu thun nicht verbunden seyn.

### **Der VI. Titul: Wann Außlendischen/ Liegende Güter erblich anfallen/ wie es damit sol gehalten werden**

§ 1 So sich begeben/ wie auch oftmahls geschicht/ daß in Erbschafften/ Fremdbden und Außlendischen/ die uns mit der Bürgerschaft nicht verwandt/ noch underthan seynt/ Liegende Güter in dieser Statt/ oder auch ausserhalb in unserm Gebiet gelegen/ anfielen/ und zugetheyl würden/ Diweyl sie derselben/ vermög unser derowegen habenden Alten und erneuerten Privilegien/ nicht vehig/ So seynt sie schuldig/ dieselben in eines unsers eyngesessenen Bürgers Hand/ umb gebürlichen währ/ zu vereussern/ Darzu wie dann inen zeyt eines Jars/ hiemit ansetzen. Da sie aber in demselben Jar solche Güter nützlich/ oder angewendeten fleyß/ nicht verkauffen köndten/ und sie uns dessen gläublich berichten/ So sol auch das Zweyt jar inen darzu vergünstiget werden.

§ 2 Doch/ da dieselben Außlendischen hierinn gefährd brauchen/ solche Güter übersetzen/ und umb billichen währ/ (wann schon Käuffer vorhanden) innwendig der obbestimpten zeyt der zweyer jare/ nicht hinlassen/ sonder vortheyliger weyß/ in ihrem Posseß/ nutz und gebrauch/ darüber behalten wölten/ So sol uns dem Raht/ alsdann bevor stehn/ solche Güter öffentlich von Oberkeyt wegen/ zu feylem Kauff anzuschlagen/ und umb rechtmässigen gebürlichen währ/ dieselben zu verkauffen/ Und sol demnach das darauß erlößt Gelt/ dem jenigen/ welchem solche Güter zugestanden/ durch die unsern/ so darzu verordnet/ treuwlich und unverzüglich/ gegen gebürliche Quittung/ und auff beschehenen Abzug (wie hernach volgt) zugestellt und entricht werden.

§ 3 Doch / da derselbig Außlendisch/ solche Güter selbst beziehen/sich hiereyn in unser Statt thun/ und die Bürgerschaft annehmen wolte/ ime auch auff sein begern/ dieselbig also von uns vergünstiget würde/ So sol er bey solchen Gütern/ wie andre unsere Bürgere/ ruhiglich gelassen werden.

§ 4 Da aber sein gelegenheyt nicht seyn würde/ solche Güter selbst zubeziehen/ noch die Bürgerschaft bey uns anzunehmen/ So sol es alsdann mit den Gütern/ in massen obstehet/ gehalten werden. Es verkauff auch er/ der Außlendisch/ solche Güter selbst/ oder sie werden von Oberkeyt wegen verkaufft/ So ist allwegen uns der Zehend Pfennig (vermög habender Privilegien) verfallen/ Welchen sie die Außlendischen gleycher gestalt auch von aller Fahrender Haab/ so sie in dieser Statt ererbt/ und abführen zu entrichten schuldig seynt.

§ 5 Trüge sich auch der Fall zu/ daß jemant allhie verstürbe/ und sich der Erbschafft niemant annaßte/ auch wer deß Verstorbnen nechster Erb seyn möchte/ man nit wissen köndte/ So sollen die nechste Nachbarn solchen Fall unsern Bürgermeystern/ oder dem Scheffen Rath anzeygen/ Die darauff versehen thun sollen/ daß deß Verstorbnen Nachlaß ordentlich Inventirt/ auch ehrbarn Personen denselben/ biß sich die Erben herbey machen/ als Curatores Bonorum (derwegen sie auch denselben Eydt erstatten sollen) zu verwahren/ anbefohlen werden. So dann volgends die Erben kommen/ und glaubwürdige Urkunden irer Erbgerechtigkeyten/ bringen würden. So sol inen gedachter Nachlaß (doch auff unser Scheffen erkanntnuß) auch erlegung deß Abzugs/ und erstattung was sonst von wegen der Inventierung/ und verwahrung/ für Unkosten auffgegangen were/ gütlich gevolt werden.

### **Der Siebente Theyl: Von Vormündern und Curatoren**

#### **Der Erste Titul:**

§ 8 Doch seynt auch etliche Personen/ welche die Recht von der Vormundtschafft/ zum theyl unvollkommens Alters halben/ Als diejenigen/ so under Fünff und zwentzig jaren seynt/ zum theyl ihres Sexus halben/ als Weybspersonen/ (doch Mutter und Anfrauwen außgenommen) diweyl sie nicht wol im Rechten für andre erscheynen und handeln mögen/ Zum theyl auch Verdachts halben/ als die Stieffvätter/ und diejenigen/ so mit namhaftten Summen den Pupillen und Minderjährigen/ oder hinwider/ dieselben/ oder deren Güter/ inen obligirt und verhafft seynt/ und also derwegen/ oder auch sonst/

## Anlage Nr. 2

---

Zuspruch und Forderungen zusammen haben/ oder vermuthlich gewinnen möchten/ außschliessen. Auch wollen die Recht/ daß gleycher gestalt die jenige/ so ein Vatter in seinem Testament verboten hett/ seiner Kindere Vormünder zu werden/ zu der Vormundschaft nicht sollen zugelassen werden/ ob sie es gleych begerten/ und sonst von Rechtswegen Vormündere seyn möchten. Bey dem allem dann Wir es auch lassen bleyben.

### II. Titul:

§ 8 Doch hat es mit dem Vatter ein andre meynung/ dann er bleyb nach Tödtlichem abgang seiner Haußfrauen/ Witwer/ oder begeben sich widerum in die zweyte Ehe/ So bleibt er doch gleychwol seiner Ehelichen Kindere/ und deren Güter/ rechter Vormünder/ und Administrator, in krafft seines Väterlichen gewalts.

§ 9 Er hat aber doch nicht macht/ seiner Kindere Güter zu verpfenden/ mit Gülten/ oder zu beschwären/ Viel weniger aber dieselben/ ausserhalb ehehafter notturfft/ und rechtlicher erkanntnuß/ zu veruessern/ Dann auch alle seine selbst Gütere/ von wegen solcher seiner Administration, seinen Kindern tacite Hypothecirt und verpfandt seynt.

§ 10 Wir Statuirm/ Ordnen und wollen auch/ (ob wol solchs bey den Rechtsgelehrten sonst strittig ist) daß er der Vatter/ sonderlich wann er zu der zweyten Ehe schreytet/ alle seiner Kindere liegende und bewegliche Güter/ die von der Mutter/ oder andern iren Verwandten/ inen aufferstorben/ ordentlicher weyß Inventiren lassen solle.

§ 11 Da sich auch befünde/ daß der Vatter vertünisch were/ seiner Haußhaltung übel vorstünde/ und zu besorgen/ daß er darunder auch der Kindere Güter verschwenden möchte/ So sol er seiner Verwaltung/ auff ansuchung der Kindere Verwandten/ entsetzt/ und auß denselben inen andere Vormündere verordnet werden.

### III. Titul:

§ 12 Und soll in solcher Vergantung der Fahrenden Haab/ allwegen die geringste/ nachgültigste/ und die sich am wenigsten halten kann/ verkaufft/ und die beste/ so lang möglich/ den Kindern behalten werden.

§ 13 Weren auch die Kindere so gar jung/ daß sie die fahrende Haab noch in vielen Jahren nicht würden gebrauchen mögen/ [...] SO mögen die Vormündere solches underm Schultheiß und Scheffen auch anzeygen/ und bitten solche Vergantung inen zu gestatten [...].

§ 14 Würde dann die Notturft erfordern/ daß Schulden halben auch die Liegende Güter der Pflegkindere müßten angegriffen werden/ So sollen die Vormündere [...] die unnützlichste und bauwfelligste verkauffen [...].

§ 16 Wie dann die Vormündere/ wann sie ein namhafter Barschaft an Gelt in der Pflegkindere Erbschaft finden/ solchs auch nicht müßig liegen lassen/ sondern an gewisse Jahrrenten und Gülten/ den Kindern zum besten/ anzulegen schuldig seynt.

### VIII. Titul:

§ 11 Doch da sie unverheurahtet/ oder auch verheuraht/ den Curator noch lenger behalten wollten/ biß zu ihrem vollkömmlichen Alter der Fünff und zwentzig Jahre/ das mögen sie thun/ Und ist demnach der Curator zu Endung seines Ampts/ seinen Pflegkindern gebürliche Rehnung/ auch vollkömmliche Liefferung zu thun (in massen hernach im Elfften Titul volgen wirt) schuldig.





**Anlage Nr. 5:**

Vergleichsurkunde Achill von Holzhausen und Johann Philipp Völcker (1586)

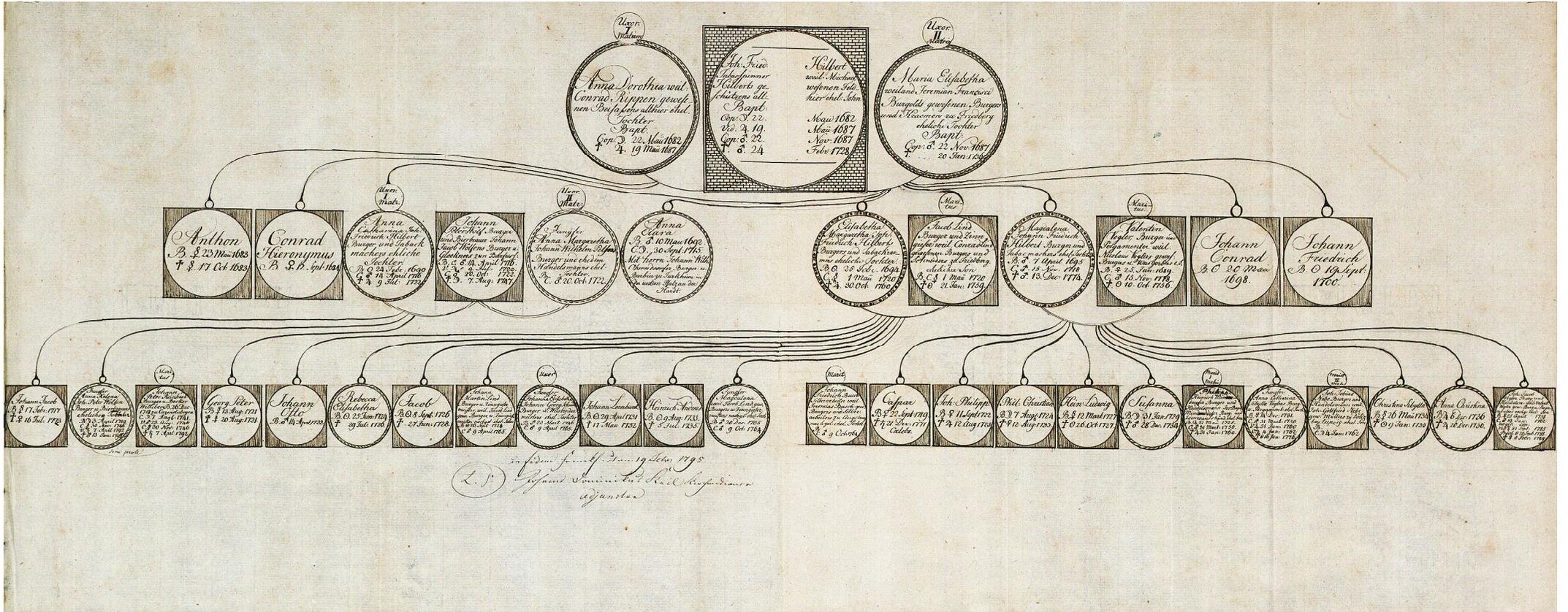
(Quelle: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Stalburg Archiv: Urkunden 190)



**Anlage Nr. 6:**

**Genealogisches Schema Familie Reinhard**

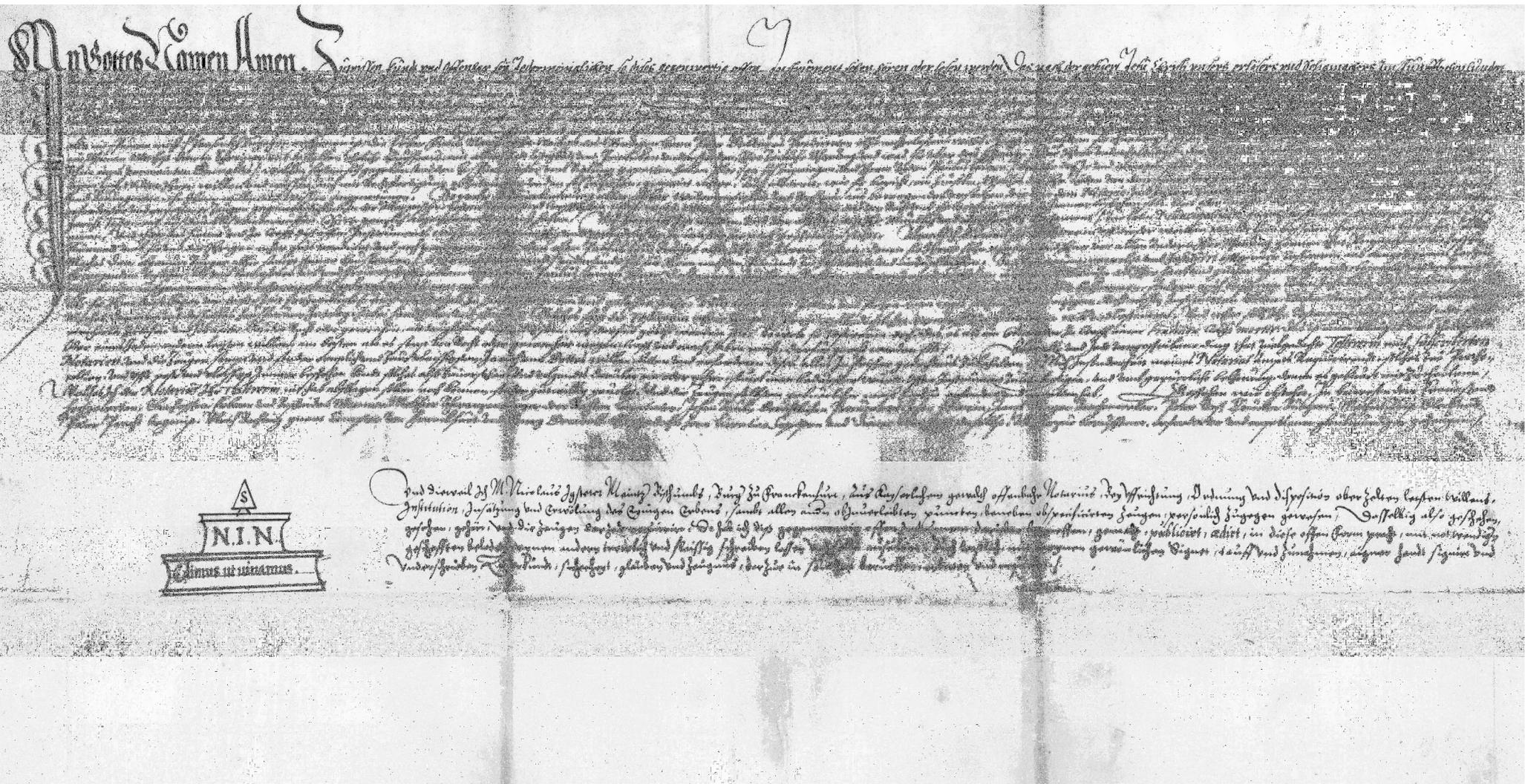
(Quelle: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Reichskammergericht Akten: Prozess Nr. 1228)



**Anlage Nr. 7:**

Notarinstrument zum Testament Margarethe Geltner (1577)

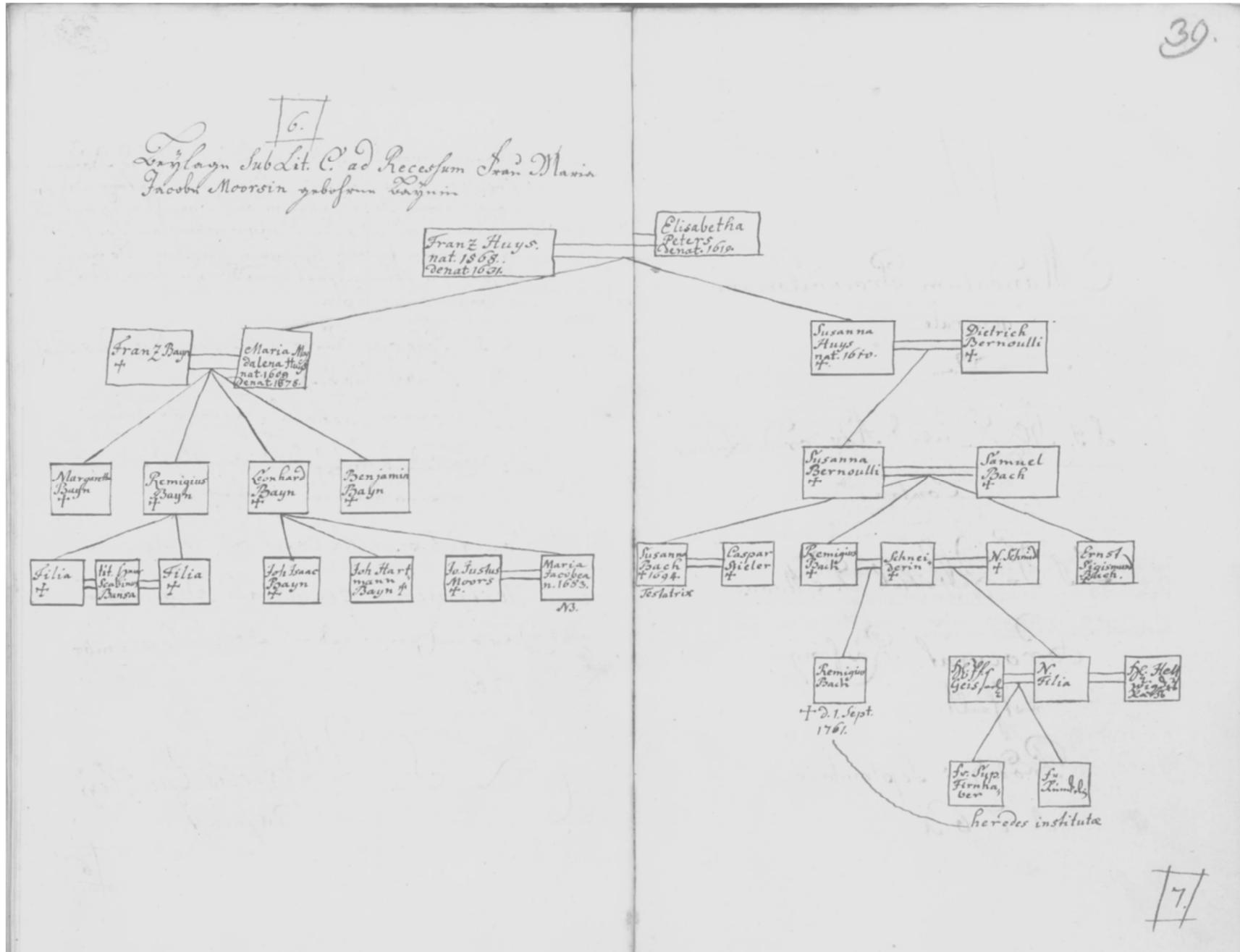
(Quelle: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Reichskammergericht Akten: Prozess Nr. 1000)



**Anlage Nr. 8:**

Genealogisches Schema Familie Huys

(Quelle: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Reichskammergericht Akten: Prozess Nr. 42)









**Statut aus dem Jahr 1414 Dergleichen die Errichtung der Testamenten betreffend<sup>1</sup>**

Item uff solich Privilegium Wentzlai als der Rat und Stat zu Franckfort vom Riche han wie eyn Bürger von Franckfort sin Besetzung thun möge vor dem Rate oder des Rates Fründen, und der Rat vormals darauff überkommen ist, wann einer sin Besetzung tun wolle, das er das tun sulle vor drien des Rates Frunden sie sin Scheffen oder Rat, daruff hat der Rate heute zu Tag aber sonderlich geclert und überkommen: Wann ein Bürger von Franckfort oder ein weltlich Beysass daselbs der dem Rat und der Stat zu verantworten stet es sy Mannes Name oder Frauen Name, sind Besetzung thun wulle, das sie das thun sollen zum meynsten vor drien des Rathes zu Franckfort sie sin eines theils oder zumale Scheffen oder Rat und als ferre dieselben Besetzer des Begeren und Bitten so sullen des Rates Frunde das durch bede Willen mit iren selbs Ingesiegeln oder mit der Stat Franckfort kleinem Ingesiegel tun besiegeln. Welcher auch sind Besetzung wulde minnern meren oder zumale abetun, das sulde er tun vor desselben des Rates Fründen drien oder mer als vorgeschriben steet. Auch ist der Rat sunderlich überkommen, das ein jehlicher er sy Scheffen oder Rat so er darumb verbott und gebeden wirt by solche Besetzung oder Widerruffunge geen sal als ferre er das vermag ans alle geverde. Auch wer es das ein Bürger oder Bysetze er were Mannes oder Frauen Name ußwendig Franckfort es were ferre oder nahe schwach wurde und sind Besetzung gern tun wulde, oder sin Besetzung die er vorgetan hette widerruffen, und von Kranckheit wegen forchte und besorgte, daß er nach Franckfort nit kommen mogte sind Besetzung oder Widerruffunge in vorgeschriebener masse zu tun, der oder die das weren mochten da ihre Besetzung oder Widerruffunge vor andern erben Luden tun als sich dann geheischet ane geverde. Dis vorgeschriben überkommen ist dem Folck zu Franckfort gesagt und verkünt und sie gewarnt dem nachzugeen nach Lute des Richs Privil. Dann wer das überfüre, da wulde man nach der Pen griffen und geschah die verkündigung, als die Gemeine dem Rate schwure von Geheiß unsers gnädigsten Herrn des Römischen Konigs Sigismund und hat der Rat uff hute Donnerstag nach St. Kilians Tag 1415 sonderl. In dem Rate gecleret und überkommen die vorgeschriebene Sache.

---

<sup>1</sup> ARMIN WOLF, Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt am Main 1969, S. 230 f.

**Ratsverordnung aus dem Jahr 1583<sup>1</sup>**

Ein Erbar rat alhie hat aus bewegenden Ursachen gesetzt und geordnet, daß hinfurters von dato an, ein jede fremde und einheimische Manns= oder Weibs=Person, so alhie vermög dieser Statt habenden Privilegii, Statuts, und Reformation, vor drien Rats=Frunden ire Testamenta geschefft, und letzte Willen zu machen und auf zurichten Vorhabens, under andern Legatis und Besetzungen, eintweders uff gemeiner Statt Paw, oder dem Casten den haußarmen, oder dem Hospital zum H. geist alhier, eines jeden Testirers Gelegenheit und Gefallen nach an Geld oder in ander Wege auch etwas zum pesten legiren und verschaffen soll, darzue dann die erfordernten Rats=Freund die testirende Personen gütlich ermanen und anweisen sollen. Und da jemand in seinem testament, oder Codicill der bestimmten dreyer Oertter einem gar nichts legiren oder verschaffen wolte oder würde. Sollen die erfordernten Rats=Personen solch Testament, oder Codicill zu bezeugen oder dabey zu bleiben oder dasselbig für die Bürgermeister zu bringen, und umb das Insiegel zu bitten nicht pflichtig seyn.

---

<sup>1</sup> WOLFGANG CHRISTOPH MULTZEN, Erstes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienender Verordnungen, Frankfurt am Main 1752, S. 11; HIERONYMUS PETER SCHLOSSER, Zufällige Gedanken über ein altes sogenanntes Frankfurter Statut vom Jar 1583 die Testamente betreffend, Frankfurt am Main 1775; WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt, S. 467 f.

zurichten, und vor Schaden und Straff zuhüten wissen werden.

Decretum in Senatu, Martis,  
15. Martij, Anno 1624.

## VII.

## Regulirung der Vererbung des Eigenthums.

42) Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten;  
vom 24. Jun. 1734.

Demnach in hiesiger der Stadt Franckfurt Reformation, part. 5. tit. 4. & 5. zwar umständliche Vorsehung geschehen, wie es mit denen Erbschaften der Eheleuten, wann kein Testament noch Heuraths-Verschreibung vorhanden, in denen Gütern, so sie zusammen bringen, oder so in lebender Ehe ihnen auflersterben, oder welche sie auch, Zeit währenden Ehestands, bey einander sämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden solle, Gleichwohl seit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weitläufftige beschwehrlische Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Successione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum, so der erst abgestorbene Ehegatt zugebracht und anerkerbt, juxta tempus illationis vel mortis zu consideriren und zu beurtheilen seye, wobey sich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in solchen strittigen Erbschafts-Fällen die bey hiesigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeschicket worden, bald dieser bald jener Meynung beygepflichtet, und diversimodè gesprochen haben, welches dann die Erbschaften der Eheleuten fast mißlich, ungewiß und zweiffelhaftig gemacht, mithin veranlasset, zu Erläuterung der obangezogenen Reformation-Stellen, erheischender ohnumgänglicher Nothdurfft nach, einen gemeinen Bescheid abzufassen, und dardurch ein gleichförmiges, Recht und sichere beständige Regul einzuführen, so man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judicando künfftighin genau zu beobachten haben mögte; **Ukhat Ein Hoch-Ede-ler**

ler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die Sache zu verschiedenen mahlen reifflich erwogen, und denen hiesigen Statutis und der Observanz am gemähesten zu seyn befunden, daß bey Erbschafften der Eheleuthen die Qualität der zugebrachten Güter des erst verstorbenen Ehegatten (wovunter nicht allein die von demselben gleich Anfangs in die Ehe inferirte, sondern auch die, währenden Ehestands, ihm durch Erbschafften, Legata, oder Schenkungen zugekommene Güter begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des Absterbens, attendirt, und zum Fundament genommen werde: Setzt und ordnet deswegen, daß, wann (1) ein Ehegatt vor dem andern ohne Testament abstirbt, und seine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand hinterläßt, alsdann, und wann auch keine Heuraths-Brieffe vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der in hiesiger Reformation, part. 5. tit. 4. bereits anzutreffenden ganz deutlichen Verordnung, und zwar in denen daselbst distinguirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, schlechterdings regulirt und beobachtet werden solle. Dafern aber (2) des erst verstorbenen Ehe-Gmächts Bona apportata, Zeit während der Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und so dafür geachtet werden, zu Mobilat-Stücken und vice versa gemacht worden wären, so soll deren Qualität und Eigenschaft, ob sie nemlich für immobil oder mobil zu halten, lediglich juxta tempus mutationis considerirt, mithin darnach, ohne auff die mit sothanen Apportatis sich immittelst zugetragene zufällige Veränderung im geringsten zu reflectiren, dem Conjugi superstiti seine zukommende Statut- und Erb-Gebühr Reformation-mäßig ausgeworffen und zugetheilet werden. Was sich dann (3) nach wieder ersätteten und ordentlich vertheilten Apportatis des erst verstorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Passiv-Schulden, auch was der überlebende Theil selbst an liegend. oder fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbschaffts-Massa noch vorrätzig und übrig befindet, solches ist und bleibt alles

erzeugt und erobertes Gut, worin die Succession und Erbschaft des lebt lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorschrift hiesiger Reformation, part. 5. tit. 5. ferner geschiehet und eingerichtet wird. Wosern aber (4) entweder gar nichts oder nicht so viel während der Ehe angeschafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebracht, oder nachhero ihm durch Testament, oder auch ohne Testament, aufgestorben oder legirten oder geschenkten liegenden oder fahrenden Gütern veräußert und consumirt ist, ersetzt werden könne, so ist solcher Verlust von beyden Eheleuthen, vermög der unter ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, gemeinschaftlich, das ist, von jedem zur Helfft, zu tragen, und von dem Conjuge superstite solchenfalls nicht von des erst Verstorbenen ganzem Vermögen, sondern nur von dem, nach Abzug des Verlustes sowohl, als dessen, was casu fortuito an sohanem Vermögen abgegangen, oder sich vermindert, übrig verbleibenden Rest die Successio Statutaria zu suchen. Gleichwie nun gegenwärtiger Bescheid blos zur Erläuterung der hiesigen Stadt-Reformation über den bishero controvertirten Punct, ob in Successione Conjugum ratione Qualitatis der eingebrachten und anererbten Gütern das tempus illationis oder mortis zu betrachten sey? dienet, und zu Verhütung alles weiteren Zanck und Streits, so bey künftigen Erbschaft-Fällen (als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, diese Verordnung gehen soll) hätte entstehen können, aus Obrigkeitlicher Vorsorge abzufassen nöthig ermessen worden; Also hat man solchen auch zu Jedermanns, sonderlich der künftigen abtheilenden Eheleuthen, ihrer Bekanden und Sachwalter Nachricht und beständiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck bekannt machen lassen wollen,

Lectum & approbatum in Sen. Scab.  
den 18. Junii 1734.

Cofirmatum in Senatu  
den 24. ejusdem.

43)

## Sicherheit des Eigenthums.

73

43) Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten;  
vom 21. Septbr. 1758.

Nachdem über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Testament oder sonst die Statut-Gebühr benehmen oder schmälern könne, bishero viele beschwerliche und weitläufige Rechtfertigungen entstanden, worinnen, daß solches geschehen könne, öfters behauptet werden wollen, diese, mit denen vornehmsten hievon handelnden Reformation-Stellen nicht übereinstimmende Meinung aber bey Schöffen-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalb mehrmals geurtheilet worden, daß kein Ehegatt dem andern, ohnverschuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtigt seye, übrigen die Sache von der Wichtigkeit geschienen, selbige, mit allen pro et contra schriftlich ausgeführten Ursachen, bey ganzem Rath vorzutragen, und der Herren Geseß-Seber interpretationem authenticam, damit man eine beständige und desto sicherere normam judicandi in künftigen Fällen für sich habe, darüber einzuholen; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn alle Ihm hierin vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, und der Nothdurfft zu seyn ermessen, durch Abfassung eines gemeinen Bescheids die hiesige Reformation in denen hier einschlagenden Punkten, wobey einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erlüttern und in regula fest zu stellen, was hieran, als ein ohnabänderliches Geseß gelten, und bey weitern Vorfällen genau beobachtet werden solle. Geseß und ordnet demnach hiemit, daß

E 5

laß

laß der Mobilien, und in dem Nießbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des lebenden Ehegatten, wann solcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im 6ten §. nachstberührten Tituls und theils befügten Restriktion, bestehet, die Hälfte der Errungenschaft aber jedem Ehegatten obnehin eigenthümlich zugehret: Also wird auch 3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß, nach dessen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern seine, pro diversitate casus existentium vel non existentium liberorum in dem halben oder ganzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem usu fructu immobilium bestehende Statut-Gebühr, wann nicht der jetzt lebende sich dieser durch sein Verschulden verlustig gemacht, durch ein Testament, oder andern letzten Willen, oder sonst, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis causa, zu entziehen oder zu verringern befugt sondern solches alles kraftlos und nichtig seyn. und also (wann die Fälle sich zutragen) erkennen werden solle. Dagegen 4) dem erst versterbenden Ehegatten in seinen andern, auffer der Statut-Gebühr hinterlassenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der seinen Kindern heimfallenden Halbscheid der fahrenden Haabe, salva liberorum legitima, auch in seiner Hälfte der Errungenschaft nach Gefallen zu testiren oder zu verschaffen frey und unbenommen bleibt. Würde übrigens 5) die Hälfte der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als ein Kindes Theil (welches nach des erst versterbenden Ehegatten gesammter Verlassenschaft und Nahrung zu berechnen und anzuklagen ist) ausmachen, so soll in diesem Fall nicht die ganze Hälfte der fahrenden Haabe, sondern, davon nur so viel, als ein Kindes Theil beträgt, gedachtem Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Daferne aber 6) sich zutrüge, daß in einer Ehe wo keine Ehe-Pacten noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien sich vorfinden, oder der ganze Nachlaß in blosser Errungenschaft bestünde, der erst verstorbene Ehegatt aber über seinen halben Theil sothaner Errungenschaft per Testamentum oder sonst nicht

nicht disponirte, gleichwohl Eltern hinterlasse, so soll diesen alsdann in beiden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjugo superstitie ohne Anstand heraus gegeben und verabsolget werden. Nach welchem die successionem conjugum statutariam in mehrere Klarheit sendenden und zum künftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulariv dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verburgerte, oder in Befassen Schutz stehende Eheleute und ihre Sachwalter sich gebührend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

4.) Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irthümer; vom 12. Octobr. 1775.

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn folgen hiermit zu wissen:

Was massen Wir wahrgenommen, daß bishero verschiedentlich beschwerliche und' weitläuftige Rechtfertigungen über die Fragen entstanden, ab

1) zur Gültigkeit eines nach Maasgabe hiesiger Stadt erneuerter Reformation R. 4. tit. 1. S. 11. errichteten, den dazu erbetenen privilegirten drey Zeugen unverschlossen, jedoch unversehen, vorgelegten, in deren Beyseyn von dem Testirer unterschriebenen und darauf von den Zeugen gleichgestalt unterschribten, auch mit ihren Pittschiren bekräftigten Testaments auch noch weiter und als eine wesentliche Zierlichkeit erfordert werde, daß folgendes der Testirer dieses sein Testament in einen Umschlag verschließe, und mit seinem Innriegel oder Pittschier von aussen mit Ueberschreibung, daß solches sein letzter Wille sey, obsigniren lasse, darauf die drey Zeugen sothanen versiegelten letzten Willen dem Bürgermeister überliefern, dieser aber alsdann derselben Namen auch Monat und Jahr, wann diese Ueberlieferung

rung

## Sicherheit des Eigenthums.

75

nicht disponirte, gleichwohl Eltern hinterlasse, so soll diesen alsdann in beiden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjuge superstite ohne Anstand heraus gegeben und verabsolget werden. Nach welchem die successionem conjugum statutariam in mehrere Klarheit setzen und zum künftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulativ dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verbürgerte, oder in Verfassung Schutz stehende Eheleute und ihre Sachwalter sich gebührend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierburch im Druck publicirt und bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

44) Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irrthümer; vom 12. Octobr. 1775.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Was massen Wir wahrgenommen, daß bishero verschiedentlich beschwerliche und weitläufige Rechtfertigungen über die Fragen entstanden, ab

1) zur Gültigkeit eines nach Waasgabe hiesiger Stadt erneueter Reformation P. 4. tit. 1. §. 11. errichteten, den dazu erbetenen privilegirten drey Zeugen unverschlossen, jedoch unversehen, vorgelegten, in deren Beyseyn von dem Testirer unterschriebenen und darauf von den Zeugen gleichgestalt unterschriebenen, auch mit ihren Pittschiren bekräftigten Testaments auch noch weiter und als eine wesentliche Zierlichkeit erfordert werde, daß folgendes der Testirer dieses sein Testament in einen Umschlag verschliesse, und mit seinem Innseigel oder Pittschier von aussen mit Ueberschreibung, daß solches sein letzter Wille sey, obsigniren lasse, darauf die drey Zeugen sothanen versiegelten letzten Willen dem Burgermeister überliefern, dieser aber alsdann derselben Namen auch Monat und Jahr, wann diese Ueberlieferung

zung

nung geschehen, eigentlich darauf verzeichnen lasse, und solches Testament verwahrlich hinlege: ingleichen ob

2) die Verschaffung eines Legats auf gemeinen Stadtbau, oder für den Casen, die Hausarmen, oder das Hospital zum heiligen Geist bey dergleichen privilegierten Testamenten, als eine ebenfalls wesentliche Sollenität, vermöge eines im Jahre 1583. ergangen seyn sollenden Statuti, schlechterdings erforderlich sey.

Nun finden Wir zwar, soviel die erste Frage belangt, die angezogene Reformation - Stelle an sich klar, gestalten nach deutlicher Ausweisung bemeldeten eilften Sphi, in welchem von Errichtung eines privilegierten geheimen letzten Willens die Rede ist, welchen der Testirer den darzu erbetteten Zeugen offen und unverschlossen vorlegt, damit sie, nachdem er, der Testirer, in deren Gegenwart solchen unterschrieben, gleichergestalt ihre Unterschrift und Siegel beyfügen, dieser also von dem Testirer und den privilegierten Zeugen unterschriebene und besiegelte letzte Willen eben hierdurch schon seine völlige Bekräftigung erhält, und es demnach der Beobachtung etlicher weitern Ricksichten, als deren in dem Kayserlichen Maximilianischen Privilegio vom Jahr 1568. so wenig Erwähnung geschieht, als Unsere Vorfahren, welche nach dem Zeugniß des ersten Sphi am angeführten Orte, die bey Aufrichtung der Testamente zu beobachtenden Sollenitäten keineswegs zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern und abzukürzen zur Absicht gehabt, dergleichen zu Beschränkung dieser privilegierten Testirart neuerdings zu verordnen gemeint gewesen, gar nicht bedarf, mithin in der erst angeregten Stelle die Wahrnehmung dessen, was von dem Verschlusse des Testaments in einem besondern versiegelten und unterschriebenen Umschlag und dessen Ueberlieferung an den Burgermeister daselbst ferner erwähnt wird, dem Testirer keineswegs als nothwendig, (wie solches die allda vorkommenden, eine bloße Freystellung, mit nichten aber einen Befehl oder Schuldigkeit andeutenden Ausdrücke deutlich genug zu verstehen geben,) auferlegt, sondern nur denjenigen, welche die Bekannt-

wer-

werbung ihres letzten Willens, oder dessen etwa besitzende Unter-  
 schlagung nach ihrem Absterben um so gewisser verhüten wol-  
 len, eine Anleitung und Unterricht, wie sie sich in dieser Absicht  
 verhalten mögen, ertheilt wird, folglich die Unterlassung des einen  
 oder des andern ein sonst rechtsgültiges Testament nicht vernich-  
 tigt, welche dem klaren Sinne eröffneteter Reformatiōns-Stelle  
 gemäße Erklärung denn überdas die kundbare, durch mehrere  
 in vorgekommenen bergleichen Fällen, und unter andern erst in  
 jüngern Jahren in einer bekannten Rechts-Sache dahier ergan-  
 gene und von Kayserlichem höchstpreißlichem Reichs-Hofrath  
 in possessorio & petitorio bestätigte rechtliche Erkenntnisse be-  
 festigte ununterbrochene Observanz noch weiter bekräftigt, als ver-  
 möge deren bergleichen vor drey privilegirten Zeugen errichtete  
 Testamente, wenn gleich solche in einem besondern Umfange  
 nicht verschlossen, noch dem Burgermeister zur Hinterlegung  
 überliefert gewesen, dennoch allemal für gültig gehalten, und  
 die Immissiōn darauf ohne den mindesten Anstand erkannt wor-  
 den, welches alles nicht geschehen können, wenn bey einem Tes-  
 tamente die nur berührten Stücke bey Strafe der Richtigkeit  
 zu beobachten nöthig wäre, indeme alsdenn deren sogleich in  
 die Augen gefallene Ermangelung die Einsetzung nicht gestattet  
 haben würde.

Eben so wenig ist, soviel die zwote Frage belangt, einiger  
 rechtlicher Grund zu finden, woraus eine Nothwendigkeit, Ver-  
 wächtnisse zu dem angezeigten milden Behufe in einem solchen  
 privilegirten Testamente zu verschaffen, hergeleitet und behaupt-  
 et werden könnte, gestaltn davon, daß das angebliche, dem  
 16ten May 1583. verfaßt seyn sollende, auf dem hiesigen Ar-  
 chive aber nicht vorfindliche Statut, so wie es verschiedentlich  
 und unter andern in der Frießischen Privatsammlung einiger zur  
 Erläuterung der hiesigen Reformation dienender Verordnungen  
 in öffentlichem Drucke vorliegt, jemal ergangen, nicht constirt,  
 vielmehr aus dem Burgermeister-Buche oder Raths-Protocoll  
 von ersagtem Jahre erscheint, daß vermöge eines an ermeldtem  
 Tage abgefaßten Raths-Conclusi diejenigen, so testiren wollen,  
 durch

durch die drey Rathspersonen, so zu den Testamenten erfordert würden, zu Verschaffung eines Legats zu milbem Behuf bloß ermahnen zu lassen, jedoch einem jeden, was er zu thun gewillt, frey zu stellen beschlossen worden, allenfalls und wenn es auch mit dem befragten Statut seine ausgemachte Richtigkeit hätte, dennoch, wie der angebliche Inhalt deutlich zu erkennen giebt, dadurch den Testirern eine präcise Verbindlichkeit, den Stadtbau oder die milben Stiftungen mit Vermächtnissen zu bedenken, nicht auferlegt, sondern nur auf den Fall, wenn der Testirer solches unterlassen würde, den erforderlichen drey Rathspersonen die Pflicht, das Testament zu bezeugen, erlassen, mit hin, wenn diese ein solches Testament durch Ihre Unterschrift und Besiegelung zu bekräftigen, gleichwohl sich nicht entziehen sollten, dieser letzte Wille, wenn er sonst auf eine rechtsbeständige Weise errichtet ist, durch jene Unterlassung keineswegs vernichtet wird, dem gemäs dann auch, wenn jezuweilen dergleichen privilegirte Testamente dieses vermeyntlichen Mangels halber gerichtlich angefochten werden wollen, solche durch die erfolgten rechtlichen Erkänntnisse mit Verwerfung einer so unstatthaften Einrede jedesmal aufrecht erhalten worden.

Damit jedoch aller Anlaß, über den Verstand mehrerer Reformationen-Stelle und des ebengedachten Rathsp. Schlusses vom Jahr 1583. forthin Zweifel zu erregen, solche zu mißdeuten, und unter Vorbildung eines andern Sinns die Gültigkeit rechtsbeständiger Testamente anzusechten, gänzlich aus dem Wege geräumt, und solchergestalt den darüber weiter etwa entstehenden Rechtfertigungen und hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen um so gewisser und sicherer vorgebogen werde, so haben Wir der Nothdurft erachtet, durch gegenwärtige gemessene authentische Interpretation darunter Vorsehung zu thun.

Sehen und ordnen demnach, daß diese dem Inhalt und der Absicht des Kayserlichen Maximilianischen Privilegii, dem Sinne hiesiger Stadt-Reformation und des angezogenen Rathsp. schlus-

schlusses, wie auch der bisherigen beständigen Stadtkündigen gerichtlichen Observanz gemäß Erklärung die Kraft eines öffentlichen Gesetzes haben und behalten, mithin alle die entweder bereits errichteten oder künftighin noch errichtet werdenden privilegirten Testamente und letzte Willens-Verordnungen, welche der Testirer drey dazu erbettene privilegirten Zeugen unverschlossen, obgleich unverslesen, zur Unterschrift und Besiegelung vorlegt, sofort in deren Gegenwart unterschrieben, und gleichgestalt von den Zeugen unterschrieben und mit ihren Pitschüren bekräftigen lassen, ungeachtet selbige in keinem besondern Umschlag versiegelt, noch zur Bürgermeisterlichen Verwahrung überliefert und hinterlegt, noch auch darinn zu mildem Behufe etwas verschafft worden, (wiewohl wir letzteres zu widerrathen bewegen mit nichten gemeynt sind, vielmehr bey der bekanteten Bedürfnis der hiesigen milden Stiftungen deren Bedenkung als eine löbliche und Gott gefällige Sache den künftigen Testirern bestens empfehlen, auch alle Advocaten, Notarien und sonstige Concipienten der Testamente, die Testirer an solche Vermächtnisse besonders zu erinnern, nachdrücklich hiermit erwähnt haben wollen) nichts desto minder, wie bishero, also immerfort, als gültige privilegirte Testamente angesehen, und gleich andern zu Recht beständigen letzten Willens-Ordnungen aufrecht und bey Kräften erhalten werden sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich darnach gebührend geachtet werde, so soll gegenwärtiges Edict gehörig-bekannt gemacht, auch in öffentlichen Druck befördert werden.

Geschlossen bey Rath,  
den 1sten Oktober 1775.

## Quellen und Literatur

---

### *Ungedruckte Quellen*

FRANKFURT AM MAIN, Institut für Stadtgeschichte (ISG), Bestände:

- Fichard: Frankfurter Geschlechtergeschichte  
Miscellanea Z
- Gerichtswesen: Hausurkunden  
Testamente und Inventare  
Prozessdruckschriften
- Glauburg-Urkunden
- Holzhausen-Urkunden
- Lersner-Archivalien
- Minorwährschaftsbücher
- Privilegien
- Reichskammergericht
- Stalburg-Urkunden/Archiv

BERLIN, Bundesarchiv

Abteilung R – Deutsches Reich 1495–1945, Bestände aus der Zeit vor 1867, Einrichtungen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation:

AR 1 III Urteilsbücher (1573–1683) 1684–1688, 1693–1806

### *Gedruckte Quellen*

Appellations-Privilegien oder Freyheiten, welche die Röm. Kaiser ... den unteren Obrigkeiten des H. R. Reichs ... mitgetheilet, Franckfurt am Mayn 1618.

AVENARIUS, MARTIN (Hrsg. und Übers.)

Die pseudo-ulpianische Einzelschrift der Rechtsregeln (*liber singularis regularum*), Göttingen 2005.

BEYERBACH, JOHANN CONRADIN

Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Bände, Frankfurt 1798–1818.

CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA

Landesverwaltung Fürstentum Lichtenstein, URL: <[http://www.llv.li/pdf-llv-la-recht-1532\\_\\_peinliche\\_halsgerichtsordnung\\_\\_carolina\\_.pdf](http://www.llv.li/pdf-llv-la-recht-1532__peinliche_halsgerichtsordnung__carolina_.pdf)> [Stand: 31.07.2013].

CORPUS IURIS CIVILIS

Editio stereotypa nona Volumen primum, Institutiones recognovit Paulus Krüger, Digesta recognovit Theodorus Mommsen, Berolini 1902.

Editio stereotypa septima Volumen secundum, Codex Iustinianus recognovit Paulus Krüger, Berolini 1900.

Der statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation, Franckfurt am Mayn 1578 und 1611.

KOCH, ERNST AUGUST (Hrsg.)

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind: nach den Haupt-Urkunden aus den fürnehmsten Archiven, alten Abdrücken, und bewährtesten ... Büchern ... ans Licht gestellt ... nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern, Band 2, Frankfurt am Main, 1747.

MULTZEN, WOLFGANG CHRISTOPH

Erstes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienender Verordnungen, Frankfurt am Main 1752.

PLINIUS DER JÜNGERE/GAIUS PLINIUS CAECILIUS SECUNDUS

Epistulae I-IX, Texte, kommentiert von Gunther Scheda, Münster 1950.

Privilegia der Statt Franckfurt am Mayn, Franckfurt am Main 1614.

Reformation der stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischem richs cammer. a° 1509, Druck von Johann Schöffler, Mainz 1509, neu hrsg. von Gerhard Köbler, Gießen 1984.

Reichskammergerichtsordnung von 1495, in: Digitale Reproduktion der Print-Ausgabe „Das Buch des Heiligen Römischen Reichs Unnderhaltung, München 1501“ durch die Universität Bielefeld. URL: < <http://ds.lib.uni-bielefeld.de/viewer/image/1733559/12/>> [Stand 31.7.2013].

SCHMAUB, JOHANN JACOB /SENCKENBERG, HEINRICH CHRISTIAN VON (Hrsg.)

Neue und vollstaendige Sammlung der Reichs-Abschiede: welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Taegen abgefasset worden ; sammt den wichtigsten Reichs-Schluessen, so auf dem noch fuerwaehrenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind ; in vier Theilen ; nach den Haupt-Urkunden aus den fuernehmsten Archiven, alten Abdruecken, und bewaehrtesten geschriebenen Buechern ; theils von neuem uebersehen, theils zum erstenmahl ans Licht gestellt .... ; nebst einer Einleitung, Zugabe und vollstaendigen Registern, 4 Teile, Franckfurt 1747.

SENECA, LUCIUS ANNAEUS

Epistulae morales in: HANS-JOACHIM GLÜCKLICH (Hrsg.) Exempla Lateinische Texte, Göttingen 1997.

ZEUMER, KARL

Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Rechtsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, Tübingen 1913.

### *Literatur bis 1806*

BARTH, CHRISTIAN

Urtheil und Beschaydt am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vom Jahr 1495. als dasselbe angefangen/eröffnet. Hiervor/zum theil/durch weylant Herr Raphael Seylern ... in Druck gefertigt/jetzundt aber alles

- von neuen ersehen/vermehrt/ergänzt/und ferner continuirt, 5 Bände, Speyer 1604–1605.
- BENIGNIS, IOHANNES THILMANNUS DE  
 Illustrium et solemnium observationum summi statuum Imperii consistorii sive camerae Imperialis Apospasma Prodromon Auctore Ioanne Thilmanno de Benignis, Iurisconsulto Germaniae celeberrimo..., Ursellis 1601.
- BERGER, JOHANN HEINRICH VON  
 Oeconomia Iuris Ad Usus Hodiernum Accommodati, Leipzig 1771.
- BLUM, JACOB  
 Chilias sententiarum cameralium, Das ist: Tausend der fürnemsten und merckwürdigsten/auff das Concept der erneuerten Cammergerichts=Ordnung/Reichs=Abschied de Anno 1654, letztere gemeine Bescheide/auch jetzigen Stylum gerichteter und von besagtem 1654. biß 1664. Jahre am hochlöbl. Kayserl. Cammergericht gerichtlich eröffneten durch ernannten Authorem außerlesener Urtheilen. Denen hiebey gethan eine Zugabe von hundert dergleichen Urtheilen Anno 1665. ergangen, ..., Franckfurt am Mayn 1676.
- DERS.  
 Supplicationes camerales, oder Formular=Buch außerlesener zierlicher Supplicationen, welche die nächst abgelebten Jahre/absonderlich vom 1660. biß 1664. am hochlöbl. Cammergericht umb allerhand Proceß über die Reichs=Constitutiones außzubringen/extrajudicialiter übergeben/nebenst darauf jedesmal erfolgten Decreten und beygefügeten Annotaten ..., Franckfurt am Mayn 1693.
- BÖHMER, GEORG LUDWIG  
 Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Erster und Zweiter Band zweite Abteilung, Göttingen 1799, 1800.
- BÖHMER, JUSTUS HENNING  
 Exercitationes ad Pandectas, Tom. I-VI, Hanoverae 1 (1745) – 6 (1764).
- BOSTELL, FRIEDRICH JACOB DIETERICH VON  
 Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, 3 Theile, Lemgo 1780, 1781, 1787.
- CARPZOV, BENEDICT  
 Iurisprudentia forenses Romano-Saxonicae, Secundum Ordinem Constitutionem D. Augusti Electoris Saxoniae in Part. IV Divisa Rerum et Quastionum in foro, ....., Francofurti ad Moenum 1650.
- COCCEJI, HEINRICH  
 Deductiones, consilia et responsa in causis illustrium, Tom. I–II, Lemgoviae 1725, 1728.
- DERS.  
 Disputatio ordinaria iuris civilis et gentium de fundata in territorio et plurium locorum concurrente potestate, Francofurti ad Viadrum 1696.
- CRAMER, JOHANN ULRICH FREIHERR VON  
 Allgemeines Juristisches Handbuch und zugleich vollständiges Hauptregister über desselben Wezlarische Nebenstunden, Beyträge, Opuscula, auch Observationes, ....., Ulm/ Frankfurt/Leipzig 1768.
- DERS.  
 Observationum juris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum;.... 6 Bände, Wezlariae (I, II) Ulm (III–IV, V, VI) 1758–1772.

- DERS.  
Opusculum, Tomus II, XX.: De verbis pacti successorii in transactione ini-  
ti interdum impropriandis, p. 455-466; Hrsg. Wolfgang Drechsler, Hildes-  
heim, Zürich, New York 1996. Zusatzband: Supplementum opusculorum  
suorum materias gravissimas, es omni jure demonstrativa ratione...., Ulma-  
e/Francofurti/Lipsiae 1767.
- DERS.  
Sammlung Juristischer Ausführungen, Einiger Vertheidigten  
Rechts=Sachen, Welche Bey denen Höchsten Reichs=Gerichten durch den  
Druck bekandt gemacht worden, 3 Theile, Wetzlar 1759–1762.
- DERS.  
Wetzlarische Beyträge aus der Reichs=Praxi dasigen Höchsten  
Reichs=Gerichts, Zu einer Pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrt-  
samkeit, Aus der Reichs=Praxi desigen Höchsten Reichs=Gerichts, zum Bes-  
ten dererjenigen, die der Rechte beflissen, und selbige in Gerichten auf  
vorkommende Fälle anzuwenden haben, in kurtzen Anmerckungen ver-  
faßt, I. bis IV. Teil, Wetzlar 1763.
- DERS.  
Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißli-  
chen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiter- und Erläu-  
terung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrt-samkeit ange-  
wendet werden, 128 Theile in 32 Bänden, 1 Hauptregisterband (Band 33),  
Ulm 1755-1773, Register 1779.
- DANZ, WILHELM AUGUST FRIEDRICH  
Grundsätze des ordentlichen Prozesses, Stuttgart 1806.
- DERS.  
Grundsätze des Reichsgerichts-Prozesses, Stuttgart 1795.
- DERS.  
Grundsätze der summarischen Prozesse, Stuttgart 1806.
- DERS.  
Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 9 Bände, Stuttgart 1 (1796)  
– 9 (1822).
- DECKHERR, JOHANNES  
Relationum, Votorum et Decisionum Augustissimi Imperialis Camerae  
Judicii Liber Singularis, in quo Relationes et Vota XXI a Supremi Judicii  
Assessoribus et Assessoratus Candidatis elaborata ad Anno MDCLIV. In-  
quibus nova Juri et Processus Cameralis ratio ab Imperatore et Imperii Sta-  
tibus lege publica praescripta repraesentatur, Spirae 1681.
- DERS.  
Rerum in supremo camerae imperialis judicii senatu judicatarum duode-  
cennalis periodus: Das ist: Von dem Hochlöblichen Kayserlichen und des  
H. Röm. Reichs Cammer=gericht zu Speyr von dem ein tausend sechs-  
hundert sechs und sechsigsten; In welchem sich weyl. Hn. JOHANN  
BLUMEN publicirte Gemeine; wie auch tasuend fürnehme und merck-  
würdige besondere Urtheil und Bescheid in gedachten Jahren Gerichtlich  
eröffnet, Franckfurt und Speyr 1688.
- ELSÄSSER, CARL FRIEDRICH  
Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskolle-  
gien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels, Stuttgart 1791, in: WIL-  
HELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, Grundsätze des ordentlichen Prozesses,  
Stuttgart 1806, S. 1–78.

- FAHNENBERG, EGIDIUS JOSEPH CARL VON  
Litteratur des kayserlichen Reichskammergerichts, Wetzlar 1792.
- GAIL, ANDREAS  
Practicarum observationum, tam ad processum iudicarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, Köln 1592. Hier verwendet: Deutsche Übersetzung durch Thomas Loncius, Deß Keiserlichen Cammer Gerichts sonderliche Gerichtsbreuche vnn Rechts=Regeln, tranferirt vnd vbersetzt, Hamburg 1601, spätere unveränderte Auflage, München 1673.
- GILMANN, ADRIAN  
Decisionum sive rerum in camera imperiali iudicatarum, Libri Duo, plane novi et hactenus non visi, Francofurti 1603.
- DERS.  
Dubiorum seu quaestionum aliquot in iure controversarum, tam circa processum, quam causas ipsas occurrentium, Decisiones seu praeiudicia, magni auditorii camerae imperialis, iuxta ordinem alphabeticum per quendam eius Assessorem privati usus causa concinnata: nunc autem in communem utilitatem tam in scholis, quam in foro versantium publici iuris facta: ex quibus quantum stylus hodiernus Camerae Imp. à vetere differat, facile perspicitur, Francofurti ad Moenum 1601.
- DERS.  
Symphorematis Supplicationum. pro Processibus, super omnibus ac singulis Imperii Romani Constitutionibus, in supremo Camerae Imperialis Auditorio impetrandis: Adiunctis Votis, Consultationibus, Dubiis & Decisionibus ad singulas Imperii Constitutiones & Camerae Processum pertinentibus, Francofurti ad Moenum (Tom. I) 1604, (Tom. II) 1605, (Tom. III) 1622, (Tom. IV) 1610, (Tom. V und VI) 1630.
- HARPPRECHT, FERDINAND CHRISTOPH  
Consultationes criminales et civiles, potissimam partem nomine inelytae facultatis iuridicae conscriptarum, volumen novum, 2 Bände, Tubingae (1) 1710 – (2) 1712.
- HOFMANN, JOHANN FRIEDRICH  
Manipulus decretorum extrajudicialium augustissimae camerae imperialis, Latorum ad Supplicationes pro Processibus impetrandis exhibitas, praemissis unicuique Rationibus decidendi, Wezlariae 1721.
- DERS.  
Praxis juris et processus cameralis novissima, ...; exhibens supplicationes pro impetrandis processibus recentiores, et lata desuper augustissimae camerae imperialis decreta, Wezlariae 1721.
- DERS.  
Relationes camerales novissimae ab Augustissimi camerae imperialis Iudicii DD. Assessoribus & Assessoratus Candidatis elaboratae, In quibus moderna juris & processus cameralis ratio..... Selectissima dispositione continetur, Wezlariae 1691.
- HOMMEL, CARL FERDINAND  
Rhapsodia quaestionum, 7 Bände, Byruthi (1) 1782 – (7) 1787.
- HOSCHER, JOHANN MELCHIOR  
Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788, 2 Bände, Lemgo 1789–1791.

- DERS.  
Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichs= Kammergerichte entschiedene Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen, zwei Bände, Lemgo (1) 1789 – (3) 1791 und (4) 1791 – (6) 1794.
- FICHARD, JOHANN  
Consilia, 2 Bände, Francofurti ad Moenum 1590.
- KLOCK, CASPAR  
Liber Singularis Relationum Pro Assessoratu Habitarum, Nec non Insigniorum Votorum, Decisionum et Rerum In Camera Imperiali Ab Anno MDC. Et quod excurrit, ad hanc usque aetatem judicatarum, ..., Francofurti 1653, und Editio altera, priori longè correctior, Norimbergae 1680.
- KLOTZ, EHRENFRIED  
Differentiae Juris Civilis, et Reformationis Francofurtensis, praecipuae et genuinae ex ipsis textus visceribus erutae atque asserta, Francofurti 1682.
- KNIPSCHILD, PHILIPP  
De fideikommissis familiae conservandae causa relictis, Straßbourg 1626.
- DERS.  
De fideicommissis familiarum nobilium, sive, de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur, Von Stammgütern, tractatus, Ulmae 1654.
- KOCH, JOHANN CHRISTOPH  
Dissertatio inauguralis iuridica de foro heredis, Gissae 1765.
- KOHL, ANDREAS  
Tractationes duae: Prior de pactis dotalibus, altera de successione conjugum, Lipsia 1650.
- LAUTERBACH, WOLFGANG ADAM  
Collegium theoretico-practicum a pandectarum libro primo usque ad librum vigesimum, Hauptband und Index, Tubinga (1) – (3) 1763 und (Ind) 1769.
- LEYSER, AUGUST VON  
Meditationes ad Pandectas. Quibus praecipua iuris capita ex antiquitate explicantur, cum iuribus recentioribus conferuntur atque variis celeberrimorum collegiorum responsis et rebus iudicatis illustrantur, 12 Bände und 1 Indexband, Franckenthalii 1778–1781.
- LUDOLF, GEORG MELCHIOR VON  
Corpus Iuris Cameralis, das ist/des Kayserlichen Cammer=Gerichts Gesetz=Buch, ..., Franckfurt am Mayn 1724.
- DERS.  
Rerum in augusto iudicio camerali decisarum collectio nova continens sententias potiores iudicii cameralis ab Anno MDLXXXVIII. usque ad Annum MDCLXXXVIII. Quarum nulla neque in Blumii chiliade neque in Dekherri Periodo duodecennali reperitur, Francofurti ad Moenum 1715.
- DERS.  
Symphorema consultationum et decisionum forensium (In quibus causarum plurimum illustrium aliarumque insignium historia recensentur, cum add. deductione et decisione iuridica), Tom.1-3, Francofurti ad Moenum (1) 1731 – (3) 1739.
- DERS.  
Variarum observationum forensium, 3 Teile und Supplementband, Wezlariae 1730–38.

- LUDOVICI, JACOB FRIEDRICH  
Einleitung zum Civilproceß, Halle 1722.
- MAGENHORST, JULIAN  
Novarum Camerae Imperialis observationum Centuria uns, ..., 2. Auflage, Francofurti 1606.
- MANTICA, FRANCESCO  
Tractatus de coniecturis ultimarum voluntatum in libros XII distinctus, Francofurtum 1580.
- MANZIUS, CASPAR  
Tractatus Rationalibus absolutissimus de testamento valido vel invalido, Ulmae 1726.
- MARILIANUS, HIERONYMUS  
Observationes et decisiones aerae, duorum clarissimorum iurisconsultorum, Francofurti 1598.
- MASCARDUS, GIUSEPPE  
De probationibus, 4 Bände, Francofurti (1-4) 1661.
- MEICHSNER, JOHANN  
Decisionum diversarum causarum in camera imperiali judicatarum, adjunctis votis et relationibus, ..., Tomus I–IV, Francofurtum 1688.
- MEIXNER, C. F.  
Rechtliche Abhandlungen, worinnen besondere – sowol aus denen gemeinen bürgerlichen Gesezen, als auch aus dem deutschen Staatsrechte, entstehende Fragen erörtert, und rechtliche Gutachten darüber mitgetheilet, desgleichen bei denen höchsten Reichsgerichten zu entscheiden vorgekommene – oder noch vorkommen könnende wichtige Frage untersucht, und denen vor diesen höchsten Gerichten streitenden Parthien, Regeln der Klugheit gegeben werden, in Erwehlung der rechtlichen Mittel vorsichtig zu verfahren, 3 Bände, Regensburg 1760–1765.
- MENOCHIO, GIACOMO  
De Arbitrariis Iudicium Quaestionibus et caussis libri duo, Colonia Agrippina 1605.
- MEVIUS, DAVID  
Responsum iuris de resignatione et revocatione seu mutatione ut et exhibitione, testamenti etc., de immissione haeredis in bona haereditaria, iuxta leg. fin. Cod. de edict. D. Hadr. toll. de arrestorum et processus iniustitia et iniquitate, cui annexum est responsum ampl. facult. iurid. in Acad. Heidelbergensi, in eadem causa datum, cum sententiis cameralibus, Frankfurt am Main 1674.
- MÜLLER, JOHANN  
Collatio juris Romani et statutarii liberae S.R.I. civitatis Francofurti ad Moenum in materia de substitutione pupillari, Giessae 1786.
- MYNSINGER VON FRUNDECK, JOACHIM  
Responsorum iuris, sive consiliorum decades decem, sive Centuria integra, Francofurti 1619.
- DERS.  
Singularium observationum imperialis camerae ut centuriae VI, Helmaestadii 1599.
- ORTH, JOHANN PHILIPP  
Nöthig= und nützlich= erachteter Anmerckungen Über die im Zweyten Theil enthaltenen Acht erstere Tituln Wie auch viele andere aus den übrigen Theilen dahin gehörige Tituln und Stellen Der so genannten Erneuer-

- ten Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn ..., Frankfurt am Main 1731, (Fortsetzungen) 1742–1757, (Zusätze) 1775.
- DERS.  
Samlung merkwürdiger Rechtshändel samt ihren zweifels= und entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts= und anderer materien; ..., 17 Theile, Frankfurt 1763–1778.
- PECK, PIERRE  
De testamentis coniugum, libri quinque, Colonia Agippinae 1585.
- PÜTTER, JOHANN STEPHAN  
Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts= und Reichshofraths=Sachen, Göttingen 1768.
- RICCIUS, CHRISTIAN GOTTLIEB  
Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen, Frankfurt und Leipzig 1760.
- ROSACORB, HERMANN ESAIAS  
Practicarum forensium, in supremis Germaniae tribunalibus, eoreundemque; sanctoribus decretis receptarum, opus longe clarissimum: ..., Mulhusii 1605.
- RULANT, RUTGER  
Decas votorum cameralium. Circa fructuum & interesse materiam occupata ..., Hamburgo 1608.
- SCHAFFTALBHAIM, WURMSER VON/EPPINGEN, BERNHARD HARTMANN VON  
Practicae Observationes a duobus clariss. iureconsultis ..., partim in electorali consistorio Illustriss. Comitum Palatinorum, Ludovici & Friderici Electorum; partim in appllissimo Camerae Imperialis iudicio collectae: & in duos libro distributae, Francofurti 1658.
- SCHILTER, JOHANNES  
Praxis Juris Romani in foro Germanico iuxta ordinem edicti perpetui et Pandectarum Justiniani, Tomus I und II, Francofurti et Lipsiae 1713.
- SCHWANMANN, CHRISTOPH  
Practicae observationes Processum summi camerae iudicii, ..., Francofurti 1620.
- SCIPIO, CASPAR WILHELM  
Decisionum rotae Spirensis per sacrosanctum Roman. imperium a cunctis statibus et ordinibus nationis Germanicae olim unanimi Consensu recepte, approbatae ac semper augustae: Sive Rerum Iudicatarum à DD. Assessoribus & IC. Camerae Imper. clariss. quondam observatum, atq.; quam plurimis abhinc annis, diversis tamen temporibus per quendam dictae Camerae Assessorem celeberr. collectarum, libri quatour, Ursellis 1603.
- SEILER, RAPHAEL  
Camergerichts Bei unnd end urthail. Selectissimarum sententiarum in amplissimo summoque sacrae imperialis camerae iudicio, ab anno domini MCCCCXCV. usque ad annum MDLXX. inclusive, publicatarum: ... Die fürnembsten und herrlichsten an dem hochlößlichen des heiligen Römischen Reichs in Deutscher Nation/Keyserlichen Chammergericht/vom Jar 1495. biß auff das Jar 1570. (alles einschließliche) eröffnete Bey und Endurtheil, 3 Teile, Franckfurt am Mayn 1572–1573.
- SICHARD, JOHANN  
Dictata et praelectiones in Codicem Iustinianum, ..., 2 Bände, Francofurti 1598.

- STRYK, JOHANN SAMUEL/KELLINGHUSEN, ANTON HENRIK  
Dissertatio Iuris Ecclesiastici Inauguralis de Origine, Et Usu Iurisdictionis Ecclesiastica ..., Halae Magdeburgensis 1710.
- STRYK, JOHANN SAMUEL  
Specimen Usus Moderni Pandectarum, A libro XXIII usque ad finem, Florenz 1841.
- DERS.  
Tractatus de cautelis testamentorum, ..., Hallae Magdeburgicae 1703.
- TACITUS, PUBLIUS CORNELIUS  
Germania, Übertragen und erläutert von Arno Mauersberger, Köln 2006.
- THOMASII, CHRISTIAN/BRENNEYSSEN, ENNO RUDOLPH  
Das Recht evangelischer Fürsten in Vertheidigung der wahren evangelischen Lehre, ..., Altenburg 1696.
- THÜLEMAR, HEINRICH ESAIAS  
Relationum, decisionum et votorum, ab Augustissimi ac Supremi Camerae Imperialis Iudicii ... Assessoribus & ... Assessoratus Candidatis elaboratorum & propositorum Opus, in duas partes distributum, Wezlariae 1727.
- WERNHER, JOHANN BALTHASAR VON  
Selectae observationes forenses, novissimis dicasteriorum Vitebergensium praeiudiciis confirmatarum. Tomus I-III, Ienae et Lipsiae 1738/1749/1756.
- WILDVOGEL, CHRISTIAN  
Responsa et consilia nomine Facultatis Iuridicae exarata variorum casuum et controversarum decisiones in iure tam civili, quam ecclesiastico, nec non publico, feudali, criminali, processuali, militari, Saxonico, ... , Acc. nonnulla proprio nomine ad quorundam requisitionem confecta responsa nec non sylloge argumentorum, Jenae 1717.
- ZASII, ULRICH  
Responsa Iuris Sive Consilia, ..., 2 Bände, Basileae (1) 1538 – (2) 1539.

*Literatur ab 1806*

- ADERS, GÜNTER  
Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932.
- ADLERFLYCHT, JUSTINIAN VON  
Der Civilprozeß der freien Stadt Frankfurt, Frankfurt am Main, 1832.
- DERS.  
Privatrecht der freien Stadt Frankfurt (Bände 1/2 und 3/4), Frankfurt am Main 1824.
- AMEND, ANJA/BAUMANN, ANETTE/WENDEHORST, STEPHAN/WUNDERLICH, STEFFEN (Hrsg.)  
Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008.
- AMEND-TRAUT, ANJA  
Art. „Andreas Gail (1526–1587)“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band 1, Berlin 2008, Sp. 1913 f.
- DIES.  
Die Inanspruchnahme von Juristenfakultäten in der Frankfurter Rechtsprechung. Zur Rolle der Spruchkollegien auf territorialer Ebene und ihre Bedeutung für das Reich, in: ANJA AMEND/ ANETTE BAUMANN/ STEPHAN WENDEHORST/ STEFFEN WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt

- Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich der Frühen Neuzeit (= bibliothek altes Reich baR, 3), München 2008, S. 77–96.
- DIES.  
Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Band 36), Wetzlar 2008.
- DIES.  
Frankfurt am Main – Das Notariat zwischen Reichskonformität und kaufmännischen Sonderinteressen, in: MATHIAS SCHMOECKEL/ WERNER SCHUBERT (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, 17), Baden-Baden 2012, S. 315-349.
- DIES.  
Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Über die Frage, ob „Weibs=Persohnen mit Wechsel contrahiren können“, in: UTE GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1999, S. 119-152.
- DIES.  
Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009.
- DIES.  
Wie Prozesse enden können – alternative Formen der Beendigung reichskammergerichtlicher Zivilverfahren im 17. und 18. Jahrhundert, in: (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 233–260.
- DIES.  
Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht – Rückblick und Perspektiven, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 125–156.
- ARNDT, JOHANNES  
Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe“. Ein Untertanenprozess vor den Territorial- und Reichsgerichten zwischen 1680 und 1720 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 20), Wetzlar 1997.
- BATTENBERG, FRIEDRICH  
Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001.
- DERS.  
Die „privilegia contra Iudaeos“, in: BARBARA DÖLEMAYER/HEINZ MOHNHAUPT (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich (= Ius-Commune Reihe des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main), Frankfurt am Main 1999, S. 85–115.
- DERS.  
Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches – Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch, aus: Reihe Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 13, Wetzlar 1992.

- BATTENBERG, FRIEDRICH/SCHILDT, BERND (Hrsg.)  
 Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reichs, Band 57), Köln/Weimar/Wien 2010.
- BAUMANN, ANETTE  
 Der Aufbau einer Reichskammergerichtsprozessakte, in: zeitenblicke 3 (2004), URL: <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/baumann1/index.html>> [13.12.2004].
- DIES.  
 Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse – Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001.
- DIES.  
 Frauen vor dem Reichskammergericht. Frankfurt und Köln im Vergleich, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILD (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel der Prozessakten (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 93–116.
- DIES.  
 Jüdische Reichskammergerichtsprozesse aus den Reichsstädten Frankfurt und Hamburg. eine quantitative Annäherung, in: ANDREAS GOTZMANN (Hrsg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 39, Berlin 2007, S. 297–316.
- DIES.  
 Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 48), Köln 2004.
- DIES.  
 Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jh., in: Historische Zeitschrift 292, 2011, S. 365–395.
- BAUMANN, ANETTE/EICHLER, ANJA (Hrsg.)  
 Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht, Katalog zur Ausstellung, Petersberg 2012.
- BAUR, PAUL  
 Testament und Bürgerschaft, Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989.
- BENDER, JOHANN HEINRICH  
 Handbuch des Frankfurter Privatrechts, Frankfurt am Main 1848.
- DERS.  
 Lehrbuch des Frankfurter Privatrechts, 2 Bände, Frankfurt am Main 1835 und 1837.
- BESELER, GEORG  
 Die Lehre von den Erbverträgen, 2 Bände (Die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Rechte; Allgemeiner und Besonderer Teil), Göttingen 1835 und 1837.
- BOTHE, FRIEDRICH  
 Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur, Berlin 1908.

- DERS.  
Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 3. Auflage (Nachdruck der Ausgabe von 1929), Frankfurt am Main 1977.
- BRAKENSIEK, STEFAN/STOLLEIS, MICHAEL/WUNDER, HEIDE (Hrsg.)  
Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006.
- BRANDT, AHASVER VON  
Mittelalterliche Bürgertestamente, Heidelberg 1973.
- BRENANI, MARIO HEIL DE  
Alte Frankfurter Familien, Frankfurt 1950.
- BRUNNER, OTTO  
Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Städten der frühen Neuzeit. In: Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Band 50, 1963.
- BUCHDA, GERHARD  
Art. „Gerichtsverfassung“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band 1, Berlin 1971, Sp. 1573–1576.
- BUCHDA, GERHARD/CORDES, ALBRECHT  
Art. „Anwalt“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band 1, Berlin 2008), Sp. 255–263.
- BUND, KONRAD  
Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311–1519, in: Frankfurt am Main – Geschichte einer Stadt, Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.), Sigmaringen 1991.
- COHN, OSCAR  
Die Quasi-Pupillarsubstitution: Eine Abhandlung aus dem römischen Recht, Berlin 1892.
- COHN, MARCUS (Hrsg.)  
Wörterbuch des Jüdischen Rechts, URL: <<http://www.juedisches-recht.de>> [Stand: 31.07.2013]; Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Forschungsstelle für jüdisches Recht, 1980.
- COING, HELMUT  
Europäisches Privatrecht, Band I (1500-1800), München 1985.
- DERS.  
Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit, Weimar 1935.
- DERS.  
Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1962.
- CZEGUHN, IGNACIO/LÓPEZ NEVOT, JOSÉ ANTONIO/SÁNCHEZ ARANDA, ANTONIO/WEITZEL, JÜRGEN (HRSG.)  
Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karl V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, JÜRGEN WEITZEL/ERIC HILGENDORF (Hrsg.), Band 4), Baden Baden 2011.
- DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH  
Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, 10 Bände, Weimar 1939–1951.

- DICK, BETTINA  
Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 10), Köln/Wien 1981.
- DIESTELKAMP, BERNHARD  
Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozess, in: PETER OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich/56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 105–138.
- DERS.  
Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jh. (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 41), Köln/Weimar/Wien 2002.
- DERS.  
Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 435–480.
- DERS.  
Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 14), Köln/Wien 1984.
- DERS.  
Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (= Reihe Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Heft 122), Frankfurt am Main 1999.
- DIESTELKAMP, BERNHARD /DILCHER, GERHARD (Hrsg.)  
Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanischen Rechtshistorie, Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986.
- DIETZ, ALEXANDER  
Frankfurter Handelsgeschichte, 4 Bände, Glashütten i.T. 1970.
- DILCHER, GERHARD  
Art. „Stadtrecht“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 1879 ff.
- DIRR, KATHRIN / JOECKER, TORSTEN  
Die Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch die Reichsstädte. Vorstellung eines Datenbankprojekts zur statistischen und inhaltlichen Erfassung der Reichskammergerichtsakten, in: ANETTE BAUMANN /PETER OESTMANN /STEPHAN WENDEHORST /SIEGRID WESTPHAL (Hrsg.), Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich/50), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 119–136.
- DÖHRING, ERICH  
Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- DÖLEMEYER, BARBARA  
Juristen und Patriziat, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Band 68, Frankfurt am Main 2002, S. 217–234.
- DIES.  
Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 87–102.

- DIES.  
Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert, in: STEFAN BRAKENSIEK/MICHAEL STOLLEIS/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006, S. 79–94.
- DÖLEMEYER, BARBARA/MOHNHAUPT, HEINZ (HRSG.)  
Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 2 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte: Ius commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Sonderhefte, Heft 125), Frankfurt am Main 1999.
- DOMS, MATTHIAS  
Rechtsanwendung im usus modernus. Eine Fallstudie zum Erbrecht der halben Geburt, Münster 2010.
- DUCHHARDT, HEINZ  
Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, in: Frankfurt am Main - Geschichte einer Stadt, Hrsg.: Frankfurter Historische Kommission, Sigmaringen 1991.
- DUDEN - Fremdwörterbuch, 7. Auflage, Mannheim 2001.
- DUNCKER, ARNE  
Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Mann und Frau im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien 2003.
- EBERT, INA  
Art. „Familienfideikomiss“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Bd. I, Berlin 2008, Sp. 1503–1504.
- DIES.  
Art. „Freiwillige Gerichtsbarkeit“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Bd. I, Berlin 2008, Sp. 1784–1786.
- EISENHARDT, ULRICH  
Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 7), Köln/Wien 1980.
- ENGEL, GISELA/KERN, URSULA/WUNDER, HEIDE (HRSG.)  
Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002.
- ENGELSING, ROLF  
Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft, Stuttgart 1973.
- ERLER, ADALBERT  
Art. „Konsistorium“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band II, Berlin 1978, Sp. 1106–1107.
- ERLER, ADALBERT UND KAUFMANN, EKKEHARD (Hrsgs.)  
Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, (Bd. V hrsg. von Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller) 5 Bände: Bd. I Berlin 1971, Bd. II Berlin 1978, Bd. III Berlin 1984, Bd. IV Berlin 1990, Bd. V Berlin 1998. 2. Auflage hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Lieferungen 2007, 2008, 2012.
- EULER, LUDWIG HEINRICH  
Beitrag zu der Geschichte in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1852.

- FALK, ULRICH  
 Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Band 22), Frankfurt am Main 2006.
- DERS.  
 Das Testament des Kaufmanns. Betrachtungen zu einem berühmten Rechtsfall, in: RAINER MARIA KIESOW/REGINA OGOREK/SPIROS SIMITIS (Hrsg.), Summa, Dieter Simon zu 70. Geburtstag (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Band 193), Frankfurt am Main 2005, S. 141–177.
- DERS.  
 Der Wald der Konsilien. Rechtsgutachten in der Gerichtspraxis der frühen Neuzeit, in: Rechtshistorisches Journal 20/2001, Frankfurt am Main 2001, S. 290–310.
- DERS.  
 In dubio pro amico? Zur Gutachtenpraxis im Gemeinen Recht, Artikel vom 14. August 2000, veröffentlicht im *forum historiae iuris* (Internetzeitschrift), URL: <<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0008falk.htm>> [Stand 31.7.2013].
- FEINE, HANS ERICH  
 Kirchliche Rechtsgeschichte – Die katholische Kirche, Köln/Wien 1972.
- FRANCKE, WILHELM FRANZ GOTTFRIED  
 Das Recht der Notherben und Pflichtteilsberechtigten, Göttingen 1831.
- FUCHS, BENGT CHRISTIAN  
 Die Sollicitatur am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 40), Köln/Weimar/Wien 2002.
- FUCHS, RALF-PETER  
 Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeitsbeschwerden und Injurienklagen (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 16), Wetzlar 1994.
- GEHRKE, HEINRICH  
 Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur vom 16. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Ius Commune Sonderhefte, Texte und Monographien, 3), Frankfurt am Main 1974.
- DERS.  
 Art. „Konsilien, Konsiliensammlungen“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band II, Berlin 1978, Sp. 1102–1105.
- GENGLER, HEINRICH GOTTFRIED PHILIPP  
 Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende, Erlangen 1876.
- GERHARD, UTE (HRSG.)  
 Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1999.
- GOTZMANN, ANDREAS  
 Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: ANJA AMEND/ANETTE BAUMANN/STEPHAN WENDEHORST/STEFFEN WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 185–216.

- DERS.  
Jüdisches Recht im kulturellen Prozess. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Band 55), Tübingen 1997.
- GROS, JOHANN FRIEDRICH CARL  
Abhandlung von Testamenten, Codicillen, von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von Legaten und der "Quarta Falcidia", von Fideicommissen und der "Quarta Trebellianica", Hadamar 1820.
- GRZIWOTZ, HERBERT  
Kaiserliche Notariatsordnung von 1512 – Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München 1995.
- GÜDE, WILHELM  
Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981.
- HABERKERN, EUGEN/WALLACH, JOSEPH FRIEDRICH  
Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, 2 Bände, 8. Auflage, Tübingen und Basel 1995.
- HALLEBEEK, JAN  
Dispositions ad pias causas in Gratian's Decretum: Should the Portio be restricted to a child's share?, in: REINHARD ZIMMERMANN (Hrsg.), Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts, Tübingen 2012, S. 79–102.
- HANSERT, ANDREAS  
Die Stellung der Frau im Frankfurter Patriziat, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 211–227.
- HÄSSLIN, JOHANN JACOB  
Frankfurt: Stadt und Landschaft, München 1955.
- HEGER, MARTIN  
Der Nießbrauch in usus modernus und Naturrecht (= Schriften der Rechtsgeschichte, Heft 108), Berlin 2004.
- HEIGELIN, JOHANN FRIEDRICH  
Allgemeines Fremdwörterbuch für Deutsche, oder Erklärung aller fremdartigen Ausdrücke der deutschen Sprache, 2. Aufl., Tübingen 1818.
- HENNIG, MICHAEL  
Die Lex Falcidia und das Erbrecht des BGB – Die kritische Würdigung der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, das Rechtsinstitut der falcidischen Quart aufzugeben, Berlin 1999.
- HERLITZ, GEORG/ KIRSCHNER, BRUNO (Begr.)  
Jüdisches Lexikon: ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Nachdruck Berlin 1927, Frankfurt am Main 1982 und 1987.
- HEUSER, FRIEDRIKE  
Der Erbschaftserwerb im Spätmittelalter. Die Entwicklung der verschiedenen Arten des Erbschaftserwerbs unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses des römischen Rechts. Eine Untersuchung mit Schwerpunkt im 12. – 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002.
- HOFFMANN, CARL WILHELM  
Die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankfurter Statutarrecht, Frankfurt am Main 1837.

HOLTHÖFER, ERNST

Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390–451.

DERS.

Die Literatur der Kameraljurisprudenz am Ende des Alten Reichs. Die reichskammergerichtliche Literatur von der Mitte des 18. Jh. bis 1806, in: BERNHARD DIESTELKAMP (Hrsg.), Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jh. (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 41), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 189–215.

HUGO, LUDOLF

Vom Missbrauch der Appellation (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 62), herausgegeben von PETER OESTMANN, übersetzt von Bernd-Lothar von Hugo, Wien/Köln/Weimar 2012.

IMMEL, GERHARD

Die höchstpersönliche Willensentscheidung des Erblassers, Köln/Graz 1965.

JAHNS, SIGRID

Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. 2 Teile, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26), Köln/Weimar/Wien 2011.

JUNG, IRENE

„Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“ – Frauen wenden sich an das Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 21), Wetzlar 1998.

JUNG, RUDOLF

Das Frankfurter Stadtarchiv. Seine Bestände und seine Geschichte (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main, Band 1), Frankfurt am Main 1909.

KALTSCHMIDT, JAKOB HEINRICH

Kurzgefasstes vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesamt=Wörterbuch der Deutschen Sprache, Leipzig 1834.

KALTWASSER, INGE

Handelsfrauen in Frankfurt. Rechtsfälle aus dem Reichskammergericht, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 103–116.

DIES.

Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806. Frankfurter Bestand, Frankfurter Historische Kommission 2000.

KANNOWSKI, BERND

Germanisches Erbrecht und Religion, in: REINHARD ZIMMERMANN (Hrsg.), Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts, Tübingen 2012, S. 119–137.

KASER, MAX / KNÜTEL, ROLF

Römisches Privatrecht, 19. Auflage, München 2008.

- KASPER-HOLTKLOTTE, CILLI  
Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der frühen Neuzeit – Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums, Berlin/New York 2010.
- KERN, EDUARD  
Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954.
- KLAUSMANN, CHRISTINA  
Handelsfrau, Marktfrau, Handelsgehilfin. Aspekte weiblicher Handelstätigkeit in Frankfurt am Main zwischen 1700 und 1900, in: WEIB E. V. (Hrsg.), FrauenStadtGeschichte. Zum Beispiel Frankfurt am Main, Königstein 1995, S. 83 ff.
- KLEIN, BIRGIT E.  
Erinnen in Norm und Praxis: Fiktion und Realität im Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern, in: Juden im Recht, Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 39, Berlin 2007, S. 175–205.
- KLÖTZER, WOLFGANG  
Art. „Pfeifergericht“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. III, Berlin 1984, Sp.1724–1726.
- KOCH, ELISABETH  
Die Frau im Recht der frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 73–93.
- DIES.  
Maior dignitas, est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts (=Ius commune Sonderhefte, 57), Frankfurt am Main 1991.
- KOCH, RAINER  
Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866) (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Band 27), Wiesbaden 1983.
- DERS.  
Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert. Topographie, Demographie, Verfassung, Lebens- und Rechtsgemeinschaften, in: GISELA ENGEL/URSULA KERN/HEIDE WUNDER (Hrsg.), Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein 2002, S. 67–86.
- KOCHER, GERNOT  
Art. „Prozessvertretung“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band III, Berlin 1990, Sp. 71–74.
- KÖRNER, HANS  
Frankfurter Patrizier: Ein genealogisches Handbuch der Adelligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg zu Frankfurt am Main, Neustadt/Aisch 2003.
- KOSER, OTTO  
Repertorium der Akten des Reichskammergerichts – Untrennbarer Bestand. Teil I: Prozessakten aus der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem Baltikum, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Heppenheim/Graben 1933.

- KRATSCH, DIETRICH  
Justiz-Religion-Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechszehnten Jahrhunderts, Tübingen 1990.
- KRIEGK, GEORG LUDWIG  
Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt am Main, Band I, Frankfurt/Main 1969.
- KUGELMANN, GEORG  
Gemeinrechtliche Begründung des particulären Erbvertrags, Erlangen 1877.
- LAU, THOMAS  
Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806), München 2012.
- LAUFS, ADOLF  
Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln 1976.
- LEPSIUS, SUSANNE  
Die Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato, mit Edition (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Band 158), Frankfurt am Main 2003.
- LIPP, MARTIN  
Art. „Einkindschaft“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band I, Berlin 2008, Sp. 1296–1298.
- MAUERSBERG, HANS  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit: dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960.
- MAURER, JULIA  
Der „Lahrer Prozess“ 1773-1806: ein Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 30), Köln 1996.
- MEYER, HERBERT  
Die Einkindschaft, Inaugural-Dissertation, Breslau 1900.
- MOHNHAUPT, HEINZ  
Privatrecht in Privilegien, in: DERS. (Hrsg.), Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht, Frankfurt am Main 2000, S. 275–294.
- NORDLOH, PHILIPP  
Zunftprozesse vor dem Reichskammergericht (= Rechtshistorische Reiche, 370), Frankfurt am Main 2008.
- OESTMANN, PETER  
Kameralliteratur, in: zeitenblicke 3 (2004),  
URL: <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/oestmann3/index.html>>  
[13.12.2004].
- DERS.  
Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt am Main 2002.
- DERS.  
Ein Zivilprozess am Reichskammergericht: Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 55), Köln 2009.

- OESTMANN, PETER /REININGHAUS, WILFRIED  
Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 44), Düsseldorf 2012.
- OGRIS, WERNER  
Art. „Testament“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band V, Sp. 153–165, Berlin 1998.
- OPET, OTTO  
Die Einführung der *summa appellabilis* in den reichskammergerichtlichen Prozess, in: Festschrift für Max Pappenheim. Zum 50. Geburtstag seiner Doktorpromotion dargebracht von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Breslau 1931 (=Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-gesellschaft, 32), Nachdruck Aalen 1981, S. 1–18.
- OPPENHEIM, KARL  
Das Gerichtswesen im Münsterland. Denkschrift zur Einweihung der Justizneubauten in Münster, Münster 1957.
- PARIGGER, MANFRED  
Die Rechtsgutachten Nürnberger Juristen für die freie Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, Inaugural-Dissertation, Würzburg 1974.
- PETTINGER, SILKE  
Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburger Neuzeit, Berlin 2007.
- PLANITZ, HANS  
Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunfkämpfen. Wien/Köln/Graz 1973.
- PO-CHIA HSIA, RONNIE  
Eine Religiöse Minderheit in einer konfessionellen Gesellschaft: Juden im Heiligen Römischen Reich des 17. Jahrhunderts, in: LEHMANN, HARTMUT/TREPP, ANNE-CHARLOTT (Hrsg.), Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1999, S. 295–310.
- POETSCH, JOSEF  
Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, Münster 1912.
- PUPPEL, PAULINE  
Reichsgerichtsakten als Quelle: Frauen, in: *zeitenblicke* 3 (2004), URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/puppel/index.html> [13.12.2004].
- RANIERI, FILIPPO  
Entscheidungsfindung und Begründungstechnik, in: PETER OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reichs, 56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 165–190.
- DERS.  
Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 17/I und 17/II), Köln/Wien 1985.
- RIEMER, ROBERT  
Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht. Zwei Handels- und Handwerkszentren im Vergleich (= Quellen und Forschungen zur

- höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 60), Köln/Weimar/Wien 2012.
- DERS.  
Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht. Ein Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Handels- und Handwerksprozesse, in: ANJA AMEND/ANETTE BAUMANN/STEPHAN WENDEHORST/STEFFEN WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 265–283.
- ROECK, BERND  
Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, München 1991.
- RÖSLIN, CARL LUDWIG CHRISTOPH  
Abhandlung von besonderen weiblichen Rechten, 2 Bände, Mannheim 1775.
- SAUTER, MARIANNE  
Hexenprozess und Folter: die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielefeld 2010.
- SCHENK, HANS/HÜLLBUSCH, URSULA  
Reichskammergericht: Bestand AR 1, Prozessakten (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 46), Koblenz 1994.
- SCHENK, HANS  
Reichskammergericht: Bestand AR 1, Urteilsbücher. Datenbank und Begleitheft (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 52), Koblenz 1995.
- SCHILDT, BERND  
Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 32), Wetzlar 2006.
- DERS.  
Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom vorgedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (=Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 35–60.
- SCHINDLING, ANTON  
Wachstum und Wandel vom Konfessionellen Zeitalter bis zum Zeitalter Ludwigs XIV. Frankfurt am Main 1555–1685, in: Frankfurt am Main - Geschichte einer Stadt, Hrsg.: Frankfurter Historische Kommission, Sigmaringen 1991.
- SCHLICK-BAMBERGER, GABRIELA  
Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert, in: ANJA AMEND/ANETTE BAUMANN/STEPHAN WENDEHORST/STEFFEN WUNDERLICH (Hrsg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 15–38.
- SCHLOSSER, HANS  
Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 9.Auflage, Heidelberg 2001.

- SCHLOSSER, HIERONYMUS PETER  
Zufällige Gedanken über ein altes sogenanntes Frankfurter Statut vom Jar 1583 die Testamente betreffend, Frankfurt am Main 1775.
- SCHMIDT, HELMUT  
Die Lehre von der Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte in historischer Sicht (= Münchener Universitätschriften, Band 8), Berlin 1973.
- SCHMIDT-RECLA, ADRIAN  
Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzquellen (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 29), Köln/Weimar/Wien 2011.
- SCHMIDT-THOMÉ, WILHELM  
Art. „Notariatsignet“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band III, Berlin 1984, Sp. 1049–1055.
- SCHMIDT-VON RHEIN, GEORG  
Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 3,  
URL: <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/schmidt1/index.html>> [13.12.2004].
- SCHOTT, CLAUDIETER  
Kindesannahme – Adoption – Wahlkindschaft. Rechtsgeschichte und Rechtsgeschichten, Frankfurt am Main 2009.
- DERS.  
Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br. (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 30. Heft), Freiburg im Breisgau 1965.
- SCHRÖDER, RICHARD  
Das eheliche Güterrecht Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Berlin 1875.
- DERS.  
Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 3 Teile, Danzig (1) 1868, (2) 1871 und (3) 1874.
- SCHULTZE, ALFRED  
Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts: Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiheitsteilsrechts (= Abhandlungen der philologischen historischen Klasse der sächsischen Akademie der Wissenschaft, Band 38 Nr. 4), Leipzig 1928.
- DERS.  
Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) Germanistische Abteilung Band 35, Weimar 1914, S. 75–110.
- SCHULZ, GABRIELE  
Die Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet, Mainz 1976.
- SCHULZ-ZABEL, ELLEN  
Das Verhältnis des Erbvertrags zum gemeinschaftlichen Testament, Inaugural-Dissertation, Köln 1969.
- SCHUMANN, SABINE  
Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel - Rechtsgelehrter – Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1983.

- SCHWAB, DIETER  
 Art. „Gleichberechtigung der Geschlechter“ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band I, Berlin 1971, Sp. 1696–1702.
- SCHWARZ, WILHELM EBERHARD  
 Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573), in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band 74 (= Westfälische Zeitschrift), Münster 1916, S. 1–228.
- SEDATIS, LUTZ  
 Art. „Universalsukzession“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band V, Berlin 1998, Sp. 489–492.
- SEEHASE, HANS  
 Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Riech, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit, Münster 1999.
- SELLERT, WOLFGANG  
 Art. „Erbvertrag“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band I, Berlin 2008, Sp. 1389–1392.
- DERS.  
 Art. „Prokurator“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band III, Berlin 1984, Sp. 2032–2034.
- DERS.  
 Joachim Mynsinger von Frundeck, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 18, Berlin 1997, S. 671–673.
- DERS.  
 Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973.
- DERS.  
 Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Inaugural-Dissertation, Frankfurt am Main 1964.
- DERS.  
 Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: BERNHARD DIESTELKAMP/GERHARD DILCHER (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Polickey, Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 101 ff.
- SEUFFERT, JOHANN ADAM  
 Einige Bemerkungen über die Codicillarclausel und die Auslegung letzter Willen, veranlaßt durch den Städelischen Vererbungsfall, Würzburg 1828.
- DERS.  
 Erläuterungen über die Lehren des Erbrechts und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Würzburg 1820.
- SHADOW, TH.  
 Art. „Appellationsprivilegien / privilegia de non appellando / evocando“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band III, Sp. 2011–2012, Berlin 1984.
- SIMNACHER, GEORG  
 Die Fuggertestamente des 16. Jh., I. Darstellung (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte Reihe 4, Band 7), Tübingen 1960.

- SMEND, RUDOLF  
Das Reichskammergericht, Erster Teil: Geschichte und Verfassung (= Quellen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, Band 4, Heft 3), Weimar 1911.
- SOHM, RUDOLPH  
Institutionen: Ein Lehrbuch der Geschichte und Systems des römischen Privatrechts, 12. Auflage, Leipzig 1905.
- SOLIDAY, GERALD LYMAN  
A Community in Conflict. Frankfurt Society in the 17th and early 18th centuries, Hanover-New Hampshire 1974.
- SOUCHAY, EDUARD FRANZ  
Anmerkungen zu der Reformation der Stadt Frankfurt, Zweiter Band, Frankfurt am Main 1849.
- SPRENGER, REGINA MARIA  
Viglius von Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht (1535-1537), Nijmegen 1988.
- STEIN, ANKE  
Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Wetzlar (1693-1806) als Rechtslehrer und Schriftsteller, Inaugural-Dissertation, Würzburg 2001.
- STOBBE, OTTO  
Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bände, Leipzig 1860 und 1864.
- STOWASSER, JOSEPH (Hrsg.)  
Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, München 1998.
- SZIDZEK, CHRISTIAN  
Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen – Zum Einfluss von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts, Köln 2002.
- THOMAS, KARL  
Das kanonische Testament, Leipzig 1897.
- TRESSEL-SCHUH, EVA  
Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Frankfurt am Main 1997.
- VERING, FRIEDRICH  
Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts, Mainz 1887.
- WEITZEL, JÜRGEN  
Der Kampf um die Appellation an das Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 4), Köln/Wien 1976.
- DERS.  
Rechtsmittel zum und am Reichskammergericht, in: IGNACIO CZEGUHN u. a. (Hrsg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Band 4), Baden-Baden 2011, S. 9–20.

- WENDEHORST, STEPHAN  
 Zwischen Kaiser und Reichsständen. Das öffentliche Notariat in der frühen Neuzeit – einige Vorüberlegungen, in: Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46), Köln 2003, S. 343–351.
- WERKMÜLLER, DIETER  
 Art. „Vor- und Nacherbe“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band V, Sp. 1041–1044, Berlin 1998.
- WERKSTETTER, CHRISTINE  
 Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, Berlin 2001.
- WESEL, UWE  
 Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, München 2001.
- WESENER, GUNTER  
 Zur Lehre vom Erbvertrag im deutschen Usus modernus pandectarum und im Naturrecht, in: GERHARD KÖBLER (HRGS.), Wege europäischer Rechtsgeschichte: Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (= Rechtshistorische Reihe, 60), Frankfurt am Main 1987, S. 607–622.
- WESTPHAL, SIGRID  
 In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln 2005.
- DIES.  
 Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 35), Wetzlar 2008.
- WESTPHAL, SIGRID/ SCHMIDT-VOGES, INKEN/BAUMANN, ANETTE (Hrsg.)  
 Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der frühen Neuzeit, München 2011.
- WETZELL, GEORG WILHELM  
 System des ordentlichen Civilprocesses, Leipzig 1865.
- WIELING, HANS JOSEF  
 Testamentsauslegung im römischen Recht, München 1972.
- WIGGENHORN, HEINRICH  
 Der Reichskammergerichtsprozess am Ende des Alten Reiches, Inaugural-Dissertation, Münster 1966.
- WITTMANN, WALTER  
 Beruf und Buch im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Erfassung und Gliederung der Leserschaft im 18. Jahrhundert, insbesondere unter Berücksichtigung des Einflusses der Buchproduktion, unter Zugrundelegung der Nachlassinventare des Frankfurter Stadtarchivs für die Jahre 1695–1705, 1745–1755, 1795–1805, Frankfurt am Main 1934.
- WOLF, ARMIN  
 Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt am Main 1969.
- WUNDER, HEIDE  
 Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: UTE GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1999, S. 27–54.

WUNDERLICH, STEFFEN

Das Protokollbuch von Mathias Alber, 2 Bände, Köln 2011.

DERS.

Über die Begründungen von Urteilen am Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 38), Wetzlar 2012.

ZIMMERMANN, REINHARD (Hrsg.)

Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts, Tübingen 2012.